Die Website verwendet Cookies, um Ihnen ein bestmögliches Angebot zu präsentieren. Mehr dazu lesen Sie in unserer Datenschutzerklärung. Ok

TIERIDENTIFIKATION

Für den Bereich der Tieridentifikation produzieren wir hochentwickelte Tier-Transponder, Injektionsgeräte und Lesegeräte und dies sowohl für Haus- als auch für Nutztiere.

NUTZTIERE

Die elektronische Kennzeichnung von Nutztieren erfolgt über Ohrmarken oder einen sogenannten Bolus, einem Keramikkörper, der im Magen des Tieres liegt. Die elektronische Kennzeichnung von Nutztieren wird nicht nur von den Behörden in zunehmenden Maß gefordert (EU Verordnung für Schafe und Ziegen) sondern bietet auch Landwirten Vorteile bei der Steuerung der Fütterungs- und Melkvorgänge.

Die Website verwendet Cookies, um Ihnen ein bestmögliches Angebot zu präsentieren. Mehr dazu lesen Sie in unserer Datenschutzerklärung. Ok

Glastransponder nach ISO 11784/ 11785 in steriler Verpackung als auch die dazugehörigen Injektionsgeräte hergestellt. Diese Kennzeichnung gilt für den EU-Tierpass, der für den Grenzübertritt erforderlich ist. Die meisten Haustiere werden mit einem Transponder versehen, damit sie ihrem Besitzer zurückgebracht werden können, wenn sie entlaufen sind.

TAUBEN & FISCHE

Zur Kennzeichnung von Vögeln bieten wir speziell entwickelte Ringe mit eingebautem Transpondern an. Sie finden Anwendung in der Forschung und beim Taubensport. Ein spezielles Lesegerät erfasst die heimkehrende Brieftaube in dem Augenblick, in dem sie in den Taubenschlag einfliegt. Transponder in Fischen lassen die Wanderung zu den Laichplätzen verfolgen und werden insbesondere bei der Lachszucht eingesetzt.

Unsere Tier-Transponder sind in folgenden Bauformen erhältlich:
- ISO Glastransponder
- Einmalimplanter
- Taubenring
- Ohrmarkeninlays

TIPES 600+ WEBSHOP

Bestellen Sie unseren Taubenring "Tipes 600+" bequem in unserem Online-Shop

AEG ID Tieridentifikation Präsentation

Transponder

Die Website verwendet Cookies, um Ihnen ein bestmögliches Angebot zu präsentieren. Mehr dazu lesen Sie in unserer Datenschutzerklärung. Ok

ISO GLAS ID

Der ID 162 ist ein Transponder für den Einsatz in der

weiterlesen >

vergleichen ☐

ID K162

Der ID K162 ist ein Transponder für den Einsatz in der

weiterlesen >

vergleichen ☐

EINMALIMPLAI

Der ID K162/DS ist ein Transponder für den Einsatz in der

weiterlesen >

vergleichen ☐

MEHRFACHIMF

Der mehrfach verwendbare Implanter ist für alle Kanülen mit

weiterlesen >

vergleichen ☐

Die Website verwendet Cookies, um Ihnen ein bestmögliches Angebot zu präsentieren. Mehr dazu lesen Sie in unserer Datenschutzerklärung. Ok

162

Der ID 162 ist ein Transponder für den Einsatz in der Tieridentifikation. Er entspricht den ISO-Normen 11784/11785. Der Transponder ist auch als Injektat erhältlich. Varianten mit EM4305 und Hitag S sind mit Kundendaten oder Ländercode kodiert.

ELEKTRISCHE DATEN

Lesesystem	ISO FDX-B
Betriebsfrequenz	134.2 kHz
Speichergröße	Abhängig vom Chip
IC	EM 4305, Hitag S

UMWELTBEDINGUNGEN

Lagertemperatur	-40°C bis +85°C
Betriebstemperatur	-25°C bis +85°C
Gehäuse Schutzklasse	IP 68
Schock & Vibration	IEC 68-2-6 / 29

ABMESSUNGEN

Gewicht	0.03 g | 0.09 g | 0.1 g | 0.7 g | 1 g
Durchmesser	1.41 mm | 2.12 mm | 3 mm | 3.85 mm
Länge	8.5 mm | 12 mm | 13.5 mm | 23 mm | 32 mm
Material	Biokompatibles Glas

ZUSATZINFO

Standardmäßig werden unsere Transponder mit unserem Herstellercode (968) ausgeliefert. Andere Länder- oder Herstellercodes sind auf Anfrage möglich.

ANWENDUNG

Haben sie Fragen zu unseren Produkten? Bitte

TIERE BRAUCHEN RECHTE – BITTE HELFEN SIE!

ALLGEMEIN HAUSTIERE

TIERHEIME AM LIMIT

Die Tierheime kämpfen mit den Folgen der Pandemie, des Krieges und den steigenden Kosten. Die Politik hat lange versäumt, sie finanziell und rechtlich adäquat auszustatten. Der Bundesverband hat bei Tierheimen nachgefragt, wie sie die Lage für die nächsten Monate einschätzen. Die Antwort: Viele stehen kurz vor dem Kollaps.

Seit Monaten häufen sich die Meldungen „Tierheime überlastet“, „Keine Kapazitäten mehr“, „Tierheim XY verhängt Aufnahmestopp“,

Zum Newsletter anmelden

Ihre E-Mail

Ich erkläre mich damit einverstanden, E-Mails zu erhalten, wobei ich mich jederzeit von diesen Mitteilungen

NEWSLETTER ABONNIEREN

KATEGORIEN

Allgemein (445)
Helfen (7)
Themen (467)

Tiere und Tierhalter funktionieren. Das können diese angesichts der prekären Lage vielerorts jedoch kaum noch leisten. Oftmals existieren die Tierheime und Tierschutzvereine nur Dank des engagierten Personals, freiwilligen Helfern und großzügigen privaten Spenden. Der Bundesverband hat bei den Tierheimen Berlin, Düsseldorf, Falkensee und München nachgefragt, wie sie die Lage für die nächsten Monate einschätzen und was sie fordern, um ihr Überleben zu gewährleisten. Die Antworten deckten sich im Wesentlichen und es wird deutlich: Viele stehen kurz vor dem Kollaps.

„Da wir schon immer sparen, wo wir nur können, wissen wir nicht, wo wir noch mehr einsparen könnten!“

Belastet: Corona-Haustierboom

Die Wartelisten der Tierheime für abzugebende Tiere werden immer länger und besonders Hunde mit gesundheitlichen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten werden zu Dauergästen. Während der Pandemie haben sich viele Deutsche Hunde über illegalen Welpenhandel angeschafft, die oftmals krank und/oder hoffnungslos überzüchtet sind. Zudem sind viele Hunde nicht richtig erzogen. Mit den Folgen sind viele Halter:innen überfordert oder haben nach dem Ende der Home-Office-Ära nicht mehr genügend Zeit, um sich um die Tiere zu kümmern. Dies zeigt: Höhere Hürden für die Anschaffung von Heimtieren und auch strengere Regelungen für den Verkauf sind überfällig.

Halter überfordert

Zu allem Überfluss wird auch die veterinärmedizinische Versorgung in Zukunft noch mehr auf den Geldbeutel schlagen, weil durch die Überarbeitung der Gebührenordnung die Kosten für den Tierarztbesuch steigen. Dies könnte die Wartelisten der Tierheime noch weiter wachsen lassen, da viele ihre Tiere abgeben, nicht, weil

› **Gentechnik** (9)
› **Kampagne Tierversuche für Botox** (3)
› **Missstände im Genehmigungsprozess** (6)
› **Industrielle Tierhaltung** (105)
› **Politik** (103)
› **Wahlen** (54)
› **Agrar- und Ernährungswende** (61)
› **Zelluläre Landwirtschaft** (4)
› **Tierrechte** (105)
› **Bildung und Tierrechte** (8)
› **Stadttauben** (33)
› **Tierschutz-Verbandsklage** (13)
› **Missstände beim Vollzug** (15)
› **Interviews** (30)
› **Tierversuchsfrei** (41)
› **Zoo/Zirkus** (15)
› **Haustiere** (17)

Kriegsfolgen und Fachkräftemangel

Die Tierheime in den großen Städten waren und sind auch zur Stelle, um geflüchteten Menschen aus der Ukraine mit ihren Heimtieren zu helfen. Sei es mit Futter- und Sachspenden, medizinischer Versorgung oder auch durch Pflegestellen. Zumindest für diese Leistungen sollen die Tierheime laut des im September beschlossenen Förderprogramms eine finanzielle Entlastung bekommen. Doch dies löst nicht das Problem der grundsätzlich mangelhaften finanziellen Unterstützung. Analog zur Situation in der humanen Pflege, spüren auch die Tierheime zudem den Fachkräftemangel. Den Ausbildungsberuf des Tierpflegers attraktiver zu machen, steht deshalb auch auf der Forderungsliste der Tierheime.

Nötig: unbürokratisches Hilfspaket

Für die kommenden Monate müssen die Tierheime also mit vervielfachten monatlichen Ausgaben für Energie, Tiernahrung und die tierärztliche Versorgung zurechtkommen. Aber woher soll das Geld kommen? Aufgrund der Inflation und explodierender Energiepreise ist leider noch zusätzlich ein Rückgang der Spenden zu erwarten. Es besteht kein Zweifel: Die Politik muss handeln und ein unbürokratisches Hilfspaket schnüren, um die zukünftige Handlungsfähigkeit der Vereine zu sichern. Ansonsten werden einige Tierheime diesen Winter nicht überstehen.

› **Fische** (8)
› **Qualzucht: Tierleid für Forschung, Profit und Eitelkeit** (7)
Presse/Magazin (466)
› **Magazin tierrechte** (23)
› **Pressemitteilungen** (260)
› **Newsletter Tierrechte** (122)
› **Margrits Kolumne** (57)
Über uns (11)

NEUESTE BEITRÄGE

Kommentar: Wolf-Bashing als Ablenkmanöver
Margrits Kolumne: Mitten ins Herz
23. August 2023: Breiter Widerstand gegen Trophäenjagd – Was nun, Frau Lemke?

Tierrechte fordert solide Finanzierung einer echten Agrarwende

21. August 2023: Frankfurt am Main: Stadttaubenprojekt droht das Teil-Aus

Copyright © 2018 tierrechte.de - menschen für tierrechte - bundesverband der tierversuchsgegner e.v.

chiphandel.de
Tierkennzeichnung

Produkte suchen... Alle Kategorien

+49 (03935) 21 20 44, +49 (03935) 955 99 50, +49 (0174) 798 44 88 (WhatsApp), info@chiphandel.de

0 €0,00

Menü

Welche Vorteile bietet die Tierkennzeichnung?

Tierkennzeichnung von Heimtieren mit einem Tierchip, hat sich längst bewährt und bereits in vielen Fällen als überaus nützliche

Maßnahme erwiesen. So können Sie über den (Mini-)Mikrochip, der sich mit einem geeigneten Lesegerät auslesen lässt, als Halter zugeordnet werden.

Gute Gründe, um Ihren Hund, Katze und Co. mit einem Tierchip zu kennzeichnen

- Sollte Ihnen Ihr Tier weglaufen oder gestohlen werden, können Sie auf Grund der registrierten Transpondernummer als rechtmäßiger Eigentümer zweifelsfrei identifiziert werden. So erhalten Sie Ihren Liebling schnell wieder zurück.
- Die schnelle Identifizierung des Halters erspart den Tierheimen enorm viele Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere.
- Ihr Tier kann eindeutig zu einem Impfpass bzw. EU-Heimtierausweis zugeordnet werden.
- Falls Sie Züchter sind: Die Abstammung Ihrer Zucht kann nachgewiesen werden. Damit steigern Sie Ihre Vertrauenswürdigkeit.
- Für Trainer: Die Erfolge und Leistungen Ihrer Tiere bei Wettbewerben können nachverfolgt werden.
- Automatisierte Geräte, die mit den Tierchips zusammenarbeiten (wie Katzenklappen, Futtertröge usw.), können kontrolliert geöffnet werden.
- Möchten Sie Ihre Lieblinge bei einer Reise ins EU-Ausland mitnehmen, ist eine Kennzeichnung ist für alle Hunde, Katzen oder Frettchen Pflicht.
- In vielen Bundesländern der BRD, sowie in vielen Ländern der EU ist die Tierkennzeichnung und Registrierung Pflicht.
- Tierkennzeichnung als Beitrag zum Tierschutz: Falls ein Tier ausgesetzt wird, kann der verantwortliche Eigentümer ermittelt werden.

Welche Tiere sollten Sie mit einem Tierchip kennzeichnen lassen?

Obwohl Haustiere, insbesondere Hunde, in manchen Bundesländern gekennzeichnet und registriert werden müssen, gibt es keine allgemeine Kennzeichnungspflicht in Deutschland. Jedoch ist es aus den oben genannten Gründen sinnvoll, Ihre Tiere zu kennzeichnen und zu registrieren.

Bei **Hunden** sind die Vorteile einer Kennzeichnung offensichtlich. Jedoch empfehlen wir ausdrücklich Ihre **Katzen, auch Hauskatzen,** zu kennzeichnen und zu registrieren! Man mag es kaum glauben, aber ***Katzen laufen 10x häufiger weg als Hunde!*** Trotzdem sind nur etwa 20% der Katzen in Deutschland registriert.

Frettchen müssen beim Grenzübergang innerhalb der EU ebenfalls gekennzeichnet und registriert werden.

Um Ihren eigenen Tierbestand auseinanderhalten zu können, oder zur Zucht- und Herkunftskontrolle können auch Kleintiere wie **Kaninchen, Meerschweinchen oder auch Vögel** gekennzeichnet werden.

Ist das Einsetzen eines Tierchips schmerzhaft oder gefährlich?

Die Nadel mag auf den ersten Blick vielleicht etwas bedrohlich aussehen, doch keine Angst: Falls alle Hinweise beachtet werden, ist der **Chipvorgang mit einer Routineimpfung zu vergleichen.** Selbstverständlich sollte das Setzen eines Tierchips einem **Fachmann** überlassen werden.

Der Tierchip **verwächst mit dem Gewebe.** Somit stört oder schädigt er Ihr Tier in keinster Weise.

Kategorie Tierchips

Stichworte (Tags) Chipen Tierkennzeichnung Vorteile Microchip Warum Chip setzen

RAAD VAN BEHEER
HOUDEN VAN HONDEN

Bijv. ras of onderwerp

Houden van honden
Fokken met je hond
Dutch Dog Data
Opleidingen en trainingen
Zoek een vereniging
Activiteiten agenda

Inlog Mijn RvB account
Inlog leden / officials

Over ons
Contact & support
Veelgestelde vragen
Vacatures

ZOEK EIGENAAR

Zoek eigenaar

Hond gevonden en eigenaar onbekend? Zoek hier de gegevens van de eigenaar.

Als de eigenaar zijn hond bij Databank Honden geregistreerd heeft én de gratis Terug Vind Service heeft geactiveerd kun je de contactgegevens van de eigenaar hier terugvinden. Wij kunnen alleen die gegevens vrijgeven waarvoor de eigenaar toestemming heeft gegeven. Dit is altijd minimaal 1 telefoonnummer.

Hond/ eigenaar niet gevonden?

Controleer het chipnummer dat je ingeeft goed!
Een fout in een van de getallen is zo gemaakt.

Chipnummer goed ingevoerd en toch geen resultaat?

Ga dan naar de overkoepelende zoekservice chipnummer.nl of naar de internationale databank van petmaxx.com

Zoek

Raad van Beheer

Mail: info@raadvanbeheer.nl
Bel: T +31(0)20 - 66 444 71

Emmalaan 16-18
1075 AV Amsterdam
Postbus 75901

Schrijf je in voor onze nieuwsbrief Raadar

Je e-mailadres

Ontvang onze nieuwsbrief

En volg ons

Deutscher Bundestag

← zurück zu: **Gesetzgebung**

Parlament

Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus einem Gesamtstaat (Bund) und 16 Gliedstaaten (Länder) besteht. Ein Wesensmerkmal der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismus) besteht darin, dass sowohl der Bund als auch die Länder eigene Staatsgewalt besitzen und damit Gesetze erlassen können. Man spricht dann von Bundes- beziehungsweise Landesrecht. Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder (Artikel 30 Grundgesetz). Auch das Recht der Gesetzgebung haben grundsätzlich die Länder (Artikel 70 Grundgesetz). Der Bund darf nur staatliche Befugnisse übernehmen,Aufgaben erfüllen oder Gesetze erlassen, wenn dies das Grundgesetz ausdrücklich zulässt. Tatsächlich liegen jedoch die meisten Gesetzgebungszuständigkeiten beim Bund.

Es gibt laut Grundgesetz zwei Arten von Zuständigkeiten des Bundes für die Gesetzgebung: die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit:

Ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit

Ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit meint, dass der Bund das alleinige Recht hat, Gesetze zu erlassen. Die Länder haben in diesem Fall die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn sie hierzu durch ein Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt sind (Artikel 71 Grundgesetz).

Das Staatsangehörigkeitsrecht, das Waffen- und Sprengstoffrecht oder die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken sind Beispiele für Bereiche, in denen der Bund die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit hat. Die Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung sind vor allem im Artikel 73 Grundgesetz aufgeführt.

Konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes (Artikel 72 Grundgesetz) dürfen die Länder nur dann gesetzgeberisch tätig werden, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Straf- oder das Arbeitsrecht sind beispielsweise Gebiete der konkurrierenden Gesetzgebung. Das Grundgesetz zählt in Artikel 74 Bereiche auf, die unter die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Es gibt drei Konstellationen, in denen der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch machen kann:

- Grundsätzlich kann der Bund tätig werden, ohne dass zusätzliche Bedingungen erfüllt sein müssen (Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz).
- Auf bestimmten Gebieten hat der Bund das Gesetzgebungsrecht aber nur, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz, „Erforderlichkeitsklausel“). Davon sind beispielsweise das Aufenthaltsrecht für Ausländer oder das Lebensmittelrecht betroffen. Insgesamt fallen im Artikel 74 Absatz 1 die Nummern 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 unter diese Bedingung.
- In einem dritten Bereich hat schließlich der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz, doch haben die Länder eine Abweichungskompetenz (Artikel 72 Absatz 3 Grundgesetz). Dies gehört zu den großen Neuerungen der Föderalismusreform 2006: Durch die Abweichungsgesetzgebung können die Länder bei bestimmten Materien, die durch die Abschaffung der bisherigen Rahmengesetzgebung des Bundes in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit fallen, von den jeweiligen Bundesgesetzen abweichen. Betroffen sind das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine), der Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes), die Bodenverteilung, die Raumordnung, der Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen) sowie die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Föderalismusreform 2006

Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat die Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Länder neu strukturiert.

Die Neuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten verfolgte im Wesentlichen die Ziele:

- die Gestaltungsmöglichkeiten von Bund und Ländern zu stärken,
- die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen,
- die Verringerung von zustimmungsbedürftigen Bundesgesetzen. Dadurch sollen die Blockademöglichkeiten durch den Bundesrat reduziert werden.
- Stärkung der Stellung der BRD in der EU durch die Verbesserung der Europatauglichkeit des Grundgesetzes.

zur Startseite

Weitere Informationen

Föderalismusreform I

Föderalismusreform II

Grundgesetz

zur Startseite

← zurück zu: **Gesetzgebung**

©

DAS LEISTEN TIERHEIME FÜR TIERE, MENSCHEN UND KOMMUNEN

DARUM SIND TIERHEIME SO WICHTIG

Ohne Tierheime geht nichts im Tierschutz. Sie leisten vorbildliche Arbeit für entlaufene, ausgesetzte und in Not geratene Hunde, Katzen, Kaninchen und Co. Damit übernehmen sie Aufgaben, die eigentlich Städte und Gemeinden leisten müssten. Die Kommunen tragen dafür jedoch nur selten die vollen Kosten. Auch darum arbeiten die meisten Tierheime längst am Limit.

TIERHEIME SIND TAG FÜR TAG IM EINSATZ FÜR DIE TIERE

Tierheime sind das Herz und die Basis der Tierschutzarbeit. Tierheime leisten Großartiges und sorgen dafür, dass jedes Tier Futter, Pflege und Zuwendung bekommt. Wenn Menschen Tiere aussetzen oder abgeben, Halter*innen versterben, Behörden Haustiere aus schlechter Haltung befreien oder sie welche aus illegalen Zuchten und Transporten beschlagnahmen, sind ihre Teams unermüdlich im Einsatz. Tierheime helfen Tag für Tag, an Wochenenden und Feiertagen, im Notfall rund um die Uhr. Ob es sich um Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen und Wellensittiche oder so-

Jetzt spenden

nehmen die tierischen Schützlinge auf, verpflegen sie, versorgen sie medizinisch und bereiten sie auf ein Leben bei tierlieben Menschen vor, an die sie sie vermitteln. Und natürlich sind sie auch für die Menschen da, die Fragen zum Tierschutz haben, verwahrloste Tiere in ihrer Nachbarschaft melden oder ein Tier adoptieren möchten. Viele Tierschutzvereine leisten zudem wertvolle **Jugendarbeit**.

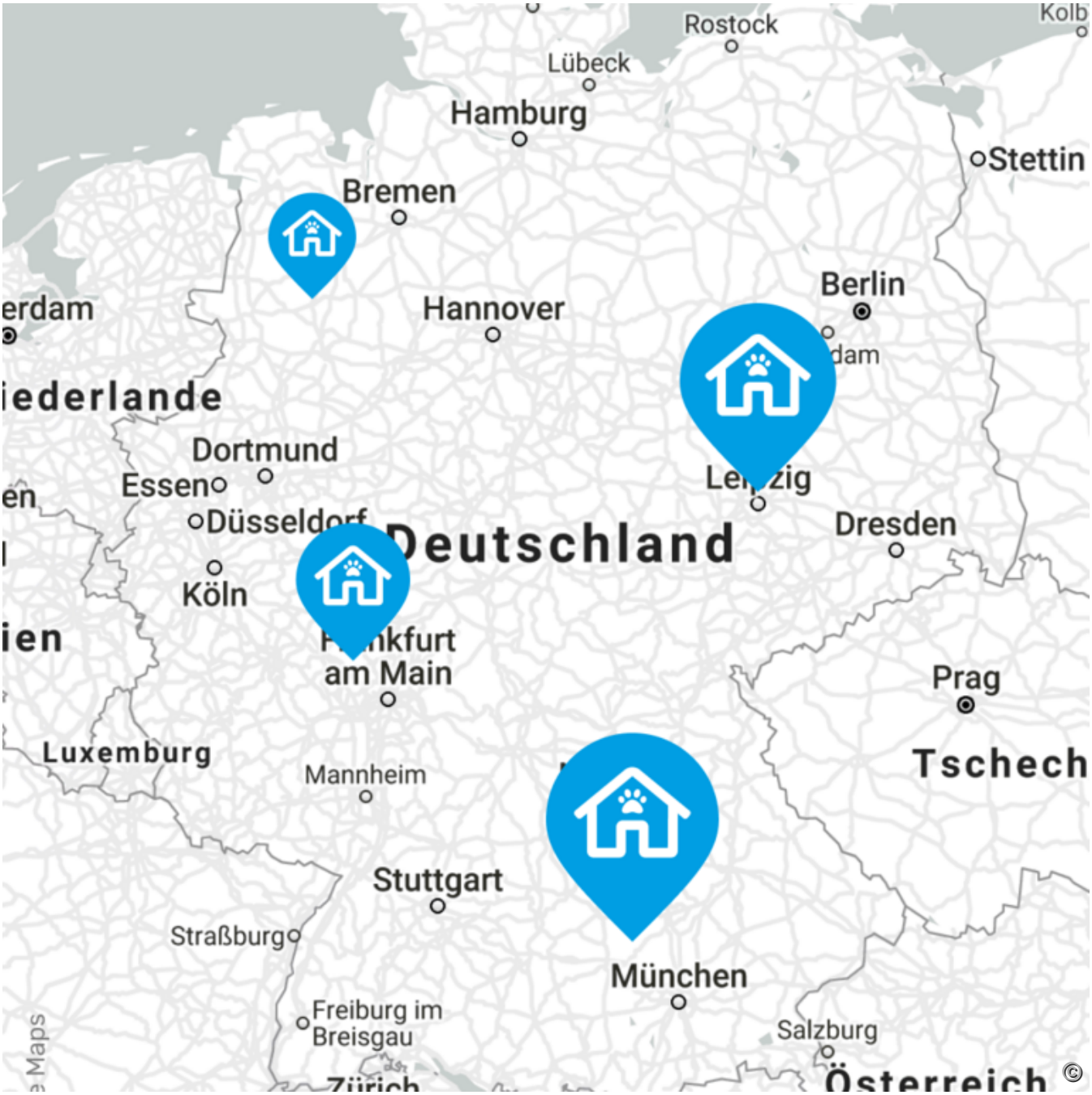

TIERHEIME IN IHRER NÄHE

In unserer Tierheim-Suche finden Sie die Kontaktdaten unserer Mitgliedstierheime und -tierschutzvereine sowie unserer Landesverbände in Ihrer Nähe.

Jetzt spenden

Jetzt suchen

TIERHEIME ÜBERNEHMEN GESELLSCHAFTLICHE AUFGABEN

Die gesellschaftliche Bedeutung der Tierheime ist kaum in Worte zu fassen. Hunderttausende Hunde, Katzen, Vögel, Kaninchen und andere kleine Heimtiere bis hin zu heimischen und exotischen Wildtieren versorgen sie in Deutschland jährlich. Die meisten von ihnen sind Fundtiere. Rechtlich gesehen gelten sie als Fundsachen. Damit ist es die Pflicht von Städten und Gemeinden, sie unterzubringen. Die meisten haben jedoch nicht die Möglichkeiten dazu. Sie geben diese Aufgabe dann an die örtlichen Tierheime weiter.

TIERHEIME BLEIBEN ZU OFT AUF KOSTEN SITZEN

Tierheime sind nur in den seltensten Fällen städtische Einrichtungen. Meist werden sie von Tierschutzvereinen betrieben. Mit ihnen schließen die Kommunen in der Regel einen sogenannten Fundtiervertrag ab. Häufig decken die darin vereinbarten Beträge jedoch nur einen Teil der Kosten ab, die die Tierheime tatsächlich haben. Wenn sie Tiere etwa tierärztlich versorgen müssen oder es lange dauert, bis sie ein neues Zuhause für sie finden, wird es für die Tierheime deutlich teurer. Den großen Rest bezahlen die Tierschutzvereine aus der eigenen Kasse. Und das, obwohl sie kommunale Pflichtaufgaben erfüllen. Da helfen auch die Vermittlungs- oder Abgabegebühren nicht. Diese sind nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Darum werben die Tierschützer*innen um Spenden, Sponsorings sowie Mitglied-, Paten- und Erbschaften. Vor allem müssen Bund, Länder und Kommunen dringend Verantwortung übernehmen.

Jetzt spenden

TIERHEIME HELFEN. HELFT TIERHEIMEN.

In unserer Kampagne zeigen wir welch tolle Arbeit Tierheime leisten - alles rund um die Tierheimarbeit und um die einzigartigen Tiere, die hier auf ein neues liebevolles Zuhause warten.

Jetzt informieren

Jetzt spenden

Die Teams in den Tierheimen kommen immer wieder an ihre Grenzen. Vielerorts arbeiten sie dauerhaft am Limit und bräuchten mehr Platz, Personal und Zeit. Zwei von drei Tierheimen sind (fast) permanent voll belegt. Für die enorme Belastung gibt es viele Gründe. Einer davon ist die Coronapandemie und deren Folgen. Während soziale Kontakte nur eingeschränkt möglich waren, haben viele Menschen unüberlegt Haustiere angeschafft. Viele der spontan Entschlossenen haben jedoch erst danach festgestellt, wie anspruchsvoll es ist, sie zu versorgen und wie viel Arbeit das macht. Das hat zu einer großen Zahl von Abgaben geführt. Diese fordern das Tierheimpersonal extrem. Hinzu kommen Tiere aus **illegalem Welpenhandel** sowie **Animal-Hoarding**-Fällen. Sie überfüllen die Tierheime und bringen sie an ihre Belastungsgrenzen. Immer öfter müssen die Einrichtungen Aufnahmestopps verhängen. Zudem wird es bei explodierenden Energiepreisen, der Inflation und erhöhter Gebühren immer teurer, die Tierheime zu beheizen, die Tiere unterzubringen, sie zu verpflegen und tierärztlich behandeln zu lassen. Die wirtschaftliche Entwicklung infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und zurückgehende Spenden haben die Situation noch einmal deutlich verschärft. Tatsächlich ist die Lage der Tierheime so dramatisch wie nie zuvor.

SO KÖNNEN SIE TIERHEIMEN HELFEN

Gehen Sie zuerst ins Tierheim

Unterstützen Sie mit Geld- oder Sachspenden

Engagieren Sie sich ehrenamtlich

Informieren Sie andere

Unterstützen Sie unseren Feuerwehrfonds

Jetzt spenden

Jetzt spenden

HELFEN SIE TIERHEIMEN

Tierheime leisten großartige Arbeit! Sie sorgen dafür, dass jedes Tier Futter, Pflege und Streicheleinheiten bekommt – und einen Tierarzt, der Schmerzen und Krankheiten lindert.

Doch damit jedes Tier in Not aufgenommen und versorgt werden kann, brauchen wir Ihre finanzielle Unterstützung. Bitte helfen Sie uns mit Ihrer Spende.

Jetzt spenden

SO HELFEN WIR DEN TIERHEIMEN

Tierheimberatung *

Rechtsberatung

Jetzt spenden

Unterstützung bei der Jugendtierschutzarbeit

Umfangreiches Seminarangebot **

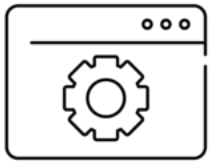

Angebot einer Tierheimsoftware

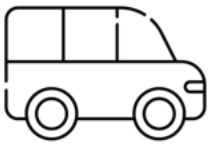

Bereitstellung von Tierheiminventar

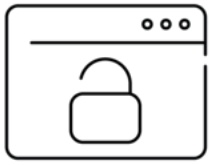

Interner Bereich auf Webseite

Jetzt spenden

Leitfäden für die Tierheim-Arbeit ***

Verschiedene Hilfs-Fonds ****

Vermittlungshilfe in andere Tierheime

Sonderaktionen

* z.B. Beurteilung eines Tierheims nach der **Tierheimordnung**, Unterstützung bei der Planung von Verbesserungsmaßnahmen, Hilfe bei medizinischen und fachlichen Fragen, Beratung bei Neu- und Umbauplänen etc.

** wie z. B. das Seminar zum Nachweis der Sachkunde

*** z.B. Argumentationshilfe für Fundtierkosten-Erstattung, Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit und

Jetzt spenden

**** etwa Bauhilfe, Feuerwehrfonds für Notfälle, Unterstützung von Kastrationsaktionen etc.

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

TIERHEIM-ARBEIT

Kontakt

Deutscher Tierschutzbund e.V.

Bundesgeschäftsstelle

In der Raste 10

53129 Bonn

Datenschutz-Manager

Datenschutz

Impressum

Presse

Spendenkonto

Jetzt spenden

BIC: COLS DE 33

Jetzt spenden

Social Media

Newsletter

Jetzt anmelden →

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist als gemeinnütziger Verein von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer freigestellt und beim Finanzamt unter der folgenden Steuernummer registriert: 205/5783/1179

Unsere Angebote

Jetzt spenden

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde

©

STATUS:

Es ist noch nichts passiert

Versprechen der Regierung:

» Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden werden obligatorisch. «
- Auszug aus dem Koalitionsvertrag -

rschutz #JetztMehrTierschutz #JetztMehrTierschutz #JetztMehrTierschutz

Identifikationsprobleme bei Fundtieren

Tagtäglich gehen Hunde und auch viele andere Heimtiere ihren Haltern buchstäblich verlo-
ren. Sei es, weil sie sich beim Freilauf erschrecken und weglaufen, einer interessanten Spur
folgen und nicht mehr zurückkommen oder aus anderen Gründen unauffindbar bleiben. Dies

Jetzt mitmachen

Hunde ohne Mikrochip

Ist der Hund dann nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet und auf die aktuelle Anschrift des Hundebesitzers in einem Haustierregister wie zum Beispiel **FINDEFIX** registriert, wird es schwierig, das Tier dem Halter zuzuordnen. Nicht selten landen solche Tiere im Tierheim und müssen neu vermittelt werden.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Mit einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Hunden lassen sich verloren gegangene Tiere sofort identifizieren, sodass ihre Halter sie schnell wieder in die Arme schließen können. Denn ein vermisstes Tier ist noch lange nicht für immer verloren. Viele Tiere werden aufgefunden und im besten Fall in einem Tierheim oder einer Tierarztpraxis abgegeben. Dort kann der Mikrochip unkompliziert ausgelesen werden. Auch vorsätzlich ausgesetzte Tiere lassen sich so zurückverfolgen – sofern der Halter eine korrekte Adresse hinterlegt hat.

Illegaler Welpenhandel

Durch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden ließe sich der **illegale Welpenhandel** zudem erheblich eindämmen. Schließlich könnten die zuständigen Behörden die Herkunft der Tiere nachvollziehen und so Kriminelle, die mit Welpen handeln, leichter identifizieren. Dies führt wiederum zu einer erheblichen Entlastung der Tierheime, in denen die meist kranken und viel zu jungen Welpen landen.

Anonymer Welpenhandel

Welpenhändler verkaufen ihre Tiere meist anonym im Internet über Kleinanzeigenportale wie Ebay Kleinanzeigen oder ähnliche Foren. Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würde dies erschweren.

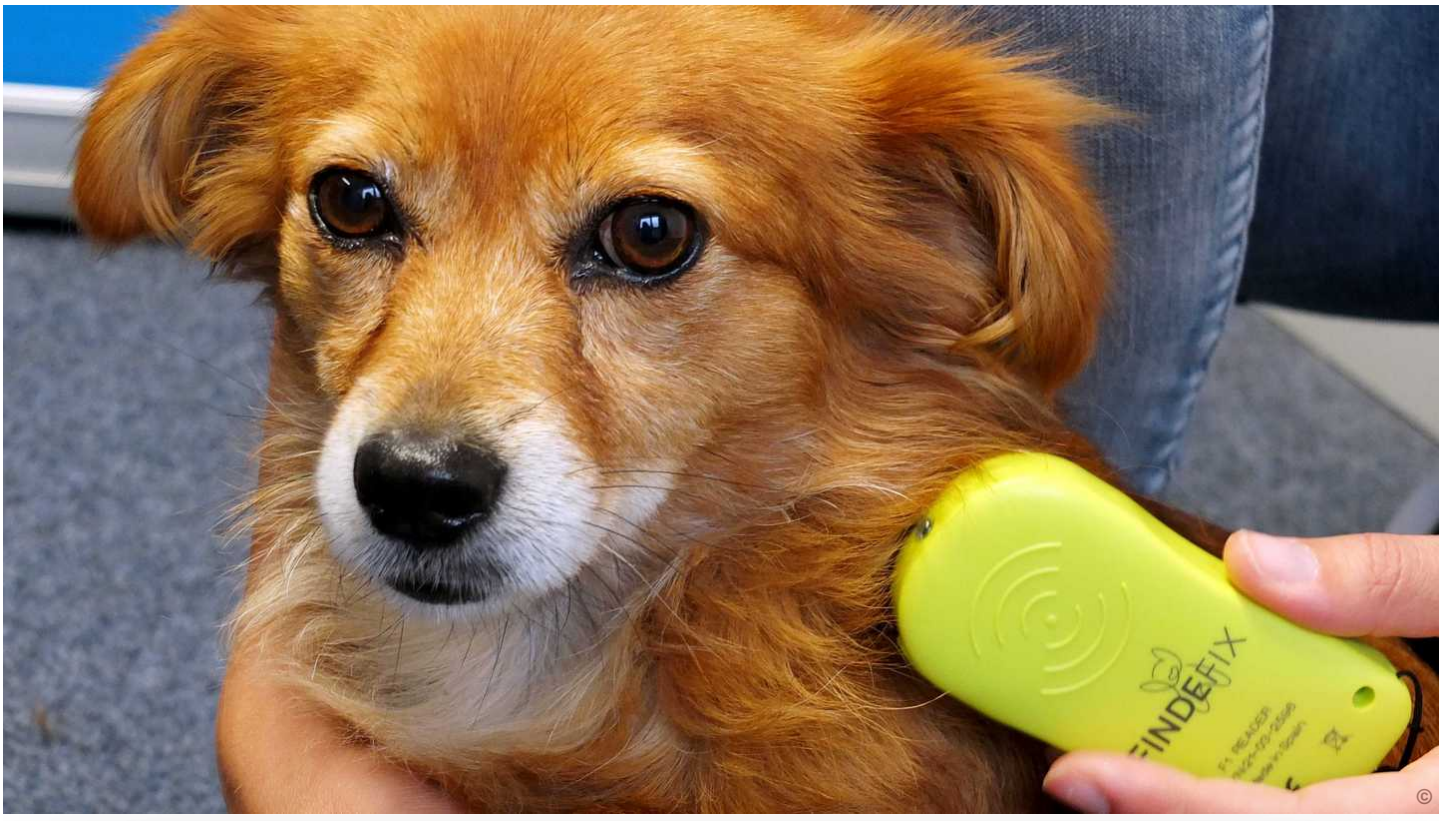

Mit einem Chiplesegerät von FINDEFIX wird der Transponder des Hundes ausgelesen

Jetzt mitmachen

Nur wer seinen Hund kennzeichnen und registrieren lässt, stellt sicher, dass er dem Halter zugeordnet werden kann. Entläuft ein Hund zum Beispiel während des Urlaubs, kann er über die registrierte Mikrochip-Nummer schnell und zweifelsfrei dem Tierhalter zugeordnet werden. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die vom Halter angegebenen Daten stets auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Kommunen und Tierheime, die Fundtiere aufnehmen und versorgen, würden so dauerhaft entlastet.

Deutschland hinkt hinterher

Deutschland ist in Bezug auf eine Kennzeichnung und Registrierung von Hunden Schlusslicht in Europa – zusammen mit vier weiteren Mitgliedstaaten. Die gravierenden Probleme, wie beispielsweise der illegale Welpenhandel sowie überfüllte Tierheime, können nur mit einer stringenten europaweit und national harmonisierten vollständigen Rückverfolgbarkeit von Tierhaltern und Heimtieren gelöst werden.

Jetzt mitmachen

FINDEFIX

Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

Entlaufen, weggeflogen, verirrt: Jedes Jahr verschwinden in Deutschland viele tausend Tiere – ein Alptraum für jeden Tierhalter. Wer sein Tier jedoch kennzeichnen lässt und anschließend bei **FINDE**FIX registriert, hat gute Chancen, dass sein Liebling wohlbehalten zu ihm zurückkehrt.

Hier erfährst du mehr →

Unsere Forderungen

Jetzt mitmachen

Einführung einer Heimtierschutzverordnung, welche unter anderem verpflichtende Haltungsvorgaben für alle Heimtierarten macht, sowie einen Sachkundenachweis für Tierhalter noch vor Anschaffung eines Haustieres

Forderung einer europaweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht mit vernetzen Registern

Weitere Themen

Deutscher Tierschutzbund e.V.

Datenschutz-Manager

Datenschutz

Impressum

Jetzt mitmachen

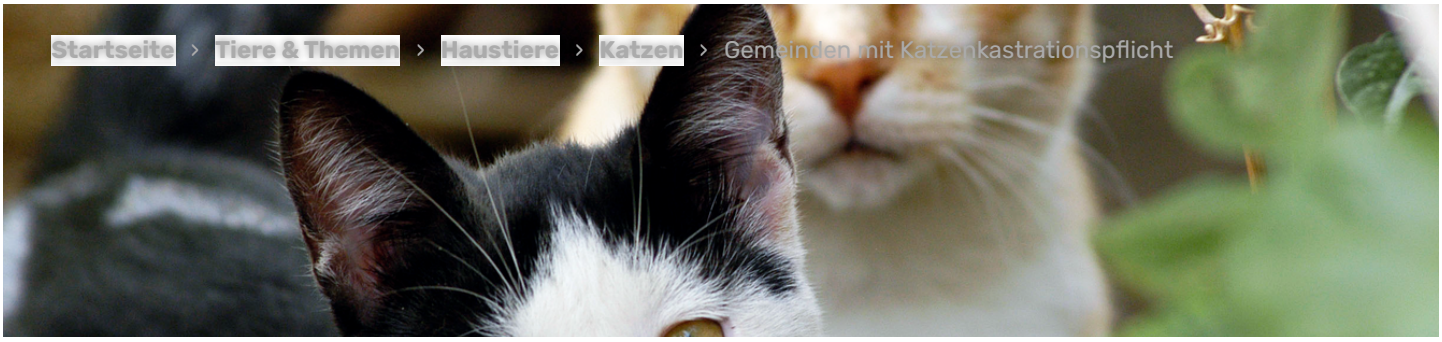

©

WARUM ES SO WICHTIG IST, KATZEN KASTRIEREN ZU LASSEN

GEMEINDEN MIT EINER KASTRATIONSPFLICHT FÜR KATZEN

Das Katzenleid auf den Straßen Deutschlands ist gigantisch und dennoch vielen unbekannt. Dabei können Katzenhalter*innen mit einer Kastration ihrer Tiere einen erheblichen Beitrag leisten, um das Elend zu mindern. In einigen Orten ist es bereits Pflicht, seine Katze kastrieren zu lassen, wenn es sich um Freigänger handelt. In der Regel ist diese mit einer Kennzeichnung- und Registrierungspflicht verbunden. Wir gehen auf die aktuelle gesetzliche Lage ein und bieten eine **Übersicht der Gemeinden, in denen es bereits eine Kastrationspflicht gibt**.

Unterernährt, krank und von Parasiten befallen: Millionen Straßenkatzen kämpfen hierzulande jeden Tag um ihr Überleben. Oft sind sie auf verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fabrikgeländen oder Friedhöfen unterwegs. Das **Leid der Straßenkatzen** ist über die Jahre zu einem der größten unbemerkten Tierschutzprobleme in Deutschland geworden. Denn frei lebende Katzen sind keine Wildtiere, die allein gut zurechtkommen, sondern domestizierte Haustiere, die auf menschliche Fürsorge

Jetzt spenden

FOLGEN OHNE KASTRATION: UNGEHINDERTE VERMEHRUNG

Unkastrierte Katzen können sich schnell und unkontrolliert vermehren. Allerdings erreicht nur ein Teil der Tiere das Erwachsenenalter, insbesondere Welpen haben auf der Straße geringe Überlebenschancen. Letztendlich gehen ursprünglich alle frei lebenden Katzen auf Katzen aus Privathaushalten zurück, die nicht kastriert wurden. Dadurch entstehen neue Katzenpopulationen, und die bereits bestehenden Gruppen frei lebender Katzen wachsen weiter an. Halter*innen von Freigängerkatzen können also mit einer Kastration ihres geliebten Tieres aktiv dazu beitragen, das Katzenelend einzudämmen.

Bitte lassen Sie Ihre Katze kastrieren, mit einem Mikrochip kennzeichnen und registrieren Sie sie ganz einfach und kostenlos online.

KASTRATION IST ROUTINEEINGRIFF

Man spricht sowohl bei weiblichen als auch bei männlichen Tieren von Kastration: Bei der Katze werden die Eierstöcke und beim Kater die Hoden entfernt. Für Tierärztinnen und Tierärzte sind beide Eingriffe Routine, die unter Narkose durchgeführt

Jetzt spenden

werden und in aller Regel ohne Komplikationen verlaufen. Nach der Operation sind die tierischen Patienten meist sehr schnell wieder fit.

AKTUELLE GESETZESLAGE ZUR KASTRATIONSPFLICHT

Aktuell bestehen zwei Möglichkeiten, Verordnungen zur Kastrationspflicht umzusetzen – entweder über das kommunale Ordnungsrecht oder über das Tierschutzgesetz. Seit 2013 können Bundesländer mit dem Paragrafen 13b des Tierschutzgesetzes selbst eine landesweite Verordnung erlassen oder dies über eine Zuständigkeitsverordnung den Landkreisen oder Kommunen überlassen.

Letztere existieren mittlerweile in folgenden Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Für Berlin gilt seit 2022 eine Katzenschutzverordnung auf Basis des Paragrafen 13b des Tierschutzgesetzes für das gesamte Stadtgebiet.

Für einige Orte bestehen Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten sowohl über das kommunale Ordnungsrecht als auch über den §13b Tierschutzgesetz, wenn der jeweilige Landkreis eine entsprechende Verordnung erlassen hat.

Insgesamt gibt es heute mehr als 1.000 Städte und Gemeinden mit entsprechenden Verordnungen für Katzen.

GEMEINDEN & ORTE MIT KASTRATIONSPFLICHT

*** VERORDNUNG AUF BASIS DES PARAGRAFEN 13B IM TIERSCHUTZGESETZ ERLASSEN**

Baden-Württemberg

Aidlingen*

Jetzt spenden

Blumberg* (ab Oktober 2023)

Bondorf*

Bollschweil*

Breisach*

Breitnau*

Buggingen*

Dauchingen*

Deckenpfronn*

Ditzingen*

Ehrenkirchen* (OT Norsingen)

Eichstetten*

Eisenbach*

Eislingen/Fils*

Eschenbach*

Hattenhofen*

Heimsheim*

Hornberg*

Isny*

Karlsruhe* (ab Januar 2024)

Jetzt spenden

Lahr*

Leimen*

Lenzkirch* (ab Januar 2024)

Löffingen*

Mannheim* (nur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht)

March*

Möckmühl*

Mönsheim*

Müllheim*

Münstertal*

Neuenburg am Rhein*

Nufringen*

Renningen*

Rutesheim*

Sasbach am Kaiserstuhl*

Schramberg*

St. Blasien* (ab September 2023)

Titisee-Neustadt*

Uhingen*

Jetzt spenden

Vogtsburg*

Waldenbuch*

Weil der Stadt*

Weissach*

Wiernsheim*

Wurmberg*

Bayern

Aschaffenburg*

Dachau* (konkrete Gebiete im Landkreis werden noch festgelegt)

Denklingen* (ab Januar 2024)

Egling an der Paar* (ab Januar 2024)

Laufen*

Penzing* (ab Januar 2024)

Pfaffenhofen* (konkrete Gebiete im Landkreis werden noch festgelegt)

Utting am Ammersee* (ab Januar 2024)

Berlin

Berlin*

Jetzt spenden

Brandenburg

Angermünde

Bad Belzig

Frankfurt (Oder)

Fürstenberg

Heidesee

Jüterbog

Königs-Wusterhausen

Kyritz

Luckenwalde

Neuruppin

Niedergörsdorf

Premnitz

Velten

Bremen

Bremen

Bremerhaven

Jetzt spenden

Hessen

Allendorf*

Alsfeld*

Bad König*

Bad Orb*

Biblis*

Borken*

Brensbach*

Breuna*

Brombachtal*

Bromskirchen*

Bruchköbel*

Buseck*

Büttelborn

Cölbe* (ab Oktober 2023)

Darmstadt*

Dieburg*

Edermünde*

Jetzt spenden

Erlensee*

Felsberg*

Frankenberg*

Freigericht*

Fuldabrück*

Gelnhausen*

Hanau*

Haunetal

Hessisch-Lichtenau

Heuchelheim*

Hochheim am Main*

Homberg (Efze)*

Homberg (Ohm)*

Jesberg*

Karben*

Kassel

Kaufungen*

Kirchheim

Körle*

Jetzt spenden

Langen*

Liebenau*

Lohfelden

Lorsch

Mainhausen*

Malsfeld*

Melsungen*

Michelstadt*

Mörfelden-Walldorf*

Morschen*

Neu-Eichenberg*

Neuental*

Neukirchen*

Nidderau*

Niedenstein*

Oberzent*

Raunheim*

Reichelsheim*

Rosenthal*

Jetzt spenden

Rüsselsheim*

Schwalmstadt*

Seligenstadt*

Spangenberg*

Viernheim*

Wächtersbach*

Wiesbaden*

Witzenhausen*

Wolfhagen*

Mecklenburg-Vorpommern

Admannshagen-Bargeshagen*

Bartenshagen-Parkentin*

Benitz*

Börgerende-Rethwisch*

Bröbberow*

Kassow*

Ostseebad Nienhagen*

Reddelich*

Jetzt spenden

Rostock*

Rukieten*

Schwaan*

Steffenshagen*

Vorbeck*

Wiendorf*

Wittenbeck*

Zehna*

Niedersachsen

Aerzen

Amelinghausen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Apen

Apensen (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)

Artland (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Aue (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Aurich

Bad Bentheim

Bad Essen

Jetzt spenden

Bad Harzburg

Bad Iburg*

Bad Münder am Deister

Bad Laer

Bad Pyrmont

Bad Rothenfelde

Bad Sachsa*

Bad Zwischenahn

Barsinghausen

Belm*

Berne

Bersenbrück (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)

Bevensen-Ebstorf (Samtgemeinde mit 13 Gemeinden)

Bevern (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Bleckede

Bockenem

Bockhorn

Bodenwerder-Polle (Samtgemeinde mit 11 Gemeinden)

Bohmte

Jetzt spenden

Brake

Bramsche

Braunschweig

Bückeburg

Burgdorf*

Burgwedel*

Butjadingen

Buxtehude*

Celle

Clausthal-Zellerfeld

Cloppenburg (Landkreis mit 13 Gemeinden)

Coppenbrügge

Cuxhaven* (ab Juli 2023)

Dahlenburg (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Delmenhorst

Diepholz (Landkreis mit 46 Gemeinden)

Dissen am Teutoburger Wald*

Dornum

Dörverden

Jetzt spenden

Duderstadt* (Stadt)

Edemissen

Edewecht

Eilsen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Elbmarsch (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)

Elbtalaue (Samtgemeinde mit 10 Gemeinden)

Elsfleth

Emden

Eschershausen-Stadtoldendorf (Samtgemeinde mit 11 Gemeinden)

Esens (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)

Fintel (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Fredenbeck*

Friedeburg

Friedland*

Fürstenau (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)

Garbsen*

Gartow (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Gehrden*

Geestland

Jetzt spenden

Göttingen

Goslar

Grasberg

Hadeln* (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Hage (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Hagen am Teutoburger Wald*

Hagen im Bremischen*

Hambergen (Samtgemeinde 12 Gemeinden)

Hannover*

Hardegsen

Hemmoor* (Samtgemeinde mit 3 Gemeinden)

Hildesheim

Hollenstedt

Holzminden

Ihlow*

Isenbüttel (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Jade

Jever

Jork

Jetzt spenden

Königslutter am Elm

Langen (bei Cuxhaven)

Langeoog (Inselgemeinde)

Leer (Landkreis mit 20 Gemeinden)

Lehre

Lehrte*

Lemwerder

Lilienthal

Lingen

Loxstedt

Lüchow (Samtgemeinde mit 12 Gemeinden)

Meinersen (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Melle

Meppen

Nenndorf (Samtgemeinde mit 4 Gemeinden)

Nordenham

Norden

Nordhorn*

Nordkehdingen (Samtgemeinde mit 5 Gemeinden)

Jetzt spenden

Oldendorf-Himmelpforten* (Samtgemeinde mit 10 Gemeinden)

Osnabrück

Osterholz-Scharmbeck

Ostheide (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)

Osterode

Ottersberg

Ovelgönne

Papenteich* (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)

Peine

Radolfshausen*

Rastede

Rinteln

Ritterhude

Rodenberg (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)

Rodewald*

Ronnenberg*

Rosdorf*

Rotenburg (Wümme)*

Salzhemmendorf

Jetzt spenden

Sarstedt

Sassenburg

Schiffdorf

Schortens

Sehnde*

Sögel (Samtgemeinde mit 8 Gemeinden)

Söhlde

Sottrum* (Samtgemeinde mit 7 Gemeinden)

Springe*

Stadthagen (Stadt)

Stadtland

Südbrookmerland

Thedinghausen

Tostedt* (Samtgemeinde mit 9 Gemeinden)

Uelzen

Uetze*

Uslar

Varel

Velpe (Samtgemeinde mit 3 Ortsteilen)

Jetzt spenden

Wangerooge (Insel)

Weener

Wennigsen

Wesendorf* (Samtgemeinde mit 6 Gemeinden)

Westerstede

Wiefelstede

Wildeshausen

Wilhelmshaven

Wittmund*

Wolfsburg

Worpswede

Wunstorf*

Zetel

Zeven

Nordrhein-Westfalen

Aldenhoven

Altena

Arnsberg

Jetzt spenden

Bad Oeynhausen

Balve

Barntrup

Bergheim

Beverungen

Bielefeld*

Horn Bad-Meinberg

Bochum*

Bonn

Borgentreich

Borgholzhausen

Borken* (Kreis mit 17 Städten und Gemeinden)

Brakel

Brilon

Bünde

Büren

Coesfeld* (Kreis mit 11 Gemeinden)

Datteln

Detmold

Jetzt spenden

Dortmund

Düren

Düsseldorf*

Dülmen

Duisburg

Ennepe-Ruhr-Kreis* (mit 9 Städten)

Ennigerloh

Erwitte

Eschweiler

Essen*

Erkrath

Euskirchen* (Kreis mit 11 Städten und Gemeinden)

Extertal

Finnentrop

Fröndenberg/Ruhr

Gelsenkirchen*

Geseke

Gladbeck

Gütersloh

Jetzt spenden

Hamm

Herford (Kreis mit 9 Städten)

Herne

Herzogenrath

Hilchenbach

Höxter

Hürth

Iserlohn

Jüchen

Jülich

Kall

Kerpen

Kleve* (Kreis mit 16 Städten und Gemeinden)

Köln*

Kreuztal

Kürten

Lage

Langerwehe

Leichlingen

Jetzt spenden

Leverkusen

Linnich

Lippe* (Kreis mit 10 Städten und 6 Gemeinden)

Lippstadt

Marl

Menden

Merzenich

Minden-Lübbecke* (Kreis mit 11 Städten und Gemeinden)

Möhnesee

Nachrodt-Wiblingwerde

Neuenrade

Neuss

Niederkrüchten

Niederzier

Oberbergischer Kreis* (mit 13 Städten und Gemeinden)

Oer-Erkenschwick

Oerlinghausen

Paderborn

Porta Westfalica

Jetzt spenden

Recklinghausen

Remscheid*

Rheda-Wiedenbrück

Rhein-Erft-Kreis (mit 10 Gemeinden)

Rhein-Sieg-Kreis* (mit 19 Gemeinden)

Rietberg

Rommerskirchen

Rüthen

Schlangen

Schloss Holte-Stukenbrock

Schwerte

Siegen

Soest

Solingen*

Steinfurt* (Kreis mit 24 Städten und Gemeinden)

Steinheim

Stolberg

Sundern

Swisttal

Jetzt spenden

Unna* (Kreis mit 10 Städten und Gemeinden)

Verl

Versmold

Viersen* (Kreis mit 9 Städten und Gemeinden)

Voerde

Warburg

Warstein

Welver

Werdohl

Wesel* (Kreis mit 13 Städten und Gemeinden)

Willebadessen

Willich

Wülfrath

Wuppertal*

Würselen

Rheinland-Pfalz

Andernach*

Bad Bergzabern*

Jetzt spenden

Bellheim* (Verbandsgemeinde mit 4 Gemeinden) (ab September 2023)

Brohltal*

Dörsdorf*

Edenkoben*

Eisenberg* (Verbandsgemeinde mit 3 Gemeinden)

Gerolstein* (Verbandsgemeinde mit 38 Gemeinden)

Haßloch*

Herxheim* (Verbandsgemeinde mit 4 Gemeinden)

Jockgrim* (Verbandsgemeinde mit 4 Ortsgemeinden)

Kandel* (Verbandsgemeinde mit 7 Gemeinden)

Koblenz* (ab Juli 2023)

Landau-Land* (Verbandsgemeinde mit 14 Gemeinden) (ab Dezember 2023)

Ludwigshafen*

Maifeld* (Samtgemeinde mit 16 Gemeinden)

Maikammer*

Maxdorf*

Neustadt an der Weinstraße*

Neuwied*

Offenbach an der Queich*

Jetzt spenden

Römerberg-Dudenhofen* (Verbandsgemeinde mit 4 Gemeinden)

Saarburg-Kell* (Verbandsgemeinde mit 29 Gemeinden)

Speyer*

Thörlingen*

Weißenthurm* (Verbandsgemeinde mit 7 Städten und Gemeinden)

Wörth am Rhein*

Worms*

Zweibrücken*

Saarland

Seit 2021 gilt im Saarland eine Katzenschutzverordnung. In definierten Hotspots, in denen es größere Bestände freilebender Katzen gibt, tritt eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach Vorankündigung in Kraft. Als Hotspots definierte Gebiete:

Stadt Blieskastel (Stadtteile Mimbach, Webenheim, Blieskastel-Mitte)*

Sachsen

Großenhain

Großschirma (Sonderregelung: Hier schreibt die Polizeiverordnung vor, dass "durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass eine unkontrollierte Vermehrung des Bestandes nicht erfolgt. Katzenhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Katzen nicht verwildern.")

Jetzt spenden

Radeberg

Sachsen-Anhalt

Bad Dürrenberg

Bitterfeld-Wolfen

Droyßiger-Zeitzer Forst (Verbandsgemeinde mit 5 Gemeinden)

Gardelegen

Hansestadt Havelberg*

Huy (11 Gemeinden)

Osterwieck (für die Ortschaften Beißel, Bühne, Osterwieck, Schauen, Veltheim und Zilly)

Tangerhütte

Zerbst

Schleswig-Holstein

Amt Nordsee Treene* (mit den Gemeinden Arlewatt, Drage, Elisabeth-Sophien-Koog, Fresendelf, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Horstedt, Hude, Koldenbüttel, Mildstedt, Nordstrand, Oldersbek, Olderup, Ostenfeld, Ramstedt, Rantrum, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Süderhöft, Südermarsch, Uelvesbüll, Winnert, Wisch, Wittbek, Witzwort, Wobbenbüll)

Lauenburg* (nur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht)

Jetzt spenden

Ratzeburg*

Thüringen

Altenburger Land* (Landkreis mit 38 Gemeinden)

Apfelstädtaue* (Verwaltungsgemeinschaft mit 5 Gemeinden)

Breitungen/Werra*

Brotterode-Trusetal* (ohne Ortsteile Brotterode und Wahles)

Dachwig*

Döllstädt*

Eichsfeld* (Landkreis mit 68 Gemeinden)

Emleben*

Erfurt*

Fambach (ohne Ortsteil Heßles)*

Floh-Seligenthal (für definierte Gebiete)*

Frankenheim*

Friedelshausen*

Georgenthal* (mit 11 Ortschaften)

Gera*

Gierstädt*

Jetzt spenden

Gotha

Grabfeld*

Großfahner*

Herrenhof*

Kaltennordheim (für definierte Gebiete)*

Luisenthal*

Mehmels*

Meiningen (für definierte Gebiete)*

Neuhaus am Rennweg

Nordhausen*

Obermaßfeld-Grimmenthal*

Ohrdruf*

Rohr*

Rosa (ohne Ortsteil Georgenzell)*

Roßdorf*

Schleusingen

Schmalkalden (für definierte Gebiete)*

Schwallungen (für definierte Gebiete)*

Schwarza*

Jetzt spenden

Tonna*

Waltershausen*

Wasungen (für definierte Gebiete)*

Weimar*

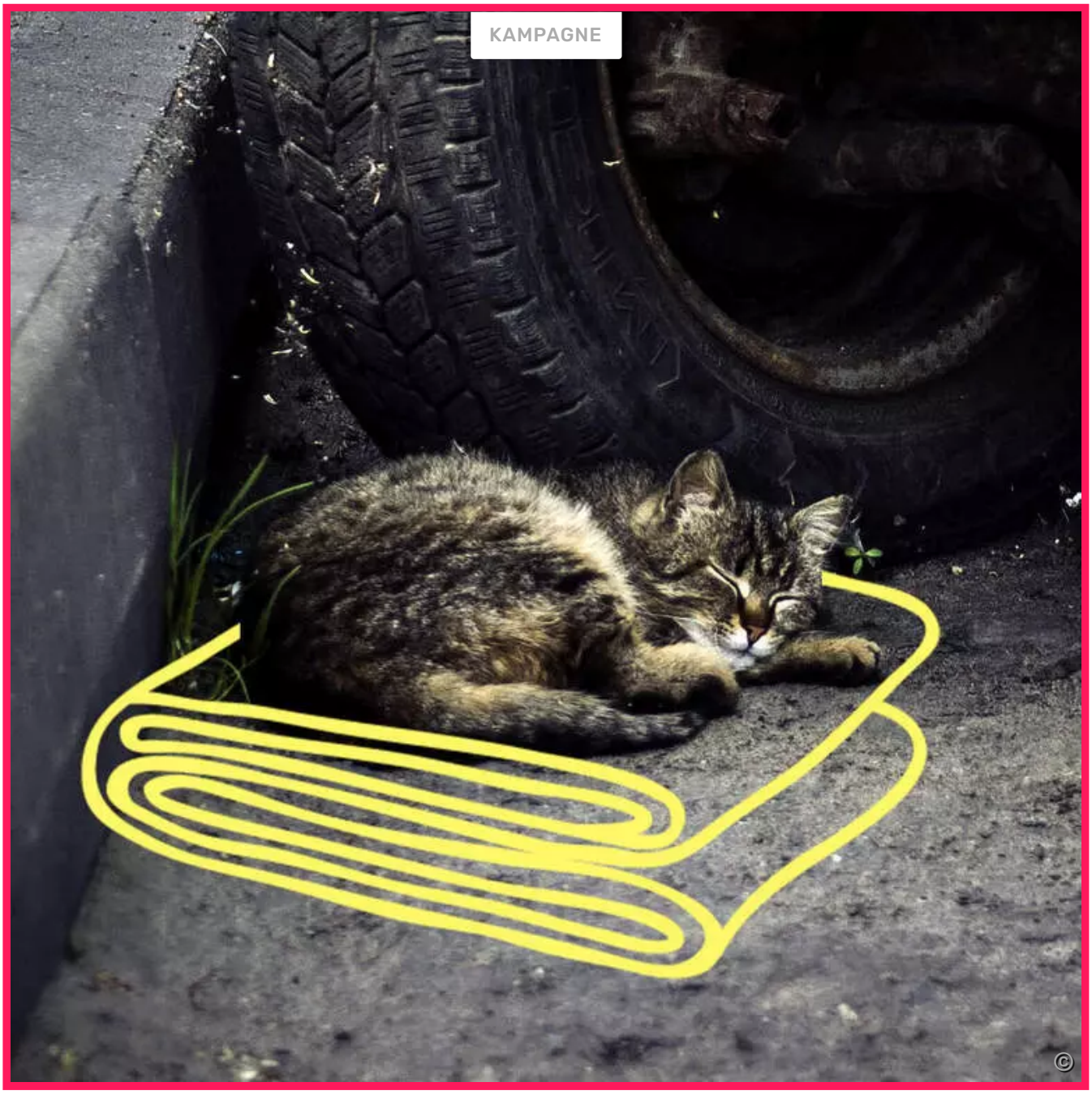

JETZT KATZEN HELFEN

Jetzt spenden

einem der größten unbemerkten Tierschutzprobleme in Deutschland entwickelt hat und wie alle helfen können.

Jetzt informieren

DAS FORDERT DER DEUTSCHE TIERSCHUTZBUND

Kastrationspflicht für Katzen

Um Straßenkatzen wirklich zu helfen, ist eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen aus Privathaushalten erforderlich. Darüber hinaus müssen frei lebende Katzen in regelmäßigen, flächendeckenden Aktionen kastriert und anschließend kontrolliert betreut werden. Derzeit gibt es jedoch noch keine bundesweite Kastrationspflicht für Katzen.

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Der Deutsche Tierschutzbund setzt sich seit vielen Jahren gemeinsam mit den ihm angeschlossenen Tierschutzvereinen für eine möglichst flächendeckende Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen ein. Das bedeutet, dass alle Katzenhalter*innen von Freigängerkatzen dazu verpflichtet werden, ihre Schützlinge kastrieren sowie mit einem Transponder mit Mikrochip kennzeichnen zu lassen und sie in einem Haustierregister wie **FINDEFIX, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes**, zu registrieren.

MEHR INFORMATIONEN

Jetzt spenden

Einsatz gegen des Katzenleid

In Deutschland kämpfen viele Straßenkatzen täglich ums Überleben. In unserer Broschüre stellen wir Wege aus dem Katzenelend vor.

Jetzt spenden

Die Haltung von Katzen

Eine Katze kommt zu Ihnen ins Haus? Was es zu beachten und vorzubereiten gibt, wenn Sie eine Katze bei sich aufnehmen möchten, erfahren Sie in unserer Broschüre.

Broschüre PDF | 1 MB **Download**

Alle Broschüren

DAS KÖNNTE SIE AUCH INTERESSIEREN

STRASSENKATZEN

Kontakt

Deutscher Tierschutzbund e.V.
Bundesgeschäftsstelle
In der Raste 10
53129 Bonn

Jetzt spenden

Datenschutz

Impressum

Presse

Spendenkonto

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE 88 37050198 0000040444
BIC: COLS DE 33

Jetzt spenden

Social Media

Newsletter

Jetzt anmelden →

GEPRÜFTE TRANSPARENZ.
Spendensiegel Deutscher Spendenrat

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist als gemeinnütziger Verein von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer freigestellt und beim Finanzamt unter der folgenden Steuernummer registriert: 205/5783/1179

Unsere Angebote

Jetzt spenden

DocCheck

Einloggen

Community Flexikon Shop News •••

Vet-Büro. Der Tiermedizin-Kanal

Teilen •••

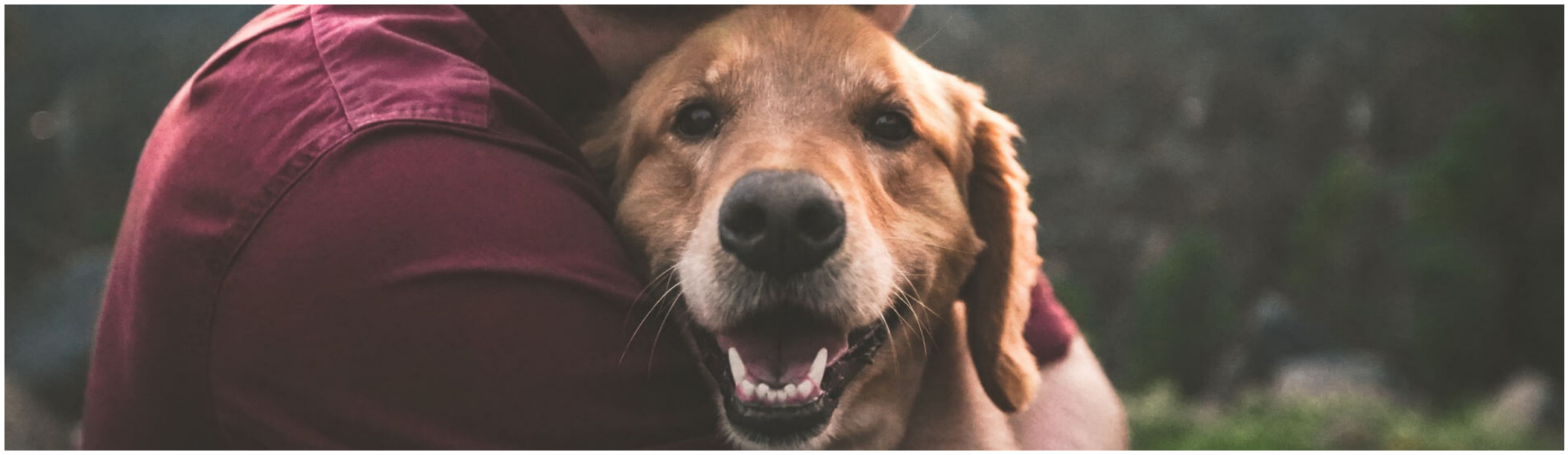

Haustierregister: Bald europaweit einheitlich?

Im vergangenen Jahr registrierten Tierhalter in Deutschland rund 411.000 Katzen und 465.000 Hunde, das zeigt die aktuelle Statistik. Bisher ist das Registrieren freiwillig – das könnte sich in Zukunft aber ändern.

Das Schlimmste, wenn das eigene Haustier entläuft, ist die Ungewissheit. Das schildern Tierhalter immer wieder. Eine gewisse Beruhigung kann das Setzen eines Transponders unter der Haut des Tieres und eine Registrierung in der Datenbank von TASSO bieten. Wird das Haustier dann gefunden, kann dieser beim Tierarzt oder im Tierheim ausgelesen und über die TASSO-Datenbank abgefragt werden. Bisher ist die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen in Deutschland jedoch noch immer weitgehend freiwillig und es gibt keine bundesweit einheitliche Regelung. Doch laut Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ist eine solche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zumindest für Hunde vorgesehen.

Digitale Schnittstelle schon entwickelt

„Wir hoffen, dass es in diesem Jahr weitere Details zur Umsetzung geben wird“, erklärt TASSO-Leiter Philip McCreight und verweist darauf, dass es bereits eine Lösung für die Umsetzung gibt. Das Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung, ein interdisziplinärer Arbeitskreis der Landestierschutzbeauftragten Deutschlands, verschiedener Tierschutzorganisationen sowie weiterer Experten, in dem auch TASSO Mitglied ist, hat einen kostenfrei zur Verfügung stehenden sogenannten Heimtierabfrageservice (kurz: HABS) entwickelt. Dieser Service verknüpft bereits bestehende Heimtierregister in Deutschland über eine Schnittstelle und ist somit eine kostensparende praktikable Lösung, die den Aufbau und die Umsetzung eines neuen bundesweiten Registers überflüssig macht. Eine erneute, unter Umständen sogar kostenpflichte Registrierung der Tiere durch die Tierhalter wäre somit nicht notwendig.

Der HABS ist ein modulares Tool, dessen Technik auch zur Verknüpfung anderer in der EU bestehender Register genutzt werden könnte und das die Einbindung weiterer Tierarten erlaubt. So könnte auch eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen abgebildet werden, sollte

diese eines Tages eingeführt werden.

Aktuelle Zahlen in Deutschland

Momentan sind im Tasso-Register insgesamt mehr als 10 Millionen Tiere registriert. Davon sind 6 Millionen Hunde und 4 Millionen Katzen, die sich auf insgesamt mehr als 7 Millionen Tierhalter verteilen.

Durch die Nutzung von DocCheck stimmst du unserer Verwendung von Cookies zu. Nähere Informationen findest du in unserer **Datenschutzerklärung** und den **Cookie-Hinweisen**.

OK

ten 63.000 Katzen und 30.000 Hunde zu ihren Besitzern zurückvermittelt werden.

Dieser Artikel basiert auf einer Pressemitteilung von TASSO.

Bildquelle: Eric Ward, unsplash

Empfehlung

Hund mit Mastzelltumor: Das Prognose-Rätsel

Herzwurm und Borreliose: Tierheime als Hotspots

© Copyright

06.01.2022

3,7 (3 Bewertungen)

0 Kommentare

Kommentar schreiben

© 2023 DocCheck Community GmbH

Europäisches Parlament
2014-2019

ANGENOMMENE TEXTE

P8_TA(2016)0065

Einführung kompatibler grenzüberschreitender Systeme zur Registrierung von Haustieren

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten (2016/2540(RSP))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission vom 4. Februar 2016 zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik betrifft,

– unter Hinweis auf Artikel 114 AEUV, der die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts betrifft,

– unter Hinweis auf Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV, der Maßnahmen in den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz betrifft,

– unter Hinweis auf Artikel 169 AEUV, der Maßnahmen im Interesse des Verbraucherschutzes betrifft,

– unter Hinweis auf Artikel 13 AEUV, in dem es heißt: „Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union […] tragen die Union und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen,

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Tiergesundheit[1],

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des 3 050. Tagung des Rates „Landwirtschaft und Fischerei“ vom 29. November 2010 zum Wohlergehen von Hunden und Katzen,

– unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,

– unter Hinweis auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 792/2012 der Kommission vom 23. August 2012 mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2015 zur sicheren Gesundheitsversorgung in Europa: Verbesserung der Patientensicherheit und Eindämmung der Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe[2],

– unter Hinweis auf die Ergebnisse der multisektoralen, interprofessionellen und interdisziplinären strategischen Studiengruppe „Heimtiere“ zum Thema Zoonosen (Projekt Callisto),

– unter Hinweis auf die ersten Ergebnisse der in zwölf Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Erklärung der Kommission im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführten EU-Studie über Hunde und Katzen, die von gewerblichen Praktiken betroffen sind,

– gestützt auf Artikel 123 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass die Kommission eine Studie über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die von gewerblichen Praktiken betroffen sind, finanziert hat;

B. in der Erwägung, dass nichtstaatliche Organisationen, Strafverfolgungsbehörden, zuständige Behörden und Veterinäre Belege für eine Zunahme des illegalen Handels mit Heimtieren in Verbindung mit weitverbreiteten Verletzungen der Vorschriften für den Reiseverkehr mit Heimtieren, der Umgehung von Kontrollen und der Fälschung von Dokumenten vorgelegt haben;

C. in der Erwägung, dass der illegale Handel mit Heimtieren, darunter auch mit eigentlich wildlebenden und exotischen Tieren, nach Auffassung von nichtstaatlichen

---

1 Angenommene Texte, P7_TA(2014)0381.
2 Angenommene Texte, P8_TA(2015)0197.

Organisationen, Strafverfolgungsbehörden und zuständigen Behörden mit schwerer und organisierter Kriminalität in Verbindung steht;

D. in der Erwägung, dass trotz jüngster Verbesserungen weiterhin schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Angaben in den Heimtierausweisen bestehen, insbesondere was den Nachweis der Richtigkeit der Altersangaben für ein bestimmtes Tier anbelangt;

E. in der Erwägung, dass Heimtiere, mit denen illegaler Handel betrieben wird, häufig schlecht aufgezogen und schlecht sozialisiert sowie einem erhöhtem Krankheitsrisiko ausgesetzt sind, und in der Erwägung, dass 70 % der neuen Krankheiten, die in den letzten Jahrzehnten bei Menschen festgestellt wurden, tierischen Ursprungs sind, und Tiere, die häufig als Heimtiere gehalten werden, Träger von vielen Zoonosen, wie etwa Tollwut, sind;

F. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten bereits Regelungen für die Registrierung bzw. Kennzeichnung von Heimtieren auf einem gewissen Niveau eingeführt haben; in der Erwägung, dass die meisten einschlägigen Datenbanken noch nicht miteinander kompatibel sind und dass die Rückverfolgbarkeit eingeschränkt ist, wenn Heimtiere über die Grenzen der EU hinaus verbracht werden;

G. in der Erwägung, dass miteinander kompatible Anforderungen an die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren einen bedeutenden Fortschritt für den Tierschutz und den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier bedeuten und eine wirksame Rückverfolgbarkeit von Heimtieren innerhalb der Union ermöglichen würden;

H. in der Erwägung, dass einige Mitgliedstaaten (die Niederlande und Belgien) bereits über Positivlisten für die Haltung bzw. den Verkauf von Heimtieren verfügen;

1. betont, dass Heimtiere das Leben von Millionen von Alleinstehenden und Familien in der EU bereichern, und bekräftigt, dass es Heimtiereigentümern möglich sein sollte, mit ihren Tieren in der gesamten Union sicher und ordnungsgemäß zu reisen;

2. begrüßt die mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 eingeführten Verbesserungen der Vorschriften für den Reiseverkehr mit Heimtieren, wie etwa die zusätzlichen Sicherheitsmerkmale des Heimtierausweises, und die zusätzlichen Verbesserungen, die sich durch das neue Tiergesundheitsrecht ergeben werden, sobald es durch die Rechtssetzungsorgane erlassen sein wird;

3. äußert sich besorgt über die von nichtstaatlichen Organisationen, Strafverfolgungsbehörden, zuständigen Behörden und Veterinären vorgelegten Belege, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die Vorschriften für den Reiseverkehr mit Heimtieren immer häufiger in illegaler Weise und für gewerbliche Zwecke missbraucht werden;

4. stellt fest, dass fehlende Impfungen und fehlende angemessene antivirale Therapien sowie das Fehlen von tierärztlicher und sanitärer Betreuung bei illegal gehandelten Heimtieren häufig die Notwendigkeit von Behandlungen mit Antibiotika nach sich ziehen; hebt hervor, dass dies das Risiko von Antibiotikaresistenzen erhöht;

5. nimmt den zunehmenden legalen und illegalen Handel mit eigentlich wildlebenden Tieren, die häufig als Heimtiere gehalten werden, mit Besorgnis zur Kenntnis; stellt fest, dass das Halten von eigentlich wildlebenden Tieren als Heimtiere das

Wohlergehen der einzelnen Tiere stark gefährdet und ein Risiko für Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellt; stellt fest, dass dieser Handel schwerwiegende Folgen für die Erhaltung von Arten, deren Vertreter als Wildtiere zu Handelszwecken gefangen werden, nach sich zieht; fordert die Kommission auf, entschiedene und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren, und zwar auch mit als Heimtiere gehaltenen Wildtieren, zu ergreifen;

6. weist darauf hin, dass es zwar in vielen Mitgliedstaaten Vorschriften über die Kennzeichnung und die Registrierung von Heimtieren gibt, dass aber Unterschiede hinsichtlich der Art der erfassten Angaben, der Tiere, für die diese Kennzeichnungs- und Registrierungsauflagen gelten, und der Verwaltungsebene, auf der die erfassten Angaben vorgehalten werden, bestehen;

7. vertritt die Ansicht, dass kompatible Systeme von Bestimmungen zu Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (canis lupus familiaris) und Katzen (felis silvestris catus) die Möglichkeiten von Dokumentenfälschung und illegalem Handel verringern, die Gesundheit von Mensch und Tier schützen und eine wirksame Rückverfolgbarkeit innerhalb der Union ermöglichen würden;

8. fordert die Kommission auf, mit dem Inkrafttreten der Verordnung über übertragbare Tierseuchen (Tiergesundheitsrecht) einen delegierten Rechtsakt mit Vorschriften gemäß Artikel 109 und 118 der Verordnung über ausführliche, kompatible Systeme für die Mittel und Methoden der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden (canis lupus familiaris) und Katzen (felis silvestris catus) zu erlassen; hebt hervor, dass die personenbezogenen Daten von Eigentümern und Verkäufern von Heimtieren gemäß den einschlägigen Rechtsnormen der EU über den Schutz personenbezogener Daten geschützt werden sollten;

9. fordert die Kommission auf, mit dem Inkrafttreten der Verordnung über übertragbare Tierkrankheiten die Annahme eines delegierten Rechtsakts mit Vorschriften gemäß Artikel 109 und 118 der Verordnung über ausführliche, kompatible Systeme für die Mittel und Methoden der Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren gemäß Anhang 1 dieser Verordnung in Betracht zu ziehen;

10. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich die Ergebnisse der Studie über das Wohlergehen von Hunden und Katzen, die von gewerblichen Praktiken betroffen sind, zu veröffentlichen;

11. ist der Auffassung, dass ein kompatibles System für die EU-weite Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren neben der Bekämpfung des illegalen Handels noch weitere Vorteile haben würde; vertritt die Auffassung, dass zu diesen Vorteilen das Auffinden von Krankheitsherden und die Bekämpfung der Misshandlung von Tieren und von anderen Problemen im Bereich Tierschutz gehören würden;

12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

I

(Gesetzgebungsakte)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 576/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Juni 2013

über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses [1],

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren [2]

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] sind die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus Drittländern in die Mitgliedstaaten und die bei dieser Verbringung erforderlichen Kontrollen festgelegt. Die Verordnung soll mit Blick auf die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, die mit einer solchen Verbringung zu anderen als Handelszwecken einhergehen, für ein ausreichendes Maß an Sicherheit sorgen und ungerechtfertigte Hindernisse für diese Verbringung beseitigen.

(2) In einer Erklärung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 438/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken [4] hat die Kommission vorgeschlagen, die Verordnung (EG) Nr. 998/2003, insbesondere die Aspekte der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, vollständig zu überarbeiten. Daher sind nach Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die der Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 übertragenen Befugnisse an die Artikel 290 und 291 AEUV anzupassen. Angesichts der Zahl der Änderungen, die an den in der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 festgelegten tierseuchenrechtlichen Vorschriften vorzunehmen sind, und um sicherzustellen, dass diese Vorschriften ausreichend klar und allgemeinverständlich sind, sollte die genannte Verordnung aufgehoben und durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden.

(3) Mit dieser Verordnung sollte eine Liste der Tierarten erstellt werden, für die harmonisierte tierseuchenrechtliche Vorschriften gelten sollten, wenn sie als Heimtiere gehalten und zu anderen als Handelszwecken verbracht werden. Bei der Erstellung dieser Liste sollte ihrer Tollwutempfänglichkeit und ihrer Rolle in der Tollwutepidemiologie Rechnung getragen werden.

(4) In der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen [5], sind unter anderem die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für den Handel mit für Tollwut empfänglichen Hunden, Katzen und Frettchen sowie für deren Einfuhr festgelegt. Da diese Tierarten auch als Heimtiere gehalten

[1] ABl. C 229 vom 31.7.2012, S. 119.
[2] Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. Mai 2013 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 10.Juni 2013.
[3] ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.
[4] ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 3.
[5] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

werden, die häufig von ihrem Halter oder einer ermächtigten Person zu anderen als Handelszwecken innerhalb der und in die Union mitgeführt werden, sollten in dieser Verordnung die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung dieser Tierarten in die Mitgliedstaaten zu anderen als Handelszwecken festgelegt werden. Die betreffenden Tierarten sollten in Anhang I Teil A dieser Verordnung aufgeführt werden.

(5) Gleichermaßen sollte ein Rechtsrahmen für die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung derjenigen Tierarten zu anderen als Handelszwecken festgelegt werden, die nicht oder nur in epidemiologisch unbedeutendem Maße von der Tollwut betroffen sind und für die, wenn sie nicht als Heimtiere gehalten würden, andere Rechtsvorschriften der Union gelten würden, einschließlich der Rechtsvorschriften für zur Lebensmittelerzeugung bestimmte Tiere. Diese Tierarten sollten in Anhang I Teil B aufgeführt werden.

(6) Die Liste in Anhang I Teil B sollte wirbellose Tiere umfassen, mit Ausnahme von Bienen und Hummeln, die unter die Richtlinie 92/65/EWG fallen, sowie von Weich- und Krebstieren, die unter die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten [1] fallen. Sie sollte außerdem in nicht gewerblichen Aquarien zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere umfassen, die von der Richtlinie 2006/88/EG ausgenommen sind, sowie Amphibien und Reptilien.

(7) Ferner sollte die Liste in Anhang I Teil B alle Vogelarten, die nicht unter die Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern [2] fallen, sowie Nagetiere und Kaninchen umfassen, die nicht für die Lebensmittelproduktion bestimmt und nicht in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs [3] definiert sind.

(8) Im Interesse der Einheitlichkeit des Unionsrechts sollte es jedoch bis zur Festlegung von Unionsvorschriften für die Verbringung von in Anhang I Teil B genannten Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat möglich sein, dass die nationalen Vorschriften für diese Verbringung weiter gelten, sofern sie nicht strenger sind als diejenigen, die für die Verbringung zu Handelszwecken gelten.

(9) Da nicht auszuschließen ist, dass Tiere der in Anhang I Teil B dieser Verordnung genannten Arten zu besonders schützenswerten Arten gehören, sollte diese Verordnung die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels [4] unberührt lassen.

(10) Zwecks einer klaren Unterscheidung zwischen den Vorschriften für die Verbringung von unter die tierseuchenrechtlichen Vorschriften der Richtlinie 92/65/EWG fallenden Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken einerseits und für den Handel mit diesen und ihre Einfuhr in die Union aus Drittländern andererseits, sollte diese Verordnung nicht nur den Begriff des Heimtiers definieren, sondern auch den Begriff der Verbringung eines Heimtiers zu anderen als Handelszwecken, bei der ein solches Heimtier von seinem Halter oder einer ermächtigten Person mitgeführt wird. Die Erfahrung zeigt, dass es während einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken nicht immer möglich ist, dass sich das Heimtier zu jedem Zeitpunkt in unmittelbarer Nähe des Halters oder der ermächtigten Person befindet. In ausreichend begründeten und dokumentierten Fällen sollte das Heimtier auch dann als vom Halter oder von der ermächtigten Person mitgeführt betrachtet werden, wenn seine Verbringung zu anderen als Handelszwecken zeitlich für nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Halters oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Halter oder der ermächtigten Person erfolgt.

(11) Die Erfahrung mit der Anwendung der bisherigen Vorschriften zeigt, dass der Handel mit Heimtieren, die in Anhang I Teil A genannten Arten angehören, und ihre Einfuhr in die Union aus Drittländern in betrügerischer Absicht als Verbringung zu anderen als Handelszwecken ausgegeben werden kann. Um derartige Praktiken, die die Tiergesundheit gefährden könnten, zu unterbinden, sollte in dieser Verordnung für Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die von ihrem Halter oder einer ermächtigten Person mitgeführt werden dürfen, eine Höchstzahl festgelegt werden. Allerdings sollte es unter bestimmten, genau festgelegten Bedingungen möglich sein, diese Höchstzahl zu überschreiten. Auch sollte klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen diese Bedingungen nicht erfüllt sind und die Zahl der Heimtiere der in Anhang I Teil A dieser Verordnung genannten Arten die erlaubte Höchstzahl überschreitet, die betreffenden Heimtiere den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/65/EWG und der Richtlinie 90/425/EWG [5] oder der Richtlinie 91/496/EWG [6] unterliegen.

[1] ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14.
[2] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.
[3] ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.
[4] ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.
[5] Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29).
[6] Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren (ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56).

(12) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sieht vor, dass während eines Übergangszeitraums Heimtiere der in Anhang I Teil A und Teil B genannten Arten als gekennzeichnet zu betrachten sind, wenn sie entweder eine deutlich erkennbare Tätowierung oder ein elektronisches Kennzeichen („Transponder") tragen. Daher sollte diese Verordnung Vorschriften für die Kennzeichnung von Heimtieren der in Anhang I Teil A dieser Verordnung genannten Arten für die Zeit nach Ablauf der Übergangszeit am 3. Juli 2011 enthalten.

(13) Die Implantierung eines Transponders stellt einen invasiven Eingriff dar, für dessen Durchführung gewisse Qualifikationen erforderlich sind. Transponder sollten demzufolge nur von einer entsprechend qualifizierten Person implantiert werden. Wenn daher ein Mitgliedstaat gestattet, dass auch Personen, die keine Tierärzte sind, Transponder implantieren, sollte er Vorschriften für die Mindestqualifikationen dieser Personen festlegen.

(14) Anhang Ia der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 enthält technische Anforderungen an die Kennzeichnung von Heimtieren durch Transponder. Diese technischen Anforderungen entsprechen international anerkannten Standards und sollten ohne größere Änderungen in Anhang II dieser Verordnung aufgenommen werden.

(15) Diese Verordnung sollte zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheit von Heimtieren der in Anhang I genannten Arten die Möglichkeit vorsehen, Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung vor anderen Krankheiten und Infektionen als Tollwut zu treffen. Diese Maßnahmen sollten auf validierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier stehen, das mit der Verbringung von Heimtieren, die für diese Krankheiten oder Infektionen empfänglich sind, zu anderen als Handelszwecken einhergeht. Die Maßnahmen sollten Folgendes umfassen: Vorschriften für die Einstufung der Mitgliedstaaten oder Teilen von diesen, Verfahren, nach denen Mitgliedstaaten, die die Anwendung vorbeugender Gesundheitsmaßnahmen vorschreiben, diese Maßnahmen fortlaufend begründen sollten, Bedingungen für die Anwendung und die Dokumentation der vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen und gegebenenfalls Bedingungen für Ausnahmen von der Anwendung dieser Maßnahmen. Eine Liste der Mitgliedstaaten oder Teilen von diesen, die nach den einschlägigen Vorschriften eingestuft werden, sollte daher in einem gemäß dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakt festgelegt werden.

(16) Es ist möglich, dass Tollwutimpfstoffe, die Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten vor dem Alter von drei Monaten verabreicht werden, aufgrund der durch das Muttertier übertragenen Antikörper keinen Impfschutz herbeiführen. Deshalb empfehlen Impfstoffhersteller, junge Heimtiere vor Erreichen dieses Alters nicht zu impfen. Um die Verbringung nicht gegen Tollwut geimpfter oder geimpfter, aber noch nicht immunisierter junger Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken zu erlauben, sollte diese Verordnung daher vorsehen, dass bestimmte Vorsorgemaßnahmen getroffen werden und dass die Mitgliedstaaten solche Verbringungen in ihr Hoheitsgebiet genehmigen können, wenn die jungen Heimtiere die Anforderungen dieser Maßnahmen erfüllen.

(17) Zur Vereinfachung der Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken zwischen Mitgliedstaaten mit gleichermaßen günstigem Tollwutstatus sollte diese Verordnung auch vorsehen, dass von dem Erfordernis der Tollwutimpfung abgewichen werden kann. Diese Möglichkeit sollte interessierten Mitgliedstaaten ab Stellung eines gemeinsamen Antrags eingeräumt werden. Eine derartige Abweichung sollte auf validierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier stehen, das mit der Verbringung für Tollwut empfänglicher Tiere zu anderen als Handelszwecken einhergeht. Mitgliedstaaten oder Teile von diesen, die eine derartige Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, sollten in einem gemäß dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakt genannt werden.

(18) Die in Anhang II Teil B Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 genannten Länder und Gebiete wenden Vorschriften an, die den von den Mitgliedstaaten angewendeten gleichwertig sind; die in Anhang II Teil C der genannten Verordnung aufgeführten Drittländer oder Gebietsteile erfüllen die Kriterien des Artikels 10 der genannten Verordnung. Diese Listen sollten ohne wesentliche Änderungen in einem Durchführungsrechtakt festgelegt werden, der gemäß dieser Verordnung erlassen werden sollte.

(19) Ferner sollte in einem gemäß dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakt eine Liste derjenigen Gebiete oder Drittländer festgelegt werden, die Vorschriften anwenden, deren Inhalt und Wirkung gleichwertig mit den Vorschriften dieser Verordnung für Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten sind.

(20) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 enthält bestimmte Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen und aus in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C genannten Ländern oder Gebieten. Diese Vorschriften umfassen eine gültige Tollwutimpfung, die den betreffenden Heimtieren durch Impfstoffe verabreicht wurde, welche die Mindestanforderungen gemäß dem einschlägigen Kapitel des Handbuchs des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere erfüllen oder für die Zulassungen nach der Richtlinie

2001/82/EG [1] oder der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 [2] erteilt wurden. Diese Impfstoffe haben sich für den Schutz von Tieren vor der Tollwut als wirksam erwiesen und sind Bestandteil der Gültigkeitsvorschriften für die Tollwutimpfung gemäß Anhang Ib der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Diese Vorschriften sollten ohne wesentliche Änderungen in Anhang III dieser Verordnung festgelegt werden.

(21) In der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 sind strengere tierseuchenrechtliche Vorschriften für Heimtiere festgelegt, die aus anderen als den in Anhang II Teil C genannten Ländern oder Gebietsteilen in die Mitgliedstaaten verbracht werden. Diese Vorschriften umfassen Kontrollen der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei einzelnen Tieren durch Antikörpertitration in einem zugelassenen Labor gemäß der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist [3]. Daher sollte diese Vorschrift in Anhang IV dieser Verordnung beibehalten werden; außerdem sollte eine Bedingung aufgenommen werden, der zufolge der Test gemäß den im einschlägigen Kapitel des Handbuchs des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere festgelegten Verfahren durchzuführen ist.

(22) Ausweise, die für Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten mitgeführt werden, wenn sie zu anderen als Handelszwecken in die Mitgliedstaaten verbracht werden, sind erforderlich, um zu bescheinigen, dass diese Verordnung eingehalten wurde. Daher sollten in dieser Verordnung die Bedingungen für die Ausstellung von Ausweisen sowie die Vorschriften für deren Inhalt, Gültigkeit, Sicherheitsmerkmale, Format und Gestaltung festgelegt werden.

(23) Diese Verordnung sollte es den Mitgliedstaaten erlauben, die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken in ihr Hoheitsgebiet zu genehmigen, für die ein Ausweis mitgeführt wird, der in einem Gebiet oder in einem Drittland ausgestellt wurde, das Vorschriften anwendet, deren Inhalt und Wirkung gleichwertig mit den Vorschriften sind, die von den Mitgliedstaaten angewandt werden. Sie sollte den Mitgliedstaaten außerdem erlauben, die Verbringung solcher Heimtiere, für die ein in einem Mitgliedstaat ausgestellten Ausweis mitgeführt wird, zu anderen als Handelszwecken in ihr Hoheitsgebiet nach einer Verbringung in ein Gebiet oder Drittland zu genehmigen, sofern die Bedingungen für die Rückkehr aus diesem Gebiet oder Land erfüllt sind, bevor das Heimtier die Europäische Union verlässt.

(24) Diese Verordnung sollte Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit einräumen, für den Fall, dass die dringende Abreise des Halters — beispielsweise im Falle einer plötzlichen Naturkatastrophe, politischer Unruhen oder in anderen Fällen höherer Gewalt, die den Halter betreffen — notwendig ist, die direkte Einreise von Heimtieren der in Anhang I genannten Arten, die nicht dieser Verordnung entsprechen, zu genehmigen, sofern im Voraus eine Genehmigung beantragt und vom Bestimmungsmitgliedstaat erteilt wird und eine Absonderung für einen befristeten Zeitraum unter amtlicher Überwachung erfolgt, um die Bedingungen dieser Verordnung zu erfüllen. Wegen der Tiergesundheitsrisiken, die mit der Einfuhr von Heimtieren verbunden sind, welche nicht dieser Verordnung entsprechen, ist diese Genehmigung trotz der Notwendigkeit einer dringenden Abreise unbedingt erforderlich.

(25) Die Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG gelten nicht für Veterinärkontrollen bei Heimtieren, die von Reisenden zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden.

(26) Damit die Mitgliedstaaten überprüfen können, ob dieser Verordnung entsprochen wird, und damit sie die notwendigen Maßnahmen treffen können, sollte diese Verordnung deshalb die Begleitperson des Heimtieres verpflichten, den erforderlichen Ausweis bei jeder Verbringung zu anderen als Handelszwecken in einen Mitgliedstaat vorzulegen, und sie sollte angemessene Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen bei Heimtieren vorsehen, die von ihren Haltern zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat, bestimmten Gebieten oder Drittländern in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden.

(27) Sie sollte die Mitgliedstaaten zudem verpflichten, an bestimmten Grenzübergangsstellen systematische Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen bei Heimtieren vorzunehmen, die von ihren Haltern zu anderen als Handelszwecken aus bestimmten Gebieten oder Drittländern in einen Mitgliedstaat mitgeführt werden. Diese Kontrollen sollten den einschlägigen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz [4] Rechnung tragen. Erforderlichenfalls sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen Nachweis über die Kontrollen im Ausweis einzutragen, um das Datum dieser Kontrollen zur Bestimmung der Gültigkeitsdauer des Ausweises für weitere Verbringungen in andere Mitgliedstaaten nutzen zu können.

(28) Außerdem sollte diese Verordnung Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier vorsehen, die mit der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken einhergehen können.

[1] Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

[3] ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.

[4] ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

(29) Damit die Bürgerinnen und Bürger über klare und allgemeinverständliche Informationen über die Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I genannten Arten zu anderen als Handelszwecken verfügen, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, diese Informationen, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen einzelstaatlicher Gesetze, zu veröffentlichen.

(30) Damit diese Verordnung ordnungsgemäß angewendet wird, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis übertragen werden, artspezifische Anforderungen an die Kennzeichnung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten und artspezifische Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut, die die in Anhang I genannten Arten betreffen, sowie Vorschriften für die Begrenzung der Zahl der Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten, die ein Halter zu anderen als Handelszwecken mitführen darf, und Änderungen der Anhänge II bis IV zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

(31) Darüber hinaus sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, in ordnungsgemäß begründeten Fällen, in denen ein Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier besteht, im Dringlichkeitsverfahren Rechtsakte mit Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut zu erlassen, welche Heimtiere der in Anhang I genannten Arten betreffen können.

(32) Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf folgende Punkte sicherzustellen: die Liste der Mitgliedstaaten oder der Teile von diesen, die den gleichen günstigen Tollwutstatus haben und die ermächtigt sind, gegenseitige Vereinbarungen zur Ausnahme von bestimmten Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zu schließen; die Liste der nach den Vorschriften für Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten und Infektionen als Tollwut eingestuften Mitgliedstaaten; die Listen der Gebiete und Drittländer, die zum Zwecke der Abweichung von bestimmten Bedingungen für die Verbringung zu anderen als Handelszwecken erstellt wurden; das Muster für die Ausweise, die für die Heimtiere der in Anhang I genannten Arten bei Verbringungen zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet oder Drittland in einen anderen Mitgliedstaat mitzuführen sind; die Regelungen über das Format, die Gestaltung und die Sprachen der zu unterzeichnenden Erklärungen; und die Schutzmaßnahmen für den Fall des Auftretens oder der Ausbreitung der Tollwut oder einer anderen Krankheit oder Infektion. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [1], ausgeübt werden.

(33) Die Kommission sollte unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Mitgliedstaaten oder der Teile von diesen mit dem gleichen günstigen Tollwutstatus, die ermächtigt sind, gegenseitige Vereinbarungen zur Ausnahme von bestimmten Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zu schließen, und der Liste der Gebiete oder Drittländer, die zum Zwecke der Abweichung von bestimmten Bedingungen für die Verbringung zu anderen als Handelszwecken erstellt wurden, sowie hinsichtlich der Schutzmaßnahmen im Falle des Auftretens oder der Ausbreitung der Tollwut oder einer anderen Krankheit oder Infektion, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit für die Gesundheit von Mensch und Tier zwingend erforderlich ist, erlassen.

(34) In einer Reihe von Mitgliedstaaten sind bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 bekannt geworden. Daher sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung festlegen.

(35) Die Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten [2] enthält einen Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003. Ausweise, die nach diesem Muster erstellt werden, sollten unter bestimmten Bedingungen für die Lebensdauer des Heimtieres gültig bleiben, um die administrative und finanzielle Belastung der Tierhalter zu begrenzen.

(36) Der Durchführungsbeschluss 2011/874/EU der Kommission vom 15. Dezember 2011 zur Festlegung der Liste der Drittländer und Gebiete, aus denen die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen und die Verbringung von mehr als fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union zulässig sind, sowie zur Festlegung der Bescheinigungsmuster für die Einfuhr dieser Tiere und für deren Verbringung zu anderen als Handelszwecken in die Union [3] enthält ein Muster der Gesundheitsbescheinigung, die die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 bei der Verbringung von bis zu fünf Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Drittland in die Europäische Union bestätigt. Um einen reibungslosen Übergang zu den neuen Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte diese Musterbescheinigung unter bestimmten Bedingungen gültig bleiben.

[1] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
[2] ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.
[3] ABl. L 343 vom 23.12.2011, S. 65.

(37) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Festlegung tierseuchenrechtlicher Anforderungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I genannten Arten zu anderen als Handelszwecken, um die mit einer derartigen Verbringung einhergehenden Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden oder zu minimieren, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zum Erreichen dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(38) Um die gleichzeitige Veröffentlichung dieser Verordnung und der Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Listen der Gebiete und Drittländer, die zum Zwecke der Abweichung von bestimmten Bedingungen für die Verbringung zu anderen als Handelszwecken erstellt wurden, in Bezug auf das Muster für die Ausweise, die für die Heimtiere der in Anhang I genannten Arten bei Verbringungen zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet oder Drittland in einen anderen Mitgliedstaat mitzuführen sind, und in Bezug auf die Regelungen über das Format, die Gestaltung und die Sprachen der zu unterzeichnenden Erklärungen sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung werden die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und die Vorschriften für die Kontrolle der Erfüllung der Anforderungen bei einer solchen Verbringung festgelegt.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem Gebiet oder Drittland in die Mitgliedstaaten.

(2) Diese Verordnung gilt unbeschadet

a) der Verordnung (EG) Nr. 338/97;

b) jeglicher nationalen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Beschränkung der Verbringung bestimmter Arten oder Rassen von Heimtieren aufgrund anderer Erwägungen als solcher, die die Tiergesundheit betreffen, erlassen, veröffentlicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „Verbringung zu anderen als Handelszwecken“ jede Verbringung, die weder den Verkauf eines Heimtieres noch den Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt;

b) „Heimtier“ ein Tier einer der in Anhang I genannten Arten, das von seinem Halter oder einer ermächtigten Person bei einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt wird und für das der Halter oder die ermächtigte Person für die Dauer solch einer Verbringung zu anderen als Handelszwecken verantwortlich bleibt;

c) „Halter“ eine natürliche Person, die im Ausweis als Halter genannt ist;

d) „ermächtigte Person“ eine natürliche Person, die schriftlich vom Halter ermächtigt wird, im Auftrag des Halters die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen;

e) „Transponder“ einen passiven Nur-Lese-Radiofrequenz-Identifikations-Chip;

f) „Ausweis“ ein Dokument, das im Einklang mit dem Muster erstellt wird, das in gemäß dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakten festgelegt wird, und anhand dessen das Heimtier eindeutig identifiziert und sein Gesundheitsstatus für die Zwecke dieser Verordnung kontrolliert werden kann;

g) „ermächtigter Tierarzt“ einen Tierarzt, der von der zuständigen Behörde ermächtigt worden ist, bestimmte Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit anderen aufgrund dieser Verordnung verabschiedeten Rechtsakten auszuführen;

h) „amtlicher Tierarzt“ einen von der zuständigen Behörde ernannten Tierarzt;

i) „Dokumentenkontrolle“ die Prüfung des für das Heimtier mitgeführten Ausweises;

j) „Nämlichkeitskontrolle“ die Überprüfung der Übereinstimmung des Ausweises mit dem Heimtier und gegebenenfalls des Vorhandenseins und der Konformität der Kennzeichnung;

k) „Einreiseort für Reisende“ jeden von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Kontrollen gemäß Artikel 34 Absatz 1 benannten Bereich.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtung

Die Verbringung von Heimtieren, welche die tierseuchenrechtlichen Bedingungen dieser Verordnung erfüllen, zu anderen als Handelszwecken darf nicht aus anderen als den aus der Anwendung dieser Verordnung resultierenden tierseuchenrechtlichen Gründen verboten, beschränkt oder behindert werden.

Artikel 5

Höchstzahl der Heimtiere

(1) Die Zahl der Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten, die vom Halter oder von einer ermächtigten Person bei einer einzelnen Verbringung zu anderen als Handelszwecken mitgeführt werden dürfen, beträgt höchstens fünf.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Höchstzahl von fünf Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten überschritten werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken erfolgt zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen;

b) der Halter oder die ermächtigte Person legt einen schriftlichen Nachweis dafür vor, dass die Heimtiere für die Teilnahme an einer der unter Buchstabe a genannten Veranstaltungen oder bei einer Vereinigung, die solche Veranstaltungen organisiert, registriert sind;

c) die Heimtiere sind mehr als sechs Monate alt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Standardkontrollen vor Ort durchführen, um zu prüfen, ob die gemäß Absatz 2 Buchstabe b vorgelegten Informationen korrekt sind.

(4) In Fällen, in denen die in Absatz 1 genannte Höchstzahl der Heimtiere überschritten wird und die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, müssen diese Heimtiere den tierseuchenrechtlichen Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG für die betreffenden Arten genügen und die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass bei diesen Tieren gegebenenfalls Veterinärkontrollen nach der Richtlinie 90/425/EWG oder der Richtlinie 91/496/EWG durchgeführt werden.

(5) Um zu verhindern, dass die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu gewerblichen Zwecken betrügerisch als Verbringung zu anderen als Handelszwecken getarnt wird, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die festlegen, wie viele Heimtiere dieser Arten der Halter oder eine ermächtigte Person bei einer einzigen Verbringung zu anderen als Handelszwecken höchstens mitführen darf.

(6) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis zum 29. Juni 2018 über die Anwendung dieses Artikels. Auf der Grundlage ihres Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls Änderungen dieser Verordnung vor.

KAPITEL II

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON HEIMTIEREN ZU ANDEREN ALS HANDELSZWECKEN AUS EINEM MITGLIEDSTAAT IN EINEN ANDEREN

ABSCHNITT 1

Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

Artikel 6

Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken

Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten dürfen nur aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 gekennzeichnet,

b) sie haben eine Tollwutimpfung erhalten, die den in Anhang III genannten Gültigkeitsvorschriften entspricht;

c) sie entsprechen den nach Artikel 19 Absatz 1 erlassenen Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

d) für sie wird ein gemäß Artikel 22 ordnungsgemäß ausgefüllter und ausgestellter Ausweis mitgeführt.

Artikel 7

Ausnahme von dem Erfordernis der Tollwutimpfung für junge Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 6 Buchstabe b die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem anderen Mitgliedstaat in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, die

a) entweder weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben oder

b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, aber noch nicht die Gültigkeitsvorschriften gemäß Anhang III Nummer 2 Buchstabe e erfüllen.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 darf nur dann erteilt werden, wenn

a) entweder der Halter oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Heimtiere von ihrer Geburt an bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten, oder

b) die Heimtiere vom Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind, und anhand des ihr Muttertier begleitenden Ausweises festgestellt werden kann, dass das Muttertier vor ihrer Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den in Anhang III genannten Gültigkeitsvorschriften entsprach.

(3) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts Vorschriften zum Format, zur Gestaltung und zu den Sprachen der Erklärungen nach Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 8

Ausnahme von dem Erfordernis der Tollwutimpfung für Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

(1) Abweichend von Artikel 6 Buchstabe b kann die direkte Verbringung nicht gegen Tollwut geimpfter Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten zwischen Mitgliedstaaten oder Teilen von diesen nach dem Verfahren des Absatzes 2 auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigt werden.

(2) Die Kommission erlässt im Wege eines Durchführungsrechtsakts eine Liste von Mitgliedstaaten, die nach Absatz 1 dieses Artikels ermächtigt sind, gegenseitige Vereinbarungen zur Abweichung von Artikel 6 Buchstabe b zu schließen. In dieser Liste werden die Teile der Mitgliedstaaten festgelegt, für die die Abweichung gelten kann.

(3) Um in die in Absatz 2 genannte Liste aufgenommen zu werden, übermitteln die an einer solchen gegenseitigen Vereinbarung interessierten Mitgliedstaaten der Kommission einen gemeinsamen Antrag mit Einzelheiten des Vereinbarungsentwurfs, anhand dessen sie unter Berücksichtigung der im Gesundheitskodex für Landtiere des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) empfohlenen Verfahren, nach denen sich ein Land oder eine Zone für tollwutfrei erklären kann, nachweisen können, dass sie mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Die antragstellenden Mitgliedstaaten verfügen über funktionierende Tollwutüberwachungs- und -meldesysteme;

b) die antragstellenden Mitgliedstaaten bzw. die Teile ihres Hoheitsgebiets, für die der Antrag gestellt wird, sind — basierend auf den Informationen der in Buchstabe a genannten Systeme — zum Zeitpunkt der Stellung des gemeinsamen Antrags seit mindestens zwei Jahren tollwutfrei, und es ist nicht bekannt, dass Tollwut bei wild lebenden Tieren in den Gebieten der betroffenen Mitgliedstaaten oder Teilen davon innerhalb dieses Zeitraums vorgekommen ist;

c) die antragstellenden Mitgliedstaaten verfügen über effiziente und wirksame Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung von Tollwut in ihre Hoheitsgebiete sowie deren Ausbreitung;

d) der Antrag auf Abweichung von Artikel 6 Buchstabe b ist gerechtfertigt und steht im Verhältnis zu den Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier, die mit der direkten Verbringung nicht geimpfter Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem der antragstellenden Mitgliedstaaten in den anderen oder in einen Teil von dessen Hoheitsgebiet einhergehen.

Der gemeinsame Antrag enthält angemessene, zuverlässige und wissenschaftlich validierte Informationen.

(4) Führt eine Änderung der in Absatz 3 genannten Gegebenheiten dazu, dass die Anwendung der Ausnahme nicht länger gerechtfertigt ist, so streicht die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesamtheit ihres Hoheitsgebiets oder Teilen davon aus der in Absatz 2 genannten Liste.

(5) Die in den Absätzen 2 und 4 genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(6) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund von Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier erlässt die Kommission unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung der Liste der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Mitgliedstaaten oder Teilen davon nach dem in Artikel 41 Absatz 3 genannten Verfahren.

ABSCHNITT 2

Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten

Artikel 9

Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu anderen als Handelszwecken

(1) Soweit die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19 Absatz 1 in Bezug auf Heimtiere einer der in Anhang I Teil B genannten Arten erlassen hat, unterliegt die anderen als Handelszwecken dienende Verbringung von Heimtieren dieser Art aus einem Mitgliedstaat in einen anderen der Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

(2) Heimtiere der in Absatz 1 genannten Arten dürfen nur dann aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind entsprechend den nach Artikel 17 Absatz 2 erlassenen Anforderungen gekennzeichnet oder beschrieben;

b) sie halten die in gemäß Artikel 19 Absatz 1 erlassenen vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut ein;

c) für sie wird ein gemäß Artikel 29 ordnungsgemäß ausgefüllter und ausgestellter Ausweis mitgeführt.

(3) Bis zum Erlass der in Absatz 1 genannten einschlägigen delegierten Rechtsakte können Mitgliedstaaten nationale Vorschriften auf die anderen als Handelszwecken dienende Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten aus einem anderen Mitgliedstaat in ihr Gebiet anwenden, sofern diese Vorschriften

a) in einer Weise angewendet werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier steht, das mit der anderen als Handelszwecken dienenden Verbringung von Heimtieren dieser Arten verbunden ist, und

b) nicht strenger sind als die Vorschriften für den Handel mit Tieren dieser Arten gemäß den Richtlinien 92/65/EWG oder 2006/88/EG.

KAPITEL III

BEDINGUNGEN FÜR DIE VERBRINGUNG VON HEIMTIEREN ZU ANDEREN ALS HANDELSZWECKEN AUS EINEM GEBIET ODER DRITTLAND IN EINEN MITGLIEDSTAAT

ABSCHNITT 1

Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

Artikel 10

Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken

(1) Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten dürfen nur aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, sofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie sind gemäß Artikel 17 Absatz 1 gekennzeichnet;

b) sie haben eine Tollwutimpfung erhalten, die den in Anhang III genannten Gültigkeitsvorschriften entspricht;

c) sie wurden einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen, der den in Anhang IV genannten Gültigkeitsvorschriften entspricht;

d) sie entsprechen den gemäß Artikel 19 Absatz 1 erlassenen Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

e) für sie wird ein gemäß Artikel 26 ordnungsgemäß ausgefüllter und ausgestellter Ausweis mitgeführt.

(2) Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten dürfen nur über einen in der Liste nach Artikel 34 Absatz 3 aufgeführten Einreiseort für Reisende aus einem nicht gemäß Artikel 13 Absatz 1 aufgelisteten Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten die Verbringung von registrierten Militär- oder Such- und Rettungshunde über einen anderen Einreiseort als den für Reisende gestatten, vorausgesetzt, dass

a) der Halter oder die ermächtigte Person vorab eine Genehmigung beantragt und der Mitgliedstaat diese Genehmigung erteilt hat und

b) die Hunde in Einklang mit Artikel 34 Absatz 2 und mit den in der Genehmigung nach Buchstabe a dieses Absatzes vorgeschriebenen Vorkehrungen an einem von der zuständigen Behörde für diesen Zweck benannten Ort auf die Einhaltung der Bedingungen überprüft werden.

Artikel 11

Ausnahme von dem Erfordernis der Tollwutimpfung für junge Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgelisteten Gebieten oder Drittländern in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, wenn die Tiere

a) entweder weniger als 12 Wochen alt sind und keine Tollwutschutzimpfung erhalten haben oder

b) zwischen 12 und 16 Wochen alt sind und eine Tollwutschutzimpfung erhalten haben, aber noch nicht die in Anhang III Nummer 2 Buchstabe e genannten Gültigkeitsvorschriften erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 erwähnte Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn

a) entweder der Halter oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Heimtiere von ihrer Geburt an bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten, oder

b) die Heimtiere vom Muttertier begleitet werden, von dem sie noch abhängig sind, und anhand des Ausweises, der für das Muttertier mitgeführt wird, festgestellt werden kann, dass das Muttertier vor ihrer Geburt eine Tollwutimpfung erhalten hat, die den in Anhang III genannten Gültigkeitsvorschriften entsprach.

(3) Die darauf folgende Verbringung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Heimtiere in einen anderen Mitgliedstaat zu anderen als Handelszwecken ist jedoch verboten, es sei denn, sie erfolgt unter den Bedingungen des Artikels 6 oder ihre Verbringung wurde gemäß Artikel 7 genehmigt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Verbringungen aus Gebieten oder Drittländern in sein Hoheitsgebiet gemäß Absatz 1 dieses Artikels ebenfalls genehmigt.

(4) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts Vorschriften zum Format, zur Gestaltung und zu den Sprachen der in Absatz 2 Buchstabe a dieses Artikels genannten Erklärungen erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Ausnahme von der Bedingung des Tests zur Titrierung von Antikörpern für Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten

(1) Abweichend von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c ist der Test zur Titrierung von Antikörpern bei Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten nicht erforderlich, wenn sie aus einem Gebiet oder Drittland, das gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführt ist, in einen Mitgliedstaat

a) direkt,

b) nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer oder

c) nach der Durchfuhr durch ein nicht gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 2 aufgelistetes Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Halter oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung vorlegt, nach der die Heimtiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.

(2) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts Vorschriften zum Format, zur Gestaltung und zu den Sprachen der in Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels genannten Erklärungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 13

Erstellung einer Liste von Gebieten und Drittländern

(1) Die Kommission erlässt mittels eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Gebiete und Drittländer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt haben und darin nachgewiesen haben, dass sie in Bezug auf Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten Vorschriften anwenden, deren Inhalt und Wirkung gleichwertig mit den Vorschriften sind, die in Kapitel II Abschnitt 1, in diesem Abschnitt und in Kapitel VI Abschnitt 2 festgelegt sind, sowie gegebenenfalls mit den gemäß dieser Vorschriften erlassenen Vorschriften.

(2) Die Kommission erlässt mittels eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Gebiete und Drittländer, die einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt haben und darin nachgewiesen haben, dass sie in Bezug auf Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten nachweislich mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:

a) Die Meldung von Tollwutfällen bei den zuständigen Behörden ist zwingend vorgeschrieben;

b) Vorhandensein eines wirksamen Überwachungssystems für Tollwut, das als Mindestanforderung ein laufendes Früherkennungsprogramm zur Entdeckung und Meldung tollwutverdächtiger Tiere umfasst, seit mindestens zwei Jahren vor Antragstellung;

c) ihre Veterinär- und Kontrolldienststellen und die Befugnisse dieser Dienststellen, die Aufsicht, der sie unterliegen, sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich Personal und Laborkapazitäten, sind ausreichend, um

   i) die nationalen Rechtsvorschriften über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken wirksam anzuwenden und durchzusetzen und

   ii) die Gültigkeit der gemäß Artikel 26 ausgestellten Ausweise im Format nach Artikel 25 zu gewährleisten;

d) es sind Vorschriften zur Tollwutprävention und -bekämpfung in Kraft und werden wirksam durchgeführt, um das Infektionsrisiko für Heimtiere zu minimieren, einschließlich Vorschriften für die Einfuhr von Heimtieren aus anderen Ländern oder Gebieten und gegebenenfalls für

   i) die Kontrolle der streunenden Hunde- und Katzenpopulation,

   ii) die Impfung von Heimtieren gegen Tollwut, insbesondere wenn Tollwut bei Vampirfledermäusen aufgetreten ist, und

   iii) die Kontrolle und Tilgung der Tollwut bei wild lebenden Tieren;

e) es sind Vorschriften für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Tollwutimpfstoffen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund von Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier erlässt die Kommission nach dem in Artikel 41 Absatz 3 genannten Verfahren unverzüglich anwendbare Durchführungsrechtsakte zur Aktualisierung der Liste der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Gebiete oder Drittländer.

ABSCHNITT 2

Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten

Artikel 14

Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu anderen als Handelszwecken

(1) Soweit die Kommission einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19 Absatz 1 in Bezug auf Heimtiere einer der in Anhang I Teil B genannten Arten erlassen hat, unterliegt die anderen als Handelszwecken dienende Verbringung von Heimtieren dieser Art aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat der Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen.

(2) In Absatz 1 genannte Heimtiere dürfen nur dann aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Die Heimtiere sind entsprechend den nach Artikel 17 Absatz 2 erlassenen Anforderungen gekennzeichnet oder beschrieben;

b) die vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen in Bezug auf andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut, die nach Artikel 19 Absatz 1 erlassen wurden, werden eingehalten;

c) für die Heimtiere wird ein gemäß Artikel 31 ordnungsgemäß ausgefüllter und ausgestellter Ausweis mitgeführt;

d) die Heimtiere, die aus einem nicht in einem nach Artikel 15 aufgeführten Gebiet oder Drittland stammen, wurden über einen Einreiseort für Reisende eingeführt.

(3) Bis zum Erlass der in Absatz 1 genannten einschlägigen delegierten Rechtsakte können Mitgliedstaaten nationale Vorschriften für die anderen als Handelszwecken dienende Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten aus einem Gebiet oder Drittland in ihr Gebiet anwenden, sofern diese Vorschriften

a) in einer Weise angewendet werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier steht, das mit der anderen als Handelszwecken dienenden Verbringung von Heimtieren dieser Arten verbunden ist, und

b) nicht strenger sind als die Vorschriften für die Einfuhr von Tieren dieser Arten gemäß den Richtlinien 92/65/EWG oder 2006/88/EG.

Artikel 15

Erstellung einer Liste von Gebieten und Drittländern

Die Kommission kann mittels eines Durchführungsrechtsakts eine Liste der Gebiete und Drittländer erlassen, die in Bezug auf Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten nachweislich Vorschriften anwenden, deren Inhalt und Wirkung gleichwertig mit den Vorschriften sind, die in Kapitel II Abschnitt 2, in diesem Abschnitt sowie in Kapitel VI Abschnitt 2 festgelegt sind, sowie gegebenenfalls mit den gemäß dieser Vorschriften erlassenen Vorschriften.

ABSCHNITT 3

Ausnahme von den Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

Artikel 16

Ausnahme von den Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zwischen bestimmten Ländern und Gebieten

Abweichend von den Artikeln 10 und 14 darf die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken zwischen den folgenden Ländern und Gebieten zu den in den einzelstaatlichen Vorschriften festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden:

a) San Marino und Italien,

b) Vatikan und Italien,

c) Monaco und Frankreich,

d) Andorra und Frankreich,

e) Andorra und Spanien,

f) Norwegen und Schweden,

g) Färöer und Dänemark,

h) Grönland und Dänemark.

KAPITEL IV

KENNZEICHNUNG UND VORBEUGENDE GESUNDHEITSMASSNAHMEN

ABSCHNITT 1

Kennzeichnung

Artikel 17

Kennzeichnung von Heimtieren

(1) Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten werden gekennzeichnet durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen wurde.

Erfüllt der in Unterabsatz 1 genannte Transponder die in Anhang II aufgeführten technischen Anforderungen nicht, stellt der Halter oder die ermächtigte Person bei jeder Überprüfung der Kennzeichnung gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 und Artikel 26 sowie bei den Nämlichkeitskontrollen gemäß Artikel 33 und Artikel 34 Absatz 1 die für das Ablesen des Transponders erforderlichen Mittel bereit.

(2) Heimtiere der in Anhang I Teil B genannten Arten werden unter Berücksichtigung der Besonderheiten jeder Tierart so gekennzeichnet oder beschrieben, dass sich das Heimtier dem entsprechenden Ausweis zuordnen lässt.

Im Hinblick auf die Vielfalt der in Anhang I Teil B genannten Arten wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte für solche artspezifischen Vorschriften zur Kennzeichnung oder Beschreibung von Heimtieren dieser Arten zu erlassen, wobei jegliche einschlägigen nationalen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

Für die Implantierung von Transpondern bei Heimtieren erforderliche Qualifikationen

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Implantierung von Transpondern von einer anderen Person als einem Tierarzt durchführen zu lassen, so legt er Vorschriften für die Mindestqualifikationen fest, über die diese Personen verfügen müssen.

ABSCHNITT 2

Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut

Artikel 19

Vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen und Bedingungen für ihre Anwendung

(1) Für den Fall, dass vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen für den Schutz der öffentlichen Gesundheit oder der Gesundheit von Heimtieren zur Bekämpfung anderer Krankheiten oder Infektionen als Tollwut erforderlich sind, die durch die Verbringung dieser Heimtiere verbreitet werden können, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 delegierte Rechtsakte hinsichtlich artspezifischer Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen solche Krankheiten oder Infektionen zu erlassen.

Ist dies im Falle von Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich, so findet das Verfahren gemäß Artikel 40 auf delegierte Rechtsakte, die gemäß dem vorliegenden Absatz erlassen werden, Anwendung.

(2) Die artspezifischen vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen, die durch einen delegierten Rechtsakt nach Absatz 1 erlassen werden, stützen sich auf geeignete, zuverlässige und validierte wissenschaftliche Erkenntnisse und werden in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier angewendet, das mit der Verbringung von Heimtieren, die von anderen Krankheiten oder Infektionen als Tollwut betroffen sein können, zu anderen als Handelszwecken einhergeht.

(3) Die in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte können außerdem umfassen:

a) Vorschriften für die Einstufung der Mitgliedstaaten oder ihrer Teile nach ihrem Tiergesundheitsstatus und ihren Überwachungs- und Meldesystemen für bestimmte andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

b) die Bedingungen, die die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben, um die in Absatz 2 genannten vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen weiterhin anwenden zu dürfen;

c) die Bedingungen für die Anwendung und die Bescheinigung der in Absatz 2 genannten vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen vor der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken;

d) die Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen von der Anwendung der in Absatz 2 genannten vorbeugenden Gesundheitsmaßnahmen unter bestimmten, genau festgelegten Umständen.

Artikel 20

Liste der Mitgliedstaaten oder Teilen davon nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a

Die Kommission kann mit einem Durchführungsrechtsakt Listen der Mitgliedstaaten oder Teile des Hoheitsgebiets von Mitgliedstaaten annehmen, die die Vorschriften für die Einstufung von Mitgliedstaaten oder Teilen davon gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a erfüllen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

KAPITEL V

AUSWEISE

ABSCHNITT 1

Ausweise für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen

Artikel 21

Format und Inhalt des Ausweises nach Artikel 6 Buchstabe d

(1) Der in Artikel 6 Buchstabe d genannte Ausweis hat das Format eines Passes nach dem von der Kommission nach Absatz 2 dieses Artikels festzulegenden Muster und enthält Eingabefelder für die Eintragung der folgenden Angaben:

a) Ort des Transponders oder der Tätowierung und entweder Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung sowie alphanumerischer Code, den der Transponder oder die Tätowierung anzeigt;

b) Name, Art, Rasse, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum nach Angaben des Tierhalters und etwaige Auffälligkeiten oder besondere Merkmale des Heimtieres;

c) Name und Kontaktinformationen des Tierhalters;

d) Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes, der den Ausweis ausstellt oder ausfüllt;

e) Unterschrift des Tierhalters;

f) Angaben über die Tollwutimpfung;

g) Zeitpunkt der Blutentnahme für den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern;

h) Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

i) sonstige zweckdienliche Angaben zum Gesundheitszustand des Heimtieres.

(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, der das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Muster und Anforderungen in Bezug auf die Sprachen, die Gestaltung und die Sicherheitsmerkmale des in demselben Absatz genannten Passes sowie die für den Übergang zu dem Muster dieses Passes erforderlichen Vorschriften enthält. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Der in Absatz 1 genannte Pass trägt eine Nummer, die aus dem ISO-Code des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einzigartigen alphanumerischen Code, besteht.

Artikel 22

Ausstellung und Ausfüllen des in Artikel 6 Buchstabe d genannten Ausweises

(1) Der in Artikel 6 Buchstabe d genannte Ausweis wird von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, nachdem

a) er überprüft hat, dass das Heimtier gemäß Artikel 17 Absatz 1 gekennzeichnet ist;

b) er die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises ordnungsgemäß mit den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Angaben ausgefüllt hat; und

c) der Tierhalter den Ausweis unterschrieben hat.

(2) Nach der Überprüfung, dass das Heimtier gemäß Artikel 17 Absatz 1 gekennzeichnet ist, füllt ein ermächtigter Tierarzt die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises mit den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben d, f, g und h genannten Angaben aus und bescheinigt damit die Einhaltung der in Artikel 6 Buchstaben b und c und gegebenenfalls Artikel 27 Buchstabe b Ziffer ii genannten Bedingungen.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Eingabefelder mit den in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe h genannten Angaben von einem anderen als einem ermächtigten Tierarzt ausgefüllt werden, sofern dies durch den nach Artikel 19 Absatz 1 erlassenen delegierten Rechtsakt zugelassen ist.

(3) Der ermächtigte Tierarzt, der den Ausweis ausstellt, bewahrt die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und c und in Artikel 21 Absatz 3 genannten Angaben für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Mindestzeitraum, der allerdings drei Jahre nicht unterschreitet, auf.

(4) Bei Bedarf kann die Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen in mehr als einem Ausweis im in Artikel 21 Absatz 1 festgelegten Format bescheinigt werden.

Artikel 23

Ausgabe von Blankoausweisen

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und dass der Name und die Kontaktdaten dieser Tierärzte in Verbindung mit der in Artikel 21 Absatz 3 genannten Nummer registriert werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen werden für einen von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Mindestzeitraum, der allerdings drei Jahre nicht unterschreitet, aufbewahrt.

Artikel 24

Ausnahme vom vorgeschriebenen Format des Ausweises gemäß Artikel 21 Absatz 1

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, wenn für sie der nach Artikel 26 ausgestellte Ausweis mitgeführt wird.

(2) Gegebenenfalls wird die Einhaltung der Vorschriften des Artikels 6 Buchstabe c in dem in Absatz 1 genannten Ausweis nach Abschluss der in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehenen Kontrollen bescheinigt.

ABSCHNITT 2

Ausweise für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in die Mitgliedstaaten

Artikel 25

Format und Inhalt des Ausweises nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e

(1) Der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e genannte Ausweis hat das Format einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels festzulegenden Muster und enthält Eingabefelder für die Eintragung der folgenden Angaben:

a) Ort des Transponders oder der Tätowierung und entweder Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung sowie alphanumerischer Code, den der Transponder oder die Tätowierung anzeigt;

b) Art, Rasse, Geburtsdatum nach Angaben des Tierhalters, Geschlecht und Farbe des Tieres;

c) eine einzigartige Bescheinigungsnummer;

d) Name und Kontaktinformationen des Tierhalters oder der ermächtigten Person;

e) Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des amtlichen oder ermächtigten Tierarztes, der den Ausweis ausstellt;

f) Angaben über die Tollwutimpfung;

g) Zeitpunkt der Blutentnahme für den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern;

h) Einhaltung der Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

i) Name und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk anbringt;

j) Name, Unterschrift und Kontaktinformationen des Vertreters der zuständigen Behörde, die die Kontrollen nach Artikel 34 durchgeführt hat, und Zeitpunkt dieser Kontrollen;

k) sonstige zweckdienliche Angaben zum Gesundheitszustand des Tieres.

(2) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, der das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Muster sowie Anforderungen in Bezug auf die Sprachen, die Gestaltung und die Gültigkeit der in demselben Absatz genannten Tiergesundheitsbescheinigung enthält. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Eine schriftliche Erklärung, die vom Tierhalter oder der ermächtigten Person unterzeichnet ist und die bestätigt, dass das Heimtier zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht wird, ist Teil des in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausweises.

Artikel 26

Ausstellung und Ausfüllen des Ausweises nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e

Der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e genannte Ausweis wird entweder von einem amtlichen Tierarzt des Herkunftsgebiets oder Herkunftsdrittlands anhand von Belegen ausgestellt oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt und anschließend von der zuständigen Behörde des Herkunftsgebiets oder Herkunftsdrittlands mit einem Sichtvermerk versehen, nachdem der Tierarzt, der den Ausweis ausstellt,

a) überprüft hat, dass das Heimtier gemäß Artikel 17 Absatz 1 gekennzeichnet ist, und

b) die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises ordnungsgemäß mit den Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis h ausgefüllt hat, wodurch die Einhaltung der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b, c und d genannten Bedingungen bescheinigt wird.

Artikel 27

Ausnahme vom vorgeschriebenen Format des Ausweises gemäß Artikel 25 Absatz 1

Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 genehmigen die Mitgliedstaaten die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil A genannten Arten zu anderen als Handelszwecken in ihr Gebiet, wenn für sie der nach Artikel 22 ausgestellte Ausweis mitgeführt wird, wenn

a) der Ausweis in einem der Gebiete oder Drittländer ausgestellt wurde, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 aufgelistet sind, oder

b) diese Heimtiere nach Verbringung aus einem Mitgliedstaat oder nach der Durchquerung eines Gebiets oder Drittlands in einen Mitgliedstaat verbracht werden und der Ausweis von einem ermächtigten Tierarzt ausgefüllt und ausgestellt wurde, der bescheinigt, dass die Heimtiere vor Verlassen der Union

i) die Tollwutimpfung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b erhalten haben und

ii) dem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c unterzogen wurden, ausgenommen in Ausnahmefällen nach Artikel 12.

ABSCHNITT 3

Ausweise für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen

Artikel 28

Format und Inhalt des Ausweises nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c

(1) Die Kommission kann mit einem Durchführungsrechtsakt ein Muster des in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ausweises festlegen, das Eingabefelder für die Eintragung der folgenden Angaben enthält:

a) die Merkmale der Kennzeichnung oder Beschreibung des Heimtieres gemäß Artikel 17 Absatz 2;

b) Art und soweit relevant Rasse, Geburtsdatum nach Angabe des Tierhalters, Geschlecht und Farbe des Heimtieres;

c) Name und Kontaktinformationen des Tierhalters;

d) Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes, der den Ausweis ausstellt oder ausfüllt;

e) Unterschrift des Tierhalters;

f) Angaben zu Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut und

g) sonstige zweckdienliche Angaben zum Gesundheitszustand des Heimtieres.

(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Durchführungsrechtsakt enthält auch Anforderungen in Bezug auf die Sprachen, die Gestaltung, die Gültigkeit oder die Sicherheitsmerkmale des in demselben Absatz genannten Ausweises. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 29

Ausstellung und Ausfüllen des Ausweises nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c

(1) Der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ausweis wird von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, nachdem

a) er überprüft hat, dass das Heimtier gemäß Artikel 17 Absatz 2 gekennzeichnet oder beschrieben ist;

b) er die einschlägigen Eingabefelder ordnungsgemäß mit den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Angaben ausgefüllt hat; und

c) der Tierhalter den Ausweis unterschrieben hat.

(2) Nach der Überprüfung, dass das Heimtier nach Artikel 17 Absatz 2 gekennzeichnet oder beschrieben wurde, füllt ein ermächtigter Tierarzt die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c mit den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben d und f genannten Angaben aus, wodurch er gegebenenfalls die Einhaltung der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b genannten Bedingungen bescheinigt.

ABSCHNITT 4

Ausweise für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in die Mitgliedstaaten

Artikel 30

Format und Inhalt des Ausweises nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c

(1) Die Kommission kann mit einem Durchführungsrechtsakt ein Muster des in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ausweises festlegen, das Eingabefelder für die Eintragung der folgenden Angaben enthält:

a) die Merkmale der Kennzeichnung oder Beschreibung des Heimtieres gemäß Artikel 17 Absatz 2;

b) Art und soweit relevant Rasse, Geburtsdatum nach Angabe des Tierhalters, Geschlecht und Farbe des Heimtieres;

c) Name und Kontaktinformationen des Tierhalters oder der ermächtigten Person;

d) Name, Kontaktinformationen und Unterschrift des amtlichen oder ermächtigten Tierarztes, der den Ausweis ausstellt;

e) eine einzigartige Bescheinigungsnummer;

f) Angaben zu Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als Tollwut;

g) Name und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde, die den Sichtvermerk anbringt;

h) Name, Unterschrift und Kontaktinformationen des Vertreters der zuständigen Behörde, die die Kontrollen nach Artikel 34 durchgeführt hat, und Zeitpunkt dieser Kontrollen;

i) sonstige zweckdienliche Angaben zum Gesundheitszustand des Tieres.

(2) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Durchführungsrechtsakt enthält auch Anforderungen in Bezug auf die Sprachen, die Gestaltung und die Gültigkeit des in demselben Absatz genannten Ausweises. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Eine schriftliche Erklärung, die vom Tierhalter oder der ermächtigten Person unterzeichnet ist und die bestätigt, dass das Heimtier zu anderen als Handelszwecken in die Union verbracht wird, ist Teil des in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c genannten Ausweises.

Artikel 31

Ausstellung und Ausfüllen des Ausweises nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c

Der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c genannte Ausweis wird entweder von einem amtlichen Tierarzt des Herkunftsgebiets oder Herkunftsdrittlands anhand von Belegen ausgestellt oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt und anschließend von der zuständigen Behörde des Herkunftsgebiets oder Herkunftsdrittlands mit einem Sichtvermerk versehen, nachdem der Tierarzt, der den Ausweis ausstellt,

a) überprüft hat, dass das Heimtier gemäß Artikel 17 Absatz 2 gekennzeichnet oder beschrieben ist, und

b) die einschlägigen Eingabefelder des Ausweises ordnungsgemäß mit den in Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Angaben ausgefüllt und damit gegebenenfalls die Einhaltung der in Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Bedingungen bescheinigt hat.

KAPITEL VI

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Ausnahme für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in die Mitgliedstaaten

Artikel 32

Ausnahme von den Bedingungen der Artikel 6, 9, 10 und 14

(1) Abweichend von den in den Artikeln 6, 9, 10 und 14 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Verbringung von Heimtieren, die die Bedingungen der genannten Artikel nicht erfüllen, zu anderen als Handelszwecken in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, sofern

a) der Tierhalter zuvor eine Genehmigung beantragt hat und der Bestimmungsmitgliedstaat eine solche Genehmigung erteilt hat;

b) die Heimtiere unter amtlicher Überwachung so lange isoliert gehalten werden, bis sie die genannten Bedingungen erfüllen, jedoch nicht länger als sechs Monate, und zwar

i) an einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Ort und

ii) mit den in der Genehmigung aufgeführten Vorkehrungen.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Genehmigung kann eine Genehmigung für die Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat umfassen, sofern der Durchfuhrmitgliedstaat dem Bestimmungsmitgliedstaat zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

ABSCHNITT 2

Allgemeine Bedingungen für die Einhaltung der Vorschriften

Artikel 33

Vorgeschriebene Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen hinsichtlich der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 15 aufgelisteten Gebiet oder Drittland in die Mitgliedstaaten

(1) Unbeschadet des Artikels 16 und zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Kapitels II führen die Mitgliedstaaten in nichtdiskriminierender Weise Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen bei Heimtieren, die zu anderen als Handelszwecken aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem nach Artikel 13 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 15 aufgelisteten Gebiet oder Drittland in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden, durch.

(2) Bei der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen oder aus einem nach Artikel 13 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 15 aufgelisteten Gebiet oder Drittland in die Mitgliedstaaten muss der Tierhalter oder die ermächtigte Person nach Aufforderung durch die für die Kontrollen nach Absatz 1 dieses Artikels zuständige Behörde

a) den nach dieser Verordnung erforderlichen Ausweis des Heimtiers vorlegen, der die Einhaltung der Vorschriften für eine solche Verbringung bescheinigt, und

b) das Heimtier für die genannten Kontrollen zur Verfügung stellen.

Artikel 34

Vorgeschriebene Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen hinsichtlich der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus anderen als den nach Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 15 aufgelisteten Gebieten oder Drittländern

(1) Um die Einhaltung der Vorschriften des Kapitels III zu überprüfen, führt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Dokumenten- und Nämlichkeitskontrollen am Einreiseort des Reisenden für Heimtiere durch, die zu anderen als Handelszwecken in diesen Mitgliedstaat aus einem anderen als nach Artikel 13 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 15 aufgelisteten Gebiet oder Drittland verbracht werden.

(2) Bei der Einreise aus einem anderen als nach Artikel 13 Absatz 1 und gegebenenfalls Artikel 15 aufgelisteten Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat nimmt der Tierhalter oder die ermächtigte Person Kontakt mit der am Einreiseort anwesenden zuständigen Behörde für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Kontrollen auf und

a) legt den Ausweis des Heimtieres vor, der die Einhaltung der Vorschriften für eine solche Verbringung bescheinigt, und

b) stellt das Heimtier für die genannten Kontrollen zur Verfügung.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der Einreiseorte für Reisende und halten sie auf dem neuesten Stand.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, die sie zur Durchführung der Kontrollen nach Absatz 1 benannt haben,

a) umfassend über die in Kapitel III festgelegten Vorschriften informiert ist und dass die Beamten der zuständigen Behörde ausreichend in der Anwendung der Vorschriften geschult sind;

b) über die Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollen und die bei diesen Kontrollen erkannten Fälle der Nichteinhaltung Aufzeichnungen führt und

c) die durchgeführten Kontrollen in dem einschlägigen Eingabefeld des Ausweises bescheinigt, wenn eine solche Bescheinigung für die Zwecke der Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 Absatz 1 erforderlich ist.

Artikel 35

Verfahren bei einer Nichteinhaltung der Vorschriften, die während der nach den Artikeln 33 und 34 durchgeführten Kontrollen erkannt wurde

(1) Ergeben die Kontrollen gemäß den Artikeln 33 und 34, dass ein Heimtier die in den Kapiteln II oder III festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, beschließt die zuständige Behörde nach Anhörung des amtlichen Tierarztes und erforderlichenfalls des Tierhalters oder der ermächtigten Person,

a) das Heimtier in das Herkunftsland oder -gebiet zurückzusenden,

b) das Heimtier unter amtlicher Überwachung so lange zu isolieren, bis es die in Kapitel II oder III festgelegten Bedingungen erfüllt, oder

c) das Heimtier, wenn eine Rücksendung unmöglich oder seine Isolierung nicht praktikabel ist, als letzte Möglichkeit gemäß den geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf den Schutz von Heimtieren zum Zeitpunkt der Tötung einzuschläfern.

(2) Wird die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in die Union von der zuständigen Behörde verweigert, so werden die Heimtiere unter amtlicher Überwachung isoliert, bis

a) sie entweder in ihr Herkunftsland oder -gebiet zurückkehren oder

b) eine andere Verwaltungsentscheidung über diese Heimtiere getroffen wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen werden auf Kosten des Tierhalters und ohne die Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung des Tierhalters oder der ermächtigten Person durchgeführt.

Artikel 36

Schutzmaßnahmen

(1) Wenn in einem Mitgliedstaat, Gebiet oder Drittland Tollwut oder eine andere Krankheit oder Infektion auftritt oder sich ausbreitet und eine schwerwiegende Bedrohung der Gesundheit von Mensch oder Tier darstellen könnte, kann die Kommission von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats mit einem Durchführungsrechtsakt unverzüglich je nach Schwere der Lage eine der folgenden Maßnahmen treffen:

a) Aussetzung der Verbringung oder Durchfuhr von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus dem gesamten oder einem Teil des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets oder Drittlands;

b) Festlegung besonderer Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus dem gesamten oder einem Teil des Hoheitsgebiets des betroffenen Mitgliedstaats oder Gebiets oder Drittlands.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 41 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit zur Eindämmung oder Abwendung eines schwerwiegendes Risikos für die Gesundheit von Mensch oder Tier erlässt die Kommission nach dem in Artikel 41 Absatz 3 genannten Verfahren unverzüglich anzuwendende Durchführungsrechtsakte.

Artikel 37

Informationspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen der Öffentlichkeit klare und leicht zugängliche Informationen über die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und über die Regelungen, die in dieser Verordnung für die Kontrollen der Einhaltung der Vorschriften bei einer solchen Verbringung festgelegt sind, zur Verfügung.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 beinhalten insbesondere Folgendes:

a) die Qualifikationen, über die die Personen, die die Implantierung des in Artikel 18 genannten Transponders durchführen, verfügen müssen;

b) die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Tollwutimpfung für junge Heimtiere der in Anhang I Teil A genannten Arten gemäß den Artikeln 7 und 11;

c) die Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats,

i) die die Vorschriften der Artikel 6, 9, 10 oder 14 nicht erfüllen,

ii) die gemäß Artikel 16 aus bestimmten Ländern oder Gebieten kommen und einzelstaatlichen Vorschriften unterliegen;

d) die gemäß Artikel 34 Absatz 3 erstellte Liste der Einreiseorte für Reisende, einschließlich der zuständigen Behörde, die für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 34 Absatz 4 benannt wurde;

e) die Bedingungen für die Verbringung von Heimtieren der in Anhang I Teil B genannten Arten zu anderen als Handelszwecken in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nach ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 3;

f) Informationen über Tollwutimpfungen, für die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Zulassung für das Inverkehrbringen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe b erteilt haben, insbesondere über das entsprechende Impfprotokoll.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen nach Absatz 1 auf Internetseiten zur Verfügung; sie teilen der Kommission die Internetadresse dieser Seiten mit.

(4) Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, der Öffentlichkeit diese Informationen zugänglich zu machen, indem sie auf ihrer Internetseite Folgendes zur Verfügung stellt:

a) die Links zu den entsprechenden Informationsseiten der Mitgliedstaaten und

b) die in Absatz 2 Buchstaben b, d und e dieses Artikels genannten Informationen sowie die Informationen, die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b gegebenenfalls in zusätzlichen Sprachen zur Verfügung gestellt wurden.

ABSCHNITT 3

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Artikel 38

Änderungen der Anhänge

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 39 zur Änderung der Anhänge II bis IV delegierte Rechtsakte zu erlassen, um dem technischen Fortschritt, den wissenschaftlichen Entwicklungen und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit sowie der Gesundheit von Heimtieren Rechnung zu tragen.

Artikel 39

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 38 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 28. Juni 2013 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 38 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 38 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 40

Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können nach dem Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 41

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit, der durch Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [1] eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung. Wird die Stellungnahme des Ausschusses im schriftlichen Verfahren eingeholt, so wird das Verfahren ohne Ergebnis abgeschlossen, wenn der Vorsitz des Ausschusses dies innerhalb der Frist zur Abgabe der Stellungnahme beschließt oder eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder dies verlangt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 42

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Bestimmungen über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie durchgeführt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission unverzüglich diese Bestimmungen und jede spätere Änderung.

[1] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

KAPITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Aufhebung

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 wird aufgehoben, mit Ausnahme von Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C, die bis zum Inkrafttreten der gemäß Artikel 13 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakte in Kraft bleiben.

Bezugnahmen in dieser Verordnung auf die Liste der gemäß Artikel 13 Absätze 1 oder 2 zu erlassenden Durchführungsrechtsakte gelten bis zum Inkrafttreten der genannten Durchführungsrechtsakte als Bezugnahmen auf die Liste der in Anhang II Teil B Abschnitt 2 und Teil C der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 genannten Drittländer und Gebiete.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang V zu lesen.

(3) Die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 lässt die Aufrechterhaltung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus-multilocularis*-Infektionen bei Hunden [2], die gemäß Artikel 5 Absatz 1 jener Verordnung angenommen wurde, unberührt.

Artikel 44

Übergangsmaßnahmen für Ausweise

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 gilt ein Ausweis nach Artikel 6 Buchstabe d als dieser Verordnung entsprechend, sofern er

a) in Anlehnung an den mit der Entscheidung 2003/803/EG festgelegten Musterausweis erstellt wurde und

b) vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt wurde.

(2) Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 27 a gilt ein Ausweis nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e als dieser Verordnung entsprechend, sofern er

a) im Einklang mit der in Anhang II des Beschlusses 2011/874/EU vorgesehenen Musterbescheinigung oder gegebenenfalls dem mit der Entscheidung 2003/803/EG festgelegten Musterausweis erstellt wurde und

b) vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellt wurde.

[2] ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6.

Artikel 45

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. Dezember 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 12. Juni 2013.

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Der Präsident	*Die Präsidentin*
M. SCHULZ	L. CREIGHTON

ANHANG I

Heimtierarten

TEIL A

Hunde (*Canis lupus familiaris*)

Katzen (*Felis silvestris catus*)

Frettchen (*Mustela putorius furo*)

TEIL B

Wirbellose Tiere (mit Ausnahme von Bienen und Hummeln, die unter Artikel 8 der Richtlinie 92/65/EWG fallen, sowie von Weich- und Krebstieren, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii und iii der Richtlinie 2006/88/EG genannt sind)

Zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe k der Richtlinie 2006/88/EG, die nicht nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie von ihr ausgenommen sind

Amphibien

Reptilien

Vögel: Exemplare anderer als der in Artikel 2 der Richtlinie 2009/158/EG genannten Vogelarten

Säugetiere: Nagetiere und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind und unter den Begriff „Hasentiere“ in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 fallen.

ANHANG II

Technische Anforderungen an Transponder

Die Transponder müssen

a) dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX- oder FDX-B-Übertragung) und

b) mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

ANHANG III

Gültigkeitsvorschriften für Tollwutimpfungen

1. Der Tollwutimpfstoff muss

   a) ein anderer als ein modifizierter Lebendimpfstoff sein und einer der folgenden Kategorien angehören:

      i) inaktivierter Impfstoff mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Antigeneinheit je Dosis (WHO-Empfehlung) oder

      ii) rekombinanter Impfstoff, der das immunisierende Glykoprotein des Tollwutvirus in einem Lebendvirusvektor exprimiert;

   b) bei Verabreichung in einem Mitgliedstaat über eine Zulassung für das Inverkehrbringen verfügen im Einklang mit

      i) Artikel 5 der Richtlinie 2001/82/EG oder

      ii) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004;

   c) bei Verabreichung in einem Gebiet oder einem Drittland von der zuständigen Behörde zugelassen oder lizenziert worden sein und mindestens die Anforderungen des einschlägigen Teils des Kapitels über Tollwut des Handbuchs des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere erfüllen.

2. Eine Tollwutimpfung muss folgende Anforderungen erfüllen:

   a) Der Impfstoff wird von einem ermächtigten Tierarzt verabreicht;

   b) das Heimtier ist zum Zeitpunkt der Verabreichung des Impfstoffs mindestens zwölf Wochen alt;

   c) der Zeitpunkt der Verabreichung des Impfstoffs wird von einem ermächtigten Tierarzt oder einem amtlichen Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben;

   d) der in Buchstabe c genannte Zeitpunkt der Verabreichung liegt nicht vor dem Zeitpunkt der Anbringung des Transponders oder der Tätowierung oder vor dem Zeitpunkt des Ablesens des Transponders oder der Tätowierung, der im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben ist;

   e) die Gültigkeitsdauer der Impfung beginnt mit der Feststellung des Impfschutzes, für den mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls verstreichen müssen, und reicht bis zum Ende der Impfschutzdauer, die in der technischen Spezifikation der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Zulassung oder der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Zulassung oder Lizenz für den Tollwutimpfstoff in dem Mitgliedstaat oder Gebiet oder Drittland, in dem der Impfstoff verabreicht wird, vorgeschrieben ist.

      Die Gültigkeitsdauer der Impfung wird von einem ermächtigten Tierarzt oder einem amtlichen Tierarzt im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben;

   f) eine Auffrischungsimpfung gilt als Erstimpfung, wenn sie nicht innerhalb des in Buchstabe d genannten Gültigkeitszeitraums der vorausgehenden Impfung erfolgt.

ANHANG IV

Gültigkeitsvorschriften für den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern

1. Die Entnahme der Blutprobe, die für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern notwendig ist, wird von einem ermächtigten Tierarzt durchgeführt und im entsprechenden Abschnitt des Ausweises bescheinigt.

2. Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern

   a) muss an einer Probe durchgeführt werden, die mindestens 30 Tage nach dem Zeitpunkt der Impfung entnommen wurde, und

      i) mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt

         — der Verbringung zu anderen als Handelszwecken aus einem anderen Gebiet oder Drittland als denjenigen, die in den gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten genannt sind, oder

         — der Durchfuhr durch solch ein Gebiet oder Drittland, in dem die Bedingungen des Artikels 12 Buchstabe c nicht erfüllt sind, oder

      ii) bevor das Heimtier die Europäische Union zur Verbringung in oder zur Durchfuhr durch ein anderes Gebiet oder Drittland als diejenigen verlässt, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder 2 aufgelistet sind; dabei muss der Ausweis im Format nach Artikel 21 Absatz 1 bestätigen, dass vor dem Zeitpunkt der Verbringung ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern mit zufriedenstellendem Ergebnis durchgeführt wurde;

   b) muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus im Serum von mindestens 0,5 IE/ml ergeben und ein Verfahren verwenden, das im einschlägigen Teil des Kapitels über Tollwut des Handbuchs des Internationalen Tierseuchenamtes mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere vorgeschrieben ist;

   c) muss von einem Laboratorium vorgenommen werden, das gemäß Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG zugelassen ist;

   d) muss nach einem zufriedenstellenden Ergebnis gemäß Buchstabe b nicht wiederholt werden, sofern das Heimtier innerhalb der in Anhang III Nummer 2 Buchstabe e genannten Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung eine Auffrischungsimpfung erhält.

ANHANG V

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 43 Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 998/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 2 Absatz 3	Artikel 2Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 3 Buchstabe a	Artikel 3 Buchstaben a und b
Artikel 3 Buchstabe b	Artikel 3 Buchstabe f
Artikel 3 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1	
	Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 4 Absatz 2	—
Artikel 4 Absatz 3	—
Artikel 4 Absatz 4	—
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 6 Buchstabe a
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 6 Buchstabe d
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i	Artikel 6 Buchstabe b
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii	Artikel 6 Buchstabe c
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 19
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7
Artikel 6	—
Artikel 7	Artikel 5 Absatz 5, Artikel 9, 14 und 28
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 10 und 12
Artikel 8Absatz 2	Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 27
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 13 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 16
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 11
Artikel 8 Absatz 4	Artikel 25 Absätze 1 und 2
Artikel 9	Artikel 14 und Artikel 30 Absätze 1 und 2
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 13 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 13 Absatz 3
Artikel 11 Satz 1	Artikel 37 Absatz 1
Artikel 11 Satz 2	Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe a
Artikel 12 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 34 Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 998/2003	Vorliegende Verordnung
Artikel 12 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b	Artikel 5 Absatz 4
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 13	Artikel 34 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 14 Absatz 3	Artikel 35 Absatz 1 und 3
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 35 Absatz 2
Artikel 15	Anhang IV Nummern 1 und 2c
Artikel 16	—
Artikel 17 Absatz 1	—
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 1	—
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 36
Artikel 19	Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 5
Artikel 19a Absatz 1 und 2	Artikel 38
Artikel 19a Absatz 3	—
Artikel 19b Absatz 1	Artikel 39 Absatz 2
Artikel 19b Absatz 2	Artikel 39 Absatz 4
Artikel 19b Absatz 3	Artikel 39 Absatz 1
Artikel 19c Absatz 1 und 3	Artikel 39 Absatz 3
Artikel 19c Absatz 2	—
Artikel 19d Absatz 1 und Artikel 19d Absatz 2	Artikel 39 Absatz 5
Artikel 19d Absatz 3	—
Artikel 20 bis 23	—
Artikel 24 Absatz 1, 2 und 3	Artikel 41 Absatz 1, 2 und 3
Artikel 24 Absatz 4 und 5	—
Artikel 25	Artikel 45
ANHANG I	ANHANG I
Anhang Ia	ANHANG II
Anhang Ib	Anhang III
Anhang II Teil A und Teil B Abschnitt 1	—
Anhang II Teil B Abschnitt 2	Artikel 13 Absatz 1
Anhang II Teil C	Artikel 13 Absatz 2

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Die Kommission wird im Rahmen der Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren [1] das Wohlergehen von Hunden und Katzen im Rahmen von Geschäftspraktiken untersuchen.

Deuten die Ergebnisse dieser Untersuchung darauf hin, dass diese Geschäftspraktiken mit Gesundheitsrisiken verbunden sind, so wird die Kommission geeignete Lösungen für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier erwägen, indem sie u. a. dem Europäischen Parlament und dem Rat vorschlägt, die bestehenden Rechtsvorschriften der EU für den Handel mit Hunden und Katzen in geeigneter Weise anzupassen, u. a. durch die Einführung kompatibler Systeme zur Registrierung von Hunden und Katzen, die in allen Mitgliedstaaten zugänglich sind.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission prüfen, ob es machbar und zweckdienlich ist, solche Registriersysteme auch auf Hunde und Katzen auszudehnen, die gemäß den EU-Rechtsvorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken gekennzeichnet und identifiziert wurden.

[1] COM(2012) 6 final/2: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Strategie der Europäischen Union für den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2012-2015.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 577/2013 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 2013

zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 13 Absätze 1 und 2, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 enthält die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet oder Drittland in einen anderen Mitgliedstaat sowie die Vorschriften für die bei solchen Verbringungen durchzuführenden Kontrollen. Mit der genannten Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ([2]) aufgehoben und ersetzt.

(2) Hunde, Katzen und Frettchen werden in Anhang I Teil A der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 als Tierarten aufgeführt, die in den Geltungsbereich der genannten Verordnung fallen.

(3) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 dürfen Hunde, Katzen und Frettchen nur dann aus einem Mitgliedstaat oder aus Gebieten oder Drittländern in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie eine Tollwutimpfung erhalten haben, die den in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Gültigkeitsvorschriften entspricht. Die Verbringung junger Hunde, Katzen und Frettchen, die nicht geimpft sind oder den Gültigkeitsvorschriften im genannten Anhang III nicht entsprechen, aus Mitgliedstaaten oder aus Gebieten oder Drittländern, die in der Liste gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 aufgeführt sind, kann jedoch zugelassen werden, wenn unter anderem der Besitzer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt ihrer Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung festgelegt werden.

(4) Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass die Kommission zwei Listen der Gebiete oder Drittländer erlässt, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen, die keinem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden, zu anderen als Handelszwecken in einen Mitgliedstaat verbracht werden dürfen. Eine dieser Listen sollte diejenigen Gebiete oder Drittländer umfassen, die nachgewiesen haben, dass sie Vorschriften anwenden, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirkung den Vorschriften in den Mitgliedstaaten entsprechen, und die andere Liste sollte diejenigen Gebiete oder Drittländer umfassen, die nachgewiesen haben, dass sie zumindest die Kriterien gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllen. Diese Listen sollten daher in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(5) Zu berücksichtigen sind in diesen Listen auch die Bestimmungen des Vertrags über den Beitritt Kroatiens, dem zufolge Kroatien am 1. Juli 2013 Mitglied der Europäischen Union wird, und die Bestimmungen des Beschlusses 2012/419/EU des Europäischen Rates vom 11. Juli 2012 zur Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union ([3]), der vorsieht, dass Mayotte ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr überseeisches Land und Hoheitsgebiet ist, für das die Bestimmungen des Vierten

([1]) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
([2]) ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131.

Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten, und stattdessen den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des genannten Vertrags erhält.

(6) Außerdem dürfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 Hunde, Katzen und Frettchen nur dann aus einem Gebiet oder Drittland, das nicht in einem Anhang der vorliegenden Verordnung gelistet ist, in einen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn sie einem Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern unterzogen wurden, der den Gültigkeitsvorschriften in Anhang IV der genannten Verordnung entspricht. Für die Durchfuhr durch eines dieser Gebiete oder Drittländer ist dieser Test jedoch nicht erforderlich, wenn der Besitzer oder die ermächtigte Person eine unterzeichnete Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Daher sollten in der vorliegenden Verordnung die Anforderungen an Format, Layout und Sprache dieser Erklärung festgelegt werden.

(7) Die Gültigkeitsvorschriften in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 umfassen die Pflicht, den genannten Test in einem Labor durchzuführen, das gemäß der Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist [1], zugelassen wurde; dieser Entscheidung zufolge bewertet die Agence française de sécurité sanitaire des aliments (AFSSA) in Nancy, Frankreich (seit dem 1. Juli 2010 in die Agence nationale de sécurité sanitaire de l'alimentation, de l'environnement et du travail (ANSES) integriert) die Laboratorien in den Mitgliedstaaten und Drittländern im Hinblick auf ihre Zulassung für serologische Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit von Tollwutimpfstoffen bei Hunden, Katzen und Frettchen.

(8) Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 sieht außerdem vor, dass Hunden, Katzen und Frettchen, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form eines Ausweises entsprechend einem von der Kommission festzulegenden Muster beizufügen ist. Dieses Muster muss die Felder für die in der genannten Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Das Muster und die zusätzlichen Anforderungen an den Ausweis sollten in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden, und im Interesse der Klarheit und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollte die Entscheidung 2003/803/EG der Kommission vom 26. November 2003 zur Festlegung eines Musterausweises für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zwischen Mitgliedstaaten [2] aufgehoben werden.

(9) Des Weiteren sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass Hunden, Katzen und Frettchen, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat verbracht werden, ein Identifizierungsdokument in Form einer Tiergesundheitsbescheinigung entsprechend einem von der Kommission festzulegenden Muster beigefügt sein muss. Dieses Muster muss die Felder für die in der genannten Verordnung aufgeführten Informationen enthalten. Dieses Muster sollte daher in einem Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt werden.

(10) Abweichend vom Format der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat sieht die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vor, dass die Mitgliedstaaten die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland, das nachgewiesen hat, dass es Vorschriften anwendet, die hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Wirkung den Vorschriften in den Mitgliedstaaten entsprechen, zulassen, wenn das Identifizierungsdokument, das den Tieren beigefügt ist, nach dem für die Verbringung aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat geltenden Verfahren ausgestellt wurde. Es bedarf jedoch einer Reihe technischer Anpassungen des in solchen Fällen zu verwendenden Musterausweises, vor allem auf der Vorderseite, die den Anforderungen an Ausweise, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, nicht vollständig entsprechen kann. Im Interesse der Klarheit sollte daher in der vorliegenden Verordnung ein Muster für solche Ausweise festgelegt werden.

(11) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten im Fall einer einzelnen Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken, die mehr als fünf Tiere umfasst, die einschlägigen tierseuchenrechtlichen Bedingungen der Richtlinie 92/65/EWG [3] des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen, außer im Fall besonderer Bedingungen und bestimmter Tierarten.

(12) Darüber hinaus wurden die Entscheidung 2004/839/EG der Kommission vom 3. Dezember 2004 mit Bedingungen für die nicht kommerzielle Verbringung von jungen Hunden und Katzen aus Drittländern in die Gemeinschaft [4] und die Entscheidung 2005/91/EG der Kommission vom 2. Februar 2005 zur Festlegung des Zeitraums, nach dem die Tollwutimpfung als gültig betrachtet wird [5], erlassen, um einheitliche Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 zu schaffen. Die in diesen Rechtsakten enthaltenen Vorschriften wurden überarbeitet und in die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 eingebunden. Im Interesse der Klarheit und Vereinfachung der Unionsvorschriften sollten daher die Entscheidungen 2004/839/EG und 2005/91/EG aufgehoben werden.

[1] ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 40.
[2] ABl. L 312 vom 27.11.2003, S. 1.
[3] ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.
[4] ABl. L 361 vom 8.12.2004, S. 40.
[5] ABl. L 31 vom 4.2.2005, S. 61.

(13) Die Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse [1] enthält die Bestimmungen, die bei der Ausstellung der aufgrund der veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bescheinigungen einzuhalten sind, damit keine irreführenden oder betrügerischen Bescheinigungen ausgestellt werden. Es sollte sichergestellt sein, dass die in Drittländern tätigen amtlichen Tierärzte Vorschriften und Grundsätze anwenden, die denen der genannten Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

(14) Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden [2] müssen ab dem 1. Januar 2012 Hunde, die in Mitgliedstaaten oder Teile davon, die in Anhang I der genannten Verordnung gelistet sind, eingeführt werden, entsprechend den Anforderungen der genannten Verordnung gegen den Parasiten *Echinococcus multilocularis* behandelt sein.

(15) Die vorliegende Verordnung sollte unbeschadet der Entscheidung 2006/146/EG der Kommission vom 21. Februar 2006 über Schutzmaßnahmen gegenüber Flughunden, Hunden und Katzen mit Herkunft aus Malaysia (Halbinsel) und Australien [3] gelten, welche die Einfuhr von Hunden und Katzen aus Malaysia (Halbinsel) und Katzen aus Australien verbietet, es sei denn, bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Nipah-Krankheit bzw. der Hendra-Krankheit sind erfüllt.

(16) Die vorliegende Verordnung sollte ab dem ersten Geltungstag der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gelten.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen gemäß den Artikeln 7, 11 und 12 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 müssen dem in Anhang I Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

(2) Die Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang I Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegten Format und Layout entsprechen und die in Teil 3 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

Artikel 2

Listen der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

(1) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(2) Die Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ist in Anhang II Teil 2 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 3

Musterausweis für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

(1) Der Ausweis gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss dem in Anhang III Teil 1 der vorliegenden Verordnung festgelegten Muster entsprechen und die in Teil 2 des genannten Anhangs vorgeschriebenen Sprachanforderungen erfüllen.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen gemäß Artikel 27 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 solche Ausweise, die in einem der in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelisteten Gebiete oder Drittländer ausgestellt werden, dem Muster in Anhang III Teil 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen und die zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des genannten Anhangs erfüllen.

Artikel 4

Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken in die Union

Die Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 muss

a) dem Muster in Anhang IV Teil 1 der vorliegenden Verordnung entsprechen;

b) vollständig ausgefüllt und gemäß den Erläuterungen in Teil 2 des genannten Anhangs ausgestellt sein;

c) durch die schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ergänzt sein, die dem Muster in Teil 3 Abschnitt A des genannten Anhangs entspricht und die zusätzlichen Anforderungen in Teil 3 Abschnitt B des genannten Anhangs erfüllt.

[1] ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.
[2] ABl. L 296 vom 15.11.2011, S. 6.
[3] ABl. L 55 vom 25.2.2006, S. 44.

Artikel 5

Aufhebungen

Die Entscheidungen 2003/803/EG, 2004/839/EG und 2005/91/EG werden aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 29. Dezember 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen

gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

TEIL 1

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnete,

..... (1)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen (2)]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten:

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer (2)	Nummer des Ausweises/der Tiergesundheitsbescheinigung (2)

Ort und Datum: Unterschrift:

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 2

Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ERKLÄRUNG

Ich, die/der Unterzeichnete,

..... (1)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (2)]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere während der Durchfuhr durch eines der nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelisteten Gebiete oder Drittländer keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen (2):

Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer (2)	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung

Ort und Datum: Unterschrift:

(1) In Großbuchstaben ausfüllen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

TEIL 3

Sprachanforderungen an Erklärungen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs-/Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.

ANHANG II

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

TEIL 1

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland
AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
HR (*)	Kroatien
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco
NO	Norwegen
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

(*) Gilt nur, bis dieser beitretende Staat Mitglied der EU wird.

TEIL 2

Liste der Gebiete und Drittländer gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
AC	Ascension	
AE	Vereinigte Arabische Emirate	
AG	Antigua und Barbuda	
AR	Argentinien	
AU	Australien	
AW	Aruba	
BA	Bosnien und Herzegowina	
BB	Barbados	
BH	Bahrain	
BM	Bermuda	
BQ	Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	
BY	Belarus	
CA	Kanada	
CL	Chile	

ISO-Code	Gebiet oder Drittland	Erfasste Gebiete
CW	Curaçao	
FJ	Fidschi	
FK	Falklandinseln	
HK	Hongkong	
JM	Jamaika	
JP	Japan	
KN	St. Kitts und Nevis	
KY	Kaimaninseln	
LC	St. Lucia	
MS	Montserrat	
MU	Mauritius	
MX	Mexiko	
MY	Malaysia	
NC	Neukaledonien	
NZ	Neuseeland	
PF	Französisch-Polynesien	
PM	St. Pierre und Miquelon	
RU	Russland	
SG	Singapur	
SH	St. Helena	
SX	St. Martin	
TT	Trinidad und Tobago	
TW	Taiwan	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	AS — Amerikanisch-Samoa GU — Guam MP — Nördliche Marianen PR — Puerto Rico VI — Amerikanische Jungferninseln
VC	St. Vincent und die Grenadinen	
VG	Britische Jungferninseln	
VU	Vanuatu	
WF	Wallis und Futuna	
YT (*)	Mayotte	

(*) Gilt nur, bis dieses Gebiet den Status eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 AEUV erhält.

ANHANG III

Musterausweise für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken

TEIL 1

Muster des Ausweises, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

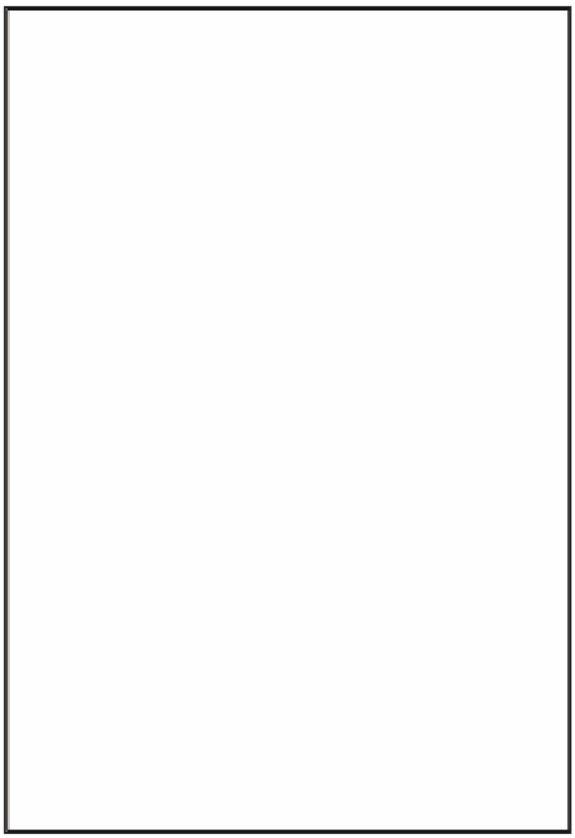

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen
  - — Datum: TT/MM/JJJJ
  - — Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 ngebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  - — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  - — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
  - — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB[2]“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung In bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- bschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

2. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____
_____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code
_____
2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders
_____
3. Implantierungsstelle
_____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode
_____
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
_____/_____
6. Tätowierungsstelle
_____

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES
Name des ermächtigten Tierarztes:
Anschrift:
Postleitzahl:
Ort:
Land:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:
Ausstellungsdatum:
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer

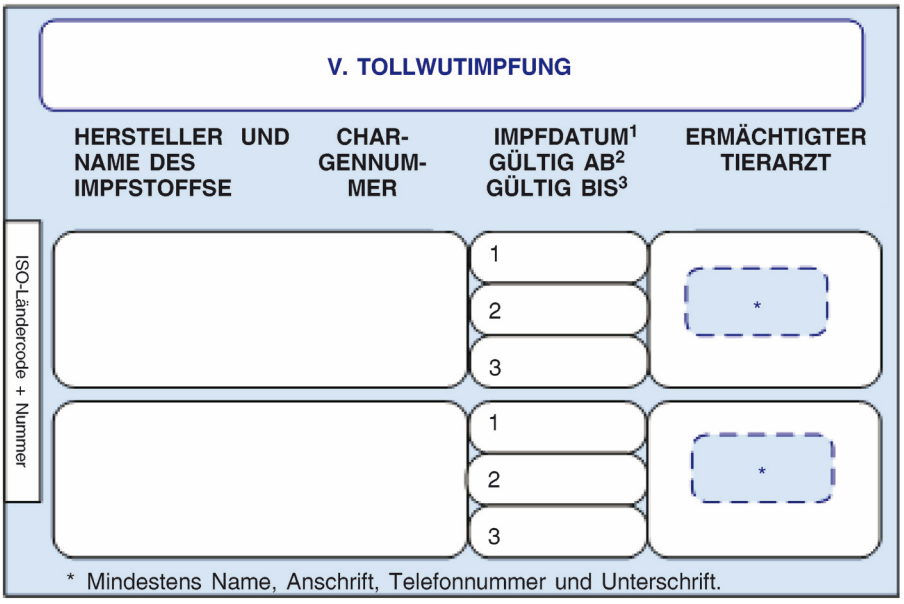
V. TOLLWUTIMPFUNG
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFSE
CHAR-GENNUM-MER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

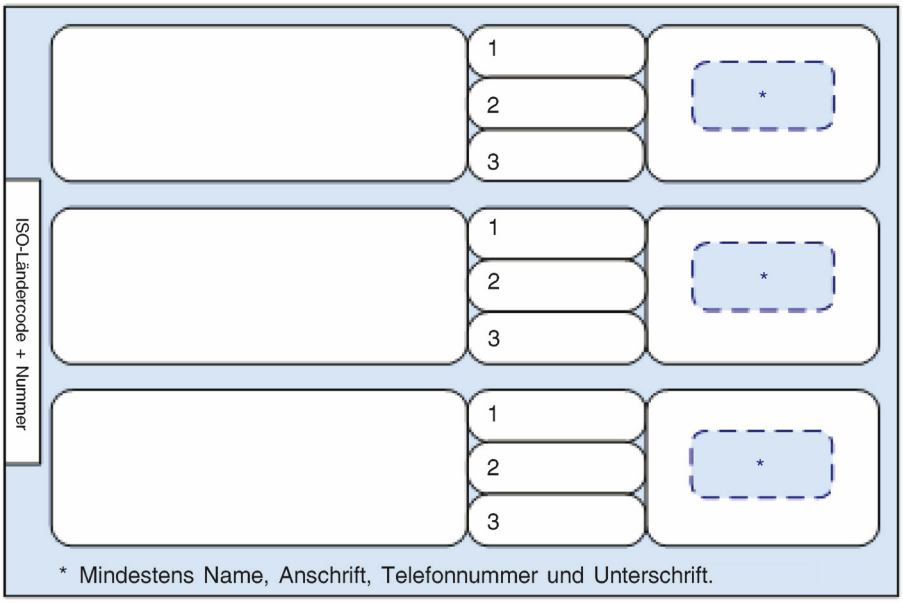
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

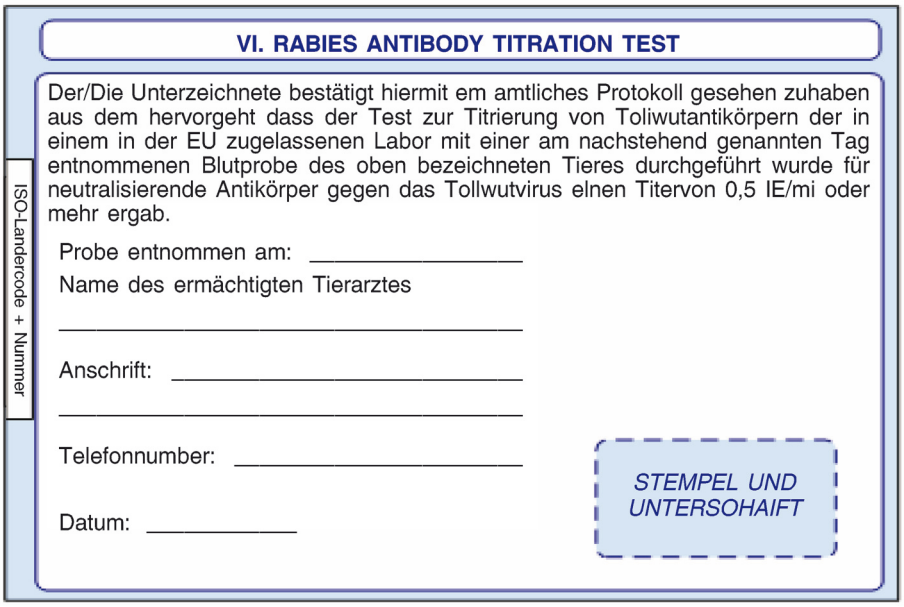
VI. RABIES ANTIBODY TITRATION TEST
ISO-Landercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit em amtliches Protokoll gesehen zuhaben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Toliwutantikörpern der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus elnen Titervon 0,5 IE/mi oder mehr ergab.
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes
_____
Anschrift: _____
_____
Telefonnumber: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSOHAIFT

iM FALL EiNER WEiTEREN UNTERSUCHUNG
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit em amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgefuhrt wurde fur neutralisierende Antikorper gegen das Tollwutvirus einen Titervon 0,5 IE/ml oder mehr ergab.
ISO-Landercode + Nummer
Probe entnommen am: _____
Name des ermachtigten Tierarztes:
_____
Anschrift: _____
_____
Telefonnumber: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UN-TERSOHAIFT

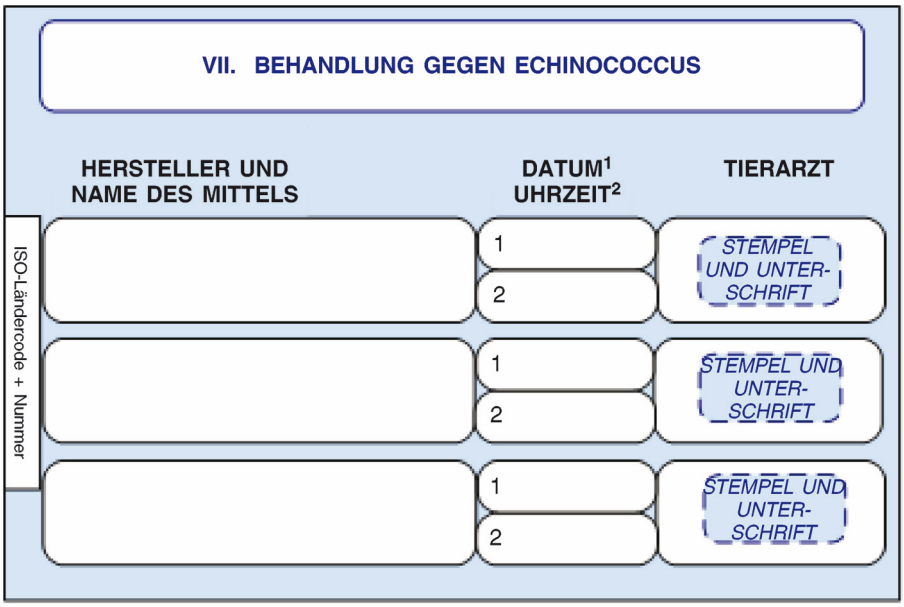
VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

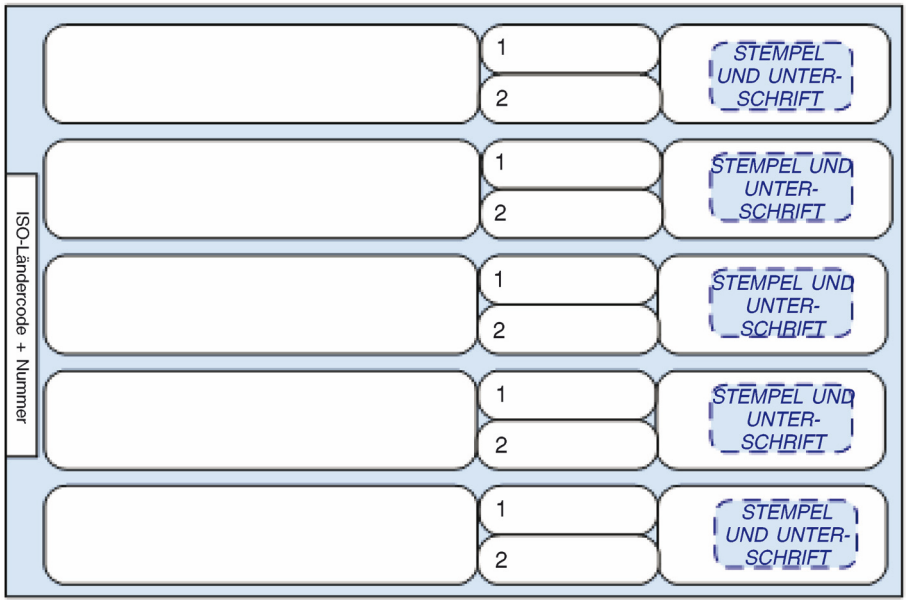
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

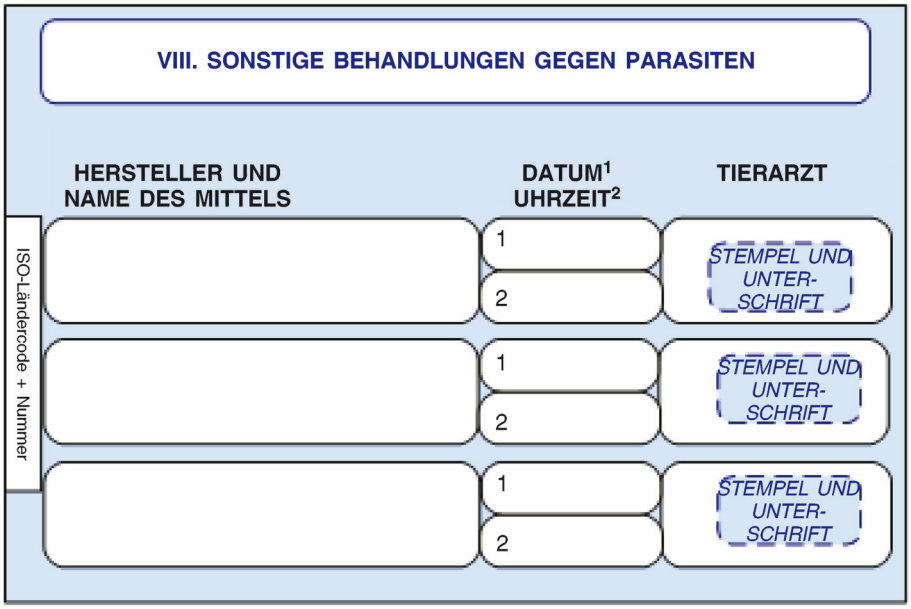
VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

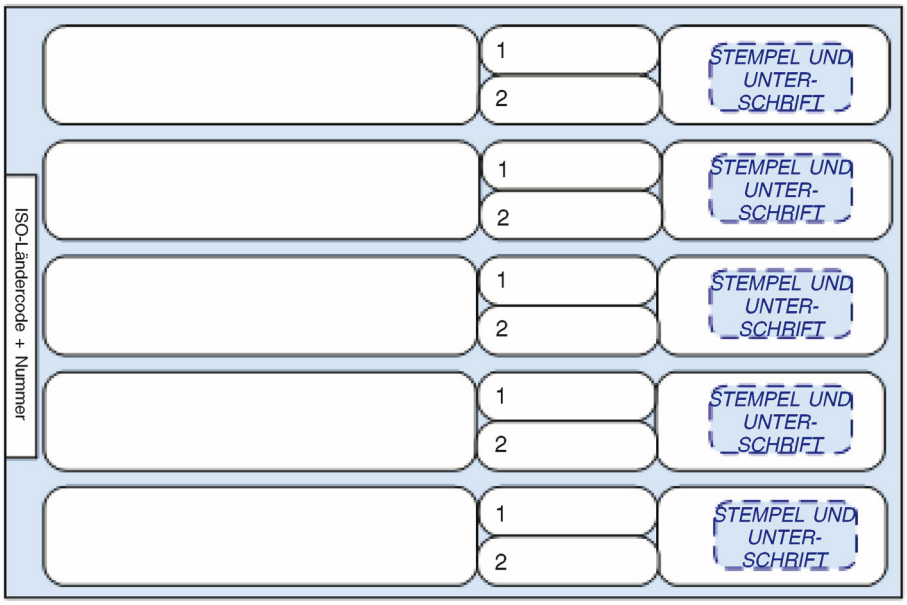
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

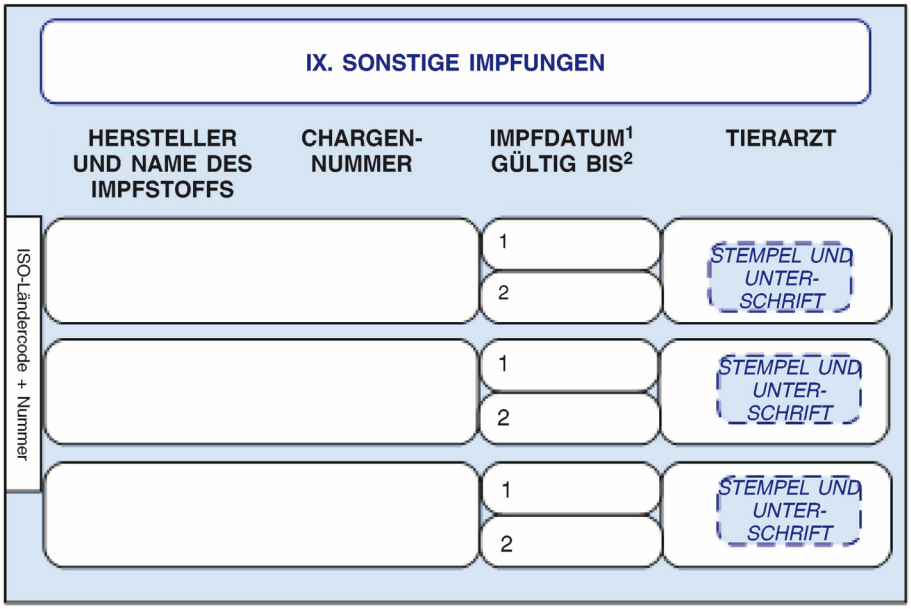
IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

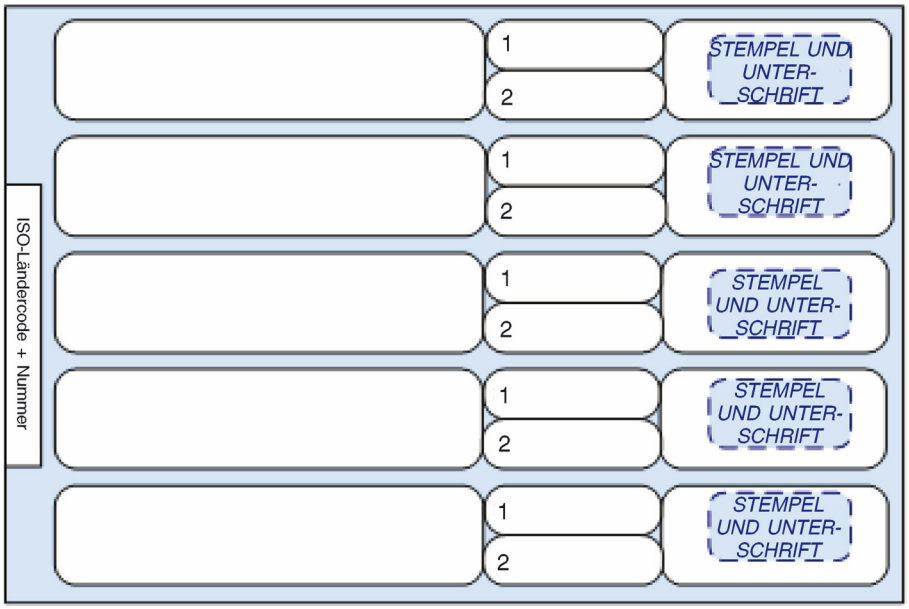
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

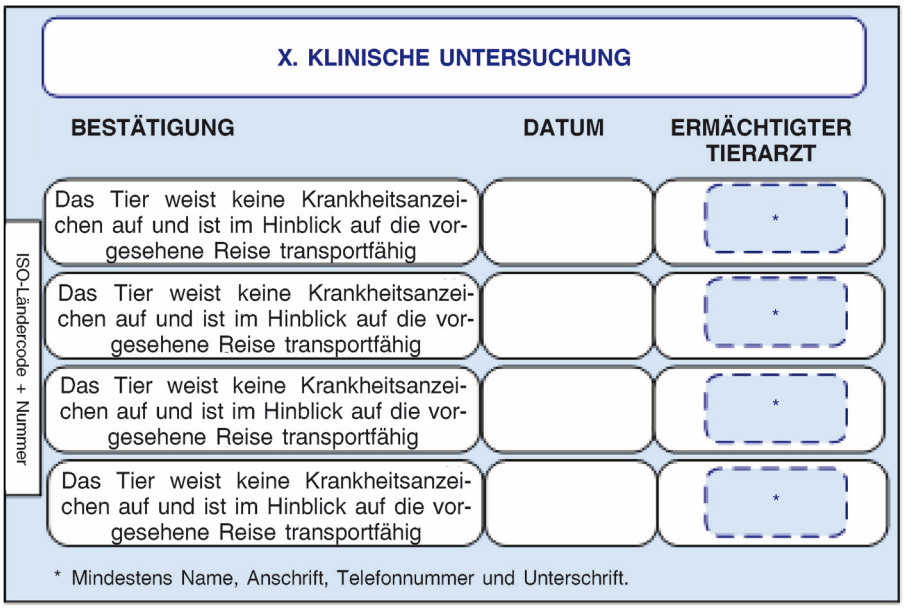
X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG
BESTÄTIGUNG
DATUM
ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

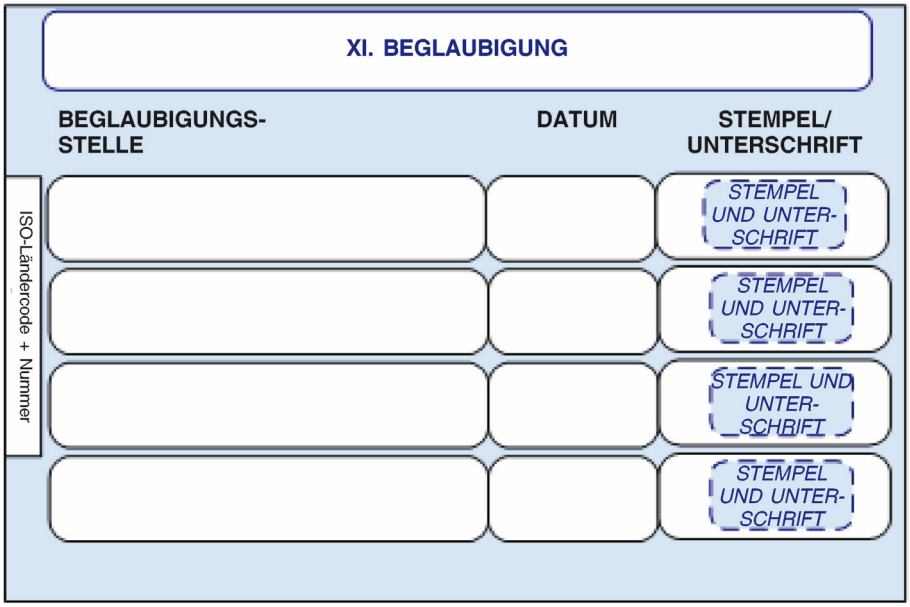
XI. BEGLAUBIGUNG
BEGLAUBIGUNGS-STELLE
DATUM
STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

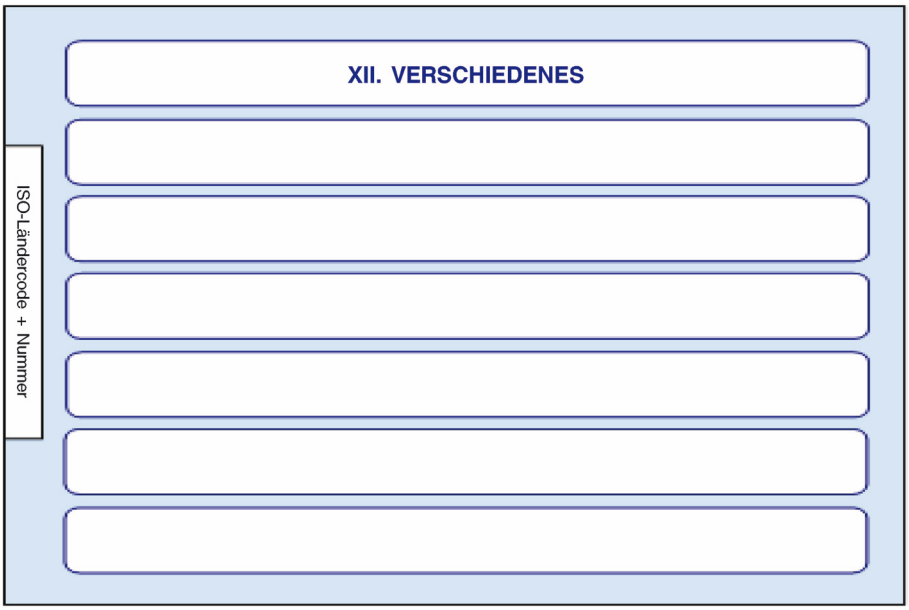
XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer

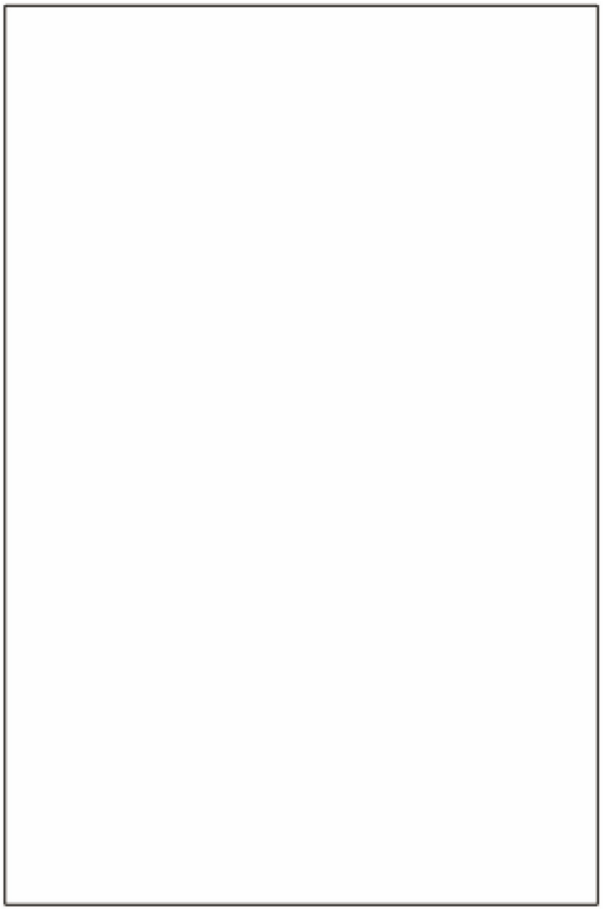

TEIL 2

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

i) Farbe: Blau (PANTONE® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ([1]);

ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

([1]) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm

TEIL 3

Muster des Ausweises, der in einem der Gebiete oder Drittländer, die in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelistet sind, ausgestellt wird

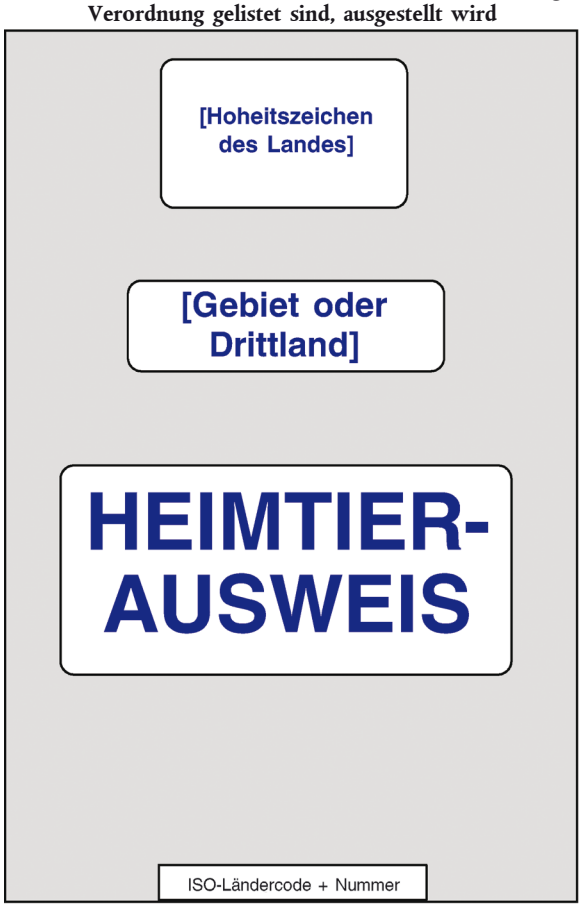

[Hoheitszeichen des Landes]
[Gebiet oder Drittland]
HEIMTIER-AUSWEIS
ISO-Ländercode + Nummer
Seite 1 von X

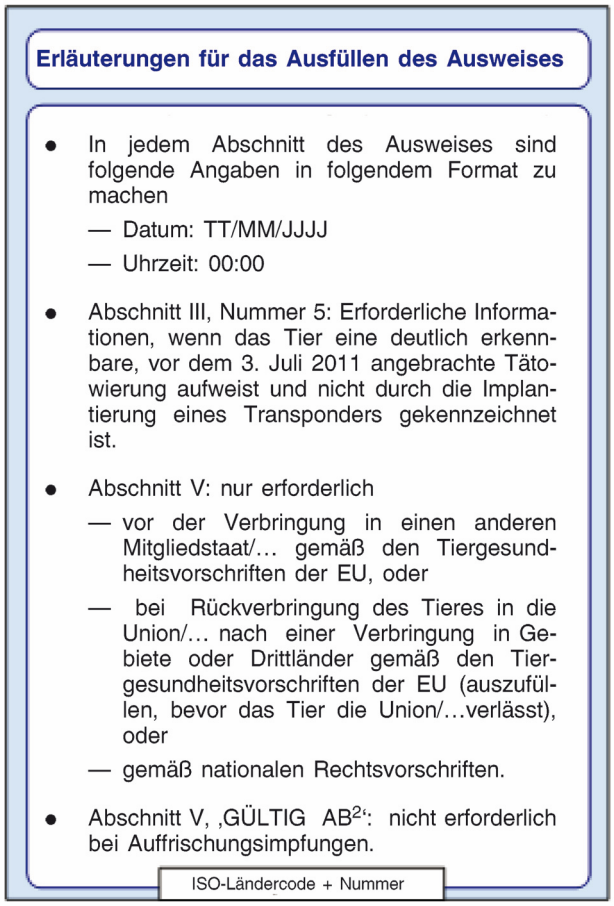
Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises
In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen
— Datum: TT/MM/JJJJ
— Uhrzeit: 00:00
Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
Abschnitt V: nur erforderlich
— vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat/… gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
— bei Rückverbringung des Tieres in die Union/… nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/…verlässt), oder
— gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
Abschnitt V, ‚GÜLTIG AB[2]': nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.
ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/… nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/…verlässt).

- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/… gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.

- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.

- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.

- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

2. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____
   _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code
   _____
2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders
   _____
3. Implantierungsstelle
   _____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode
   _____
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
   _____ / _____
6. Tätowierungsstelle
   _____

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes: _____

Anschrift: _____

_____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-mail address: _____

Ausstellungsdatum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1 2 3	*
		1 2 3	*

ISO-Ländercode + Nummer

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

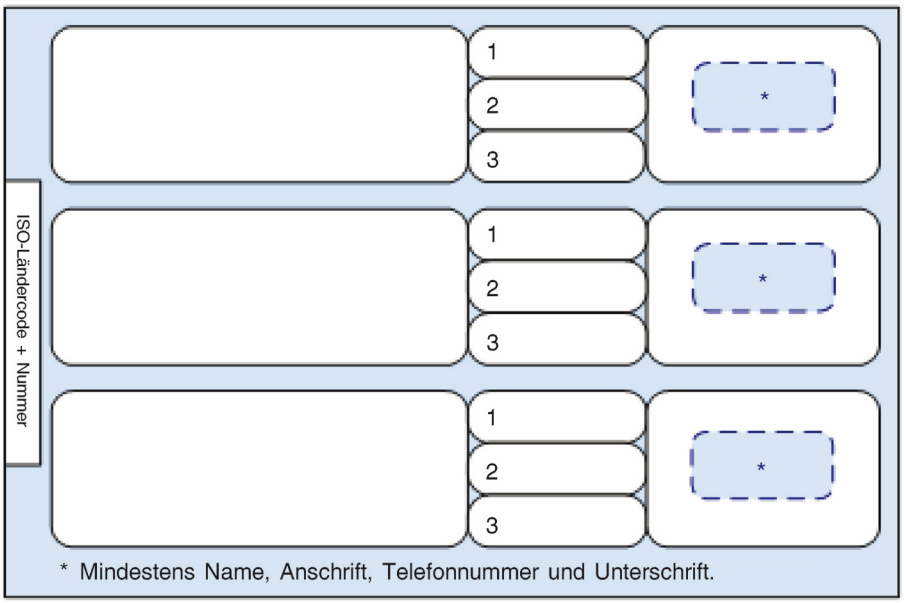
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
3
*
1
2
3
*
1
2
3
*
* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN
ISO-Ländercode + Nummer
Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5/ml oder mehr ergab.
Probe entnommen am: _____
Name des ermächtigten Tierarztes:
_____
Anschrift: _____
Telefonnummer: _____
Datum: _____
STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

ISO Country Code + Number

Der Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml ml oder mehr ergab

Probe entnommen am _____

Name des er mächtigten Tierarztes

_____

Anschrift _____

Telefon nummer _____

Datum _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*

ISO-Ländercode + Nummer

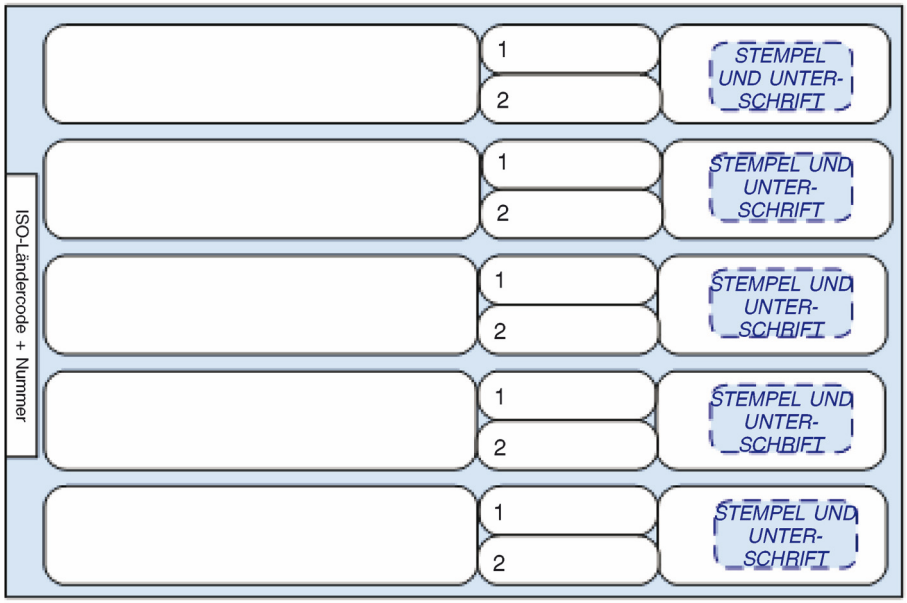
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

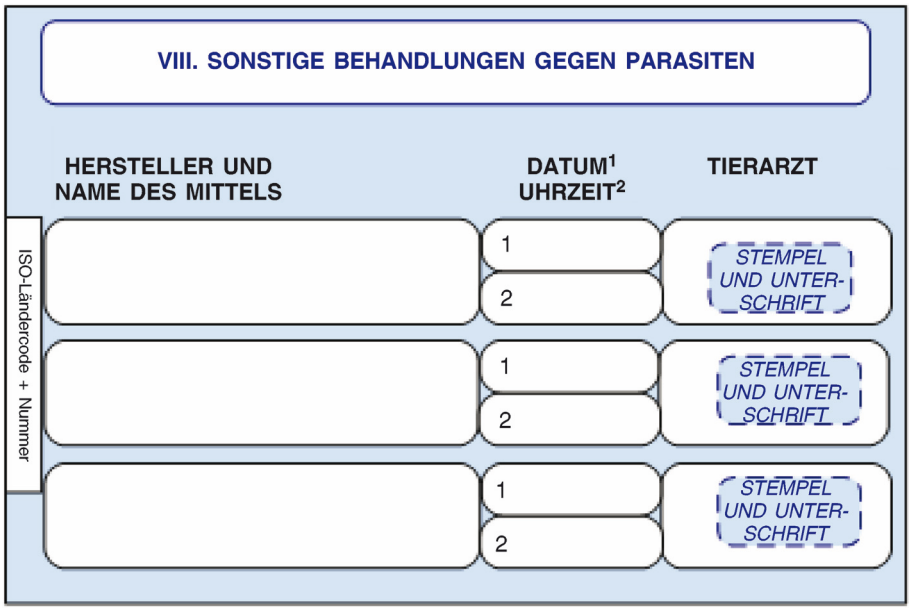
VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

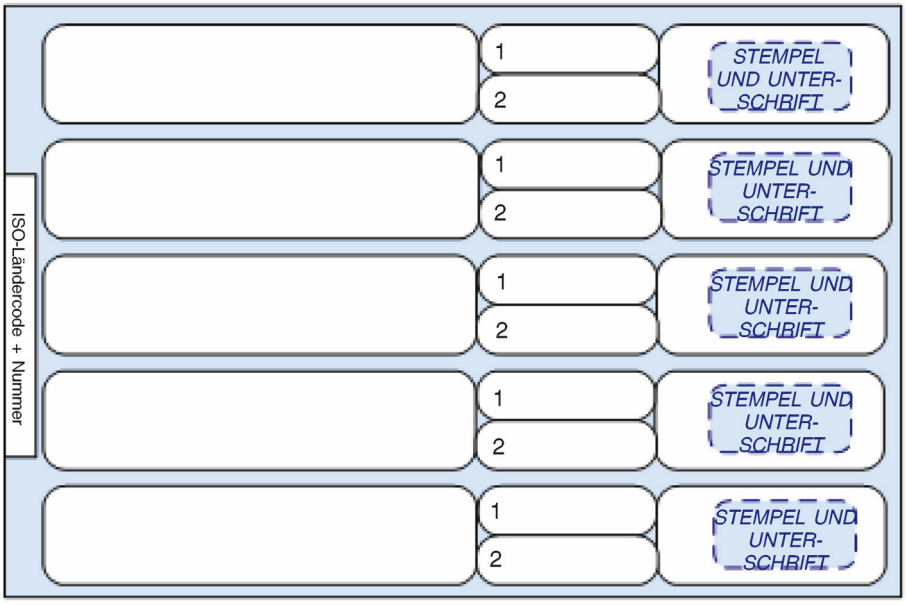
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

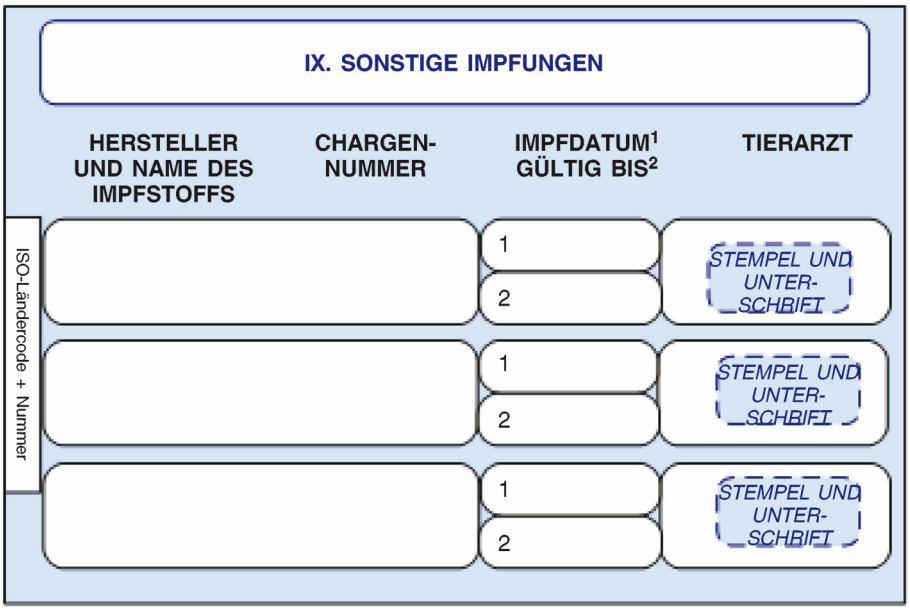
IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

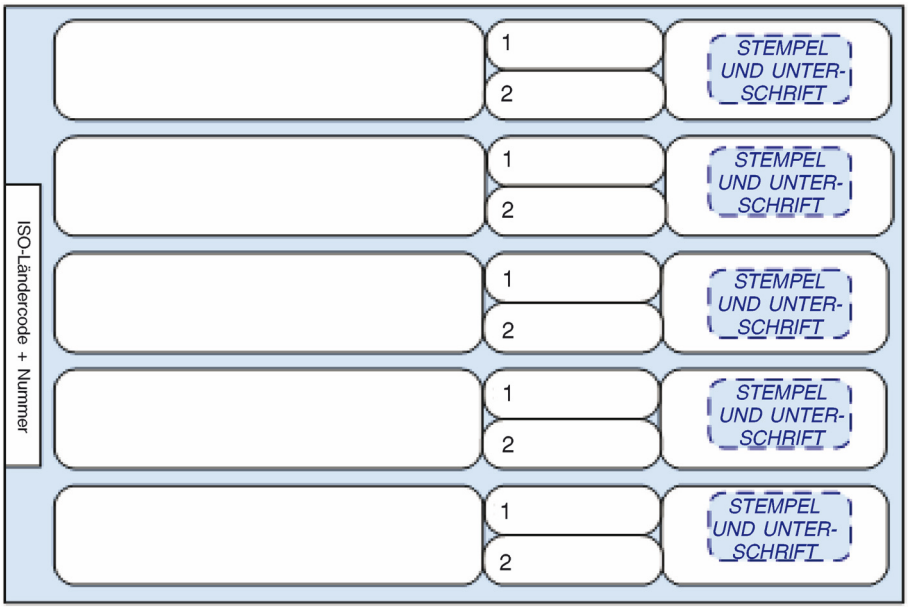

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer: Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
ISO-Ländercode + Nummer: Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
ISO-Ländercode + Nummer: Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
ISO-Ländercode + Nummer: Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

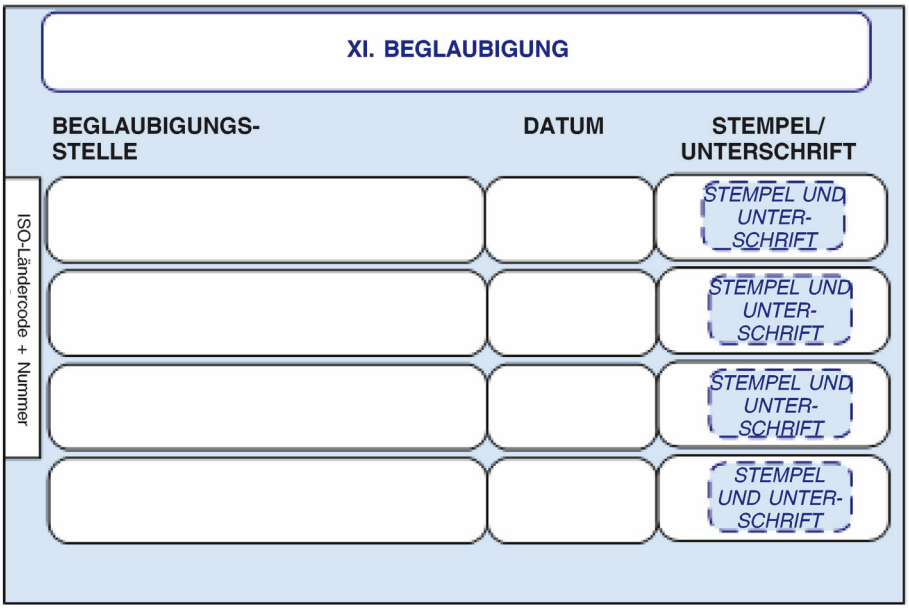
XI. BEGLAUBIGUNG
BEGLAUBIGUNGS-STELLE
DATUM
STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
ISO-Ländercode + Nummer
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES
ISO-Ländercode + Nummer

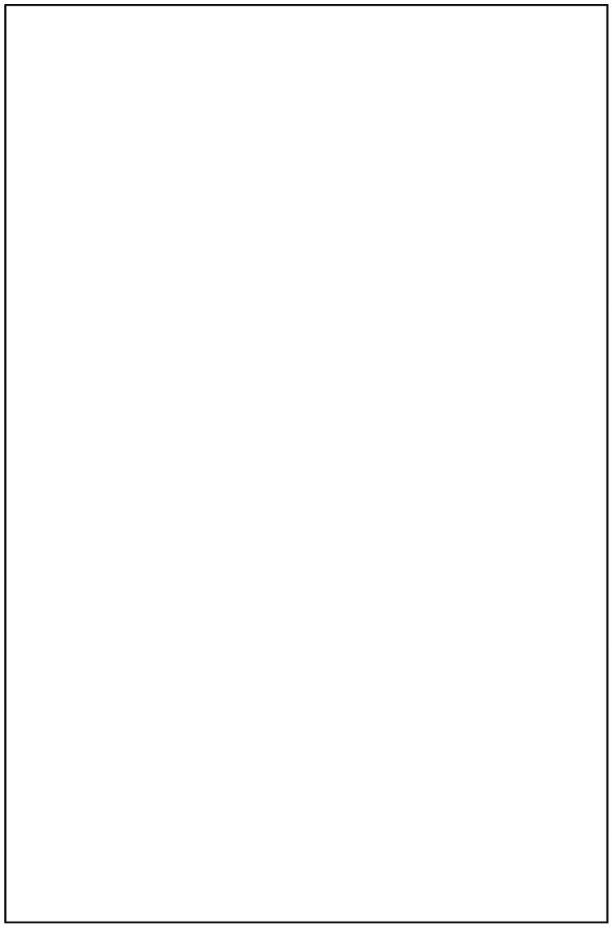

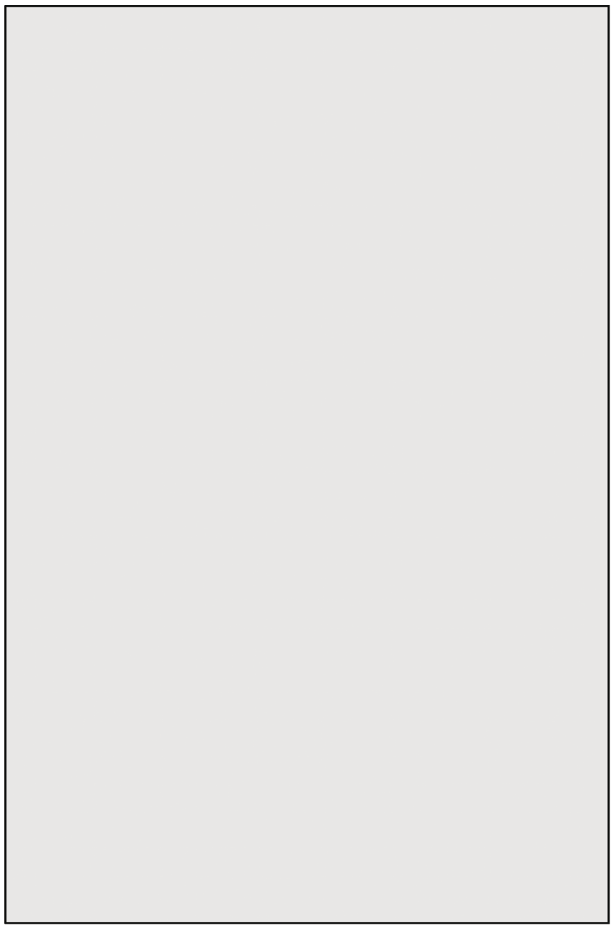

TEIL 4

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem der Gebiete oder Drittländer, die in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung gelistet sind, ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: PANTONE® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;

      ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer" bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

   c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

   b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n", wobei „x" die laufende Seite und „n" die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

   c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

   d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

   a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

   b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

ANHANG IV

Teil 1

Muster der Tiergesundheitsbescheinigung für die Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr.576/2013

LAND **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung I.2.a. I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6.
I.7. Herkunftsland ISO-code I.8.	I.9. I.10.
I.11.	I.12.
I.13.	I.14.
I.15.	I.16. I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **010619**
	I.20. Menge
I.21.	I.22.
I.23.	I.24.
I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere ☐	
I.26.	I.27.

I.28. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichn.)	Geschlecht	Identifizierungssystem	Farbe	Rasse	Datum der Implantierung des Transponders/der der Ablesung [TT.MM.JJJJ]	Kennnummer	Geburtsdatum [dd/mm/yyyy]

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt (1)/Der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt (1) von ..... (*den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen*) bescheinigt hiermit

Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:

II.1. Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise (3) belegte Erklärung (2), des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, für höchstens fünf Tage mitgeführt werden und nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und die Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung

(1) *either* [des Besitzers.]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]

(1) *entweder* [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]

(1) *oder* [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis (3) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind

(1) *entweder* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]

(1) *oder* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]

Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern

(1) *entweder* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

(1) *entweder* [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung (5) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

(1) *oder* [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.

(1) *oder/und* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (4) die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6) vorgenommen; und

(1) *entweder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist (7), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

(1) *oder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (8), anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6), vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres	Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:

([1]) *entweder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der vom Tierarzt gemäß Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung durchgeführten Behandlung ([9])([10])([11]) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

([1]) *oder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt ([11]).]

Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnder Tierarzt
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift
			]]

Erläuterungen

(a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde *(Canis lupus familiaris)*, Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).

(b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).

Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm.

Teil I:

Feld I.5: *Empfänger:* ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem:* zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.

Im Fall eines *Transponders*: Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.

Im Fall einer *Tätowierung:* Datum der Tätowierung und der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich erkennbar und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.

Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum/Rasse: nach Angabe des Besitzers.

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.

([3]) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.

([4]) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

([5]) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

([6]) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

([7]) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.

([8]) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1

— muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt entnommen wurde;

— muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;

— muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm);

— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.

([9]) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss

— durch einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;

— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

([10]) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

([11]) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 9 erfolgt.

LAND

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Amtlicher Tierarzt/Ermächtigter Tierarzt

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Beamter am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)

Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

E-Mail-Adresse:

Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel:

Teil 2

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.

d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.

e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

g) Die Bezugsnummer der Bescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands zugeteilt.

Teil 3

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Abschnitt A

Mustererklärung

Ich, die/der Unterzeichnete,

.....

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1)]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1) während seiner/ihrer Reise höchstens fünf Tage lang mitgeführt werden.

Alphanumerischer Transponder-Code/Alphanumerische Tätowierungsnummer (1)	Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung

Die genannten Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung

(1) *entweder* [des Besitzers.];

(1) *oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen]

(1) *oder* [der natürlichen Person, die vom nachstehend genannten beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen: ..... (*Namen des Beförderungsunternehmens angeben*).]

Ort und Datum:

Unterschrift des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen (1):

(1) Nichtzutreffendes streichen.

Abschnitt B

Zusätzliche Anforderungen an die Erklärung

Die Erklärung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats sowie in Englisch erstellt und ist in Druckschrift auszufüllen.

(/)

Home (/) > Countries

Print (/member-organisations.html?tmpl=component&print=1) |
Email (/component/mailto/?
tmpl=component&template=t3_bs3_blank&link=fa16f0c13a18830c6ae6f1bec6fdb29d854bf9ef)

Member organizations

Europetnet has member organizations all over Europe. You can find their contact info by clicking the names below. If you have an organization and want to apply for membership in Europetnet, go to the EPN application page (/epn-member.html).

Members

COUNTRY	CITY	NAME
AUSTRIA	Fischlham	ANIMALDATA.COM, VÖK Fortbildungs GmbH
BELARUS	Vitebsk	General database of chipped animals of the Republic of Belarus
BELGIUM	Brussels	ID Chips asbl-vzw
CZECH REPUBLIC	Praha 6	Czech Pet Net
DENMARK	Copenhagen O	Danish Dog Register
DENMARK	Frederiksberg	The Danish Catregister
ESTONIA	Tallinn	Eesti Lemmikloomaregister
FRANCE	L'Hay-Les-Roses	I-CAD - Société d'Identification des Carnivores Domestiques
GERMANY	Sulzbach/Ts.	TASSO e.V.
HUNGARY	Budapest	Hungarian Veterinary Chamber - Petvetdata
IRELAND	Dublin 18	Animark Database Ireland
IRELAND	Dublin 6w	Irish Kennel Club
IRELAND	Co. Kildare	www.fido.ie
IRELAND	Clonmel - Co. Tipperary	Micro Dog Id
LATVIA	Riga	Agricultural Data Centre
LITHUANIA	Vilnius	State Enterprise Agricultural Data Center

LITHUANIA	Kaunas	Gyvunu Registravimo Centras (Animal Registration Center)
LUXEMBOURG	Brussels BELGIUM	LAK - Luxembourg
NETHERLANDS	Houten	Nederlandse Databank Gezelschapdieren
NETHERLANDS	Houten	PetBase
NETHERLANDS	Eindhoven	Stichting CHIP- Centraal Huisdieren Identificatie Punt
NORWAY	Oslo	DyreID AS
POLAND	Gdansk	IDENTYFIKACJA.PL - AID
POLAND	Tanowo - Szczecin	SAFE-ANIMAL
PORTUGAL	Lisboa	SIRA - Sistema de Identificação e Recuperação Animal
RUSSIA	Voronezh-10	Russian National Identification Database
SPAIN	Barcelona	Anicom
SPAIN	Sevilla	REIAC - Red Española de Identificación de Animales de Compañía
SWEDEN	Sollentuna	Swedish Kennel Club
SWITZERLAND	Bern	ANIS (Identitas AG)
SWITZERLAND	Bern	AMICUS (Identitas AG)
UKRAINE		International Registration Systems
UNITED KINGDOM	Aylesbury	Petlog - The Kennel Club

Associates

COUNTRY	CITY	NAME
AUSTRIA	Vienna	Bundesministerium für Gesundheit
BELGIUM	Sint-Pieters-Leeuw	Dog ID
BELGIUM	1601 Ruisbroek	Cat ID
DENMARK	Glostrup	Inges Kattehjem
GERMANY	Friedberg	Für Jagd in Deutschland e.V. - Verein für nachhaltigen Wild- und Naturschutz
NETHERLANDS	Houten	NDG - Stichting Databank Gezelschapsdieren Nederland
POLAND	Gdansk	IDENTYFIKACJA.PL

RUSSIA	Moscow	FreeChip
UNITED KINGDOM	Hurstpierpoint	Chipworks
UNITED KINGDOM		ProtectedPet Team
UNDEFINED		International Pet Registry
AUSTRIA	Maria Enzersdorf	PawID - Internationale Chipregistrierung

Tweet Like One person likes this. Be the first of your friends.

(/animal-welfare/travel/item/1378-planes-trains-automobiles-and-more.html)

PLANES, TRAINS, AUTOMOBILES... AND MORE! (/ANIMAL-WELFARE/TRAVEL/ITEM/1378-PLANES-TRAINS-AUTOMOBILES-AND-MORE.HTML)

Your journey throughout Europe may involve one or many methods of transport. Take a moment to familiarize yourself with each...

(/animal-welfare/travel/item/1377-pet-friendly-lodging-guide.html)

PET FRIENDLY LODGING GUIDE (/ANIMAL-WELFARE/TRAVEL/ITEM/1377-PET-FRIENDLY-LODGING-GUIDE.HTML)

(/)

Pet ID-search

Do you know that owners can be quickly reunited with their pets if they were to get lost while abroad? Please enter the identification number for the microchipped pet in the search field below.

Europetnet has more than 112 million registered pets in its database and is growing every day.

Search Enter pet ID number

The search is looking for results in our independed, consolidated database (which is validating via transponders manufacturers), but also in connected member databases around Europe.

If the search does not succeed, please send us an e-mail (mailto:info@europetnet.org) so we can find other ways to track down the owner.

(/animal-welfare/travel/item/1378-planes-trains-automobiles-and-more.html)

PLANES, TRAINS, AUTOMOBILES... AND MORE! (/ANIMAL-

Fundtiere mit nicht registrierten ausländischen Chips oder ohne Ländercode

5 3 Bewertungen · Ehrenamtliche Tätigkeit

Nachricht senden

Hallo! Was können wir für dich tun?

Startseite Bewertungen Mehr Gefolgt

Fundtiere mit nicht registrierten ausländischen Chips oder ohne Ländercode
21. Januar 2022 ·

Hallo,
der Beitrag ist schon ein paar Wochen her aber erklärt perfekt, warum wir lieber ein Bild vom Chip Reader als eine getippte Chipnummer bekommen 😊
Ein Tipp/Schreibfehler kann sich so schnell einschleichen. Jeder von uns kann ein Fehler machen, wir sind schließlich Menschen und zum Glück keine Roboter 😊
Dann ist die Chipnummer falsch und die Recherche nutzlos.
Womöglich ist sogar das Tier mit der richtigen Chipnummer registriert, wie es bei diesem 17-jährigen Kater der Fall war 😻 Dank Sandras Kontrolle durfte der Opi nach Hause ❤️

Ideal wäre beim Tierarzt den Reader zu fotografieren falls es möglich ist. Wir akzeptieren aber natürlich auch getippte Chipnummer wenn kein Bild vorhanden is 😊

Wir wünschen euch ein schönes Wochenende ❤️

Vermisste/zugelaufene Tiere im Raum Höchstadt und Neustadt an der Aisch

[redacted] · 2 Tag(e) ·

BESITZER HABEN SICH GEMELDET! IHR SEID EINFACH DIE BESTEN! BERICHT KOMMT NATÜRLICH BALD❤️❤️ ❤️❤️❤️❤️❤️

-- Fundkater Dechsendorf --

Am 27.10. wurde dieser Kater in der Dechsendorfer Hauptstraße geborgen! Er ist über 10 Jahre alt, gechipt und nicht registriert. Laut Tierarzt könnte er schlecht sehen und evtl. dement sein. Sein Zustand war sehr schlecht. Er lag ca. 5 Stunden am Straßenrand bis die nette Dame den Kater einpackte und umgehend zum Tierarzt brachte. Ich poste es hier da die Dame aus Höchstadt ist und hoffe der Beitrag wird weiträumiger geteilt❤️
Das TH wurde informiert. Er ist aktuell bei der Finderin und wird versorgt. Bitte teilt den Beitrag fleißig. Vll finden wir ja den Besitzer. Tausend Dank❤️

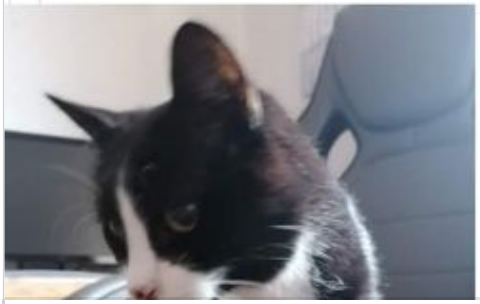

[redacted] **Vermisste/zugelaufene Tiere im Raum Höchstadt an der Aisch**

4. November 2021 ·

Eine Geschichte aus der Kategorie „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“:

Wenn ihr jemals an einer Aktion beteiligt seid, bei der es um einen nicht registrierten Chip geht, versichert euch bitte, ob die Chipnummer wirklich stimmt. In diesem Fall wurde die Nummer vom Display abgeschrieben, und dabei ist es passiert. Wichtig: Wir prangern hier niemanden an, so etwas kann immer passieren! Aber am besten macht ihr ein Foto vom Lesegerät mit der Nummer, dann könnt ihr immer wieder abgleichen.

Zum Glück gibt es Leute wie Michèle Müller mit ihrer Gruppe Fundtiere mit nicht registrierten oder mit ausländischen

So kann man vielleicht auf anderen Wegen an den Halter kommen. Michèle hat sofort gesehen, dass die Nummer nicht stimmen kann. Der Chip liegt quasi in der Zukunft. So weit ist man bei diesem Hersteller mit den Nummern noch nicht.

Also haben wir uns mit der Finderin in Verbindung gesetzt, um vorbeizufahren und den Chip nochmals auszulesen. Auf den ersten Blick vor Ort aufs Display war klar: Zahlendreher. Die Online-Datenbank bei Tasso spuckte den Namen aus, somit gibt es auch eine Registrierung. Danach folgte leider die Ernüchterung. Adressvermerk „unbekannt verzogen“, Telefonnummern führen ins Leere. Datenschutz sei Dank durfte man uns nicht mal sagen, ob der Kater aus der Gegend kommt, geschweige denn, wie die Besitzer heißen.

Eine Stunde später kam der Anruf der Besitzerin. Offenbar hat Tasso noch eine Telefonnummer gefunden.

Die Besitzer haben geglaubt, der Kater hätte sich zum Sterben zurückgezogen, da er schon 17 Jahre alt ist und Probleme mit der Bauchspeicheldrüse hat. Die ganze Familie samt der anderen vorhandenen Katze haben unglaublich getrauert und waren dementsprechend wie vom Donner gerührt, als es hieß, ihr Kater sei am Leben.

Der süße Schnuffelhase ist nun wieder zu Hause bei seiner Familie, wo er hoffentlich noch ein paar schöne Monate oder gar Jahre hat.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Finderin, die nicht weggesehen hat, wie alle anderen, die in den mindestens fünf Stunden an ihm vorbeigegangen sind.

In diesem Sinne: Bleibt wachsam!

❤️❤️❤️

26

Gefällt mir Kommentieren Teilen

Kommentieren ...

FIXIERTER BEITRAG

Fundtiere mit nicht registrierten ausländischen Chips oder ohne Ländercode

1. Februar ·

Nach fast 2 Monaten Pause werde ich ab 15. Februar
wieder mit den Chip Recherchen anfangen.
Nach langen Überlegungen habe ich ein paar Regeln basierend auf der Erfahrung der letzten Jahren zusammengestellt:

fediaf
EuropeanPetFood

Facts & Figures 2022

340m PETS IN EUROPE

Facts & Figures 2022
Contents

Facts & Figures European Overview 2022	02
Facts & Figures by Country	
European Dog Population	03
European Cat Population	04
European Ornamental Bird Population	05
Estimated Number of European Aquaria	06
European Small Mammal Population	07
European Terraria Population	08
% of European Households Owning at Least One Dog or One Cat	09

Facts & Figures
European Overview 2022

TOP PETS IN EUROPE

CATS
127m

DOGS
104m

ORNAMENTAL BIRDS
53m

SMALL MAMMALS
29m

AQUARIA
22m

TERRARIA
11m

340m PETS IN EUROPE

91 MILLION HOUSEHOLDS
(46% of all households)
Estimated number of European households owning at least one pet

Estimated number of European households owning at least one cat or dog

EU	Europe
Cats: 25%	Cats: 26%
Dogs: 25%	Dogs: 25%

Annual sales of pet food products **29.1bn** TURNOVER **10.5** MILLION TONNES

Annual growth in volume **3.5%**

Annual growth rate of the pet food industry (Average value of the past three years) **5.1%**

Related services and products (Accessories and services) **24.5bn** (+ 4.5%)

150 Pet food companies

200 Plants (Est.)

EMPLOYMENT
Est. direct employment: **118 000**
Est. indirect employment: **950 000**

Facts & Figures
European Dog Population

AUSTRIA	766 000
BELGUIM	2 029 000
BULGARIA*	750 000
CZECH REPUBLIC	2 211 000
DENMARK	617 000
ESTONIA*	235 000
FINLAND	781 000
FRANCE	7 600 000
GERMANY	10 600 000
GREECE	657 000
HUNGARY	2 172 000
IRELAND	495 000
ITALY	8 755 000
LATVIA*	270 000
LITHUANIA*	550 000
NETHERLANDS	1 500 000
NORWAY	494 000
POLAND	8 019 000
PORTUGAL	2 605 000
ROMANIA	4 193 000
RUSSIA	17 558 000
SLOVAKIA	915 000
SLOVENIA*	295 000
SPAIN	9 313 000
SWEDEN	1 044 000
SWITZERLAND	554 000
TURKEY	1 386 000
UKRAINE	4 984 000
UNITED KINGDOM	13 000 000
TOTAL EUROPE	**104 348 000**
TOTAL EU	**66 866 000**

*** Bulgaria, Estonia, Latvia, Lithuania, Slovenia data taken from previous 2021 Facts & Figures report.**
Data sourced via FEDIAF's National Association members.

Facts & Figures
European Cat Population

AUSTRIA	2 047 000
BELGUIM	2 536 000
BULGARIA*	815 000
CZECH REPUBLIC	1 364 000
DENMARK	669 000
ESTONIA*	290 000
FINLAND	982 000
FRANCE	14 900 000
GERMANY	15 200 000
GREECE	608 000
HUNGARY	2 388 000
IRELAND	355 000
ITALY	10 228 000
LATVIA*	410 000
LITHUANIA*	605 000
NETHERLANDS	1 900 000
NORWAY	783 000
POLAND	7 125 000
PORTUGAL	1 795 000
ROMANIA	4 371 000
RUSSIA	23 150 000
SLOVAKIA	540 000
SLOVENIA*	455 000
SPAIN	5 859 000
SWEDEN	1 703 000
SWITZERLAND	1 793 000
TURKEY	4 660 000
UKRAINE	7 630 000
UNITED KINGDOM	12 000 000
TOTAL EUROPE	**127 161 000**
TOTAL EU	**77 928 000**

Facts & Figures
European Ornamental Bird Population

AUSTRIA	195 000
BELGUIM	331 000
BULGARIA*	45 000
CZECH REPUBLIC	69 000
DENMARK	202 000
ESTONIA*	N/A
FINLAND	56 000
FRANCE	5 800 000
GERMANY	4 900 000
GREECE	974 000
HUNGARY	412 000
IRELAND	92 000
ITALY	12 882 000
LATVIA*	N/A
LITHUANIA*	N/A
NETHERLANDS	230 000
NORWAY	195 000
POLAND	1 144 000
PORTUGAL	641 000
ROMANIA	292 000
RUSSIA	3 280 000
SLOVAKIA	32 000
SLOVENIA*	40 000
SPAIN	6 991 000
SWEDEN	309 000
SWITZERLAND	304 000
TURKEY	11 291 000
UKRAINE	784 000
UNITED KINGDOM	1 600 000
TOTAL EUROPE	**53 091 000**
TOTAL EU	**35 832 000**

Facts & Figures
Estimated number of European Aquaria

AUSTRIA	310 000
BELGUIM	320 000
BULGARIA*	70 000
CZECH REPUBLIC	80 000
DENMARK	280 000
ESTONIA*	N/A
FINLAND	40 000
FRANCE	1 252 000
GERMANY	2 300 000
GREECE	90 000
HUNGARY	90 000
IRELAND	27 000
ITALY	1 500 000
LATVIA*	N/A
LITHUANIA*	N/A
NETHERLANDS	339 000
NORWAY	125 000
POLAND	380 000
PORTUGAL	83 000
ROMANIA	150 000
RUSSIA	3 750 000
SLOVAKIA	51 000
SLOVENIA*	35 000
SPAIN	691 000
SWEDEN	260 000
SWITZERLAND	380 000
TURKEY	850 000
UKRAINE	450 000
UNITED KINGDOM	8 000 000
TOTAL EUROPE	**21 903 000**
TOTAL EU	**8 473 000**

Facts & Figures
European Small Mammal Population

AUSTRIA	508 000
BELGUIM	1 026 000
BULGARIA*	60 000
CZECH REPUBLIC	186 000
DENMARK	373 000
ESTONIA*	N/A
FINLAND	157 000
FRANCE	2 800 000
GERMANY	4 900 000
GREECE	417 000
HUNGARY	398 000
IRELAND	162 000
ITALY	1 816 000
LATVIA*	N/A
LITHUANIA*	N/A
NETHERLANDS	346 000
NORWAY	169 000
POLAND	1 217 000
PORTUGAL	218 000
ROMANIA	93 000
RUSSIA	6 601 000
SLOVAKIA	46 000
SLOVENIA*	85 000
SPAIN	1 523 000
SWEDEN	494 000
SWITZERLAND	655 000
TURKEY	808 000
UKRAINE	899 000
UNITED KINGDOM	3 360 000
TOTAL EUROPE	**29 317 000**
TOTAL EU	**16 994 000**

Facts & Figures
European Terraria Population

AUSTRIA	129 000
BELGUIM	160 000
BULGARIA*	14 000
CZECH REPUBLIC	5 000
DENMARK	110 000
ESTONIA*	N/A
FINLAND	29 000
FRANCE	2 100 000
GERMANY	1 300 000
GREECE	6 000
HUNGARY	60 000
IRELAND	20 000
ITALY	1 366 000
LATVIA*	N/A
LITHUANIA*	N/A
NETHERLANDS	59 000
NORWAY	94 000
POLAND	215 000
PORTUGAL	39 000
ROMANIA	32 000
RUSSIA	1 076 000
SLOVAKIA	4 000
SLOVENIA*	3 500
SPAIN	1 464 000
SWEDEN	60 000
SWITZERLAND	27 000
TURKEY	157 000
UKRAINE	903 000
UNITED KINGDOM	2 200 000
TOTAL EUROPE	**11 632 500**
TOTAL EU	**7 269 500**

Facts & Figures
% of European Households Owning at Least One Dog or One Cat

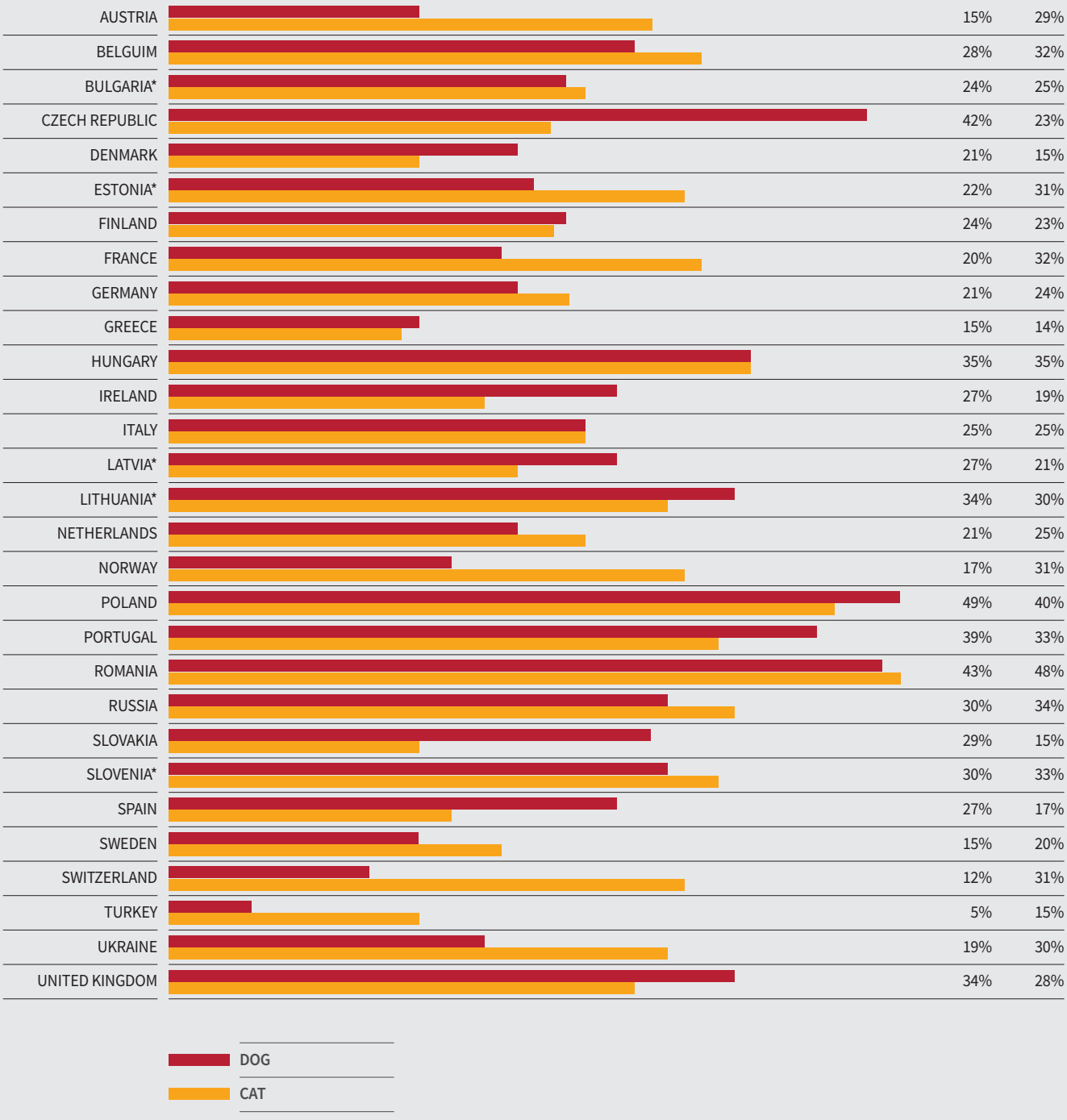

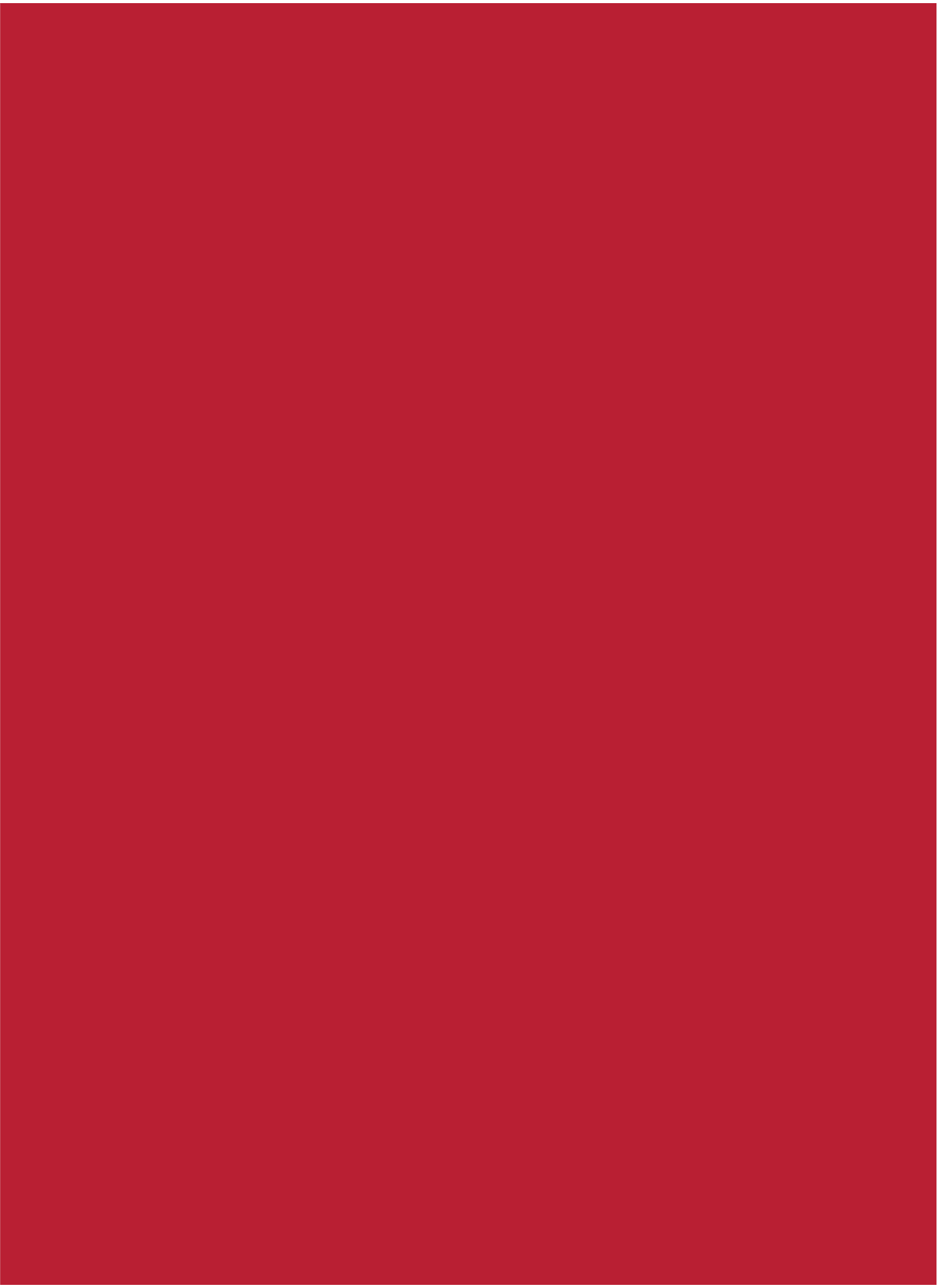

EuropeanPetFood

Rue de l'Industrie
11 box 10
B-1000
Bruxelles

fediaf@fediaf.org

www.europeanpetfood.org

06.2023

Über uns

Unsere Erfahrung - Ihr Vorteil

Profitieren Sie von 40 Jahren Erfahrung bei der Registrierung und der Rückvermittlung von Haustieren: Seit 1981 helfen wir Menschen, ihre verloren gegangenen Haustiere wiederzufinden. Damit bieten wir den ältesten Service dieser Art in Deutschland.
Die Anmeldung ist einfach, schnell und kostenlos! Die Suche läuft professionell durch die gute Vernetzung mit allen **Tierschutzvereinen** und **Tierheimen**, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angeschlossen sind. Auch im Urlaub sind registrierte Tiere geschützt, da sich **FINDE**FIX mit anderen **Registrierdiensten weltweit** austauscht. Wir arbeiten nicht gewinnorientiert – bei uns stehen Sie und Ihr Tier an erster Stelle.

Unsere zentrale Aufgabe

Wir kümmern uns darum, dass Ihre Haustiere zentral registriert sind und unsere Datenbank immer auf dem neusten Stand ist. So können wir zuverlässige Service-Dienstleistungen gewährleisten und Sie bestmöglich zum Beispiel im Falle einer Vermisstenmeldung unterstützen.

Unschlagbare Partner: **FINDE**FIX – Das Haustierregister des Deutschen

Tierschutzbundes

FINDEFIX ist ein kostenloses Service-Angebot des Deutschen Tierschutzbundes e. V. Der Deutsche Tierschutzbund e. V. wurde im Jahr 1881 als Dachorganisation der Tierschutzvereine und Tierheime in Deutschland gegründet, um Tiere wirksamer schützen zu können. Heute sind ihm 16 Landesverbände und mehr als 740 Tierschutzvereine mit rund 550 vereinseigenen Tierheimen und mehr als 800.000 Mitgliedern aus allen Teilen der Bundesrepublik angeschlossen. Damit ist der Deutsche Tierschutzbund e. V. Europas größte Tier- und Naturschutz-Dachorganisation.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. finanziert sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge und Spenden. Damit der Service weiterhin reibungslos funktioniert und kostenlos bleiben kann, freuen wir uns über Ihre Spende. Denn mit Ihrer **Spende** oder **Mitgliedschaft** unterstützen Sie den Tierschutz und helfen uns damit auch, vermisste Tiere wiederzufinden.

Mehr Informationen zum Deutschen Tierschutzbund e. V. und seiner Arbeit finden Sie unter **www.tierschutzbund.de**.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. ist als gemeinnütziger Verein von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer freigestellt und beim Finanzamt unter der Steuernummer 205/5783/1179 registriert.

© 2018 FINDEFIX - Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes

Anzeige

NEU AUF GERICHTE & URTEILE

11. SEPTEMBER 2023
Kindeswohlgefährdung: Definition, Arten und bei welchen Anzeichen Sie genauer hinschauen sollten

30. AUGUST 2023
Gaming: Sicherheit geht vor

25. AUGUST 2023
Rechtsgültige Eheschließungen: Hochzeiten auf Expeditionsschiffen in der Antarktis

22. AUGUST 2023
Nachhaltigkeit: Appell für Verantwortung

21. AUGUST 2023
EU-Saatgutreform stößt auf Kritik: Verlust von Vielfalt befürchtet

16. AUGUST 2023
Hochzeitliche Tradition: Wann ist Ballonsteigen genehmigungspflichtig?

15. AUGUST 2023
Finanzielle Konsequenzen: Krankschreibung nach Kündigung im Fokus

14. AUGUST 2023
Richtlinien für den PayPal-Käuferschutz: Sicher einkaufen mit dem PayPal-Kundenschutz?

14. AUGUST 2023
Google-Suche mit Datenschutz-Upgrade: Nutzerprivatsphäre geschützt

Verfassungswidrig: Tierarztvorbehalt für Homöopathie an Tieren (Foto: AdobeStock - Photographee.eu 62654182)

Verfassungswidrig: Tierarztvorbehalt für Homöopathie an Tieren

VON **REBECCA LIEBIG** AM 6. MÄRZ 2023 NACHRIC

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger homöopathischer Humanarzneimittel bei Tier die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, verfassungswidrig ist. Die entsprechende Vorschrift des Tierarzneimittelgesetzes verstößt gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist nichtig.

Tierheilpraktiker brauchten Tierarztvorbehalt ab Januar 2022

Als Tierheilpraktikerinnen und Tierhomöopathin behandeln die Beschwerdeführerinnen Tiere mi nicht verschreibungspflichtigen, hochpotenzierten Humanhomöopathika. Mit Wirkung zum 28. Januar 2022 wurde jedoch durch § 50 Abs. 2 TAMG eine Regelung eingeführt, wonach die Anwendung solcher Homöopathika bei Tieren nur noch unter tierärztlicher Verschreibung oder Abgabe erlaubt ist. Die Beschwerdeführerinnen kritisieren diese Regelung als unverhältnismäßig Eingriff in ihre Berufsfreiheit.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Tierarztvorbehalt in § 50 Abs. 2 TAMG d Berufsfreiheit der Beschwerdeführerinnen verletzt und gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des verstößt. Der Gesetzgeber hat keinen verfassungsrechtlich angemessenen Ausgleich geschaffen,

11. AUGUST 2023
ifo-Institut: Einschränkte Nutzung des Sondervermögens gefährdet Verteidigungsziel

10. AUGUST 2023
Schutz vor digitalen Bedrohungen: Versicherungsrechtsschutz gegen Cybermobbing

7. AUGUST 2023
Landgericht Stuttgart entscheidet für mehr Rechte von Verkehrsunfallopfern

4. AUGUST 2023
EU-Kommission setzt Zeichen für Tierschutz: Tierversuchsfreie Forschung im Fokus

3. AUGUST 2023
Streit um Windpark De Panne entschieden

2. AUGUST 2023
Bundesgerichtshof stärkt Datenschutz: Google muss auslisten

1. AUGUST 2023
EU-Kommission billigt 40 Mio. EUR für Brunsbüttel LNG-Terminal

26. JULI 2023
Schufa-Tochter Bonify: Großes Datenleck aufgedeckt

25. JULI 2023
NaturVision Filmfestival: Natur hautnah erleben

24. JULI 2023
Datenleck bei Lebensversicherung von 1871: MOVEit unter der Lupe

17. JULI 2023
Betriebsausflug und Skiunfall: Rechte der Arbeitnehmer

14. JULI 2023
Beweismittel im Fall Dillinger vernichtet: Staatsanwaltschaft entschuldigt

12. JULI 2023
Rechtliche Klarheit: Yogakursleiterin unterliegt Rentenversicherungspflicht

11. JULI 2023
Kryptomarkt in Aufruhr: Three Arrows Capital (3AC) gescheitert

10. JULI 2023
Herausforderungen für Verbraucher: Inflation, Inkasso und Preiskrise

die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung von Tierschutz und Gesundheit von Tier und Mens als gering einzuschätzen ist. Der Nachweis theoretischer Kenntnisse kann die Minderung fördern

Bis zum 27. Januar 2022 durften nicht-tierärztliche Personen nicht verschreibungspflichtige Humanarzneimittel bei Tieren anwenden. Seitdem unterliegt die Anwendung einem Tierarztvorbehalt, wie in § 50 Abs. 2 TAMG festgelegt.

Die Beschwerdeführerinnen praktizieren seit vielen Jahren als Tierheilpraktikerinnen und Tierhomöopathin. Sie behandeln hauptsächlich Hunde und Katzen, aber auch Pferde und einige Kleintiere. Dabei verwenden sie vor allem hochpotenzierte Humanhomöopathika, die registrierungspflichtig sind, aber nicht verschreibungspflichtig.

Beschwerdeführerinnen klagen gegen § 50 Abs. 2 TAMG und verletzte Berufsfreiheit gemäß Art. 1 Abs. 1 GG. Eine Beschwerdeführerin klagt auch gegen Verletzung der Handlungsfreiheit gemäß A 2 Abs. 1 GG als Tierhalterin.

Bedeutung der Berufsfreiheit in der Tierheilpraxis

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig, da die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung von A 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG rügen. Obwohl das Tierarzneimittelgesetz auch der Umsetzung vor EU-Rechtsakten dient, kann das Bundesverfassungsgericht den § 50 Abs. 2 TAMG prüfen, da er ni zwingendem Unionsrecht entspricht. Die Regelung setzt kein vollständig vereinheitlichendes Unionsrecht um und dient auch nicht der Anpassung an verbindliches Unionsrecht.

Die Verfassungsbeschwerden wurden aus dem Grund anerkannt, dass § 50 Abs. 2 TAMG die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerinnen als Tierheilpraktikerinnen und Tierhomöopathin unverhältnismäßig einschränkt.

Die Beschwerdeführerinnen können aufgrund von § 50 Abs. 2 TAMG nicht ohne tierärztliche Verordnung Humanhomöopathika bei Tieren anwenden, was die Berufsfreiheit einschränkt.

Der Tierarztvorbehalt gemäß § 50 Abs. 2 TAMG für die Anwendung nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika bei Tieren verfolgt einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck, aber der damit verbundene Eingriff in die Berufsfreiheit ist nicht gerechtfertigt, da es keine hinreichend tragfähigen tatsächlichen Erkenntnisse gibt, dass durch die Anwendung von hochpotenzierten Humanhomöopathika bei Tieren Gefahren für Tier, Mensch oder die Umwelt bestehen.

Der Tierarztvorbehalt verfolgt den legitimen Zweck, die Qualität von Diagnostik und Therapie bei Heilbehandlungen von Tieren zu sichern. So wird vermieden, dass nicht ärztliche Personen Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen durchführen. Obwohl die Gesetzesmaterialien dieses Anliegen nicht explizit erwähnen, handelt es sich um einen objektiv vernünftigen Zweck, wie auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme betont.

Der Tierarztvorbehalt ist zur Erreichung des Gesetzeszwecks zwar geeignet und erforderlich, jedo nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, da er unverhältnismäßig in die Berufsfreiheit der Beschwerdeführerinnen eingreift.

Die Regelung hat erhebliches Gewicht, da sie die freie Berufsausübung von Tierheilpraktikern und Tierhomöopathen betrifft, die klassisch homöopathisch arbeiten und nahezu ausschließlich nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika anwenden. Eine alternative berufliche Tätigkeit au diesem Gebiet ist in großem Maße unmöglich.

Der Eingriff in die freie Berufsausübung von Tierheilpraktikern und Tierhomöopathen ist erheblic jedoch stehen dem schützenswerte Belange wie Tierschutz und Gesundheit von Tier und Mensch

7. JULI 2023
Datenschutz-Untersuchung: Bundeskartellamt prüft Meta eingehend

gegenüber. Das Ziel des Tierschutzes ist ein wichtiger Gemeinwohlbelang und wird durch die Vorschrift des Tierarztvorbehalts verfolgt.

Eine Beeinträchtigung ist unwahrscheinlich und kann durch eine Nachweispflicht gemindert werd

Sowohl das Tierschutzgesetz als auch das Tiergesundheitsgesetz setzen Verhaltens- und Anzeigepflichten in Kraft, um den Tierschutz zu gewährleisten und Fehldiagnosen sowie Fehlbehandlungen in gewerblichen Heilbehandlungen zu vermeiden. Diese Maßnahmen minimie das Risiko von Beeinträchtigungen für Tier und Mensch.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die hier geschützten Gemeinwohlbelange nicht sehr wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Daher toleriert er potenzielle Gefährdungen in Bezug auf andere Heilbehandlungen bei Tieren.

Die Tatsache, dass gewisse Gefahren für den Tierschutz und die Gesundheit von Tier und Mensch mit Heilbehandlungen durch Tierheilpraktiker und Tierhomöopathen einhergehen, da sie nicht ü eine Approbation verfügen, ist nicht spezifisch für die Anwendung von Humanhomöopathika bei Tieren. Auch die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Tierarzneimittel oder alternativer Heilmethoden ist nicht unter einen Tierarztvorbehalt gestellt und kann von Personen ohne spezifische Ausbildung mit unterschiedlichen Therapieansätzen durchgeführt werden. Der Gesetzgeber toleriert hierbei das Risiko von Fehldiagnosen und Fehlbehandlungen sowie das Risi unerkannter oder falsch behandelter Infektionskrankheiten, die auf Menschen übertragen werde können.

Um die Risiken bei der Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika bei Tier durch nichtärztliche Personen zu minimieren, sollte der Nachweis entsprechender Kenntnisse zu Beurteilung von Diagnose und Behandlung gefordert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Gefahren bei der Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika zur Behandlung von Tieren als nicht sehr groß einzuschätzen sind, erschei der Tierarztvorbehalt nicht mehr angemessen. Durch die Einführung einer Pflicht zum Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Tierheilkunde können die Risiken weiter minimiert werden. Allerdings steht dem eine erhebliche Einschränkung der Berufsfreiheit von Tierheilpraktikern gegenüber, die sich im Wesentlichen auf die klassische Homöopathie beschränken.

Der Tierarztvorbehalt für nicht verschreibungspflichtige Humanhomöopathika bei Tieren durch Tierhalter erscheint unverhältnismäßig und beeinträchtigt die allgemeine Handlungsfreiheit.

Der Tierarztvorbehalt für die Anwendung nicht verschreibungspflichtiger Humanhomöopathika durch Tierhalterinnen und Tierhalter greift in deren Handlungsfreiheit ein, ohne dies in angemessener Weise zu rechtfertigen. Zwar dient die Regelung dem legitimen Zweck der Qualitätssicherung, jedoch ist sie nicht mehr verhältnismäßig im engeren Sinne. Andere Maßnahmen könnten die Gefahren für Tier und Mensch gleichermaßen mindern.

Obwohl der Eingriff in die Handlungsfreiheit von Tierhaltern, die klassische Homöopathie zur Behandlung ihrer Tiere nutzen, geringer ausfällt, sind die Sicherungen des Tierschutzgesetzes dennoch von großer Bedeutung. Insbesondere in schweren Fällen mindern sie das Risiko von Schädigungen für Tier und Mensch.

Historie der VO (EU) Nr. 576/2013 ab dem Jahr 2013[1]:

VO (EU) Nr. 576/2013 vom 12.06.2013: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT-/PDF/?uri=CELEX:32013R0576&from=DE

VO (EU) Nr. 577/2013 vom 28.06.2013: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/-PDF/?uri=CELEX:32013R0577&from=DE

Korrigenda und Ergänzungen:

Berichtigung 21.01.2014 (Änderung Anhang IV zu 577/2013): http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R(01)&from=DE

Berichtigung 28.02.2014 (Änderung Muster-Identifizierungsdokumenten zu 577/2013): http:-//eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0577R(02)&from=DE

Geändert durch Durchführungs-VO (EU) Nr. 1219/2014 (Änderung Anhang II zu 577/2013) vom 13.07.2016: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R-1219&from=DE

Geändert durch Durchführungs-VO (EU) 2016/561 (Änderung Anhang IV zu 577/2013) vom 10.08.2016: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0561-&from=DE

VO (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) vom 31.03.2016: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0429&from=SK

Ergänzung durch EU-VO 2019/2035 (ergänzt EU-VO 429/2016 um Landtiere und Bruteier) vom 05.12.2019: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019-R2035

Ergänzung durch EU-VO 2020/688 (ergänzt EU-VO 429/2016 um Landtiere und Bruteier) vom 03.06.2020: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0688-&from=DE

Ergänzung durch EU-VO 2021/1933 (ergänzt EU-VO 576/2013 um Heimtiervögel) vom 10.11.2021: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1933

[1] Eigene Aufzählung im Rahmen der Bachelorarbeit

HUNDEFÜHRERSCHEININFO

Listenhunde/Kampfhunde 2023

Listenhunde/Kampfhunde – Wenn Sie mit dem Gedanken spielen, einen Hund bei sich aufzunehmen, sollten Sie sich zunächst erkundigen, ob für Ihre Wunschrasse besondere Auflagen gelten. American Pitbull Terrier, Rottweiler und Co. werden in einigen Bundesländern als Listenhunde oder sogenannte „Kampfhunde“ eingestuft. Wer also eine entsprechende Rasse in‘s Auge fasst, muss sich geltenden Anforderungen (bspw. regelmäßigen Wesenstests, Eignungsnachweisen des Halters/der Halterin, Hundeführerschein etc.) bewusst sein, da diese über die Genehmigung zur Haltung des Wunschvierbeiners entscheiden können. Im Folgenden wird ein Überblick über die gelisteten Rassen und jeweiligen Anforderungen entsprechend der Bundesländer geboten, denn:

Inhalt

Verordnungen sind Ländersache

Listenhunde bzw. „Kampfhunde“ und Auflagen nach Bundesländern

Fazit zu den Listenhunden

Verordnungen sind Ländersache

Generell entscheidet in Deutschland jedes Bundesland für sich, ob es eine Verordnung zur Einstufung (potentiell) gefährlicher Hunderassen erlässt und welche Auflagen für Mensch und Tier gelten sollen. Während die Haltung einer bestimmten Hunderasse in dem einem Bundesland problemlos möglich ist, können anderenorts strikte Regelungen gelten, sodass die Haltung unter Umständen gar ausschließlich mit berechtigtem Interesse, z.B. als Blinden- oder Rettungshund, zulässig ist.

Der folgende Überblick soll deshalb der Hilfestellung hinsichtlich geltender Einstufungen und Auflagen nach Bundesländern dienen.

Listenhunde bzw. „Kampfhunde“ und Auflagen nach Bundesländern

Baden-Württemberg: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier.

In Baden-Württemberg („Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“) werden American Pitbull Terrier und die oben genannten Rassen als generell gefährlich geführt. Halter und Halterinnen können jedoch durch eine Prüfung/einen Wesenstest widerlegen, dass ihre Hunde ein gesteigertes Aggressions- und Gefahrenpotential besitzen.

Baden-Württemberg: Bullmanstiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeau, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Staffordshire Bullterrier und den Tosa Inu.

Für diese Rassen wird in Baden-Württemberg die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, wenn Anhaltspunkte wie eine gesteigerte Aggressivität vorliegen. Die Erlaubnis zur Haltung stützt sich dabei auf das Bestehen einer Prüfung (Wesenstest) und die typischen Kriterien zur Eignung des Halters/der Halterin, wie Zuverlässigkeit, Sachkunde und der Haltung innerhalb einer ausbruchsicheren Wohnung/ eines ausbruchsicheren Grundstücks. Sie wird von der örtlichen Polizeibehörde erteilt. Für Listen- bzw. Kampfhunde, die älter als sechs Monate alt sind, gilt zudem eine Leinen- und Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit. Abweichungen sind durch erfolgreichen Wesenstest möglich.

Bayern, Kategorie I: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu

In Bayern (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) bedeutet werden Hunden der Kategorie I die Eigenschaften Aggressivität und Gefährlichkeit unwiderlegbar unterstellt. Hier ist der Nachweis über ein berechtigtes Interesse für die Erlaubnis zur Haltung ausschlaggebend. Dies wird jedoch streng bewertet und nur selten, bspw. im Sinne einer Tätigkeit als Rettungshund o.Ä. zugelassen.

Bayern, Kategorie II: Alano, American Bulldog, Bullmanstiff, Bullterrier, Cane Corso Italiano, Dogo Argentino, Dogo Canario, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler

Eine Einordnung in Kategorie II bedeutet in Bayern, dass die Eigenschaft als Kampfhund vermutet wird, solange nicht der zuständigen Behörde (hier der Gemeinde) im Einzelfall nachgewiesen wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit Menschen oder Tieren gegenüber besteht. Das sogenannte Negativzeugnis wird nach erfolgreich bestandenem Wesenstest (ab einem Alter von 18 Monaten) ausgestellt. Darüber hinaus

müssen Halterin und/oder Halter nachweisen, dass sie zur Haltung eines gefährlichen Hundes geeignet und entsprechend zuverlässig sind.

Dazu können ein Führungszeugnis, sowie Sachverständigengutachten eingefordert werden. Zudem muss die Haltung der Tiere ihrer Gefährlichkeit, sowie Maßstäben der artgerechten Tierhaltung, angemessen erfolgen. Leinen- und Maulkorbpflicht, sowie das stetige Mitführen offizieller Dokumente, können jeweilige Vorgaben sein. Diese werden in Bayern meist innerhalb der Gemeinden selbstständig entschieden.

Berlin: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier

Der American Pitbull Terrier gilt in Berlin neben zwei weiteren Rassen als gefährlicher Hund („Berliner Hundegesetz“). Um eine Erlaubnis zur Haltung dieser zu bekommen bedarf es im Besonderen eines Nachweises über die Sozialverträglichkeit des Tiers (Wesenstest) nach dem vollendeten 15. Lebensmonat. Neben allgemeinen Pflichten wie einer Haftpflichtversicherung, der Kennzeichnung durch einen Mikrochip u.Ä., unterliegen gefährliche Hunde bzw. deren Halter/ Halterinnen bestimmten Auflagen: Ausbruchsicherheit des Grundstücks/der Wohnung, Volljährigkeit, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde des Halters/der Halterin und der Bereitstellung der jeweiligen Dokumente.

Die Leinenpflicht (maximal ein Meter Länge) und Maulkorbpflicht können durch einen Wesenstest entsprechend aufgelöst bzw. aufgelockert werden, dabei bleibt die Leinenpflicht nur in bestimmten Bereichen, wie Bürogebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und Fußgängerzonen bestehen.

Brandenburg: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

In Brandenburg gelten oben genannte Hunde als gefährliche Hunde (HundehV).

Brandenburg: Bullmanstiff, Cane Corso Italiano, Dobermann, Dogo Argentino, Dogo Canario, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler

Für Bullmanstiff und Co. gilt nur die Vermutung einer Gefährlichkeit, solange kein Wesenstest das Gegenteil belegt. Dieser gilt als zulässig, wenn der Hund/ die Hündin das erste Lebensjahr vollendet hat. Zuvor sind Halter und/oder Halterin verpflichtet, ihren

Hund/ihre Hündin mittels Mikrochip-Transponder kennzeichnen zu lassen und dies der örtlichen Behörde nachzuweisen. Die positive Einstufung des Hundes verliert jedoch ihre Gültigkeit mit dem Wechsel des Hundehalters/der Hundehalterin bzw. der Feststellung einer Gefährlichkeit des Hundes/der Hündin. Der Halter/ die Halterin muss für die Haltung eines als gefährlich eingestuften Hundes das 18 Lebensjahr vollendet haben, erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, ausbruchssichere Unterbringung ermöglichen, ein berechtigtes Interesse nachweisen und eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Bremen: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

Auch in Bremen wird der American Pitbull Terrier neben drei weiteren Rassen als gefährlich eingestuft (Brem.GBl. S. 331 – 334). Die Feststellung der Eignung des Halters/der Halterin richtet sich nach dessen/deren Zuverlässigkeit und kann das Vorlegen eines Führungszeugnisses oder amts- bzw. fachärztlichen Gutachtens erfordern. Der Halterin/ Dem Halter obliegt zudem die Plicht, seinen Hund/seine Hündin mittels eines Mikrochips unverwechselbar und dauerhaft markieren zu lassen. Auch ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde nachzuweisen.

Gefährliche Hunde sind nur durch geeignete Personen und außerhalb des befriedeten Besitztums an der Leine zu führen. Sofern sie sich zuvor als bissig erwiesen haben gilt Maulkorbpflicht. Durch bestandenen Wesenstest kann vom Tragen eines Maulkorbs abgesehen werden. Bei Wechsel der Wohnung oder Abhandenkommen des Tiers ist unverzüglich die örtliche Polizeibehörde zu informieren. Die Unterbringung des Hundes muss verhaltensgerecht und ausbruchssicher erfolgen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Diensthunde der Behörden, Rettungs-, Katastrophen- und Blindenhunden, sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde.

Hamburg: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

Für den American Pitbull Terrier und drei weitere Rassen wird in Hamburg eine Gefährlichkeit stets vermutet. Das Halten dieser Hunde ist demnach grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bildet der Nachweis eines besonderen Interesse an der Haltung.

Hamburg: Bullmanstiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastín Español, Mastino Napoletano, Rottweiler und

Tosa Inu.

Für den Bullmanstiff und Co. wird eine Gefährlichkeit dagegen nur vermutet, solange der zuständigen Behörde nicht das Gegenteil bewiesen ist („Hundegesetz“, HundeGDVO). Durch Gehorsamsprüfung kann zudem nachgewiesen werden, dass der Halter/die Halterin seinen/ihren Hund unter Kontrolle hat. In der Folge ist es möglich, dass der Hund in nicht ausdrücklich anleinpflichtigen Bereichen ohne Leine geführt werden darf. Durch einen Wesenstest wird außerdem die Sozialverträglichkeit des Tieres überprüft. Des Weiteren muss der Hund operativ kastriert sein und darf nicht aus illegaler Haltung stammen.

Er ist so zu halten, dass keine Gefahr von ihm ausgeht, wobei die Leine eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten darf. Es ist immer nur ein Hund von Personen zu führen, die dazu körperlich geeignet sein müssen. Für Halter/Halterin gelten die verbreiteten Kriterien und Auflagen zur Erlaubnis der Haltung durch die zuständige Behörde: geistige und körperliche Eignung des Halters/der Halterin, Zuverlässigkeit (hier: Gesundheits- und Führungszeugnis, regemäßige Teilnahme an Schulungen), ausbruchsichere Unterbringung, Volljährigkeit, Ausstattung mit einem Mikrochip, Haftpflichtversicherung.

Hessen: American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kangal, Kaukasichen Owtscharka, Rottweiler und Staffordshire Bullterrier

American Bulldog und Co. gelten in Hessen als Hunderassen, bei denen eine Gefährlichkeit vermutet wird (HundeVO). Hier darf die Erlaubnis zur Haltung dann vorläufig bzw. befristet erteilt werden, wenn der Halter/ die Halterin das 18. Lebensjahr vollendet hat, nachweist, dass der Hund/die Hündin artgerecht gehalten wird und keine Gefahr von ihm/ihr ausgeht, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde und der Nachweis über die Entrichtung der Hundesteuer erfolgt ist. Die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes wird vollständig erteilt, sobald der Halter/die Halterin eine positive Wesensprüfung, Zuverlässigkeit und Sachkunde, sowie die Kennzeichnung des Hundes/der Hündin mit einem Chip nachweist.

Hunde, die einen Wesenstest bestanden haben, unterliegen keiner Leinenpflicht. Grundstücke, auf denen ein als gefährlich eingestufter Hund gehalten wird, sowie alle Zugänge sind zu kennzeichnen, es sei denn es liegt ein Negativzeugnis/ ein bestandener Wesenstest vor. Ansonsten sind entsprechende Tiere nur von Personen zu führen, welche die Erlaubnis des Halters/der Halterin haben und den gleichen allgemeinen Kriterien entsprechen: körperliche und geistige Eignung zur Führung des Tieres, sodass keine Gefahr von ihm ausgeht gelten als Pflicht. Gefährliche Hunde sind zudem nur im Einzelnen zu führen.

Mecklenburg-Vorpommern: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

In Mecklenburg-Vorpommern werden die genannten Rassen als widerlegbar gefährlich eingestuft (HundehVO M-V). Ihre Haltung bedarf der Erlaubnis einer örtlichen Ordnungsbehörde. Diese wird nur erteilt sofern die antragstellende Person das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und körperliche Eignung besitzt, sowie eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung gewährleistet. Durch Wesenstest kann ein Negativzeugnis ausgestellt werden, dieses verliert jedoch nach Wechsel des Hundehalters, Feststellen einer Gefährlichkeit oder spätestens nach fünf Jahren seine Gültigkeit, sodass ein neuer Test fällig wird.

Die entsprechende Bescheinigung ist außerhalb der eigenen Räume/ des eigenen Grundstücks mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Am eigenen Grundstück ist kenntlich zu machen, dass dort ein als gefährlich eingestufter Hund lebt. Außerdem ist das Mitführen des Hundes/der Hündin auf Kinderspielplätze, an Badestellen oder ausgewiesenen Liegeplätzen für Menschen verboten. Es herrscht darüber hinaus Leinenzwang, wobei die Länge der Leine zwei Meter nicht überschreiten darf. Maulkörbe sind nur dann Pflicht, wenn der Hund als gefährlich ausgebildet („abgerichtet“) wurde, oder bereits einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat.

Zudem obliegt dritten Personen das Recht, das Anlegen von Leine und Maulkorb auf ihrem Grundstück zu fordern. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere als gefährlich eingestufte Hunde führen. Die tatsächliche Gewalt darf schließlich nur solchen Personen eingeräumt werden, die im Stande sind die Einhaltung der geforderten Auflagen zu gewährleisten. Weiterhin ist die örtliche Ordnungsbehörde zu informieren, sofern der Hund/die Hündin vorübergehend einem anderen privaten Halter/einer anderen privaten Halterin überlassen wird bzw. der Hund/ die Hündin (dauerhaft) aus dem Einwirkungsbereichs des Halters/ der Halterin entwichen ist. Ausgenommen aus den geschilderten Regelungen sind Diensthunde der Behörden, des Rettungsdienstes, sowie Katastrophenschutzhunde.

Nordrhein-Westfalen: Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmanstiff, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

In Nordrhein-Westfalen wird unter anderen der Alano als gefährlicher Hund (LHundG NRW) eingestuft. Hier ist ebenso ein Wesenstest für die Haltungserlaubnis erforderlich. Zudem muss der Halter/die Halterin volljährig sein, erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen und in der Lage sein, den Hund/die Hündin sicher an der Leine führen zu

können. Eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung, wie eine besondere Haftpflichtversicherung und fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes/ der Hündin sind maßgeblich. Hunde sind des Weiteren angeleint zu führen, außer sie befinden sich auf extra ausgewiesenen Flächen. Ein Maulkorb ist anzulegen, sofern kein Negativzeugnis vorliegt bzw. der Hund den 6 Lebensmonat erreicht hat.

Rheinland-Pfalz: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier

In Rheinland-Pfalz bedarf die Haltung oben genannter Rassen der Erlaubnis. Sie wird nur erteilt wird, wenn die antragstellende Person ein berechtigtes Interesse nachweist, die erforderliche Sachkunde (durch Sachkundeprüfung), Zuverlässigkeit und eine Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 500000 EUR für Personen- & 250000 EUR für sonstige Schäden) besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat (LHundG). Zur Prüfung der Zuverlässigkeit ist die örtliche Polizeibehörde berechtigt, die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.

Darüber hinaus sind als gefährlich eingestufte Hunde/Hündinnen so zu halten, dass keine Gefährdung für Menschen, andere Tiere und Sachen besteht. Sie sind durch einen elektronischen Chip dauerhaft und unverwechselbar zu kennzeichnen. Wird der Hund/ die Hündin einer anderen Person länger als vier Wochen überlassen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Diese kann die vorübergehende Inobhutnahme verwehren, wenn dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit droht. Auch ein Wohnortwechsel von Halter/Halterin und Hund/Hündin oder das Abhandenkommen eines Hundes/einer Hündin sind unverzüglich mitzuteilen.

Das Führen des Hundes/der Hündin ist nur Personen gestattet, die die Anforderungen an den Halter/die Halterin erfüllen. Das Führern mehrerer als gefährlich eingestufter Hunde gleichzeitig ist untersagt. Zudem sind Hunde außerhalb der eigenen Räume angeleint zu führen und es ist ein Maulkorb anzulegen. Ausnahmen können durch die zuständige Behörde getroffen werden, sofern der Hund/die Hündin keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Generelle Ausnahmen bilden auch hier Diensthunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde im Sinne ihrer Zweckbestimmung.

Saarland: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier.

Die Erlaubnis zur Haltung der oben genannten Hunde unterliegt wie im Saarland ebenso der zuständigen Behörde und ist an Sachkunde (hier wird ein Lehrgang auf Kosten des Halters/der Halterin fällig) und Zuverlässigkeit (hier ist ein Führungszeugnis vorzulegen) des Halters/der Halterin, ausbruchssichere Haltung sowie den Nachweis einer Haftpflichtversicherung (jährlicher Nachweis erforderlich) geknüpft (HundeVO). Zudem sind an jedem Zugang zum Besitztum oder der Wohnung Warnschilder anzubringen und die Hunde darüber hinaus an der Leine zu führen.

Das Tragen eines Maulkorbs ist für gefährliche Hunde Pflicht. Es dürfen nicht gleichzeitig mehrere Hunde geführt werden. Ein Mikro-Chip und ein Halsband mit Personendaten des Halters sind für die Identifikation des Tiers erforderlich. Um die Gefährlichkeit eines Hundes zu widerlegen ist ein Wesenstest maßgeblich, der ab einem Alter von 12 Monaten erfolgen kann.

Sachsen: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

Auch in Sachsen gelten ähnliche Kriterien zur Haltung gefährlicher Hunde: Volljährigkeit des Halters/der Halterin, Sachkunde (Sachkundeprüfung), Zuverlässigkeit (Führungszeugnis), Haftpflichtversicherung, ausbruchsichere Wohnung und Ausschilderung aller Zugänge sowie Leinen- und Maulkorbpflicht für gefährliche Hunde sind maßgeblich (DVOGefHundG). Zudem dürfen diese ausschließlich an ebenso geeignete Personen zeitweise übergeben werden und nur einzeln geführt werden. Auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen oder Badeanstalten gelten demgegenüber entsprechende Betretungsverbote.

Sachsen-Anhalt: American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier und Staffordshire Bullterrier

Auch in Sachsen-Anhalt dürfen die oben genannten Rassen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gehalten werden (HundeG LSA). Diese wird erteilt, wenn der Halter/die Halterin nachweist, dass er/ sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, persönlich geeignet ist und die erforderliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis erforderlich) und Sachkunde (theoretische und praktische Prüfung!) mitbringt. Zudem ist der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist (Wesenstest).

Wechselt der Halter/die Halterin muss diese Fähigkeit innerhalb von sechs Monaten erneut geprüft werden. Entsprechende Hunde sind darüber hinaus generell so zu führen, dass keine Gefahr von ihnen ausgeht. Zudem sind sie spätestens sechs Monate nach der Geburt mit einem Chip zu kennzeichnen. Spätestens drei Monate nach der Geburt ist eine Haftpflichtversicherung (mindestens 1 Million EUR Personen-/ 500000 EUR sonstige Schäden) abzuschließen. Der Hund darf außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks nur durch den Halter/die Halterin oder eine beauftragte Person (Bescheinigung notwendig) geführt werden, die denselben Kriterien entspricht. Ein gültiges Dokument ist entsprechend mitzuführen.

Fazit zu den Listenhunden

Garvierende Unterschiede in der Einstufung von Listenhunden/ „Kampfhunden“ bestehen deutschlandweit nur vereinzelt. Gleiches gilt für die entsprechenden Auflagen und Erfordernisse. Einen Mehrwert für Hund/Hündin und Halter/Halterin können grundsätzlich die Teilnahme an einer Hundeschule bzw. der Erwerb eines Hundeführerscheins darstellen, wobei der Hundeführerschein bspw. in Niedersachen bereits unabhängig von der Rasse des Hundes/der Hündin Pflicht für Halter/Halterin ist. Beide Maßnahmen bieten eine ideale Grundlage für die Erziehung der Tiere und das gemeinsame Meistern des Alltags. Unterstützt wird damit nicht zuletzt eine erfolgreiche Bewältigung von (regelmäßigen) Wesenstests, welche als zentrales gemeinsames Merkmal zur Widerlegung einer potentiellen Gefährlichkeit in den meisten Bundesländern bzw. allen hier aufgeführten Bundesländern für Listen- bzw. „Kampfhunde“ bestehen.

THE GLOBAL STANDARD FOR LIVESTOCK DATA

(https://www.icar.org/)

Statutes

The last version of the ICAR Statutes (June 2022) approved by the General Assembly in Montreal (CA) are available in English (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2022/07/Statutes-June-2022.pdf)

At the General Assembly in Montreal on 1st June 2022, the Board and its Governance Committee proposed to the Members to cancel the existing By-laws. The procedure for the approval of the Guidelines by the Members became an SOP and are available here (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2022/05/Approval-of-Guidelines-by-Members.pdf)

ICAR Statutes: An introduction

ICAR is today the world-wide organisation for the standardisation of animal recording and productivity evaluation. Its aim is to promote improvement of farm animal recording and evaluation through the formulation of definitions and standards for the measurement of traits of economic importance.

ICAR's mission is to provide benefits to its member organisations through actions that they cannot do efficiently themselves:

- providing information and services which help member organisations to develop, operate and manage their business;

- providing information and services which promote benefits of recording and evaluation, thereby increasing the demand for the services provided by ICAR member organisations;
- providing and standards which facilitate the provision of services and the exchange of information by member organisations both nationally and internationally; and
- providing a body through which member organisations can work together to achieve shared objectives.

The present structure of ICAR as a registered non-profit INGO provides for full participation of its members in developing – among other things – and recommendations on the basis of the sound scientific evidence. Guidelines represent a minimum of the requirements set up to ensure a satisfactory degree of uniformity of recording among member countries, and a maximum flexibility in the choice of methods.

Created in Rome in March 1951 as a small regionally bound organisation, (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2015/12/ICAR_creation_in_1951.pdf) ICAR evolved in recent years to international status. The actual Statutes were developed as follows:

- Decision of the General Assembly to empower the Board to proceed with such a registration and to make the minor changes to the Statutes as may be required to comply with the French Law; Rotorua (New Zealand) 22nd January, 1998.
- Approval by the Board of the proposed Statutes; Paris (France) 5 March, 1999.
- Declaration and presentation of the new Statutes to the Préfecture de Police; Paris (France) 29 March, 1999.
- Recognition by the French Republic as an Association Loi 1901; 19 April, 1999.
- Published in the Journal Officiel No. 20 of the 15 May, 1999.
- Final adoption by the General Assembly in Bled, Slovenia, on the 16 May, 2000.
- Modified and approved by the General Assembly held in Kuopio, Finland on 9 June 2006.
- Modified and approved by the General Assembly held in Niagara Falls, USA on 20 June 2008
- In 2008 the General Assembly in Niagara Falls, USA, approved to move the seat of ICAR from Paris (France) to Rome (Italy). The registration was made on 28th July 2008 at the Ufficio Entrate di Roma 5, No. 17597, Serie 1T.
- Modified and approved by the General Assembly held in Cork, Ireland, on June 2012
- Modified and approved by the General Assembly held in Aarhus, Denmark, on June 2013
- Modified and approved by the General Assembly held in Krakow, Poland, on June 2015
- Modified and approved by the General Assembly held in Edinburgh, UK, on June 2017
- Modified and approved by the General Assembly held in Auckland, NZ, on February 2018

EXTRACTS FROM GUIDELINES (https://www.icar.org/index.php/publications-technical-materials/amendments-recording-guidelines/)

Guidelines on ID devices (https://www.icar.org/Guidelines/10-Identification-Device-Certification.pdf)

Guidelines on milk recording devices (https://www.icar.org/Guidelines/11-Milk-Recording-Devices.pdf)

Guidelines on cattle genetic evaluations (https://www.icar.org/Guidelines/09-Dairy-Cattle-Genetic-Evaluation.pdf)

Guidelines on milk analysis (http://www.icar.org/Guidelines/12-Milk-Analysis.pdf)

ICAR CERTIFICATIONS/ACCREDITATIONS (https://www.icar.org/index.php/certifications/)

ICAR ISO Certified RFID (http://www.service-icar.com/tables/Tabella1.php)

Certified conventional plastic ear tags (https://www.icar.org/index.php/certifications/animal-identification-certifications/conventional-ear-tags-for-bovine-and-ovine/)

Accredited Labs for parentage verification (https://www.icar.org/index.php/certifications/certification-and-accreditation-of-dna-genetic-laboratories/guidelines-for-str-and-snp-based-parentage-testing-in-cattle/accredited-laboratories-for-parentage-testing-in-cattle/)

Milk analysis laboratories PT (https://www.icar.org/index.php/certifications/milk-analysis-laboratories-certifications/)

PUBLICATIONS AND PROCEEDINGS (https://www.icar.org/index.php/publications-technical-materials/)

Montreal 2022 (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2022/12/ICAR-Technical-Series-26-Montreal-2022-Proceedings.pdf)

Virtual Meeting 2021 (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2021/10/ICAR-Technical-Series-25-virtual-meeting-2021-Proceedings.pdf)

Prague 2019 (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2019/12/ICAR-Technical-Series-24-Prague-2019-Proceedings.pdf)

Auckland 2018 (https://www.icar.org/wp-content/uploads/2018/07/ICAR-Technical-Series-23-Auckland-2018-Proceedings.pdf)

Copyright © 2023 · ICAR, Arthur van Schendelstraat 650, 3511 MJ Utrecht, The Netherlands - Email: icar@icar.org (mailto:icar@icar.org)

Internationale Zentrale Tierregistrierung®
 ifta Limited.
 Nördliche Ringstr. 10
 D-91126 Schwabach   Tel. 00800-43820000 (weltweit gebührenfrei)
 Fax +49 180 521340 3
 E-Mail: info@tierregistrierung.de

Ifta
Internationale Zentrale
für die
Tierregistrierung !

Mission Statement:

Wir bei **ifta** Internationale Zentrale Tierregistrierung
verstehen uns als
Premium Registrierungs & Rückführungsdienst
für Ihren kleinen Liebling !

-

Unsere Leidenschaft :

- **i dentifizieren**
- **f inden**
- **t racken = verfolgen**
- **a nrufen & abholen**

Nur die besten Lösungen sind gut genug !

Jahres-Gebühr : nur 10€ + MwSt

Günstiger wie Ihre geringste Spende.

Ihre Vorteile mit unseren Diensten auf einen Blick:

- **weltweit kostenfreie Notrufnummer:** **weltweit einzigartig !**
  00800-43820000
- Mobile App zur Rückführung Ihres Lieblings! **weltweit einmalig!**
- **Strengste Vertraulichkeit Ihrer Daten !**

Unser gesamtes Registrierungs- Paket:

- **Anmeldung**
- **Registrierung**
- **Online Ausweis in unserer Mobile-App**
- **Live Rückführung von Fundstelle über Handy APP!**
- **ID-Plakette optional**
- **CallCenter-Betrieb**
- **Rückführungsdienst Weltweit**
- **immer Mehrsprachiges Rückführungsteam !**
- **GPS Tracking möglich**

- 24 Stunden erreichbar, 365 Tage im Jahr
- seit 20 Jahren Rückvermittlung von Fundtieren
- Zugriff auf mehr als 60.000.000 Tierdaten!
- offizielle Registrierungsstelle nach § 24a österreichisches Tier-Schutz-Gesetz Bundesministerium für Gesundheit.
- (Liveschnittstelle zur zentralen österreichischen Registrierungsdatenbank) Mehr...
- **niedrigste Jahresgebühr nur 10 € + MwSt** Mehr...

weitere Infos ...

Wie alles begann:

Die ifta – Internationale Zentrale Tierregistrierung wurde 1990 auf Initiative des Bundesverbandes Praktischer Tierärzte (BPT) in Zusammenarbeit mit der ifta - Institut für Tiergesundheit und Agrarökologie AG als erste Registrierungsorganisation für Transponder gekennzeichnete Tiere gegründet.

Unsere Gründungsväter haben die Normierung und Einführung der Transpondertechnologie zum Schutze Ihrer Lieblinge massgeblich vorangetrieben und eingeführt !

Unser ifta Produktspektrum umfasst:

- **Transponder / Chip -Registrierung & Rückführung gefundener Tiere.**
- **ID-Plaketten - Registrierung und -Rückführung.**
- **Tattoo - Registrierung und -Rückführung.**
- **Aktives Tracking von Haustieren über GPS und Handy Techologien !**
- **Aktives Tracking all Ihrer Werte über GPS und Handy Techologien !**

Unsere neueste Innovation:

Unsere neu entwickelte Mobile App automatisiert die Suche und die Rückführung über alle bei uns eingesetzten Technologien !

Die Mobil/Handy - Technologien werden wieder erstmals von Ifta zum Wohle der Haustiere eingesetzt !

Dies zeichnet eine weltweit führende Tierregistrierung aus !

Mit solchen Innovationsschritten erfüllen wir unsere Mission zum Wohle unserer Kunden !

ANDROID APP BEI Google play

Weitere Alleinstellungsmerkmale:

Als einziges Unternehmen im Markt stellen wir unseren Tierhaltern bereits seit vielen Jahren eine WELTWEIT **kostenfreie Notrufnummer** zur Verfügung !

00800 4382 0000

= 00800 ifta 0000

oder für EU Flatrates (Achtung: Standard-Gebühren)

0049 9122 88 519 88

Eine eventuell lebensrettende Einrichtung für Ihren kleinen Liebling !

Modernste Computertechnik und weltweite Vernetzung mit den größten Tierregistrierungsdatenbanken sind der Grund, warum Tierärzte und Tierhalter auf die Dienstleistungen der ifta vertrauen.

Wir prüfen Transponderdaten heute in einem Datenbestand von über 60 000 000 Tierdaten weltweit ! (in Worten: über sechzig Millionen)

Die **ifta – Internationale Zentrale Tierregistrierung** ist heute in vielen Ländern wie z.B. Deutschland, Österreich, Ungarn, Tschechien oder Ukraine vertreten.

Wir vermitteln weltweit entlaufene oder gestohlene Tiere zurück !

Unsere Telefonzentrale ist immer mindestens 2-sprachig besetzt !

IVH
Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

ZZF
Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Heimtiere in Deutschland weiterhin beliebt

Hunde, Katzen & Co. in fast jedem zweiten Haushalt / Gesamtzahl der Tiere weitgehend unverändert

Düsseldorf/Wiesbaden, 5. April 2023. **Die Deutschen schätzen das Leben mit tierischen Mitbewohnern. Das hat sich im vergangenen Jahr erneut bestätigt: 2022 lebten 34,4 Millionen Hunde, Katzen, Kleinsäuger und Ziervögel in Haushalten in Deutschland. Hinzu kamen zahlreiche Zierfische und Terrarientiere. Insgesamt gab es in 46 Prozent und somit fast der Hälfte aller Haushalte in Deutschland mindestens ein Heimtier. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Erhebung, die das Marktforschungsinstitut Skopos für den Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V. und den Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF) bei 5000 Haushalten durchgeführt hat.**

Katzen weiterhin auf Platz eins der Beliebtheitsskala

Die Katze ist nach wie vor Deutschlands Heimtier Nummer eins: Insgesamt lebten im Jahr 2022 15,2 Millionen von ihnen in 24 Prozent der hiesigen Haushalte. In 43 Prozent aller katzenhaltenden Haushalte waren sogar zwei oder mehr Stubentiger zu Hause.

An zweiter Stelle folgten 10,6 Millionen Hunde in 21 Prozent der Haushalte, davon 44 Prozent Mischlinge. Kleintiere wie Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Mäuse kamen auf eine Gesamtzahl von 4,9 Millionen Tieren in 5 Prozent der Haushalte.

Die Zahl der Ziervögel, wie zum Beispiel Sittiche, Kanarienvögel und Kleinpapageien, betrug im Jahr 2022 3,7 Millionen in 3 Prozent der Haushalte. Zudem gab es im selben Zeitraum 2,3 Millionen Aquarien in 4 Prozent und 1,4 Millionen Gartenteiche mit Zierfischen in 3 Prozent der Haushalte in Deutschland sowie 1,3 Millionen Terrarien in 2 Prozent der Haushalte.

„Die Gesamtzahl der Heimtiere, die in Haushalten in Deutschland gehalten werden, hat sich über die vergangenen Jahre auf einem hohen Niveau weitgehend stabil eingependelt“, so Norbert Holthenrich, Präsident des Zentralverbands Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF). „Das freut uns außerordentlich.

Denn die Heimtierhaltung kann das Leben der Menschen in großem Maße bereichern. Wichtig ist dabei, dass das Wohl der Tiere und ihre Bedürfnisse stets im Mittelpunkt stehen.“

Heimtiere bei Familien mit Kindern besonders beliebt

Heimtiere sind besonders bei Familien beliebt. In 67 Prozent aller Familien mit Kindern lebte 2022 ein tierischer Mitbewohner.

Darüber hinaus sind auch in vielen Singlehaushalten Heimtiere anzutreffen: 34 Prozent aller Singles hatten 2022 ein Heimtier, ein Plus um einen Prozentpunkt im Gegensatz zum Vorjahr. Das bestätigt einmal mehr die wichtige Rolle, die Hund, Katze und Co. vor allem auch für Alleinlebende als Sozialpartner spielen.

Zudem wurden 2022 laut Erhebung der Marktforscher in 14 Prozent aller Haushalte mindestens zwei Heimtierarten gehalten.

Viele Heimtiere leben in Mehrpersonenhaushalten

Die meisten Heimtiere in Deutschland leben in Mehrpersonenhaushalten. So liegt der Anteil von Zweipersonenhaushalten bei 35 Prozent, der Anteil von Haushalten mit drei Personen und mehr bei 36 Prozent. Weiterhin leben 29 Prozent der Heimtierhalter in Einpersonenhaushalten.

„In einer zunehmend digitalisierten und unruhigen Welt sind Heimtiere für viele Menschen ein wichtiger Anker und Ruhepol – das gilt besonders für Kinder, deren Entwicklung durch Tiere in vielerlei Hinsicht gefördert werden kann“, erklärt Georg Müller, Vorsitzender des Industrieverbands Heimtierbedarf (IVH) e.V.

Alter der Heimtierhalter fast unverändert

Die Altersstruktur von Heimtierhaltern ist über die letzten Jahre nahezu unverändert geblieben. So befanden sich 2022 weiterhin viele Heimtierhalter in ihrer Lebensmitte: 19 Prozent waren 30 bis 39 Jahre alt, 18 Prozent zählten zur Altersklasse 40 bis 49 Jahre und 21 Prozent zu den 50- bis 59-Jährigen. Der Anteil der Tierhalter bis 29 Jahre betrug 16 Prozent. Mit 26 Prozent gehörten die über 60-jährigen Tierhalter weiterhin zur größten Gruppe der Heimtierhalter.

Umsätze für Futter und Bedarfsartikel halten hohes Niveau

Die deutsche Heimtierbranche hielt 2022 das hohe Umsatzniveau der Vorjahre und entwickelte sich trotz der allgemein angespannten Wirtschaftslage weiterhin positiv.

Der stationäre Fach- und Lebensmitteleinzelhandel verzeichnete mit einem Gesamtumsatz von 5,126 Milliarden Euro im Jahr 2022 ein Umsatzplus von 7,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Dabei beliefen sich die Umsätze für Fertignahrung auf 4,035 Milliarden Euro. Bedarfsartikel und Zubehör kamen auf 1,091 Milliarden Euro. Dazu addierten sich 1,203 Milliarden Euro aus dem Online-Handel sowie 158 Millionen Euro für Wildvogelfutter. Der Gesamtumsatz der deutschen Heimtierbranche im Jahr 2022 lag somit bei knapp 6,5 Milliarden Euro.

„Im Bereich Heimtierfutter stiegen die Umsätze größtenteils“, so Georg Müller. „Dies liegt wesentlich in der aktuellen Inflation begründet. Wie Hersteller anderer Produkte des täglichen Bedarfs, mussten auch die Produzenten von Heimtier-Fertignahrung angesichts teils immenser Kostensteigerungen bei Energie, Verpackung und Logistik ihre Preise anheben.“

„Im Handel fragten Heimtierhalter Tiernahrung und andere Artikel des täglichen Bedarfs, wie beispielsweise Katzenstreu, regelmäßig nach. Bei Bedarfsartikeln und Zubehör wie Hundebetten oder Kratzbäumen hingegen wurden im Jahr 2022 Anschaffungen aufgeschoben. Hier waren zunehmend die Auswirkungen der angespannten finanziellen Lage vieler Verbraucher zu spüren“, so Norbert Holthenrich.

Insgesamt sei der Heimtiermarkt gut durch die Corona-Jahre gekommen, stellen Müller und Holthenrich einhellig fest. Die Verbände sind zuversichtlich, dass die Heimtierbranche den aktuellen Herausforderungen ebenso gut begegnen kann. Denn die Marktentwicklung und die konstant hohe Zahl der Heimtiere in Deutschland bestätigen, dass die Liebe zu den tierischen Begleitern nach wie vor ungebrochen ist, und unterstreichen die soziale sowie emotionale Bedeutung von Heimtieren für ihre Halterinnen und Halter.

Kontakt für Rückfragen:

IVH-Pressedienst
Detlev Nolte
c/o nolte PR GmbH
Kirchbachstraße 95
28211 Bremen
Telefon 0421/83050-20
Fax 0421/83050-29
detlev.nolte@nolte-pr.de
www.ivh-online.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF)
Pressesprecherin/Leitung Kommunikation
Antje Schreiber
Mainzer Straße 10
65185 Wiesbaden
Telefon 0611/447553-14
Fax 0611/447553-33
schreiber@zzf.de
www.zzf.de

Frettchenhaltung: Definition & Bedeutung im juristischen Kontext

Lexikon, zuletzt bearbeitet am: 21.07.2023 | Jetzt kommentieren

Inhaltsverzeichnis

- Gesetzliche Grundlagen der Frettchenhaltung
  - Tierschutzgesetz (TierSchG)
  - Tierschutz-Hundeverordnung
- Artgerechte Haltung von Frettchen
  - Unterbringung von Frettchen
  - Ernährung von Frettchen
  - Freilauf und Bewegung
- Rechtliche Verantwortlichkeiten von Frettchenhaltern
  - Haftung für Schäden
  - Anmeldung und Genehmigung
- Beispiel
- FAQ
  - Gibt es spezielle Vorschriften für die Haltung von Frettchen?
  - Benötige ich eine Erlaubnis für die Haltung von Frettchen?
  - Welche Anforderungen gelten für die Unterbringung von Frettchen?
  - Gibt es spezielle Regelungen zur Fütterung von Frettchen?
  - Was muss ich bei der Beschäftigung der Frettchen beachten?
  - Welche Anforderungen gelten für die Betreuung von Frettchen in meiner Abwesenheit?
  - Weitere rechtliche Aspekte bei der Frettchenhaltung

Die Frettchenhaltung bezieht sich auf die rechtlichen Aspekte und Vorschriften für das Halten von Frettchen (Mustela putorius furo) als Haustiere in Deutschland. Dies schließt sowohl die Bestimmungen für die artgerechte Haltung als auch die rechtlichen Verantwortlichkeiten von Frettchenhaltern ein.

Gesetzliche Grundlagen der Frettchenhaltung

In Deutschland sind die grundlegenden Regelungen zur Frettchenhaltung im **Tierschutzgesetz (TierSchG)** und der **Tierschutz-Hundeverordnung** verankert. Insbesondere geht es um Fragen der artgerechten Haltung, Tiergesundheit und Haftung der Tierhalter. Dabei sind sowohl Bundes- als auch Landesgesetze und -verordnungen zu beachten.

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Das Tierschutzgesetz sieht allgemeine Regelungen zur Haltung von Tieren vor, die auch für Frettchen gelten. Gemäß § 2 TierSchG ist es die Pflicht des Tierhalters, die Bedürfnisse des Tieres zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere:

- **Artgerechte Ernährung**
- **Ausreichend Bewegung**
- **Sozialkontakte**
- **Gesundheitliche Versorgung**

Die Haltung eines Frettchens in einer **Umwelt, die den Bedürfnissen des Tieres nicht gerecht wird, kann als Ordnungswidrigkeit** eingestuft werden und mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 18 TierSchG).

Tierschutz-Hundeverordnung

Die Tierschutz-Hundeverordnung regelt spezifische Anforderungen an die Haltung von Hunden und dient als Orientierung für die Haltung von Frettchen, da diese als kaninchengroße Raubtiere ähnliche Bedürfnisse aufweisen. Dazu gehören:

- **Auslauf im Freien**
- **Unterbringung in Gruppen**
- **Abwechslungsreiche Umgebung**
- **Einhalten bestimmter Mindestgrößen für Käfige und Freilaufareale**

Artgerechte Haltung von Frettchen

Unterbringung von Frettchen

Die Unterbringung von Frettchen muss deren Bedürfnissen entsprechen und folgende Kriterien beachten:

- **Ausreichend Platz**: Die Käfiggröße muss mindestens 2 m² pro Frettchen betragen, mit einer Höhe von mindestens 1,5 Metern.
- **Sozialkontakte**: Frettchen sind soziale Tiere und sollten in Gruppen oder zumindest zu zweit gehalten werden.

- **Strukturierte Umgebung**: Klettermöglichkeiten, Verstecke und Spielzeug unterstützen das Wohlbefinden der Tiere.

Ernährung von Frettchen

Als Raubtiere benötigen Frettchen eine **proteinreiche Ernährung** und sollten hauptsächlich mit Fleisch und Innereien gefüttert werden. Es ist darauf zu achten, dass das Futter den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen gerecht wird.

Freilauf und Bewegung

Um den Bedürfnissen der Frettchen gerecht zu werden, sollten sie regelmäßig Freilauf in einer leinen- oder frettchensicheren Umgebung erhalten. Mindestens **zwei Stunden pro Tag** sollten den Tieren zum freien Erkunden und Spielen zur Verfügung stehen.

Rechtliche Verantwortlichkeiten von Frettchenhaltern

Haftung für Schäden

Frettchenhalter haften gemäß § 833 BGB für Schäden, die von ihren Tieren verursacht werden, unabhängig davon, ob sie selbst ein Verschulden trifft. Das bedeutet, dass Frettchenhalter im Schadensfall für eventuelle **Personen-, Sach- oder Vermögensschäden** aufkommen müssen und eine **Tierhalterhaftpflichtversicherung** empfehlenswert ist.

Anmeldung und Genehmigung

In einigen Bundesländern ist für die Haltung von Frettchen eine **Anmeldung beim zuständigen Veterinäramt** erforderlich. Es ist ratsam, sich bei den regionalen Behörden über die geltenden Regelungen zu informieren.

Beispiel

Herr Müller ist Frettchenhalter und betreibt ein kleines Marder-Asyl. Er hält fünf Frettchen in einem ausreichend großen und frettchengerechten Käfig und bietet seinen Tieren täglich Freilauf und Beschäftigung. Er hat eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen und seine Frettchen gemäß den regionalen Bestimmungen beim Veterinäramt angemeldet. Damit agiert Herr Müller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Frettchenhaltung in Deutschland.

FAQ

Gibt es spezielle Vorschriften für die Haltung von Frettchen?

Ja, es gibt spezielle Vorschriften für die **Haltung von Frettchen** in Deutschland. Diese sind zum einen im Tierschutzgesetz (TierSchG) und zum anderen in der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) verankert. Die Regelungen beziehen sich auf Mindestanforderungen für die **Unterbringung**, die **Beschäftigung** der Tiere und die **Sachkunde** des Halters. Um den Tierschutz sicherzustellen, müssen sich alle Frettchenhalter an diese Vorschriften halten.

Benötige ich eine Erlaubnis für die Haltung von Frettchen?

Grundsätzlich benötigen Sie für die private Haltung von Frettchen **keine Erlaubnis** nach § 11 TierSchG. Allerdings benötigen Sie eine solche Erlaubnis, wenn Sie Frettchen **gewerblich züchten** oder **vermitteln** möchten. In diesem Fall sollten Sie sich rechtzeitig an die zuständige Veterinärbehörde wenden, um alle erforderlichen Schritte einzuleiten und rechtzeitig zu erfüllen.

Welche Anforderungen gelten für die Unterbringung von Frettchen?

Die **Unterbringung von Frettchen** sollte den speziellen Bedürfnissen und dem natürlichen Verhalten der Tiere gerecht werden. Gemäß den Vorgaben des § 2 TierSchG müssen Sie als Halter insbesondere darauf achten, dass:

- die Käfiggröße und -ausstattung den Bedürfnissen der Tiere angepasst ist,
- die Tiere täglich genügend Möglichkeiten zur Bewegung und Beschäftigung außerhalb des Käfigs erhalten,
- die Tiere genügend Auslauf und Ruhezonen haben und,
- die Innen- und Außenanlagen den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

In der **TierSchHuV** finden sich jedoch keine konkreten Vorgaben zur Größe der Käfige oder zu den Anforderungen an die Ausstattung. Die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) herausgegebenen Leitlinien zur Haltung von Marderartigen und Hörnchen, die als Orientierung dienen können, werden derzeit überarbeitet und sind nicht zwingend verbindlich.

Gibt es spezielle Regelungen zur Fütterung von Frettchen?

Ja, für die **Fütterung von Frettchen** gelten besondere Anforderungen, die sich aus dem Tierschutzgesetz und den Leitlinien des BMEL ergeben. Frettchen sind Fleischfresser und benötigen tierische Nahrung. Als Halter haben Sie die Verantwortung, eine **artgerechte Ernährung** sicherzustellen und darauf zu achten, dass die Tiere nicht über- oder unterversorgt werden. Die Fütterung sollte sich an den natürlichen Bedürfnissen und der physiologischen Konstitution der Tiere orientieren.

Was muss ich bei der Beschäftigung der Frettchen beachten?

Bei der **Beschäftigung von Frettchen** sollten Sie darauf achten, ihnen ausreichend **Abwechslung** und **Stimulation** zu bieten, um Verhaltensstörungen und Langeweile vorzubeugen. Dazu gehört neben der täglichen, mindestens einstündigen Aktivität außerhalb des Käfigs auch das Angebot von Spielzeug und kreativen Beschäftigungsmöglichkeiten. Eine artgerechte und vielseitige Umgebung fördert die kognitive Entwicklung und das Wohlbefinden der Tiere.

Welche Anforderungen gelten für die Betreuung von Frettchen in meiner Abwesenheit?

Während Ihrer Abwesenheit, beispielsweise im Urlaub oder bei Krankheit, müssen Sie sicherstellen, dass die **Betreuung Ihrer Frettchen** weiterhin **artgerecht** und **fachmännisch** gewährleistet ist. Dazu können Sie entweder auf vertraute Personen oder auf Tierpensionen zurückgreifen. Wichtig ist, dass die betreuende Person **sachkundig** ist und über Erfahrung im Umgang mit Frettchen verfügt.

Weitere rechtliche Aspekte bei der Frettchenhaltung

Zudem müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Frettchen **nicht gestört** werden und nicht ihrerseits **andere Tiere oder Menschen** belästigen oder gefährden. Beispielsweise muss gewährleistet sein, dass die Tiere nicht entweichen und auf diese Weise andere Tiere jagen oder auf Menschen treffen. Sollte Ihr Frettchen aus dem Käfig entkommen, sind Sie gegebenenfalls nach den §§ 833, 834 BGB zum **Schadensersatz** gegenüber Dritten verpflichtet, wenn durch das Tier jemand verletzt wurde oder Sachschaden entstanden ist.

Frettchen, die in Tierheimen oder Privathaushalten aufgenommen wurden, unterliegen zudem der **Kennzeichnungspflicht** mittels Transponder (Mikrochip) gemäß § 11 TierSchG und der Registrierung bei einem Haustierregister.

BEARBEITEN

KOMMENTAR SCHREIBEN

© 2003-2023 JuraForum.de — Alle Rechte vorbehalten. Keine Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung für kommerzielle Zwecke.

Tierhalter: Wie lange besteht Rückgaberecht bei verloren gegangenem Tier?

Freitag, 19.05.2023, 12:46 | Autor: JuraForum.de-Redaktion

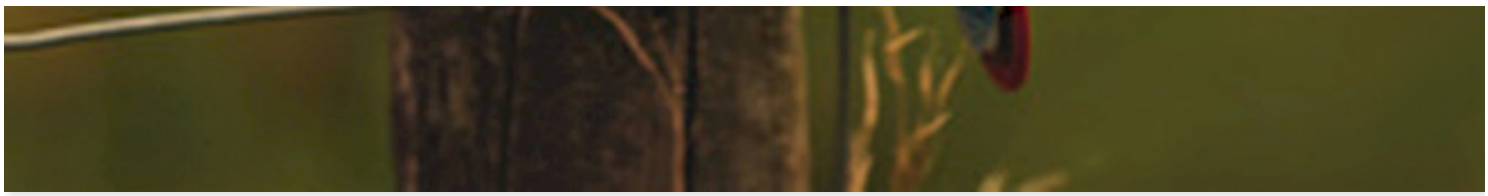

Fundtiere: der Halter hat bis zu 3 Jahre Zeit. (© mojolo - Fotolia.com)

Fundtiere werden vor dem Gesetz wie Fundsachen behandelt. Damit unterliegen sie den fundrechtlichen Regelungen im BGB (§§ 965 bis §§ 984 BGB). Es gilt: nach sechs Monaten erlischt der Rechtsanspruch des Halters an seinem Tier. Nach Ablauf dieser Frist darf das Fundtier weitervermittelt werden. Dementsprechend hat der Finder nach Ablauf der 6- Monats-Frist die Möglichkeit, das Fundtier dauerhaft bei sich aufzunehmen.

Auch vor dem Ablauf der 6-Monats Frist kann das Tier weitervermittelt werden

Das Tierheim kann ein Fundtier auch bereits vor Ablauf der 6-monats-Frist vermitteln. In diesem Fall geht das Eigentum jedoch auch erst nach Ablauf der 6 Monate an den neuen Besitzer über. Meldet sich der ursprüngliche Besitzer in diesem Zeitraum, muss das Tier zurückgegeben werden.

Auch nach Ablauf der Frist besteht grundsätzlich noch 3 Jahre ein Anspruch des Halters

Und selbst nach Ablauf der Frist ist es möglich, dass das Tier an den Besitzer ausgehändigt werden muss. Dieser hat nämlich die Möglichkeit, auch noch drei Jahre nach dem Eigentumsübergang eine Rückgängigmachung des erlittenen Rechtsverlustes geltend zu machen (§ 977 BGB). Tritt ein derartiger Umstand ein, haben die neuen Besitzer die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, dass in der langen Wartezeit eine Aufgabe des Eigentums gesehen werden kann. Das Tier ist damit nicht als Fundtier, sondern als herrenloses Tier zu bewerten. Auf diese Weise sind sämtliche Vorschriften des Fundrechts hinfällig. Durch die Einstufung als herrenloses Tier ist das Haustier bereits beim Auffinden in den Besitz des Finders übergegangen.

© 2003-2023 JuraForum.de — Alle Rechte vorbehalten. Keine Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung für kommerzielle Zwecke.

KATZENKLAPPE MIT CHIP

WAS IST EIN MIKROCHIP FÜR HAUSTIERE?

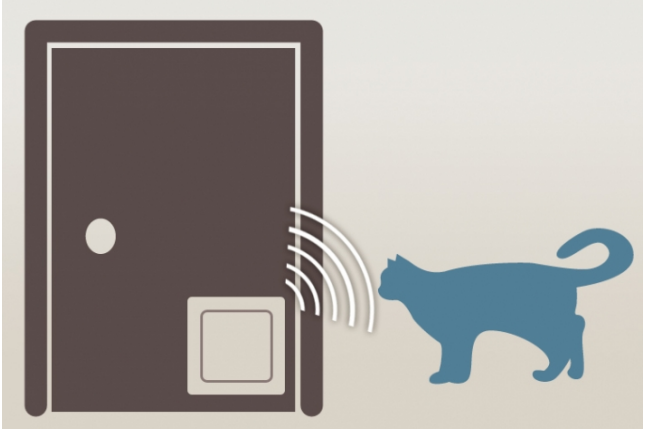

Der Mikrochip ist ein kleines Implantat, das in etwa so groß wie ein Reiskorn ist und allerhand Daten speichert. Die Nutzungsdauer der Chips ist nahezu unendlich und sie können unbegrenzt oft gescannt und ausgelesen werden. Sie funktionieren die gesamte Lebenszeit der Katze oder des Hundes.

Mehr als 350.000 Hunde und Katzen entlaufen (oder werden gestohlen) jährlich allein in Deutschland. Die meisten dieser Haustiere kehrt nie wieder zu ihren Besitzern zurück, weil diese nicht identifiziert werden können. Abhilfe schafft hier die permanente, eindeutige Kennzeichnung und die Registrierung des Tieres.

Der Tierarzt setzt den Chip in einer völlig schmerzfreien Prozedur in der Regel zwischen die Schulterblätter des Haustiers. Das Haustier ist damit dauerhaft gekennzeichnet und eindeutig zu identifizieren. Halsbänder und andere Merkmale werden nun nicht länger benötigt. Der Mikrochip des Haustiers (zumeist Katzen) ist scanbar und nicht auf Batterien angewiesen. Er ist also unbegrenzt nutzbar. Jeder einzelne Mikrochip hat eine eindeutige ID-Nummer, die gemeinsam mit der Adresse des Haustiers in einer Datenbank gespeichert wird.

ES GIBT DREI MIKROCHIP-SYSTEME:

- 15-stellige Mikrochips (FDXB, Standard in Deutschland und Europa)
- 10-stellige Mikrochips (FDXA, sehr häufig in den USA eingesetzt)

- 9-stellige Mikrochips (Avid Secure/Encrypted Chip)

Der Transponder verhält sich rein passiv. Beim Auslesevorgang strahlt das Lesegerät ungefährliche niederfrequente Radiowellen ab. Diese aktivieren den Chip für einige Sekunden, so dass dieser seinen Code an das Lesegerät übertragen kann. Der Nummerncode des Mikrochips wird dann im Anzeigefeld des Lesegeräts sichtbar. Mit dem Lesegerät kann der eindeutige Code des Mikrochips sofort nach dem Einsetzen des Chips ausgelesen werden – lebenslang und beliebig oft.

Alle Tierärzte und die meisten Tierheime sind mit einem Scanner ausgestattet, der in der Lage ist, die Chips auszulesen und ein gechiptes Tier eindeutig zu identifizieren. Mithilfe der zentralen Datenbank, in der die Halterangaben gespeichert sind, können Tiere ihren Besitzern zurückgebracht werden.

Teilen

WEITERE BEITRÄGE

Die Katze an die Katzenklappe gewöhnen
Benötige ich eine Katzenklappe mit Mikrochip?
Wie funktioniert eine Katzenklappe mit Chip?
Die 3 beliebtesten Katzenklappen mit Chip im Vergleich

DIE BELIEBTESTEN HAUSTIERKLAPPEN

PETSAFE PETPORTE SMART FLAP-MIKROCHIP KATZENKLAPPE

FERPLAST KATZEN- UND HUNDEKLAPPE SWING MICROCHIP

SUREFLAP MIKROCHIP KATZENKLAPPE DE

PETSAFE STAYWELL ALUMINIUM HAUSTIERTÜRE IN VIER GRÖSSEN

© 2019 Katzenklappe-Chip.de. Alle Rechte vorbehalten. Impressum Datenschutz

mail@landestierschutzverband-bw.de 0721 704573

Katzenschutz-Verordnungen in BW

Baden-Württemberg gehört zu den Bundesländern, in welchen der Erlass einer Katzenschutzverordnung vom Land auf die Kommunen und Gemeinden übertragen wurde.
Eine Katzenschutzverordnung gilt für alle Katzen mit Freigang und beinhaltet:

- Die Kastration – denn auch Katzen und Kater, die selbst ein schönes Zuhause haben, paaren sich mit den freilebenden Katzen und tragen somit zur Vermehrung der Straßenkatzen und damit zu deren Leiden bei.
- Die Kennzeichnungspflicht durch den Halter (mittels Tätowierung oder Mikrochip durch den Tierarzt)
- Die Registrierung der Katze (kostenfrei, z.B. in Portalen wie Findefix, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes oder Tasso e.V.)

In Baden-Württemberg steckt das Thema Katzenschutzverordnung immer noch in den „Kinderschuhen“.

A[illegible].2020 traten in den zwei Gemeinden **Berglen** und **Schramberg** die ers[illegible] Katzenschutzverordnung in B.W. in Kraft. In Berglen berichten die

Katzenschutzverordnungen verabschiedet.
2021 folgten schon **17 Kommunen** diesem Beispiel.

Und auch 2022 beginnt hoffnungsvoll. So entschied sich bspw. mit der großen Kreisstadt Lahr (Ortenau) die erste größere Stadt in Baden-Württemberg für eine Katzenschutzverordnung:

Schramberg	LK Rottweil
2020	
Mönsheim	Enzkreis
Heimsheim	Enzkreis
Weissach	LK Böblingen
Ehrenkirchen-Norsingen	Breisgau Hochschwarzwald
2021	
Buggingen	Breisgau Hochschwarzwald
Breisach	Breisgau Hochschwarzwald
Müllheim	Breisgau Hochschwarzwald
Aidlingen	LK Böblingen
Nufringen	LK Böblingen
Wurmberg	Enzkreis
Ditzingen	LK Ludwigsburg
Deckenpfronn	LK Böblingen
Sasbach	LK Emmendingen
Vogtsburg	Breisgau Hochschwarzwald
Münstertal	Breisgau Hochschwarzwald
Neuenburg	Breisgau Hochschwarzwald

Möckmühl	LK Heilbronn
Bad Boll	LK Göppingen
Bondorf	LK Böblingen
Eschenbach	LK Göppingen
2022	
Zell u.A.	LK Göppingen
Isny	LK Ravensburg
Eichstetten am Kaiserstuhl	Breisgau Hochschwarzwald
Dürnau	LK Göppingen
March	Breisgau Hochschwarzwald
große Kreisstadt Lahr	LK Ortenau
Weil der Stadt	LK Böblingen
Hornberg	LK Ortenau
Gammelshausen	LK Göppingen
Hattenhofen	LK Göppingen
Eislingen	LK Göppingen
Titisee-Neustadt	Breisgau-Hochschwarzwald
Uhingen	LK Göppingen
Donzdorf	LK Göppingen

Bollschweil	Breisgau-Hochschwarzwald
Löffingen	Breisgau-Hochschwarzwald
Stadt Mannheim *	
Eisenbach	Breisgau-Hochschwarzwald
Kirchzarten	Breisgau-Hochschwarzwald
Wiernsheim	Enzkreis
Unterkirnach	Schwarzwald-Baar-Kreis
Dauchingen	Schwarzwald-Baar-Kreis
2023	
Breitnau	Breisgau-Hochschwarzwald
Renningen	LK Böblingen
St. Blasien	LK Waldshut
Blumberg	Schwarzwald-Baar-Kreis
Lenzkirch	Breisgau-Hochschwarzwald
Schluchsee	Breisgau-Hochschwarzwald
Rheinhausen	LK Emmendingen
Stadt Karlsruhe	
Hüfingen	Schwarzwald-Baarkreis

Damit haben sich derzeit (Stand Juli 2023) 57 Kommunen und ihre Teilgemeinden dazu entschieden, zukünftig mittels einer Kastrationspflicht für Freigängerkatzen, dem Katzenelend entgegenzuwirken.

Die Großstadt Mannheim hat zwar inzwischen ebenfalls eine Katzenschutzverordnung auf den Weg gebracht, allerdings ohne Kastrationspflicht. Katzenhalter müssen demnach zukünftig ihre Katzen kennzeichnen und in einem Haustierregister wie FINDEFIX oder TASSO registrieren lassen.

Diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt dem engagierten Kampf einiger weniger Katzenschützer*Innen zu verdanken, die das versteckte Leid der zahllosen "Streunerkatzen" hierzulande bis in die Gemeinderatssitzungen tragen und öffentlich machen.

Und wir hoffen sehr, dass dieser Trend sich weiter fortsetzen wird. Derzeit wird in einigen weiteren Gemeinderäten über Anträge zu eigenen Katzenschutzverordnungen beraten.

Wir sind sehr erfreut über diese Entwicklung und hoffen, dass die Scheu vieler Gemeinden hier eine Vorreiterrolle einzunehmen, langsam nachlässt. Die Befürchtung nicht zu wissen, was mit einer Katzenschutzverordnung rechtlich auf die Kommune zukommt, wurde bei unserer Umfrage mehrfach genannt. Bislang scheint die Rechtslage hierzu klar und unkritisch zu sein, da vor allem bislang bestehende Graubereiche klarer geregelt werden, die Tierschützern und Behörde die Arbeit bislang erschwerten.

Weiter Infos ...

Straßenkatzen - eine Herausforderung im Tierschutz

Alle Rechte vorbehalten. (c) 2014 - 2017 Meine Firma GmbH - meine-domain.de

Tiergesundheit: Heimtierausweise gemäß Verordnung (EU) Nr. 576/2073
Ermächtigung von Tierärzten und Tierärztinnen

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Die im Landkreis Coburg niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,

   a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f), nach Artikel 6 Buchstabe d), Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

   b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii), zu übertragen,

   c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

   Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Coburg niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.1 Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechen und von den Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich Registriernummer und PIN.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, zusätzlich der Betriebstyp 754 (HT4) „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an

- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Coburg, Goethestraße 6, um eine Registriernummer zu beantragen
- das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm um eine PIN zu beantragen.

b) Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nicht nutzen möchte, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtierausweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe seiner Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

2.2 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstausstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.3 Sofern ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank nicht nutzt, muss er die Nummer des ausgegebenen Heimtierausweises der Beauftragten Stelle innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung unter Angabe seiner Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank erfolgt gebührenpflichtig.

2.4 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegen oder Auflösung der Praxis außerhalb des Landkreises Coburg. Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist unverzüglich dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen anzuzeigen.

2.5 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

2.6 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Coburg widerrufen werden.

3. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Coburg vom 13.10.2010 zur Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG wird aufgehoben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf den Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt folgt.

Coburg, 05.08.2016
LANDRATSAMT COBURG

Zingler
Regierungsrat

H i n w e i s e:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, Zimmer-Nr. 133, 96450 Coburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u.a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
3. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
4. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstausstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
5. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten Ihre Gültigkeit.
6. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 Verordnung (EU) erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
7. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Art. 22 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in die HIT-Datenbank gewünscht ist:

    - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder/ /Tätowierung)
    - Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)
    - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
    - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577 / 2013)
    - Nummer des Heimtierausweises

8. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über eine Beauftragte Stelle zulässig.
9. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
10. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstausstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.

11. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcous multilocularis nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
12. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen.
(s. http://ec.europa.eu/food/ animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
13. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html
14. Ab dem Datum des Widerrufes der Ermächtigung sind die weitere Erstausstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
15. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
16. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg.
17. Die beauftragte Stelle kann nach ihrer Benennung beim Landratsamt Coburg, Fachbereich Veterinärwesen, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, erfragt werden.

(Ende der Veröffentlichung).

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) (https://msgiv.brandenburg.de)

LAND BRANDENBURG

Tierschutzbeauftragte fordern zahlreiche rechtliche Änderungen, u.a. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungs-verordnung, zur Verbesserung des Tierschutzes

Die Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden- Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben anlässlich der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung gemeinsam eine fachliche Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen der tierschutzrechtlichen Regelungen erarbeitet und Anfang Januar 2023 dem zuständigen Bundesministerium BMEL zukommen lassen.

Insbesondere in den Themenbereichen Anbindehaltung von Rindern, Tierversuchen und Tiertransporten sind aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten Änderungen unerlässlich, da diese Praktiken mit erheblichen Schmerzen und Leiden für die Tiere verbunden sind. Zudem soll das Schreiben zum Anlass genommen werden, auf die für einen wirksamen Tierschutz notwendige rechtsverbindliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen hinzuweisen.

Zur Gewährleistung eines effektiven Vollzugs und einer einheitlichen Rechtsanwendung der Behörden ist es unabdingbar, dass eine Novellierung des Tierschutzgesetzes mit einer Überarbeitung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetztes einhergeht.

Über die genannten Themenkomplexe hinaus wird in der Stellungnahme auf die folgenden Themen eingegangen:

- Beschränkung des rituellen Schlachtens auf Schlachtungen mit Elektrokurzzeitbetäubung
- Qualzuchtverbot
- Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen
- Verbot des mobilen Handels mit Heimtieren (Hund, Katze, etc.)
- Verbot, trächtigen Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu gewinnen
- Keine Stückprämien oder Akkordlöhne an Schlachthof-Arbeitskräfte für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung von Tieren

- Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG auf Tiermärkte und Online-Plattformen
- Regelung über besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden, in einem neuen § 11d TierSchG
- Verpflichtende kameragestützte Überwachung im Bereich des Zutriebs, Betäubung und Tötung von Tieren in Schlachtstätten
- Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten
- Brandschutz und Frischluftversorgung in Betrieben mit Tierhaltung
- Verbot, ein Wildtier im Zirkus oder einer Tiershow abzurichten, vorzuführen und zu wechselnden Standorten mit sich zu führen
- Verbot, Equiden in einem Karussell als lebendes Fahrgeschäft einzusetzen
- Heimtierverordnung und verpflichtender Sachkundenachweis
- § 11 TierSchG Erlaubnispflicht für gewerbliche/landwirtschaftliche Tierhaltung
- Verbot des Auffliegenlassens von Tauben bei Hochzeiten & Verbot Brieftaubensport bzw. mind. Erlaubnispflicht und nur unter gewissen Voraussetzungen (Wetter, Distanz etc.)
- § 2: Erweiterung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist (Decapoden und Cephalopoden)
- Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG
- Verbot der betäubungslosen Kastration von Ziegen, Schafen und Rindern unter 4 Wochen ohne Ausnahme
- Verbot des betäubungslosen Entfernen von Hornanlagen bei Kälbern unter 6 Wochen

- Verbot der Schlachtung gravider Nutztiere im letzten Drittel der Trächtigkeit

▸ Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten mit konkreten Änderungsvorschlägen der tierschutzrechtlichen Regelungen
(/sixcms/media.php/9/Schreiben_der_Landestierschutzbeauftragten_BMEL_13-1-23.pdf) (477.6 KB) Januar 2023

Dr. (Doktor | Doktorin) Anne Zinke

LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Tierschutz@msgiv.brandenburg.de(/msgiv/de/kontakt/mail/~mais2red.c.187250.de)
 +49 331 866 5307
 +49 331 866 5108

Für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Abteilung 3, Referat 33
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-5301
E-Mail: Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de(mailto:Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de)

Schnelleinstieg: Tierschutzbeauftragte

- Aktuelles (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/aktuelles/)
- Tierschutzplan (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/tierschutzplan/)
- Mediendatenbank (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/mediendatenbank/)
- Pressemitteilungen (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/pressemitteilungen/)
- Rechtliche Grundlagen (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/rechtliche-grundlagen/)
- Über uns (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/ueber-uns/)
- Links (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/links/)
- Archiv (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/archiv/)

(/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/machbarkeitsstudie-exopet/)

Dr. (Doktor | Doktorin) Anne Zinke

LANDESTIERSCHUTZ-
BEAUFTRAGTE
Land Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Tierschutz@msgiv.brandenburg.de(/msgiv/de/kontakt/mail/~mais2red.c.187250.de)
+49 331 866 5307
+49 331 866 5108

Für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörde:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Abteilung 3, Referat 33
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-5301
E-Mail: Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de(mailto:Tierschutz-TAM@MSGIV.Brandenburg.de)

Schnelleinstieg: Tierschutzbeauftragte

- Aktuelles (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/aktuelles/)
- Tierschutzplan (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/tierschutzplan/)
- Mediendatenbank (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/mediendatenbank/)
- Pressemitteilungen (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/pressemitteilungen/)
- Rechtliche Grundlagen (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/rechtliche-grundlagen/)
- Über uns (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/ueber-uns/)
- Links (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/links/)
- Archiv (/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/archiv/)

(/msgiv/de/beauftragte/landestierschutzbeauftragte/machbarkeitsstudie-exopet/)

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Die Landestierschutzbeauftragte

BERLIN

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,
Verbraucher- und Klimaschutz
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Herrn
Bundeslandwirtschaftsminister Cem Özdemir
Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Postfach 14 02 70
53107 Bonn
Vorab per E-Mail an: poststelle@bmel.bund.de

Geschäftszeichen: LTB

Tel. +49 30 90254-7609
tierschutzbeauftragte@senumvk.berlin.de
elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
13. Januar 2023

Vorschläge zur Änderung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,

anlässlich der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung haben die Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein gemeinsam eine fachliche Stellungnahme mit konkreten Änderungsvorschlägen der tierschutzrechtlichen Regelungen erarbeitet, die ich Ihnen mit der Bitte um Berücksichtigung übersende.

Insbesondere in den Themenbereichen Anbindehaltung von Rindern, Tierversuche und Tiertransporte sind aus Sicht der Landestierschutzbeauftragten Änderungen unerlässlich, da diese Praktiken mit erheblichen Schmerzen und Leiden für die Tiere einhergehen. Zudem soll das Schreiben zum Anlass genommen werden, auf die für einen wirksamen Tierschutz notwendige rechtsverbindliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen hinzuweisen.

Die Anbindehaltung von Rindern verstößt gegen das Gebot zu art- und bedürfnisangemessener sowie verhaltensgerechter Unterbringung gemäß § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz. Diese Haltungsform erzeugt langanhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere, da die Grundbedürfnisse wie Fortbewegung, Körperpflege und

Sozialverhalten erheblich eingeschränkt bzw. gänzlich verhindert werden. Die Tiere sind gegenüber Rindern, die in Laufställen gehalten werden oder Auslauf erhalten, deutlich krankheitsanfälliger, unter anderem für Lahmheiten oder Eutererkrankungen.

Auch hinsichtlich der bestehenden Regelungen zu Tierversuchen besteht dringender Reformierungsbedarf. Hinzuweisen ist hier auf die in § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 TierSchG normierte Genehmigungsfiktion für Tierversuche, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden. Nach der Richtlinie 2010/63/EU bedürfen alle Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern der vorherigen Genehmigung durch die dafür zuständige Behörde. Das gilt auch für diejenigen Tierversuche, für die die Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 1 ein sog. vereinfachtes Verwaltungsgefahren einführen können. Eine fingierte Genehmigung ist nicht vorgesehen und auch mit dem EU-Recht nicht vereinbar, da gesetzliche Genehmigungsvoraussetzungen von der behördlichen Prüfungspflicht ausgenommen werden.

Vor dem Hintergrund des Tierschutzes als Staatszielbestimmung gem. Art. 20a GG und des ethischen Tierschutzes muss eine nicht überschreitbare Obergrenze für im Rahmen von Tierversuchen zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste festgesetzt werden. § 15 Abs. 2 der Richtlinie 2010/63/EU statuiert, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Eine Überschreitung dieser bereits hoch angesetzten Grenze kann nicht mehr im Wege einer Schaden-Nutzen-Abwägung gerechtfertigt werden. Aufgrund dessen sollte von der den Mitgliedsstaaten in § 55 Abs. 3 eingeräumten Ermächtigung der Richtlinie 2010/63/EU, Ausnahmen von dem Grundsatz des § 15 Abs. 2 der Richtlinie zuzulassen, kein Gebrauch gemacht werden. Tierversuche, die die in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Schmerz-Leidens-Grenze erreichen, sollten in Deutschland absolut verboten sein.

Ein weiterer, besonders bedeutsamer Aspekt ist der Transport von Tieren, insbesondere in Tierschutz-Hochrisikostaaten. In diesen, in dem beigefügten Schreiben näher aufgelisteten Staaten, besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere unter Bedingungen geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen von Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) entsprechen. Die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist unbedingt erforderlich. Aber auch wenn die Schlachtung den Anforderungen entspräche, verstößt ein Langstreckentransport systemimmanent gegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. (EG) Nr. 1/2005.

Im Bereich der Heimtierhaltung von Katzen und Hunden ist es zur Prävention und Sanktionierung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz (beispielsweise Verstöße gegen das Aussetzungsverbot) erforderlich, eine verpflichtende Kennzeichnung einzuführen. Gleichzeitig können so auch entlaufene Tiere leichter zu ihren Halter:innen zurückgeführt werden. Die Kennzeichnung und Registrierung kann ebenfalls der Kontrolle der in vielen Kommunen bereits bestehenden Pflicht zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen dienen. Den genauen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung des Tierschutzgesetzes finden Sie auf Seite 49.

Über diese besonders hervorzuhebenden Themenkomplexe hinaus wird in der beigefügten Stellungnahme auf die folgenden Themen eingegangen:

- Beschränkung des rituellen Schlachtens auf Schlachtungen mit Elektrokurzzeitbetäubung
- Qualzuchtverbot
- Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen
- Verbot des mobilen Handels mit Heimtieren (Hund, Katze, etc.)
- Verbot, trächtigen Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu gewinnen
- Keine Stückprämien oder Akkordlöhne an Schlachthof-Arbeitskräfte für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung von Tieren
- Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 TierSchG auf Tiermärkte und Online-Plattformen
- Regelung über besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden, in einem neuen § 11d TierSchG
- Verpflichtende kameragestützte Überwachung im Bereich des Zutriebs, Betäubung und Tötung von Tieren in Schlachtstätten
- Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten
- Brandschutz und Frischluftversorgung in Betrieben mit Tierhaltung
- Verbot, ein Wildtier im Zirkus oder einer Tiershow abzurichten, vorzuführen und zu wechselnden Standorten mit sich zu führen
- Verbot, Equiden in einem Karussell als lebendes Fahrgeschäft einzusetzen
- Heimtierverordnung und verpflichtender Sachkundenachweis

- § 11 TierSchG Erlaubnispflicht für gewerbliche/landwirtschaftliche Tierhaltung
- Verbot des Auffliegenlassens von Tauben bei Hochzeiten & Verbot Brieftaubensport bzw. mind. Erlaubnispflicht und nur unter gewissen Voraussetzungen (Wetter, Distanz etc.)
- § 2: Erweiterung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist (Decapoden und Cephalopoden)
- Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG
  Verbot der betäubungslosen Kastration von Ziegen, Schafen und Rindern unter 4 Wochen ohne Ausnahme
- Verbot des betäubungslosen Entfernen von Hornanlagen bei Kälbern unter 6 Wochen
- Verbot der Schlachtung gravider Nutztiere im letzten Drittel der Trächtigkeit

Zur Gewährleistung eines effektiven Vollzugs und einer einheitlichen Rechtsanwendung der Behörden ist es unabdingbar, dass eine Novellierung des Tierschutzgesetzes mit einer Überarbeitung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetztes einhergeht.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Kathrin Herrmann, PhD
Europäische Fachtierärztin für Tierschutz, -ethik und -recht
Berliner Landesbeauftragte für den Tierschutz

Ausführung der o.g. Punkte:

I. Verbot der dauerhaften Anbindehaltung von Rindern

Einleitung:

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz des Bundesrats hat am 31.1.2020 auf Initiative des Landes Hessen (BR-Drs. 587/1/19) einen neuen § 11a Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) empfohlen, durch den die dauerhafte ganzjährige Anbindehaltung von Rindern mit einer Übergangsfrist von (damals) noch 12 Jahren verboten werden sollte. Diese Empfehlung sollte umgesetzt werden, wobei die Übergangsfrist während der seither vergangenen Zeit auf 10 Jahre begrenzt werden müsste. Problematisch ist, dass bislang nicht definiert wurde, wann eine dauerhafte Anbindehaltung vorliegt. In Anlehnung an § 6 Abs. 2 S. 2 TierSchHundeV könnte man definieren: Dauerhafte Anbindehaltung liegt vor, wenn ein Rind an mehr als zwei Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages (also mehr als die Hälfte) angebunden verbringt (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 TierSchHundeV: eingeschränkte Geltung der Schutzvorschriften für eine Zwingerhaltung, wenn ein Hund regelmäßig an mindestens fünf Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt; demnach liegt also eine Zwingerhaltung, für die die Anforderungen des § 6 Abs. 2 S. 1 TierSchHundeV uneingeschränkt gelten, vor, wenn ein Hund an mehr als zwei Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages im Zwinger verbringt).

Wortlaut des neuen § 11a TierSchNutztV:

„(1) Die Anbindehaltung von Rindern ist verboten.

(2) Eine zeitweise Anbindung ist zulässig zur notwendigen Behandlung von Tieren und beim Melken. “

Übergangsregelung durch einen neuen § 45 Abs. 2 b:

„Abweichend von § 11a dürfen Rinder, die am [Tag des Inkrafttretens von § 11a n. F.] in dauerhafter Anbindehaltung gehalten wurden, noch weiter bis zum [Datum, das 5 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens von § 11a n. F. liegt] in Anbindehaltung gehalten werden, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

1. Die Liegefläche muss eine Länge von mindestens 1,65m aufweisen; Ausnahmen hiervon sind nur bei Rindern im Alter von weniger als 18 Monaten möglich;
2. die Liegefläche muss mit wärmedämmendem und weichelastischem Material bedeckt sein; bei Verwendung einer Gummimatte muss diese mit einer zusätzlichen Einstreuschicht von solcher Tiefe bedeckt sein, dass das Entstehen von Druckstellen und Dekubitus ausgeschlossen werden kann;
3. die Anbindevorrichtungen müssen verstellbar sein und der Größe des Tieres angepasst sowie im Notfall schnell und einfach geöffnet werden können; sie müssen täglich auf ggf. vorhandene Druckstellen und Verletzungen und beschwerdefreien Sitz überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden; insbesondere dürfen keine starren Halsrahmen verwendet werden."
4. den Tieren mindestens täglich 2 Stunden Auslauf gewährt wird oder
5. die Tiere saisonalen Weidegang von 180 Tagen im Jahr haben.

Gründe (aus BR-Drs. 587/1/19 S. 21, 22):

Die dauerhafte Anbindung von Rindern erlaubt den Tieren u.a. keine Fortbewegung, erschwert das Aufstehen und Abliegen wegen der Fixierung und des meist geringen Platzangebots, erlaubt nicht alle physiologischen Schlafpositionen und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie das Komfortverhalten (z.B. Körperpflege, Thermoregulation), Erkundungsverhalten und Sozialverhalten (z.B. Gruppenbildung) erheblich ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Sie erzeugt damit langanhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden und verstößt wegen der Unterdrückung oder starken Einschränkung zahlreicher Grundbedürfnisse gegen das Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung in § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG).

Bei der Betrachtung der Tiergesundheit zeigt sich deutlich, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Auslauf deutlich weniger Krankheiten wie z.B. Fruchtbarkeitsstörungen, Eutererkrankungen und Lahmheiten auftreten. Wegen dieser und anderer durch die ständige Bewegungseinschränkung verursachten oder zumindest mitverursachten schmerzhaften Erkrankungen verstößt die dauerhafte Anbindehaltung auch gegen §1 und § 2 Nr. 2 TierSchG.

Diese Verstöße werden u.a. bestätigt durch den vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) e.V. herausgegebenen Nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren, in dem festgestellt wird, dass das Normalverhalten von Rindern in Anbindeställen ohne Weidegang „stark eingeschränkt/nicht ausführbar" ist und dass „verfahrensspezifisch erhöhte Risiken für die Tiergesundheit bestehen, die sich kaum oder nur mit erheblichem Managementaufwand beherrschen lassen" (Nationaler Bewertungsrahmen

Tierhaltungsverfahren, Darmstadt 2006 S. 213-215, 217-219 und 221-223). In die gleiche Richtung weisen die Empfehlungen der EFSA, Tieren in Anbindehaltung Auslauf zu gewähren, um die haltungsbedingten Beeinträchtigungen zu mindern und eine Ausübung arttypischer Verhaltensweisen zu ermöglichen (EFSA Journal 2009, 1140 S. 1-75; 1143 S. 1-38) und die Empfehlungen des Europarats für das Halten von Rindern, wonach „die Tiere im Sommer die Gelegenheit haben [sollen], sich so oft wie möglich, vorzugsweise täglich, im Freien aufzuhalten“ und „aus der Sicht des Tierschutzes andere Formen der Rinderhaltung wie die Laufstallhaltung, die Haltung mit Auslauf und insbesondere die Weidehaltung der Anbindehaltung vorzuziehen“ sind.

Auch bestätigen mehrere Gerichtsentscheidungen die Auffassung, „dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung i. S. des § 2 Nr. 1 TierSchG darstellt und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung i. S. des § 2 Nr. 2 TierSchG führt“ (VG Stade Beschl. v. 21. 9. 2012, 6 B 2245/12; OVG Lüneburg Beschl. v. 26. 10. 2012, 11 ME 274/12).

II. Beschränkung des rituellen Schlachtens auf Schlachtungen unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung

Einleitung:

Mit Urteil v. 17. 12. 2020 (C-336/19) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) klargestellt, dass das Schächten unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung die konkurrierenden Interessen der Religionsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bzw. Art. 4 Abs. 2 GG) und des Tierschutzes (Art. 13 EU-Arbeitsweisevertrag - AEUV - bzw. Art. 20a GG) zu einem angemessenen Ausgleich bringt, dass also ein Mitgliedstaat nicht gegen die Religionsfreiheit verstößt, wenn er das Schächten nur unter Anwendung einer Elektrokurzzeitbetäubung zulässt.

Wortlaut des neuen § 4a TierSchG:

„(1) Ein Wirbeltier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs irreversibel betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine umkehrbare Elektrokurzzeitbetäubung mit einer Mindeststromflusszeit von zwei Sekunden (reversible Betäubung) zulässig, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für eine reversible Betäubung im Rahmen von religiösen Schlachtungen erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilen, wenn der Antragsteller nachgewiesen hat, dass

1. sie nach Art und Umfang erforderlich ist, um den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft den Verzehr von Fleisch unter irreversibler Betäubung geschlachteter Tiere untersagen, und
2. dass vor, während und nach dem Schlachtschnitt bei dem Tier im Vergleich zu dem Schlachten mit der nach Abs. 1 vorgeschriebenen irreversiblen Betäubung keine zusätzlichen Schmerzen, Leiden oder Ängste auftreten."

Gründe (vgl. Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, Nomos 2022 S. 431-437):

Die Erweiterung des Schutzes des Abs. 1 von (bisher) warmblütigen Tieren auf alle Wirbeltiere ist geboten, da das Tierschutzgesetz bei allen Wirbeltieren von einem Schmerzempfinden ausgeht (vgl. amtl. Begr. zum TierSchG 1972, BT-Drs. VI/2559 S. 10: ausdrückliche Anerkennung des Schmerzempfindens aller Wirbeltiere).

Mit dem Erfordernis, dass die Betäubung irreversibel sein muss, wird der Gefahr begegnet, dass reversibel betäubte Tiere vor dem Entblutungsschnitt oder vor dem Abschluss des Ausblutens wiedererwachen und dann schweren Schmerzen und Leiden ausgesetzt sind.

Die Neufassung von Abs. 2 stellt einen verfassungskonformen Ausgleich zwischen dem Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 2 GG) und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20a GG) her. Durch die Elektrokurzzeitbetäubung wird das Tier weder verletzt noch in seiner Ausblutung beeinträchtigt, vielmehr schlägt das Herz der so betäubten Tiere unbeeinflusst weiter, so dass sie ebenso gut ausbluten wie betäubungslos geschlachtete Tiere. Es findet auch keine nachhaltige Schädigung statt, vielmehr erholen sich elektrokurzzeitbetäubte Tiere, wenn sie nicht geschlachtet werden, schon nach 10-15 Minuten wieder vollständig und leben anschließend normal und unversehrt weiter. Die Tiere sind also im Zeitpunkt ihrer Schlachtung unversehrt und sterben ausschließlich durch den Blutentzug, was ggf. auch durch bei der Schlachtung anwesende Geistliche überprüft werden kann.

Mit Urt. v. 17. 12. 2020 (C-336/19) hat der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten der EU zur Förderung des Tierwohls im Rahmen der rituellen Schlachtung - ohne damit gegen die in der Charta der Grundrechte der EU verankerte Religionsfreiheit zu verstoßen - ein Verfahren der Betäubung vorschreiben können, das umkehrbar und nicht geeignet ist, den Tod des Tieres herbeizuführen. Ausdrücklich verweist der EuGH auf wissenschaftliche Untersuchungen, wonach „die Befürchtung, dass die Betäubung die Entblutung negativ beeinflussen würde, unbegründet ist [und] die Elektronarkose eine nicht tödliche und umkehrbare

Betäubungsmethode ist, so dass der Tod des Tieres, wenn ihm unmittelbar nach der Betäubung die Kehle durchtrennt wird, allein auf das Entbluten zurückzuführen ist“ (EuGH, Urt. v. 17. 12. 2020, C 336/19, juris Rn. 75). Auch können elektrokurzzeitbetäubte Tiere nicht als versehrt oder verletzt angesehen werden, da sie - wenn ihnen nicht nach der Betäubung die Kehle durchtrennt würde - nach kurzer Zeit das Bewusstsein wiedererlangen und danach ohne negative Auswirkungen der Betäubung unversehrt weiterleben. Deshalb ist nach Ansicht des EuGHs die Einführung einer Pflicht zu einer solchen umkehrbaren, nicht zum Tod führenden Betäubung nicht unverhältnismäßig, sondern gewährleistet ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Tierschutzes und der Freiheit der Religionsausübung.

In Deutschland gilt nichts Anderes. Zwar ist das Grundrecht auf Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 2 GG im Gegensatz zu Art. 10 der Grundrechte-Charta der EU vorbehaltlos gewährleistet; nachdem aber der Tierschutz 2002 zum verfassungsrechtlich verbürgten Staatsziel in Art. 20a GG aufgestuft worden ist, sind auch die durch Art. 20a GG geschützten Belange geeignet, Einschränkungen der Religionsfreiheit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu rechtfertigen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts v. 15. 1. 2002 (1 BvR 1783/99) entfaltet im Hinblick auf die Abwägung zwischen Grundrechten und Tierschutz wegen der zum 1. 8. 2002 - also danach - erfolgten Einführung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a GG keine Bindungswirkung mehr. Für die Abwägung ist auch von Bedeutung, dass die Verpflichtung zu einer umkehrbaren Betäubung vor dem Schächten nicht das Gesamtritual des Schächtens sondern lediglich einen Teilaspekt davon (nämlich das unbetäubt-Sein des geschächteten Tieres) berührt und dass das Wertbewusstsein der Allgemeinheit für die Wohlbefindens- und Unversehrtheitsinteressen von Tieren seit Januar 2002 in Deutschland und anderen Teilen Europas massiv zugenommen hat (wie sich u.a. daran zeigt, dass bereits Dänemark, Island, Lettland, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Schweden, Teile Belgiens, die Schweiz und die Türkei eine Pflicht zur Betäubung für das rituelle Schlachten eingeführt haben).

III. Keine fingierte Genehmigung für Tierversuche, die regulatorisch vorgeschrieben sind oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden.

Einleitung:

Obwohl nach Art. 36, 38 und Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU alle Tierversuche an Wirbeltieren - auch solche, die zur Einhaltung regulatorischer Anforderungen oder zu Produktions- oder diagnostischen Zwecken durchgeführt werden - der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde bedürfen, wird in § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 TierSchG für die letztgenannten Tierversuche vorgesehen, dass die Genehmigung als erteilt gilt - also

fingiert wird - wenn die Behörde über den Genehmigungsantrag nicht binnen der in der Tierschutz-Versuchstierverordnung festgelegten Bearbeitungszeit von 20 Arbeitstagen entschieden hat. Diesen Verstoß gegen die Richtlinie 2010/63/EU, die das Rechtsinstitut einer fiktiven Genehmigung nicht kennt, gilt es aufzuheben.

Wortlaut der vorgesehenen Änderung von § 8a TierSchG:

„§ 8a Abs. 1 S. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen".

Gründe:

An der Vereinbarkeit der Genehmigungsfiktion nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 TierSchG mit Art. 42 der Richtlinie 2010/63/EU bestehen schwerwiegende Bedenken:

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass nach der Richtlinie 2010/63/EU alle Tierversuche an Wirbeltieren und Kopffüßern der vorherigen Genehmigung durch die dafür zuständige Behörde bedürfen. Das gilt auch für diejenigen Tierversuche, für die die Mitgliedstaaten nach Art. 42 Abs. 1 ein sog. vereinfachtes Verwaltungsgefahren einführen können. Auch solche Tierversuche müssen, bevor sie durchgeführt werden, gem. Art. 42 Abs. 4 der Richtlinie „gestattet", d.h. behördlich genehmigt worden sein. Auch die zahlreichen Vorschriften der Richtlinie, die nach Art. 42 Abs. 4 für das vereinfachte Verwaltungsverfahren entsprechend gelten sollen, sehen ausdrücklich eine vor dem Beginn des Tierversuchs notwendige behördliche Genehmigung vor: Art. 40 Abs. 3, „Projektgenehmigungen"; Art. 40 Abs. 4, „Genehmigung"; Art. 41 Abs. 3, „Entscheidung über die Genehmigung"; Art. 44 Abs. 3, „Projektgenehmigung"; Art. 44 Abs. 4, „Projektgenehmigung"; Art. 44 Abs. 5, „Projektgenehmigungen".
2. Dass eine Genehmigung oder Projektgenehmigung auch durch bloßes behördliches Schweigen - also fiktiv - erteilt werden kann, sieht die Richtlinie 2010/63/EU an keiner Stelle vor. Auch die Vorgänger-Richtlinie 86/609/EWG hat das Institut einer fingierten Genehmigung nicht gekannt, weshalb § 8 Abs. 5a TierSchG a. F., der eine solche Fiktion angeordnet hatte, später (nämlich durch das Änderungsgesetz 2013) aufgehoben werden musste. Dass der Gesetzgeber trotz dieser Erfahrung - und obwohl keine der mit Tierversuchen befassten EU-Richtlinien das Institut einer fingierten Genehmigung jemals vorgesehen hat - mit § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG erneut eine Genehmigungsfiktion eingeführt hat, erscheint unverständlich.
3. Die in § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG eingeführte fingierte Tierversuchsgenehmigung hat zur Folge, dass eine ganze Anzahl wichtiger gesetzlicher

Genehmigungsvoraussetzungen (nämlich alle diejenigen, die in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TierSchG nicht ausdrücklich erwähnt worden sind) von der behördlichen Prüfungspflicht ausgenommen werden. Von der behördlichen Prüfung werden nach § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ausgenommen: die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG); die Sachkunde des übrigen an der Durchführung des Tierversuchs und der Nachbehandlung beteiligten Personals und des Pflegepersonals, die Bestellung und ständige Anwesenheit der nach § 4 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) erforderlichen Überwachungspersonen und die Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten nach § 5 TierSchVersV (vgl. § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TierSchG); die Führung von Aufzeichnungen (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 iVm § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 TierSchG). Nach Art. 36, 38 und 42 der Richtlinie 2010/63/EU muss die Erfüllung dieser Voraussetzungen, bevor ein Tierversuch genehmigt wird, ebenso sichergestellt sein wie die Erfüllung der anderen in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 genannten Voraussetzungen, deren Erfüllt-Sein die Behörde dem Antragsteller formlos mitgeteilt haben muss, damit die Fiktionswirkung eintreten kann. Dass die Sicherstellung der in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 nicht genannten Voraussetzungen nicht der Behörde, sondern dem Antragsteller überlassen wird (vgl. § 8a Abs. 1 S. 3, „... hat er hinsichtlich der weiteren über Satz 2 Nummer 1 hinausgehenden Anforderungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen“) ist mit dem in Art. 42 Abs. 2 lit. b iVm Art. 38 der Richtlinie 2010/63/EU zum Ausdruck kommenden Prinzip „keine Durchführung eines Tierversuchs ohne vorherige (vollständige) Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde“ unvereinbar, denn hier findet vor der Durchführung des Tierversuchs bestenfalls eine teilweise Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde statt. Nach § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 kann der Antragsteller mit dem beantragten Tierversuch beginnen, obwohl die Genehmigungsbehörde noch keine vollständige Projektbeurteilung (zu der im Minimum auch die Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit des Versuchsleiters und seines Stellvertreters und der Sachkunde des an der Durchführung des Tierversuchs beteiligten übrigen Personals gehört) vorgenommen hat.

4. Hinzu kommt, dass den ausdrücklichen Bedenken der EU-Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme v. 25. 7. 2019 (Nr. 27 a. E.) daran, dass nach dem deutschen Recht „die Behörden innerhalb von 20 Tagen reagieren müssen“, weder durch § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TierSchG noch durch § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TierSchVersV Rechnung getragen worden ist: Die Behörden sind - trotz der explizit von der Kommission geäußerten Bedenken - nach wie vor gezwungen, innerhalb von 20

Arbeitstagen ab Eingang des Antrags über die beantragte Genehmigung zu entscheiden, wenn sie vermeiden wollen, dass die Genehmigung anderenfalls nach § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG fingiert wird. Eine derartige Genehmigungsfiktion hat es schon in § 8 Abs. 5a in der bis zum ÄndG 2013 geltenden Fassung gegeben, und sie musste wegen Unvereinbarkeit mit der damaligen RL 86/609/EWG aufgehoben werden. Es erscheint naheliegend, dass die Genehmigungsfiktion nach § 8a Abs. 1 S. 2 TierSchG dasselbe Schicksal erfahren wird (nur, dass bis dahin dann schon eine große Anzahl von Tierversuchen trotz fehlender vollständiger Projektbeurteilung durch die Genehmigungsbehörde im Widerspruch zur Richtlinie 2010/63/EU durchgeführt worden sind).

IV. Einführung einer absoluten Schmerz-Leidens-Grenze bei Tierversuchen

Einleitung:

Die Richtlinie 2010/63/EU sieht in Art. 15 Abs. 2 als Grundsatz vor, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Die Mitgliedstaaten werden allerdings ermächtigt, von dieser absoluten Schmerz-Leidens-Grenze Ausnahmen nach Maßgabe der Schutzklausel nach Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie zuzulassen. Von dieser Ermächtigung soll in Deutschland kein Gebrauch mehr gemacht werden, so dass Tierversuche, die die in Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Schmerz-Leidens-Grenze erreichen, in Deutschland absolut verboten sind.

Wortlaut:

In § 7a Abs. 2 Nr. 3 TierSchG wird im Anschluss an den bisherigen Satz „Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind“ folgender Satz 2 eingefügt: „Tierversuche, die den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursachen, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, dürfen nicht genehmigt werden.“

Gründe:

Die Richtlinie 2010/63/EU sieht in Art. 15 Abs. 2 vor, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich gewährleisten müssen, dass ein Tierversuchsverfahren nicht durchgeführt wird, „wenn es starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können“. Von der den Mitgliedstaaten in Art. 55 Abs. 3 fakultativ eingeräumten Möglichkeit, solche Tierversuche trotzdem vorläufig zu genehmigen und die endgültige Entscheidung darüber dem in Art. 55 Abs. 4 vorgesehenen sog. Komitologie-Ausschuss zu überlassen, soll künftig kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Ein solches Nicht-Gebrauchmachen von der Schutzklausel des Art. 55 Abs. 3 der Richtlinie entspricht der herausgehobenen Bedeutung, die der Tierschutz durch seine Aufnahme in die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG erlangt hat.

Werden Tieren in einem Tierversuch starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste zugefügt, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, so erreicht der Tierversuch damit nicht nur den Belastungsgrad „schwer“, sondern einen darüberhinausgehenden Grad „sehr schwer“ (denn für den Grad „schwer“ reichen gem. Anhang VIII Abschnitt I der Richtlinie 2010/63/EU schon kurzzeitige Schmerzen, Leiden und Ängste aus, wenn sie, für sich gesehen, stark bzw. schwer sind). Der von einem solchen Tierversuch und dem damit angestrebten Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen müsste also, um solche sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängste überwiegen zu können, einen Grad erreichen, der noch oberhalb von „sehr hoch“ einzustufen ist. Denn selbst ein als „sehr hoch“ zu bewertender Nutzen vermag Schmerzen, Leiden und Ängste, die als „sehr schwer“ einzustufen sind, nicht zu überwiegen, und ein bloßer Schaden-Nutzen-Gleichstand reicht, wie u.a. der Blick auf die Vorschrift zum rechtfertigenden Notstand in § 34 StGB zeigt, nicht aus, um von einer Rechtfertigung als „ethisch vertretbar“ ausgehen zu können.

Einen Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, der als so hoch, so wahrscheinlich und so zeitnah zu veranschlagen ist, dass er noch über den Grad „sehr hoch“ hinausgeht (und damit ggf. auch sehr schwere Belastungen von Tieren überwiegen kann), kann ein Tierversuch nicht haben. Das liegt u.a. daran, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste der Tiere bei Versuchsbeginn sicher feststehen, wohingegen der Erkenntnisgewinn und der Nutzen, den ein Tierversuch haben wird, immer nur mehr oder weniger wahrscheinlich sind, und daran, dass die Schmerzen, Leiden und Ängste auf Seiten der Tiere sofort mit der Durchführung des Tierversuchs eintreten, während die Verwirklichung des angestrebten Nutzens für den Menschen zeitlich gesehen immer mehr oder weniger weit entfernt ist.

Zudem ist es ein Wesensmerkmal des ethischen Tierschutzes, dass der Verfügungsmacht des Menschen über die Tiere Grenzen im Sinne einer nicht überschreitbaren Obergrenze für zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste gesetzt werden müssen. Zum ethischen Tierschutz gehört, dass sich der Mensch bei dem, was er Tieren antut, Grenzen setzt, die auch aus noch so wichtigen Gründen nicht überschritten werden dürfen. Diese Grenze ist zumindest dort erreicht, wo der Mensch, aus welchen Gründen auch immer, Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste zufügt, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen (vgl. dazu BT-Drs. 13/2523 S. 13, Gesetzentwurf der SPD v. 29. 9. 1995: „Eine Leidensbegrenzung ist notwendig, um menschlicher Verfügung und Manipulation Grenzen zu setzen. Es ist nicht einzusehen, warum Tiere Leiden ausgesetzt werden dürfen, die für einen Menschen ohne lindernde Mittel nicht erträglich wären“; vgl. weiter BT-Drs. 10/165, Stellungnahme der EKD v. 22. 10. 1985 zum Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes von 1986: „An narkosefähigen und narkosebedürftigen Tieren sollen Versuche und Eingriffe ausnahmslos unter Betäubung vorgenommen werden; anderenfalls wird das Prinzip der Mitkreatürlichkeit der Tiere preisgegeben“).

Die hier vorgenommene Gleichstellung länger anhaltender Schmerzen, Leiden und Ängste mit sich wiederholenden Schmerzen, Leiden und Ängsten entspricht dem in § 17 Nr. 2b TierSchG zum Ausdruck kommenden und bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie 2010/63/EU am 9. 11. 2010 bestehenden deutschen Tierschutzstandard, der gem. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie aufrechterhalten bleiben kann und soll.

V. Verbot der Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in Tierschutz-Hochrisikostaaten

Einleitung:

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG hätte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bereits seit vielen Jahren die Möglichkeit, den Transport lebender Tiere in solche Staaten zu verbieten, in denen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tiere dort früher oder später nach Methoden geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen von Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) entsprechen. Da von dieser Möglichkeit bislang kein Gebrauch gemacht worden ist, erscheint eine entsprechende gesetzliche Regelung notwendig.

Wortlaut: Folgender § 12a wird neu in das Tierschutzgesetz aufgenommen:

„Abs. 1: Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe und Ziegen in Staaten auszuführen, in denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit besteht, dass die Tiere dort früher oder später unter Bedingungen geschlachtet werden, die nicht den Anforderungen der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen oder zumindest gleichwertig sind. Zu diesen Staaten gehören nach augenblicklicher Informationslage:

- Ägypten
- Algerien
- Aserbaidschan
- Irak
- Iran
- Jemen
- Jordanien
- Kasachstan
- Kirgistan
- Libanon
- Libyen
- Marokko
- Russland
- Syrien
- Tadschikistan
- Türkei
- Tunesien
- Turkmenistan
- Usbekistan.

Abs. 2: Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden muss, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.

Abs. 3: Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere, nicht der EU angehörende Drittstaaten vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Art. 2 lit. r der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprüfen, ob damit gerechnet werden kann, dass in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach Art. 2 lit. s der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Kapitel II und III Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über

den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Informationen nicht sicher beurteilt werden, so darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Bei der Beurteilung nach Satz 1 und 2 sind auch Erkenntnisse, die von Nicht-Regierungsorganisationen gesammelt worden sind, zu berücksichtigen.

Abs. 4: Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das BMEL über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dabei die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim BMEL wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zur Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Dabei sind auch Erkenntnisse, die von Nicht-Regierungsorganisationen gesammelt worden sind, zu berücksichtigen.

Gründe:

Mit Entschließung v. 12. 2. 2021 hat der Bundesrat auf Antrag der Landesregierung von NRW die Bundesregierung aufgefordert, „unverzüglich zu prüfen, ob auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TierSchG Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere, insbesondere von Rindern, aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist“ (BR-Drs. 755/20 Beschluss; vgl. auch DTBl. 2021, 409: BbT begrüßt Entschließung). Zur Begründung wird auf einen Beschluss des OVG Münster v. 20.12.2020 (20 B 1958/20) Bezug genommen, in dem es um eine auf § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG gestützte veterinärbehördliche Anordnung ging, mit der einem Transportunternehmer der Transport von 66 Rindern nach Marokko untersagt worden war, weil die Rinder nach ihrer Ankunft aller Wahrscheinlichkeit nach unter tierschutzwidrigen Bedingungen geschlachtet werden würden. Das OVG hatte zwar einerseits - abweichend von der Vorinstanz (vgl. VG Köln Beschl. v. 10.12.2020, 21 L 2339/20) - angenommen, dass die für eine solche Untersagungsanordnung erforderliche konkrete Gefahr von tierschutzrechtlichen Verstößen zweifelhaft sei, solange die Erkenntnisse aus Berichten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Journalisten u.a. über tierschutzwidrige Vorgehensweisen bei Schlachtungen in Marokko „nicht durch ‚offizielle‘ neutrale Stellungnahmen etwa staatlicher oder behördlicher Stellen abgesichert“ seien; andererseits hat es aber auch ausgeführt, dass die sich aus diesen Berichten ergebenden Erkenntnisse ein generelles Bild von in Marokko üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern vermittelten und dass eine solche allgemeine Erkenntnislage „zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12

Abs. 2 S. 1 Nr. 3 TierSchG ermächtigen“ könne (vgl. auch OVG Lüneburg Beschl. v. 26. 5. 2021, 11 ME 117/21, juris Rn. 15: Gegen abstrakte Gefahren – d.h., dass aufgrund der Typik einer Situation ein Risiko einer größeren Zahl von tierschutzwidrigen Vorgängen oder Zuständen besteht - ist mit dem Erlass einer Rechtsverordnung vorzugehen). Solange eine solche Rechtsverordnung aber nicht vorliege, sei eine Untersagung durch die zuständige Behörde im Einzelfall rechtlich fragwürdig (ebenso VG Oldenburg Beschl. v. 10.5.2021, 7 B 2035/21).

Nach einem vom Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags von NRW daraufhin erstellten Rechtsgutachten (Landtag NRW, Information 17/298) ist eine Rechtsverordnung, die u.a. den Transport lebender Rinder nach Marokko verbietet, rechtlich möglich. Voraussetzung dafür sei, dass sich aus vollständig und zutreffend ermittelten Tatsachen die beachtliche Wahrscheinlichkeit ergibt, dass dorthin transportierte Rinder nach ihrer Ankunft in tierschutzwidriger Weise behandelt, insbesondere unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen und/oder Leiden geschlachtet würden und dass eine ordnungsgemäß durchgeführte Güter- und Interessenabwägung ergebe, dass das tierschutzrechtliche Interesse an der Verhinderung dieser Behandlung gegenüber den durch ein Verbot tangierten Grundrechten von Transportunternehmern, Landwirten und Züchtern und dem Schutzgut des freien Warenverkehrs als vorrangig zu bewerten sei. Das Gutachten hält diese Voraussetzungen jedenfalls mit Bezug auf Marokko für gegeben (Landtag NRW, Information 17/298 S. 29).

Die allgemeine Erkenntnislage über den Umgang mit Rindern in Marokko und anderen „Tierschutz-Hochrisikostaaten“ ist vom EU-Parlament in seiner Entschließung v. 14.2.2019 (PS_TA-PROV (2019)0132) folgendermaßen beschrieben worden:

In Nr. 81 seiner Entschließung weist das Parlament darauf hin, „dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, *mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen*“ (Hervorhebung d. Verf.).

Mit dieser Entschließung stützt sich das Parlament auf zahlreiche miteinander im Kern übereinstimmende Berichte von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) und Journalisten, aus denen übereinstimmend hervorgeht, dass es z. Zt. mindestens 18 sog. Tierschutz-Hochrisikostaaten gibt, in denen Tiere, insbesondere Rinder und Schafe, nicht nur vereinzelt, sondern regelmäßig unter sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängsten ohne Betäubung geschlachtet werden. Diese Tierschutz-Hochrisikostaaten sind von mehreren deutschen Bundesländern – u.a. Bayern

(www.stmuv.bayern.de/aktuell/presse/pressemitteilung.htm?PMNr=117/20), Hessen (HMUKLV, Erlass v. 16.4.2019, 19a 08.09.46) und Schleswig-Holstein (MELUND, Erlass v. 22.3.2019) - in Erlassen zum Tiertransport benannt worden. Es handelt sich um: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan und Usbekistan.

Zu einzelnen der in Absatz 1 erwähnten Staaten:

Türkei: Wie Schlachtungen dort ablaufen, wird von der Tierschutzorganisation Eyes on Animals berichtet, deren Mitglieder zwischen 2014 und 2019 in der Türkei 16 Schlachteinrichtungen besucht haben. In 14 davon wird mit Hilfe der sog. Trip-Floor-Box geschlachtet, d.h: dem in die Schlachtbox getriebenen Rind klappt der Boden unter den Klauen weg, das Tier stürzt zu Boden und seine Gliedmaßen rutschen durch den entstandenen Spalt nach außen. An einer der herausragenden Gliedmaßen wird eine Kette befestigt und das Tier anschließend hochgezogen und geschlachtet. Die Schlachtung erfolgt entweder so, dass das am Hinterbein befestigte Tier ganz in der Luft hängt, oder so, dass es noch mit einer Schulter am Boden liegt. In beiden Fällen wird dem Tier ohne Betäubung die Kehle quer durchschnitten.

In Ägypten, Libanon, Marokko, Jordanien sind u.a. folgende tierquälerische Handlungen zur Vorbereitung der Schlachtung beobachtet worden: Durchtrennen der Sehnen an den Vorder- und Hinterbeinen vor dem Schächtschnitt, Zusammenbinden von Vorder- und Hinterbeinen, Stechen in die Augen, Stechen mit Haken in den Nasenbereich, heftiges Schlagen mit Stöcken, Zerren am Schwanz, Verdrehen des Schwanzes, Aufhängen, indem eine Hinter-Extremität angeschlungen und das Tier so in die Höhe gezogen und kopfunter hängend geschächtet wird. Die Schlachtung selbst erfolgt immer ohne Betäubung und fast immer durch mehrmals angesetzte Kehlschnitte und häufig auch durch sägend ausgeführte Schnitte. Vgl. dazu VG Köln Beschl. v. 18.11.2020 (21 L 2135/20) mit Bezug auf Marokko: „Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen wurden in den vergangenen Jahren auf Tiermärkten und Schlachthöfen in Marokko wiederholt Praktiken beobachtet, die in erheblichem Widerspruch zu dem gesetzlichen Verbot stehen, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Dabei handelt es sich nach den vorliegenden Berichten keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern um typisches Verhalten. So berichten Nicht-Regierungsorganisationen davon, wie Rinder vor der ohne Betäubung und teils mit sägenden Messerbewegungen vorgenommenen Schächtung an empfindlichen Körperteilen und mit zusammengebundenen Vorder- und Hinterläufen in mit Blut bedeckte Räume geführt und mit Stößen zu Fall gebracht und an einem Bein aufgehängt worden seien.“ Es bestehe damit mit

Bezug auf Rinder, die nach Marokko transportiert würden, die „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ einer „massiv tierschutzwidrigen Schlachtung“.

Mit Bezug auf Ägypten wurden von Animals International nach zahlreichen Schlachthausbesuchen in 2016 und 2017 festgestellt und z.T. mit Videoaufnahmen dokumentiert: Rinder wurden mit Messerstichen, Fußtritten und Stockschlägen traktiert , ihnen wurde in die Augen gegriffen, Sehnen wurden durchtrennt, um die Tiere gefügiger zu machen bzw. um sie zu Fall zu bringen, laufunfähige Rinder wurden an einer Art Nasenring, an den Hörnern und am Schwanz über den Boden gezerrt, die Entblutung wurde nicht mit einem, sondern mit mehreren Messerstichen durchgeführt (Animals International, „Routine Slaughter Methods Egypt“ [2017], https://vimeo.com/246035728, Passwort: Egypt2017. Animals International, „Recherche über Deutschlands Lebendtierexport“ [2017], https://animalsaustralia-media.org/uploads/lebendtierexport; siehe hier z.B. das Video „Grausame Folter eines deutschen Bullen in einem ägyptischen Schlachthaus“. Animals International [2016], https://vimeo.com/246215850, Passwort: Egypt2016).

Algerien: 2018 wurden vom algerischen TV-Sender Echorouk News TV-Aufnahmen der tierquälerischen Schlachtpraktiken im Schlachthof von Ruisseau (Algier) veröffentlicht. Rinder werden dort mit Stockschlägen - häufig auf die Augen - traktiert. Um die Tiere zum Stürzen zu bringen, werden Stricke an einem Hinterbein befestigt, und die Tiere werden mit Seilwinden nach oben gezogen. Die Tiere schlagen wild um sich und werden mit weiteren Seilen fixiert. Beispielsweise zerren drei Männer an einem Strick, der um den Unterkiefer und ein Horn eines Rindes gebunden ist, um den Kopf des Tieres vor dem Halsschnitt zu fixieren. Der Halsschnitt erfolgt mit sägenden Bewegungen und ohne Betäubung. In der Reportage erklärt der Direktor des Schlachthofes, dass seit 89 Jahren dieselben Methoden in diesem Schlachthof angewendet würden und dass es keine modernen Vorrichtungen oder Geräte gäbe (vgl. Animals Angels, Kurzdossier „Warum Exporte von lebenden ‚Nutz‘-tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten“, Juli 2020, https://animals-angels.de/publikationen/dokumentationen.html).

Aserbaidschan: Zu Fallbeispielen zu Schlachtungen s. das o.e. Kurzdossier von Animals Angels.

Jordanien: Videoaufnahmen belegen die tierquälerischen Schlachtmethoden, die dort angewendet werden. Obwohl in dem gezeigten Schlachthof Betäubungsvorrichtungen vorhanden sind, werden nur die ersten beiden Rinder betäubt. Andere Rinder werden bei vollem Bewusstsein geschlachtet. Teilweise wird die Entblutung an stehenden Rindern durchgeführt; danach werden die Tiere an Stricken nach vorne gezogen und müssen noch

mehrere Schritte gehen, bevor sie zusammenbrechen. Die Entblutung erfolgt nicht mit einem Schnitt, sondern mit mehreren, oft eher stechenden, reißenden Bewegungen. In einem Fall werden über 15 Schnitte/Stiche gezählt (ARD, Kontraste, Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24. 5. 2018, https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_281066775846882. Animals International, Treatment of EU exported animals in the Middle East and North Africa [2018], https://vimeo.com/323703823, Passwort: LE2018_!, Min. 00:00-03:17. S. auch das o.e. Kurzdossier von Animals Angels).

Libanon: Angesichts bekannter Tierschutzverstöße während der Schlachtungen hat das BMEL mit Schreiben von 17. Mai 2018 die Länder informiert - auch mit Verweis auf einen Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2009 -, dass die Veterinärzertifikate für die Ausfuhr von Mast- und Schlachtrindern in den Libanon und nach Libyen aus dem Jahr 2009 für ungültig erklärt wurden. Das ändert aber nichts daran, dass Zuchtrinder, die aus Deutschland importiert werden, unter den gleichen grausamen Bedingungen getötet werden. Häufig gibt es keine Fixiereinrichtungen, sondern nur große Hallen. Besonders starken Bullen werden die Sehnen durchtrennt, um sie zu Fall zu bringen. Auch wird hier meistens die sogenannte Trip-Floor-Box eingesetzt, bei der Rinder zu Fall gebracht, an einem Hinterbein festgebunden und aufgehängt werden. In diversen Schlachthäusern im Libanon wurde 2016, 2017 und 2018 die Schlachtung einer Vielzahl von Rindern dokumentiert. Regelmäßig werden die Rinder an einem Strick, der am Hinterbein angebracht ist, per Seilwinde nach oben gezogen und so zum Stürzen gebracht. Teilweise werden sie bereits per Seilwinde aus den Transportfahrzeugen (ohne Rampe) herausgezogen und stürzen von der Ladefläche auf den Boden. Viele Tiere werden danach zusätzlich mit Stricken an einem oder mehreren Beinen, am Kopf und häufig am Unterkiefer fixiert. Auch Messerstiche in die Augen sind zu beobachten. Regelmäßig wird den Tieren mit den Fingern in die Augen gegriffen, um den Kopf zu drehen oder zu fixieren. Eine Betäubung vor der Schlachtung erfolgt grundsätzlich nicht. Der Halsschnitt wird regelmäßig nicht mit einem, sondern mehreren Schnitten ausgeführt, teilweise mit sägenden Bewegungen (Animals International [2016], https://vimeo.com/246220939, Passwort: Export2016 (bis Min. 01:42). Animals International [2017], https://vimeo.com/245863521, Passwort: Lebanon2017. Animals International [2018], https://vimeo.com/323703823, Passwort LE2018_! (ca. Min. 03:18-05:03). S. auch das o.e. Kurzdossier von Animals Angels, „Warum Exporte von lebenden ‚Nutz'tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten").

Marokko: Es gibt zahlreiche Belege für tierquälerische Schlachtpraktiken an Rindern in Marokko. Unter anderem wurde das Zusammenbinden der Beine, brutales Niederwerfen, Griff in die Augen, Knien auf dem Hals niedergeworfener Rinder, Stockschläge auf den Kopf, Verdrehen des Schwanzes, Schlachtung inmitten bereits toter Tiere, und Entblutung nicht mit

einem Schnitt, sondern mit sägenden Bewegungen vielfach beobachtet. Die übliche Schlachtmethode ist das betäubungslose Schächten. Beispielsweise wurde 2017 die Schlachtung einer aus Frankreich importierten Milchkuh in einem marokkanischen Schlachthaus dokumentiert. Wie das Video belegt, wird das Tier geschlagen und mit Seilen zu Fall gebracht. Nach dem Entblutungsschnitt, der ohne vorherige Betäubung durchgeführt wird, fixiert eine Person den Kopf des Tieres mit dem Fuß, eine weitere Person steht mit beiden Beinen auf dem Hals des Tieres. Zuvor musste die Kuh über Stunden zwischen bereits geschlachteten Rindern im Schlachthaus ausharren. 2011 waren 60 Prozent aller Milchkühe in Marokko deutscher Herkunft. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, der bis heute stattfindende Export deutscher Zuchtrinder nach Marokko diene dem dortigen Zuchtaufbau, nicht glaubwürdig (Animals Angels, Video [2014], www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=_A4xr1BFnYg, Min. 03:18-03:37. Animals Angels [2014], Bericht „Farm“animal welfare in Morocco, https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf. Animals International [2017], Treatment of French exported dairy cow in Morocco, https://vimeo.com/263581979, Passwort: MOR_FR_2017. Augenzeugenbericht des Veterinärmediziners Dr. Alexander Rabitsch in: Maisack/Rabitsch, Tiertransporte - Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“ in: AtD 2/2018, S. 92 ff.).

Die Österreichische Tierärztekammer berichtet in einer Stellungnahme v. 4.1.2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z.B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“ (www.tieraerztekammer.at; zum Umgang mit Tieren in Marokko s. auch www.animals-angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko und presseportal.de/pm/107198/4771317; vgl. weiter *Maisack/Rabitsch* AtD 2020, 37).

Der Präsident der Deutschen Bundestierärztekammer (BTK) beklagt, „lebende Tiere über Tausende von Kilometern zu transportieren, damit sie an ihrem Bestimmungsort nach teilweise unvorstellbaren Qualen endlich geschlachtet werden“ (BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation v. 23.11.2017 Nr. 20/2017).

Es handelt sich in den genannten Ländern also keinesfalls nur um Einzelfälle, sondern - wie das EU-Parlament sagt - um „regelmäßige Verstöße“ gegen OIE-Normen die zu „extremem und langandauerndem Leiden“ bei den Tieren führen.

Eine Zusammenstellung von Berichten, Reportagen und Filmmaterial über die Schlachtpraktiken, die in den in Abs. 1 erwähnten Tierschutz-Hochrisikostaaten üblich sind,

findet sich auf der Homepage der Landestierschutzbeauftragten in Hessen (www.tierschutz.hessen.de/nutztiere/30-jahre-tiertransporte/schlachtung-in-drittlaendern).

Weitere Informationen zu Schlachtpraktiken in den o.e. Staaten:

Filmberichte von Manfred Karremann (www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-tiertransport-grenzenlos-102.html; www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html; https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-37-doku-von-manfred-karremann-ueber-tiertransporte).

Filmberichte von Edgar Verheyen (https://programm.ard.de/TV/daserste/tiertransporte-gnadenlos/eid_281063261737960; www.swrfernsehen.de/zur-sache-rp/illegale-tiertransporte-wie-kaelber-aus-der-eifel-zum-schaechten-in-den-libanon-gelangen-100.html; www.swr.de/report/swr-recherche-unit/illegale-tiertransporte-gehen-weiter/-/id=24766532/did=25387956/nid=24766532/1q6y0wg/index.html).

Augenzeugenberichte von *Animal`s Angels,* „Milchkühe aus der EU in Marokko - eine Fallstudie (2019/2020); *Animal's Angels,* Kurzdossier Exporte, Stand Juli 2020.

Entgegen der Annahme des OVG Münster, das neutrale Stellungnahmen staatlicher oder behördlicher Stellen vermisst hat, gibt es eine ganze Anzahl von neutralen Stellen, die die Berichte der NGO's und der Journalisten über tierschutzwidrige Schlachtungen in Marokko und auch in den anderen genannten Ländern bestätigen:

1. Die o.e. Stellungnahme des EU-Parlaments, die sich erkennbar auf die genannten Berichte der NGOs und die journalistischen Reportagen stützt, ohne deren Neutralität in Zweifel zu ziehen, und die daraus explizit ableitet, dass bei Schlachtungen in den genannten Ländern nicht etwa nur von vereinzelt vorkommenden sondern von „regelmäßigen Verstößen" gegen Normen des internationalen Tierschutzrechts und von „extremem und langdauerndem Leiden" bei den Tieren vor und bei ihrer Schlachtung ausgegangen werden muss.

2. Die EU-Kommission, die in ihren Bericht v. 10.11.2011 über die Auswirkungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (KOM [2011]700 endg. 2.6) zum Ausdruck bringt, dass sie die Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als verlässliche Erkenntnisquellen betrachtet, die zur Grundlage politischer Entscheidungen gemacht werden können: „Aus den Berichten der FVO und der Mitgliedstaaten geht hervor, … Dies stimmt mit den Angaben mehrerer Nichtregierungsorganisationen im Bereich Tierschutz überein, die der Kommission in offiziellen Berichten vorgelegt werden. Einige der schwerwiegenden Mängel und Probleme, auf die diese Berichte hinweisen, werden in den folgenden Kapiteln beschrieben." Die Kommission

sieht also die NGO-Berichte als gleichwertige Erkenntnismittel gegenüber den Berichten ihres eigenen Lebensmittel- und Veterinäramtes (FVO) an und stützt sich in ihren Entscheidungen ebenso darauf. In dem Bericht kommt auch zum Ausdruck, dass es für die Kausalität eines durchgeführten Tiertransports für die spätere tierquälerische Schlachtung der transportierten Tiere ohne Bedeutung ist, wie viel Zeit zwischen der Ankunft am Bestimmungsort und der Schlachtung liegt; auch muss nicht vorhergesagt werden können, wann und wo und unter welchen konkreten Begleitumständen die Tiere voraussichtlich geschlachtet werden (insoweit a.A. OVG Münster Beschl. v. 20.12.2020 [20 B 1958/20] für die Annahme einer konkreten Gefahr als Voraussetzung für eine veterinärbehördliche Anordnung nach § 16a Abs. 1 S. 1).

3. Eine zwar nicht staatliche aber gleichwohl als neutral einzustufende Stelle ist auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, die in ihrer Schrift „Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko“ festgestellt hat, dass der Bedarf an rotem Fleisch dort nur zu knapp 50 % aus den registrierten Schlachthöfen gedeckt werde. „Über 20 % entstammen den Schlachtungen auf den Märkten und Souks, weitere 20 % den privaten Hammelschlachtungen anl. des religiösen Festes Aid al Adha … Der Ursprung der restlichen geschätzten 10 % ist unbekannt. Insgesamt wird deutlich, dass mindestens 50 % der Schlachtungen nicht unter professionellen Bedingungen vorgenommen werden. Die professionelle Fleischproduktion stellt in Marokko somit noch eine Ausnahme dar.“ Daraus ergibt sich die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass im Minimum 50 % der dorthin exportierten Tiere unter Bedingungen geschächtet werden, die nicht den internationalen Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen entsprechen.

4. Die Österreichische Tierärztekammer wird man ebenfalls als eine neutrale Stelle anzusehen haben (vgl. die o.e. Stellungnahme v. 4.1.2018 über „spezielle Praktiken in vielen Drittländern, wo z.B. den Tieren vor der Schlachtung ohne Betäubung Augen ausgestochen und Sehnen der Extremitäten durchtrennt werden“).

5. Nichts anderes wird man auch für die Deutsche Bundestierärztekammer anzunehmen haben (vgl. die o.e. Presseinformation v. 23.11.2017 Nr. 20/2017, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“).

Generell kann es heute nicht mehr als zulässig angesehen werden, zwischen Stellungnahmen staatlicher oder behördlicher Stellen einerseits und Berichten von NGOs und professionellen Journalisten andererseits ein allgemeines Glaubwürdigkeitsgefälle annehmen zu wollen, wie dies das OVG Münster getan hat. Vielmehr muss die Frage, ob ein Bericht glaubwürdig ist, anhand einer Reihe von Kriterien beantwortet werden, die an staatliche und nicht-staatliche Berichte als Glaubwürdigkeitsmerkmale gleichermaßen anzulegen sind, nämlich:

Ist der gegebene Bericht durch die Beschreibung von Details angereichert?

Ist er in sich widerspruchsfrei?

Gibt es evtl. Bilddokumente, mit denen die gegebenen Informationen erhärtet werden?

Haben sich frühere Berichte der betreffenden NGO bzw. des Journalisten im Nachhinein als wahrheitsgemäß herausgestellt?

Werden die gegebenen Informationen auch aus anderen Quellen bestätigt?

Gibt es mehrere oder gar eine größere Anzahl von NGO-Berichten oder journalistischen Reportagen, die in die gleiche Richtung weisen und so ein einschlägiges Gesamtbild vermitteln?

Nach diesen Kriterien ist es hochgradig wahrscheinlich, dass die Berichte der o.e. Organisationen und Personen zutreffen. So sehen dies, wie dargelegt, auch das EU-Parlament, die EU-Kommission und die Tierärztekammern Deutschlands und Österreichs.

Schließlich muss sich das OVG Münster auch fragen lassen, wie denn die von ihm vermissten Berichte „staatlicher oder behördlicher Stellen“ über Schlachtpraktiken in Marokko und anderen souveränen Drittstaaten eigentlich jemals zustande kommen sollen: Es ist kaum vorstellbar, deutsche Verwaltungsbeamte nach Marokko zu entsenden, sie in marokkanischen Schlachtbetrieben filmen und anschließend offizielle Stellungnahmen zu den beobachteten Schlachtpraktiken abgeben zu lassen; selbst wenn der marokkanische Staat, was nicht wahrscheinlich ist, sein Einverständnis dazu geben würde, wären die entsprechenden Betriebe vorgewarnt und eine effektive Kontrolle damit von vornherein ausgeschlossen. Damit sollte klar sein, dass sich Vorgänge wie die oben beschriebenen in den meisten Fällen nur durch Aussagen von Privatpersonen, Vereinen und Journalisten als Zeugen nachweisen lassen, indem man diese Aussagen anhand der o.e. Glaubwürdigkeitskriterien beurteilt. Wer mehr verlangt, setzt sich dem Verdacht aus, den Nachweis der beschriebenen Vorgänge von vornherein nicht zu wollen, um keine Konsequenzen daraus ziehen zu müssen.

Mit Absatz 2 soll einem Missbrauch dergestalt entgegengewirkt werden, dass lebende Tiere zum Schein in andere als die in Absatz 1 genannten Staaten ausgeführt werden, um sie von dort aus doch in diese Staaten zu transportieren.

Die von Transportunternehmern zur Rechtfertigung i.d.R. vorgebrachte Behauptung, dass die transportierten Tiere - hauptsächlich Rinder - als Zuchttiere in diese Länder exportiert würden, stellt einen „Etikettenschwindel“ dar: In den genannten Staaten fehlt es an der zum Aufbau einer Zuchttierpopulation erforderlichen Futterbasis (denn das dort wachsende Futter ist ganz

überwiegend nährstoffarm, so dass das für die europäischen Hochleistungstiere benötigte nährstoffreiche Futter importiert werden muss; heimische Rassen wären dagegen sowohl an das dort wachsende nährstoffarme Futter als auch an die Hitze und den Wassermangel adaptiert); die herrschenden klimatischen Bedingungen sind insbesondere für schwarzbunte Hochleistungsrinder äußerst ungünstig (u.a. geht bei hohen Außentemperaturen ihre Futteraufnahme und damit die Milchleistung zurück); während der Wasserbedarf der Tiere sehr hoch ist, ist Wasser dort knapp und teuer; außerdem fehlt es an landwirtschaftlichen Strukturen und tierärztlicher Versorgung, wie sie für das erfolgreiche Halten von z.B. schwarzbunten Hochleistungsrindern erforderlich wären. Diese Situation führt dazu, dass - obwohl Exporte mit der Deklaration „Zuchtinder" schon seit sehr vielen Jahren stattfinden (aus der EU pro Jahr ca. 150.000 Zuchtrinder, meist tragende Färsen, in die Türkei, nach Nordafrika, Nahost und nach Zentralasien, davon allein aus Deutschland ca. 52.000) - es bis heute nicht möglich ist, in den genannten Ländern den Aufbau größerer aus Europa stammender Rinderpopulationen nachzuweisen. Zudem bieten die z.T. sehr hohen Fleischpreise einen massiven Anreiz, z.B. Kühe bereits nach der ersten Abkalbung zu schlachten; hinzu kommt der Wunsch vieler dortiger Konsumentinnen und Konsumenten nach regional erzeugtem und „halal" geschlachtetem (= durch Schächtung erzeugten) Fleisch.

Die Österreichische Tierärztekammer hat dazu in ihrer Stellungnahme - „Qualvolle Tiertransporte und qualvolle Schlachtungen verhindern" - v. 4.1.2018 erklärt:

„Seit Jahrzehnten werden zigtausende Zuchtrinder aus Europa in den Nahen Osten, in den Maghreb, nach Russland, Usbekistan und Kasachstan, neuerdings auch nach Turkmenistan transportiert, ohne dass dies zum Aufbau von nennenswerten Tierpopulationen für die Milchproduktion geführt hätte. Wenn es an der Futterbasis, am Wissen und Können mangelt und die klimatischen Voraussetzungen für die Zucht schwarzbunter Hochleistungsrinder eindeutig nicht gegeben sind, so ist das Handeln und der Handel Europas in höchstem Maße hinterfragenswert. Im Übrigen werden auch diese Zuchttiere und deren Kälber schlussendlich oftmals unter Bedingungen geschlachtet, die europäischen Standards Hohn sprechen" (www.tieraerztekammer.at).

Beispiele dafür:

Türkei: Seit 2012 hat Deutschland dorthin mehr als 100.000 Zuchtrinder exportiert (die EU allein zwischen 2016 und 2018 500.000). Trotzdem wächst die Population an Milchkühen seit 2013 nicht mehr und ist sogar rückläufig. Das für die Hochleistungstiere benötigte Futter ist teuer und muss zu 60-70 % importiert werden. Der Milchpreis ist niedrig. Im Gegensatz dazu ist die Nachfrage nach Rindfleisch hoch, und die Schlachtpreise sind lohnend.

Dementsprechend steigt die Menge an erzeugtem Rindfleisch, auch von Milchkühen und ihren Kälbern (vgl. Wirths DTBl.2020, 974, 975).

Marokko: In den letzten 10 Jahren sind aus Deutschland dorthin 70.000 Zuchtrinder verkauft worden; in 2019 waren es über 5.200. Trotzdem steigt die Anzahl der Kühe im Land nicht. Weil es für die Bauern lohnender ist, Kühe und Jungvieh zu schlachten als in den Aufbau einer Milchviehherde zu investieren, werden besonders Kühe mit niedriger Milchleistung und Fruchtbarkeit geschlachtet. Die Rindfleischerzeugung nimmt entsprechend zu (vgl. Wirths DTBl.2020, 974, 975).

Algerien: Dorthin sind von Deutschland aus seit 2010 mehr als 52.000 Rinder (in 2019 3.300) exportiert worden. Dennoch stagniert die Milchkuhpopulation, während mit der höheren Nachfrage nach Fleisch auch die Rindfleischerzeugung steigt. Jährlich werden ca. 330.000 Rinder geschlachtet (vgl. Wirths DTBl 2020, 974, 976).

Zum fehlenden Aufbau von Rinderherden in den genannten Ländern vgl. auch: Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018; Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu: Rinderexporte aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf; Deutscher Tierschutzbund: Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, Stand: 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchproduktion_in_Drittstaaten.pdf.

Das Bundesinformationszentrum Landwirtschaft sagt zu dem angeblichen Export von Zuchttieren in die genannten Länder und den dort üblichen Schlachtpraktiken (www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte):

„Ein Großteil der Tiere, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen, wird aber allein aus einem Grund transportiert: um im Bestimmungsland geschlachtet zu werden. Aber warum müssen die Tiere so weit transportiert werden, wenn man sie dann sowieso schlachtet? Man könnte ihnen doch die Strapazen ersparen, indem man sie gleich hier schlachtet und nur das Fleisch exportieren würde. Das Problem dabei ist, dass der Transport von lebenden Tieren in der Regel billiger ist als der Transport von Fleisch, das in speziellen Kühltransportern befördert werden muss. Hinzu kommt: In einigen Bestimmungsländern, so z.B. in der Türkei, sind die

Zölle für Fleisch höher als für Lebendtiere. Mit dieser Maßnahme erreicht das Importland, dass die Wertschöpfung, die aus der Schlachtung und Weiterverarbeitung der Tiere resultiert, im Land bleibt. Außerdem werden viele Tiere in islamisch geprägte Länder exportiert. Im Islam, wie auch im Judentum, ist das Schächten, also das Schlachten ohne vorherige Betäubung, religiöser Brauch. Da diese Form des Tötens von Schlachttieren in Deutschland und vielen anderen Ländern Europas verboten bzw. nur in Ausnahmefällen aus religiösen Gründen erlaubt ist, importieren diese Länder die Tiere lebendig, um sie dann religionskonform schlachten zu können“ (www.landwirtschaft.de/diskussion-und-dialog/tierhaltung/tiertransporte).

Die Art des Schächtens von Rindern, Ziegen und Schafen in den genannten Tierschutz-Hochrisikostaaten unterscheidet sich grundsätzlich von rituellen Schächtungen, die auch in Europa ausnahmsweise zugelassen werden. Die Anforderungen, die in den Ländern der EU gelten, wenn dort aus religiösen Gründen ein rituelles Schächten als Ausnahme zugelassen wird, gelten in diesen Ländern keinesfalls. Es geht hier um tierschonende Kautelen wie das Verwenden von Fixiereinrichtungen, die ein Schächten im Stehen ermöglichen, um das Gebot zur Schnittführung mit einem einzigen Schnitt und ohne mehrfache oder gar sägend ausgeführte Schnitte, um das Gebot zur vollständigen Entfernung des gesamten Bluts vom Boden der Schlachteinrichtung, bevor das nächste Tier hereingeführt wird, um das Verbot jeglicher Manipulation nach dem Schnitt bis zum völligen Abschluss des Ausblutens, um das Erfordernis der permanenten Anwesenheit eines Tierarztes, um die ständige Bereithaltung einsatzbereiter Betäubungsgeräte und - in Österreich - um die Vorschrift, dass unmittelbar nach dem Schächtschnitt eine Bolzenschussbetäubung durchgeführt werden muss. Im Gegensatz dazu sind in diesen Ländern üblich: mehrmals ausgeführte Schächtschnitte; auch sägend ausgeführte Schächtschnitte; Schächtungen in Räumen, in denen von den vorangegangenen Tieren noch ganze Blutseen vorhanden sind; Hochziehen vor dem Schächtschnitt, oft nur an einer einzigen Hintergliedmaße, und Ausführen der Schächtschnitte an dem kopfunter hängenden Tier; vor dem Schnitt weitere tierquälerische Handlungen wie: Durchschneiden von Sehnen, Griff in die Augen, Ausstechen der Augen, Verdrehen des Schwanzes, Niederwerfen auf den Boden, Schläge mit Stöcken, Fußtritte gegen den Kopf, Ziehen und Zerren an hochempfindlichen Körperteilen. Z. T. haben diese Handlungsweisen ihren Grund auch darin, dass es sich zumindest bei erwachsenen Rindern um große, schwere, wehrhafte, mit Klauen und ggf. auch Hörnern ausgestattete Tiere handelt. Sie zum Ort der Schlachtung zu bringen und ohne Betäubung zu schlachten, erfordert häufig Maßnahmen, die sich als schwere Gewaltanwendung und Tierquälerei darstellen. Man muss in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass der Betäubungszwang in Europa - historisch betrachtet

- nicht aus Gründen des Tier- sondern des Arbeitsschutzes eingeführt worden ist. Metzger, die nicht betäuben, werden zumindest bei erwachsenen Rindern häufig gar nicht ohne extreme Gewaltanwendung auskommen.

Die allgemeine Erkenntnislage, wie sie sich aus den als glaubwürdig einzustufenden NGO-Berichten und journalistischen Reportagen ergibt, zeigt, dass für Rinder, Schafe und Ziegen, die aus der EU in einen der genannten Tierschutz-Hochrisikostaaten ausgeführt werden, bei generell-abstrakter Betrachtung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie schon relativ kurze Zeit nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort (weibliche Tiere i.d.R. nach einer ersten Abkalbung/Ablammung) unter Anwendung von Methoden, die mit den Vorschriften der Kapitel II und III der VO (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO) und den Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen in Widerspruch stehen, und unter Zufügung von i.d.R. schweren Schmerzen und Leiden betäubungslos geschlachtet werden. Damit schafft der Transport lebender Tiere in eines dieser Länder die Gefahr, dass die Tiere als Folge davon eine tierschutzwidrige Behandlung erfahren und erheblichen, vermeidbaren Schmerzen und Leiden ausgesetzt werden. Diese Situation lässt die vom Bundesrat geforderte Verordnung, mit der ein Export von lebenden Rindern, aber auch Schafen und Ziegen in diese Länder verboten wird, schon seit Langem als zum Schutz der Tiere erforderlich i.S.v. § 12 Abs. 2 S. 1 erscheinen; nachdem der Verordnungsgeber trotzdem untätig geblieben ist, bedarf es jetzt einer gesetzlichen Regelung. Andere Möglichkeiten, den tierschutzwidrigen Umgang mit Schlachttieren in diesen Ländern zu beenden, stehen nicht, jedenfalls aber nicht mit gleicher Wirksamkeit zur Verfügung. Die Einfügung von Tierschutzklauseln in zwischenstaatliche Handelsabkommen gibt es bislang nicht oder allenfalls höchst selten; auch ist fraglich, inwieweit und mit wie großer zeitlicher Verzögerung eine solche Klausel in den Alltag der dort stattfindenden Schlachtungen umgesetzt werden könnte. In Ländern wie Marokko, wo ein sehr großer Prozentsatz an Schlachtungen/Schächtungen auch noch außerhalb von Schlachtbetrieben privat, auf Märkten oder in Souks durchgeführt wird, ist das noch unwahrscheinlicher.

Die Güter- und Pflichtenabwägung, die einer Verbotsregelung - egal, ob sie durch Rechtsverordnung oder durch Gesetz getroffen wird - zugrunde gelegt werden muss, ergibt, dass der Schutz der Rinder, Schafe und Ziegen vor den „extremen und langdauernden Leiden“, die ihnen durch die Schlachtung/Schächtung in den genannten Ländern „regelmäßig“ zugefügt werden (EU-Parlament, Entschließung v. 14.2.2019 [PS_TA-PROV(2019]0132), schwerer wiegt als die durch ein Exportverbot tangierte Berufsfreiheit der Transportunternehmer und Eigentumsfreiheit der Landwirte und Züchter sowie der mit einem

solchen Verbot verbundene Eingriff in den internationalen Handelsverkehr. Zu den i.d.R. extremen Schmerzen und Leiden vor und bei der Schlachtung kommt noch hinzu, dass der Transport lebender Tiere in diese Länder i.d.R. sehr lange dauert und dass die Schmerzen und Leiden transportierter Tiere mit der Verlängerung der Transportdauer immer mehr zunehmen (vgl. EU-Tiertransport-VO, Erwägungsgrund Nr. 5). Den Interessen der Bevölkerung in den Exportländern und den Landwirten und Züchtern kann weitgehend dadurch entgegengekommen werden, dass anstelle lebender Tiere Fleisch, das durch eine zuvor in der EU im Einklang mit der EU-Tierschlacht-VO durchgeführte Schlachtung erzeugt worden ist, exportiert wird (genauso, wie man Exporte lebender Tiere aus Zuchtgründen durch Embryotransfer ersetzen könnte). Eine alle vorliegenden Informationen einbeziehende Güter- und Interessenabwägung, die auch der Aufwertung des Tierschutzes durch Art. 20a GG und Art. 13 AEUV Rechnung trägt, wird zu keinem anderen Ergebnis kommen können als zu dem, dass ein Exportverbot lebender Tiere in die genannten Länder zum Schutz der Tiere iSv § 12 Abs. 2 S. 1 erforderlich ist (Landtag NRW, Information 17/298 S. 21) und schnellstmöglich erlassen werden muss.

Zur Vereinbarkeit des Exportverbots mit Art. 207 AEUV: Ein Tierverbringungsverbot in Drittstaaten berührt zwar nicht das Verbot mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen in Art. 35 AEUV, da sich dessen Anwendungsbereich auf Ausfuhrbeschränkungen im Binnenmarkt zwischen den Mitgliedstaaten beschränkt; gem. Art. 207 Abs. 1 AEUV wird aber eine ausschließliche Zuständigkeit der EU für die Gestaltung von Exportvorschriften angenommen (vgl. *Bungenberg* in Pechstein/Nowak/Häde, Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, Art. 207 AEUV Rn. 4). Trotzdem können Mitgliedstaaten eine Beschränkung des Außenhandels hins. bestimmter Waren mit Bezug auf bestimmte Drittstaaten beschließen, soweit sie hierzu durch eine sog. Öffnungsklausel ermächtigt sind. Eine solche Öffnungsklausel bildet Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 2015/479 v. 11.3.2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (EU-Ausfuhrverordnung). Nach Art. 10 EU-Ausfuhrverordnung ist die Einführung mengenmäßiger Ausfuhrbeschränkungen u.a. zulässig, wenn sie zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen gerechtfertigt ist. Hierunter fällt, wie der systematische Zusammenhang mit Art. 13 AEUV zeigt, auch das Wohlergehen und Wohlbefinden von Tieren (vgl. *Becker* in Schwarze/Becker AEUV Art. 36 Rn. 18). Das Ziel einer Verordnung, die einen Export von lebenden Rindern, Schafen und Ziegen in die 19 Tierschutz-Hochrisikostaaten verbietet, ist es, tierquälerische Schlachtungen und damit Vorgänge, die für aus der Union stammende, dort geborene und aufgezogene Tiere mit (erheblichen) und länger anhaltenden Schmerzen und Leiden verbunden sind, zu verhindern. Damit handelt es sich um eine Regelung, die auch der Durchsetzung europäischer Zielvorstellungen dient. – Das zeigt sich

mit besonderer Deutlichkeit an Art. 12 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlacht-VO). Nach dieser Vorschrift muss bei der Einfuhr von Fleisch aus einem Drittland als Begleitpapier eine Bescheinigung vorgelegt werden, die belegt, dass bei der Schlachtung Vorschriften eingehalten worden sind, die denen in den Kapiteln II und III der EU-Schlacht-VO entsprechen. Zu Kapitel II dieser Verordnung gehört u.a. Art. 3 Abs. 1, wonach „bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden" müssen. Daraus folgt, dass es zu den Zielen der EU gehört, Tierschlachtungen, die in Drittländern unter Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden durchgeführt werden, nicht zu unterstützen, weder unmittelbar noch mittelbar und noch nicht einmal dadurch, dass Fleisch, das durch eine solche Schlachtung bereits erzeugt worden ist, danach in das Unionsgebiet eingeführt wird; die Einfuhr von Fleisch, das durch eine tierquälerisch durchgeführte Schlachtung erzeugt wurde, in die Union ist durch Art. 12 S. 2 verboten (denn die Bescheinigung fehlt in diesem Fall entweder völlig oder sie ist inhaltlich falsch und damit kein „Beleg" iSv Art. 12 S. 2 der Verordnung EG Nr. 1099/2009). **Wenn es damit aber nach Art. 12 S. 2 der Verordnung EG Nr. 1099/2009 ein Unionsziel ist, tierquälerische Schlachtungen in Drittländern nicht einmal mittelbar und ex post dadurch zu unterstützen, dass das so erzeugte Fleisch nach der Schlachtung in das Unionsgebiet eingeführt wird, dann stellt es erst recht ein Unionsziel dar, solche tierquälerischen Schlachtungen nicht dadurch ex ante erst zu ermöglichen, dass in der Union geborene und aufgezogene Tiere zum Zweck einer solchen Schlachtung in ein Drittland transportiert werden. Wenn man etwas, was bereits geschehen ist, nicht einmal ex post und nachträglich unterstützen will, dann will man es erst recht nicht ex ante erst möglich machen** (vgl. dazu auch Erlass des Hessischen HMUKLV v. 12.3.2019, 19a 08.09.48: In Art. 12 der VO EG Nr. 1099/2009 „kommt der Wille des Unionsgesetzgebers deutlich zum Ausdruck, an Schlachtungen außerhalb der EU, bei denen nicht die Grundsätze der Kapitel II und III der VO eingehalten werden, weder unmittelbar noch mittelbar mitzuwirken"). – „Gerechtfertigt" iSv Art. 10 der Ausfuhrverordnung ist das Verbot, weil nicht ersichtlich ist, dass ein milderes, d.h. weniger stark in die Freiheit des Handelsverkehrs und in die Berufsausübungsfreiheit der beteiligten Personen eingreifendes Mittel geben könnte, mit dem die tierquälerischen Schlachtungen der in einen dieser Staaten exportierten Tiere mit gleicher Wirksamkeit verhindert werden könnten. – Dass das Verbot „gerechtfertigt" ist, folgt auch daraus, dass man nach den vorliegenden Informationen die generelle Gefahr, dass lebende Tiere, wenn sie in eines dieser Länder exportiert werden, dort früher oder später unter Verstoß gegen Vorschriften, die denen in den Kapiteln II und III der EU-Schlacht-VO entsprechen, und unter Zufügung erheblicher, vermeidbarer Schmerzen und Leiden geschlachtet werden, als groß

einschätzen muss (s. auch *Cirsovius*, „Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russland, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan oder Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?“, Juristisches Gutachten, erstellt im Auftrag der Stiftung Vier Pfoten: s. weiter Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags Nordrhein-Westfalen, Bearbeiter: Dresenkamp/Ebel, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten, 8. Februar 2021).

In die gleiche Richtung - Vereinbarkeit des Ausfuhrverbots lebender Rinder, Schafe und Ziegen in Länder, in denen die Tiere aller Voraussicht nach betäubungslos geschlachtet werden - weist auch das Urteil des EuGHs v. 17. 12. 2020 (Rs. C-336/19), dem zufolge die Mitgliedstaaten das betäubungslose Schlachten von Tieren verbieten dürfen. Denn wenn die Mitgliedstaaten nationale Regelungen erlassen dürfen, die das betäubungslose Schlachten in ihrem Regelungsbereich verbieten, dürfen sie erst recht durch nationale Verbote verhindern, dass lebende Tiere zum Zwecke des betäubungslosen Schlachtens in Drittländer transportiert werden, in die auch die Lieferung von Fleisch oder Sperma möglich ist.

Die Vereinbarkeit des Exportverbots mit den Grundprinzipien des GATT folgt aus Art. 20 lit. b GATT, wonach keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden darf, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen zu beschließen. Auch hier fallen das Wohlergehen und das Wohlbefinden von Tieren, die in der EU geboren und aufgezogen worden sind und später in eines dieser Länder exportiert werden, unter die genannten Schutzgüter. Da sich das Verbot auf solche Länder beschränkt, in denen mit Bezug auf die Schlachtung von Tieren gleichartige Verhältnisse herrschen (insbesondere die Tierschlachtung i.d.R. ohne Betäubung durchgeführt wird), kann das Verbot auch nicht als willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des internationalen Handels angesehen werden. Es ist vielmehr aus denselben Gründen, die für eine Vereinbarkeit mit Art. 10 der EU-Ausfuhrverordnung sprechen, gerechtfertigt (vgl. für den Fall der GATT-rechtlichen Zulässigkeit eines Verbots von Pelzimporten in die Schweiz *Stohner/Bolliger/Rüttimann*, Die GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, ALTEXethik 2009, S. 17, abrufbar unter https://www.tierimrecht.org/documents/1355/DieGATT-rechtlicheZulaessigkeitvonImportverbotenfuerPelzprodukte.pdf). Die in der Vergangenheit streitige Frage, ob Art. 20 GATT auch Maßnahmen zum Schutz von Tieren umfasst, die sich außerhalb des Hoheitsgebietes des die Handelsbeschränkung anordnenden Staates befinden, ist durch die Entscheidung des WTO-

Berufungsgremiums vom 22. Mai 2014 zum EU-Handelsverbot für Erzeugnisse aus Robbenfellen bejaht worden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein ausreichender Bezug zwischen den zu schützenden Tieren und dem handelnden Staat besteht, was sich hier daraus ergibt, dass die auf tierquälerische Weise z.B. in der Türkei oder in Ländern des Nahen Ostens geschlachteten Tiere aus Deutschland stammen und hier einen wesentlichen Teil ihres Lebens zugebracht haben. Außerdem hat das WTO-Berufungsgremium deutlich gemacht, dass auch der Schutz der öffentlichen Sittlichkeit Handelsbeschränkungen rechtfertigen kann, wenn diese verhängt werden, um die anderenfalls stattfindende grausame Tötung von Tieren zu unterbinden.

Die Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport regelt lediglich die Frage, *wie* ein Transport von Tieren stattfinden darf, nicht dagegen auch die hier aufgeworfene Frage, *ob* ein solcher Transport auch dann durchgeführt werden darf, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte damit gerechnet werden muss, dass die Tiere im Bestimmungsdrittland unter tierquälerischen Bedingungen früher (bei sog. Schlachttieren) oder später (bei Tieren, die vom Exporteur als Zuchttiere deklariert werden) geschlachtet werden. Sie steht damit einem Ausfuhrverbot zum Schutz solcher Tiere ebenfalls nicht entgegen.

Neben den beschriebenen tierschutzwidrigen Tötungs- und Schlachtverfahren ist ebenso bekannt, dass insbesondere die klimatischen Bedingungen in den unter Abs. 1 aufgelisteten Staaten i.d.R. nicht den tierartspezifischen Anforderungen der aufgeführten Tierarten entsprechen (u.a. Hitzestress durch deutlich zu hohe Temperaturen).

Zu den Absätzen 3 bis 4: Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort liegt, bei Schlachtungen in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der EU eingehalten werden oder ob Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der Kapitel II und III der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 zumindest gleichwertig sind. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, darf eine Beförderung in den entsprechenden Drittstaat nicht genehmigt werden. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Dies wird in Absatz 3 Satz 3 klargestellt, weil aktuell in der Praxis und auch von Gerichten z. T. nicht anerkannt wird, dass sich Behörden auf Erkenntnisse von NGOs stützen. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse dieser Prüfungen und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit.

Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Erkenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt. Erkenntnisse von Nicht-Regierungs-Organisationen sind zu berücksichtigen. Durch Absatz 5 wird das Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über das in Absatz 1 und 2 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten.

Quellen zur Behandlung von Tieren in Tierschutz-Hochrisikostaaten (ohne Quellen zu den Problemen während des Transports):

EU-Organe und -behörden:

EU-Parlament, Entschließung vom 14. Februar 2019 (2018/2110(INI)), abrufbar unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_D E.html;

FVO, (Lebensmittel- und Veterinäramt der EU), Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung EG Nr. 1/2005 (KOM (2011)700 endg., 2.6., abrufbar unter https://ec.europa.eu/transparency/documents-registe
r/detail?ref=COM(2011)700&lang=de;

Juristische/Veterinärmedizinische Fachliteratur:

Maisack/Rabitsch, Tiertransporte - Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“, ATD 2/2018, S. 92-95;

Maisack/Rabitsch, Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte: Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung, ATD 3/2018, S. 148-155;

Maisack/Rabitsch, Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten, ATD 4/2018, S. 209-215 (gleichzeitig Rechtsgutachten zur Strafbarkeit und im Übrigen Augenzeugenberichte des Tierarztes Dr. Alexander Rabitsch);

Maisack/Rabitsch, Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten", ATD 1/2019, S. 16/17;

Maisack/Rabitsch, Transporte von Rindern und Schafen in Tierschutz-Hochrisikostaaten gehen weiter, ATD 1/2020, S. 37-46 und abrufbar unter

https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/Maisack_Rabitsch_Tiertransporte _0.pdf;

Fenina, Tierschutz in Tunesien – Eine Studie zum gesellschaftlichen Bewusstsein für die Tierschutzprobleme des Landes, Diss. vet.-med., Berlin 2011;

Wirths, Länderbeispiele verstärken Zweifel an Zuchtrinderexporten – Langstreckentiertransporte im Fokus, DTBl. 2020, S. 973-977;

Eser, Survey on the actual animal welfare situation at Turkish slaughterhouses, Dissertation vet.-med., Tierärztliche Hochschule, Hannover, 2012;

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.;

Buer, Besuch einer Milchviehanlage im Ferganatal (Usbekistan), Veterinärspiegel 4/2019, S. 150 ff.;

Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes“, Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.;

Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998;

Medien (TV-Dokumentationen, Presseberichterstattung):

ARD, Kontraste, Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung, 24. Mai 2018, https://programm.ard.de/TV/daserste/kontraste/eid_2810667 5846882.

ZDF, 37 Grad, Geheimsache Tiertransporte, 20. November 2017, www.zdf.de/ dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html.

ZDF, Frontal 21, Qualvolle Tiertransporte – Das Leiden der Rinder, 20. November 2018, https://www.zdf.de/politik/frontal-21/qualvolle-tiertransporte-100 .html.

ZDF, 37 Grad, Tiertransporte – ein Jahr danach, 18. Dezember 2018, https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/weitererzaehlt-tiertransporte-ein-jahr-nach-der-ausstrahlung-100.html.

ARD, Story im Ersten: Tiertransporte gnadenlos, abrufbar unter https://www.daserste.de/information/reportage-

dokumentation/dokus/sendung/tiertransporte-gnadenlos-viehhandel-ohne-grenzen-100.html.

ZEIT online vom 10. Februar 2021, https://www.zeit.de/2021/07/tierschutz-tier-export-kuh-schlachtung-transport-verbot-eu/komplettansicht.

ZEIT online vom 29. April 2021, Tod in Marokko, abrufbar unter https://www.zeit.de/2021/18/tierschutz-rinder-marokko-export-eu-schlachtung-landwirtschaftsministerium?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.de%2F.

Echorouk News TV, Reportage (2018), www.youtube.com/watch?v=_mYeilgnY J8 und www.youtube.com/watch?v=e4t3DzRixDk.

ORF, Magazin, 26. März 2019, https://tvthek.orf.at/topic/News/13869393/Report/14008614/Umstrittene-Tiertransporte/14469965.

Augenzeugenberichte seriöser NGOs:

Animals' Angels, ‚Milch'kühe aus der EU in Marokko – auf lokalen Märkten gehandelt und geschlachtet, Eine Fallstudie von Animals' Angels, 2019/2020, abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/2020_ 11_20_MA_AA-Bericht_EU%20K%C3%BChe%20auf%20marokkanischen%20 M%C3%A4rkten_final_DE_0.pdf.

Video, Animals International, Treatment of EU exported animals in the Middle East and North Africa, (2018), https://vimeo.com/323703823, Passwort: LE2018_!, Min. 00:00-03:17;

Animals International, „Routine Slaughter Methods Egypt" (2017), https://vimeo.com/246035728, Passwort: Egypt2017.

Animals International, "Recherche über Deutschlands Lebendtierexport" (2017), https://animalsaustralia-media.or g/uploads/lebendtierexport (siehe hier z. B. das Video „Grausame Folter eines deutschen Bullen in einem ägyptischen Schlachthaus").

Animals Angels, „Farm"animal Welfare in Morocco – Legislation for the protection of „farm" animals urgently needed!, 2014, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user_upload/03_Publikationen/Dokumentationen/ Animals_Angels_Farm_Animal_Welfare_in_Morocco.pdf.

Animals Angels, Tiermärkte in Marokko, abrufbar unter https://www.animals - angels.de/projekte/tiermaerkte/marokko.html.

Animals International (2016) https://vimeo.com/246220939, Passwort: Export2016 (bis Min. 01:42).

Animals International (2017) https://vimeo.com /245863521, Passwort: Lebanon2017 und 2018.

Animals International (2018) https://vimeo.com/323703823, Passwort: LE2018_! (ca. Min. 03:18 - 05:03).

Animals Angels, Deutsche ‚Milch'kühe in marokkanischen Schlachthäusern - Animals - Angels deckt auf, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/fileadmin/user _upload/09_Presse/2020_11_PM_Animals_Angels_Deutsche_Milchkuehe_in_ marrokanischen_Schlachthaeusern.pdf.

Animals Angels, EU-Exporte: Kühe aus Deutschland landen in Marokko - wo Tierschutz ein Fremdwort ist, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/beitrag/eu-exporte-kuehe-aus-deutschland-landen-in-marokko-wo-tierschutz-ein-fremdwort-ist.

Animals International (2016) https://vimeo.com/246215850, Passwort: Egypt2016!;

Animals International, Seit wann ist es okay, ein Tier so zu behandeln?, abrufbar unter https://www.animalsinternational.org/take_action/live-export-global/ de.

Animal Protection Index, Morocco, abrufbar unter https://api.worldanimalprotection.org/country/morocco.

Animals Angels, „Transport of young bulls to Morocco" (2016).

Animals Angels, "Bull calves and adult bulls from France to Morocco" (2011), Begründung: 665 https://doi.org/10.5771/9783748928478, am 20.05.2022, 20:26:08 Open Access.

Animals Angels, "Transport of heifers from the EU to Morocco via Algeciras harbour" (2010).

Animals Angels, "Heifers from Germany to Morocco" (2008).

Animals Angels, EU Live Exports: Bull Calves From Spain to Morocco - Long Waiting Times, too Little Space and Exceeded Transport Time, 17. Mai 2019, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/en/news/news-detail/eu-live-exports-bull-calves-from-spain-to-morocco-long-waiting-times-too-little-space-and-exc eeded-transport-time.html; www.youtube.com/watch?time_continue=205&v=_A4xr1BFnYg, Min. 00:13-00:43.

Animals International (2017) "Treatment of French exported dairy Cow in Morocco", https://vimeo.com/263581979, PW: MOR_FR_2017.

Deutscher Tierschutzbund, Eignen sich deutsche Zuchtrinder zur Milcherzeugung in Drittstaaten? Analyse der Importländer, 5/2020, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Hintergrund_Export_Zuchtrinder_und_Milchprodu ktion_in_Drittstaaten.pdf.

Animals Angels, Kurzdossier, Warum Exporte von lebenden ‚Nutz'tieren in Nicht-EU-Länder ohne ausreichende Tierschutzgarantien nicht genehmigt werden sollten, Juli 2020, abrufbar unter https://www.animals-angels.de/neuigkeiten/titel/2020/exporte-von-tieren-in-laender-ohne-jegliche-tierschutzgarantien.html.

Deutscher Tierschutzbund, Stellungnahme zu Rinderexporten aus Bayern in Drittstaaten, Oktober 2019, abrufbar unter https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Stellungnahme_Rinderexporte_aus_Bayern_in_Drittstaaten_Oktober_2019.pdf.

Animals International (2017) https://vimeo.com/242519360, Passwort: 2017_Tunisia (ab Min. 1:22);

Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=3FgTOFs4ND0. Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=2QjEJ8mK3oY. Türkische Trip-Floor-Box, https://www.youtube.com/watch?v=-sexXw-gWw8.

Weiersmüller, Langstreckentransporte von Rindern nach Usbekistan – ein Erfahrungsbericht; 39. Fachtagung „Aktuelle Probleme des Tierschutzes", Hannover, Tagungsband, S. 48 ff.

Animals International (2016) abrufbar unter www.animalsaustralia-media.org/upload/photos/eu-live-export/, siehe Video „Investigation vision from Turkey" – Treatment of EU exported animals in Turkish abattoirs.

Eyes on Animals/AWF, Berichte zu Inspektionen auf mehreren türkischen Schlachthöfen.

Animals Angels (2019) Video „Transport von 66 schwangeren Färsen von Deutschland nach Usbekistan", www.youtube.com/watch?v=zBposwJcGMU.

Industrievertretungen und -verbände, Wirtschaftsliteratur:

Deutsche Industrie- und Handelskammer in Marokko, Die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Marokko (liegt den Verfassern ‚Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts', Nomos Baden-Baden 2022 vor)

Beatallah/Ghozlane/Marie, Dairy cow welfare assessment on Algerian farms, African Journal of Agricultural Research (2015), https://academicjournals.org/journal/AJAR/article-full-text-pdf/18E43E050998.

Tierärztliche Berufsverbände:

BTK, „Qualvolle Tiertransporte in Drittländer stoppen“, Presseinformation vom 23. November 2017 Nr. 20/2017.

Augenzeugenberichte und Dokumentationen von Behördenvertreter:innen:

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation, die in Transportplänen nach der VO (EG) 1/2005 zu Langstreckentransporten angegeben werden, ATD 1/2020, S. 29 ff.

Fuchs/Hellerich/Herfen/Martin, Besichtigung von Entlade- und Versorgungsstationen gemäß der VO (EG) 1/2005 in der Russischen Föderation, die in Transportplänen zu Langstreckentransporten angegeben werden (9. bis 14. August 2019), abrufbar unter https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de /files/BerichtProzent20Russland.pdf.

VI. Qualzuchtverbot

Einleitung:

Das Qualzuchtverbot in § 11b ist so zu verändern, dass klargestellt wird, dass für ein Verpaarungs- und Vermehrungsverbot bereits die ernsthafte, naheliegende Möglichkeit ausreicht, dass es bei den Nachkommen oder den Nachnachkommen oder einem Teil davon zu Defekten i.S. des Fehlens oder der Umgestaltung oder der Untauglichkeit von Körperteilen oder Organen kommt. Nach dem Vorbild des österreichischen Tierschutzgesetzes sollen in einem neuen Absatz 2 Regelbeispiele für verbotene Störungen oder Veränderungen aufgenommen werden.

Wortlaut von § 11b neue Fassung:

„Abs. 1: Es ist verboten, Wirbeltiere zu verpaaren oder sonst zu vermehren oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass als Folge der Verpaarung, Vermehrung oder Veränderung

1. bei den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst, bei der Nachzucht oder den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der

Nachkommen der folgenden Generationen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden auftreten; das gilt auch für Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden, die sich erst in höherem Lebensalter einstellen;

2. bei den Nachkommen, einem Teil der Nachkommen oder bei Nachkommen oder einem Teil der Nachkommen der folgenden Generationen

a) erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) artgemäßer Kontakt mit Artgenossen bei den Nachkommen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder Schäden führt,

c) eine Haltung nur unter Schmerzen, Leiden, Ängsten oder unter Bedingungen möglich ist, die nicht den Anforderungen des § 2 Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen, oder

d) die Fortpflanzung oder das Gebären auf natürliche Weise nicht mehr möglich sind.

Abs. 2: Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass deren Nachkommen oder ein Teil davon oder dass Nachkommen oder Teile von Nachkommen der folgenden Generationen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen.

Abs. 3: Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Verringerung der Lebenserwartung;
2. Atemnot;
3. Schwanzlosigkeit;
4. Haarlosigkeit;
5. Fehlen oder Funktionslosigkeit von Hautanhangsgebilden;
6. Hyper- und Parakeratosen;
7. übermäßige Faltenbildung der Haut;
8. Haut- und Fellveränderungen mit pathologischen Folgen;
9. Fehlbildungen der Schädeldecke, der Kopfform und des Gesichtsschädels;
10. Fehlbildungen des Gebisses;
11. unphysiologische Gelenkstellungen;
12. Blindheit;

13. Vorverlagerung des Augapfels;
14. Entropium;
15. Ektropium;
16. Fehlbildungen oder Fehlfunktion der Tränendrüsen und des Tränen-Nasenkanals;
17. Taubheit;
18. Fehlbildungen des Innenohres;
19. zu große, zu lange, zu schwere oder umgestaltete Ohren, mit deren Erscheinungsform entweder weitere Defekte oder Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind;
20. Ataxien;
21. Steilstellung von Gliedmaßen;
22. zu kurze Extremitäten;
23. übergroße Extremitäten;
24. Merkmale, die die physiologische Kompensationsfähigkeit des Stoffwechsels des Tieres überfordern, wie überproportionale Bemuskelung einzelner Körperpartien, Schnellwüchsigkeit, übermäßiges Körpergewicht, übergroße Euter, übermäßige Milch- und Eierlegeleistung, übermäßige Anzahl von Zitzen;
25. Störungen und Veränderungen, die Integument-Schäden oder Technopathien begünstigen.

Abs. 4: Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Verpaarung oder sonstige Vermehrung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, soweit die Veränderung für wissenschaftliche Zwecke unerlässlich im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 und ethisch vertretbar im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 3 ist und nicht damit gerechnet zu werden braucht, dass bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden oder Ängste verursacht werden, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, und soweit für die Veränderung die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt wurde. Es muss sichergestellt sein, dass solche Tiere entsprechend ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung gepflegt und veterinärmedizinisch versorgt werden.

Abs. 5: Das Bundesministerium hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. weitere als die in Absatz 3 genannten erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 zu bestimmen,

2. das Züchten mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.

Bis zum [einfügen: letzter Tag des ersten Jahres nach Inkrafttreten des § 11b n. F.] ist dem Bundesrat eine Rechtsverordnung nach Satz 1 zuzuleiten.

Gründe:

Mit der Formulierung „Verpaaren oder sonst zu vermehren“ wird verdeutlicht, dass nicht nur die geplante Verpaarung, sondern auch jede sonstige gezielt herbeigeführte Vermehrung von Tieren den Tatbestand einer verbotenen Qualzucht erfüllen kann (vgl. dazu den Zuchtbegriff in § 1 HundVerbrEinfG: „jede Vermehrung von Hunden“).

Zu der Formulierung „... wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint, dass“: Nach § 11b Abs. 1 in der bis 2013 geltenden Fassung war für einen Verstoß gegen das Qualzuchtverbot erforderlich, dass im Zeitpunkt der Züchtung mit dem Auftreten einer nachteiligen körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden „gerechnet werden“ musste. Nach Absicht des VG Gießen und des VGH Kassel (Urt. v. 5. 2. 2009, 8 A 1194/06) war mit nachteiligen Veränderungen zu rechnen, „wenn es sich um nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeiten handelt.“ Im Gegensatz dazu urteilte aber das BVerwG mit Urt. v. 17. 12. 2009 (7 C 4/08) unter Berufung auf den allgemeinen Sprachgebrauch, dass eine „naheliegende Möglichkeit“ nicht ausreiche, vielmehr eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Schädigung erforderlich sei. Mit dieser Begründung lehnte es das BVerwG ab, in der Zucht von sog. Haubenenten (Landenten mit Federhaube) eine verbotene Qualzucht zu erblicken. In der amtl. Begründung zur Änderung des § 11b durch das ÄndG 2013 wird dazu ausgeführt, das BVerwG habe die Anforderungen an die Erkenntnisse, über die ein Züchter verfügen müsse, um durch sein Tun gegen das Qualzuchtverbot zu verstoßen, „sehr hoch angesetzt“. Indem mit dem ÄndG 2013 die bisherige Formulierung „wenn damit gerechnet werden muss“ durch die neue Formulierung „wenn züchterische Erkenntnisse ... erwarten lassen“ ersetzt wurde, sollte der fachlich gebotene Wahrscheinlichkeitsmaßstab für das Auftreten von Qualzuchtmerkmalen infolge der Zucht oder einer Veränderung so definiert werden, dass das Verbot die intendierte Wirkung, Qualzucht umfassend zu verhindern, auch tatsächlich entfalten könne (BT-Drs. 17/10572 S. 31). Diese Begründung legt es nahe, dass durch die Gesetzesänderung der von der Rechtsprechung ursprünglich angenommene Wahrscheinlichkeitsmaßstab (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 5. 2. 2009, 8 A 1194/06), wonach eine

naheliegende, realistische Möglichkeit für das Auftreten einer körperlichen oder organischen Veränderung und damit verbundener Schmerzen, Leiden oder Schäden ausreichte, wiederhergestellt werden sollte. Mit der jetzigen Wortfassung „wenn es nach den objektiven Verhältnissen ernsthaft möglich erscheint“ soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass es für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausreicht, wenn das Auftreten eines der in Absatz 1 beschriebenen Nachteile im Zeitpunkt der Verpaarung oder Vermehrung ernsthaft möglich erscheint. Mit „ernsthaft möglich“ wird deutlich gemacht, dass, um den Tatbestand einer Qualzucht zu erfüllen, das Auftreten nachteiliger körperlicher Veränderungen zwar eine realistische und nicht völlig fernliegende Möglichkeit darstellen muss, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich zu sein braucht. Mit dem Hinweis auf die objektiven Verhältnisse und der Formulierung „erscheint“ wird deutlich gemacht, dass es auf die ex-ante-Sicht eines objektiven Beobachters ankommt, der mit dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vertraut ist.

Zudem wird mit der Neufassung von Absatz 1 klargestellt, dass es auch ausreicht, wenn sich Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden erst in höherem Lebensalter einstellen oder wenn ungewiss ist, ob die Veränderung alle oder nur einen Teil der Nachkommen betreffen und ob sie schon in der nächsten Generation oder erst nach einem Generationssprung in späteren Generationen auftreten wird.

Da Verhaltensstörungen immer ein Hinweis auf (erhebliche) Leiden eines Tieres sind, ist es nicht mehr wie in der bisherigen Gesetzesfassung erforderlich, darauf hinzuweisen, dass sie mit Leiden verbunden sein müssen.

Haltungsformen im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 lit. c sind zB: dauernder Leinenzwang, Maulkorbzwang, Haltung in einem Zwinger, reine Wohnungshaltung.

Unter das Qualzuchtverbot im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 lit. d fallen auch Tiere, die nicht mehr auf natürliche Weise gebären können, sondern bei denen zB immer ein Kaiserschnitt notwendig ist.

Die in Absatz 3 genannten Regelbeispiele sind an § 5 Absatz 2 des Österreichischen Tierschutzgesetzes angelehnt.

Zu Absatz 5: Von der Verordnungsermächtigung in § 11b Abs. 4 TierSchG bish. Fassung, hat das BMEL keinen Gebrauch gemacht, obwohl das von dort in Auftrag gegebene Qualzuchtgutachten von 1999 datiert, also mehr als 20 Jahre alt ist, und obwohl es weitgehend nicht angewendet wird. Auch die Forderung des 27. Deutschen Tierärztetags, dieses Gutachten durch ein Gutachten zu landwirtschaftlichen Nutztieren zu ergänzen, ist nicht

erfüllt worden. Deshalb erscheint es notwendig, die bisherige Verordnungsermächtigung künftig als Verpflichtung auszugestalten.

VII. Verbot des Verkaufs von Hunden und Katzen in Zoohandlungen

Einleitung:

Hunde oder Katzen in Zoohandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten, ist heute nicht mehr mit einem ethisch begründeten Tierschutz vereinbar, weil es in einer Zoohandlung in aller Regel nicht möglich ist, Hunde- und Katzenwelpen in dieser Entwicklungsphase ausreichend zu sozialisieren.

Wortlaut eines neuen § 3 Satz 1 Nr. 14:

<Es ist verboten,> „Hunde oder Katzen in Zoofachhandlungen oder ähnlichen Einrichtungen zu verkaufen oder zum Verkauf anzubieten“

Gründe:

In der wichtigen Phase der Entwicklung von Hunde- und Katzenwelpen ist es in einer Zoohandlung in aller Regel nicht möglich, die Tiere ausreichend zu sozialisieren. Die Forderung eines Verbots des Verkaufs von Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen unterstützt selbst der Branchenverband „Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe“, ZZF, mit dem Argument, dass die Anforderungen an eine artgerechte Aufzucht von Welpen in der Entwicklungsphase in einem Zoohandel nicht geleistet werden können (https://www.zzf.de/themen/tierschutz/tierschutz/article/zzf-gegen-hundeverkauf-im-zoofachhandel.html).

VIII. Verbot des mobilen Handels mit Heimtieren

Einleitung:

Mit einem Verbot, Heimtiere wie Hunde, Katzen und andere Tiere aus dem Kofferraum heraus bzw. auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im öffentlichen Straßenraum zu verkaufen, kann eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dem illegalen Welpenhandel aus dem meist osteuropäischen Ausland oder aus Drittstaaten wirksamer begegnen zu können.

Wortlaut eines neuen § 3 S. 1 Nr. 15:

<Es ist verboten,> „Heimtiere auf Parkplätzen, aus dem Auto heraus, auf öffentlichen Wegen, im öffentlichen Straßenraum, auf öffentlichen Plätzen oder auf öffentlichen Märkten, die unter freiem Himmel stattfinden, zu verkaufen oder zum Kauf anzubieten“

Gründe:

Mit diesem Verbot soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dem illegalen Welpenhandel aus dem meist osteuropäischen Ausland oder aus Drittstaaten wirksamer begegnen zu können.

IX. Verbot, trächtigen Tieren, besonders Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen.

Einleitung:

Im Rahmen der Schweinezucht wurden bei deutschen Sauen im Zeitraum v. 1. Feb. 2016 bis 31. Jan. 2019 etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG zur Brunststimulation und zur Zyklussteuerung eingesetzt, obwohl sich der Zyklus auch anders (durch Licht- und Fütterungszyklen, Eberkontakt und synthetisch hergestellte Wirkstoffe) beeinflussen lässt. Die PMSG-Dosen wurden in Südamerika, aber auch in Deutschland, den Niederladen und Island gewonnen (BT-Drs. 19/11226 und 18/12251). Dadurch kommt es häufig zu einer Schädigung der Tiere, die das Blut liefern (besonders Stuten), vor allem durch Abnahme zu großer Blutmengen.

Wortlaut eines neuen § 3 S. 1 Nr. 16:

<Es ist verboten,> trächtigen Tieren, insbesondere Stuten, Blut abzunehmen, um hieraus das Hormon Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) für den Einsatz zur Synchronisation der Zucht landwirtschaftlicher Tiere zu gewinnen, soweit den trächtigen Tieren oder ihren Embryonen oder Föten hierdurch Schmerzen, Leiden, Ängste oder Schäden entstehen."

Gründe:

Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG) ist ein Hormon, das im Blut trächtiger Stuten vorkommt und insbesondere in der Schweinezucht Verwendung findet: Sauen werden PMSG-Präparate nach dem Absetzen der Ferkel zur Brunststimulation und zur Zyklussteuerung subkutan oder intramuskulär injiziert. Ziel ist, ein hohes Maß an Planbarkeit in den Betriebsabläufen der Ferkelproduktion zu erreichen. Durch die Verabreichung von PMSG wird die zeitgleiche Brunst und die Synchronisierung der damit in Verbindung stehenden Vorgänge wie Eisprung, Besamung und Geburt bei allen Tieren der Gruppe erreicht. Nach Schätzung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurden im Rahmen der Schweinezucht in Deutschland im Zeitraum vom 1. Feb. 2016 bis 31. Jan. 2019 bei Verwendung mittlerer Dosen etwa 6,4 Millionen Einzeldosen PMSG eingesetzt. PMSG wird in Deutschland, in den Niederlanden, in Island und in Argentinien und Uruguay produziert (vgl. BT-Drs. 19/11226 v. 27. 6. 2019 und 18/12251 v. 5. 5. 2017).

Auch in Deutschland wird trächtigen Stuten zur Gewinnung von PMSG Blut abgenommen (WELT, „Pferdeblut aus Thüringen wird für Schweinezucht verwendet", 19. Dez. 2019, https://www.welt.de/regionales/thueringen/article204462018/Pferdeblut-aus-Thueringen-wird-fuer-Schweinezucht-verwendet.html).

Nach Nr. 2.1.2 der Leitlinien des BVL zur Gewinnung, Lagerung, Transport und Verabreichung von Blut und Blutprodukten (https://www.bltk.de/fileadmin/user_upload/Tieraerzte/Praxis/Leitlinien_blutprodukte.pdf) darf ein Pferd, das als Blutspender dient, nicht trächtig sein. Obwohl diese Vorschrift auf die Gewinnung von PMSG nicht angewendet wird, bringt sie zum Ausdruck, dass trächtige Stuten durch die Abnahme gewisser Blutmengen einen Schaden erleiden können. Wenn diesem Gesichtspunkt bei der Gewinnung von Spenderblut, das zu gesundheitlichen Zwecken eingesetzt werden soll, Rechnung getragen wird, muss er auch bei Blutentnahmen für landwirtschaftliche Zwecke Beachtung finden.

Der Einsatz von PMSG in der Zucht landwirtschaftlicher Tiere ist nicht erforderlich. In Bio-Betrieben (dort ist der Einsatz von PMSG untersagt) wird der Zyklus durch Licht- und Fütterungszyklen und Eberkontakt beeinflusst. Zudem kann auf synthetisch hergestellte Wirkstoffe zurückgegriffen werden. Es gibt 36 Arzneimittel, die alternativ zu PMSG-haltigen Präparaten verwendet werden können (BT-Drs. 18/12251 v. 5. 5. 2017 S. 4, Anlage).

X. Keine Stückprämien oder Akkordlöhne an Schlachthof-Arbeitskräfte für die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung

Einleitung:

Es besteht ein unbestreitbarer Zusammenhang zwischen Zeitdruck beim Schlachten einerseits und Fehlbetäubungen, die bei Schlachttieren auftreten, auf der anderen Seite. Um das Risiko von Fehlbetäubungen zu minimieren, dürfen Arbeitsvorgänge, die am noch lebenden Tier stattfinden, nicht so entlohnt werden, dass durch die Art der Entlohnung Zeitdruck hervorgerufen wird.

Wortlaut für einen neuen § 4 Abs. 4 TierSchG:

„Werden an Personen, die mit dem Schlachten oder sonstigen Töten von Wirbeltieren beschäftigt sind, Stückprämien oder Akkordlöhne bezahlt, so müssen die Arbeitsvorgänge des Treibens, der Ruhigstellung, der Betäubung und der Tötung hiervon ausgenommen bleiben."

Gründe:

Fehlbetäubungen stellen ein großes Problem im Zusammenhang mit der Tötung und dem Schlachten von Tieren dar. Bei der Betäubung mit elektrischem Strom liegt die Fehlbetäubungsrate in Deutschland nach offiziellen Zahlen bei Schweinen zwischen 3,3 und 12,5% (das sind bis zu 7,5 Mio. Schweine jährlich); bei den mittels Bolzenschuss betäubten Rindern sind 4-9% (also über 300.000 Rinder jährlich) bei dem Entblutungsschnitt durch ihre Kehle nicht ausreichend betäubt (Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage v. 15. 6. 2012, BT-Drs. 17/10021). Eine im Landkreis Darmstadt erstellte Studie spricht mit Bezug auf kleine Schlachthöfe sogar von einer Fehlbetäubungsrate von bis zu 44%, vgl. https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/kleine-schlachthoefe-fehlbetaeubungen).

Es besteht ein nicht bestreitbarer Zusammenhang zwischen Zeitdruck und fehlerhafter oder unzureichender Betäubung sowie auch zwischen Zeitdruck und einem erhöhten Risiko für Schmerzen und Leiden, die Tieren vor ihrer Tötung zugefügt werden. Die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord verursacht sowohl beim Zutrieb der Tiere zur Betäubungsanlage als auch bei der Ruhigstellung und der Betäubung einen erheblichen Zeitdruck, der zu Fehlbetäubungen führt oder diese zumindest begünstigt. Dasselbe gilt für die Zufügung vermeidbarer Schmerzen und Leiden gegenüber den Tieren.

Abs. 4 soll sicherstellen, dass der Zutrieb zur Betäubungsanlage, die Ruhigstellung, die Betäubung und die Tötung so weit wie möglich ohne Schmerzen, Leiden, Ängste und Aufregungen durchgeführt werden. Weil die Entlohnung der Schlachthofarbeitskräfte im Akkord oder nach Stückzahlen einen erheblichen Zeitdruck verursacht, durch den Fehlbetäubungen verursacht werden können und außerdem der Einsatz von schmerzhaften Elektrotreibern begünstigt wird, soll diese Art der Entlohnung für Arbeitsvorgänge, die am noch lebenden Tier stattfinden, verboten werden (vgl. dazu bereits die Begründung der Bundesregierung zum Änderungsgesetz v. 1998, BT-Drs. 13/7015 S. 24 und Stellungnahme des Bundesrats hierzu, S. 29). Das Verbot entspricht sowohl Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 – also dem Gebot, den Schlachtprozess so zu organisieren, dass die Tiere bei der Tötung und den damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden - als auch § 3 TierSchlV – d.h. dem Gebot, Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten und zu töten, dass bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung oder Schäden verursacht werden. Wegen des Zusammenhangs zwischen Zeitdruck einerseits und fehlerhafter oder unzureichender Betäubung sowie der Zufügung von Schmerzen, Leiden, Ängsten und Aufregungen auf der anderen Seite ist es notwendig, Absatz 4 in das Gesetz aufzunehmen.

XI. Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 auf Tiermärkte und Online-Plattformen

Einleitung:

Der bislang auf Tierbörsen beschränkte Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 soll auf Tiermärkte und damit auf alle Veranstaltungen, die dem Tausch oder dem An- oder Verkauf von Tieren dienen, erweitert werden. Eine weitere Erweiterung auf Online-Plattformen

trägt der zunehmenden Digitalisierung und dem Umstand Rechnung, dass Warenströme - auch Verkäufe von Tieren - zunehmend über das Internet abgewickelt werden.

Wortlaut des neuen § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7:

<Wer> „Tierbörsen oder Tiermärkte zum Zwecke der Ausstellung, des Tausches, des Verkaufes, der Vermietung, der unentgeltlichen Abgabe oder zur-Verfügung-Stellung von Tieren durch Dritte oder des Anbietens von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dieser Vorschrift - auch mittels Online-Plattform – durchführen …“

Gründe:

Mit der Erweiterung von § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 bish. Fassung auf Tiermärkte wird verdeutlicht, dass nicht nur Veranstaltungen, die dem Tausch, sondern auch solche, die dem An- und Verkauf von Tieren dienen, unter die Erlaubnispflicht fallen; in allen diesen Fällen bedarf es gleichermaßen der präventiven Kontroll- und Eingriffsmöglichkeiten, die mit einem Erlaubnisvorbehalt verbunden sind.

Die weitere Erweiterung auf Online-Plattformen trägt der zunehmenden Digitalisierung und dem Umstand Rechnung, dass Warenströme - auch Verkäufe von Tieren - zunehmend über das Internet abgewickelt werden. U.a. werden auf Online-Plattformen Tiere unter Pseudonymen ohne Rückverfolgbarkeit zu dem anbietenden Verkäufer bzw. dem Zucht- oder Haltungsbetrieb verkauft. Der illegale Tierhandel u.a. mit Hundewelpen und Exoten wird so ganz erheblich erleichtert. Das EU-Parlament hat mit Entschließung v. 12. 2. 2020 zum illegalen Heimtierhandel in der EU ausgeführt, „dass es heutzutage durchaus üblich ist, Heimtiere in der EU über Anzeigen im Internet zu erwerben, und dass der zweithäufigste Weg dazu die sozialen Medien sind …“ Die Mitgliedstaaten werden in Ziff. 20 der Entschließung aufgefordert, „dafür zu sorgen, dass es ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter und Verkäufer von Heimtieren und … angemessene Überwachung durch Tierärzte gibt“ (2019/2814 (RSP), L …). Dieser Aufforderung wird durch Nr. 7 n. F. und den anschließenden § 11 d n. F. (s. u. XII) Rechnung getragen: Nicht nur Tierbörsen und Tiermärkte, die in körperlicher Form an einem bestimmten Ort mit präsenten Personen durchgeführt werden, sondern auch solche, die virtuell in Form von Online-Plattformen stattfinden, bedürfen für eine „angemessene Überwachung“ der vorherigen Erlaubnis.

XII. Regelung über besondere Anforderungen an den Betrieb von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden, in einem neuen § 11d TierSchG

Einleitung:

Zur Ergänzung der Erlaubnispflicht für das Betreiben einer Online-Plattform, auf der Tiere angeboten werden (s. o. XI), ist es notwendig, die Betreiber solcher Plattformen u.a. zu verpflichten, Personen und Betriebe, die über die Plattform Tiere anbieten, mit Klarnamen und Postadresse zu registrieren und sich von diesen Anbietern die nach § 11 erforderlichen Erlaubnisse vorlegen zu lassen.

Wortlaut § 11d neue Fassung (n. F.):

„Abs. 1: Betreiber von Online-Plattformen nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 müssen von allen Anbietern, die über die Online-Plattform Tiere zur Ausstellung zum Tausch, zum Verkauf, zur Vermietung, zur unentgeltlichen Abgabe oder zur-Verfügung-Stellung anbieten oder über die Plattform eine erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 S. 1 anbieten, folgende Daten erheben und speichern:

1. Name, Postadresse sowie Kopie des Personalausweises des Anbieters in Verbindung mit dem Namen, unter dem der Anbieter auf der Online-Plattform auftritt;
2. eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung der dem Anbieter zuzuordnenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1;
3. die Mikrochip-Nummer des Transponders jedes angebotenen Tieres, soweit für dieses eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht besteht;
4. Namen und Postadresse von Zucht- und Haltungsstätten angebotener Tiere, wenn diese von Namen und Postadresse des Anbieters nach Nr. 1 abweichen;
5. im Fall von Hunden eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung des gültigen Impfausweises zum Schutz gegen Tollwut.

Abs. 2: Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten müssen sicher aufbewahrt werden und dürfen nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sein.

Abs. 3: Die Anbieter sind vor der Registrierung als Anbieter auf der Online-Plattform verpflichtet, dem Betreiber die in Absatz 1 benannten Daten und Dokumente mitzuteilen und zugänglich zu machen.

Abs. 4 Vor der vollständigen Mitteilung der in Absatz 1 genannten Daten und Übermittlung der genannten Dokumente darf ein Angebot eines Anbieters auf der Online-Plattform nicht freigeschaltet werden.

Abs. 5: Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten durch den Betreiber einer Online-Plattform dient der Erfüllung von Aufgaben der zuständigen Behörde nach diesem Gesetz.

Abs. 6: Die zuständige Behörde darf zur Durchführung dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und von EU-Verordnungen zum Tierschutz, insbesondere zum Zweck der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der Rechtsverordnungen und der EU-Verordnungen die nach Absatz 1 erhobenen Daten und Dokumente bei dem Betreiber der Online-Plattform einsehen und die eingesehenen Daten verarbeiten. Der Betreiber einer in Absatz 1 genannten Online-Plattform hat der zuständigen Behörde die in Absatz 1 genannten Daten und Dokumente auf Verlangen zugänglich zu machen.

Abs. 7: Meldet sich ein Anbieter von der Online-Plattform ab, so müssen dessen gespeicherte personenbezogene Daten für drei Jahre nach der Abmeldung gespeichert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind sie zu löschen, sofern sich der Anbieter zwischenzeitlich nicht erneut bei der Online-Plattform angemeldet hat."

<u>Gründe:</u>

Die Erlaubnispflicht für die Betreiber von Online-Plattformen, auf denen Tiere angeboten werden (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 7) kann ihren Zweck, die Anbieter auf solchen Plattformen zu kontrollieren, nur erfüllen, wenn der Betreiber der Plattform jeden Anbieter mit Klarnamen, Postadresse und Personalausweisnummer registriert und sich auch die Erlaubnisse der Anbieter nach § 11 Abs. 1 vorlegen lässt. Ohne die hier vorgesehene Regelung wäre es Anbietern wie bisher möglich, über Online-Plattformen ohne Angabe von Namen und Adresse, also völlig anonym, Tiere zu verkaufen, so dass sie für die Behörden nicht kontrollierbar sind.

Die Fortdauer dieser Situation würde gegen die Entschließung des EU-Parlaments – Aufforderung an die Mitgliedstaaten, beim Heimtierhandel über das Internet, „dafür zu sorgen, dass es ausführliche Bestimmungen für die Kontrolle der Züchter und Verkäufer von Heimtieren und ... angemessene Überwachung durch Tierärzte gibt" (2019/2814 (RSP)) – verstoßen. Auch der Bundesrat hat am 11. 10. 2019 dazu aufgefordert, u.a. die Betreiber von Online-Portalen, auf denen Heimtiere oder Wirbeltiere wildlebender Arten angeboten

werden, zu verpflichten, auch von nicht-gewerblichen Anbietern auf ihren Portalen eine Anbieterkennzeichnung/Registrierung einzufordern und Anbieter, die dieser Forderung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zu sperren (BR-Drs. 425/19, Beschl. v. 11. 10. 2019).

§ 11d n. F. stellt eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. von Art. 6 Absatz 1 lit. c der Verordnung EU Nr. 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung) für den Online-Plattform-Betreiber und i.S. von Art. 6 Absatz 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung für die zuständige Behörde dar. Der Zweck der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten liegt allein in der Durchführung des Tierschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie von EU-Verordnungen zum Tierschutz. Das bedeutet, der Betreiber der Online-Plattform darf die personenbezogenen Daten lediglich erheben und speichern, er muss sie vorhalten und auf Verlangen der nach dem Tierschutzgesetz zuständigen Behörde dieser zugänglich machen. Die Behörde darf die Daten allein zu Kontroll- und Sanktionszwecken verarbeiten, die das Tierschutzgesetz, die aufgrund des Tierschutzgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und die EU-Verordnungen zum Tierschutz betreffen. Die vorliegende Regelung liegt damit im öffentlichen Interesse, verfolgt ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel (nämlich die Verwirklichung eines effektiven Tierschutzes i. S. von Art. 20a GG) und ist auch verhältnismäßig.

XIII. Verpflichtende kameragestützte Überwachung bestimmter Bereiche in Betrieben, in denen Tiere geschlachtet werden

Einleitung:

Von Tierschutz-Organisationen sind in den letzten Jahren immer wieder tierschutzwidrige Zustände in deutschen Schlachtbetrieben, die für die davon betroffenen Tiere zum Teil mit schweren Schmerzen und Leiden verbunden waren, aufgedeckt worden. Durch amtstierärztliche Kontrollen lassen sich solche Vorgänge nicht mit ausreichender Sicherheit vermeiden, weil nicht ständig ein Amtstierarzt im Lebendtierbereich von Schlachtbetrieben zugegen sein kann und weil - selbst wenn ein Amtstierarzt im Schlachtbetrieb anwesend ist – er nicht alle tierschutzsensiblen Bereiche in dem Betrieb gleichzeitig überwachen kann.

Wortlaut eines neuen § 11 e TierSchG:

„Abs. 1: In Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, ist ab dem [einfügen: letzter Tag des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des neuen § 11e] in den Bereichen Entladung, Zutrieb, Betäubung und Entblutung zur Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie zum Zweck der Sanktionierung aufgezeichneter Verstöße im Rahmen der Arbeitsvorgänge an lebenden Tieren auf Kosten des Betreibers der Einrichtung ein kameragestütztes, visuelles Überwachungssystem einzurichten. Dieses hat sämtliche Arbeitsabläufe an lebenden Tieren in den in Satz 1 genannten Bereichen gut sichtbar aufzuzeichnen.

Abs. 2: Der für die Überwachung der Einrichtung nach Absatz 1 zuständigen Behörde ist alleiniger Zugriff auf die Videoaufzeichnungen zu gewähren. Die zuständige Behörde hat die Videoaufzeichnungen innerhalb von vier Wochen nach der Aufzeichnung stichprobenartig zu sichten und aufgrund darauf ersichtlicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Verstöße zu ergreifen. Die stichprobenartigen Sichtungen müssen für jeden Betriebstag, an dem in der Einrichtung Schlachttätigkeiten durchgeführt werden, erfolgen.

Abs. 3: Die Aufzeichnungen sind nach der Sichtung durch die zuständige Behörde zu löschen, sofern keine Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften aufgezeichnet wurden. Im Falle der Aufzeichnung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzrecht dürfen die Aufzeichnungen zur Ahndung der aus den Zuwiderhandlungen folgenden Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen und zur Begründung von Maßnahmen, die auf die Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen gerichtet sind, gespeichert und verarbeitet werden; insbesondere dürfen die Aufzeichnungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet werden. Sobald verhängte Sanktionen rechtskräftig und Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen unanfechtbar abgeschlossen sind, sind die Aufzeichnungen zu löschen. Werden Sanktionen nicht verhängt und Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Zuwiderhandlungen nicht ergriffen, so sind die Aufzeichnungen drei Jahre nach ihrer Erstellung zu speichern und sodann zu löschen.

Abs. 4: Das Bundesministerium regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die konkreten Anforderungen an die Verpflichtung nach Absatz 1. Es kann insbesondere Vorschriften erlassen über Anforderungen an die Kameratechnik, die Auflösung der visuellen Aufzeichnungen, die konkrete Übertragung der Daten zur zuständigen Behörde und die Einschränkung der mit der Sichtung der Aufzeichnungen betrauten Personen.

Abs. 5: Bis zum [einfügen: letzter Tag des ersten Jahres nach Inkrafttreten des neuen § 11e] wird dem Deutschen Bundestag eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums nach Absatz 4 zugeleitet. Die Zuleitung an den Deutschen Bundestag erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnung kann durch Beschluss des Deutschen Bundestages geändert werden. Der Beschluss des Deutschen Bundestags wird dem Bundesministerium innerhalb von 12 Sitzungswochen zugeleitet. Soweit die Rechtsverordnung auf Grund des Beschlusses des Bundesrates geändert wird, bedarf es keiner erneuten Zuleitung an den Bundestag."

Gründe:

Von Tierschutz-Organisationen sind in den letzten Jahren immer wieder tierschutzwidrige Zustände in deutschen Schlachtbetrieben, die bei den Tieren teilweise zu schweren Schmerzen und Leiden vor dem Tod geführt haben, aufgedeckt worden. Beispiele: Schlachthof Gärtringen (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/schlachthof-gaertringen-bis-mitte-2021-geschlossen-100.html); Schlachthof Biberach (https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/friedrichshafen/schlachthof-biberach-skandal-100.html); Schlachthof Tauberbischofsheim (https://www.spiegel.de/panorama/justiz/amtliche-veterinaere-schauen-tierquaelereien-tatenlos-zu-und-bleiben-straffrei-a-6976ba7f-6cf6-4fb6-a70e-137fc43c99c0); Antwort Bundesregierung auf Kleine Anfrage, BT-Drs. 19/16582 v. 17. 1. 2020; Antwort niedersächsische Landesregierung, LT-Drs. 18/2627 v. 22. 1. 2019).

U.a. wegen dieser Berichte hat der Bundesrat auf Initiative der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Entschließung v. 15. 3. 2019 die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung eines standardisierten, kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen gefordert, das auch für amtliche Überwachungszwecke zur Verfügung steht. Auch eine rechtlich festgeschriebene Verpflichtung für Schlachthofbetreiber zur Installierung und zum Betreiben solcher Kamerasysteme wurde gefordert. Durch einen Zugriff auf die Videoaufnahmen solle es der überwachenden Veterinärbehörde zusätzlich zu den Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht werden, Verstöße festzustellen, zu ahnden und u.a. durch vermehrte Kontrollen des auffällig gewordenen Schlachtbetriebs vor Ort derartige Verstöße für die Zukunft abzustellen (BR-Drs. 69/19 [B] v. 15. 3. 2019). Auch die damalige Bundesregierung hat eingeräumt, dass durch eine kameragestützte Überwachung der Arbeitsvorgänge an

lebenden Tieren in Schlachtbetrieben möglicherweise zusätzliche Sicherheit geschaffen werden könne (Unterrichtung v. 31. 3. 2020, BR-Drs. 178/20).

Mit dem neuen § 11e wird die aus datenschutzrechtlichen Gründen notwendige gesetzliche Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Videoüberwachung der tierschutzrechtlich sensiblen Bereiche in Schlachtbetrieben geschaffen. Da - um der Behörde zu ermöglichen, aufgezeichnete Verstöße sanktionieren als auch für die Zukunft wirksam verhindern zu können - auch die handelnden Personen mit aufgezeichnet werden müssen, handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten i.S. der EU-Datenschutzgrundverordnung. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-Datenschutzgrundverordnung) und/oder wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e EU-Datenschutzgrundverordnung). Öffentliche Aufgabe in diesem Sinn ist hier die Sicherstellung eines tierschutzgerechten Umgangs mit den zur Schlachtung bestimmten Tieren sowie die Schaffung der Möglichkeit, Verstöße gegen das Tierschutzrecht im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Tierschlachtungen aufzudecken und zu ahnden sowie künftige, gleiche oder ähnliche Verstöße zu verhindern. § 11e n. F. ist zur Erreichung dieser im öffentlichen Interesse liegenden Ziele sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig i.S. von Art. 6 Abs. 3 lit. b S. 4 EU-Datenschutzgrundverordnung. Für die Erforderlichkeit ist wesentlich, dass schwerwiegende Verstöße - wie die o. e. wiederholten Berichte von Tierschutzorganisationen zeigen - immer wieder vorkommen und dass es aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten der Überwachungsbehörden nicht möglich ist, zu gewährleisten, dass in jedem Schlachtbetrieb während der Arbeitszeiten immer ein amtlicher Tierarzt anwesend ist; außerdem kann auch ein anwesender Tierarzt nicht alle tierschutzrelevanten Bereiche, in denen mit lebenden Tieren umgegangen wird, ständig und gleichzeitig überwachen. Für die Verhältnismäßigkeit ist von Bedeutung, dass Verstöße insbesondere dann, wenn sie zu Fehlbetäubungen oder zu Fällen des Wiedererwachens vor dem Tod führen, für die Tiere mit schweren und sogar extremen Schmerzen und Leiden verbunden sind und dass bereits deswegen die der Aufzeichnung entgegenstehenden Grundrechte der betroffenen Arbeitskräfte hier hinter dem Ziel, solche Vorgänge in Zukunft mit Sicherheit zu vermeiden, zurücktreten müssen. Der Verhältnismäßigkeit dient auch, die Überwachung auf solche Bereiche zu beschränken, in denen mit lebenden Tieren umgegangen wird und in denen es erwiesenermaßen immer wieder zu Fehlern mit schweren

Schmerzen und Leiden kommt (Entladung; Zutrieb; Betäubung; Entblutung). Die Videoüberwachung dieser Bereiche ist gem. Art. 6 Abs. 2 und 3 EU-Datenschutzgrundverordnung zulässig, weil sie zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen - hier der Tierschutzbehörden - erforderlich ist und weil es schon wegen der schweren Schmerzen und Leiden, denen fehlbetäubte oder wieder erwachte Schlachttiere ausgesetzt sind, keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass entgegenstehende schutzwürdige Interessen der überwachten Personen entgegenstehen könnten. Der Verhältnismäßigkeit dient auch die begrenzte Speicherungszeit der Aufzeichnungen und die klare Begrenzung des Personenkreises, der die Daten verarbeiten darf bzw. an den sie unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Zwecken (Sanktionierung) weitergegeben werden dürfen.

Eine Differenzierung nach der Größe der Schlachtbetriebe ist nicht möglich. Die o. e. Berichte aus den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass es erhebliche und zu schweren Schmerzen und Leiden führende Verstöße auch in kleineren Schlachtbetrieben gibt. Tiere, die in solchen Betrieben geschlachtet werden, sind nicht weniger schutzwürdig als solche in großen Schlachthöfen.

Art. 26 Abs. 2 der Verordnung EU Nr. 1099/2009 (EU-Tierschlachtverordnung) steht § 11e n. F. nicht entgegen da mit der neuen Regelung keine Regelungsgegenstände der EU-Tierschlachtverordnung geregelt werden. Die Regelungsgegenstände der EU-Tierschlachtverordnung sind in deren Art. 1 beschrieben: Demnach enthält die Verordnung Vorschriften über die Tötung von Tieren, die zur Herstellung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten, Pelzen oder anderen Erzeugnissen gezüchtet oder gehalten werden sowie über Tötungen zum Zwecke der Bestandsräumung und damit zusammenhängende Tätigkeiten. In § 11e n. F. geht es weder um das Ob noch um das Wie des Tötens von Tieren, sondern um konkrete Vorgaben für die Überwachungstätigkeit der zuständigen Behörden. Die behördliche Überwachung und Kontrolle von Schlachtbetrieben ist seit jeher im 10. Abschnitt des Tierschutzgesetzes („Durchführung des Gesetzes“) geregelt und nicht in der EU-Tierschlachtverordnung.

Mit Absatz 4 und 5 wird eine verpflichtende Rechtsverordnung vorgesehen, die vor der Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden muss. Nach einer Sichtung und etwaigen Änderungen durch den Bundestag wird die Rechtsverordnung dann dem Bundesrat zugeleitet. Innerhalb der genannten Frist von zwei Jahren muss die

Rechtsverordnung erlassen werden und es müssen in den Schlachtbetrieben die Kamerasysteme installiert werden.

XIV. Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen (K&R)

Einleitung:

Die rechtsverbindliche Kennzeichnung von Hunden und Katzen dient einem wirksamen Tierschutz (Rückführung entlaufener und ausgesetzter Hunde und Katzen; Prävention gegen Aussetzungen; Sanktionierung von mit Bezug auf das Tier begangenen Ordnungswidrigkeiten).

Wortlaut der neuen §§ 13c-13g TierSchG:

„§ 13c Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Abs. 1: Jeder Halter von Hunden und Katzen im Bundesgebiet ist verpflichtet, jeden Hund und jede Katze auf seine Kosten mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Transponders, der den ISO-Normen 11784 und 11785 entspricht, zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Hundewelpen sind spätestens in einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen. Katzenwelpen sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an einen anderen Halter kennzeichnen zu lassen.

Abs. 2: Hunde und Katzen sind spätestens vier Wochen nach ihrer Kennzeichnung unter Angabe der Daten nach § 13e in einem Heimtierregister nach § 13d, das ausgehend von dem Code des Transponders auch die Halterdaten erfasst, zu registrieren. Die Veranlassung der Registrierung hat durch den Halter selbst oder im Auftrag des Halters durch den Tierarzt, der die Kennzeichnung vorgenommen hat, zu erfolgen.

Abs. 3: Die Registrierung dient der Rückführung verlorener oder entlaufener Hunde und Katzen, der Verfolgbarkeit von mit Bezug auf das Tier begangenen tierschutzrechtlichen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die zuständigen Behörden sowie der Überprüfung und Verfolgbarkeit von auf das Tier bezogenen Pflichten wie etwa einer kommunalen Kastrationspflicht für Freigängerkatzen durch die zuständigen Behörden.

§ 13d Heimtierregister, Clearingstelle und Registerverbund

Abs. 1: Für die Registrierung nach § 13c Abs. 2 gibt es mehrere von privatrechtlichen Vereinen betriebene Heimtierregister, die ihre Aufgaben unter Zuhilfenahme einer Clearingstelle, die den privaten wie den behördlichen Nutzern kostenlos zur Verfügung steht, erfüllen.

Abs. 2: Die Clearingstelle nach Absatz 1 ist eine vom Bundesministerium beliehene Arbeitseinheit, die die Halter- und Behördenanfragen durch eine zentrale Steuerung erleichtern soll. Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb der Clearingstelle sind vom Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Die Rechtsverordnung nach Satz 2 ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis zum [einsetzen: Datum, das zwei Jahre nach Inkrafttreten der §§ 13c-13g liegt] zu erlassen.

Abs. 3: Alle betriebenen Heimtierregister im Bundesgebiet sind über die Clearingstelle nach Absatz 1 miteinander zu vernetzen. Durch die Clearingstelle ist zu gewährleisten, dass die einzelnen Register die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

§ 13e Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Abs. 1: Zur Erreichung der in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke dürfen die folgenden personenbezogenen Daten in dem Heimtierregister nach § 13d erhoben, verarbeitet und verwendet werden:

1. Name und Vorname des Tierhalters,
2. zustellungsfähige Anschrift des Tierhalters,
3. Telefonnummer und, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse des Tierhalters,
4. Zeitpunkt des Beginns der Haltung,
5. ggf. neuer Halter, an den das Tier weitergegeben wurde, sowie Datum der Weitergabe,
6. Mikrochipnummer des Transponders, mit dem der Hund oder die Katze gekennzeichnet wurde,
7. Tierart und Rasse,
8. Geschlecht, kastriert/sterilisiert,
9. Geburtsdatum des Tieres,
10. Farbe(n) des Tieres,

11. Rufname des Tieres,
12. Nummer des Heimtierausweises iS der Verordnung EU Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken (EU-Heimtierverbringungsverordnung), soweit vorhanden.

Abs. 2: Jeder Wechsel in der Person des Hunde- oder Katzenhalters und ggf. eines davon personenverschiedenen Eigentümers ist von dem Hunde- oder Katzenhalter unverzüglich an das Heimtierregister nach § 13d zu melden und darin aufzunehmen. Dasselbe gilt für die Änderung anderer in Absatz 1 genannter Daten. Wird der Tod des Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsdatum des Hundes und 25 Jahre nach dem Geburtsdatum der Katze eine automatische Löschung der auf dieses Tier bezogenen Daten. Sind auf den Halter keine weiteren Tiere gemeldet, erfolgt auch die Löschung der halterbezogenen Daten.

Abs. 3: Zu den in § 13c Abs. 3 genannten Zwecken dürfen die erhobenen Daten von den jeweils zuständigen Behörden eingesehen und verarbeitet werden.

§ 13f Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Hunde- oder Katzenhalter ist berechtigt, bei dem Heimtierregister nach § 13d Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen. Die gespeicherten Daten zu einem Tier sind zu löschen, wenn der Tod des Tieres durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird oder wenn das Tier nach § 13e Absatz 2 Satz 3 als tot gilt. Die halterbezogenen Daten sind dann ebenfalls zu löschen, wenn dieser nachweislich keine weiteren Hunde oder Katzen hält.

§ 13g Ermächtigung

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung von weiteren Heimtieren zu erlassen, um die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke zu verfolgen."

<u>Gründe:</u>

Zu § 13c:

Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dient in erster Linie dem Ziel der Rückführung verlorener oder entlaufener Hunde und Katzen und damit dem Tierschutz. Neben dieser Rückführungsfunktion wird auch der Zweck einer effektiven Sanktionierung von

Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften (u.a. Aussetzungsverbot) verfolgt. Die Kennzeichnung und Registrierung kann auch der Kontrolle der in vielen Kommunen bereits bestehenden Pflicht zur Unfruchtbarmachung von Freigängerkatzen dienen. Zur Erreichung dieser Ziele, die zugleich öffentliche Aufgaben darstellen (vgl. u.a. die Rechtsstellung der Gemeinden als Fundbehörden), dient die Erhebung und Verarbeitung der in § 13e Abs. 1 genannten Daten.

Mit § 13c Abs. 3 und § 13e wird die dafür nach der EU-Datenschutzgrundverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Öffentliche Aufgaben, für deren Erfüllung die Erhebung und Verarbeitung der Daten erforderlich und verhältnismäßig ist, sind die Rückführung verlorener und entlaufener Tiere, die Verhinderung von Aussetzungen und die Ermittlung des letzten Besitzers des Tieres, wenn mit Bezug auf das Tier Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften begangen worden oder öffentlich-rechtliche Pflichten nicht erfüllt worden sind.

In Art. 12 lit. b Nr. 1 des Europäischen Heimtierübereinkommens wird den Vertragsparteien empfohlen, zur Verringerung der Anzahl streunender Tiere die dauerhafte Kennzeichnung von Hunden und Katzen zu erwägen; neben der Kennzeichnung ist dazu auch die Registrierung der in § 13e Abs. 1 genannten Daten und deren Verarbeitung erforderlich, da sich insbesondere der Zweck der Rückführung anders nicht erreichen lässt. Dieser Empfehlung wird durch die §§ 13c-13g Rechnung getragen.

Kennzeichnungen sollen ausschließlich mit Transpondern, die dem ISO-Standard 11784 und 11785 entsprechen, erfolgen. Die Transponder dürfen zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden nur von einem Tierarzt implantiert werden.

Durch die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen werden mittelbar die Kommunen entlastet, die in ihrer Eigenschaft als Fundbehörden die Kosten für die Unterbringung von Fundtieren, deren Halter nicht schnell ermittelt werden kann, in Tierheimen tragen müssen und auf diesen Kosten, wenn sich auch später kein Tierhalter finden lässt, letzten Endes sitzen bleiben. Da die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung im Regelfall zu einer schnellen Rückführung verlorener und entlaufener Hunde und Katzen führt, wird sie eine Entlastung der öffentlichen Haushalte von den Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundtieren zur Folge haben. Aussetzungen von Tieren werden, wenn eine schnelle Rückführung der Tiere möglich und zu erwarten ist, präventiv verhindert.

Zu § 13d

Da es Heimtierregister in Form von Datenbanken bereits gibt (insbesondere TASSO e. V. und FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes e. V.), die von privaten Vereinen betrieben werden, liegt es nahe, anstelle der Schaffung einer neuen, zentralen Datenbank diese Register durch eine beim Bundesministerium einzurichtende Clearingstelle zu vernetzen.

Zu § 13e

Nach Abs. 1 werden nur diejenigen Daten erhoben, die für die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke benötigt werden. Unter Einbindung der in § 13d Abs. 1 beschriebenen, mit hoheitlichen Befugnissen beliehenen Clearingstelle sind diese Daten zu speichern. Die für den jeweiligen Zweck (Rückführung verlorener oder entlaufener Tiere, Durchsetzung tierschutzrechtlicher Pflichten des Besitzers des Tieres, Verfolgung von mit Bezug auf das Tier begangenen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten) zuständigen Behörden müssen diese Daten aus dem Heimtierregister abfragen und zur Erfüllung der genannten Zwecke auswerten und verwenden können. Diese Datenerhebung und -verarbeitung ist zur Erfüllung der genannten öffentlichen Aufgaben erforderlich und verhältnismäßig.

Zu § 13g

Der Verordnungsgeber kann durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auch auf andere Tierarten erstrecken, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, dass die in § 13c Abs. 3 genannten Zwecke auch mit Bezug auf diese Tiere erreicht werden können.

XV. Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten

Einleitung:

Hier geht es um behördliche Kontrollen in sog. VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte; früher TBA, also Tierkörperbeseitigungsanstalten). Hier werden tote Tiere abgelagert, die auf anderem Wege als durch Schlachtung oder Tötung zum

menschlichen Verzehr zu Tode gekommen sind, u.a. also auch Tiere, die zum Zweck der Tierseuchenbekämpfung getötet worden sind. Der Beseitigungspflicht im VTN unterliegen nach § 3 Abs. 1 S. 2 Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz nicht nur Falltiere aus Tierhaltungen, die zu Erwerbszwecken gehalten wurden, sondern auch Tiere aus privaten Tierhaltungen, die nicht Heimtiere i.S. von Art. 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind. Die behördliche Inaugenscheinnahme solcher Falltiere kann Aufschluss über die Bedingungen in den Herkunftsbetrieben geben und Anlass zu einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Herkunftsbetrieb bieten.

Wortlaut des neuen § 11f TierSchG:

„§ 11f Tierschutz-Kontrollen in Betrieben, die tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln und verarbeiten

Absatz 1: Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Haltungsbetrieben, in denen Tierkörper im Sinne von Artikel 9 Buchstabe f i der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) anfallen, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes der Beseitigungspflicht unterliegen, überprüft die zuständige Behörde in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Verordnung über tierische Nebenprodukte handhaben, sammeln oder verarbeiten, mindestens zweimal im Jahr während der Geschäfts- oder Betriebszeit mindestens 30 Prozent der im Überprüfungszeitpunkt dort vorhandenen Tierkörper stichprobenartig. Sie kann insbesondere

1. die Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel dieser Betriebe und Anlagen betreten und dort zur Dokumentation Bildaufzeichnungen von verendeten, totgeborenen oder getöteten Tieren nach Satz 1, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Tierkörper), anfertigen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
2. geschäftliche Unterlagen einsehen, soweit dies zur Überwachung nach dieser Vorschrift und zur Rückverfolgbarkeit zu den jeweiligen Haltungsbetrieben erforderlich ist, und

3. Tierkörper untersuchen, Proben von Tierkörpern entnehmen sowie Tierkörper sicherstellen und zur näheren Untersuchung in eine Einrichtung verbringen.

Absatz 2: Halter von Tieren nach Absatz 1 haben die Tierkörper unverzüglich, nachdem diese angefallen sind, dauerhaft mit der ihnen nach § 26 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung erteilten Registriernummer mittels Ohrmarke zu kennzeichnen. Bei Kaninchen tritt an die Stelle der Registriernummer die Adresse des Haltungsbetriebes. Bei Geflügel ist die Ohrmarke an einem Flügel anzubringen. Bei Geflügel kann die zuständige Behörde auf Antrag des Tierhalters anstelle der Markierung der einzelnen Tiere mittels Ohrmarke eine Kennzeichnung des Behältnisses, in dem Falltiere gesammelt werden, zulassen, wenn dieses Behältnis ausschließlich Falltiere des Betriebes des Tierhalters enthält und ungeöffnet bei dem Betrieb oder der Anlage nach Absatz 1 angeliefert wird.

Absatz 3: Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt. Die Pflicht zur Kennzeichnung nach Absatz 2 entfällt, wenn der Tierkörper bereits mit einem Kennzeichen versehen ist, das eine Rückverfolgbarkeit zu dem Haltungsbetrieb sicherstellt, in dem der Tierkörper angefallen ist. Andere Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von tierischen Nebenprodukten bleiben unberührt. Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur durch die zuständige Behörde und nur zur Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie zur Sanktionierung von Verstößen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen verarbeitet werden.

Absatz 4: Der Betreiber eines in Absatz 1 genannten Betriebs oder einer in Absatz 1 genannten Anlage oder die verfügungsberechtigte Person ist verpflichtet,

1. die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu dulden,
2. die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen,
3. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Verlangen insbesondere
    a) die Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu bezeichnen, in denen Tierkörper lagern,

b) Grundstücke, Gebäude, Räume, Einrichtungen, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen,

c) die Tierkörper aus den Transportmitteln zu entladen,

d) die geschäftlichen Unterlagen in dem in Absatz 1 Nummer 2 genannten Umfang vorzulegen und

4. den mit der Überwachung beauftragten Personen auf deren Anforderung den Tierkörper zur Untersuchung und soweit erforderlich zur Sicherstellung und der Verbringung in eine in Absatz 1 Nummer 3 genannte Einrichtung zu überlassen.

Absatz 5: Der Betreiber eines Betriebes oder einer Anlage nach Absatz 1, der von einer Maßnahme nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 betroffen ist, kann für den ihm durch diese Maßnahmen jeweils entstandenen Aufwand Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Der Länder bestimmen, wer die Kosten des Ersatzes nach Satz 1 trägt."

Gründe:

Der Wortlaut dieser Vorschrift ist angelehnt an einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein Siebtes Änderungsgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes mit Stand v. 11. Dezember 2020.

Vorausgegangen war diesem Referentenentwurf eine Entschließung des Bundesrats vom 12. April 2019 (BR-Drs. 93/19 [Beschluss]), mit dem dieser an die Kontrolle der sogenannten Falltiere bzw. deren Kadaver in den sog. VTN-Betrieben (Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte) anknüpft, wobei mit den daraus gewonnenen Daten der Nutztier-Schutz in den Haltungsbetrieben weiter gestärkt werden solle. Der Bundesrat befürwortet in dieser Entschließung die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einführung einer routinemäßigen und stichprobenhaften Überprüfung von Tierkadavern in den Betrieben, in denen diese gelagert und verarbeitet werden, und die damit auch zu regelnde Zurückverfolgbarkeit der Kadaver zu den Haltungsbetrieben. Mit § 11f wird eine spezielle Rechtsgrundlage für tierschutzbezogene behördliche Kontrollen in VTN-Betrieben und darüber hinaus in allen Betrieben, in denen Tierkörper vorhanden sind, geschaffen.

Die Begründung zu dem o. e. Referentenentwurf aus dem BMEL hat auf zwei wissenschaftliche Untersuchungen Bezug genommen: Große Beilage, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017; Baumgartner, „Gefallene Tiere" aus Tierschutz-Sicht - Erhebungen in

Tierkörperbeseitigungsanlagen, in: IGN, Nutztierhaltung im Fokus: Tierschutzindikatoren im Schlachthof, S. 22 ff. (abrufbar unter http://ign-nutztierhaltung.ch/sites/default/files/PDF/IGN_FOKUS_16_Tierschutz_Schlachthof.pdf).
Beide Untersuchungen zeigen, wie wichtig diese Kontrollen sind, weil die Befunde, die bei sogenannten Falltieren festgestellt werden können, Aufschluss über die Bedingungen in den Herkunftsbetrieben, in denen die Tiere gehalten worden sind, geben können.

Mit § 11f werden deshalb verpflichtende und regelhafte Kontrollen der Tierkörper in Betrieben festgeschrieben, in denen Falltiere vorhanden sind. Die aus diesen Kontrollen erlangten Informationen können durch die Behörde zu Folge-Kontrollen in den Herkunftsbetrieben genutzt werden bzw. einen Anlass zu einer Vor-Ort-Kontrolle in einem solchen Haltungsbetrieb bieten. Die erfassten Haltungsbetriebe sind alle, in denen Tiere gehalten werden, die, wenn sie auf anderem Wege zu Tode kommen als durch Schlachtung oder Tötung zum menschlichen Verzehr, einer Beseitigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) unterliegen. Von dieser Beseitigungspflicht sind nicht nur Falltiere aus Tierhaltungen, in denen Tiere zu Erwerbszwecken gehalten werden, erfasst, sondern auch Tiere aus privaten Tierhaltungen, die nicht Heimtiere im Sinne des Artikels 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nummer 1069/2009 sind (vgl. die Ausnahme von der Beseitigungspflicht nach § 4 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz). Damit soll auch die Überwachung privater Tierhaltungen ermöglicht werden, aus denen Falltiere an sogenannte VTN-Betriebe abgegeben werden müssen.

XVI. Brandschutz und Frischluftversorgung in Betrieben mit Tierhaltung

Einleitung:

Jedes Jahr fallen in Deutschland hunderttausende, meist landwirtschaftliche Nutztiere Stallbränden oder Havarien von Zwangsbelüftungsanlagen für die Stallgebäude zum Opfer. Trotz Bestehens der Ermächtigungsgrundlage in § 2a Absatz 1 Nr. 6 TierSchG seit dem Jahr 2013 reichen die bislang bestehenden Regelungen offensichtlich nicht aus.

Wortlaut eines neuen § 2b TierSchG:

„§ 2b, Brandschutz, Frischluftversorgung

Abs. 1: Werden Tiere in geschlossenen Gebäuden gehalten, die an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind, so muss eine geeignete und funktionsfähige Ersatzlüftungsanlage oder ein anderes geeignetes und funktionsfähiges System, welches bei einem Ausfall der Belüftung für ausreichend Frischluftzufuhr im Gebäude sorgt, vorgesehen sein, sowie ein Alarmsystem, welches einen Ausfall der Lüftungsanlage sowie Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude an den Betriebsinhaber meldet. Die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung muss ebenfalls an die örtliche Feuerwehr erfolgen. Es muss ein funktionsfähiges Notstromaggregat vorgehalten werden, welches bei einem Ausfall der Lüftungsanlage automatisch in Betrieb genommen wird. Ersatzlüftungsanlage, Alarmsystem und Notstromaggregat sind zweimal im Kalenderjahr auf ihre Funktionsfähigkeit durch einen Sachkundigen nach Absatz 3 überprüfen zu lassen und die Überprüfung ist durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 4 sind zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen. Die in den Sätzen 1 bis 5 in Bezug auf das Alarmsystem über die Meldung von Feuer- und Rauchentwicklung genannten Pflichten gelten auch für Tierhaltungsanlagen mit mehr als einhundert Tieren, die nicht an eine Zwangsbelüftung angeschlossen sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende Gebäude nach Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens von § 2b folgt] entsprechend den Vorgaben der Sätze 1 bis 3 nachgerüstet werden.

Abs. 2: Elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsbetrieben nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen durch Sachkundige gemäß Absatz 3 auf ihre Wirksamkeit und Betriebstauglichkeit geprüft werden, und zwar:

1. bei der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage,
2. nach Inbetriebnahme der elektrischen Anlage oder der Photovoltaikanlage alle zwei Jahre als wiederkehrende Prüfung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehende elektrische Anlagen und Photovoltaikanlagen in und auf Tierhaltungsanlagen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 6 müssen bis zum [einsetzen: letzter Tag des Jahres, das auf das Jahr des Inkrafttretens von § 2b folgt] erstmals nach Satz 1 Nummer 2 überprüft werden. Die Überprüfung ist durch einen Prüfbericht nach Absatz 3 Satz 3 und 4 bestätigen zu lassen. Die Prüfberichte nach Satz 3 sind zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung der Tierhaltung zuständigen Behörde vorzulegen.

Abs. 3: Sachkundige gemäß Absatz 1 und 2 sind

1. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Fachrichtung Elektrotechnik mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung und
2. Personen mit abgeschlossener handwerklicher Ausbildung im Fach Elektrotechnik oder mit gleichwertiger Ausbildung und mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung Elektrotechnik.

Eine gleichwertige Ausbildung, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat erworben worden ist und durch einen Ausbildungsnachweis belegt werden kann, ist den in Satz 1 genannten Ausbildungen gleichgestellt. Die Prüfberichte der Sachkundigen müssen neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind. Kann dies wegen der Feststellung von Mängeln nicht bestätigt werden, müssen die Prüfberichte die Mängel beschreiben, eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung angeben und eindeutig aussagen, ob die Anlagen oder Einrichtungen bis zum Ablauf der Frist weiter betrieben werden dürfen.

Abs. 4: Das Bundesministerium erlässt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften über Anforderungen an weitergehende Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, an präventive Sicherheitsvorkehrungen vor dem Brandfall, insbesondere an verpflichtende Blitzschutzvorrichtungen, und an die nähere Ausgestaltung der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Prüfverfahren.

<u>Gründe:</u>

Durch diese Regelungen wird Artikel 4 in Verbindung mit Nummer 13 des Anhangs der EU-Richtlinie Nr. 98/58 (EU-Nutztierhaltungsrichtlinie) umgesetzt.

Eine Regelung zur Vorhaltung bestimmter Anlagen, die eine Havarie der Lüftungsanlage und eine Feuer- oder Rauchentwicklung im Stallgebäude, welches an eine Zwangsbelüftung angeschlossen ist, meldet bzw. eine havarierte Lüftungsanlage ersetzt, ist angesichts der Zahlen von Tieren, die bei solchen Unfällen getötet werden, dringend erforderlich. Im Jahr 2020 sind durch 2.366 solcher Ereignisse allein in Deutschland 55.814 Wirbeltiere und ca. 4 Millionen Insekten (216 Bienenvölker) getötet worden (Stand: 31. Dezember 2020, Stefan Stein - https://www.facebook.com/stallbraende). Die (finanzielle) Schadenshöhe betrug im

Jahr 2020 insgesamt 220.921.150 €. Im Jahr 2019 waren es 115.549 Wirbeltiere (Quelle: Stefan Stein, https://www.facebook.com/stallbraende). Bereits im April 2018 hat die für Landwirtschaft zuständige Ministerin des Landes Sachsen-Anhalt den Bund in der Agrarministerkonferenz (AMK) aufgefordert, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Tierverluste in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall zu vermeiden (AMK vom 27. April 2018, Münster: TOP 34: Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Tierverlusten in Nutztierhaltungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall; abrufbar unter https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/amk_ergebnisprotokoll_to-ohne-be_1531313136.pdf). Im DLG-Merk-blatt Nummer 422 (Alarmierungs- und Sicherungseinrichtungen in Stallanlagen (abrufbar unter www.DLG.org/Merkblaetter) wird deutlich darauf hingewiesen, dass bei geschlossenen Stallanlagen bei einem Stromausfall die Versorgung der Tiere mit Luft essentiell ist (S. 7). Auch das Erfordernis eines Notstromaggregats wird dort hervorgehoben (S. 8 und 9).

Zum Teil ist die neue Vorschrift angelehnt an die nordrhein-westfälische Verordnung über die Prüfung elektrischer Anlagen in Tierhaltungsanlagen vom 11. August 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GV.NRW - Ausgabe 2020 Nummer 40 vom 9. September 2020, Seite 817 bis 824. Die Vorschrift ist zum Schutz der Tiere erforderlich und wird ins Gesetz aufgenommen, weil der Verordnungsgeber trotz Ermächtigung - abgesehen von § 3 Abs. 6 TierSchNutztV - bislang nicht tätig geworden ist.

XVII. Verbot, ein Wildtier im Zirkus oder einer Tiershow abzurichten, vorzuführen und zu wechselnden Standorten mit sich zu führen

Begründung:

In Deutschland gibt es schätzungsweise 300 Zirkusbetriebe, davon ca. 10 größere, einige mittlere und in der Überzahl kleine und Kleinstzirkusse, die teilweise nur regional reisen. Genaue Zahlen und Details existieren nicht, da es keine zentrale Erfassung von Zirkusbetrieben und Engagementnummern mit Tieren gibt. Bereits in den Jahren 2003 (Drs. 595/03), 2011 (Drs. 565/11) und 2016 (Drs. 78/16) wurde ein Haltungs- und Zurschaustellungsverbot für bestimmte wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben vom Bundesrat gefordert.

Grundsätzlich können alle Wildtierarten, auch solche die vom Aussterben bedroht sind, in Zirkussen gehalten werden. Spezielle ausführende Rechtsvorschriften für die Tierhaltung im

Zirkus gibt es nicht. Die einschlägigen Sachverständigen-Gutachten und Leitlinien enthalten Mindestvorgaben und dienen lediglich der Orientierung. Sie sind aber nicht rechtsverbindlich.

Unter den besonderen Bedingungen eines reisenden Zirkusunternehmens ist eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung von Wildtieren nicht möglich. Die Käfige und Gehege schränken den Bewegungsdrang zu sehr ein und sind in der Regel nicht den Bedürfnissen des Tieres entsprechend ausgestaltet, auch die Möglichkeit des Sozialkontaktes besteht nicht. Auch in der neueren Rechtsprechung wird die Beschränkung von natürlichen Verhaltensweisen, die eine elementare Bedürfnisbefriedigung über einen nicht geringfügigen Zeitraum hinaus unmöglich machen, als erhebliches Leiden des Tieres eingestuft, vgl. beispielsweise Oberlandesgericht Karlsruhe; Az.: 3 (5) Ss 433/15 – AK 170/15. Der Eintritt von Verhaltensstörungen wird gerade nicht vorausgesetzt.

Eine zusätzliche Belastung entsteht durch die ständigen Ortswechsel und die unter Zwang und oftmals auch unter Einsatz von Gewalt erfolgende Dressur der Wildtiere, um diese zu unnatürlichen Verhaltensweisen zu zwingen. Dressur und das Darbieten von Kunststücken entsprechen nicht der Natur des Tieres und sind daher abzulehnen. Ein Bildungsanspruch kann bei Zirkusdarbietungen, in denen Tiere unnatürliche Verhaltensweisen zeigen, nicht hergeleitet werden. Insofern gibt es außer dem wirtschaftlichen Grund keinen vernünftigen Grund um Wildtieren Leiden und Schäden zuzufügen.

XVIII. Verbot, Equiden in einem Karussell als lebendes Fahrgeschäft einzusetzen

Begründung:

Das stereotype Rundendrehen im kleinen Kreisdurchmesser belastet physiologisch Gelenke, Wirbelsäule und Muskulatur der Equiden. Verstärkend hinzu kommt, dass die Tiere oftmals eng ausgebunden sind. Eine Beschränkung auf kurze Einsatzzeiten, häufigen Handwechsel und Ausgleich durch ausreichend Freilauf auf einer Weide lassen sich in der Regel auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nicht umsetzen und noch weniger durch die Ordnungsbehörden kontrollieren. Insofern werden den eingesetzten Tieren über einen längeren Zeitraum wiederholt Leiden und Schäden zugefügt. Der alleinige Grund der Gewinnerzielung rechtfertigt diese Tierquälerei nicht.

XIX. Heimtierverordnung und Sachkundenachweis

In Deutschland gibt keine rechtlich bindenden Mindestanforderungen für die Haltung und Pflege der meisten Heimtiere. Rund 35 Millionen Haustiere leben in Deutschland, so Schätzungen. Die Haltung von Heimtieren, zu denen Hunde, Katzen und zahlreiche Spezies kleiner Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische zählen, führt immer wieder zu erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Tieren. Im Bundesprojekt von 2015 - 2018 „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzaspekten“ wurden Untersuchungen zu diesem Kontext erhoben. So ließen sich bei gehaltenen Vögeln teilweise gravierende klinisch relevante, die Tiergesundheit belastende Parameter auf eine nicht artgemäße Haltung zurückführen. Gleiches galt für Reptilien. Haltungsfehler sind eine häufige Ursache von Erkrankungen dieser Tiere zeigte die sogenannte EXOPET-Studie.

Zudem fiel negativ auf, wie wenig Informationen die Käufer:innen besonders in Zoohandlungen erhielten. Das häufige Fehlen von Informationsmaterial und der hohe Anteil an fehlerhaften Haltungsempfehlungen darin deuten auf dringenden Handlungsbedarf bezüglich einer besseren Information für künftige Halter:innen vor dem Kauf hin. Ebenfalls fehlten den Halter:innen in meisten Fällen die Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die von Ihnen gehaltenen Tiere. Nicht nur sogenannte “Exoten“, sondern auch häufig gehaltene Heimtiere wie Kaninchen, Meerschweinchen und Kanarienvögel leiden unter mangelnden Kenntnissen, falschen Haltungsbedingungen und Pflege. Aus den Ergebnissen der EXOPET-Studie wurden bis heute trotz der nach wie vor drängenden Probleme keine politischen Konsequenzen gezogen. Rechtliche Mindestanforderungen in Form einer Heimtierverordnung kombiniert mit einem Sachkundenachweis vor dem Erwerb eines Tieres für Spezies, deren Haltung besonders anspruchsvoll ist oder die besonders geschützt sind, könnten Tierleid vermeiden.

Auch der Vollzug des Tierschutzgesetzes gestaltet sich zeitaufwendig und arbeitsintensiv, da es keine rechtlichen Mindestanforderungen für die Haltung der meisten Heimtiere gibt. Verwaltungsrechtlich muss ein amtstierärztliches Gutachten, beruhend auf § 2 Tierschutzgesetz für jeden Verstoß aufwendig ausgearbeitet werden. Weitere Tierschutzprobleme bei der Heimtierhaltung sind die Zucht unter schlechten Bedingungen im Ausland und das Artensterben durch Wildfänge.

XX. § 11 Erlaubnispflicht für gewerbliche/landwirtschaftliche Tierhaltung

Einleitung:

In § 11 TierSchG sind diverse Tierhaltungen und Tätigkeiten gelistet, die einer tierschutzrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen. Die landwirtschaftliche oder auch gewerbliche Zucht und Haltung von „Nutz"Tieren unterliegt dieser Erlaubnispflicht grundsätzlich nicht (als Ausnahme sei hier z. B. die gewerbliche Pensionspferdehaltung zu nennen; § 11 Abs. 1 Nr. 8c TierSchG). Eine Erlaubniserteilung nach § 11 TierSchG wiederum umfasst als Voraussetzung:

1. Nachweis von Sachkenntnissen
2. Zuverlässigkeit
3. Nachweis der räumlichen Voraussetzungen für eine tierschutzkonforme Zucht und/oder Haltung

Wortlaut eines neuen § 11 Abs. 1

(1) Wer

8. gewerbsmäßig, außer in den Fällen der Nummer 1

a) Wirbeltiere züchtet oder hält

9. landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken hält oder züchtet

Begründung:

Durch den aktuellen Wegfall dieser Erlaubnispflicht besteht für den zahlenmäßig größten Teil der in menschlicher Obhut gehaltenen Tiere (750 Mio. welche jährlich in Deutschland geschlachtet werden) – im Gegensatz zu vielen anderen Tieren – die Situation, dass die ausschließliche Verantwortung für den tierschutzkonformen Umgang (dies betriff sowohl Zucht als auch Haltung) bei dem Besitzer/Halter selbst liegt; er, wenn er möchte, dies ohne jegliche Sachkenntnis (Ausnahme: z. B. Masthähnchen (§ 17 TierSchNutztVO) durchführen kann. Die in § 11b TierSchG formulierte Pflicht des Halters/Besitzers/Betreuers zur regelmäßigen Überprüfung, ob die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt werden, ist unter dem Aspekt, dass keine Sachkundeanforderungen gestellt werden, gänzlich unwirksam. Ohne Kenntnisse der physiologischen und ethologischen Bedürfnisse der gehaltenen Tiere dürften Abweichungen von deren Bedürfnissen nur schwer zu erkennen sein.

Durch die jahrzehntelangen Bemühungen in der Zucht, möglichst spezialisierte Tiere mit sehr hoher Leistung zu erhalten, haben wir heute „Nutz"Tiere, die in ihren Anforderungen nicht mehr zu vergleichen sind mit den „Nutz"Tieren, wie wir sie noch vor 50 Jahren vorgefunden haben. Fast sämtliche Hochleistungsrassen sind zwischenzeitlich angewiesen auf spezialisierte Fütterung und ein optimales Management. Ohne entsprechende umfangreiche Sachkunde

sind diese Bedürfnisse nicht zu erkennen oder zu erfüllen. Auch dieser Aspekt unterstreicht die Forderung wenigstens eines Sachkundenachweises vor Aufnahme der Tätigkeit.

Weiterhin sei zu erwähnen, dass Haltungssysteme für landwirtschaftlich genutzte Tiere keiner tierschutzrechtlichen Zulassungspflicht unterliegen und Anbieter solcher Systeme häufig keinerlei Fachkenntnisse bezüglich geltender Anforderungen und Normen besitzen. Eine Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG würde auch hier helfen, bereits im Vorfeld (noch vor möglichen baulichen Investitionen) nicht-tierschutzkonforme Haltungssysteme zu erkennen und entsprechend nicht zu genehmigen.

Im Gegensatz zu erlaubnispflichtigen Tierhaltungen können Behörden bei „Nutz"Tierhaltungen aktuell nur reagieren auf bereits begangene oder zu erwartende Verstöße. Die Beweispflicht für tierschutzrelevante Haltungen oder Handlungen liegt bei der Behörde selbst. Eine Erlaubnispflicht würde hier eine Beweislastumkehr bedeuten. Erst, wenn der Halter/Besitzer nachweisen kann, dass er die physischen, psychischen und baulichen Voraussetzungen für einen tierschutzkonformen Umgang bzw. eine tierschutzkonforme Haltung erfüllt, darf er „Nutz"Tiere zu Erwerbszwecken halten.

Fazit:

Die gesetzliche Implementierung einer Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG für geschäftsmäßige „Nutz"Tierhaltungen ist eine lang überfällige Ergänzung im bestehenden Recht im Sinne eines konsequenten Tierschutzes. Im Gegensatz zum Kommentar „Reform des Tierschutzrechts" von Bülte, Felde und Maisack 2022, Seite 151 wird eine § 11 Erlaubnispflicht für alle geschäftsmäßigen „Nutz"Tierhaltungen gesehen. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass die Tiere, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden, weniger schutzbedürftig sind als Tiere, die gewerbsmäßig gehalten werden.

Eine generelle Erlaubnispflicht bedeutet sicherlich einen initial enormen Mehraufwand für Behörden und Verwaltung, könnte aber im Zuge der ohnehin geplanten Novellierungen in der Landwirtschaft leicht in diese integriert werden. Andere nach § 11 erlaubnispflichtige Haltungen und Tätigkeiten zeigen, dass dieser initiale Mehraufwand langfristig Verstöße und damit den behördlichen Gesamtaufwand minimiert. Über eine Beweislastumkehr können bereits präventiv Tierschutzverstöße erkannt und behoben werden. Hierüber bestünde ein effektives Tool, Tierschutzverstöße, die über strukturelle und systemimmanente Mängel hinausgehen, effektiver zu verhindern. Eine Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG bedeutet für die Halter/Besitzer ggf. nicht nur behördliche Beschränkungen, sondern auch einen Zugewinn an Rechtssicherheit bezüglich der gesetzlichen Anforderungen an die Tierhaltung.

XXI. Verbot des Auffliegenlassens von Tauben bei Hochzeiten & Verbot Brieftaubensport bzw. mind. Erlaubnispflicht und nur unter gewissen Voraussetzungen (Wetter, Distanz etc.)

Begründung:

Der Brieftaubensport, sowie die Tradition, Tauben bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen auffliegen zu lassen, bergen hohe Risiken für die Tiere und es sind hohe Verluste zu verzeichnen.

Der Brieftaubensport basiert auf einer tierschutzwidrigen Ausnutzung des Sozialverhaltens der besonders standorttreuen Tiere. Die Durchführung der Auflässe ist lediglich aufgrund des starken Rückkehrinstinkts zum heimischen Schlag möglich. Der ohnehin gegebene Rückkehrwille wird zum Teil noch dadurch intensiviert, dass die Tauben von ihrem Partner getrennt werden und so der starke Partnerbezug zusätzlich ausgenutzt wird (sog. Witwermethode). Auf dem Flug verloren gegangene Tiere haben in der Regel keine Überlebenschancen in der Stadt. Schlechte Witterungsverhältnisse, hohe Temperaturen, sowie ein für lange Strecken unzureichender Trainingszustand erhöhen die mit dem Flug verbundenen Gefahren für die Tiere. Ein weiterer Risikofaktor ist eine mangelnde Koordination zwischen einzelnen Veranstaltern und eine dadurch bedingte Kollision verschiedener Schwärme.

Eine hohe Verlustquote bei einem Auflass trotz vorgenannter Risiken kann einen Verstoß gegen § 3 Nr. 1 TierSchG (Überforderung) oder § 3 Nr. 3 (Aussetzung) TierSchG begründen. Vorsätzliche Handlung erfüllt sogar den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG, fahrlässiges Verhalten den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.

Auch der Aufflug von Tauben bei Hochzeiten und anderen Veranstaltungen ist tierschutzwidrig. Dies resultiert bereits daraus, dass hierfür in der Regel weiße Ziertauben und gerade keine Brieftauben eingesetzt werden. Diese kehren nach dem Aufflug nicht in ihren Schlag zurück, sondern schließen sich verwilderten Haustaubenschwärmen an, werden von Greifvögeln geschlagen oder sterben elendig an Mangelernährung, Parasiten und Krankheiten. Dadurch wird die Problematik der wilden Stadttaubenschwärme in den Städten und Gemeinden verschärft und es entstehen enorme zusätzliche Kosten. Bei Fund dieser Tauben kann meistens der verantwortliche Tierhalter nicht ermittelt und die Tauben zurückgeführt werden. Beim Kauf eines Auffluges von Tauben zur Hochzeit ist im Preis der Totalverlust der Tauben meist einkalkuliert. Das Auffliegenlassen von Tauben bei Hochzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen ist daher einem verbotenen Aussetzen der Tiere gleichzusetzen und deren Besitzer macht sich nach § 17 Tierschutzgesetz strafbar.

XXII. §2- Erweiterung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist, z.B. Octopus und Hummer

Eine effektive Umsetzung des Tierschutzes gebietet es, die Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Tiere, bei denen ein sensibles Schmerzempfindungssystem nachgewiesen ist, auszuweiten. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse zur tierschutzgerechten Tötung von Hummern und Kopffüßlern sind derzeit noch gering und teilweise in sich widersprüchlich. Es besteht weiterer Abstimmungsbedarf zur Gewährleistung einer tierschutzgerechten Tötung.

XXIII. Änderung § 5 Abs. 3 TierSchG

Verbot der betäubungslosen Kastration von Ziegen, Schafen und Rindern unter 4 Wochen ohne Ausnahme

Verbot des betäubungslosen Entfernen von Hornanlagen bei Kälbern unter 6 Wochen

Begründung:

Beide Verfahren sind mit erheblichen Schmerzen verbunden. Genau wie bei Ferkeln bis 7 Tagen kann auch bei Lämmern, Ziegen und Rindern analog von erheblichen sehr starken Schmerzen durch die Kastration in den ersten vier Lebenswochen ausgegangen werden. Es ist wissenschaftlich nicht begründbar, dass beim Ferkel die Schmerzausschaltung gefordert wird, bei Lämmern, Rindern und Ziegen jedoch nicht. Lämmer werden bis zum Alter von 4 Wochen mit der Burdicciozange kastriert. Gummiringe sind verboten. Beim Lamm konnte nachgewiesen werden, dass die Anästhesie mit einem Lokalanästhetikum im Alter unter einer Woche als auch 10. und 24. Woche wirksam ist (Mellema et.al. 2006, Melches et al,2007). Die Ergebnisse sind wegen der anatomisch gleichen Verhältnisse auf Ziegenlämmer übertragbar.

Das Enthornen von Kälbern findet zurzeit durch Ausbrennen der Hornanlagen unter 6 Wochen ohne Betäubung statt. Nicht nur das Ausbrennen, sondern auch die Ausheilung sind mit erheblichen Schmerzen verbunden. Zur Sedation wird Xylazin gegeben, welches aber keine Schmerzausschaltung bewirkt. Durch Injektion eines Lokalanästhetikums in den beidseitig gut erreichbaren Nervus Ramus cornualis kann eine vollständige Schmerzausschaltung erreicht werden.

Die betäubungslose Hornentfernung bei Rindern unter 6 Wochen sollte als Ausnahme von der Betäubungspflicht daher gestrichen werden.

XXIX. Verbot der Schlachtung gravider Nutztiere im letzten Drittel der Trächtigkeit

Vorbemerkung:
Die Thematik „Schlachtung gravider Nutztiere“ - insbesondere die der graviden Rinder - ist durch wissenschaftliche Veröffentlichungen seit langem bekannt. Im Focus der Öffentlichkeit stand sie insbesondere Ende des Jahres 2014 durch zahlreiche Medienbeiträge.

Vereinbarungen auf Landesebene:
Im Laufe des Jahres 2015 wurden in vielen Bundesländern freiwillige „Vereinbarungen zur Vermeidung der Schlachtung tragender Rinder“ beschlossen. Durch die Übernahme in Erlasse wurde die Pflicht zur Umsetzung in verwaltungsrechtliches Handeln festgelegt, Rinder im letzten Drittel der Trächtigkeit nicht zu schlachten. Hier stand im Vordergrund der Schutz der sich in dieser Phase der Trächtigkeit befindlichen Feten. Weiterhin war diesbezüglich Konsens, dass insbesondere aus ethischen Gründen wirtschaftliche Gründe mit dem Ziel der Lebensmittelgewinnung keine Schlachtung hochträchtiger Tiere rechtfertigen.

Gesetzliche Einbindung in das Tiererzeugnisse-Handelsverbotsgesetz (TierErzHaVerbG):
In Folge insbesondere dieses länderseitigen Engagements wurde seitens des Gesetzgebers das TierErzHaVerbG herangezogen und im Juni 2017 um den § 4 „Trächtige Tiere“ erweitert. Bei diesem Gesetzestext: „Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen; das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zwecke der Schlachtung abzugeben“ handelt es sich um ein reines Abgabeverbot von tragenden Tieren zur Schlachtung, das in der Verantwortung der Tierbesitzenden liegt.

Besonders deutlich wird durch die Ausnahmeregelungen vom Abgabeverbot im Tierseuchenfall oder im Falle einer tierärztlich nachgewiesenen Indikation sowie die Nichteinbeziehung von Schafen und Ziegen, dass nicht nur nicht der Tierschutz aller zur Schlachtung vorgesehenen trächtigen Tiere, sondern insbesondere keine Maßnahmen zum Schutz der Feten - wie z.B. eine Euthanasie des Muttertieres - vorgesehen sind, obwohl das Abgabeverbot den Schutz des Fetus zum Ziel hat.

Begründung für die Übernahme des Schutzes von Feten lebensmittelliefernder Tiere in das Tierschutzgesetz:

Nach den Ausführungen in der Begründung der Regierungsfraktionen vom 14.03.2016 besteht wissenschaftlich Einigkeit darüber, dass Feten von Säugetieren im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden. Danach ist es nicht ersichtlich, aus welchem Grund das betäubungslose Töten eines ungeborenen Tieres, das sich in dieser Entwicklungsphase befindet, zulässig sein soll. Auch in moralisch-ethischer Hinsicht ist eine solche Praxis ohne vernünftigen Grund problematisch und wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert. Der Tierschutz ist Teil unserer gesellschaftlichen Werteordnung und verfassungsrechtlich verankert. Der Schutz ungeborener Säugetiere vor Leiden und Schmerzen gehört zur Gewährleistung eines ethischen Mindestmaßes. Insofern muss z.B. im Tierseuchenfall die tierschutzgerechte Tötung des Fetus sichergestellt werden; dessen Erfordernis der Tötung durch Schlachtung ist nicht ersichtlich.

Zudem wird der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG tangiert, wenn sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindende Tiere aufgrund einer tierseuchenrechtlichen Anordnung entgegen des Abgabeverbots geschlachtet werden, wie es die Ausnahmeregelung vorsieht. Dieser Artikel gebietet, tatbestandlich Gleiches rechtlich gleich zu behandeln. Mit der Ausnahmeregelung erfolgt eine sachfremde Differenzierung, die willkürlich wäre und damit verboten ist.

Fazit:

Zur Vereinfachung der Rechtslage und Durchsetzung des Tierschutzes im Hinblick auf den Schutz von ungeborenen Tieren von Säugetieren im letzten Drittel der Trächtigkeit, die zur Schlachtung vorgesehen sind, ist die Aufnahme des Verbots ihrer Tötung in das Tierschutzgesetz unabdingbar. Diese ungeborenen Tiere sind zu schützen und dürfen z.B. aus wirtschaftlichen oder tierseuchenrechtlichen Gründen nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden.

Trauriger Rekord: Weit mehr als 1.000 Tiere an Silvester entlaufen

Nie wurden rund um den Jahreswechsel mehr Hunde vermisst

Von **Redak** - 4. Januar 2023

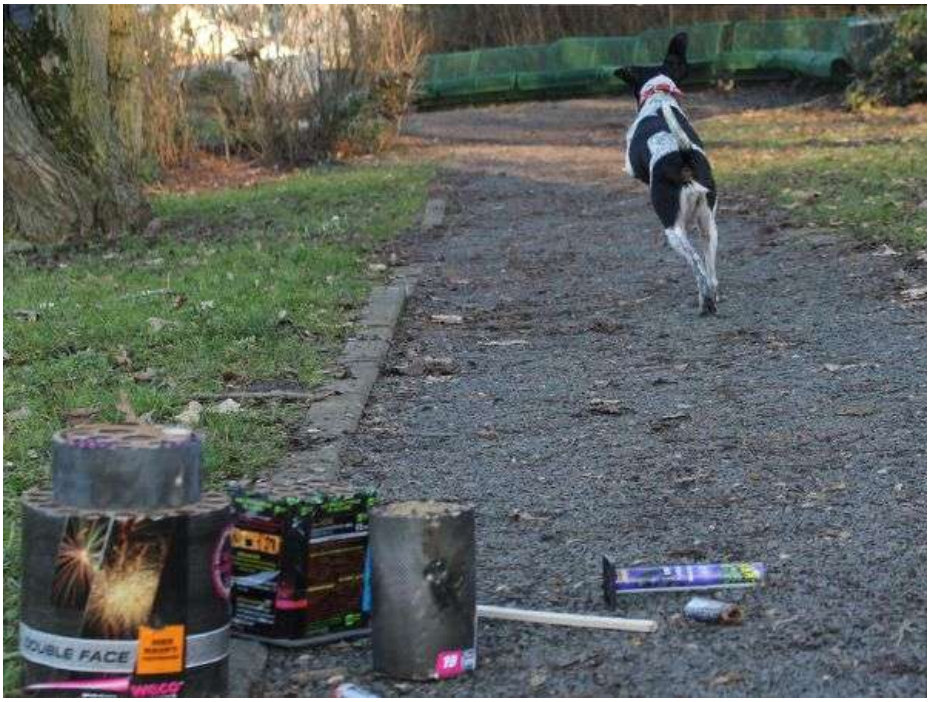

Das Jahr 2023 beginnt für die Tierschutzorganisation TASSO e.V., die Europas größtes kostenloses Haustierregister betreibt, mit einem traurigen Rekord. Mehr als 1.100 Hunde und Katzen wurden rund um den Jahreswechsel von ihren Menschen getrennt und vermisst. Viele von ihnen sind zurück, doch einige Tierhalter und Tierhalterinnen müssen noch auf ihr – hoffentlich eintretendes – Happy End warten.

667 entlaufene Hunde und 500 vermisste Katzen. Das ist die traurige TASSO-Bilanz vom 31.12.2022 und 01.01.2023. In den vergangen zwei Jahren war der Verkauf von Böllern verboten, 2020 galten zudem strenge Kontaktbeschränkungen. In diesen beiden Jahren hatte sich die Zahl der vermissten Tiere reduziert, blieb aber dennoch auf einem deutlich höheren Niveau als an normalen Tagen (2020/2021: 540 und 2021/2022: 729). Von 2022 auf 2023 war nun wieder alles erlaubt und verfügbar. Welche Auswirkungen das unter anderem hatte, zeigen die Zahlen der entlaufenen Hunde und Katzen.

Hunde auf der Flucht

Besonders deutlich wird das beim Blick auf die entlaufenen Hunde. Wurden an einem durchschnittlichen Tag im Jahr 2022 88 Hunde vermisst, waren es an Silvester und Neujahr zusammen 667, also 333 Hunde am Tag. „Das ist ein unglaublicher Anstieg, den wir auch in

diesem Jahr wieder bei unserem Anrufaufkommen gespürt haben“, sagt die Leiterin der TASSO-Notrufzentrale Heike Wempen-Dany. „Für den 1. Januar verzeichnen wir weit mehr als 850 Anrufe, das ist für einen Sonn- und Feiertag sehr ungewöhnlich. Die meisten waren zum Glück Fundmeldungen, also Anrufe, bei denen wir darüber informiert werden, dass ein Hund oder eine Katze aufgefunden wurde. Aber natürlich haben wir in der Nacht – vor allem in der Zeit von 0 bis 1 Uhr auch viele Meldungen von verzweifelten Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegengenommen, deren tierischer Liebling entlaufen war.“ Die Silvesternacht ist immer wieder ein Ausnahmezustand bei TASSO, konstatiert Wempen-Dany. In diesem Zusammenhang erwähnt sie jedoch auch die überwältigende Hilfsbereitschaft von Tierfreunden und Tierfreundinnen, die sich in dieser Nacht um Hunde und Katzen kümmern, die ihnen zugelaufen sind.

Auch Katzen leiden

Statt durchschnittlich täglich 246 entlaufenen Katzen waren es an Silvester und Neujahr 500 an zwei Tagen, also lediglich eine minimale Steigerung im Vergleich zu einem normalen Tag. Dass mittlerweile gleich viele oder sogar weniger Katzen rund um den Jahreswechsel verschwinden, könnte unter anderem daran liegen,

dass in den Wintermonaten grundsätzlich weniger Katzen vermisst werden (der Schwerpunkt bei entlaufenen Katzen liegt ganz deutlich in den Sommermonaten),
dass Katzen oft erst einige Tage später vermisst gemeldet werden (und daher in unserer Statistik zum 31.12. und 01.01. nicht berücksichtigt werden),
dass sie sich oft verstecken und einige Tage später zurückkehren
und glücklicherweise auch ganz sicher daran, dass viele verantwortungsvolle Tierhalter ihre Samtpfoten frühzeitig nicht mehr hinauslassen, um ein Verschwinden zu verhindern.
„Das alles bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Katzen rund um den Jahreswechsel angstvolle Stunden erleben, vor lauter Panik nicht fressen, sich zitternd in der Wohnung verstecken, sich vor lauter Stress nicht lösen können und schrecklich leiden“, stellt Heike Weber, Leiterin des Bereichs Tierschutz bei TASSO klar. „Für Tiere bedeutet die Silvesterböllerei einfach nur enormen Stress. Jeder, der ein Haustier schon einmal durch die Silvesternacht begleitet hat, weiß genau, dass die Tiere Todesängste ausstehen – was natürlich gleichermaßen für Wildtiere gilt. Dabei könnten wir mit dem Verzicht auf privates Feuerwerk diesen Stress und dieses Leid einfach beenden!“

Um das Leid der Tiere langfristig zu lindern, spricht sich TASSO in einem breiten Aktionsbündnis für ein endgültiges Verbot von privaten Silvesterkrachern und Feuerwerksraketen aus. In dem von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) koordinierten Bündnis engagieren sich auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP), PETA Deutschland, das Deutsche Tierschutzbüro, VIER PFOTEN, die Stiftung für Tierschutz, das Jane Goodall Institut Deutschland, der Deutsche Tierschutzbund und der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes:
http://www.duh.de/boellerfrei

Die Zahlen im Überblick

Entlaufene Hunde am 31.12.2022 und 1.1.2023: 667,
zurückvermittelte Hunde* am 31.12.2022 und 1.1.2023: 473
Entlaufene Katzen am 31.12.2022 und 1.1.2023: 500,
zurückvermittelte Katzen* am 31.12.2022 und 1.1.2023: 277

*Bitte beachten Sie: Unsere Statistik betrachtet lediglich, wie viele Tiere im jeweiligen Zeitraum zurückvermittelt wurden, nicht aber wann sie entlaufen sind. Es ist daher nicht korrekt, die entlaufenen Tiere minus die zurückvermittelten Tiere zu rechnen und daraus den Schluss zu ziehen, wie viele Tiere noch vermisst werden, da in der Zahl der zurückvermittelten Tiere auch einige enthalten sein könnten, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt entlaufen waren.

Quelle Text/Bild:
TASSO-Haustierzentralregister für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
Deutschland

www.tasso.net

Sulzbach/Ts., 04.01.2023

#tasso #kaiserslautern #kaiserslauterngermany #Lautern #nachrichtenkl #ktown #klnews #pfalz #westpfalz

Bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hund und Katze

Notwendig. Machbar. Kostengünstig.

NETZWERK
K&R

Foto: TASSO e.V.

IMPPRESSUM

Stand November 2017

Autoren Jacques Grimanelli, Dr. Sven Hüther, Philip McCreight, Dr. Petra Sindern, Dr. Renate Sommer, Dr. Marlene Wartenberg, Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Redaktion Philip McCreight, Silke Steinsdörfer, Dr. Marlene Wartenberg, Dr. Hans Friedrich Willimzik

Layout Silke Steinsdörfer, TASSO e.V.

Bildnachweis unter dem entsprechenden Foto, mit Ausnahme Portrait Seite 4 Dr. Heidrich: Christina Kurby

Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes

Leiter des Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Gesellschaft verbessern?
Unsere Erde schützen?
Unsere Natur erhalten?
Den Lebensraum der Tiere artgerecht gestalten?

Können wir alles auf einmal erreichen?

Mit einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen können wir Vieles auf einmal erreichen:

Wir schützen die Tiere durch schnellere Rückführung der Fundtiere!
Wir geben den Tierhaltern größere Sicherheit bei der Rückgabe verlorener Tiere!
Wir verringern die Zahl der ausgesetzten und misshandelten Tiere!
Wir fördern die Verantwortlichkeit der Tierhalter!
Wir bringen den Tierheimen Entlastung durch die höhere Rückvermittlung von Fundtieren!
Wir helfen den Tierschutzvereinen durch eine erhebliche finanzielle Entlastung!
Wir fördern die zentrale, bundesweite Vernetzung der Heimtierregister!
Wir unterstützen die Kontrolle und Regulierung der Haustierzucht!
Wir helfen bei der Vermeidung von Bürokratie und unnötigen Kosten!
Wir erhöhen die Transparenz bei der Abgabe von Zucht- und Tierheimtieren!

Viele Fachleute haben sich in der Vergangenheit aus verschiedenen Blickwinkeln mit diesem Thema beschäftigt. Alle Fachleute, aktuell die Mitglieder des Netzwerks K&R, sind sich einig, dass wir eine bundeseinheitliche Gesetzgebung für die Regelung der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen dringend benötigen. Viele Länder innerhalb der EU haben entsprechende Regelungen bereits seit Jahren beschlossen und mit Erfolg umgesetzt.

Über 85 Prozent der deutschen Bevölkerung fordern von der Politik, dass mehr für den Tierschutz getan wird. Fachleute fordern seit Jahren von der Politik ein bundeseinheitliches Konzept für einen verbesserten Tierschutz auch im Heimtierbereich.

Die bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist ein erster und wichtiger Schritt, der dringend von der Politik umgesetzt werden muss.

Wir hoffen, dass wir mit dieser Broschüre auch Ihr Interesse für dieses wichtige Thema wecken können und Sie uns dabei unterstützen, diese Forderung politisch durchzusetzen. Nur gemeinsam können wir unser Ziel, eine konkrete Rechtspflicht für die Rückverfolgbarkeit von allen Hunden und Katzen, auch in Deutschland erreichen.

Das Netzwerk K&R

Besetzt mit Experten aller Fachrichtungen

Das „Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“, auch Identification and Registration (I&R), ist ein Arbeitskreis, der aus mehreren Fachveranstaltungen heraus, zuletzt im September 2016, entstanden ist. Gemeinsames fachübergreifendes Ziel: eine bundesweite Pflicht der Halter zur Kennzeichnung und Registrierung ihrer Hunde und Katzen. Für gleich mehrere Probleme im Zusammenhang mit Hunden und Katzen bietet die volle Rückverfolgbarkeit des Halters einen unverzichtbaren Lösungsbestandteil.

Auf der Ebene der Europäischen Union ist das Thema ebenfalls virulent. Das Europäische Parlament hat in selten breitem Konsens in einem Entschließungsantrag eine europaweite Kennzeichnung und Registrierung gefordert, zuletzt im Februar 2016.

Das Thema ist sperrig und wird häufig mit dem nicht belegten Gegenargument bürokratischen Aufwands und hoher Kosten vom Tisch gewischt. Im Zuge der Arbeit des Netzwerks wurde jedoch immer deutlicher, dass ein solches System für Deutschland durchaus kostengünstig und effektiv machbar ist: mittels intelligenter Vernetzung und Nutzung vorhandener Datenbanken. Im Februar 2017 haben sich daher alle Landestierschutzbeauftragten, Repräsentanten aus den Bereichen der Tierärzteschaft, der Transpondertechnologie, der Haustierregister und des Tierschutzes zusammengefunden und in Arbeitsgruppen Vorgaben für eine bundesweit einheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen erarbeitet.

Mit dieser Broschüre sollen die drängenden Probleme mit Hunden und Katzen in Deutschland und in Europa, deren Hintergründe, Zusammenhänge sowie beispielhaft die Eckwerte für ein Lösungsmodell kompakt aufgezeigt werden. Nicht zu unterschätzen ist der Nebeneffekt einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnung und Registrierung für konsequente und verlässliche Gewinnung von Tierzahlen. Zielführende Heimtierpolitik ist auf seriöse Daten und Transparenz angewiesen.

Mitglieder des Netzwerkes

Dr. Julia Stubenbord
Tierschutzbeauftragte
Baden-Württemberg

Tierärztin Diana Plange
Tierschutzbeauftragte
Berlin

Dr. Stefan Heidrich
Tierschutzbeauftragter
Brandenburg

Dr. Madeleine Martin
Tierschutzbeauftragte
Hessen

Tierärztin Michaela Dämmrich
Tierschutzbeauftragte
Niedersachsen

Dr. Hans-Friedrich Willimzik
Tierschutzbeauftragter
Saarland

Dr. Marco König
Tierschutzbeauftragter
Sachsen-Anhalt

Dr. Petra Sindern
Bundesverband praktizierender
Tierärzte e.V. (bpt)

Dr. Sven Hüther
ISO/TC 23/SC19

Dr. Michel Schoffeniels
Europetnet

Andrea Furler-Mihali
Deutscher Tierschutzbund
FINDEFIX – Haustierregister

Philip McCreight
TASSO e.V. – Haustierregister

Dr. Jörg Styrie
Bundesverband Tierschutz e.V.

Thorsten Schmidt
Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.

Kristin Karnbach
VIER PFOTEN –
Stiftung für Tierschutz

Verantwortliche Tierhaltung ist unerlässlich für unsere Gesellschaft

Die Welttiergesundheitsorganisation (OIE) hat den Begriff der Verantwortlichen Tierhaltung (Responsible Ownership) geprägt. Heute bezieht er auch soziale und ethische Aspekte wie den Umgang mit dem Tier unter Berufung auf die Fünf Freiheiten (siehe Kasten) als Grundlage mit ein.

Die sogenannten „Fünf Freiheiten" und das Prinzip der Verantwortlichen Tierhaltung bilden die Grundlage europäischer Tierschutzpolitik. Rechtlicher Ausdruck dessen und Grundlage ist der Vertrag von Lissabon, in dem Tiere als „fühlende Wesen" definiert werden. Das fühlende Wesen ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Begriff aus der Ethik. Dadurch kann er keine Einschränkung durch Gesetzestexte erfahren und umfasst ausnahmslos sämtliche Tierarten.

Im Forschungsprojekt CALLISTO wurde 2012 bis 2014 im Auftrag der Europäischen Kommission (DG SANTE) und unter der Leitung der Europäischen Vereinigung der Tierärzte (FVE) der Bereich Hunde und Katzen in der EU wissenschaftlich analysiert. Zielsetzung war, die Gesundheitsrisiken, die von Tieren ausgehen, und deren Relevanz zu untersuchen, denn für diese Tiere ist die EU rechtlich nicht zuständig, wohl aber für die öffentliche Gesundheit. CALLISTO definierte die Verantwortliche Heimtierhaltung und bezieht auch die Anschaffung des Tieres sowie seine Nachkommen mit ein.

2010 bereits wurde in Brüssel das Projekt CARO (Companion Animal Responsible Ownership) vorgestellt. Gemeinsam mit der EU-Kommission, der FVE und dem wissenschaftlichen Institut IZT hat VIER PFOTEN Brüssel eine Wissensplattform mit Informationen zu Hunden und zu Katzen in Europa erarbeitet. Eine CARO-Expertenarbeitsgruppe hat sich der europaweiten Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gewidmet, dem wichtigsten Instrumentarium für Verantwortliche Tierhaltung in der EU, und bereits im Dezember 2015 ein Konzept vorgelegt.

Verantwortliche Heimtierhaltung und die Kennzeichnung und Registrierung

Das Prinzip, dass der Stärkere dem Schwächeren hilft, ist ein moralisches Grundprinzip unserer Gesellschaft. Die Pflicht zur Verantwortung verhält sich umgekehrt proportional zum Abhängigkeitsverhältnis und zur Schutzbedürftigkeit. Heimtiere, die sich nicht selbständig in der Wildnis ernähren können, sind in hohem Maße von uns abhängig. Der Halter muss also einerseits mit Konsequenzen rechnen, wenn er gegenüber dem Tier seine Verantwortungspflicht nicht erfüllt. Grundlage für die rechtliche Bewertung dafür sind Tierschutzgesetze. Außerdem ist der Halter für alle von seinem Tier ausgehenden Gefahren, Gefährdungen und Schäden gegenüber der Öffentlichkeit verantwortlich. Hierfür ist das Polizei- und Ordnungsrecht maßgeblich. Die Rückverfolgbarkeit ist somit ein Prinzip doppelter Verantwortlichkeit.

Freiheit

von Hunger, Durst, Fehlernährung
von Unbehagen
von Angst und Leiden
von Schmerz, Verletzung, Krankheit
zum Ausleben natürlichen Verhaltens

Fazit

Bei Nutztieren ist die Rückverfolgbarkeit aufgrund der Lebensmittelkette, die beim Tier beginnt, seit Jahrzehnten selbstverständlich. Wegen der zunehmenden Probleme im Heimtierbereich wird die Rückverfolgbarkeit konsequent ebenfalls für Hunde und Katzen als wesentliches Element des Grundsatzes der Verantwortlichen Tierhaltung gefordert.

Dr. Renate Sommer, Mitglied des Europäischen Parlaments über die Verantwortung der Politik für das Wohlergehen von Mensch und Tier

„Nur mit einheitlichen Regeln können wir die Welpenmafia stoppen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherstellen“

Interview: Dr. Marlene Wartenberg

Frau Dr. Sommer, wie kommen Sie als ausgebildete Diplom-Agraringenieurin zu den Heimtieren, die ja nicht als solches im Lissabonvertrag in der Kompetenz der EU stehen?

Während die EU in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche Gesetze über das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren erlassen hat, liegt der Schutz von Heimtieren noch weitgehend in der nationalen Eigenverantwortung der Mitgliedsstaaten. Aber angesichts der Tatsache, dass in der EU 126 Millionen Hunde und Katzen als Haustiere gehalten werden und ein florierender EU-weiter Handel mit Rassehunden und -katzen existiert, besteht nach Auffassung des Europäischen Parlaments dringender Handlungsbedarf für die europäische Politik.

Auf welche Weise haben Sie sich im Europäischen Parlament für die Heimtiere engagiert?

Seit 2009 haben wir in 39 schriftlichen Anfragen und zahlreichen Resolutionen Verbesserungen des Schutzes von Heimtieren und eine entsprechende Harmonisierung der Gesetzgebung in der EU gefordert. Unser Hauptaugenmerk liegt derzeit auf einheitlichen Regeln für die Identifizierung und Registrierung von Heimtieren in allen EU-Mitgliedsstaaten.

Was ist für Sie ausschlaggebend für Ihr Engagement für die Heimtiere?

Die erschreckenden Berichte über den illegalen Handel mit Hunde- und Katzenwelpen und das damit einhergehende unglaubliche Tierleid zeigen, dass die nationalen Regeln, sofern sie überhaupt existieren, nicht ausreichen, um den Schutz dieser Tiere zu gewährleisten. Bislang ist die Registrierung von Hunden in 23 Mitgliedsstaaten verpflichtend, die Registrierung von Katzen nur in zwei Mitgliedsstaaten. Die bestehenden nationalen Datenbanken sind nicht miteinander vernetzt, und auch der Begriff des kommerziellen Handels ist unterschiedlich geregelt. Die Welpenmafia nutzt diese Gesetzeslücken aus: Schätzungen zufolge ist mittlerweile der illegale Handel mit Hunden und Katzen nach dem Drogen- und Waffenhandel die drittgrößte Einkommensquelle des organisierten Verbrechens in der EU.

Was ist Ihrer Meinung nach die Lösung für dieses Problem?

Da diese Tiere häufig nicht geimpft sind und gefährliche Krankheitserreger in sich tragen, geht das Problem des illegalen Welpenhandels weit über die Frage des Tierschutzes hinaus. Es be-

Fotos: Dr. Renate Sommer

trifft die öffentliche Gesundheit, den Verbraucherschutz und die Bekämpfung organisierter Kriminalität. Das Europäische Parlament hat diese Missstände in den vergangenen Jahren in zahlreichen Resolutionen und schriftlichen Anfragen offengelegt und die EU-Kommission zum Handeln aufgerufen. Bereits in der Debatte zur EU-Verordnung über die Verbringung von Heimtieren im Jahr 2012 hatte das Europäische Parlament die Einführung einer EU-weiten Datenbank zur Registrierung gechippter Hunde und Katzen gefordert. In die kürzlich angenommene EU-Verordnung 429/2016 zu Tierseuchen, das sogenannte Animal Health Law, hatte das Europäische Parlament ebenfalls eine Änderung eingebracht, mit der die Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert werden, ein System zur Registrierung einzuführen. Das Europäische Parlament hatte außerdem darauf gedrungen, dass die EU-Kommission im Rahmen der europäischen Strategie zum Tierschutz eine Studie zum Wohlergehen von Katzen und Hunden durchführt, die kommerziell gehandelt werden. Diese Studie bestätigt nun, dass eine stärkere Harmonisierung der Identifikations- und Registrierungssysteme von Haustieren notwendig ist.

Was fordern Sie konkret von der EU-Kommission?

In unserer jüngsten Entschließung von Februar 2016 fordern wir die EU-Kommission auf, im Rahmen der Verordnung über übertragbare Tierkrankheiten einen delegierten Rechtsakt vorzulegen, der die Identifikation und Registrierung von Hunden und Katzen harmonisiert. Nur wenn es einheitliche Regeln für elektronische Erfassungssysteme gibt, kann zweifelsfrei festgestellt werden, wie alt ein Welpe ist, woher er stammt und ob er geimpft ist. Nur so können wir die Welpenmafia stoppen und den Schutz der öffentlichen Gesundheit sicherstellen.

Vielen Dank, Frau Dr. Sommer, für dieses Gespräch.

Kennzeichnung und Registrierung: eine gesellschaftliche Pflicht

Europetnet beweist die Machbarkeit (Kurzfassung)

Von Jacques Grimanelli, ehemaliger Präsident von Europetnet

Heimtiere sind nicht nur Teil unseres sozialen Lebens. Sie sind fühlende Lebewesen, Inhaber von Rechten und nicht zuletzt in zahlreichen Haushalten als vollwertiges Familienmitglied integriert. Diese gesellschaftliche Bedeutung erklärt, warum in zahlreichen Ländern die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren gesetzlich verpflichtend ist, unter ihnen Litauen, Luxemburg oder das Vereinigte Königreich. Die Heimtierkennzeichnung und -registrierung ermöglicht es, jedes einzelne Tier mit Gewissheit zu erkennen und eindeutig mit seinem Halter in Verbindung zu bringen. Der wichtigste Vorteil ist, dass eine erhöhte Zahl der Tiere wieder an ihren Halter zurückvermittelt werden kann und weniger Tiere ausgesetzt werden. Darüber hinaus verbessert sie die Kontrolle von Straßenhunden und Katzenpopulationen, fördert gute Zuchtbedingungen, seriöse Züchter und den korrekten Handel mit Tieren.

Kontrolle des illegalen Handels

Hundezucht und Welpenhandel gehen häufig mit unkontrolliertem und teilweise illegalem Handel einher. Oft sind die Folgen Krankheiten und Parasiten bei den Tieren, aber auch die erschwerte Sozialisierung bis hin zu aggressivem Verhalten bei den Welpen. Nur mit einem zuverlässig arbeitenden Rückverfolgungssystem kann man den seriösen Züchter in der EU vom illegalen Welpenhändler unterscheiden. Behörden und Heimtierhalter haben häufig dieselben Fragen, die gleichzeitig die Kernfragen der Rückverfolgbarkeit sind: Wo kommt der Welpe her, wer sind seine bisherigen Halter?

Rückverfolgbarkeit in Europa

Die EU-Regeln sind leider unzureichend. Nur die EU-Richtlinie für den gewerblichen Transport von Heimtieren, 92/65 EWG, stellt die Rückverfolgbarkeit mittels des TRACES-Systems sicher und beinhaltet unter anderem Anforderungen an Zucht- und Transportbedingungen. Leider werden in Europa nur wenige Hunde- und Katzenwelpen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gehandelt. Sie gilt als zu komplex und teuer, zudem gibt es kaum Kontrollen oder Strafverfolgungen. Eine deutlich intensivere Kontrolle der nicht kommerziellen Verbringungen von Heimtieren ist notwendig sowie kostengünstig und ohne bürokratischen Aufwand möglich: durch eine verbesserte Rückverfolgbarkeit anhand europaweiter Kennzeichnung und Heimtierausweis-Registrierung.

Rückverfolgbarkeit durch Register

Unerlässlich für die Rückvermittlung ist neben der frühzeitigen Kennzeichnung und Registrierung des Tieres, dass die Halterdaten stets aktuell sind und, dass die Transpondernummer des Tieres in einer zentralen Datenbank gespeichert ist. Zurzeit ist für Hunde, Katzen und Frettchen, sobald sie durch Europa reisen, nur die Kennzeichnung verpflichtend. Die Registrierung ist jedoch freiwillig. Die Folge: Illegale Züchter und Händler registrieren ihre Tiere einfach nicht, damit das Tier nicht zu ihnen zurückverfolgt werden kann.

Rückverfolgbarkeit durch Heimtierausweis

Nach einer Entscheidung der EU-Kommission von 2003 muss es für alle Heimtiere ausnahmslos einen EU-Heimtierausweis geben, der von einem Amtstierarzt ausgestellt wird. Leider dient der Ausweis ausschließlich als Nachweis der notwendigen Impfungen und Kennzeichnung des Tieres und wird nirgends offiziell erfasst. Der EU-Heimtierausweis ist daher kein unverwechselbares Dokument und kann jederzeit ersetzt werden, vorausgesetzt, das Tier ist rechtmäßig geimpft – das geschieht oft, um das Ursprungsland des Tieres zu verschleiern.

Rückverfolgbarkeit durch Transponder mit ISO-Standard

Hunde und Katzen dürfen grundsätzlich nur dann durch Europa reisen, wenn sie mit einem Transponder gekennzeichnet sind, der den ISO-11784- und -11785-Standard und die Rückverfolgungskette gemäß den internationalen Regeln der ISO-Dachorganisation ICAR erfüllt. Soweit die Theorie. In der Realität ist diese Kette jedoch meist mehrfach unterbrochen, und selbst wenn nicht: Der Züchter lässt sich nur ermitteln, wenn der letzte Käufer oder die den Transponder einsetzende Person erfasst ist. Darüber hinaus bedarf es der Information, woher der Transponder stammt und welche Transpondernummer das Tier trägt. Zudem sind auch ISO-non-konforme Transponder im Umlauf, die die Rückverfolgbarkeit unmöglich machen. Ihre Verwendung ist in Europa zwar illegal, aber es besteht keine Pflicht, die ISO-Konformität zu prüfen.

Rückverfolgbarkeit durch Züchter und Kennzeichner

Wenn ein Hund abgegeben wird, weiß der Halter nicht, ob der Züchter die Abgabe schriftlich aufgezeichnet hat. In sehr wenigen europäischen Ländern sind solche Dokumentationen vorgeschrieben. Ebenso gibt es nahezu keine behördliche Erfassung von Züchtern

oder Kennzeichnern. Ob eine Registrierung und die tiermedizinischen Kontrollen von Zuchten rechtsverbindlich sind, entscheiden die einzelnen Mitgliedsstaaten der EU. Gleichwohl sollte die EU-Kommission eindringliche Empfehlungen an die Mitgliedsstaaten geben, damit diese im Zuge einer europäischen Harmonisierung von Tierschutzbestimmungen solche gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Betrugsbekämpfung

Betrügerische Züchter und Händler umgehen die Rückverfolgbarkeit, indem sie unter anderem tierärztliche Kontrollen vermeiden, kennzeichnen, aber nicht registrieren, Heimtierausweise ersetzen oder tierärztliche Untersuchungsergebnisse fälschen. Sie zu verklagen ist einfach, die Verantwortlichen festzustellen dagegen schwer. Auf dem Gebiet des Schengen-Abkommens können illegale Handlungen im Herkunftsland oder am Bestimmungsort erkannt werden. Der Staatsanwalt des Bestimmungslandes hat es dann jedoch schwer, das wahre Herkunftsland des Tieres zu ermitteln. Noch ist es einfach für illegale Händler. Neue Regelungen müssen her: einfach, kostengünstig und mit nur geringfügigen Belastungen für Transporte von Heimtieren, privat und gewerblich.

Maßnahmen für EU und Länder

Die Punkte 3 bis 6 der nachstehenden Maßnahmen für die EU aus nachfolgender Auflistung sollten die EU-Verordnungen 998/2003 und 576/2013 ergänzen und auf ausnahmslos alle Transporte von Heimtieren angewendet werden. Damit die Regelungen der EU-Richtlinie 92/52 EWG strikt eingehalten werden, sollte die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten ausdrücklich dazu auffordern, die Kontrollen zur Aufdeckung betrügerischer Züchter und „entgegenkommender" Tierärzte zu verstärken. Gleichzeitig sollte die EU-Kommission allen Mitgliedsstaaten empfehlen, eine rechtsverbindliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Foto: Dr. Hans-Friedrich Willimzik

zu erlassen, und, dass sämtliche gekennzeichneten Tiere in einer Registerdatenbank erfasst werden, die mit einer europäischen zentralen Datenbank verlinkt sind.

Maßnahmen für die Länder

1. Die Kennzeichnung von Heimtieren sollte unter der staatlichen Aufsicht der zuständigen Behörde stehen und Regeln und Verfahren entsprechen, die die Korrektheit der Kennzeichnungsdaten sicherstellen.
2. Die Kennzeichnung sollte ausschließlich mittels Transpondern mit ISO-Standard 11784 und 11785 erfolgen und den ICAR-Regeln entsprechen.
3. Die Kennzeichnung sollten ausschließlich Tierärzte vornehmen dürfen.
4. Diese Personen sind von der zuständigen Behörde zu erfassen und zu lizenzieren.
5. Die Kennzeichnungsdaten sollten in einer Datenbank registriert werden von derjenigen Person, die die Transponder eingesetzt hat oder die dafür verantwortlich ist.
6. Die Datenbanken sollten mit einer europäischen zentralen Datenbank verlinkt sein.

Maßnahmen für die EU

1. Inhalt und Anwendbarkeit der Vorschriften der EU-Richtlinie 92/65 EWG sind intensiv an eine breite Öffentlichkeit zu kommunizieren.
2. Verstöße gegen die Richtlinie müssen streng geahndet werden.
3. Die Kennzeichnung und Registrierung muss rechtspflichtig werden.
4. Sobald ein Heimtierausweis ausgestellt wird, muss dieser in der Registerdatenbank gespeichert werden, die mit einer europäischen Datenbank verlinkt ist.
5. Es sollte gesetzlich vorgeschrieben sein, dass der Tierarzt, der den Heimtierausweis erstellt hat, in der gleichen Datenbank erfasst und gespeichert ist.
6. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die Heimtierausweisnummer in der gleichen Datenbank gespeichert ist.

Europetnet und Petmaxx: zwei Modelle

Für die Rückvermittlung eines Tieres über Deutschlands Grenzen hinaus können Tierfreunde auf zwei Modelle zurückgreifen: Europetnet und Petmaxx. Die Nutzung beider Datenbanken ist kostenfrei. Rund um die Uhr kann mittels der Transpondernummer festgestellt werden, in welchem Land und bei welchem Register ein Tier registriert ist. Hier ein Überblick.

Europetnet

Europetnet mit Sitz in Brüssel, Belgien, ist eine europäische, übergreifende Datenbank mit dem verschlüsselten Inhalt (Transpondernummer, Tierart, Geschlecht, Herkunftsregister) von 59 Registern aus 24 europäischen Ländern. Die Datenbank wird von einem Privatunternehmen betrieben. Voraussetzung der Vollmitgliedschaft für neue Mitglieder ist, dass sie eine nicht gewinnorientierte Organisation sind und ein nationales oder regionales privates oder behördliches Register betreiben. Es entsteht ein Mitgliedsbeitrag, der sich an der Größe und den erfassten Daten des Registers misst. Die Länderregister liefern ihre Daten mittels eines minimalen, nicht personalisierten Datensatzes, den sie regelmäßig aktualisieren. Die sensiblen Halterdaten verbleiben vollumfänglich in den nationalen Registern, sodass alle Datenschutzregeln gewahrt werden.

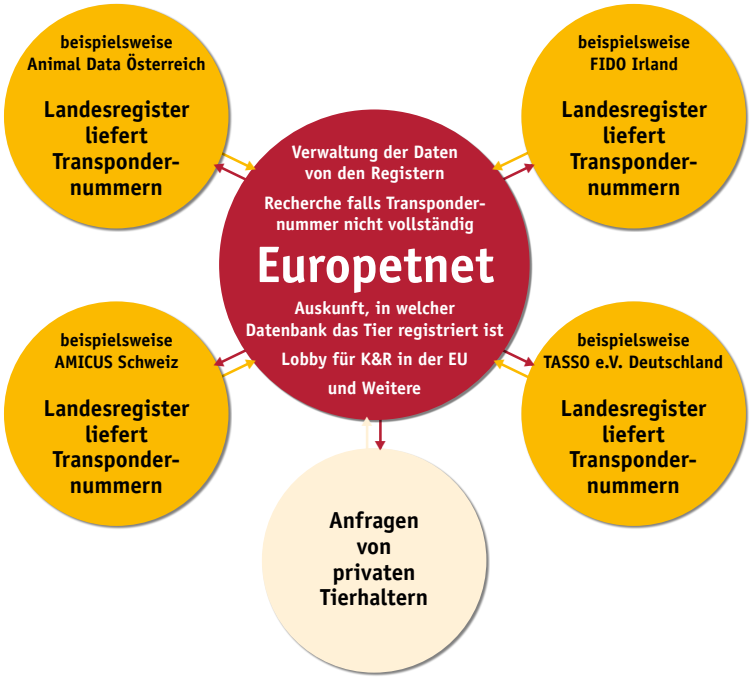

Petmaxx

Petmaxx ist eine Metasuchmaschine, die in allen angeschlossenen 33 Datenbanken online sucht. Sie hat Zugriff auf Mitgliederdatenbanken, wozu auch Außereuropäische wie beispielsweise das der Vereinigten Staaten zählen. Petmaxx hat seinen Sitz nahe Lugano, Schweiz, und wird von einem der führenden Anbieter von Transpondern für Heimtiere und Nutztiere sowie Transponderlabels, zum Beispiel im Textilbereich, betrieben. Die Anbindung an Petmaxx ist für die Organisationen kostenlos, jedoch auch rechtlich unverbindlich. Petmaxx als Suchmaschine bietet keine weiteren Services an wie Europetnet.

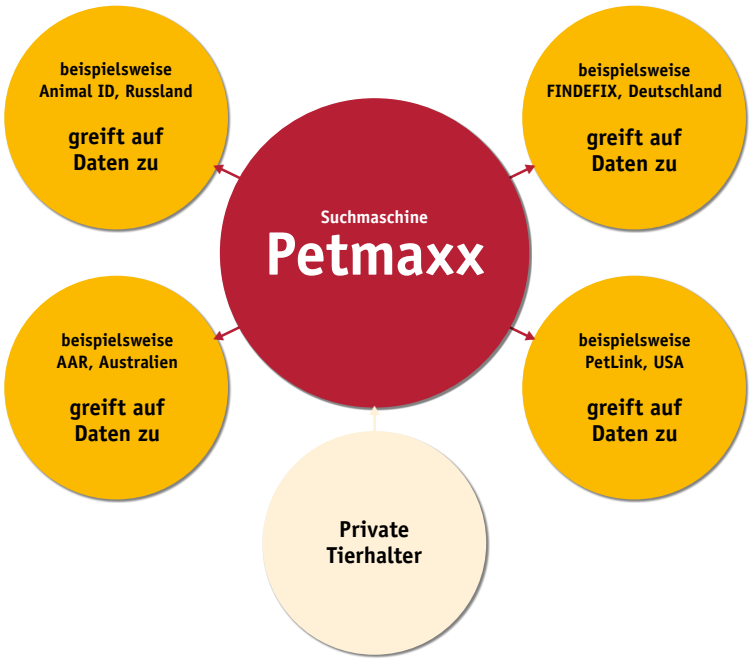

Registrierungsmodelle unserer Nachbarn

Es gibt unterschiedliche Ansätze für Heimtierdatenbanken in den 23 EU-Mitgliedsstaaten, die eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bereits haben. Hier werden zwei gegensätzliche Modelle ausführlicher und noch drei weitere kurz vorgestellt. Nachfolgend ein Blick auf das einfache Modell mit nur einem einzigen gültigen Register im zentralistisch organisierten Frankreich und auf eine dezentrale Lösung für das föderal strukturierte Österreich.

Was wir von Frankreich und Österreich lernen können

Die Register von Frankreich und Österreich sind konzeptionell verschieden. Frankreich arbeitet mit dem Ansatz eines einzigen Registers, Österreich hingegen zwar ebenfalls mit einem zentralen Register, aber unter Einbindung weiterer existierender privatrechtlicher Datenbanken.

Beide Lösungen haben Vor- und Nachteile, aber auch eines, das Wichtigste, gemeinsam: Beide greifen auf bereits bestehende Strukturen und Datenbestände zurück und vermeiden so den Fehler, mit dem Aufbau einer neuen Datenbank hohe Kosten und enormen administrativen Aufwand zu produzieren. Der Ansatz, bestehende Ressourcen zu nutzen, hat sich in beiden Fällen bewährt. Er ist die optimale Lösung, denn sowohl in Frankreich als auch in Österreich sind in den bestehenden Registern bereits Millionen von Tieren registriert. Auf den folgenden Seiten werden die Modelle aus Frankreich und Österreich näher vorgestellt.

Österreich: föderale Struktur

Österreichische Hunde müssen seit 2008 mittels Transpondern gekennzeichnet und in der amtlichen Datenbank des Gesundheitsministeriums registriert werden. Verantwortlich hierfür und verpflichtet, die Kosten zu tragen, ist der Tierhalter. Auch Tierheime und Züchter müssen ihre Hunde kennzeichnen und registrieren lassen. Welpen müssen bereits vor der Weitergabe gekennzeichnet und auf den Namen des Züchters registriert werden.

Die Registrierung kann vom Tierhalter selbst über ein Onlineportal, bei den Bezirksverwaltungsbehörden sowie über die privaten Register ANIMALDATA.COM, PetCard oder IFTA erfolgen. Die Registrierung im amtlichen Register ist bei Eigenregistrierung und in einigen Ländern auch durch die Bezirksverwaltungsbehörden kostenfrei.

Wegen zusätzlicher Serviceleistungen der privaten Register erfolgen die meisten Registrierungen in das amtliche Register in Österreich über diese privaten Register. Diese melden einen registrierten Hund automatisch an das amtliche Register weiter, wenn die hierfür notwendigen Zusatzdaten (Geburtsdatum und Ausweisnummer des Halters sowie Haltungsbeginn und Herkunftsland des Hundes) angegeben werden.

Neben der Zurückführung aufgegriffener Hunde zu ihren Haltern dient die amtliche Hunderegistrierung den Gemeinden zum Datenabgleich zum Vollzug des Hundeabgabengesetzes und der Tierhaltergesetze der Länder. Verstöße gegen die Chip- und Registrierungspflicht werden mit Strafen von etwa 300 Euro geahndet.

Die verpflichtende, amtliche Hunderegistrierung hat sich in Österreich als sehr erfolgreich erwiesen, da nun praktisch alle aufgegriffenen Hunde unmittelbar identifiziert und an ihre Tierhalter zurückgebracht werden können. Den Tieren bleibt der Aufenthaltsstress, den Tierheimen das Infektionsrisiko erspart. Die von ANIMALDATA.COM allen Hundehaltern kostenlos beigegebene Notfallplakette erleichtert zusätzlich die Rückführung aufgegriffener Hunde, da der Besitzer anhand einer individuellen Kennnummer auch ohne Chiplesegerät zu ermitteln ist.

Wünschenswert ist die Erhöhung des Anteils gekennzeichneter und registrierter Katzen: Obwohl die Katzenpopulation um ein Vielfaches größer ist als die der Hunde und Katzen wesentlich leichter entlaufen können, beträgt deren Anteil nur etwa zehn Prozent der bei ANIMALDATA.COM registrierten Tiere. Das könnte mittels einer Novelle des Tierschutzgesetzes erfolgen.

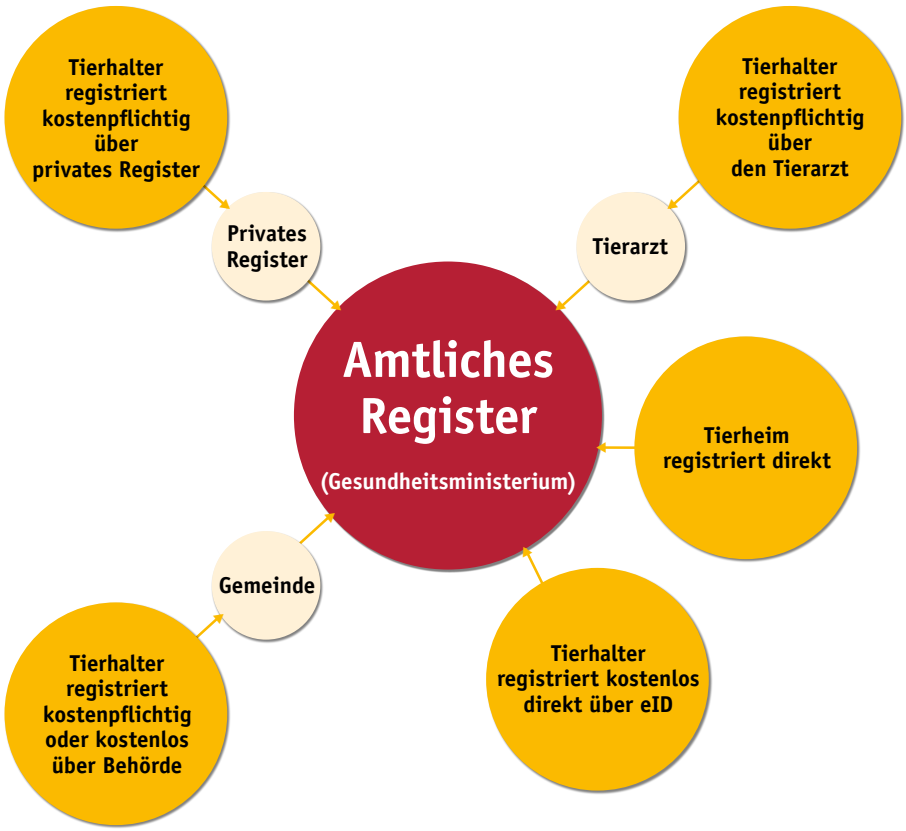

Frankreich: zentralistische staatliche Struktur

Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden, Katzen und Frettchen ist in Frankreich rechtspflichtig. Der Ländercode für Transponder ist vorgeschrieben, und es gibt zahlreiche ergänzende Bestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren. Die Datenbank I-Cad ist das einzige in Frankreich anerkannte amtliche Register für Hunde, Katzen und Frettchen. Die bis 2012 lediglich informell kooperierenden Register der Tierärzteschaft (SIEV, SNVEL) und der Vereinigung der Kynologen (SCC) haben sich zu einer großen vereinten Datenbank zusammengeschlossen. Seit 2013 ist I-Cad das einzige offizielle Register gemäß Art. D212-63 ff. Die Registrierung des Tieres ist kostenpflichtig und wird grundsätzlich vom Tierarzt vorgenommen. Darüber hinaus gibt es kleinere private Datenbanken, bei denen die Registrierung des Tieres auch kostenpflichtig ist und das Tier nur registriert werden kann, wenn es auch bei I-Cad erfasst ist. Die Kosten für die Registrierung trägt in allen Fällen der Tierhalter. I-Cad ist ein sogenanntes beliehenes Unternehmen des Staates, genauer des Landwirtschaftsministeriums, und hat rund 15 Millionen Hunde, Katzen und Frettchen in der Datenbank erfasst. Für die Datenbank arbeiten 60 hauptamtliche Angestellte, Sitz ist in Paris. Ihrem einfachen Modell ist zum Beispiel Japan gefolgt und hat das System in Gänze übernommen. I-Cad ist Mitglied bei Europetnet und Petmaxx.

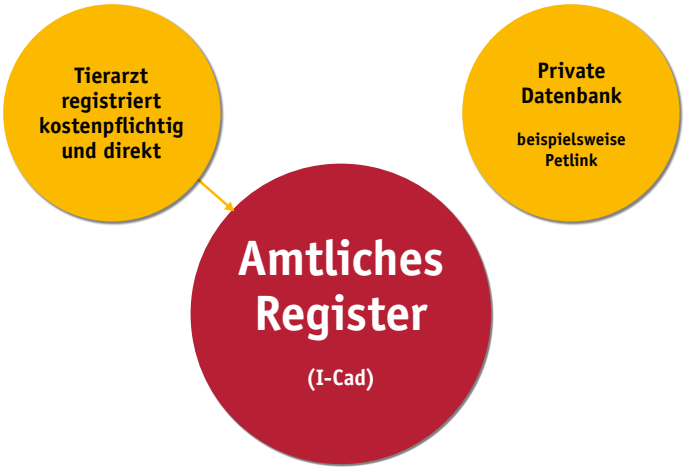

Hinsichtlich der Registrierung verdient auch das **belgische Register** DogID positive Erwähnung. In seiner Datenbank wird der EU-Heimtierausweis zusammen mit der Transpondernummer des Tieres gespeichert. Auch medizinische Daten werden erfasst – eine sinnvolle Verknüpfung, um Dokumentenfälschungen wie beispielsweise des EU-Heimtierausweises zu verhindern und die Tierkennzeichnung unverwechselbar zu machen.

Ein weiteres gutes Beispiel ist das **irische Register** FIDO. Bemerkenswert sind hier nicht nur die profunden rechtlichen Grundlagen, die einen Mindeststandard bei Registern festschreiben. Technisch durchläuft die Transpondernummer vor der Eingabe der anderen Daten ein elektronisches Prüfsystem (DVC), das meldet, wenn die Transpondernummer fehlerhaft ist.

In der föderalen **Schweiz** gibt es ein anderes Modell: Hier haben sich die Kantone zu einem Register zusammengeschlossen, ein privates Unternehmen beliehen und mit der Registrierung von Heimtieren beauftragt, eine klassische „public private partnership“. Erstregistrierungen gehen grundsätzlich über den Tierarzt und über die Gemeinden an die Datenbank. Letztere haben die Möglichkeit, die Halterdaten über das Einwohnerverzeichnis zu verifizieren. Der Halter zahlt für die Registrierung rund 20 Schweizer Franken.

Gute Gründe für eine bundesweite Kennzeichnung und Registrierung

Gleich mehrere Problembereiche, die teils direkt, teils indirekt miteinander verbunden sind, belegen die Notwendigkeit für eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung: Tiergesundheit, Tierschutz, Rechtssicherheit, Verbraucherschutz, Öffentliche Gesundheit, Wirtschaftlichkeit. Die Grafik zeigt die vielfältigen positiven Zusammenhänge und Einflüsse der bundesweiten Maßnahme „Kennzeichnung und Registrierung".

Tiergesundheit

Hat ein Hund eine übertragbare Krankheit, beispielsweise Parvovirose bei einem Welpen zweifelhafter Herkunft oder Tollwut bei einem aus Südosteuropa stammenden Welpen, kann er im Falle einer bundesweiten Kennzeichnung und Registrierung zuverlässig als Quelle des Ausbruchs der Krankheit zurückverfolgt werden, und das Ansteckungsrisiko für andere Hunde wird gebannt. Für Straßenkatzen gilt dies ebenfalls, die ansteckenden Katzenkrankheiten würden reduziert. Ein zweiter, indirekter Effekt ist, dass bei verpflichtender K&R jeder Hund und jede Katze beim Tierarzt gekennzeichnet werden muss, sodass als ein Nebeneffekt die veterinärmedizinisch notwendige Grundvorsorgung und damit die Gesundheit der Tiere insgesamt verbessert wird.

Tierschutz

Eine verpflichtende Rückverfolgungsmöglichkeit wird die Zahl der Zusammenführungen vermisster Tiere und deren Halter deutlich erhöhen. Sie wird den für die Fundtiere belastenden Transport und den Aufenthalt im Tierheim reduzieren. Mit einer bundeseinheitlichen Kennzeichnung und Registrierung wird der Halter, der ein Tier aussetzt, rasch auffindbar sein, was Präventivwirkung entfaltet und dadurch zur Reduzierung von ausgesetzten Tieren führt. Die erhöhte direkte Rückführung der Fundtiere wird Tierheime erheblich entlasten, die ihre Kapazitäten für weitere schutzbedürftige Tiere einsetzen können.

Rechtssicherheit und Vollzug

Da sämtliche Halter die Zugehörigkeit zu ihrem Hund und ihrer Katze dokumentieren müssen, kann ein Halter zuverlässig für Schäden, die sein Haustier verursacht hat, zur Rechenschaft gezogen werden. Umgekehrt kann ein Halter, der sein Tier vernachlässigt, misshandelt oder aussetzt, unverzüglich der Rechtsverfolgung zugeführt werden. Diese Transparenz wird mittelfristig präventiv zugunsten einer verbesserten Tierhaltung wirken.

Verbraucherschutz

Die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung hilft dem Kaufinteressenten und Käufer, die Herkunft seines Tieres bei einem Verkaufsangebot festzustellen, und ist daher auch eine fundamentale und nachhaltige Maßnahme zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels.

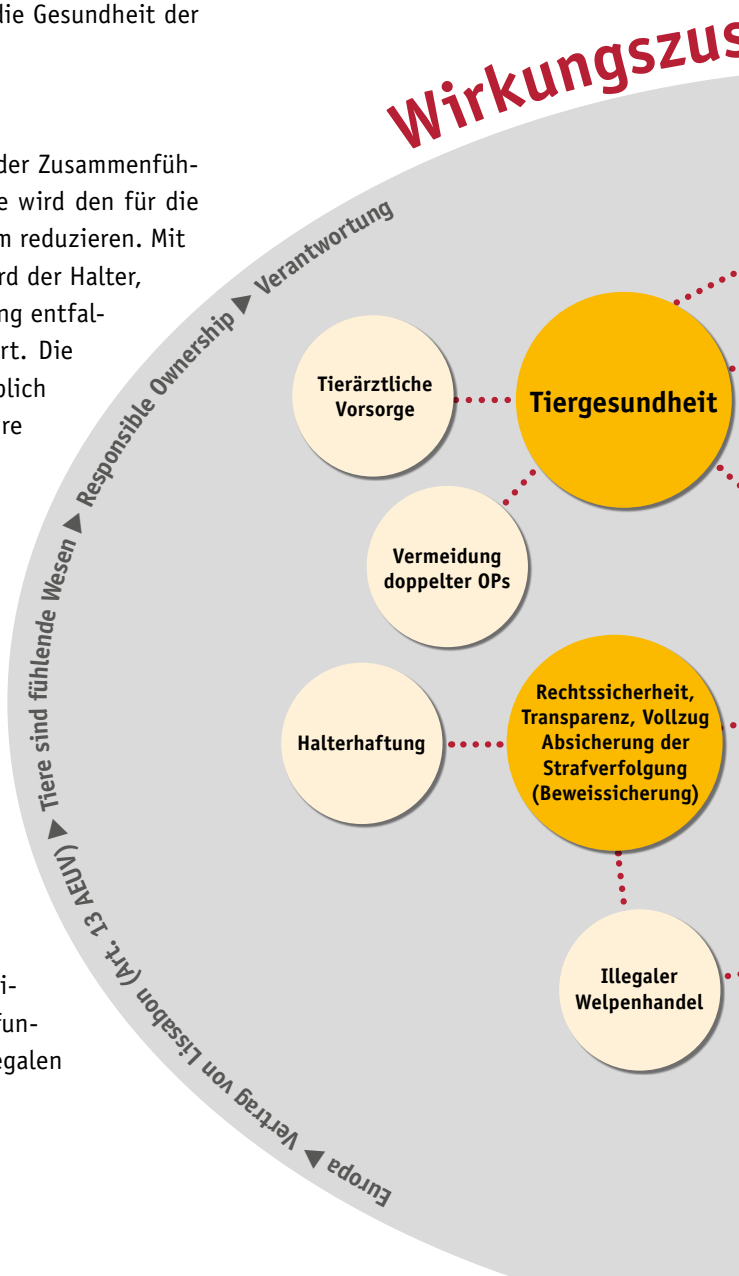

sammenhänge von K&R

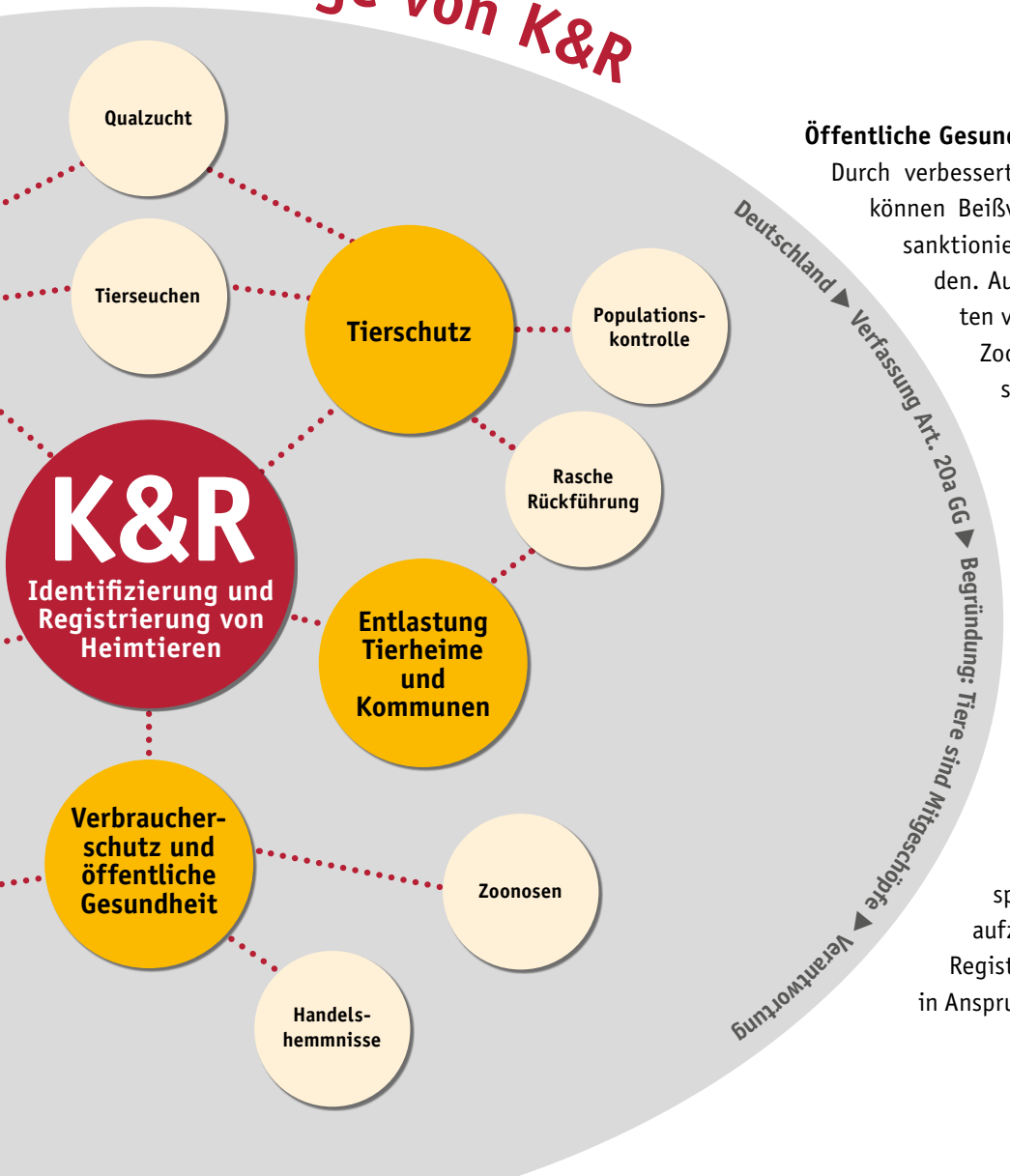

Öffentliche Gesundheit

Durch verbesserte Kontrolle von Hund und Halter können Beißvorfälle aufgeklärt, gegebenenfalls sanktioniert und auf Dauer vermindert werden. Auf Menschen übertragbare Krankheiten von Hunden und Katzen, sogenannte Zoonosen, werden durch systematische veterinärmedizinische Vorsorge, die mit der Kennzeichnung und Registrierung verbunden ist, reduziert. Hierzu gehören auch die Impfungen.

Wirtschaftlichkeit

Kommunen können Millionenbeträge jährlich einsparen, weil die Tierheime der öffentlichen Hand bei einer unmittelbaren Rückführung der Hunde und Katzen weniger in Anspruch genommen werden müssen. Bundesländer sparen sich, eigene teure Register aufzubauen und zu betreiben, da sie im Registerverbund einen speziellen Service in Anspruch nehmen können (siehe Seite 21).

Statements, Beschl

Auf der Sitzung am 28./29. August 2017 in Stuttgart wurde der Beschluss von 2016 für eine bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung erneut einstimmig gefasst und die Bundesregierung ultimativ aufgefordert, für die entsprechende Gesetzgebung in der neuen Legislaturperiode Sorge zu tragen. Die Landesbeauftragten für Tierschutz der sieben Bundesländer

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es insbesondere aus Gründen des Tierschutzes für erforderlich, eine Kennzeichnungspflicht für Hunde einzuführen.
2. Sie bitten daher die Bundesregierung, die Ermächtigungsgrundlage nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz – Kennzeichnungspflicht für Hunde zeitnah umzusetzen.
3. Sie bitten die Bundesregierung weiterhin, nach § 2a Abs. 1b Tierschutzgesetz bei der Regelung der Art und Durchführung der Kennzeichnungspflicht diese an eine Registrierungspflicht zu koppeln. 12. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK), 2016

(...) fordert eine EU-weite Registrierungspflicht, damit einerseits die Herkunft von Hunden besser zurückverfolgt, andererseits Fakten gewonnen werden können, auf deren Grundlage sich politische Entscheidungen treffen lassen. Verband der Hundehalter (VDH), 2017

Tierärzte werden fast täglich mit nicht gekennzeichneten Fundtieren konfrontiert. Fallen Behandlungskosten an, sind bisher die Kommunen verpflichtet, diese zu begleichen. Die Einführung einer bundesweit einheitlichen Vorschrift zum fachgerechten Setzen eines Transponders durch Tierärzte und unmittelbaren Registrieren noch in der Praxis ermöglicht es, den zahlungsverpflichteten Halter zu ermitteln. Zudem entlastet es die öffentliche Hand und erspart vielen Fundtieren den stressigen Transport ins Tierheim. Tierärzte erwarten baldmöglichst die bundesweite Verpflichtung, Hunde und Freigängerkatzen mit einem Transponder zu versehen, und diesen mit den Daten des Besitzers zu registrieren. Dr. Petra Sindern, Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt), 2017

(...) Die Errichtung eines bundeseinheitlichen Zentralregisters beziehungsweise eines die bestehenden Register in Deutschland vernetzenden Systems ist dringend geboten. Aktuell besteht weder ausreichende Transparenz noch Rechtssicherheit noch Gesundheitsschutz im Bereich Hunde und Katzen. Fachtagung „Europa auf dem Weg zu Verantwortlicher Heimtierhaltung – Anforderungen an eine bundesweite Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen“, 2016

Die deutsche Tierärzteschaft fordert auf ihrer Verbandstagung in Bamberg die Bundesregierung auf, die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen einzuführen. 27. Deutscher Tierärztetag, 2015

(...) verpflichtende Kennzeichnung und eine ebensolche Registrierung sämtlicher Hunde in Europa ist von grundsätzlicher Bedeutung im Bereich der Hundepopulationskontrolle. (...) Europäische Tierärztevereinigung (FVE), europäische Vereinigung praktizierender Tierärzte (UEVP) und die europäische Vereinigung von Kleintierärzten (FECAVA), 2015

(...) eine bundeseinheitliche (europaweite) Kennzeichnung und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen ist praktischer Tierschutz und aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes unabdingbar. Deutscher Tierschutzbund e.V., 2014

üsse und Zitate

„Eine bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen sind unverzichtbare Maßnahmen, wenn wir den Tierschutz von Heimtieren ernst nehmen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen." Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., 2017

Wir halten die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Tieren für eine wichtige Möglichkeit, dem illegalen Tierhandel zu begegnen. Voraussetzung ist die Zusammenführung der Daten in zentralen, europaweiten Registern. Ein derartiger Datenaustausch auf EU-Ebene stellt einen unerlässlichen Schutz für die Tiere und ihre Besitzer dar. Das gilt insbesondere dann, wenn Tiere in Deutschland oder innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten entlaufen sind oder gestohlen wurden. Nur eine Kennzeichnung und Registrierung – mit europaweitem Datenabgleich – bietet die Chance der Rückführung zu den Haltern. Bundesverband Tierschutz e.V., 2017

Um den Handel mit Heimtieren transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten, wird eine europaweit und bundesweit einheitliche Kennzeichungs- und Registrierungspflicht gefordert. (...) VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz, 2017

(...) Daher fordern die Teilnehmer (...) eine rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung aller Hunde (und Katzen), das heißt solche in privaten Haushalten, in Tierheimen und die auf der Straße leben. Expertenworkshop der Landesbeauftragten für Tierschutz des Landes Baden-Württemberg bei der Europäischen Union und VIER PFOTEN Europabüro, 2014

(...) 4. Eindeutig ist die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren ein elementares Mittel, um die öffentliche Gesundheit und Verbraucherrechte zu schützen, ebenso um das Aussetzen von Tieren zu verhindern. (...) Konferenz der Europäischen Kommission, 2013

(...) Effiziente Rückverfolgbarkeit von Hunden ist unverzichtbares Instrument zur Kontrolle und Ausrottung von Zoonosen, Kontrolle des Handels, der Zucht, Tierschutzbestimmungen und ein Grundelement der Verantwortlichen Haltung. (...) Nur mittels der Verbindung von Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren kann die Rückverfolgbarkeit hergestellt werden. Workshop „Kritische Faktoren für Tierschutz von Hund und Katze im Rahmen gewerblicher Zwecke", 2013

(...) Schlüsselelement der Kontrolle von Hundepopulationen durch Behörden ist die Kennzeichnung und Registrierung von privat gehaltenen Hunden. (...) Welttiergesundheitsorganisation (OIE) für Tiere zu Lande (Terrestrial Health Code) Kapitel 7.7, 2012

(...) Kennzeichnung, Registrierung und die damit verbundene Rückverfolgbarkeit sind die Grundpfeiler, um die Verantwortliche Tierhaltung zu fördern. CARO Canine and Feline Traceability Experts Group, 2010

Die rechtspflichtige Rückverfolgbarkeit aller Hunde und Katzen ist unsere Kernforderung an die Politik seit Langem. Bereits jetzt, bei rund 60 Prozent registrierten Tieren, führen wir jährlich 62.500 entlaufene Tieren wieder ihren Haltern zu. 45.000 Tiere mehr könnten bei obligatorischer Regelung rückvermittelt werden. TASSO e.V., 2017

Foto: FOUR PAWS | Elisabeth Blum

Forderungen und Anforderungen

Wie ein kostengünstiges, bundesweit einheitliches Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Hunde und Katzen in Deutschland funktionieren kann. Ein Überblick.

Die Mitglieder des „Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung (K&R)“ begnügen sich nicht mit Forderungen und dem Nachweis der Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen und rechtspflichtigen Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren in Deutschland. In Facharbeitsgruppen zeigten die Mitglieder darüber hinaus die Machbarkeit auf, indem sie Eckwerte und Voraussetzungen für ein funktionierendes und kostengünstiges System erarbeiteten – ein System, das kompatibel ist mit einer europaweiten Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen, wie sie vom Europaparlament mit Nachdruck gefordert wird.

Nicht nur die Vorgaben zur Beschaffenheit von Transpondern und zu deren Vertrieb spielen eine Rolle, auch Vorgaben für das Setzen des Transponders sowie zur Registrierung. Darüber hinaus geben die Experten Hinweise für die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung eines Registerverbunds.

Eine Zusammenfassung der Forderungen und der Anforderungen befindet sich am Ende der Broschüre.

Der Bereich der Transponder

Rechtliche Grundlagen und das System der Codes

Die rechtliche Grundlage der Transponderkennzeichnung findet sich in einer Vielzahl von EU-Richtlinien und -Verordnungen, die auf die ISO-Normen Bezug nehmen. Die konkrete EU-Verordnung Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 ist hierzu einschlägig für Hunde und Katzen.

Gemäß ISO 11784 stehen die ersten drei Ziffern des Transpondercodes entweder für den Herstellercode oder den Ländercode. Der Herstellercode wird von der Registrierungsautorität vergeben und ist unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung des Ländercodes nach ISO-Norm 3166. Für Deutschland lautet er 276 (= DE, DEU). Die Nutzung der folgenden Ziffern obliegt der zuständigen Behörde. Die nächsten beiden Ziffern sind in Deutschland nur für landwirtschaftliche Nutztiere geregelt (00 = Rinder, 01 = Schafe, 02 = Pferde). Die verbleibenden Ziffern stehen für die individuellen Anforderungen der Kunden zur Verfügung. Hier fehlen bisher die Zuweisungen für andere Tierarten.

Fälschungssicherheit auch durch Transparenz: Erfassung der Hersteller und Produkte, Nachweis durch Dokumentation und ein transparentes Vertriebssystem

Die Hersteller der Transponder verpflichten sich, mit der Zulassung bei der Registrierungsautorität eine Datenbank über alle hergestellten Tiertransponder zu führen. Die Transponder müssen der ISO-Norm 11784 entsprechen und über einen sogenannten Unique Identifier (UID) zur individuellen Identifizierung verfügen. Nur so kann die Echtheit des Transponders im Verdachtsfall zweifelsfrei überprüft werden. Die Hersteller müssen jederzeit diese Seriennummer des Mikrochips (UID) auf Anfrage zur Verfügung stellen können.

Foto: Dr. Sven Hüther

Die Transponder sollten seitens der Tierärzte analog zum Heimtierausweis von den registrierten Firmen bezogen werden. Die Tierärzte erhalten mit den Transpondern von den Firmen eine Datei mit den vorregistrierten Transpondernummern. Die Transponder werden von einem Tierarzt gesetzt, das Tier in einer Datenbank registriert. Hierbei sollen die bereits existierenden Datenbanken gebündelt werden. Insbesondere dem Thema Katzenrückverfolgbarkeit sollte hier besondere Beachtung entgegengebracht werden, denn es bedeutet eine erhebliche Kostenersparnis für die Kommunen.

Das BMEL bestimmt als oberste nationale Behörde eine nachgeordnete Behörde zur Verwaltung und Kontrolle der Transpondernummern mit Ländercode. Für Heim- und Hobbytiere gibt es bisher keine staatlich bestellte Datenbank wie die ausschließlich für landwirtschaftliche Nutztiere gedachte HI-Tier-Datenbank (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere). Ist eine Tierartenzuordnung durch die dem Ländercode folgenden Ziffern erfolgt, könnte auch für Gesellschaftstiere eine zentrale staatliche Datenbank geschaffen werden.

AG Transpondertechnologie:

Dr. Christina Bertram, Tierärztin Michaela Dämmrich, Dr. Sven Hüther

Das Kennzeichnen mittels Transponder und Eingabe in das Register

Vorgaben für den Tierarzt

Das Setzen des Transponders soll ausschließlich durch Tierärzte erfolgen. Eine stichprobenhafte Onlineüberprüfung (www.dvc.services) einzelner Transponder vor der Verwendung in der eigenen Praxis sollte bei jeder neuen Lieferung erfolgen. Transponder aus unbekannter Quelle, vor allem nicht-konforme, sollten abgelehnt werden. Das Setzen erfolgt gemäß der ISO-Regel 15639-1. Mittels eines Transponderlesegerätes ist die Funktionalität des Transponders vor und nach dem Setzen an der linken Halsseite zu kontrollieren. Sobald der Tierhalter das Einverständnis erklärt hat, liegt es in der Hand der Tierärzteteams, das neu gekennzeichnete Tier (mit Rasse, Farbe, Geschlecht sowie Kastrations- und Geburtsdatum) unverzüglich in einem der bestehenden Datenbanken (bei TASSO e.V. oder bei FINDEFIX, Deutscher Tierschutzbund e.V.) zu registrieren.

Beispielhafte Vordrucke beziehungsweise vorformulierte Texte, mit denen der Tierhalter sein Einverständnis dafür erklärt, dass die Daten seines Tieres mittels Praxissoftware oder Kopiervorlage in der Praxis verbleiben, stellt der Bundesverband Praktizierender Tierärz-

Foto: Deutscher Tierschutzbund e.V.

Foto: TASSO e.V.

te e.V. (bpt) auf seinen Internetseiten zur Verfügung.

Eine Ablesekontrolle des Transponders bei neu in der Praxis vorgestellten Hunden und Katzen wird in den Untersuchungsablauf implementiert. Mit der Erlaubnis des Tierhalters kann der Tierarzt anschließend prüfen, ob das Tier bereits in einem der Register gemeldet ist, zum Beispiel über Europetnet (www.europetnet.com/pet-id-search.html). Diese Zusammenhänge und die daraus resultierende Notwendigkeit der Kennzeichnung und Registrierung sowie deren Vorteile für Tier und Halter sind mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit, wie beispielsweise mit der jährlich Mitte September stattfindenden „Check meinen Chip"-Woche mit Tierarztpraxen, zu kommunizieren und mittels entsprechender Medienarbeit zu unterstützen. Diese Regelungen sollten in Form einer Selbstverpflichtung von Tierärzten eingehalten werden.

Aufgaben für den Tierhalter

Für die Tierhalter gilt die Selbstverpflichtung, dass sie korrekte Tier- und Adressangaben machen. Darüber hinaus aktualisieren sie unmittelbar nach einer Änderung an ihrer Adresse oder ihrem Namen ihre Kontaktdaten direkt beim Register oder während der „Check meinen Chip"-Woche, in der die Tierarztpraxen diesen Service für den Tierhalter anbieten. In beiden Fällen halten sich sowohl die Register als auch die Tierärzte an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Für die eventuelle Registrierung und Datenpflege in zusätzlichen Landes- oder Kommunalregistern sind die Tierhalter ebenfalls selbst verantwortlich.

Die Verpflichtungen und Befugnisse der Tierhalter und Tierheime können in Form einer Selbstverpflichtung oder gegebenenfalls in einer entsprechenden (Heimtier-)Verordnung festgeschrieben werden.

Foto: Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Eingabebefugnisse

Die Eingabebefugnisse bei der Datenbank sind in der Tabelle rechts oben ersichtlich. Diese Verpflichtungen und Befugnisse der Tierhalter und Tierheime können ebenfalls in Form einer Selbstverpflichtung oder gegebenenfalls direkt in einer entsprechenden (Heimtier-) Verordnung festgeschrieben werden.

AG Transpondersetzung und Registrierung:
Tierärztin Andrea Furler-Mihali, Dr. Sven Hüther, Tierärztin Diana Plange, Dr. Petra Sindern, Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Registerverbund bestehender Datenbanken

Es gibt in einigen EU-Mitgliedsstaaten bereits Modelle mit mehreren Registern, die in einem einzigen Datenbanksystem vernetzt sind. Dieser sogenannte Regis-

Gegenstand der Befugnis	Befugte Person	Mittel
Änderungsbefugnis	Tierhalter	mit Registrierkarte oder elektronischer Kennnummer seitens der Register (eID)
	Register	nach schriftlicher Aufforderung durch den Halter unter Nennung der ID-Nummer
	Tierärzte	mit eID der Register
Abrufbefugnis	Tierärzte	mit eID
	Tierheime	mit eID
	Behörden	mit eID

terverbund ist in jedem Fall anzustreben, da sich dadurch die sehr hohen Kosten für Errichtung und laufenden Betrieb einer neuen Datenbank erübrigen. Außerdem ermöglicht der Verbund, auf bereits zehn Millionen der bereits registrierten Tiere im Bedarfsfall zuzugreifen, ohne diese Daten kostenintensiv und mit hohem administrativen Aufwand erneut zu erheben. Um die Autonomie der einzelnen Register bei gleichzeitiger Vernetzung innerhalb Deutschlands zu wahren, soll für nicht-öffentliche Stellen eine eigene Autonome Abfrage Entität (AAE) gegründet werden. Diese kann entweder die anonymisierten Transponderdaten einem Mitgliedregister übergeben, sie also direkt in einer unabhängigen Datenbank speichern, oder auf entsprechende Onlineservices zur Abfrage direkt in der Datenbank des jeweiligen Mitgliedregisters zurückgreifen. Die letztere Variante ist eine kostengünstige und schnell realisierbare Möglichkeit eines solchen Verbunds und ist vergleichbar mit der Metasuchmaschine Petmaxx (www.petmaxx.com). Es wird lediglich eine Software benötigt, die unabhängig von Standort oder Organisation funktioniert. Der Hardwareaufwand ist gering und kann bei Bedarf über die IT-Infrastruktur Dritter abgebildet werden. Das angeschlossene entsprechende Mitgliedregister müsste lediglich einen Onlineservice in Form eines sogenannten Web-Service zur Verfügung stellen und eine hohe Onlineverfügbarkeit garantieren. Der Abfragestandard kann offen sein und um neue interessierte Datenbanken erweitert werden.

Für Anfragen seitens öffentlicher Stellen sollte unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung ein spezifizierter Kommunaler Halter Abfrage Dienst (KHAD) etabliert werden, der direkt mit der Onlineabfrage über die AAE gekoppelt ist und die Abfrage inklusive Rechtsgrundlage (Auswahlfeld) an das entsprechende Mitgliedregister weiterleitet.

Weitergehende Details hierzu werden aktuell erarbeitet. In einer späteren Ausbaustufe könnte dies mittels eines Onlineservices des kommunalen Abfragedienstes weiterentwickelt und mit dem Intranet von Gemeinden verbunden werden. Dafür bedarf es klarer, sogenannter Berechtigungsstufen, falls man in einer finalen Ausbaustufe die Daten den abfragenden Behörden durch einen automatisierten Arbeitsablauf online zur Verfügung stellt. Auf www.heimtierverantwortung.net sind ausführliche Informationen zu finden.

AG Register:

Philip McCreight, Daniela Rohs, Michel Schoffeniels

Registerverbund: Möglicher Aufbau und Struktur

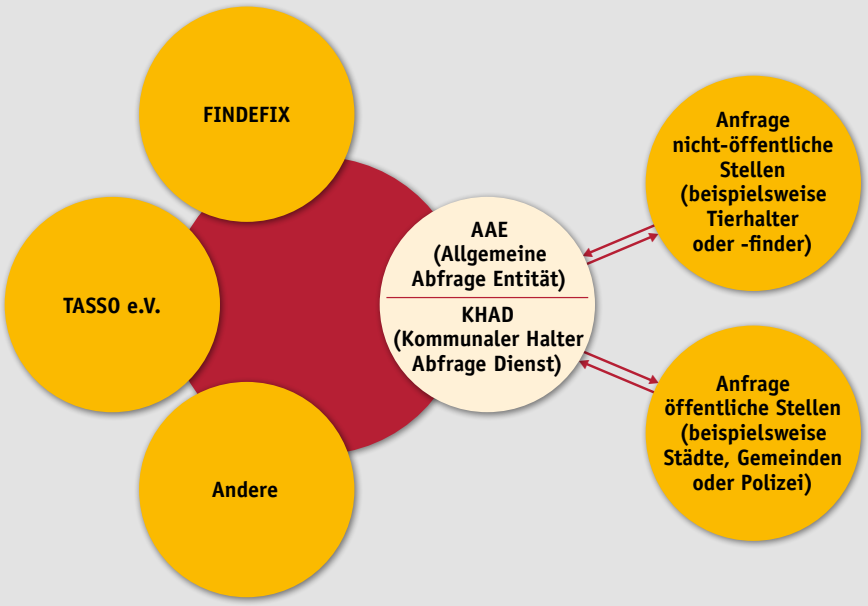

Mindestanforderungen

Eine schematische Funktionsweise, niedrige Kosten, Product Ownership, die Anbindung an einen kommunalen Abfrageservice und die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Letzteres sollte in einem Registerverbund, bei dem die sensiblen Daten nicht genutzt werden, unproblematisch zu regeln sein.

Die Rechtsgrundlage eines bundeseinheitlichen Systems

Die zunehmenden Probleme der Heimtiere sind bekannt: zahlreiche krankheitsanfällige, da nicht geimpfte oder

Foto: VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

schwer kranke illegal importierte Welpen, damit verbundene Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier, das Aussetzen von Hunden und Katzen und damit einhergehende überfüllte Tierheime, die unkontrollierte Vermehrung und das Leiden von Straßenkatzen, um nur eine Auswahl zu nennen, und alles verknüpft mit einer erheblichen Tierleiddimension.
Angesichts dessen hat die Bundesregierung zum Zweck der „Prävention gegen Aussetzungen" und „Erleichterung der Zuordnung von Fundtieren an ihre Halter und Eigentümer" im Zuge der jüngsten Novellierung des Tierschutzgesetzes § 2a Abs. 1b eingefügt und die Kennzeichnung festgeschrieben. Dieser Zweck kann jedoch unstreitig nur dann erreicht werden, wenn das gekennzeichnete Tier auch registriert wird. Für diese naheliegende, sogenannte teleologische Auslegung spricht auch der Ausgangspunkt für diese eingefügte Vorschrift. Denn die Einfügung des § 2a Abs. 1b TSchG basiert auf einer Begründung, die bereits 2001 bei der Einführung des Art. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 seitens des Bundesrates gegeben wurde; die Ausschüsse Innere Angelegenheiten, Agrarausschuss und Rechtsausschuss haben damals wie folgt argumentiert (BRDrs.460/2/00 S. 11): „Um den Vollzug tierschutzrechtlicher Regelungen, insbesondere die Verfolgung und Ahndung des Aussetzens von Hunden und Katzen, zu erleichtern, bedarf es einer unverwechselbaren, fälschungssicheren Kennzeichnung dieser Tiere. Auch die Kostenzuordnung bei der Unterbringung von herrenlosen Tieren, Fundhunden und Katzen wird durch eine solche Maßnahme verbessert."
Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme an die Bundesregierung übernommen, als die Einfügung des § 2a Abs. 1b zur Debatte stand, und auch die Bundesregierung (BRDrs. 14/4451 S.14 und 14/4451 S. 17) ist ihr gefolgt. Es würde allerdings der Rechtssicherheit dienen, wenn die zwangsläufige und logische Ergänzung des § 2a Abs. 1b TSchG um den Begriff der Registrierung ergänzt würde, denn nur diese ergänzte Fassung kann de facto dem erklärten Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen.
Damit dürfte die Rechtsgrundlage für eine entsprechende (Heimtier-)Verordnung gegeben sein, in der die bundeseinheitliche Kennzeichnung und Registrierung festgeschrieben wird – einschließlich zusätzlicher Regelungen, wie sie die Mitglieder der Arbeitsgruppen des Netzwerks Kennzeichnung und Registrierung erarbeitet haben. Einen entsprechenden Heimtierverordnungsentwurf hat der Deutsche Tierschutzbund 2016 überarbeitet vorgelegt, ebenfalls 2016 hat die damalige Landesbeauftragte für Tierschutz von Baden-Württemberg eine Heimtierverordnung entworfen, die sich bereits eng am sogenannten EU-Tiergesundheitsgesetz (Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit) orientiert. In beiden Entwürfen ist die rechtspflichtige bundesweite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen enthalten.

AG Recht:

Dr. Christoph Maisack, Dr. Madeleine Martin, Antoaneta Quadros, Torsten Schmidt, Karin Veltrup, Dr. Marlene Wartenberg

Kommunikationskonzept zu erfolgreicher Implementierung und Vollzug

Damit die Vorschriften einer solchen Verordnung von den Kommunen, Tierhaltern, Tierheimen, der Tierärzteschaft und der Transponderindustrie in der Praxis konsequent umgesetzt werden, sind die zahlreichen Vorteile der Einführung einer bundesweit einheitlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht zielgruppengerecht vorab zu kommunizieren. Dabei sind unter anderem die gesundheitlichen Vorzüge für Mensch und Tier sowie die finanziellen Vorteile für Kommunen und Tierheime aufzuzeigen, aber auch die Möglichkeiten, dem illegalen Welpenhandel oder dem Aussetzen von Tieren endlich spürbar entgegenzuwirken. Die Grundvoraussetzung ist jedoch eine sorgfältige Datenpflege für die Qualität der Registerdaten. Die größte Wirkung würde eine gemeinsame bundesweite Informationskampagne vor Einführung der Pflicht entfalten.

AG Kommunikation:

Kristin Karnbach, Diana Plange, Torsten Schmidt, Laura Simon, Dr. Petra Sindern, Dr. Jörg Styrie, Dr. Hans-Friedrich Willimzik

Foto: Deutscher Tierschutzbund e.V.

NETZWERK K&R

Dr. med. vet. Julia Stubenbord
Landesbeauftragte für Tierschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 3
70182 Stuttgart
www.mlr.baden-wuerttemberg.de

Tierärztin Diana Plange
Landesbeauftragte für Tierschutz Berlin
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin
www.berlin.de

Dr. med. vet. Stefan Heidrich
Landestierschutzbeauftragter Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
www.mdjev.brandenburg.de

Dr. vet. med. Madeleine Martin
Landesbeauftragte für Tierschutz Hessen
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
www.tierschutz.hessen.de

Tierärztin Michaela Dämmrich
Landesbeauftragte für Tierschutz Niedersachsen
Calenberger Str. 2
30169 Hannover
www.ml.niedersachsen.de

Dr. vet. med. Hans-Friedrich Willimzik
Landesbeauftragter für Tierschutz Saarland
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken
www.saarland.de

Dr. vet. med. Marco König
Landesbeauftragter für Tierschutz Sachsen-Anhalt
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
www.mule.sachsen-anhalt.de

Dr. vet. med. Petra Sindern
Vizepräsidentin Bundesverband
Praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)
Hahnstr. 70
60528 Frankfurt am Main
www.tieraerzteverband.de

Europetnet
Rue Riessonsart, 91
BE-4877 Olne
Belgium
www.europetnet.com

Deutscher Tierschutzbund e.V.
In der Raste 10
53129 Bonn
www.tierschutzbund.de

FINDEFIX – Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes
In der Raste 10
53129 Bonn
www.findefix.com

TASSO e.V.
Haustierregister
Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
www.tasso.net

Bundesverband Tierschutz e.V.
Alt-Heiligensee 42
13503 Berlin
www.bv-tierschutz.de

Bund gegen Missbrauch
der Tiere e.V.
Iddelsfelder Hardt
51069 Köln
www.mt-tierschutz.de

VIER PFOTEN –
Stiftung für Tierschutz
Schomburgstr. 120
22767 Hamburg
www.vier-pfoten.de

VIER PFOTEN European Policy Office
Ave de la Renaissance 19
B-1000 Brüssel
Belgien
www.carodog.eu | www.carocat.eu

Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
Waisenstr. 1
10179 Berlin
www.erna-graff-stiftung.de

Dr. vet. med. Sven Hüther
Product and Company Independant
Animal Identification Expert
DOCS Consulting
Hauptstr. 5-9
45219 Essen

www.heimtierverantwortung.net

NETZWERK K&R

Heimtierverantwortung als globales und europäisches Tierschutzprinzip

Verantwortliche Tierhaltung ist unerlässlich für unsere Gesellschaft

Die Welttiergesundheitsorganisation (OIE) hat den Begriff der Verantwortlichen Tierhaltung (Responsible Ownership) geprägt. Heute bezieht er auch soziale und ethische Aspekte, wie den Umgang mit dem Tier unter Berufung auf die „Fünf Freiheiten", als Grundlage mit ein. Die „Fünf Freiheiten“ umfassen die Freiheit von Hunger, Durst, und Fehlernährung, von Unbehagen, von Schmerz, Verletzung und Krankheit, von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

Die sogenannten „Fünf Freiheiten“ und das Prinzip der „Verantwortlichen Tierhaltung" bilden die Grundlage europäischer Tierschutzpolitik. Rechtlicher Ausdruck dessen und Grundlage ist der Vertrag von Lissabon, in dem Tiere als „fühlende Wesen“ definiert

den. Das fühlende Wesen ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Begriff aus der Ethik.

Dadurch kann er keine Einschränkung durch Gesetzestexte erfahren und umfasst ausnahmslos sämtliche Tierarten.

Im Forschungsprojekt CALLISTO wurde 2012 bis 2014 im Auftrag der Europäischen Kommission (DG SANTE) und unter der Leitung der Europäischen Vereinigung der Tierärzte (FVE) der Bereich Hunde und Katzen in der EU wissenschaftlich analysiert. Zielsetzung war, die Gesundheitsrisiken, die von Tieren ausgehen, und deren Relevanz zu untersuchen, denn für diese Tiere ist die EU rechtlich nicht zuständig, wohl aber für die öffentliche Gesundheit. CALLISTO definierte die „Verantwortliche Heimtierhaltung" und bezieht auch die Anschaffung des Tieres sowie seine Nachkommen mit ein.

Definition CALLISTO

- Verantwortliche Heimtierhaltung ist eine Sorgfaltspflicht basierend auf dem Prinzip, dass Tiere empfindende Wesen mit Selbstwert sind, welche um ihrer Gesundheit und ihres Wohlergehens willen vom Menschen abhängig und Teil eines Ökosystems sind.
- Verantwortungsvolle Heimtierhaltung strebt an, einen guten Stand der Gesundheit und des Tierwohls zu gewähren, körperliche und psychologische Vorteile für den Menschen zu maximieren sowie das Risiko, das Heimtiere für die Öffentlichkeit, andere Tiere oder die Umwelt darstellen können zu minimieren.

Diese Pflicht beginnt mit der verantwortungsbewussten Anschaffung und setzt sich fort in angemessener Pflege und Schutz der Heimtiere und ihrer Nachkommen.

2010 bereits wurde in Brüssel das Projekt CARO (Companion Animal Responsible Ownership) vorgestellt. Gemeinsam mit der EU-Kommission, der FVE und dem wissenschaftlichen Institut IZT hat VIER PFOTEN Brüssel eine Wissensplattform mit Informationen zu Hunden und Katzen in Europa erarbeitet. Eine CARO-Expertenarbeitsgruppe hat sich der europaweiten Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen gewidmet, dem wichtigsten Instrument für Verantwortliche Tierhaltung in der EU, und bereits im Dezember 2015 ein Konzept vorgelegt.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2016 zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in allen Mitgliedstaaten (2016/2540(RSP)

ıt nur, dass zahlreiche Tierschutzorganisationen und auch die Tierärzteschaft auf EU Ebene seit 2010 eine Rückverfolgbarkeit nicht nur für landwirtschaftliche Nutztiere

sondern auch für Heimtiere forderte, auch das Europäische Parlament hat am 25. Februar 2016 mit überwältigender fraktionsübergreifender Mehrheit über eine Entschließung abgestimmt, in der eine EU-weite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen von der EU Kommission gefordert wird. Dies ist jüngst erst rechtlich möglich geworden durch das so genannte EU Tiergesundheitsgesetz (EU Verordnung 2016/429, EU TGG) wonach es möglich ist, im Rahmen eines so genannten abgeleiteten Rechtsaktes eine solche Regelungen zu erlassen (Art. 109, 118 EU TGG).

Die Hauptargumente des Europaparlaments finden sich in Ziff. 4-8 (Seite 3). Berichterstatterin dieser Entschliessung war Dr. Renate Sommer MdEP (EVP), die den Einführungsvortrag auf der Fachtagung zum Thema Kennzeichnung und Registrierung hielt am 6. September 2016 in Berlin. Aus dieser Fachtagung ging das Netzwerk K&R hervor.

Eine weitere Gruppierung aus den Regierungen der Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Niederlande und Schweden) hat dies gegenüber der EU Kommission gefordert.
Bislang weigert sich die EU Kommission und verweist – in Verkennung der grenzüberschreitenden Probleme u.a. des illegalen Welpenhandels - auf die Subsidiarität.

Einführung kompatibler grenzüberschreitender Systeme zur Registrierung von Haustieren

Zwei Modelle für die Rückvermittlung

Für die Rückvermittlung eines Tieres über Deutschlands Grenzen hinaus können Tierfreunde auf zwei Modelle zurückgreifen: Europetnet und Petmaxx. Die Nutzung beider Datenbanken ist kostenfrei. Rund um die Uhr kann mittels der Transpondernummer festgestellt werden, in welchem Land und bei welchem Register ein Tier registriert ist. Hier ein Überblick.

Europetnet

Europetnet mit Sitz in Brüssel, Belgien, ist eine europäische, übergreifende Datenbank mit dem verschlüsselten Inhalt (Transpondernummer, Tierart, Geschlecht, Herkunftsregister) von 59 Registern aus 24 europäischen Ländern. Die Datenbank wird

einem Privatunternehmen betrieben. Voraussetzung der Vollmitgliedschaft für neue ;lieder ist, dass sie eine nicht gewinnorientierte Organisation sind und ein nationales

oder regionales privates oder behördliches Register betreiben. Es entsteht ein Mitgliedsbeitrag, der sich an der Größe und den erfassten Daten des Registers misst. Die Länderregister liefern ihre Daten mittels eines minimalen, nicht personalisierten Datensatzes, den sie regelmäßig aktualisieren. Die sensiblen Halterdaten verbleiben vollumfänglich in den nationalen Registern, sodass alle Datenschutzregeln gewahrt werden.

Petmaxx

Petmaxx ist eine Metasuchmaschine, die in allen angeschlossenen 33 Datenbanken online sucht. Sie hat Zugriff auf Mitgliederdatenbanken, wozu auch Außereuropäische wie beispielsweise das der Vereinigten Staaten zählen. Petmaxx hat seinen Sitz nahe Lugano, Schweiz, und wird von einem der führenden Anbieter von Transpondern für Heimtiere und Nutztiere sowie Transponderlabels, zum Beispiel im Textilbereich, betrieben. Die Anbindung an Petmaxx ist für die Organisationen kostenlos, jedoch auch rechtlich unverbindlich. Petmaxx als Suchmaschine bietet keine weiteren Services an wie Europetnet.

EU-weite Kennzeichnungs- & Registrierungsforderungen

Auf der Ebene der EU ist eine konsequente Rückverfolgbarkeit von Heimtieren nicht nur eine Forderung des Europäischen Parlaments, sondern ebenso europäischer Tierschutzverbände und der Tierärzteschaft.
Hier einige Dokumente (in englischer Sprache).

Working towards responsible dog trade – The position of the veterinary profession in Europe
2016_Working towards responsible dog tra
Adobe Acrobat Dokument [1.1 MB]

Download

Promoting veterinary leadership in stray dog control in Europe
2015_03_Stray dogs position paper (1).pd
Adobe Acrobat Dokument [325.0 KB]

Download

Four Paws press release - The EU Commission has no intention of regulating responsible online pet trade

FOUR PAWS press release_2.pdf

Adobe Acrobat Dokument [503.9 KB]

Download

Kontakt zum K&R-Netzwerk

Impressum | Datenschutz | Cookie-Richtlinie | Sitemap

Anmelden

NETZWERK K&R

LÖSUNGSMODELL

REGISTERVERBUND MIT HEIMTIERABFRAGESERVICE

FACTSHEET[1]

AUSGANGSPUNKT

Deutschland gehört zu den wenigen Schlusslichtern im Heimtierschutz in der EU und hat bisher keine bundesweit einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen. Es gibt vielmehr aktuell in den 16 Bundesländern unterschiedlichste Regelungen bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen und dementsprechend existiert ein heterogenes System von jeweils unterschiedlichen privaten und öffentlichen Haustierregistern. Der Koalitionsvertrag 2021-2025 beinhaltet die Einführung einer K&R Pflicht für Hunde. Eine K&R Pflicht für Katzen ist an dieser Stelle allerdings leider nicht vorgesehen.

In sechs Bundesländern gibt es aktuell öffentlich-rechtliche und regional begrenzte Register[2] mit der Hauptfunktion, den Behörden der Bundesländer Recherchen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ermöglichen. Parallel dazu gibt es mindestens sechs private Haustierregister[3]. Bei diesen Registern steht die Rückvermittlung von Fundtieren im Vordergrund.

Ein einheitlicher und effizienter Zugriff ist unter diesen Umständen weder für Behörden noch für Privatpersonen und private Einrichtungen möglich. Soll der Halter eines Fundtieres ermittelt werden und existiert kein landeseigenes Register, ist der Finder (z. B. Tierheim, Veterinär, Polizei) gezwungen, bei allen bestehenden Heimtierregistern eine Halteranfrage zu stellen. Selbst wenn es ein landeseigenes Register gibt, müssen zusätzlich private Register angefragt werden, sofern das landeseigene Register nur der Gefahrenabwehr dient. Ist das Tier in einem der privaten Register nicht freiwillig durch den Halter registriert, ist eine Halterermittlung, bzw. direkte Rückvermittlung nicht möglich.

Um eine flächendeckende Rückverfolgbarkeit auch im föderalen System Deutschlands zu schaffen, bedarf es sowohl der Rechtsgrundlage einer bundesweiten K&R-Pflicht – für Hunde *und Katzen* –, als auch einer entsprechenden technischen Lösung.

Von dieser Überzeugung getragen entstand 2016 das interdisziplinäre Expertennetzwerk „Netzwerk K&R“ unter der Leitung des Tierschutzbeauftragten des Saarlandes, Dr. Hans-Friedrich Willimzik, des Mitbegründers Philip McCreight (Geschäftsführer TASSO e.V.) und Dr. Marlene Wartenberg (ehemals

[1] Stand Januar 2022
[2] Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
[3] TASSO e.V., FINDEFIX, ifta, FJD, TierPerso, Tierchip Dasmann & myPetpool

TASSO e.V.)[4]. Mitglieder des Netzwerks sind Tierschutzbeauftragte der Länder[5], die Tierärzteschaft[6], ein Transponderexperte[7], eine Expertin des Hunderechts[8], die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. und Verbände aus dem Bereich Tierschutz und Hundewesen[9]. Zur Umsetzung der Forderung einer bundesweiten K&R-Pflicht erarbeiteten die Experten eine praktikable Lösung.

DAS LÖSUNGSMODELL – REGISTERVERBUND MIT HEIMTIERABFRAGESERVICE

Es wurde eine dezentrale Lösung entwickelt, die eine Vernetzung der etablierten Register vorsieht und eine zentrale Schnittstelle – den sogenannten Heimtierabfrageservice HABS – für die Rückvermittlung und die öffentlichen Aufgaben eines Registers beinhaltet[10]. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für das entwickelte Modell sowie die vorgesehenen Eigenschaften des Modells erläutert.

Zur Rechtsgrundlage für einen erfolgreichen Registerverbund

Der Bund erlässt eine Verordnung zur Pflicht der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Alle Hunde und Katzen im Alter von drei Monaten werden mit einem fälschungssicheren Transponder ausschließlich von einem Tierarzt und zusammen mit dem EU-Heimtierausweis in einem Register des Registerverbundes registriert. Die technischen Vorgaben für eine sichere Kennzeichnung (Transponder) und Registrierungsbefugnis etc. werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

Der Registerverbund

Die Lösung in Form eines Registerverbunds der bestehenden Heimtierregister mit einer eigenen zentralen Abfragestelle erspart hohe Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb eines neuen Gesamtregisters. Außerdem gehen somit die Daten von über zehn Millionen bereits registrierten Heimtieren nicht verloren. Die Autonomie der einzelnen Register bleibt bestehen, da lediglich eine zusätzliche zentrale Möglichkeit zur Datenabfrage geschaffen wird.

Der Heimtierabfrageservice HABS

Unabhängig davon, in welchem Register die Daten eines Tieres hinterlegt sind, können Behörden und öffentliche Stellen eine Anfrage mit Auskunftsersuchen an den HABS richten, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch nicht-öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen wie Tierärzte und Tierheime können sich an diesen Service wenden, um den Registrierungsstatus eines Tieres abzufragen, beispielsweise bei einem Fundtier. Der HABS erteilt bei einem positiven

[4] Link zur Website: Nähere Informationen zum Netzwerk K&R können auf www.heimtierverantwortung.net eingesehen werden.
[5] Dr. med. vet. Julia Stubenbord, Baden-Württemberg; Dr. Kathrin Herrmann, Berlin, Dr. med. vet. Stefan Heidrich, Brandenburg; Dr. med. vet. Madeleine Martin, Hessen; Michaela Dämmrich, Niedersachsen; Dr. med. vet. Hans-Friedrich Willimzik, Saarland; Dr. med. vet. Marco König, Sachsen-Anhalt; Katharina Erdmann, Schleswig-Holstein
[6] Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)
[7] Dr. med. vet. Sven Hüther
[8] Dr. Barbara Dyrchs, Richterin a.D.
[9] TASSO e.V., Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz, Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Bundesverband Tierschutz e.V., Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
[10] Neben dem grundlegenden Modell wurde ein Prototyp für die technische Lösung des HABS entwickelt, die Umsetzung steht aktuell noch aus.

Abfrageergebnis die Auskunft, dass und in welchem Register das Tier gemeldet ist und leitet die Fundmeldung auf Wunsch an das entsprechende Register weiter, das den Rückvermittlungsprozess einleitet.

Alle Eingabe- und Abrufbefugnisse werden bei HABS im Vorfeld klar und spezifisch geregelt, selbstverständlich unter Einhaltung der erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nutzergruppe – Privatpersonen und private Einrichtungen (z. B. Finder eines Tieres, Tierhalter, Tierärzte, Tierheime) mit dem Ziel der Rückvermittlung vermisster oder aufgefundener Tiere

Privaten Nutzern wird/werden im öffentlich zugänglichen Teil der Webseite nach Eingabe der Transpondernummer das Register/die Register angezeigt, in welchem/welchen das Tier registriert ist sowie die Daten des Tieres. Zudem ist zu sehen, ob und bei welchem Register ein Tier bereits als vermisst gemeldet wurde. Es besteht die Möglichkeit, eine Fundmeldung an das/die Register abzugeben. Die Rückvermittlung findet über das jeweilige Register statt. Eine aufwändige Recherche und Anfrage bei möglicherweise mehreren Registern (die dem Finder u.U. nicht bekannt sind) entfallen damit.

Nutzergruppe – Behörden (z. B. Veterinärämter, Polizei und Ordnungsbehörden) mit dem Ziel den Tierhalter zu ermitteln

Behörden bekommen nach der Registrierung bei der Abfragestelle einen speziellen Zugang zu HABS eingerichtet und können (Einzel-)Transponderabfragen zentral über HABS stellen, anstatt jedes Register einzeln kontaktieren zu müssen und zeitaufwändige Abfragen zu tätigen. Unter Angabe des Grunds der Abfrage und der entsprechenden Rechtsgrundlagen bekommen Behörden die vollen Tier- und Besitzerdaten, insofern rechtlich durch das angeschlossene Register möglich.

Beispiele von Behörden-Abfragen

Entlaufener Hund gefunden

Die Polizei findet einen Hund und kann mit einem Transponderlesegerät den Transponder auslesen und HABS mobil abfragen. Das teilnehmende Register startet den Rückvermittlungsprozess und stellt Kontakt zum Halter her. Dieser kann das Tier vor Ort in Empfang nehmen. Kosten, Stress und Aufwand für den Umweg über Tierarzt und Tierheim entfallen.

Hund verursacht Unfall mit Sachschaden und Halter ist nicht vor Ort feststellbar

Die ermittelnde Polizeibehörde kann über ihren passwortgeschützten Online-Zugang und der Angabe der Rechtsgrundlage die Tierhalterdaten bei HABS abfragen, insofern es in einem HABS-angeschlossenen Register registriert ist.

Ein Fall der Tierquälerei

Dem Veterinäramt wird ein offensichtlich misshandeltes Fundtier gemeldet. Das Veterinäramt kann über seinen passwortgeschützten Online-Zugang und der Angabe der Rechtsgrundlage die Tierhalterdaten bei HABS abfragen, insofern es in einem HABS-angeschlossenen Register registriert ist. Das Veterinäramt kann nach Klärung des Sachverhaltes gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen einleiten.

KOSTENERSPARNIS UND ENTLASTUNG

Durch den Registerverbund mit HABS – d.h. die dezentrale Speicherung der Daten kombiniert mit einer zentralen Abfragestelle – könnten alle **Bundesländer**, die bislang kein landeseigenes Register haben, erhebliche Kosten für ein solches Register einsparen. Zu den Investitionskosten für ein landeseigenes Register sind laufende Betriebskosten[11] je nach Größe des Registers zu veranschlagen. Zudem ist die Verhältnismäßigkeit des Aufbaus eines Landesregisters in Bezug zur Zahl der Beißvorfälle zu berücksichtigen. Auch der **Bund** könnte durch die Umsetzung der geplanten bundesweiten K&R-Pflicht mit Hilfe des Lösungsmodells die Kosten für den Aufbau eines zentralen nationalen Registers einsparen.

Durch die vom Netzwerk K&R geforderte bundesweite Rechtspflicht der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen würden zudem **Tierheime** entlastet, denn Fundtiere könnten ohne den Umweg über Tierärzte oder Tierheime größtenteils von der Polizei direkt zum Halter zurückgeführt werden. Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist die Entlastung für Tierheime, die zahlreiche behandlungsintensive konfiszierte Welpen meist aus illegalen Welpentransporten beherbergen und versorgen müssen.

Ermittlungs- und Ordnungsbehörden müssten keine zeit- und damit kostenaufwändigen Recherchen mehr betreiben oder bei mehreren Registern Anfragen stellen. Durch das Lösungsmodell könnten sie einfacher recherchieren und Daten abfragen und hätten damit geringeren Aufwand und entsprechend geringere Kosten.

TIERSCHUTZ

Eine bundesweite Registrierungspflicht von Hunden und Katzen, verbunden mit dem Registerverbund und HABS, würde **Fundtieren erhebliches Leid und Stress ersparen**, da Transport, Tierarztpraxisbesuch, erneuter Transport und gegebenenfalls Tierheimaufenthalt durch die direkte und zeitnahe Rückvermittlung entfallen würden. Eine erheblich höhere Zahl an Fundtieren könnte der Rückvermittlung zugeführt werden und müssten nicht in Tierheimen bleiben, es sei denn sie werden weitervermittelt.

Die Einführung einer bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Hunde und Katzen würde eine Rechtslücke schließen und damit den **illegalen Welpenhandel erheblich erschweren**, insbesondere in Kombination mit strengeren Anforderungen in Bezug auf den Online-Handel. Dadurch würde sich ebenfalls Tierleid entlang der gesamten Wertschöpfungskette verringern (tierschutzwidrige Vermehrung, Aufzucht, Transport und Verkauf).

EUROPÄISCHE DIMENSION

Die Problematik unterschiedlicher Arten von Heimtierregistern, wie sie in Deutschland besteht, setzt sich auf der Europäischen Ebene fort: Zwar gibt es in den meisten Mitgliedstaaten nationale Gesetze zur Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren, diese sind jedoch zum einen sehr unterschiedlich ausgeprägt, sowohl bezüglich der Regelung als solcher als auch in der Vollzugspraxis,

[11] Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen: Hardware-Wartung und -Erweiterung, Software-Wartung und -Anpassung, Personalkosten in der Verwaltung und für Datenschutzbeauftragte.

zum anderen haben sich demzufolge unterschiedlichste Registerarten und Strukturen entwickelt. Die wenigsten der Register sind kompatibel.

Gibt es beispielsweise in Frankreich nur ein einziges anerkanntes öffentliches Register, haben zahlreiche andere Mitgliedstaaten vergleichbar mit Deutschland mehrere Register und Registerarten nebeneinander, die nicht miteinander kommunizieren können.

Aus Gründen des Tierschutzes und der Tiergesundheit, aus Gründen des Verbraucherschutzes, des Binnenmarktes und des Kampfes gegen organisierte Kriminalität in der EU, das heißt insbesondere zur Bekämpfung des illegalen Welpenhandels, wird daher seit fast fünfzehn Jahren vom Europaparlament und den entsprechenden Tierschutzorganisationen auf EU-Ebene mehrfach und nachdrücklich eine EU-weite und einheitliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Heimtiere gefordert, zuletzt in einer Entschließung zum illegalen Handel mit Heimtieren in der EU vom 12. Februar 2020 (P9_TA(2020)0035) .

Das hier ausgeführte Modell des Registerverbundes mit HABS würde es solchen Mitgliedstaaten, die zum Beispiel ebenfalls föderale Strukturen und mehrere unterschiedliche Register haben wie es in Deutschland der Fall ist, ermöglichen, kostengünstig eine zentrale Abfragestelle einzurichten, indem die nationalen Register die entsprechende und bereits entwickelte Schnittstelle des Registerverbundes anwenden. Das Netzwerk K&R würde das System auch anderen Mitgliedstaaten, die dies wünschten, anbieten.

Damit könnte kosteneffizient eine Win-Win-Situation geschaffen werden, indem auf diese Weise eine EU-weite Harmonisierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten, also dezentral, im Bereich der Heimtierhaltung erreichbar wäre. Damit würden außerdem die beiden EU-Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von zu treffenden EU-weiten Regelungen gewahrt. Selbst wenn die EU eine noch bessere zentrale Lösung in diesem Bereich anstreben würde, die in jedem Fall nur langfristig zu realisieren wäre, da diese eine umfangreiche Gesetzgebung voraussetzt, könnte die hier ausgeführte, einfache technisch einzurichtende Harmonisierungsmaßnahme mit den nationalen Registerverbünden und HABS-Stellen in den Mitgliedstaaten als Vorstufe dienen.

FAQ REGISTERVERBUND UND HABS[12]

Welche Register sollen dem Registerverbund beitreten?

Ausgehend von der Einführung einer bundeweiten K&R-Pflicht für Hunde und Katzen durch die Bundesregierung und einer entsprechenden Rechtsgrundlage, könnten dem Registerverbund alle in Deutschland existierenden Heimtierregister angehören, unabhängig von ihrer Hauptfunktion (Gefahrenabwehr oder Rückvermittlung). Aktuell gibt es in Deutschland sechs öffentlich-rechtliche Register, außerdem gibt es mindestes sechs private Register.

Werden die Daten der Register zusammengefasst, bzw. an zentraler Stelle gespeichert?

Nein, die Register bleiben autonom bestehen und auch die Daten werden weiterhin dezentral in den bestehenden Registern gespeichert. Dennoch ist eine Abfrage der dezentral gespeicherten Daten über die Schnittstelle des Heimtierabfrageservices HABS möglich. Dadurch ist der Aufbau eines zentralen Registers nicht mehr notwendig und der aufwändige Transfer bestehender Registerdaten entfällt.

Was sind die Hauptvorteile eines Registerverbunds mit einer zentralen Abfragestelle für die folgenden Akteure/Institutionen?

- Bundesländer – Einsparung von Kosten für ein landeseigenes Register
- Bund – Einsparung von Kosten für ein zentrales nationales Register
- Tierheime und Kommunen – Kostenersparnis bei der Unterbringung von Fundtieren im Tierheim durch direkte bzw. schnellere Rückvermittlung
- Entscheidungsträger und Interessierte – Zuverlässige Daten im Bereich Heimtiere, bspw. für den Bereich Heimtierpolitik
- Ermittlungs- und Ordnungsbehörden – vereinfachte, auch bundesweite Recherchen, Vollzugshilfe
- Verbraucher – Besseren Schutz vor Betrug durch mehr Transparenz
- Finder – Einfachere Recherchen
- Tierhalter – Registrierung im Register ihrer Wahl
- Bestehende Register – Erhalt mit voller Funktion und Kernkompetenz

Wie kann das Lösungsmodell zu mehr Tierschutz beitragen?

Aufgrund der einfacheren Recherchen mit Hilfe des HABS trägt das Lösungsmodell zu einer schnelleren Rückvermittlung von Hunden und Katzen bei. Zudem können Halter, die ihr Tier vernachlässigen oder aussetzen durch die vereinfachten Recherchen schneller zur Verantwortung gezogen werden. Auch doppelte Kastrations-OPs (z.B. bei Kastrationsaktionen von Streunerkatzen) können vermieden werden. Durch eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung müssten sich Halter stärker mit der Heimtierhaltung auseinandersetzen und sich besser informieren, auch in Bezug auf Zoonosen, sie wären somit gleichzeitig besser vor Gesundheitsrisiken geschützt. Die Einführung einer bundesweiten K&R-Pflicht in Kombination mit dem Registerverbund und dem HABS könnte folglich zu einer verantwortlicheren Tierhaltung in Deutschland beitragen.

[12] Die Beantwortung der FAQ erfolgt unter der Annahme der Einführung einer bundesweiten K&R-Pflicht für Hunde und Katzen durch die Bunderegierung und unter Annahme der Umsetzung durch den Registerverbund mit HABS.

Bringt das Lösungsmodell auch Vorteile in Bezug auf die Bekämpfung des illegalen Welpenhandels?

Ja, die bundesweite K&R mit dem Lösungsmodell ist ein wichtiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Welpenhandels, denn sie bietet die Chance zur Schließung von Rechtslücken und hat damit Auswirkungen auf die folgenden Bereiche:

- Verminderung der Gesundheitsrisiken für Mensch und Tier durch übertragbare Krankheiten und in Verbindung damit, dass meist die importierten Welpen aus illegaler Vermehrung keinen Impfschutz haben
- Tierschutz durch die Verringerung der massiven tierschutzwidrigen Verhältnisse in der „Produktion", auf dem Transport und im Handel
- Schutz des Käufers vor dem Erwerb eines kranken Tieres (Verbraucherschutz)
- Entlastung von Tierheimen und Kommunen in grenznahen Regionen, die durch die Konfiszierung zahlreicher, meist schwer kranker Welpen Kosten- und Kapazitätsprobleme haben.

Kann das Lösungsmodell auch einen Beitrag zum Schutz der Öffentlichkeit leisten?

Ja, denn das Lösungsmodell umfasst auch die Möglichkeit für Abfragen aus Gründen der Gefahrenabwehr. D.h. das HABS vereint Recherchen im Bereich der Rückvermittlung im Sinne des Tierschutzes und im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Bspw. können von berechtigten Behörden auch Abfragen zum Halter eines Tieres im Falle eines Beißvorfalls oder der Verwicklung des Tiers in einen Verkehrsunfall getätigt werden.

Wer kann Abfragen über den HABS durchführen?

Der HABS kann sowohl von Privatpersonen (z.B. Finder eines Tieres, Tierarzt, Tierhalter) für Transponderabfragen genutzt werden als auch von öffentlichen, autorisierten Stellen. Die Unterscheidung ist jedoch relevant mit Blick auf die Daten, die der abfragenden Stelle zur Verfügung gestellt werden können.

Welche Daten bekommen die anfragenden Stellen?

Nach offizieller Registrierung einer Behörde bei dem HABS, und unter Angabe des Abfragegrundes und der entsprechenden Rechtsgrundlagen, können öffentliche Stellen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch Auskunft zu Tierhalterdaten bekommen. Für Privatpersonen besteht diese Möglichkeit aus rechtlichen Gründen nicht. Sie können jedoch die Auskunft bekommen, in welchem Register das Tier registriert ist und haben die Möglichkeit, über den HABS eine Fundmeldung an das Register zu senden.

Welche Kosten fallen für Nutzer des HABS an?

Für private Nutzer und Behörden ergeben sich keine Kosten, Anfragen können kostenlos über die HABS-Website/Transponderabfrage getätigt werden. Auch für die Registrierung als Behörde fallen keine Kosten an.

Was unterscheidet den HABS von bereits existierenden europäischen Meta-Suchmaschinen?

- Authentifizierung der Behörde

- Direkte Auskunft für Behörden im Falle der entsprechenden Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben.
- Plausibilitätsprüfung der Transpondernummer
- Weiterleitung von Fundmeldungen an das entsprechende Register
- Modularer Aufbau

Welche Heimtiere können abgefragt werden

Das Lösungsmodell ist zunächst für Hunde und Katzen entwickelt. In weiteren Ausbaustufen ist jedoch auch die Möglichkeit zur Erweiterung des Abfrageservices um weitere Heimtiere gegeben. Der modulare Aufbau der Software erlaubt dies.

Gibt es den HABS aktuell schon?

Der Software-Prototyp des HABS ist entwickelt, der nächste Schritt ist die Durchführung eines Pilotprojekts. Eine flächendeckende Einführung des HABS kombiniert mit dem beschriebenen Registerverbund wäre im Zuge der Einführung einer bundeweiten K&R-Pflicht durch die Bunderegierung aus Gründen der Kosten- und Aufwandsersparnis zu begrüßen.

Zeit zum Handeln

Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union

Fachkonferenz – Berlin
November 2019

NETZWERK K&R

Inhalt

Begrüßung	4
Das Netzwerk K&R	11
Heimtiere in der Europäischen Union und Rückverfolgbarkeit	16
Transpondertechnologie und Heimtierregister	20
Relevanz der Kennzeichnung und Registrierung in der Praxis	23
Defizite in Deutschland	24
Lösungsansätze für Deutschland und Europa	32
Referenten, Autoren und Moderatoren	43

Danksagung:
Ein besonderer Dank für die finanzielle Unterstützung der Herstellung dieser Broschüre gilt der Fondazione Capellino, die die Konferenz finanziell ermöglicht hat, dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH e.V.), TASSO e.V., Dr. Marco König, Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt und Dr. Hans-Friedrich Willimzik, Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes.

Impressum:
Stand Dezember 2020
Autoren: Dr. Hans-Friedrich Willimzik, Reinhold Jost, Prof. i.R. Dr. Kurt Kotrschal, Petras Auštrevičius, Pier Giovanni Capellino, Dr. Andrew Robinson, Sarah Ross, Dr. Sven Hüther, Tsang Tsey Chow, Dr. Marco König, Dr. Petra Sindern, Torsten Schmidt, Dr. Jörg Styrie, Prof. Dr. Peter Friedrich, Philip McCreight, Gudbrand Vatn, Julia Mundl, Michel Schoffeniels, Iwona Mertin
Redaktion: Dr. Hans-Friedrich Willimzik, Philip McCreight, Dr. Marlene Wartenberg, Dr. Sarah Hüller
Layout: TYPODROM WERBEAGENTUR GMBH
Bildnachweis: Fotos der Konferenz: Marc Darchinger/Netzwerk K&R; weitere Fotos: Cover: Four PAWS; Minister Jost (S. 4, S. 43): MUV/S. Bauer; Prof. i.R. Dr. Kurt Kotrschal (S. 5; S. 43): Monteanu; Hunde S. 8: VIER PFOTEN; Sarah Ross (S. 18, S. 43): VIER PFOTEN; Welpen S. 19: Polizei Unterfranken; Transponder S. 20: Philip McCreight; Tsang Tsey Chow (S.22, S. 43): privat; Dr. Marco König (S. 24, S. 43): MULE Sachsen-Anhalt; Katze S. 24, Hund S. 25: TASSO e.V.; Dr. Petra Sindern (S. 27, S. 43): bpt e.V.; Hündin S. 29: VIER PFOTEN; Prof. Dr. Peter Friedrich (S. 30, S. 43): E. Reinsch; Katharina Erdmann (S. 43): privat ; Dr. Julia Stubenbord (S. 43): privat

Hinweise:
Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Broschüre auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
Begriffe: Die folgenden Begriffe und Bezeichnungen werden in dieser Broschüre synonym verwendet: „Kennzeichnung und Registrierung“, „K&R“; Heimtiere, Haustiere, Begleittiere; EU, Europäische Union;
Die Reden und Präsentationen der Fachkonferenz vom 6. November 2019 sind unter dem folgenden Link abrufbar: www.heimtierverantwortung.net/netzwerk-k-r/fachkonferenz/materialien

Vorwort

Am 6. November 2019 fand in Berlin die Fachkonferenz „Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union“ statt. Im Rahmen dieser vom Netzwerk K&R durchgeführten Veranstaltung haben Experten mit über 100 Teilnehmern über die Vorteile und Hindernisse einer bundesweit einheitlichen K&R von Heimtieren diskutiert. Die Konferenz in der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin ermöglichte einen interdisziplinären Austausch über die Problemstellungen und Lösungen. Der Teilnehmerkreis setzte sich aus allen Akteuren zusammen, die in Verbindung zu dem Thema stehen – von der Transponderindustrie über private und öffentliche Register aus dem In- und Ausland bis hin zu Vertretern unterschiedlicher Berufsgruppen der Tierärzteschaft, Züchtern, der Pharmaindustrie, Verwaltungsbeamten, politischen Entscheidungsträgern aus Landtagen, dem Bundestag und der EU, Tierschutzorganisationen sowie den Tierschutzbeauftragten der Länder.

Dr. Hans-Friedrich Willimzik

In der vorliegenden Broschüre wird versucht, die Quintessenz der auf dieser Fachveranstaltung vorgetragenen Präsentationen und Diskussionen zusammenzufassen auf der Grundlage der Texte der Autoren.

Die weit überwiegende Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten setzt bereits eine Rechtspflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren um. Deutschland gehört hingegen zu den vier Schlusslichtern in Europa. Zwar gibt es in einzelnen Bundesländern Regelungen zu einer verpflichtenden K&R, eine bundesweit flächendeckende Rückverfolgbarkeit ist damit jedoch keineswegs gegeben.

Aus Gründen des Tierschutzes, der Tiergesundheit, des Verbraucherschutzes, des fairen Wettbewerbs einschließlich des Binnenmarktes, sowie des Kampfes gegen die organisierte Kriminalität des illegalen Welpenhandels, wird vom Europaparlament, der Tierärzteschaft und Tierschutzorganisationen bereits seit rund 20 Jahren eine EU-weite und einheitliche K&R-Pflicht für Heimtiere gefordert, zuletzt im Februar 2020 vom Umweltausschuss des EU-Parlaments.

Die Konferenz hat einmal mehr gezeigt, dass eine einheitliche und rechtspflichtige K&R von Hunden und Katzen längst überfällig ist. Die K&R ist dringend erforderlich – nicht nur im Interesse der Tiere, sondern, mit Blick auf Zoonosen und Verbraucherschutz, auch im Interesse der Bevölkerung – bundesweit und letztlich auch EU-weit einheitlich und rechtlich verpflichtend.

Dr. Hans-Friedrich Willimzik
Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes und Leiter des Netzwerks K&R

[1] *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2020 (TA-9-2020-0035 DE).*

Begrüßung

Grußwort
Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes,
Schirmherr der Veranstaltung am 6. November 2019[2]

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Gäste,

ich freue mich sehr, Sie anlässlich der heutigen Fachkonferenz der Landesbeauftragten für Tierschutz gemeinsam mit den involvierten Vereinen und Verbänden „Zeit zum Handeln – Rechtspflichtige Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen in Deutschland und Entwicklungen in der Europäischen Union“ als Schirmherr begrüßen zu dürfen.

Das Thema liegt mir persönlich sehr am Herzen. Der Landtag des Saarlandes beauftragte bereits am 25. Juni 2014 die saarländische Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Kennzeichnung von Hunden und Katzen mittels implantierter Transponder und Registrierung bundeseinheitlich gesetzlich verpflichtend wird. Auf der 8. Amtschefkonferenz der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz im April 2016 wurde das Thema seitens des Saarlandes eingebracht. Die Verbraucherschutzminister stimmten damals mit Mehrheit für den Antrag des Saarlandes. Bislang konnte jedoch auf Bundesebene keine Mehrheit für unser Anliegen gewonnen werden.

Der Tierschutz ist seit 2002 als Staatsziel Teil unseres Grundgesetzes. Diese Staatszielbestimmung hat auch besondere Auswirkungen auf die Gesetz- und Verordnungsgebung. In § 2 a Absatz 1 b Tierschutzgesetz wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen. Von dieser Ermächtigungsgrundlage hat das Bundesministerium bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Viele Tierschutzorganisationen, aber auch die Bundestierärztekammer setzen sich seit Jahren dafür ein, dass eine Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen mittels Implantation eines elektronischen Transponders gesetzlich verpflichtend wird. Die Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung würde ein erhebliches Verbesserungspotential des Tierschutzes im Bereich der Heim- und Begleittiere darstellen.

Sie würde uns auf dem Weg der Verwirklichung des Staatszieles „Tierschutz“, einen großen Schritt weiterbringen.

Wir brauchen eine bundeseinheitliche Regelung.

Die umfassende Bewahrung des Lebens und Wohlbefindens der Tiere liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung und deshalb danke ich Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich für dieses Ziel einzusetzen und wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei diesem Vorhaben!

[2] *Die Ansprache des Schirmherrn der Veranstaltung, des Ministers für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes, Reinhold Jost, übernahm vertretungsweise die SPD-Landtagsabgeordnete Pia Döring.*

Grußwort
Prof. i. R. Dr. Kurt Kotrschal,
Universität Wien[3]

Die elektronische Kennzeichnung und Registrierung von Begleittieren ist ein integrativer und unverzichtbarer Teil des internationalen Prinzips der „Responsible Ownership", d. h. der verantwortlichen Tierhaltung. Der Begriff Responsible Ownership wurde von der Welttiergesundheitsorganisation (OIE) geprägt und bezieht sowohl soziale als auch ethische Aspekte in den Umgang mit Tieren ein, dies unter Berufung auf die sogenannten „Fünf Freiheiten" – d. h. Freiheit von Hunger, Durst, und Fehlernährung, von Unbehagen, von Schmerz, Verletzung und Krankheit, von Angst und Leiden und Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens.

Nur durch eine flächendeckend verpflichtende Kombination von Kennzeichnung und Registrierung wird sichergestellt, dass Hunde und Katzen im Falle eines Verlustes zu ihrem Halter zurückgeführt werden können. Eine EU-weite verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung hätte darüber hinaus ebenfalls einen Einfluss auf sämtliche Arten möglicher illegaler Aktivitäten rund um Heimtiere. Sie könnte beispielsweise dazu beitragen, den illegalen Welpenhandel durch eine effektive Strafverfolgung zu erschweren, entstehende Schäden an Tierhaltern und Tieren zu verringern und Rechtslücken zu schließen, die illegale Händler bislang ungestraft und profitabel nutzen. Selbst das Management von Streunertieren, z. B. bei Kastrationsaktionen in einer Kommune, würde effizient und transparent, ebenso diente dies bei Umweltkatastrophen der Zusammenführung von Familien und ihren Heimtieren.

Ein respektvoller, kundiger und angemessener Umgang mit den Tieren kann nur durch eine Pflicht zur Verantwortung und Haftung, gepaart mit einem entsprechend hohen Informationsstand bei den Haltern über die jeweiligen gehaltenen Tiere erreicht werden. Eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung ist hierfür ein wesentlicher Bestandteil.

Wir haben in Österreich erfreulicherweise bereits seit längerem eine solide rechtliche Basis und die K&R ist gute bundesweit funktionierende Praxis. Als ich für diese Fachkonferenz angefragt wurde, war ich daher sehr überrascht, dass dies noch kein EU-weit verankerter Standard für Heimtiere ist. Im Interesse des Tierwohls, das a) im Vertrag von Lissabon als allgemein zu beachtender Grundsatz steht, und b) angesichts des Selbstverständnisses der Europäischen Union, eine politische Macht auf strikt humanitärer Basis zu sein, ist es Zeit zum Handeln, um eine solche Rechtspflicht zur Kennzeichnung und Registrierung EU-weit zumindest zu harmonisieren und so kompatibel zu gestalten, dass die EU-weite Rückverfolgbarkeit eines Heimtieres während seiner gesamten Lebensdauer sichergestellt werden kann. Auf diesem Weg ist diese Veranstaltung ein wichtiger Schritt, um einen eigentlich selbstverständlichen Standard zu erreichen und ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg für Ihr Ziel.

[3] *Schriftliches Grußwort.*

Key Note Speech

Zeitgemäße Halter-verantwortung in Europa – auch für Heimtiere

Petras Auštrevičius, Mitglied des Europäischen Parlaments, Vizepräsident der Interessengruppe „Tierschutz und Artenschutz“[4]

Obwohl Tiere in der Europäischen Union als fühlende Wesen bezeichnet werden, und damit unter den Grundsatz des Art. 13 AEUV[5] fallen, gibt es kaum Hilfe für Heimtiere. Dabei geht man geht in Europa von geschätzt über 60 Millionen Hunden und 64 Millionen Katzen aus, genau Zahlen stehen nicht zur Verfügung. Dieser Mangel an zuverlässigen Zahlen ist größtenteils auf mangelhaft funktionierende oder unvollständige Kennzeichnungs- und Registrierungssysteme zurückzuführen.

Es hängt des Weiteren mit fehlendem Bewusstsein und Unkenntnis der Bedürfnisse von Katzen und Hunden zusammen. Dieses Informationsdefizit führt zu unverantwortlicher Tierhaltung, die bereits damit beginnt, dass Verbraucher ihre Nachfrage nach Tieren über illegale Händler decken.

Das Prinzip der verantwortlichen Tierhaltung ist eine der Grundlagen des Tierschutzes. Verantwortliche Tierhaltung soll sicherstellen, dass jedes Tier frei von Hunger und Durst, von Unbehagen, von Schmerzen, Verletzungen oder Krankheiten, von Angst und Furcht ist und natürliche Verhaltensweisen ausleben kann. Dies gilt als Mindestanforderung für die Fürsorge, die in jedem Tierhalterhaushalt oder Tierheim und von jeder örtlichen Behörde in der gesamten Europäischen Union respektiert werden muss.

Doch wie kann dies erreicht werden? Was bedeutet verantwortliche Tierhaltung konkret? Die verantwortliche Tierhaltung von Heimtieren sollte auf mehreren Säulen beruhen: verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung jedes einzelnen Tiers, ein entsprechender Informationsstand bei privaten Besitzern und Sensibilisierung auch bei Experten, tierärztliche Vorsorge und systematische, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Region oder des Landes zugeschnittene nachhaltige Programme zur Populationsregelung durch Geburtenkontrolle.

Das Fehlen einer geeigneten Kennzeichnung und Registrierung steht seit langem auf der Tagesordnung des Europäischen Parlaments. Als Vizepräsident der Interessengruppe „Tierschutz und Artenschutz“ („Intergroup on the Welfare and Conservation of Animals“) beschäftige ich mich im Europäischen Parlament seit Jahren mit dem Problem der Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren.

Diese Interessengruppe ist zentrale Anlaufstelle für Tierschutz im Europäischen Parlament. Sie steht allen an diesem Thema interessierten Abgeordneten des Europäischen Parlaments offen, um dieses politisch zu diskutieren und zu fördern. Mit aktuell 92 Abgeordneten zählt diese Interessengruppe zu einer der am besten besuchten, und sie ist die zweitälteste Interessengruppe überhaupt. Sie bietet ein wichtiges Forum für Abgeordnete aus unterschiedlichsten Fraktionen, um sich zu treffen, konkrete Themen zu erörtern und möglichst einen parteiübergreifenden Konsens zu erzielen. Häufig ist hier der erste Ort, an dem Tierschutzfragen von politischer Bedeutung in der EU aufgeworfen, Ideen bearbeitet werden und Initiativen ihren Anfang nehmen.

Historische Erfolge der EU in Bezug auf die Tierschutzpolitik

- *1991: Verbot von Tellereisen in der EU*
- *1997: Verbot von Kälberboxen*
- *1999: Verbot der Verwendung von Legebatterien*
- *2007: Aufnahme des Empfindungsvermögens von Tieren in den Vertrag von Lissabon*
- *2009: Verbot des Handels mit Robbenprodukten*
- *2009: Verbot von Tierversuchen für Kosmetika*
- *2015: Tiergesundheitsgesetz[6]*

[4] Intergroup on the Welfare and Conservation of Animals: www.animalwelfareintergroup.eu
[5] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
[6] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).

In der letzten Legislaturperiode verabschiedete das Parlament eine Entschließung zur Einführung kompatibler Systeme für die Registrierung von Heimtieren in den Mitgliedstaaten. Die Abgeordneten forderten die EU-Kommission auf, nach dem Inkrafttreten der EU-Verordnung über übertragbare Tierkrankheiten (Tiergesundheitsgesetz) einen delegierten Rechtsakt über detaillierte, kompatible Systeme für die Mittel und Methoden zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen zu erlassen. Dabei betont das Parlament, dass ein kompatibles System zur Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren in der gesamten EU weitreichendere Vorteile haben wird, als nur den illegalen Handel zu bekämpfen: Es würde darüber hinaus dazu beitragen, die Ursprünge von Krankheitsausbrüchen zu identifizieren, Tiermissbrauch und weiteren tierschutzwidrigen Vorkommnissen entgegenzuwirken.

Erfolge in jüngerer Zeit

- **2016–2017:** *Bericht des Europäischen Parlaments über Mindestanforderungen für den Schutz von Nutzkaninchen*
- **2016–2017:** *Bericht des Europäischen Parlaments über die verantwortliche Haltung und Pflege von Equiden*
- **2018:** *Entschließung des Europäischen Parlaments zum Tierschutz, Einsatz von Antibiotika und den Auswirkungen der industriellen Masthähnchenzucht auf die Umwelt*
- **2019:** *Bericht des Europäischen Parlaments über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU*

Anfang dieser Woche gehörte ich zu den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die der Kommission eine Frage zu den negativen Auswirkungen des illegalen Handels mit Heimtieren stellten. Wir betonten die negativen Auswirkungen des Handels mit Heimtieren auf die öffentliche Gesundheit, den Tierschutz und den Verbraucherschutz. Der illegale Handel mit Heimtieren ist zu einer wichtigen Einnahmequelle für das organisierte internationale Verbrechen geworden und beeinträchtigt auch das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarktes durch Steuerverluste und die Schaffung unlauteren Wettbewerbs. Wir haben die Kommission zu den geplanten Maßnahmen zur Lösung dieses wachsenden Problems befragt.

Wir werden uns bei dieser Veranstaltung auf die erste Säule konzentrieren:

> ***„die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung eines Tiers in Bezug zum wachsenden Problem des Online-Handels mit Heimtieren.“***

Der jährliche Umsatz des Online-Handels mit Welpen wird auf über eine Milliarde Euro geschätzt, wobei acht Millionen Welpen über das Internet pro Jahr verkauft werden. Die Nachfrage nach Welpen ist höher als das Angebot seriöser Züchter, und so konnte sich der illegale Handel mit Hunden zu einer boomenden Branche in ganz Europa entwickeln. Auch beim Online-Verkauf von Katzen lässt sich ein wachsender Trend beobachten. Insgesamt ist die Zahl der Heimtiere, die illegal über das Internet verkauft werden, in den letzten zehn Jahren exponentiell angestiegen, insbesondere aufgrund der Nachfrage der Verbraucher nach bestimmten Rassen, der eklatanten Zunahme der Online-Kleinanzeigen sowie eines nur schlecht funktionierenden EU-Heimtierausweis-Systems. Dieser Online-Handel hat nicht nur enorme Auswirkungen auf den Tierschutz und die Tiergesundheit, sondern durch unlauteren Wettbewerb und Steuerhinterziehung auch auf den EU-Binnenmarkt sowie auf die Verbraucherrechte und die öffentliche Gesundheit.

Was die Tiergesundheit und den Tierschutz betrifft, so boomt bedauerlicherweise in ganz Europa insbesondere die Zucht von Katzen und Hunden mit extremen Merkmalsausprägungen, sogenannten Qualzuchten. Diese beliebten, der Mode unterworfenen und von den Medien unterstützten ästhetischen Veränderungen bei diesen Rassen haben erhebliche Auswirkungen auf deren Tiergesundheit und führen zu erheblichem Tierleid. Die entsprechende Nachfrage von Kaufinteressenten verstärkt jedoch gerade diese Zucht von Katzen und Hunden

mit extremen Merkmalsausprägungen und wird selbstverständlich von illegalen Online-Händlern bedient.

Darüber hinaus entsprechen Zucht, Verkauf und Transport von online verkauften Heimtieren sehr häufig nicht einmal den Mindestanforderungen im Bereich Tiergesundheit und Tierschutz. Welpen werden zu den geringstmöglichen Kosten gezüchtet, hauptsächlich in Litauen, der Slowakei, Polen oder Serbien, um nur einige Länder zu nennen. Neugeborene Hunde- oder Katzenwelpen, die auf langen Reisen transportiert werden, leiden unter Hitze oder Kälte, Durst und Stress und sind einem hohen Risiko übertragbarer Krankheiten ausgesetzt. Die die Transporte überlebenden Tiere haben häufig Sozialisierungsprobleme, was überforderte Besitzer oft zum Aussetzen dieser Tiere bringt. Da diese Tiere überdies meist zu jung und ohne Impfungen verkauft werden, erfolgen die Transporte häufig mit gefälschten Gesundheits- und Ausweisdokumenten und stellen daher eine ernstzunehmende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar, insbesondere wenn sie aus nicht tollwutfreien Ländern kommen.

Diese Heimtiere werden zu Preisen verkauft, die seriöse Züchter nicht erzielen können. Dies führt zu unlauterem Wettbewerb und zur Verzerrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt. Darüber hinaus ermöglicht der illegale Handel Steuerhinterziehung in erheblichem Maße; die unterschlagenen Gewinne werden wiederum zur Finanzierung weiterer krimineller Aktivitäten verwendet.

In der EU ist der Online-Handel mit Heimtieren kaum reguliert. Der derzeitige EU-Rechtsrahmen, der die Verbringung von Hunden und Katzen in ganz Europa regelt, erwies sich bisher bei der Bekämpfung der dramatischen Zunahme des illegalen Handels mit Heimtieren als unwirksam.

Der illegale Handel im Heimtierbereich wird insbesondere durch grundlegende Mängel im Heimtier-Reise Schema (Pet Travel Scheme – PETS), dem Passsystem, das die Anforderungen zur Verbringung von Heimtieren zu nicht gewerblichen Zwecken festlegt, erleichtert, sowie durch die Rechtslücken, die das Fehlen harmonisierter Kennzeichnungs- und Registrierungssysteme lässt.

Das Verbringen von Heimtieren zu anderen als zu Handelszwecken in der EU ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, etwa, dass das Tier einen Transponder erhält, gegen Tollwut geimpft ist und einen Heimtierpass besitzt, aus dem die Impfung hervorgeht. Mit dem Pet Travel Scheme PETS ist die Zahl der Nutzer dieses nichtkommerziellen Systems, die es für den rein kommerziellen Handel mit Heimtieren missbrauchen, deutlich gestiegen. Wie erwähnt sind diese Tiere meist nicht ordnungsgemäß geimpft, eine Reihe unterschiedlicher Tiere reist mit derselben Mikrochipnummer und mit gefälschten Papieren – wobei die EU-Heimtierausweise sogar teilweise von Tierärzten unterzeichnet werden, ohne dass diese das Tier je zuvor gesehen haben.

Schließlich ist die Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren auf EU-Ebene nicht harmonisiert. Dabei ist die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nicht nur mit Blick auf den illegalen Welpenhandel von so grundlegender Bedeutung. Die K&R stellt in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit, die verantwortliche Tierhaltung, die Bekämpfung krimineller Aktivitäten, das Management von Streunerpopulationen, die Vermeidung von Risiken für die öffentliche Gesundheit und hinsichtlich der Bekämpfung von Zoonosen einen entscheidenden Faktor dar. Ein verpflichtende K&R trägt dazu bei, die Rückvermittlungsrate von Fundtieren zu erhöhen und damit den wirtschaftlichen Druck auf die Gemeinden zu verringern.

Gegenwärtig schreiben einige EU-Mitgliedstaaten die K&R für alle Hunde verbindlich vor, während sie in anderen Mitgliedstaaten fehlt oder auf nur bestimmte Gruppen von Hunden

(z. B. gewerblich gehandelte Hunde) begrenzt ist. Die verpflichtende K&R für Katzen gewinnt zunehmend an Aufmerksamkeit, da sich immer mehr Länder, wie z. B. Frankreich, Belgien, Spanien, Finnland oder das Vereinigte Königreich dazu entschließen, sie einzuführen, um die Verbringung von Tieren zu überwachen, illegale Züchter und Verkäufer ausfindig zu machen und die Zahl der Rückvermittlungen von Fundkatzen zu erhöhen.

Im Jahr 2003 wurde das Trade Control Expert System (TRACES) als Instrument eingeführt, um in erster Linie landwirtschaftliche Nutztiertransporte zu dokumentieren, zunehmend werden auch Katzen, Hunden und Frettchen, die zu Handelszwecken die Grenzen überqueren, dort als „sonstige Tiere“ erfasst. Allerdings zeigt das derzeitige elektronische Kennzeichnungssystem einige relevante Mängel:

- *Es gibt in der EU nur eine defizitäre Harmonisierung in Bezug auf die Kennzeichnung. Die Mitgliedsstaaten haben unterschiedliche Kennzeichnungssysteme entwickelt. Darüber hinaus gibt es in vielen Ländern keine Regelung für die Anwendungspflicht des ISO 11784-Codes, womit Codes gefälscht oder dupliziert werden können.*
- *In der EU gibt es 23 verschiedene nationale Datenbanken sowie unzählige private oder regionale unterschiedliche Datenbanken. Frankreich ist das einzige Land mit einem zentralisierten Überwachungssystem und einer einzigen offiziellen Datenbank.*

Gegenwärtig hat die EU-Kommission die Möglichkeit, den wachsenden illegalen Handel zu bekämpfen und ein klares und

Petras Auštrevičius (Mitglied des Europäischen Parlaments), Dr. med. vet. Hans-Friedrich Willimzik (Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes), Philip McCreight (TASSO e.V.), Diana Plange (ehemalige Tierschutzbeauftragte des Landes Berlin), Dr. Andrew Robinson (FVE).

harmonisiertes Kennzeichnungs- und Registrierungssystem einzuführen. Die Artikel 109 und 118 des EU-Tiergesundheitsgesetzes ermächtigen die Europäische Kommission, Vorschriften über verbindliche Mindestanforderungen sowohl für die Modalitäten der Kennzeichnung und Registrierung als auch für die Methoden des Datenaustauschs zwischen verschiedenen Systemen zu erlassen[7]. Als Folge davon haben fünf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Schweden und die Niederlande) am 25. Oktober 2017 in der Gruppe der Leiter der Veterinärdienste des Rates der EU eine gemeinsame Erklärung an die damalige Juncker-Kommission eingereicht. Die gemeinsame Erklärung führte zur Bildung einer Untergruppe der EU-Plattform für Tierschutz, der Initiativ-Arbeitsgruppe zur Gesundheit und zum Schutz von Heimtieren im Handel. Die 13 engagierten Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) arbeiten dabei gemeinsam am Ziel der Kennzeichnung und Registrierung.

Das neue sogenannte EU-Tiergesundheitsgesetz bietet neue Möglichkeiten zum Schutz von gehandelten Hunden und Katzen, insbesondere, indem es die Ermächtigungsgrundlage enthält, gegen den illegalen Handel mit Heimtieren vorzugehen. Die EU-Kommission kann demgemäß einen delegierten Rechtsakt erlassen, der Regeln für die Einrichtung kompatibler Systeme für die K&R von Hunden und Katzen festlegt – ein entscheidendes Instrument im Kampf gegen den illegalen Handel. Das neue EU-Tiergesundheitsgesetz schreibt darüber hinaus vor, dass alle Züchter und Verkäufer von Heimtieren („Betriebe") bis 2021 registriert sein müssen.

Die Vorteile eines entsprechend zeitgemäßen Systems der Kennzeichnung und Registrierung würden über die Bekämpfung des illegalen Online-Handels hinausgehen: Eine funktionierende K&R hätte zusätzlich Auswirkungen auf die tierärztliche Versorgung von Heimtieren. Halter, die verpflichtet sind, ihr Heimtier kennzeichnen zu lassen und zu registrieren, müssen ihre Katze oder ihren Hund zum Tierarzt bringen. Damit erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass das Tier auch weiterhin medizinische Behandlung erhält, wenn sie benötigt wird. Im Grunde ist es sinnvoll, private Tierhalter von Anfang an zu informieren und darin zu schulen, sich regelmäßig und gut um ihr Tier zu kümmern. Die K&R führt dazu, dass ein Tier einem privaten Halter zugeordnet wird. Sie ist damit auch eine Grundvoraussetzung dafür, dass ein Tier, z. B. über Tierärzte oder Behörden, im Verlustfall an seinen Halter zurückvermittelt werden kann.

Aus diesem Grund rufe ich meine Kollegen, die politischen Entscheidungsträger, und die Regierung auf, weiterhin zusammenzuarbeiten, um die K&R aktiv zu fördern, die Interoperabilität regionaler und nationaler Datenbanken zu gewährleisten und ein Tier innerhalb weniger Wochen nach seiner Geburt oder zumindest vor dem ersten Halterwechsel zu kennzeichnen und zu registrieren. Die Einführung einer bundesweiten Rechtspflicht für K&R in Deutschland wäre ein wichtiger Beitrag dazu, das Modell einer nationalen digitalen Vernetzung, wie es das Netzwerk K&R entwickelt hat, könnte den Boden für eine EU-weite K&R bereiten.

Der Weg zur Abschaffung des illegalen Handels ist nicht leicht, doch jetzt ist der richtige Zeitpunkt für die Umsetzung konkreter Maßnahmen. Sowohl die Registrierung aller Betriebe als auch die K&R-Harmonisierung fallen unter das Mandat des Tiergesundheitsgesetzes, und die EU-Institutionen könnten in dieser Hinsicht entscheidende Maßnahmen ergreifen.

Im Namen der großen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments und insbesondere den Mitgliedern der Interessengruppe für Tierschutz und Artenschutz kann ich Ihnen versichern, dass wir gegenüber der EU-Kommission weiterhin auf der Notwendigkeit einer verpflichtenden K&R für Hunde auf der Grundlage von Artikel 108 und Artikel 109 des Tiergesundheitsgesetzes bestehen werden. Darüber hinaus fordern wir einen Vorschlag für die technischen Ausgestaltung, der die Kommunikation zwischen Datenbanken und zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern wird.

[7] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht").

Das Netzwerk K&R

Vor dem Hintergrund einer fehlenden bundesweiten Rechtspflicht zur Kennzeichnung und Registrierung wurde im Nachgang zu verschiedenen Fachveranstaltungen im Jahr 2016 das Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung (K&R) gegründet. Die Mitglieder des Netzwerks sind die Tierschutzbeauftragten der Länder, der Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., ein Experte der Transpondertechnologie, eine Expertin des Hunderechts sowie die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., das größte Heimtierregister in Deutschland, TASSO e.V., sowie eine Vielzahl professioneller Tierschutzorganisationen, die sich mit Heimtierschutz und -politik befassen.
Das Netzwerk K&R setzt sich, im Sinne einer verantwortlichen Tierhaltung und des Tierschutzes, für eine bundesweit einheitliche verpflichtende K&R von Hunden und Katzen ein. Neben dieser Forderung haben die Experten des Netzwerk K&R ein Lösungsmodell entwickelt, das eine effiziente und kostengünstige Umsetzung einer K&R-Pflicht auf nationaler Ebene erlauben würde. Darüber hinaus könnte das entwickelte Modell zu einer Harmonisierung auf der nationalen Ebene der EU-Mitgliedstaaten beitragen, die wiederum eine Grundvoraussetzung für die Implementierung einer EU-weiten, verpflichtenden K&R darstellt.

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter: www.heimtierverantwortung.net

Die Mitgliedsorganisationen

TASSO e.V.
bmt bund gegen missbrauch der tiere e.v.
EGS Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
bpt bundesverband praktizierender tierärzte e.v.
DJGT Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
VDH
VIER PFOTEN
carodog responsible ownership
carocat responsible ownership

Die Partnerorganisationen[8]

almo nature OWNED BY THE ANIMALS
fondazione CAPELLINO
Tote Hunde e.V.
TIERHILFETEAM & TOTFUNDHUND

[8] *Mitglieds- und Partnerorganisationen des Netzwerk K&R, Stand Dezember 2020*

Partner des Netzwerk K&R: Almo Nature und die Fondazione Capellino

Warum private Gewinne der Gesellschaft zurückgegeben werden müssen (persönliche Gedanken)

Die Auswirkung der Steigerung des menschlichen Wohlergehens (ohne Umverteilung und Anhäufung von großem Vermögen von einigen wenigen Mitmenschen, ohne langfristigen Nutzen für irgendjemanden) führt dazu, dass unser Planet ohne Sinn und Verstand ausgebeutet wird, mit dem Resultat, dass Millionen lebende Arten verschwinden werden. Das ganze Szenario kann soweit führen, dass es sogar das Aussterben des menschlichen Lebens zur Folge haben kann (zumindest eine Dezimierung der menschlichen Spezies – solche Szenarien kennen wir bisher nur aus Mad Max-Filmen). Ich bin der Überzeugung, dass die Zeit vorbei ist, in der man einfach nur anderen meinte sagen zu müssen, was sie zu tun haben. Es ist jetzt vielmehr unerlässlich geworden, auch selbst Initiative zu ergreifen, jeder von uns je nach seinen Fähigkeiten. Nach einem langem Abwägungsprozess – seit 2013 – haben mein Bruder Lorenzo und ich am 1. Januar 2018 das aus unserer Arbeit entstandene Vermögen, das Eigentum unserer Firma **Almo Nature**, gespendet (in unseren Augen: zurückgegeben). Ab diesem Tag wurden die erwirtschafteten Unternehmensgewinne dem Schutz der biologischen Vielfalt gewidmet. Ohne eine „Revolution der Art und Weise“, wie wir denken, werden wir Menschen für immer das bleiben, was wir heute sind: eine Spezies, die für andere und für sich selbst gefährlich ist. Wir müssen mit aller Kraft an uns selbst arbeiten, um eine „bessere“ Version von uns selbst zu erschaffen, gleichwohl, wie wir sie bereits idealtypisch in Mythen, Religionen, Ideologien und Post-Ideologien beschrieben finden.

Pier Giovanni Capellino

Fondazione Capellino ist eine gemeinnützige philanthropische Organisation, die durch eine Ökologie des Geistes und der Kultur zum Schutz der biologischen Vielfalt und ihrer Lebensräume beiträgt. Nach einem einzigartigen Wirtschaftsmodell, der **Ökonomie des Zurückgebens,** verwendet die Stiftung den von ihrer Firma **Almo Nature** erwirtschafteten Gewinn zur Finanzierung von Projekten, die zur Erreichung der übergeordneten Stiftungsziele durchgeführt werden. Und das vollkommen unabhängig. So sind es letztlich die Hunde und Katzen selbst, die mit Hilfe ihrer menschlichen Gefährten und durch deren Entscheidung für **Almo Nature** Tiernahrung dafür sorgen, dass die Unternehmensgewinne nicht auf irgendwelche Privatkonten fließen, sondern für Projekte von allgemeinem Interesse bestimmt sind. Zum Wohle künftiger Generationen. Zum Wohle aller auf unserem Planeten lebender Arten.

Pier Giovanni Capellino und seine geliebte Ehoié.

Die Projekte der Fondazione Capellino

Almo Nature Benefit SpA ist ein Unternehmen, das hochwertige Tiernahrung für Hunde und Katzen herstellt und dessen Vermögenswerte von Lorenzo und Pier Giovanni Capellino der **Fondazione Capellino** gespendet wurden. Die Gewinne fließen abzüglich der laufenden Kosten, Steuern und Investitionen vollständig in die aktuellen Stiftungsprojekte. **Almo Nature** investiert darüber hinaus in eine nachhaltige Zukunft, und wird bis 2030 den eigenen Biodiversitäts-Fußabdruck auf Null reduzieren. Unsere Lebens- und Arbeitssituationen mit Katzen und Hunden schränken uns bei der Produktion von Tiernahrung nicht ein, ganz im Gegenteil unser Engagement bei **Companion Animal for Life**, ein Projekt der **Fondazione Capellino**, setzt dieses fort und wird von **Almo Nature** operativ unterstützt. **Almo Nature** positioniert sich, durch das Bekenntnis zu einer Ökonomie des Zurückgebens, als nachhaltiges gemeinnütziges Unternehmen und zeichnet sich dadurch weltweit als einzigartig aus.

Companion Animal for Life ist ein internationales Projekt der **Fondazione Capellino**, das darauf abzielt, in drei Schritten unseren Heimtieren einen verbindlichen wertschätzenden Status zukommen zu lassen:

- *Sensibilisierung für die Adoption bedürftiger Tiere und die aktive Bekämpfung des Aussetzens (AdoptMe);*
- *Entwicklung eines universellen Registers, um jedes Tier einem Menschen zuordnen zu können (K&R);*
- *Unterstützung einer europäischen Petition zur Einbeziehung von Hunden und Katzen in den Familienstatus (RespectMe).*

Für den operativen Teil des Projekts wird die **Fondazione Capellino** vom **Almo Nature**-Team unterstützt.

IMPACT ON Biodiversity

Die Erkenntnis, dass natürliche Räume vollständig der Menschheit unterworfen wurden, was zu einem dramatischen Rückgang lebender Arten und Artenvielfalt führte, ist der Ursprung und Ausgangspunkt von **Impact on Biodiversity**. Um diesem rücksichtslosen Ungleichgewicht entgegenzuwirken, halten wir es für notwendig, die Voraussetzungen für eine Welt zu schaffen, die zu gleichen Teilen aufgeteilt ist: in Gebiete, die dem Menschen und den Heimtieren gewidmet sind; in Gebiete, in denen Menschen in Harmonie mit der Tierwelt koexistieren; und schließlich in Gebiete, in denen die Natur souverän und unantastbar bleibt. Das Projekt bringt dazu drei Handlungsstränge zusammen:

- *Entwicklung einer einfachen, universellen Metrik zur Messung menschlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt;*
- *die Schaffung neuer kultureller und wirtschaftlicher Modelle* ***(Ökonomie des Zurückgebens),*** *die mit der biologischen Vielfalt vereinbar sind;*
- *Schutz natürlicher Lebensräume.*

Regenerating VILLA FORTUNA

Die Ausbeutung natürlicher Bodenressourcen durch intensive Landwirtschaft und Betonversiegelung verringert nicht nur die biologische Vielfalt, sondern auch den Nährwert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die auf unsere Teller kommen. Darüber hinaus sind die Schönheit und die Vielfalt der Landschaft gefährdet. **Regenerating Villa Fortuna** ist ein landwirtschaftliches Versuchsprojekt in einem über 20 Hektar großen Hügelland in San Salvatore Monferrato (Piemont, Italien). Das visionäre Ziel ist es, die Agrar- und Forstwirtschaft in einem kostengünstigen, skalierbaren und wettbewerbsfähigen Produktionsmodell weiterzuentwickeln, das in der Lage ist, nachhaltig die Luft, den Boden und das Wasser sowie die umliegende Tier- und Pflanzenvielfalt zu schützen. Zur landwirtschaftlichen Arbeit kommt die Instandsetzung der historischen Gebäude auf dem Landgut hinzu, mit dem Ziel, ein Modell anthropogener Landschaftsgestaltung zu schaffen, das die biologische Vielfalt respektiert. Das Projekt wird in Zusammenarbeit mit der Università degli Studi di Milano und dem Istituto Italiano di Tecnologia (IIT) durchgeführt.

Erfahren Sie mehr über uns:
fondazionecapellino.org

**Dr. Andrew Robinson,
ehemaliger Vizepräsident der Föderation der Tierärzteschaft in Europa (FVE)**

Heimtiere in der europäischen Union und Rückverfolgbarkeit

Die Position der Europäischen Tierärzteschaft: Eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Die Federation of Veterinarians in Europe (FVE) ist der repräsentative Verband der Tierärzteschaft in Europa mit 39 Ländern und über 300.000 Tierärzten als Mitgliedern. Der Tierschutz ist einer der „Eckpfeiler" des Berufsstandes, der die Entscheidungsprozesse der Tierärzte in allen Aspekten ihrer Arbeit beeinflusst.

Die FVE ist mit einer ihrer Sektionen, der Union of European Veterinary Practitioners (UEVP), in einer Tierschutz-Arbeitsgruppe aktiv, die sich mit allen Aspekten des Tierschutzes befasst und entweder allein oder auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Positionspapiere erarbeitet.[9]

Der FVE ist zudem Mitglied der EU-Plattform für Tierschutz und arbeitet in den meisten der dort angesiedelten thematischen Unterausschüssen mit, einschließlich der Initiativ-Unterarbeitsgruppe zur Gesundheit und zum Schutz von Heimtieren im Handel. Diese Gruppe hat ein weites Aufgabengebiet und befasst sich unter anderem mit den folgenden Aspekten, die den Transport von Hunden betreffen:

Welfare in Pet Trade

- *Austausch bewährter Praktiken zur Durchsetzung der Kennzeichnung und Registrierung*
- *Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Heimtierhandel*
- *Bessere Möglichkeiten zum Austausch von Daten aus Kennzeichnungs- und Registrierungssystemen*
- *Entwicklung von Leitfäden für Kennzeichnung und Registrierung, Zucht, Online-Handel mit Heimtieren[10], Sozialisierung und Transport von Heimtieren*
- *Verbesserung der Nutzung des TRACES-Systems*

Grundvoraussetzung für die Wirksamkeit aller Leitfäden, die derzeit entwickelt werden, ist eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung.

In fast allen europäischen Ländern bestehen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung; diese unterscheiden sich jedoch in Bezug auf die verpflichtenden Maßnahmen. Die FVE vertritt den Standpunkt, dass sowohl die Kennzeichnung als auch die Registrierung aller Hunde von wesentlicher Bedeutung

[9] *Beispiele von Positionspapieren:*
1) FVE/FECAVA position paper „Every dog deservers a caring owner": www.fve.org/cms/wp-content/uploads/004-Stray-dogs-position-paper-adopted.pdf
2) FVE/FECAVA Questions and Answers new rules for pet travel and pet passports for EU citizens travelling inside or outside the EU: www.fve.org/cms/wp-content/uploads/English_pet_travel.pdf

[10] *Der Leitfaden für den Online-Handel mit Heimtieren ist unter dem folgenden Link zu finden: www.fve.org/what-to-check-before-buying-online-a-puppy-dog*

ist und verpflichtend sein sollte, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Verantwortungsvolle Zucht, ebenso wie verantwortungsvoller Handel mit Hunden und Katzen, ist ohne geeignete Kennzeichnung und Registrierung unmöglich. Ohne eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung können Tierärzte nicht zuverlässig überprüfen, ob ein Tier geimpft wurde und es fehlt die Möglichkeit, den Ausbruch von Zoonosen rückzuverfolgen. Ohne Kennzeichnung und Registrierung ist zudem weder die genaue Berechnung der Verwendung antimikrobieller Mittel (wie Antibiotika) pro Tier möglich, noch kann der Tierschutz kontrolliert werden. Ein EU-Heimtierausweis ist das ideale Dokument, um den Überblick über Gesundheitsinformationen zu behalten; Jedoch kann das bestehende Betrugsrisiko im Zusammenhang mit den aktuellen papiernen Heimtierausweisen, die handschriftlich ausgefüllt werden, erst durch eine zusätzliche zentrale Registrierung erheblich verringert werden.

Hinsichtlich der Registrierung könnte die Einrichtung eines europäischen Systems – organisiert von der Europäischen Kommission oder von Europetnet – die Überprüfung und den Austausch nationaler Daten ermöglichen. Durch den Übergang zu einem vollständig elektronischen Pass-System könnten auch die Daten zur Kennzeichnung/die Transpondernummer, Informationen zu Impfungen, der klinischen Verfassung sowie Zucht- und Besitzerdaten zuverlässig erfasst und gespeichert werden.

Auf der nationalen Ebene würden wir begrüßen, wenn es entweder ein Zentralregister wie in Frankreich gäbe oder ein vernetztes Registersystem, wie es das Netzwerk K&R empfiehlt.

Beispiel Vereinigtes Königreich:

Im Vereinigten Königreich wurde die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden im Februar 2014 gesetzlich verankert. Seit April 2016 müssen alle Hunde, die älter als acht Wochen sind, gekennzeichnet und registriert werden. Die Tierärzteschaft hat erfolgreich mit NGOs zusammengearbeitet und eigene Initiativen ins Leben gerufen, um sicherzustellen, dass ihre Kunden ihren Verpflichtungen gegenüber dem neuen Gesetz nachkommen. Während die Kosten für die Registrierung des Besitzerwechsels minimal sind (ca. £ 20), ist die Geldstrafe für die Nichteinhaltung mehr als 20 Mal so hoch.

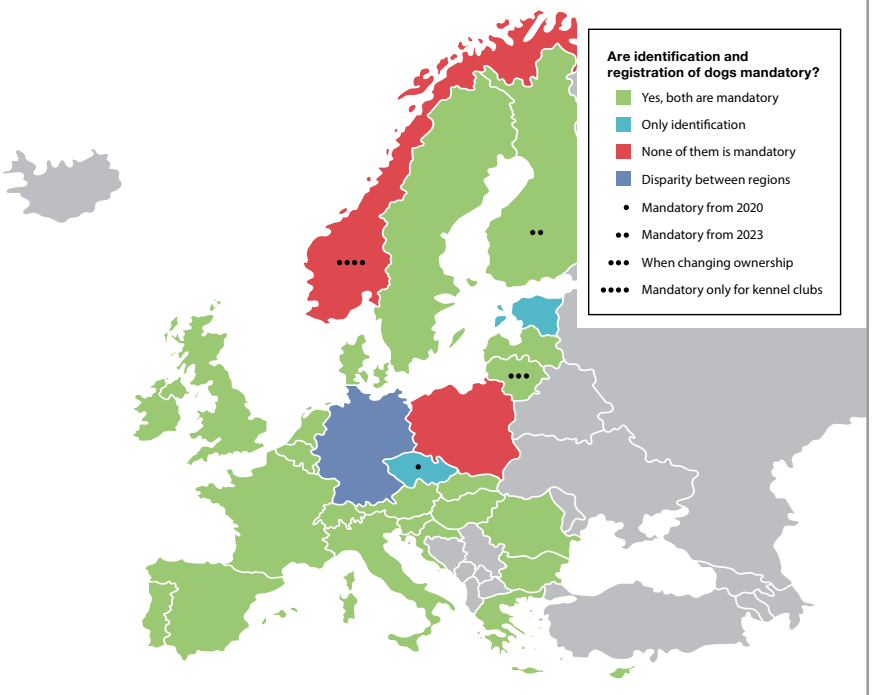

Quelle: EU Platform on Animal Welfare: Voluntary Initiative Group on the Health and Welfare of Pets in Trade; aus dem Bericht der Eurogroup for Animals 2020, The Illegal Pet Trade: Game Over.

Sarah Ross,
Heimtierexpertin VIER PFOTEN International

Die Nachfrage bestimmt das Angebot – Welpenhandel in Deutschland

Hunde sind Teil unserer Familien, sie sind Begleiter und echte Freunde. Sie halten uns fit, gesund und helfen uns dabei, Stress zu reduzieren. Ohne Frage – ein Hund ist eine Bereicherung. Doch leider legen sich manche Menschen unüberlegt, aus einem Impuls heraus, einen Vierbeiner zu. Sie lassen sich bei der Wahl der Rasse dabei leicht durch Filme, Werbung und Prominente beeinflussen.

In Europa besteht eine rege Nachfrage nach Rassehundewelpen. Basierend auf den Statistiken zur Hundehaltung in Europa, gibt es einen jährlichen Bedarf an etwa acht Millionen Hunden. Allein in Deutschland werden jährlich rund eine Million Hunde verkauft. Der VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen), der Dachverband für Hundezucht in Deutschland, veröffentlicht jedes Jahr eine Welpen-Statistik, aus der zu entnehmen ist, wie viele Hunde unter dem Dachverband gezüchtet werden. Im Durchschnitt sind dies innerhalb des VDH jährlich etwa 75.000 Welpen. Streng genommen werden also mehr als 13 Mal so viele Hunde verkauft, als sie bei seriösen Züchtern geboren werden. Doch wo kommen die anderen rund 900.000 Welpen her? Laut einer EU-Studie werden 50.000 Welpen jeden Monat zwischen europäischen Ländern gehandelt.

VIER PFOTEN engagiert sich seit vielen Jahren gegen den illegalen Welpenhandel. Dazu gehört die Aufklärung der Öffentlichkeit durch effektive Kampagnenarbeit, aber auch die Kooperation mit Behörden, Polizei, Tierärzten, Medien und betroffenen Käufern. Die Tierschutzorganisation setzt sich darüber hinaus auch für strengere Gesetze ein, um den kriminellen Handel mit Tieren zu beenden. In der Vergangenheit hat VIER PFOTEN viele der weit verzweigten Welpenhändler-Netzwerke von Produzenten, Verkäufern und involvierten Tierärzten aufgedeckt. Durch intensive Recherchen ist bekannt, dass ein Großteil der Hunde aus dem osteuropäischen Ausland kommt, wo die Tiere unter furchtbaren Bedingungen regelrecht produziert werden, bevor sie über Online-Plattformen auch in Deutschland zum Verkauf angeboten werden. In Welpenfabriken dienen die Muttertiere einzig als Gebärmaschinen. Wenn sie keine Welpen mehr gebären können, werden sie „entsorgt“. Die Welpen selbst werden viel zu früh von ihren Müttern getrennt, dann in verschiedene Länder verbracht und über Online-Kleinanzeigen-Plattformen anonym verkauft.

Der Verkauf von Hunden übers Internet wird gern von Menschen angenommen, die ein Tier suchen. Ganz allgemein betrachtet spart der Internet-Handel Zeit, die große Anzahl an „Produkten“ kann verglichen und auch der beste Preis gefunden werden. Dies gilt leider auch für den Tierkauf. Auf Kleinanzeigen-Plattformen werden die Tiere angeboten und der „beste“ Hund kann aus der großen Auswahl ausgesucht werden. Leider hat dieses große Angebot schnell negative Folgen. Laut einer Umfrage des UK Kennel Clubs verbringen Menschen nur sehr wenig Zeit damit zu recherchieren, wo das neue Heimtier herkommt. Die Suche beträgt in der Regel nur 20 Minuten – wenig Zeit, wenn man bedenkt, dass ein Hund die nächsten rund 15 Jahre mit der Familie verbringt.

Kriminelle Händler machen sich dieses bequeme Einkaufsverhalten zunutze und bieten anonym auf Online-Plattformen kranke und traumatisierte Tiere an. Eine Strafverfolgung müssen sie kaum befürchten. Nach der Übergabe, für welche die Hunde häufig mit Medikamenten aufgeputscht werden, tauchen die Händler in der Regel ab.

2017 untersuchte VIER PFOTEN den Tiermarkt auf Online-Plattformen. Die Analyse zeigt, dass rund 1.350.000 Hunde jedes Jahr auf der deutschen Plattform eBay Kleinanzeigen angeboten werden, mit einem geschätzten Verkaufswert von über eine Milliarde Euro.

Im ersten Halbjahr 2020 hat VIER PFOTEN die Angebotsdynamik für Hunde auf Online-Plattformen unter dem Einfluss der Corona-Pandemie beobachtet und konnte seit den Grenzschließungen im April einen dramatischen Abfall der Anzeigen erkennen. Nachdem im Juni europaweit Grenzen wieder geöffnet wurden, nahm der Handel mit Hundewelpen wieder zu. Bei vereinzelten Trendrassen, wie etwa dem Mops, zeichnete sich allein im Juni auf eBay Kleinanzeigen ein Anstieg von 57 Prozent ab. Betrachtet man generell die Anzeigen für Welpen, beträgt der Aufwärtstrend nur wenige Wochen nach den Grenzöffnungen 14,73 Prozent.[11]

Online-Plattformen wie eBay Kleinanzeigen bieten skrupellosen Händlern ideale Verkaufsbedingungen. Kriminelle Verkäufer können anonym agieren und sich hinter verschiedenen Benutzerkonten verbergen. Es ist einfach für diese Händler, jederzeit unterzutauchen. Dazu noch sind die Kontrollen auf den Plattformen unzureichend. Da bestimmte Rassen sehr gefragt, aber bei seriösen Züchtern und in Tierheimen nur begrenzt zu finden sind, gehen viele Interessenten direkt online auf die Suche. Verantwortungsvolle Züchter können der Nachfrage an Trendhunderassen nicht nachkommen, denn das verantwortungsbewusste Züchten von Hunden bedarf Zeit und Energie. Fragwürdige Händler und rein profitorientierte „Züchter" spielt dieser Engpass in die Hände. Sie produzieren Welpen ohne Rücksicht auf ihr Wohlergehen. Dies führt dazu, dass die Hunde traumatisiert und oft krank sind. Von den in osteuropäischen Welpenfabriken produzierten Hunden geht auch ein Krankheitsrisiko aus. Infektionen wie Tollwut und mehr als 30 weitere Krankheiten können von den Tieren auf Menschen übertragen werden. Dabei ließe sich die Ansteckungsgefahr und Ausbreitung von Krankheiten durch Impfungen, Anti-Parasiten Behandlung und gute Hygiene vermeiden.

Um die Hunde und auch die neuen Hundebesitzer zu schützen, bedarf es eines umfassenden und strikten Lösungsansatzes. Die verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung (K&R) aller Hunde (und auch Katzen) ist hierbei eine entscheidende Grundlage für ein europaweit harmonisiertes System und Teil der VIER PFOTEN Modellösung gegen den illegalen Welpenhandel. Diese Modelllösung würde kriminellen Händlern den anonymen Zugang zu Online-Plattformen verschließen, sodass zahlreichen Tieren grausames Leid erspart bliebe. Denn nur noch identifizierte Personen könnten ihren bereits gechippten und in einem Heimtierregister erfassten Hund auf Online-Portalen anbieten.

VIER PFOTEN setzt sich mit dem Netzwerk K&R auf politischer Ebene für eine gesetzliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Deutschland und in der EU ein und fordert darüber hinaus eine Regulierung des Online-Handels mit Tieren.

[11] Update zur Präsentation auf der Konferenz im November 2019, basierend auf dem Bericht: Illegaler Welpenhandel auf Online-Plattformen in Zeiten von Corona. Eine VIER PFOTEN-Vergleichsanalyse (Stand 17.08.2020).

Dr. Sven Hüther,
internationaler Experte für Tierkennzeichnung,
Repräsentant ISO/TC23/SC19 Deutschland

Transpondertechnologie und Heimtierregister

Kritische Fakten auf dem Transpondermarkt, ISO[12] Standards, ICAR[13] und notwendige Ansätze für die Zukunft

In der heutigen Zeit werden mehr und mehr Daten über Heimtiere erhoben, deren Zuverlässigkeit jedoch an die eindeutige Kennzeichnung eines Tieres gekoppelt ist. Die EU verweist in ihrer rechtlichen Positionierung (Verordnung (EU) Nr. 576/2013[14]) einzig auf den EU-Heimtierausweis als gesetzlich geltende Grundlage für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, jedoch ist der Ausweis selbst wiederum an die elektronische Kennzeichnung, d. h. den Transponder mit seiner Microchipnummer, gekoppelt. Dabei stellt sich die Frage, was die erhobenen Daten für einen Wert haben, wenn das Verknüpfungselement der Daten mit dem Tier, d. h. der Transponder bzw. die Transpondernummer, unsicher ist, da es z. B. in Deutschland keine gesetzliche Grundlage gibt, die diese Kennzeichnung und deren Nutzung verbindlich regelt.

Im ersten Augenschein gewinnt der Anwender den Eindruck, dass die 15-stellige Nummer, die ihm nach Auslesen des in das Tier injizierten Transponders auf dem Display angezeigt wird, ordnungsgemäß und richtig ist. Das ist auch der Fall, wenn die Handhabung, wie diese 15 Stellen zu codieren sind, gesetzlich geregelt und für jede Nummer eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. In Deutschland trifft dies jedoch nicht zu. Darüber hinaus ist unklar, wer die erforderliche ministerielle Verantwortung im Bereich der Kennzeichnung von Heimtieren

Ein Transponder besteht aus drei Komponenten:
- *Mikrochip*
- *Antenne*
- *Ummantelungsmaterial*

Verschiedene Transpondergrößen.

[12] *International Organization for Standardization*
[13] *International Committee on Animal Recording*
[14] *Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003.*

tragen müsste. Für landwirtschaftliche Nutztiere liegt die Verantwortung beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL); für diese Tiere ist die Kennzeichnung auch eindeutig und gesetzlich geregelt. Jedoch weist das BMEL seit 1996 die Zuständigkeit für Begleittiere zurück. In Anbetracht von mehr als 5 Millionen Tierbesitzern in Deutschland wäre hier jedoch eine klare Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse notwendig. Die Zahl der Bürger ist dabei gering angesetzt, wenn wir den Registrierungsstand von mittlerweile über 10 Millionen Tieren (Stand August 2020) allein bei TASSO e.V. zu Grunde legen.

Technisch ist die Kennzeichnung für die Codierung mit dem Standard ISO 11784 seit 1996 international verbindlich geregelt und organisiert, jedoch ist für die Nutzung auf nationaler Ebene auch eine gesetzliche Grundlage der Nummerierung auf nationaler Ebene für alle Tierarten erforderlich, insbesondere mit Blick auf die Nutzung des Ländercodes 276 von Deutschland bei der Nummerierung. Das ist jedoch bis heute selbst nach vierfacher positiver Revision dieses Standards immer noch nicht der Fall.

Hinsichtlich der relevanten ISO Normen in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 wird auf EU-Ebene nur auf ISO 11784 und ISO 11785 referenziert. Auf nationaler Ebene müssen jedoch viele weitere ISO Normen berücksichtigt werden, bspw. bzgl. der Kommunikation mit dem Lesegerät und bzgl. der Injektionsstelle des Transponders. So ist die Standardisierung der Injektionsstelle bei Hund und Katze für alle späteren Kontrollen und Anwendungen für einen schnellen und einfachen Zugang sowie zur Vermeidung möglicher Migration des Transponders von Bedeutung.

Durch den Mangel an harmonisierter Regelung und Koordinierung ergeben sich vielfältige Probleme mit falschen Transpondernummern, die sich am Ende insbesondere auf das betroffene Tier bzw. den jeweiligen Tierhalter auswirken.[15,16]

Aktuell sind weiterhin viele Probleme zu beobachten, beispielsweise in Bezug auf die Nutzung des Ländercodes für Deutschland. Stand Oktober 2019 sind 9,1 Millionen Tiere in der Datenbank von TASSO e.V. registriert, davon 7,5 Millionen Tiere mit ISO 11784 codierten Transpondern. Davon sind knapp 6 Millionen Tiere mit dem Ländercode für Deutschland 276 gespeichert. Im Vergleich zum Stand Oktober 2016 hat sich diese Anzahl um etwa 800.000 Registrierungen erhöht und die Zahl nimmt ständig weiter zu auch ohne gesetzliche Grundlage und Regulierung der Nutzung des Ländercodes. Die Analyse der Codes der bei TASSO e.V. registrierten Tiere zeigt, dass 144 verschiedene Hersteller in dieser Zeit 7,5 Millionen Transponder mit dem Deutschlandcode 276 produziert haben, ohne dass die Nutzung gestattet und in irgendeiner Regulierung festgeschrieben ist. Dabei sind erhebliche Fehler in der Codierung festzustellen, die durch Wahrnehmung der gesetzlichen Erfordernisse hätten vermieden werden können. Tiernummern für Begleittiere sind teilweise codiert wie für Rinder, Schafe und Ziegen oder Pferde gemäß Viehverkehrsverordnung VVVO, selbst Transponder mit Codierungen für reine Testzwecke, die kommerziell nicht genutzt werden dürfen, sind registriert.

Vor diesem Hintergrund bleibt der dringende Bedarf einer ordnungsgemäßen Regulierung der Nutzung des Ländercodes für Deutschland gemäß ISO 3166, vor allem um sowohl bei einem Seuchenproblem verbindlich handeln zu können als auch um dem illegalen Welpenhandel endlich Einhalt gebieten zu können. Kurzum, zu Recht fordern wir mit dem Netzwerk K&R nicht nur eine bundeseinheitliche K&R, sondern implizit eine zeitgemäße und sichere Ausgestaltung der Kennzeichnung.

Beispiele von falschen Transpondernummern:

- *Falsches Tier Bit (0 = Mülltonnen in Deutschland)*
- *Fehlende Produktcodes*
- *Missbrauch von Herstellercodes*
- *Doppelte Codes*
- *Falsche Verwendung des Ländercodes*
- *Unberechtigte Nutzung des Ländercodes*
- *Sinnlose Codes (kein Ländercode nach ISO 3166)*
- *Falsche Zuweisungen in geteilten Herstellercodes 900 (keine Unterscheidung zwischen Herstellern)*

Probleme mit falschen Transpondernummern werden immer zu Problemen für die Tiere und ihre Besitzer

[15] *Weitere Details sind in der Präsentation von Dr. med. Sven Hüther zu finden unter www.heimtierverantwortung.net/netzwerk-k-r/fachkonferenz/materialien, inklusive einer Analyse der Problemnummern, die nach fast 25 Jahren Anwendung allein im größten privaten, europäischen Register für Begleittiere TASSO e.V. gespeichert sind.*

[16] *Zwischenzeitlich wurde eine Option entwickelt, wie ein Neustart nach erfolgter gesetzlicher Regulierung der Kennzeichnung möglich gemacht werden könnte. Darüber hinaus wurde ein technischer Vorschlag für die Nutzung des Ländercodes 276 für Deutschland unter Einbeziehung der Begleittiere erarbeitet, dies unter Verweis auf den neuen technischen Standard ISO 14223, bei dem zusätzliche Informationen im Transponder gespeichert werden können. Zudem wurde ein technischer Vorschlag für die Integration einer ordnungsgemäßen Regulierung für Begleittiere in die bereits vorhandene ISO 11784 Struktur der landwirtschaftlichen Nutztiere gemacht. Siehe Präsentation für weitere Details zum vorgeschlagenen Neustart und der technischen Lösung.*

Tsang Tsey Chow,
DogID, Politische Beraterin, Abteilung Tierschutz,
flämische Regierung

Beispiel für Rückverfolgungssysteme:

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in Belgien

Seit September 1998 ist die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in Belgien verpflichtend. Diese Gesetzgebung war Teil einer Reihe von Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zahl der Hunde in Tierheimen zu reduzieren. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen waren die verpflichtende Lizenz für Züchter ab einer Zucht von drei Würfen pro Jahr und das Verbot des Verkaufs von Hunden in Tierhandlungen und auf Märkten.

In Belgien muss jeder Hund vor dem Alter von acht Wochen gekennzeichnet und registriert werden. Beides darf ausschließlich von einem Tierarzt vorgenommen werden. Kennzeichnung bedeutet das Einsetzen eines ISO-zertifizierten Transponders. Für die Registrierung füllt der Tierarzt entweder online oder auf Papier ein Dokument aus, das innerhalb von acht Tagen an die zentrale belgische Datenbank geschickt wird. Im Laufe der Jahre hat es eine Verlagerung hin zur Online-Registrierung gegeben, so dass die Papierregistrierung in den nächsten Jahren wegfallen wird. Die zentrale Datenbank sendet als Registrierungsnachweis einen einzigartigen und geschützten Aufkleber an den Besitzer, der die Informationen über den Hund und seinen Halter enthält. Der Aufkleber muss in den Europäischen Heimtierausweis geklebt werden, der für alle Hunde in Belgien verpflichtend ist. In Belgien kann kein Hund ohne Kennzeichnung und Registrierung und ohne einen EU-Heimtierausweis verkauft, adoptiert oder auch verschenkt werden.

Jedes Jahr werden etwa 160.000 neue Hunde registriert. Alle Daten werden in einer zentralen belgischen Datenbank registriert, die von einem Unternehmen verwaltet wird, das nach einem Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurde. Ab 2021 wird die nationale Registrierungsnummer der für den Hund verantwortlichen Person mit der Kennzeichnungsnummer des Hundes verknüpft. Auf diese Weise werden die Besitzer auch leicht in der Lage sein, Adresse, Telefonnummer und E-Mail selbst zu korrigieren und zu ändern. Tatsächlich sind bis zu 20 % aller Registrierungen von Hunden nicht auf dem neuesten Stand, hauptsächlich aufgrund von Änderungen der Adresse oder des Besitzers, über die die Datenbank nicht informiert wurde.

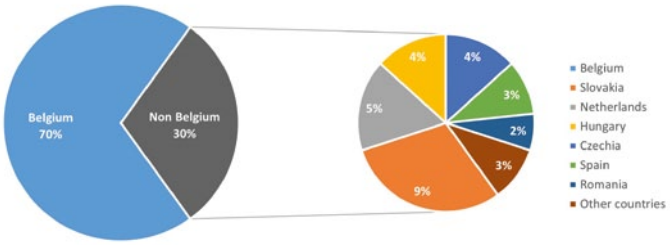

Herkunftsländer der in Flandern registrierten Hunde.

Der Hauptzweck der Datenbank besteht darin, Besitzer und verlorene Hunde wieder zusammenzuführen, aber sie bietet auch einen Einblick in den Hundehandel in Belgien.

Etwa 50 % der jährlichen Registrierungen in Flandern sind Hunde von Züchtern mit einer Lizenz. Während 70 % der in Flandern registrierten Hunde (im Jahr 2019) ursprünglich aus Belgien stammen, kommen etwa 30 % aus anderen Ländern, hauptsächlich aus der Slowakei, den Niederlanden, Tschechien und Ungarn.

Um eine flächendeckende Rückverfolgbarkeit in Europa zu erreichen, ist es unabdingbar, dass die Mitgliedsstaaten eine grundsätzliche Harmonisierung in diesem Bereich anstreben. Voraussetzung dafür wäre auch eine rechtspflichtige K&R in Deutschland.

Relevanz der Kennzeichnung und Registrierung in der Praxis

Mit einer bundesweit rechtsverbindlichen K&R würde der doppelten Garantenstellung der Heimtierhalter Rechnung getragen, nämlich sowohl gegenüber dem Tier in Bezug auf dessen Wohlergehen, als auch gegenüber der Öffentlichkeit im Falle einer Schadensverursachung durch das Tier. Die K&R ist daher ein wichtiges rechtliches Instrument zur Etablierung einer verantwortungsvollen Tierhaltung.
(Dr. Barbara Felde, DJGT e.V.)

Uns ist bei der Arbeit, d. h. bei tot aufgefundenen Haustieren, wichtig, diese wieder zurück zu ihrem Halter zuführen. Deshalb ist es so wichtig, dass Haustiere gekennzeichnet und registriert sind. Damit kein Tier auf der Strecke bleibt.
(Nancy Solitair, Tierhilfe Team & Totfundhund)

Wir begrüßen eine Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung in unserem Verein sehr, da etliche Totfunde nicht gechippt sind und die Besitzersuche dadurch sehr aufwendig und leider auch oft vergebens ist. Einige der gechippten Fundtiere wiederum sind nicht registriert, wodurch wir eine ebenfalls sehr aufwendige Chiprecherche durchführen müssen. Diese führen leider, auch aufgrund der DSGVO, selten zu den Besitzern. Bei gechippten und registrierten Hunden stellen wir häufig fest, dass die Halterdaten in den Registern veraltet sind. Bei einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht würden Besitzer bei einem Umzug oder einer neuen Telefonnummer vermutlich eher daran denken, diese auch ihrem Haustierregister mitzuteilen.
(Ina-Doreen Hofmeister, Tote Hunde e.V.)

Tierärzte können jedes gechipte Tier unkompliziert und preiswert aus ihren Praxisverwaltungs-Programmen heraus registrieren. Fragen Sie uns danach!
(Dr. Petra Sindern)

Dr. Marco König,
Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt

Defizite in Deutschland

16 Bundesländer, 16 unterschiedliche K&R Regelungen – ein Überblick

In Deutschland gibt aktuell keine bundesweit einheitliche Pflicht zur Kennzeichnung- und Registrierung (K&R) von Hunden und Katzen. Obwohl in einzelnen Bundesländern Regelungen einer verpflichtenden K&R bestehen, ist somit keine flächendeckende Erfassung und Rückverfolgung von Hunden und Katzen möglich. Soweit in Deutschland Regelungen bezüglich einer K&R erlassen wurden bzw. werden, unterscheiden sie sich für Hunde und Katzen und bzgl. der Rechtsgrundlage.

Katzen

Für Katzen enthält § 13b Tierschutzgesetz (TSchG) eine Ermächtigungsgrundlage, die es den Ländern gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen eine Regelung im Sinne des Katzenschutzes zu treffen, die auch die K&R des Tieres bis hin zur Kastration umfassen kann – wobei grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen ist. Die Landesregierungen werden des Weiteren gemäß § 13b Satz 5 TSchG dazu ermächtigt, über eine Rechtsverordnung ihre Befugnis auf andere Behörden zu übertragen.

Die aktuell bestehenden Katzenschutzverordnungen wurden nicht von den Bundesländern, sondern von Behörden auf kommunaler Ebene erlassen. Auch bestehende Regelungen aus Gründen der Gefahrenabwehr wurden bisher aufgrund der fehlenden Verhältnismäßigkeit einer landesweiten Maßnahme auf Ebene der Städte und Gemeinden erlassen, die dem Problem der Streunerkatzen-Kolonien mit Kastrationssatzungen auf ordnungsrechtlicher Basis begegnen.

Basieren die Verordnungen auf dem Tierschutzgesetz, so beinhalten sie in den meisten Fällen auch eine Registrierungspflicht. Demgegenüber beinhalten die ordnungsbehördlichen Verordnungen nur in den wenigsten Fällen eine Registrierungspflicht und sind zumeist auf die Kastration und Kennzeichnung beschränkt.

Hunde

In jedem Bundesland gelten eigene Regelungen zur Pflicht der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden. Das Tierschutzrecht gibt allerdings dazu keine rechtliche Grundlage, vielmehr leitet sich die Pflicht zur Kennzeichnung aus dem Gefahrenabwehrrecht ab. Dabei unterscheiden einige Bundesländer die sogenannten Gefahr- oder Listenhunde von den ungefährlicheren Hunden. Gefahrhunde sind Hunde, die auf den sogenannten Rasselisten stehen. Unter einer Rasseliste ist in diesem Zusammenhang eine Liste von Hunderassen zu verstehen, die rassebedingt als gefährlich angesehen werden oder deren Gefährlichkeit vermutet wird. Dabei gelten in jedem Bundesland unterschiedliche Regelungen. Zu den Gefahrhunden

zählen aber auch Hunde, deren Gefährlichkeit sich auf Grund ihres Verhaltens ergeben hat. Entweder haben sie sich als bissig erwiesen, haben Menschen oder andere Tiere angesprungen, wurden auf Angriffslust gezüchtet oder ausgebildet oder haben bereits Vieh oder Wild gehetzt bzw. gerissen.

Rechtsgrundlage der K&R für Hunde

Während Regelungen auf der Rechtsgrundlage der öffentlichen Sicherheut und Ordnung durch die Bundesländer erlassen werden können, können Regelungen basierend auf dem Tierschutzgesetz aktuell nur vom Bund erlassen werden. Durch § 2a Abs. I Nr. 1b Tierschutzgesetz hat sich die Bundesregierung die Gesetzgebungskompetenz für eine K&R für Heimtiere im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung vorbehalten. Während die amtierende Bundesregierung von dieser Möglichkeit eine bundesweite K&R durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu regeln keinen Gebrauch macht, ist der Erlass einer Rückführungsregelung für Hunde aus Tierschutzgründen durch die Bundesländer somit zurzeit nicht zulässig.

Regelungen der einzelnen Bundesländer

In **Baden-Württemberg** müssen alle Gefahrhunde, also bestimmte Rassen, die auf Rasselisten stehen oder sich auf Grund ihres Verhaltes als gefährlich erwiesen haben, unveränderlich, möglichst ohne technische Mittel lesbar, gekennzeichnet werden. Eine Registrierung der Hunde ist nicht vorgeschrieben.

In **Bayern** gelten Hunde dann als gefährlich, wenn sie einer bestimmten Rasse angehören oder sich durch ihr Verhalten als gefährlich erwiesen haben. Mit der Erlaubnis zur Haltung dieser gefährlichen Hunde ist eine Pflicht zur Kennzeichnung in geeigneter und eindeutiger Weise verbunden.

In **Berlin** müssen alle Hunde, die älter als drei Monate sind, mit einem elektronisch lesbaren Transponder gekennzeichnet und zentral registriert werden. Ein Hunderegister wird derzeit errichtet und soll ab 1. Januar 2022 für die verpflichtende Erfassung aller in Berlin gehaltenen Hunde genutzt werden.

In **Brandenburg** müssen alle Hunde, die sich durch ihr Verhalten als gefährlich erwiesen haben, einer bestimmten Rasse angehören, eine Widerristhöhe von 40 cm oder mindestens 20 kg Körpergewicht haben, dauerhaft mit einem Mikrochip-Transponder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen werden.

In **Bremen** müssen alle Hunde, die einer bestimmten Gefahrhund-Rasse angehören oder sich durch ihr Verhalten als gefährlich erwiesen haben, mittels Mikrochip dauerhaft und unverwechselbar markiert werden.

In **Hamburg** müssen alle Hunde, die älter als drei Monate sind, elektronisch lesbar gekennzeichnet und bei der jeweils zuständigen Behörde registriert werden.

In **Hessen** müssen alle Gefahrhunde, also Hunde die einer bestimmten Rasse angehören oder denen eine Gefährlichkeit auf Grund ihres bisherigen Verhalten unterstellt wird, mit einem elektronisch lesbaren Chip dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde nachzuweisen.

In **Mecklenburg-Vorpommern** müssen Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens als gefährlich gelten sowie Hunde, die einer bestimmten Rasse angehören, mit einer unveränderlichen Kennzeichnung entweder durch eine Tätowierung oder mittels Mikrochip gekennzeichnet werden. Dies ist der zuständigen Behörde nachzuweisen.

In **Niedersachsen** müssen alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, mit einer elektronischen Kennzeichnung gekennzeichnet und in einem Zentralregister registriert werden.

In **Nordrhein-Westfalen** ist geregelt, dass zum einen gefährliche Hunde und zum anderen große Hunde (ab einer Widerristhöhe von 40 cm oder mindestens 20 kg Körpergewicht) fälschungssicher gekennzeichnet werden müssen. Hunde gelten in Nordrhein-Westfalen dann als gefährlich, wenn sie einer bestimmten Rasse oder entsprechenden Kreuzungen angehören oder auf Grund ihres Verhaltes als gefährlich eingestuft werden können. Zudem besteht eine Registrierungspflicht im zentralen Hunderegister.

In **Rheinland-Pfalz** gelten nach dem Landeshundegesetz Hunde dann als Gefahrhunde, wenn sie sich durch ihr Verhalten als gefährlich erwiesen haben. Zusätzlich wird bei bestimmten Rassen sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, eine Gefährlichkeit unterstellt. Diese Hunde müssen dauerhaft mit einem Transponder gekennzeichnet sein. Außerdem ist eine Registrierung bei einer Datenbank, z. B. TASSO e.V., FINDEFIX oder ifta vorgeschrieben.

Im **Saarland** müssen gefährliche Hunde durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist bei der zuständigen Behörde nachzuweisen. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die sich auf Grund ihres Verhaltens als gefährlich erwiesen haben oder einer bestimmten Rasse angehören.

Sachsen ist derzeit das einzige Bundesland in Deutschland, das keinerlei Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden hat.

In **Sachsen-Anhalt** besteht eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für alle Hunde, die älter als 6 Monate sind. Die Registrierung erfolgt zentral für alle nach dem 1. März 2009 geborenen Hunde im Hundezentralregister des Landesverwaltungsamtes.

In **Schleswig-Holstein** müssen alle Hunde, die älter als drei Monate sind, mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Eine Pflicht zur Registrierung existiert nicht.

In **Thüringen** müssen alle Hunde dauerhaft mit einem elektronisch lesbaren Transponder gekennzeichnet und bei der zuständigen Behörde registriert sein, unabhängig von ihrer Größe oder einer Gefährlichkeit. Es wird aktuell ein Thüringer Hunderegister eingerichtet. Bis Ende 2020 müssen sich die zuständigen Behörden diesem Register anschließen.

Aktuell gibt es keine bundesweit verpflichtende K&R für Katzen. Für Hunde gelten für eine verpflichtende Kennzeichnung die unterschiedlichsten Länderregelungen. In nur fünf (sechs) Bundesländern existieren Regelungen für eine verpflichtende zentrale Registrierung von Hunden. In fünf Bundesländern erfolgt eine dezentrale Registrierung. Fünf Bundesländer haben keine Regelung zu einer verpflichtenden Registrierung getroffen.

Auf Grund dieser sehr heterogenen Regelungsstruktur ist eine einheitliche Regelung zur verpflichtenden K&R von Hunden und Katzen notwendig!

Dr. Petra Sindern,
Vizepräsidentin,
Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

Gesundheitliche Aspekte der bisher nicht-verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung

Ein stark unterschätztes Problem sind die so genannten **„Zoonosen“**. Denn jedes Tier kann ansteckend sein, für Artgenossen und andere Tiere, aber auch für Menschen. Die Abschätzung des jeweils individuellen Infektionsrisikos erfordert jeweils die zweifelsfreie Zuordnung des Tieres zu einem Tierhalter und zu dessen Umfeld. Dies funktioniert nur, wenn Hund oder Katze einen Transponder tragen, der auch auf den Halter registriert ist.

Um welche Krankheiten geht es?

Tuberkulose, die oft tödlich verlaufende Lungenkrankheit, ist weder bei Tieren, noch bei Menschen im Frühstadium sichtbar. Sie wird immer häufiger durch schon gegen alle verfügbaren Medikamente resistente Erreger hervorgerufen. Paradoxerweise sind kurzlebige Rinder wegen der lückenlosen Rückverfolgbarkeit weltweit sofort als Verursacher der menschlichen Krankheit identifizierbar, Hunde und Katzen, die viel enger und viel länger mit dem Menschen leben, aber nicht, wenn sie nicht registriert sind! In Großbritannien wurde das zwei Katzenhaltern 2014 fast zum Verhängnis, die sich bei ihren Katzen ansteckten.

Hunde, die aus Pfützen trinken, können gefährliche **Leptospirose**-Bakterien übertragen. Diese verursachen beim Menschen schweres Nierenversagen, unspezifische Magen-Darm Symptome und vor allem Leberschäden und Gelbsucht. Weltweit sterben 60.000 Menschen pro Jahr an dieser Krankheit, 1 Million Personen erkranken daran. Wo ist im Erkrankungsfall der vielleicht ansteckende Welpe/erwachsene Hund aufgewachsen? Mit wem hatte er noch Kontakt? Weiß man nur mit K&R!

Giardien und andere innere Parasiten treten besonders häufig bei importierten Hunden und Katzen auf. Sie verursachen auch bei Menschen schwere Magen-Darm Erkrankungen oder sogar Tumoren im Gehirn und in den Augenmuskeln. Auch hier kann die Herkunft der Überträger nur durch K&R geklärt werden.

Dies gilt auch für die **Tollwut.** Besteht kein nachweisbar dem Tier zuzuordnender Impfschutz, kann der Erregernachweis im vermuteten Überträger nur nach dessen Tod erfolgen. Bei Verdacht droht ungekennzeichneten Hunden oder Katzen die Einschläferung.

K&R in der Tierarztpraxis schafft aber auch **Therapiesicherheit.** Denn nur so gelingt die zweifelsfreie Identifikation von Patienten mit womöglich besonderen Allergien oder Stoffwechselstörungen, die den Einsatz bestimmter Therapien verbieten. Schwarze Katze X eines Besitzers verträgt z. B. Penicillin, schwarze Katze Y aber nicht. Nur ein jeweils abgelesener Chip stellt sicher, dass es sich um den richtigen Patienten genau dieses Tierbesitzers handelt.

K&R in der Tiermedizin ist immer dann entscheidend, wenn es um die medizinische Versorgung von **schwer verletzten oder erkrankten Fundtieren** geht. Ist der Patient gechipt und registriert, kann ein Tierheim davon ausgehen, dass sich ein Besitzer sorgt und für eine aufwändigere Therapie auch aufkommen wird. Denn nicht jeder Tierschutzverein hat Tausende Euro für einen ungewissen Ausgang übrig, so dass bei nicht registrierten, schwer verunfallten Tieren eher die Entscheidung für eine Tötung fällt.

Viele vermeintlich „niedliche“ **Qualzucht-**Hunde und -Katzen stammen aus nicht registrierten, illegalen Vermehrer-Betrieben, deren Inhaber skrupellos die schwer leidenden Tiere über dubiose Handelswege vermarkten. Die ahnungslosen Käufer werden emotional schwer belastet und oft mit sehr hohen Operations- und/oder Krankheitskosten konfrontiert. Fehlen die Kennzeichnung und die Erstbesitzerregistrierung, kommt es nicht zu einer behördlichen Zuchtuntersagung oder Strafverfolgung, da der Welpenerzeuger nicht ermittelt werden kann!

Seit 2018 ist in Deutschland und einigen anderen Staaten eine bakteriologische Untersuchung mit Antibiogramm zwingend vorgeschrieben beim **Einsatz kritisch wichtiger Antibiotika** bei Hund und Katze. Nur Chip und Registrierung bedeuten dann die eindeutige und fälschungssichere Identifikation des behandelten oder zu behandelnden Tieres und Identifikation der Laborproben. Die Implantation des Transponders sollte aber aus medizinischen Gründen bei einem gesunden und nicht erst bei einem akut kranken, bakteriell infizierten Tier erfolgen! Die fehlende Verpflichtung zur K&R bedeutet ein unkalkulierbares gesundheitliches Zusatzrisiko für die erkrankten, bis dahin nicht gekennzeichneten Tiere. Es sollte auf keinen Fall bis 2030 gewartet werden müssen, denn dann wird der Einsatz von Antibiotika in der gesamten EU per Gesetz flächendeckend erfasst, und eine K&R ohnehin vorgeschrieben, auch bei allen Heimtieren.

Dipl.-Biol. Torsten Schmidt, Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt); Dr. Jörg Styrie, Geschäftsführer, Bundesverband Tierschutz e.V. (BVT)

Tierleiddimension, rechtliche und finanzielle Problemstellungen aus Sicht des Tierschutzes

Der Tierschutz hat einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert in Deutschland. Dies spiegelt sich auch in verschiedenen Tierschutzregelungen wider. So verpflichtet die zentrale Bestimmung im Tierschutzgesetz, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen." Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sind seit 1990 Tiere keine „Sachen". Und seit August 2002 ist in Deutschland der Tierschutz sogar als Staatsziel in Art 20a GG verankert. Daneben verpflichtet die EU die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen „in vollem Umfang" Rechnung zu tragen (vgl. Vertrag von Lissabon, 2009, (AEUV[17]), Art. 13). Dennoch sind in vielen Bereichen des Tierschutzes unverkennbar gravierende Missstände festzustellen. Dies betrifft auch den großen Bereich der Heimtiere, hier speziell Hunde und Katzen.

Diese Probleme beginnen bereits bei der Zucht von Hunden, wenn beispielsweise Elterntiere als „Gebärmaschinen" missbraucht, Tiere einzeln ohne adäquaten Sozialkontakt vernachlässigt, Welpen zu früh vom Muttertier getrennt oder medizinisch nicht hinreichend versorgt werden. Schwerwiegende soziale, physische und psychische Verwahrlosung sowie Verhaltensstörungen der Tiere können die Folge sein.

Gehandelt werden Heimtiere heute zunehmend über das Internet. Da die zur Verfügung stehenden Onlineplattformen nicht selten eine große Intransparenz aufweisen und den notwendigen Einblick in die Zucht- und Haltungsumstände nicht ermöglichen, werden vermeintliche „Schnäppchenkäufe" über unseriöse Händler begünstigt. Wenn der zukünftige Tierhalter zudem nur unzureichend sachkundig im Umgang mit dem Tier ist oder Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, können sich die Tierschutzprobleme vervielfachen. Allein der Umstand, dass Tiere immer noch ausgesetzt werden und jährlich rund 300.000 Hunde und Katzen entlaufen, belegt den enormen Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund fordert das Netzwerk K&R als zentrale Forderung eine verpflichtende EU-weite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen. Die Vorteile liegen auf der Hand:

- *Entlaufene Tiere können schnell an ihre Besitzer zurückgegeben werden. Damit verkürzen sich die Verweilzeiten von Fundtieren in den Tierheimen, was auch die Tierheime und Kommunen finanziell entlastet*
- *Tiere werden seltener ausgesetzt, da der Tierbesitzer ermittelt werden kann und mit rechtlichen Konsequenzen rechnen muss*
- *Haltungs- und Zuchtumstände können besser rückverfolgt werden*
- *Exaktere Erfassung gehaltener Hunde und Katzen durch die Ordnungsbehörden*

[17] *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.*

Prof. Dr. Peter Friedrich,
Präsident, Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Kennzeichnung und Registrierung und züchterische Einflüsse auf die Gesundheit von Hunden

Unter allen denkbaren Zuchtzielen ist das Wohlbefinden der aufgezogenen Tiere selbstverständlich das wichtigste und eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Aktivitäten eines Züchters als erfolgreich bezeichnet werden dürfen. Das gilt nicht nur für das Einzeltier, sondern für die gesamte Population einer bestehenden Rasse, innerhalb derer nicht normabweichend viele Krankheiten und verwandte Gesundheitsprobleme auftreten sollten. Die Gesundheit ist ein Teil des jeweiligen Rassetyps, der in den Rassestandards in beschreibender Form schriftlich festgehalten ist. Die Mitgliedsvereine des VDH beschließen gemeinsame Rahmenordnungen; die Zuchthoheit, das heißt die Entscheidungsbefugnis bezüglich der verwendeten Selektionskriterien, liegt jedoch bei den jeweils für die Betreuung der Rasse in der Praxis zuständigen Vereinen. Bei jeder Rasse ist auf unterschiedliche Bereiche der Anatomie, der Physiologie und der Verhaltenseigenschaften besonders zu achten. Gleichzeitig sind aber auch rasseübergreifende, die Gesundheit betreffende Kernproblematiken nicht zu übersehen und bedürfen zweifellos der Bearbeitung. Zwei Beispiele, beide verbunden mit falschen und übertriebenen Interpretationen der vereinbarten Rassekennzeichen, seien hier kurz angesprochen.

Bei den brachycephalen, also kurzköpfigen Rassen, die immer einen in Relation zum Oberkopf sehr kurzen Fang mit kleinem Volumen aufweisen, wird insbesondere das so genannte „Brachycephalic Obstructive Airway Syndrom“ (BOAS), für das eine Behinderung des Luftflusses in den oberen Atemwegen charakteristisch ist, von Fachleuten diskutiert. Dem gegenwärtigen Informationsstand zufolge ist die Diskussion berechtigt und Untätigkeit ist in dieser Frage nicht verantwortbar. Wie also kann dem BOAS entgegengewirkt werden? Logisch betrachtet, kann es diesbezüglich nur zwei Lösungsansätze geben. Entweder das missliebige Phänomen lässt sich im Verlauf einer Reihe von Generationen durch die Zulassung geeigneter Tiere zur Zucht und einen zeitgleichen Zuchtausschluss von Risikokandidaten nachhaltig positiv beeinflussen oder die Existenz der betreffenden Hunderasse steht auf dem Spiel. Es ist aus unserer Sicht sehr erfolgversprechend, nur noch mit solchen brachycephalen Hunden zu züchten, die einen wissenschaftlich fundierten Fitnesstest absolviert haben und deren anatomische Merkmale (Weite der Nasenlöcher et cetera) zudem sachkundig beurteilt worden sind. Derartige Maßnahmen sind zielführend und können nur in der organisierten Hundezucht lege artis durchgeführt werden, weil nur in deren Reihen die notwendige Information über die Verteilung von Problemmerkmalen innerhalb der Gesamtheit einer geschlossenen Zuchtpopulation gewonnen werden kann. All das ist aufwändig und teuer, aber die damit verbundenen Mühen und Ausgaben sind nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar unabdingbar. Nicht auf angemessene Art organisierte Züchter und speziell Massenvermehrer und illegale Importeure sehen dies anders, scheuen ein solches Engagement und nehmen keine Rücksicht auf das Schicksal ihrer lebenden Einnahmequellen. Sie stellen unter anderem deshalb den weitaus größten Marktanteil an brachycephalen Hunden, weil sie nur wenig in die Zucht investieren, sich mit Welpen mit schlechter Zukunftsprognose zufrieden geben und diese zu Niedrigpreisen anbieten. Dass sie dem Tierschutzgesetz nicht entsprechen, kümmert sie

kaum, denn Kontrollen und Sanktionen, die sie nachdrücklich von ihrem Tun abbrächten, sind selten. Das Fehlen einer flächendeckenden Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden spielt diesen sorglosen Massenvermehrern zusätzlich in die Hände, trägt zum Leiden von Tieren bei, verzerrt den Wettbewerb und schwächt den Verbraucherschutz. Hier müsste für eine Änderung gesorgt werden. Wir setzen uns mit dem Netzwerk K&R für eine entsprechende Rechtspflicht ein.

Ein staatliches Eingreifen in die Hundezucht ist sinnvoll, wenn es die Lage der Hunde verbessert. Es wäre gut und richtig, wenn rassebezogen formulierte, gesundheitsfördernde Selektionskriterien eine Vorschrift für jeden wären. Ein Irrweg wäre es, ein Ausstellungsverbot zu verhängen und gleichzeitig die Verwendung kritischer Hunde in der Werbung und in der Selbstdarstellung in sozialen Medien zuzulassen. Die besser gezüchteten Hunde der Non-Profit-Organisationen würden so zurückgedrängt, denn dort ist Ausstellen ein beliebtes Hobby. Gleichzeitig würde die skrupellose Massenvermehrung und der illegale Import gefördert. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es eine politische Partei gibt, die so etwas will. Auch Rasseverbote sind nicht zu rechtfertigen. Moderne, wissenschaftlich unterstützte Zuchtprogramme versprechen den gewünschten Fortschritt. Nur wenn sie scheiterten oder nicht zur Anwendung kämen, müsste neu nachgedacht werden.

Die zweite hier beispielhaft zu erwähnende Risikogruppe sind Hunde, bei denen sich eine Entwicklung hin zu einer hochgradig schweren Gestalt mit nicht zufriedenstellenden Bewegungsabläufen und einem Übermaß an Hautfalten andeutet. Auch hier ist ein Gegensteuern zwingend geboten. Eine Schlüsselrolle spielen an dieser Stelle die Zuchtrichter, deren Beurteilungen die Züchter in hohem Maße beeinflussen. In Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern werden gerade Instrumente, wie etwa rassespezifische Beurteilungshinweise, weiter optimiert.

Alle zuvor erläuterten züchterischen Maßnahmen setzen eine sichere individuelle Identifizierbarkeit unter Verwendung von Mikrochips und eine Registrierungspflicht logischerweise voraus. Im Geltungsbereich des VDH wird das bereits praktiziert. Ein bundesweites Vorgehen dieser Art auch außerhalb der organisierten Hundezucht wäre dem Tierschutz zuträglich.

Die organisierte Hundezucht steht im Dienste des Rassetyps einer jeden Population. Noch wichtiger ist einzig und allein ein Gesundheitszustand, der es den Vierbeinern ermöglicht, jeden Tag Lebensfreude zu genießen. Jeder organisierte Hundezüchter ist dazu aufgerufen, sich diese Feststellung immer wieder vor Augen zu halten und ein solches Gedankengut immer wieder in den Verein, dem er angehört, einzubringen. Jede politische Maßnahme, die die Zucht in diesem Sinne beeinflusst, ist lobenswert. Jede politische Maßnahme, die Massenvermehrung und illegale Importe fördert, ist durch und durch falsch.

Philip McCreight,
Geschäftsführer TASSO e.V. und
Mitbegründer des Netzwerk K&R

Lösungsansätze für Deutschland und Europa

Gemeinsam stark: Registerverbund mit Abfrageservice, ein integratives Lösungsmodell für Deutschland mit EU-Vorbildpotenzial

Deutschland gehört zu den Schlusslichtern im Heimtierschutz in der EU und hat aktuell keine bundesweite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht. Mit 16 unterschiedlichsten Regelungen bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen existiert ein heterogenes System von jeweils unterschiedlichen privaten und öffentlichen Heimtierregistern.

In fünf Bundesländern gibt es aktuell eine Regelung für ein landeseigenes Zentralregister[18] mit der Funktion, den Behörden der Bundesländer Recherchen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu ermöglichen. Ein weiteres Bundesland ist dabei ein solches Register aufzubauen[19]. Parallel dazu gibt es mindestens sechs private Heimtierregister[20], bei denen die Rückvermittlung von Fundtieren im Vordergrund steht.

Ein einheitlicher und effizienter Zugriff ist unter diesen Umständen weder für Behörden noch für Privatpersonen und private Einrichtungen möglich. Soll der Halter eines Fundtieres ermittelt werden und existiert kein landeseigenes Register, ist der Finder (z. B. Tierheim, Veterinär, Polizei) gezwungen, bei allen bestehenden Heimtierregistern eine Halteranfrage zu stellen. Selbst wenn es ein landeseigenes Register gibt, dient dieses meist ausschließlich der Gefahrenabwehr, die auf dem Tierschutzgedanken beruhende Rückvermittlungsfunktion ist den privat geführten Heimtierregistern vorbehalten.

Das Lösungsmodell – Registerverbund mit Heimtierabfrageservice

Vor diesem Hintergrund hat das Netzwerk K&R eine dezentrale Lösung entwickelt, die eine Vernetzung der etablierten privaten und öffentlichen Register vorsieht und eine zentrale Schnittstelle – den sogenannten Heimtierabfrageservice HABS – für die Rückvermittlung und die öffentlichen Aufgaben eines Registers beinhaltet.

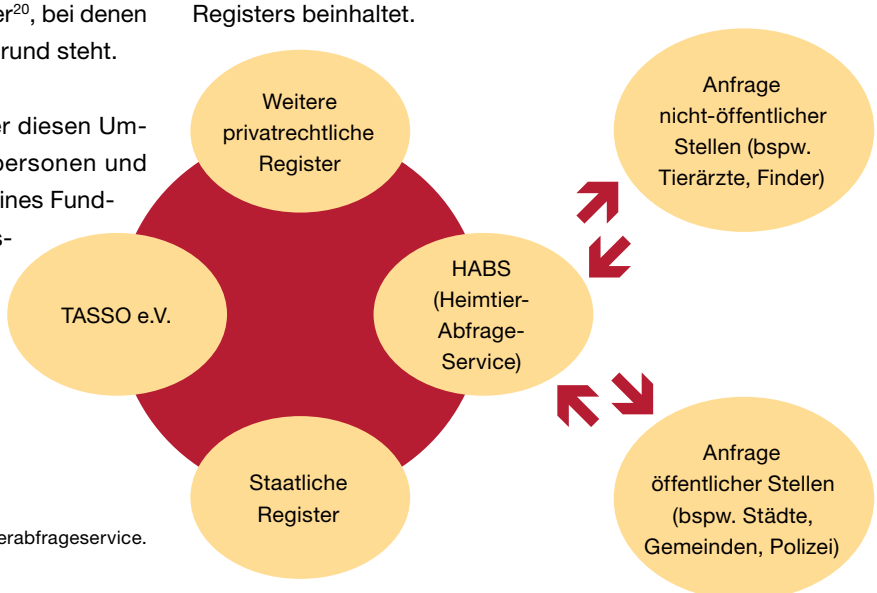

Registerverbund und Heimtierabfrageservice.

[18] *Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen (Stand Dezember 2020).*
[19] *Berlin*
[20] *TASSO e.V., FINDEFIX – Das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, ifta, registrier mich!/Für Jagd in Deutschland e.V., TierPerso/PetID GmbH, Tierchip Dasmann & myPetpool*

Die Lösung in Form eines Registerverbunds der bestehenden Heimtierregister mit einer eigenen zentralen Abfragestelle würde hohe Kosten für die Errichtung und den laufenden Betrieb eines neuen Gesamtregisters ersparen. Außerdem gingen somit die Daten von über zehn Millionen bereits registrierten Heimtieren nicht verloren. Es würde eine zusätzliche zentrale Möglichkeit zur Datenabfrage geschaffen werden, aber die Autonomie der einzelnen Register bliebe bestehen.

Die wichtigsten Vorteile eines Registerverbunds mit einer zentralen Abfragestelle für die folgenden Akteure/Institutionen

- *Bundesländer – Einsparung von Kosten für ein landeseigenes Register*
- *Bund – Einsparung von Kosten für ein zentrales nationales Register*
- *Tierheime und Kommunen – Personelle Entlastung und Kostenersparnis bei der Unterbringung von Fundtieren im Tierheim durch direkte bzw. schnellere Rückvermittlung*
- *Entscheidungsträger und Interessierte – Zuverlässige Daten im Bereich Heimtiere*
- *Ermittlungs- und Ordnungsbehörden – vereinfachte Recherchen, Vollzugshilfe*
- *Verbraucher – Besserer Schutz vor Betrug durch mehr Transparenz*
- *Finder – Einfachere Recherchen*
- *Tierhalter – Registrierung im Register ihrer Wahl*
- *Bestehende Register – Erhalt mit voller Funktion und Kernkompetenz*
- *Tiere – Vermeidung von Stresssituationen (Tierheim, Tierarzt, Autotransporte) durch direkte Rückvermittlung*

Grundvoraussetzung für eine effektive Umsetzung des Lösungsmodells Registerverbund mit HABS für K&R wäre der Erlass einer Verordnung zur Pflicht der Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen durch den Bund. Alle Hunde und Katzen im Alter von drei Monaten müssen auf diesem Wege mit einem fälschungssicheren Transponder ausschließlich von einem Tierarzt und zusammen mit dem EU-Heimtierausweis in einem der im Registerverbund zusammengeschlossenen Register registriert werden.

Der Heimtierabfrageservice (HABS)

Das Lösungsmodell mit dem HABS sieht vor, dass sich Behörden und öffentliche Stellen unabhängig davon, in welchem Register die Daten eines Tieres hinterlegt sind, mit Auskunftsersuchen an den HABS richten können, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Auch nicht-öffentliche Einrichtungen und Privatpersonen wie Tierärzte und Tierheime können über Abfragen der Transpondernummer den Registrierungsstatus eines Tieres abfragen, beispielsweise bei einem Fundtier. Der HABS erteilt bei einem positiven Abfrageergebnis die Auskunft, dass und in welchem Register das Tier gemeldet ist und leitet die Fundmeldung auf Wunsch an das entsprechende Register weiter. Behörden bekommen nach der Registrierung bei der Abfragestelle einen speziellen Zugang zu HABS eingerichtet. Unter Angabe des Grundes der Transponderabfrage und der entsprechenden Rechtsgrundlagen bekommen Behörden die vollen Tier- und Besitzerdaten, insofern rechtlich durch das angeschlossene Register möglich.

Beispiel Behördenabfrage:
Hund verursacht Unfall mit Sachschaden und Halter ist nicht vor Ort feststellbar
Nach Auslesen der Transpondernummer kann die ermittelnde Polizeibehörde über ihren passwortgeschützten Online-Zugang und der Angabe der Rechtsgrundlage die Tierhalterdaten bei HABS abfragen, insofern es in einem HABS-angeschlossenen Register registriert ist.

Tierschutz

Eine bundesweite Registrierungspflicht von Hunden und Katzen, verbunden mit dem Registerverbund und HABS, würde Fundtieren erhebliches Leid und Stress ersparen, da Transport, Tierarztpraxisbesuch, erneuter Transport und gegebenenfalls Tierheimaufenthalt durch die direkte und zeitnahe Rückvermittlung entfallen würden.

Die Einführung einer bundesweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht aller Hunde und Katzen würde eine Rechtslücke schließen und damit auch den illegalen Welpenhandel

erheblich erschweren, insbesondere in Kombination mit strengeren Anforderungen in Bezug auf den Online-Handel.

Das Potenzial des Heimtierabfrageservice HABS für Europa

Die Problematik unterschiedlicher Arten von Heimtierregistern, wie sie in Deutschland besteht, setzt sich auf der Europäischen Ebene fort: Zwar gibt es in den meisten Mitgliedstaaten nationale Gesetze zur Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren, diese sind jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt und die wenigsten bestehenden Register sind kompatibel. Gibt es beispielsweise in Frankreich nur ein einziges anerkanntes öffentliches Register, existieren in zahlreichen anderen Mitgliedstaaten vergleichbar mit Deutschland mehrere Register und Registerarten nebeneinander, die nicht miteinander kommunizieren können.

Das hier ausgeführte Modell des Registerverbundes mit HABS würde es solchen Mitgliedstaaten, in denen es wie in Deutschland ebenfalls mehrere Register gibt, ermöglichen, kostengünstig eine zentrale Abfragestelle einzurichten, indem die nationalen Register die entsprechende und bereits entwickelte Schnittstelle des Registerverbundes anwenden. So entstünde für die EU-Kommission oder Europetnet eine Anlaufstelle in jedem Mitgliedstaat, d.h. entweder eine einzige zentrale nationale Datenbank oder eine zentrale Abfragestelle (HABS Modell) als Kontakt.

Damit könnte eine Harmonisierung auf der Ebene der Mitgliedstaaten, also dezentral, im Bereich der Heimtierhaltung erreichbar werden, sodass folglich eine EU-weite K&R unter einfacheren Voraussetzungen eingeführt werden könnte. Damit würden außerdem die beiden unumstößlichen EU-Prinzipien für die Gesetzgebung, nämlich das der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit von zu treffenden EU-weiten Regelungen gewahrt.

Podiumsdiskussion mit Philip McCreight (TASSO e.V.), Dr. Andrew Robinson (FVE), Dr. Hans-Friedrich Willimzik, Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes, Petras Auštrevičius (MdEP), Norbert Carius (freier Journalist, langjähriger ARD-Hauptstadt-Korrespondent) (v. l. n. r.).

Gudbrand Vatn,
CEO, DyreID,
Vorstandsmitglied Europetnet

Ergänzende Maßnahme:

Der elektronische Heimtierausweis – sichere, geprüfte und authentische tiermedizinische Daten für Heimtiere auf Reisen in Europa

Durch die steigende Reisetätigkeit von Heimtierhaltern mit ihren Tieren steigt auch das Risiko der Übertragung und Ausbreitung von Krankheiten. Eine Rückverfolgbarkeit des Ursprungs übertragbarer Krankheiten ist sowohl mit Blick auf die Tiergesundheit als auch auf die öffentliche Gesundheit von höchster Relevanz.

Das derzeitige Ausweissystem

Nach der heutigen EU-Gesetzgebung ist für grenzüberschreitende Reisen von Heimtieren innerhalb der EU nur der EU-Heimtierausweis – ein einfaches Papierdokument, das größtenteils handschriftlich ausgefüllt wird – erforderlich. In diesen Heimtierausweis werden alle Daten, einschließlich der Kennzeichnungsnummer, bzw. Transpondernummer eines Tieres eingetragen. Um ein Tier einem Heimtierausweis zuordnen zu können, muss die Kennzeichnungsnummer des Tieres mit der Kennzeichnungsnummer im Heimtierpass übereinstimmen. Auch wenn eine Impfung (z. B. gegen Tollwut) durchgeführt wird, wird dies in Heimtierausweis vermerkt, und ein Tierarzt unterschreibt und stempelt das Dokument. Um Zuverlässigkeit zu gewährleisten, müssen die eingetragenen Daten immer auf dem neuesten Stand und überprüfbar sein. Die aktuelle Version des Heimtierausweises ist aufgrund der handschriftlichen Eingabe der Daten jedoch sehr fehleranfällig, zudem sind Fälschungen möglich. Die Tatsache, dass der derzeitig verwendete Heimtierausweis meist mit keiner Registrierungsdatenbank verbunden ist, trägt zur Schwäche des aktuellen Systems bei.

Der elektronische Heimtierausweis

Der elektronische Heimtierausweis ist eine digitale Version des aktuellen Heimtierausweises. Er basiert auf einem IT-System,

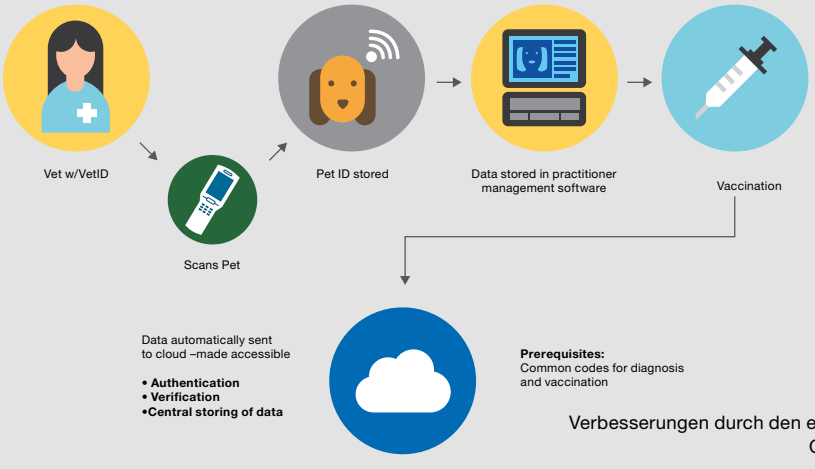

Verbesserungen durch den elektronischen Heimtierausweis.
Quelle: epetpassport.eu, DyreID

das die Authentifizierung und Verifizierung von Daten ermöglicht. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Übertragung und Verbreitung von Krankheiten von Bedeutung.

Die Grundvoraussetzungen für die Ausstellung beider Varianten des Heimtierausweises entsprechen sich grundsätzlich: Der Tierarzt liest die Transpondernummer eines Tieres aus, impft das Heimtier nach den von der EU festgelegten Regeln und speichert die Daten anschließend in einer Praxismanagement-Software.

Beim aktuell verwendeten Heimtierausweises aus Papier müssen die Daten im Folgenden manuell in den Pass eingetragen werden (siehe oben). Im Falle des elektronischen Heimtierausweises werden die Daten dagegen automatisch von der Praxismanagement-Software in die Cloud übertragen. Eine Grundvoraussetzung für den elektronischen Heimtierausweis ist, dass neben anderen veterinärmedizinischen Daten auch die Kennzeichnungsnummer des Heimtiers und Daten zu Impfungen zentral gespeichert werden. Durch die Nutzung dieser Infrastruktur können alle Daten authentifiziert, verifiziert und sicher gespeichert werden. Die Daten in der Cloud können dann für Endbenutzer wie Tierhalter, Polizei, Lebensmittelbehörden und Grenzkontrollen über eine elektronische Schnittstelle zugänglich gemacht werden. Die Hauptvorteile dieser Lösung sind:

- *Sichere Speicherung von Veterinärdaten ohne Manipulationsmöglichkeiten*
- *Möglichkeit zur Rückverfolgung von Krankheitsherden und Seuchenbekämpfung*

Durch die zentrale Speicherung verifizierbarer Daten kann dieses System kann darüber hinaus zur Durchsetzung von EU-Rechtsverordnungen beitragen. Durch die Möglichkeit zur Rückverfolgbarkeit kann das System beispielsweise für das Ziel der Eindämmung des illegalen Welpenhandels genutzt werden. Voraussetzung für die volle Wirksamkeit des Instruments ist die Einführung einer EU-weit verpflichtenden K&R.

Da durch den elektronischen Heimtierausweis auch eine leichtere Rückverfolgung von Zoonosen, wie z. B. Tollwut, ermöglicht werden kann und somit neben der Tiergesundheit auch die öffentliche Gesundheit betroffen ist, lässt sich der elektronische Heimtierausweis dem „One Health“ Ansatz zuordnen.[21]

One Health

„’One Health‘ ist ein Ansatz für die Gestaltung und Umsetzung von Programmen, politischen Strategien, Rechtsvorschriften und Forschungsprojekten, bei dem mehrere Sektoren miteinander kommunizieren und zusammenarbeiten, um bessere Ergebnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erzielen.
Zu den Arbeitsbereichen, in denen der One Health Ansatz besonders relevant ist, gehören die Lebensmittelsicherheit, die Bekämpfung von Zoonosen [...] und die Bekämpfung von Antibiotikaresistenzen [...].“
(World Health Organization[22])

[21] Weitere Informationen zum elektronischen Heimtierausweis sind unter folgendem Link zu finden: epetpassport.eu
[22] World Health Organization „One Health“: www.who.int/news-room/q-a-detail/one-health

Julia Mundl, Kampagnenverantwortliche mit dem Schwerpunkt illegaler Welpenhandel im Internet, VIER PFOTEN International, und Michel Schoffeniels, Präsident Europetnet

Ergänzende Maßnahme:

„PetSAFE" – Wie die Registrierung von Heimtieren den illegalen Welpenhandel beenden kann

Illegale Welpenhändler machen riesige Gewinne mit illegal importierten und oft kranken Tieren, die unter erheblich tierschutzwidrigen Bedingungen gezüchtet wurden. Ohne konsequente und angemessene Regulierungen bieten Kleinanzeigen-Websites diesen Händlern einen Absatzmarkt, der weitgehend anonym genutzt werden kann. Viele Händler tauchen nach Transaktionen einfach ab. Mehrere EU-Länder analysierten im Jahr 2018 Online-Anzeigen für den Heimtierhandel[23]. Bei dieser Analyse wurde die Durchführung illegaler Transporte, unzulängliche Identifizierung von Händlern sowie die Nutzung gefälschter Heimtierausweise festgestellt und es wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass die Kontrollen im E-Commerce verstärkt werden müssen.

VIER PFOTEN International und Europetnet arbeiten gemeinsam an einer Lösung in diesem Bereich. Durch unseren Ansatz soll der Online-Handel mit Tieren sicherer werden, sowohl für Tiere als auch für Konsumenten. Dabei soll kriminellen Händlern der Zugang zum Online-Markt verwehrt werden. **Wir wollen sicherstellen, dass nur registrierte Hunde von rückverfolgbaren Verkäufern inseriert werden können.**

Europetnet betreibt ein zentrales europäisches Referenzregister, über das Benutzer herausfinden können, in welcher Datenbank die Mikrochipdaten eines Heimtiers gespeichert sind. Dies dient in erster Linie zur Rückvermittlung, zum Beispiel wenn ein Heimtier verloren geht. Mit 47 Datenbanken zur Registrierung von Heimtieren aus 26 Ländern (EU und Europa) deckt Europetnet etwa 50 % der EU-Register ab, speichert über 92 Millionen Datendateien zu Heimtieren und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Monitoring betrügerischer Aktivitäten.

VIER PFOTEN ist eine internationale Tierschutzorganisation, die weltweit 15 Büros in Europa (Österreich, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Großbritannien, Bulgarien und ein Büro für Europapolitik in Brüssel), den USA, Südafrika, Australien und Südostasien unterhält. Seit über 12 Jahren setzt sich VIER PFOTEN gegen den illegalen Welpenhandel ein, seit 2016 liegt der Fokus auf der Regulierung des Online-Handels. Zu diesem Zweck wurde eine umfassende „Modelllösung zur Beendigung des illegalen Online-Handels mit Heimtieren" entwickelt.[24]

In Partnerschaft mit VIER PFOTEN International arbeitet Europetnet an der Implementierung eines europaweiten automatisierten Registrierungs-Validierungssystem für Online-Kleinanzeigenplattformen, das sicherstellt, dass nur Anzeigen von Hunden, die auf diejenige Person, die die Anzeige aufgibt, registriert sind, geschalten werden können.

Dieses System zur Validierung der Registrierung bietet viele Vorteile und stellt eine einfache Lösung für Online-Plattformen und ihre Benutzer dar. Mit Hilfe dieses Systems kann sichergestellt werden, dass alle Hunde vor dem Verkauf registriert werden müssen; es erlaubt verantwortungsbewussten Verkäufern, online zu inserieren, blockiert aber den Zugang für unseriöse Wettbewerber; Behörden können Hunde und Verkäufer im Falle von Streitigkeiten ausfindig machen; Regierungen können höhere Steuern einnehmen; und vor allem können sowohl der Verbraucher- als auch der Tierschutz verbessert werden.

[23] *ec.europa.eu/food/sites/food/files/animals/docs/aw_other_euccp_dogs-cats-analysis.pdf*
[24] *Nun umbenannt in „PetSAFE".*

Die untenstehende Grafik veranschaulicht unsere **Vision** für einen vollständig rückverfolgbaren Online-Welpenhandel. Alle Akteure, die am Leben eines bestimmten Hundes beteiligt sind, sollten in die nationalen Heimtierregistrierungsdatenbanken aufgenommen werden. Im April 2021, wenn das EU-Tiergesundheitsgesetz (Animal Health Law – AHL) von Züchtern und Verkäufern von Hunden verlangt, ihre Betriebe zu registrieren, sollte die Registrierungsnummer dieser Betriebe in die nationalen Heimtierregister aufgenommen werden. Wenn alle erforderlichen Daten in diesen Datenbanken verfügbar sind, können spezifische DSGVO[25]-konforme (nicht-sensible) Informationen an Europetnet übermittelt werden. Ein Online-Verkäufer muss die Mikrochipnummer des Hundes bei der Aufgabe der Anzeige auf der Kleinanzeigen-Website angeben. Die Mikrochip-Informationen werden an die PetSAFE-Schnittstelle von Europetnet weitergeleitet, die einen einmaligen Code an jene Kontaktdaten des Besitzers sendet, die im Heimtierregister enthalten sind. Dieser Code ist erforderlich, um die Anzeige aufgeben zu können. **Erst wenn die Registrierung eines Hundes bestätigt ist, kann die Anzeige geschaltet werden.** Eine betrügerische Verwendung von Mikrochipnummern (z. B. durch Kopieren aus anderen Anzeigen) ist nicht möglich. Wenn die Betriebs-Registrierungsnummern (AHL) in die Heimtierregister integriert würden, könnte auch ihre Validierung für Online-Kleinanzeigenportale angeboten werden, um kommerzielle Verkäufer von privaten Nutzern zu unterscheiden.

Damit dieses System wirksam sein kann, müssen die in den Heimtierregistern gespeicherten Daten zuverlässig sein. Identitätsgeprüfte Einträge in den Heimtierregistern werden eine Mindestanforderung für die Teilnahme an PetSAFE sein. Darüber hinaus müsste die **EU-weite Kennzeichnung und Registrierung (K&R)** in kompatiblen und harmonisierten Systemen sowie die **Bereitstellung von Daten für Europetnet** verbindlich vorgeschrieben werden, um die internationale Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. Das heißt auch in den bisher säumigen Mitgliedsstaaten, so auch in Deutschland, ist die Einführung einer Rechtspflicht zur K&R von entscheidender Bedeutung. In den Jahren 2020 und 2021 wird ein Pilotprojekt mit freiwillig teilnehmenden Heimtierregistern und Online-Kleinanzeigenportalen in einigen europäischen Ländern durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wird einen Rahmen für die nationale Gesetzgebungen zur Kontrolle von Online-Anzeigen bieten.
Einzelpersonen, Organisationen und die Industrie können dazu beitragen, eine wirksame Umsetzung dieses Systems zu gewährleisten, indem sie die Europäische Kommission auffordern, Gesetze für die verpflichtende K&R von Heimtieren in allen EU-Ländern für eine europaweite Rückverfolgbarkeit zu erlassen und sicherzustellen, dass nur registrierte Hunde von rückverfolgbaren Verkäufern online inseriert werden können.

Erfahren Sie mehr über die VIER PFOTEN Modelllösung unter www.four-paws.org/tracingthetrade

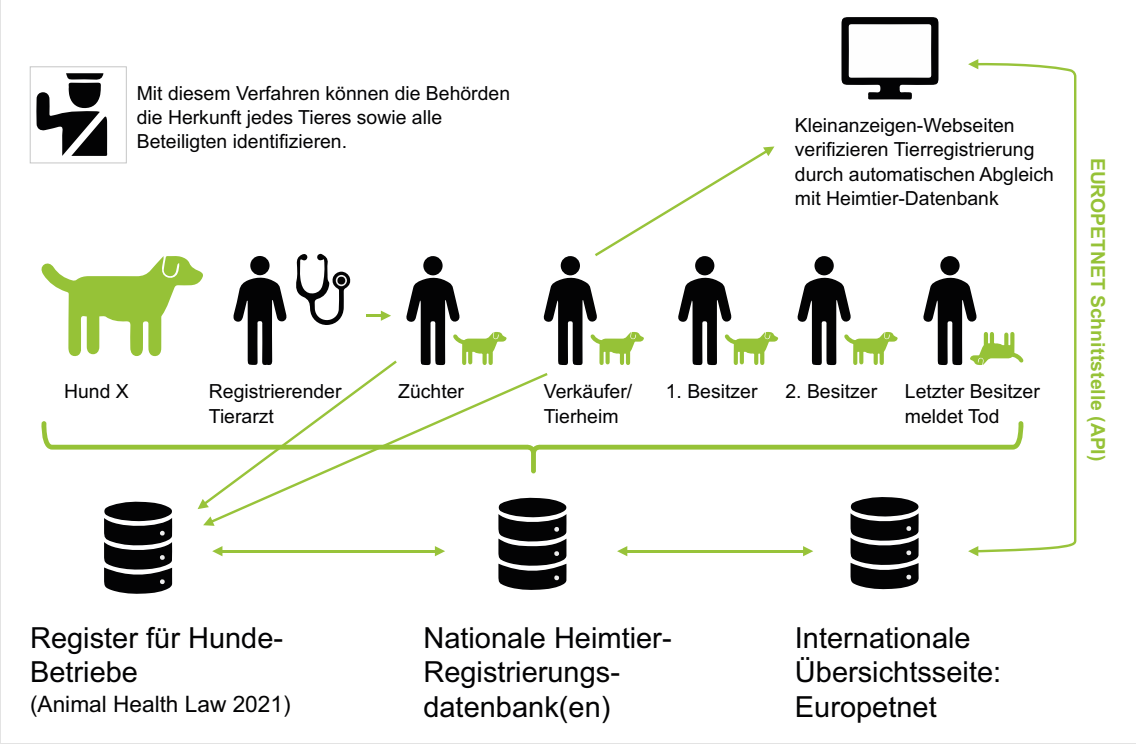

Vollständige Rückverfolgbarkeit und ein geregelter Online-Markt.

[25] *Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016, Datenschutz-Grundverordnung.*

Iwona Mertin,
Leiterin Programm Heimtiere,
Eurogroup for Animals

Für einen besseren Schutz von Heimtieren in der EU

Wer wir sind

Die Eurogroup for Animals ist eine pan-europäische Tierschutz-NGO mit 70 Mitgliedsorganisationen aus 26 Mitgliedstaaten und darüber hinaus. Mit ihrem Katzen- und Hundeprogramm[26] setzt sich die Eurogroup auf europäischer Ebene für einen besseren Schutz von Katzen und Hunden in fünf Bereichen ein: Verantwortung von Züchtern und Besitzern, Verbringung zu Handelszwecken, Online-Verkauf, Steuerhinterziehung und Straßentiere.

Hauptanliegen

Wie in unserem Bericht The Illegal Pet Trade: Game Over[27], der auf dem gleichnamigen Workshop der kroatischen EU-Ratspräsidentschaft basiert und im Juni 2020 veröffentlicht wurde, erwähnt, hängen viele der Gefahren, denen Katzen und Hunde in Europa ausgesetzt sind, insbesondere der illegale Handel mit Heimtieren und die Art und Weise, wie streunende Tiere behandelt werden, mit unzureichenden Kennzeichnungs- und Registrierungspraktiken zusammen. Um diese Gefahren zu verringern, müssen Heimtiere mit einem Transponder versehen und in miteinander verbundenen Datenbanken registriert werden. Die Kennzeichnung allein kann immer noch dazu führen, dass Tiere vom Radar verschwinden und zu Opfern von Menschen und Netzwerken werden, die sie nicht angemessen behandeln. Die Registrierung ist folglich entscheidend und sollte mit der Kennzeichnung Hand in Hand gehen.

Tiergesundheitsrecht

Das neue EU-Tiergesundheitsrecht[28], das am 21. April 2021 in Kraft tritt, wird die EU-Gesetzgebung von etwa 40 Basisgesetzen auf einen einzigen Rechtsrahmen reduzieren. Es wird horizontale Grundsätze und Vorschriften einführen, die zu einer besseren Tierhaltung beitragen, sowie eine neue Flexibilität für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten unter Berücksichtigung des Tierschutzes erlauben. Darüber hinaus wird das Gesetz dank mehrerer wichtigen Änderungen, die von der Eurogroup for Animals vorgeschlagen wurden, auch vorschreiben, dass Heimtierzüchter bei den zuständigen Behörden registriert sein müssen. Dies stellt eine wichtige Säule für die verbesserte Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Tiere dar.

Registrierung von Zuchtbetrieben

Nach dem neuen Rechtsrahmen müssen Betriebe, die derzeit definiert sind als „jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden […] ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken“, registriert und von der zuständigen nationalen Behörde zugelassen werden. Zu den Kriterien für die Zulassung der Betriebe gehören eine Unterbringung von geeignetem Standard, die entsprechend der Anzahl der gehaltenen Tiere bemessen ist, geeignete Lagerräume

[26] *Eurogroup for Animals Cats & Dogs Programme: www.eurogroupforanimals.org/what-we-do/policy-areas/cats-dogs*
[27] *Eurorgroup for Animals Bericht Juni 2020: The Illegal Pet Trade: Game Over.*
[28] *Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“).*

und geschultes Personal. Die Gesetzgebung sieht auch die regelmäßige Überprüfung der Betriebe sowie den Entzug der Zulassung im Falle der Nichteinhaltung vor.

Unternehmer, derzeit definiert als „alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere […] verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte“, werden gesetzlich verpflichtet sein, ein Mindestmaß an Kenntnissen über Tierkrankheiten und Tierhaltung zu besitzen und müssen entsprechend angemessen geschult zu sein. Sie haben auch die Pflicht, den künftigen Heimtierhaltern grundlegende Informationen über Tiergesundheit, Tierschutz und Tierhaltung zur Verfügung zu stellen, ihre Betriebe zu registrieren und die Anforderungen an das Führen von Aufzeichnungen zu erfüllen.

Kennzeichnung und Registrierung

In Bezug auf die Kennzeichnung und Registrierung, im Tiergesundheitsrecht definiert als „detaillierte Identifizierungs- und Registrierungsanforderungen für gehaltene Landtiere“, ist die Eurogroup for Animals der Ansicht, dass einige Verbesserungen umgesetzt werden müssen, die in einem delegierten Rechtsakt festgelegt werden können. Dazu gehören die Verknüpfung von Heimtierausweisnummern und Transpondercodes, die Festlegung gemeinsamer Regeln für die Erzeugung von Transpondercodes sowie ein gemeinsamer Mindestumfang an Daten. Die Daten sollten unverzüglich und umfassend aktualisiert werden, und für den Fall der Nichteinhaltung sollten angemessene Sanktionen festgelegt werden.

Die EU-Tierschutzplattform

Im Jahr 2018 wurde im Rahmen der EU-Tierschutzplattform eine Initiativ-Unterarbeitsgruppe zur Gesundheit und zum Schutz von Heimtieren im Handel gegründet. Die Gruppe setzt sich aus neun Sitzen für die Mitgliedstaaten (derzeit FR, DK, RO, BE, SK, ES, DE, IT und NL), ein Sitz für einen Unternehmensverband (FVE), einem unabhängigen Experten (Universität Mailand) und drei NGOs (RSPCA, VIER PFOTEN und Eurogroup for Animals) zusammen und setzt sich für die folgenden Ziele ein:

- *Austausch bewährter Praktiken zur Durchsetzung, Kennzeichnung und Registrierung,*
- *Verbesserung der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Heimtierhandel,*
- *Verbesserung der Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen K&R-Systemen,*
- *Entwicklung von Leitfäden,*
- *Verbesserung der Nutzung des TRACES-Systems.*

Innerhalb von zwei Jahren hat die Gruppe großartige Ergebnisse erzielt, darunter die Zusammenstellung aller nationalen Gesetzgebungen in Bezug auf die K&R, die Darstellung der Züchterkategorien in Bezug auf den Verkauf von Heimtieren, Empfehlungen zu TRACES-Verbesserungen, Leitfäden für den Online-Handel sowohl für Verbraucher als auch für Online-Plattformen. Einige wenige Ergebnisse für K&R-Empfehlungen sowie die Erstellung von Leitfäden zu gewerblichem Transport, sowie zu Zucht und Sozialisierung stehen noch aus.

Schlussfolgerung

Unsere Vision für die Zukunft der EU-Gesetzgebung für Katzen und Hunde beginnt mit der verpflichtenden Kennzeichnung und Registrierung von Heimtieren sowie der Registrierung von Züchtern und Verkäufern. Diese Daten müssen dann in miteinander verbundenen Datenbanken gesammelt werden. Schließlich werden neue Regeln für Plattformen sowie Leitfäden als Hauptbezugspunkt entwickelt werden.

Für Ihre Notizen

Für Ihre Notizen

Referenten, Autoren und Moderatoren[29]

Referenten und Autoren

Dr. med. vet. Hans-Friedrich Willimzik
Landesbeauftragter für Tierschutz des Saarlandes und Leiter des Netzwerks K&R

Reinhold Jost
Minister für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes

Prof. i.R. Dr. Kurt Kotrschal
Universität Wien

Pia Döring
Mitglied der SPD-Fraktion im Landtag des Saarlandes

Pier Giovanni Capellino
Präsident, Fondazione Capellino, Almo Nature

Petras Auštrevičius
Mitglied des Europäischen Parlaments

Dr. Andrew Robinson
Ehemaliger Vizepräsident der Föderation der Tierärzteschaft in Europa (FVE)

Sarah Ross
Heimtierexpertin, VIER PFOTEN International

Dr. med. vet. Sven Hüther
Internationaler Experte für Tierkennzeichnung, Repräsentant ISO/TC23/SC19 Deutschland

Tsang Tsey Chow
DogID, Politische Beraterin, Abteilung Tierschutz, flämische Regierung

Dr. med. vet. Marco König
Tierschutzbeauftragter des Landes Sachsen-Anhalt

Dr. med. vet. Petra Sindern
Vizepräsidentin, Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (bpt)

Dipl.-Biol. Torsten Schmidt
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt)

Dr. Jörg Styrie
Geschäftsführer Bundesverband Tierschutz e.V. (BVT)

Prof. Dr. Peter Friedrich
Präsident, Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Philip McCreight
Geschäftsführer, TASSO e.V. und Mitbegründer des Netzwerks K&R

Gudbrand Vatn
CEO, DyreID, Vorstandsmitglied Europetnet

Julia Mundl
Kampagnenverantwortliche mit dem Schwerpunkt illegaler Welpenhandel im Internet, VIER PFOTEN International

Michel Schoffeniels
Präsident von Europetnet

Iwona Mertin
Leiterin Programm Heimtiere, Eurogroup for Animals

Moderatoren

Eva Biré
Rechtsassessorin Erna-Graff-Stiftung

Norbert Carius
freier Journalist, langjähriger ARD-Hauptstadt-Korrespondent

Michaela Dämmrich
Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen

Katharina Erdmann
Tierschutzbeauftragte Schleswig-Holstein

Dr. med. vet. Stephan Heidrich
Tierschutzbeauftragter des Landes Brandenburg

Dr med. vet. Julia Stubenbord
Animal Welfare Officer of Baden-Württemberg

[29]*Auf der Konferenz waren zudem die folgenden Referenten vertreten: Dr. med. vet. Rémi Gellé, Vizepräsident, iCAD; Dr. med. vet. Finbarr Heslin, CEO, FIDO; Prof. Dr. med. Heinrich Meßler, ehemals Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH); Valdeko Paavel, Repräsentant, Lemmikoomaregister; Peggy Pleines, Fondazione Capellino*

NETZWERK
K&R

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz SAARLAND

TASSO e.V.

Zusammenfassendes Ergebnis

zur Fachtagung am 6. September 2016

„Europa auf dem Weg zu verantwortlicher Heimtierhaltung – Anforderungen an eine bundesweite Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen"

Rückverfolgbarkeit von Heimtieren auf der Ebene der Europäischen Kommission

Angesichts der neuen EU-Tiergesundheitsverordnung ist die Herbeiführung einer EU-weit harmonisierten Kennzeichnung und Registrierung (K&R) von Heimtieren rechtlich möglich. Das Europaparlament hat mit überwältigender Mehrheit in einer Entschließung im Februar 2016 ein solches System vom Rat und der Kommission (erneut) eindringlich gefordert.

Die Zunahme des illegalen Welpenhandels in Europa basiert weitgehend auf Intransparenz und auf technischen und organisatorischen Mängeln der Kennzeichnung. Der illegale Welpenhandel würde zudem durch eine kompatible zentrale Datenbank pro Mitgliedsland deutlich vermindert – wobei weitere Maßnahmen bezüglich des EU-Heimtierausweises und des TRACES-Systems auf EU-Ebene vorzunehmen sind, wie die Vorläufer-Konferenz von VIER PFOTEN/FEV zu Kennzeichnung, Impfung und Handel von Heimtieren am 22. und 23. Juni 2016 in Brüssel aufzeigte.

Deutschland ist einer der nur vier Mitgliedstaaten, die noch keine nationale rechtsverbindliche K&R haben.

Zur aktuellen Lage in Deutschland

Die aktuelle Situation der Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen in Deutschland ist in der Praxis besorgniserregend und zunehmend verwirrend aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern. Die Zunahme an neuen Landes- beziehungsweise kommunalen Registern weist in die falsche Richtung.

Die Tierheime sind überfüllt mangels eines effizienten, effektiven und sicheren Systems, welches Heimtiere ohne Kennzeichnung oder mit falscher Kennzeichnung verhindert.

Die Länder als auch die Gemeinden hätten erhebliche wirtschaftliche Einsparungen durch eine bundeseinheitliche Regelung aufgrund umgehend möglicher Zuordnung der Tiere.

Co-Veranstalter:

VIER PFOTEN

EUROPETNET

carocat

carodog

M61_BRTS2_07_2016

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz SAARLAND

TASSO e.V.

Forderungen an die Bundesregierung

Die Regierung sollte sich auf eine harmonisierende Maßnahme der EU-Kommission vorbereiten, die mit einem zeitgemäßen System zur nachhaltigen Lösung nahezu aller Probleme im Heimtierbereich beiträgt und könnte darüber hinaus eine Führungsrolle bei der EU-weiten Vernetzung übernehmen.

Die Errichtung eines bundeseinheitlichen Zentralregisters beziehungsweise eines die bestehenden Register in Deutschland vernetzenden Systems ist vielmehr dringend geboten, da aktuell weder ausreichende Transparenz noch Rechtssicherheit noch Gesundheitsschutz im Bereich Hunde und Katzen besteht. Dies fordern sämtliche der anwesenden Interessenvertreter (Tierschutz, Tierärzteschaft, Parlamentarier und die Tierschutzbeauftragten) im Sinne des Prinzips des ‚Responsible Ownership'.

Die einheitliche Kennzeichnung ist rechtlich möglich gemäß § 2a Abs. 1 b Tierschutzgesetz. Ergänzend ist die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines entsprechenden Bundeszentralregisters beziehungsweise eines solchen, die bestehenden Register koordinierenden Systems, zu schaffen, denn Kennzeichnung ohne Registrierung stellt keine Rückverfolgbarkeit her, ergibt somit keinen Sinn.

Ein solches zusammenführendes Zentralregister kann kostengünstig errichtet und mittels schlanker Administration und intelligentem Datenmanagement gepflegt werden. Es hat zusätzliche kostenfreie Abfragedienste für Amtstierärzte, Kommunen und sonstige Behörden zu beinhalten, um keine weiteren Register, die die Vernetzung erschweren, notwenidg zu machen. Auch die Möglichkeit einer Beleihung bereits existierender privatrechtlicher Datenbanken im Verbundsystem wäre möglich. Als bewährte Beispiele sollte auf nationaler Ebene das österreichische System dienen, auf EU-Ebene Europetnet.

Unter Beachtung technischer Vorgaben (zum Beispiel Ländercode, Vergabekontrolle von Transpondern, Heimtierausweisausstellungs- und Transpondersetzungs-Exklusivität durch Tierärzte) würden der Missbrauch von Daten, gefälschte Transponder und Doppelungen von Transpondernummern verhindert. Entsprechende Vorgaben sind in die Verordnung aufzunehmen, auf das bereits existierende Grobkonzept der CARO-Expertengruppe mit Details sollte zurückgegriffen werden.

Die höchste zuständige Behörde (competent authority) ist für die K&R auch von Heimtieren zu schulen. Die Anwendung des TRACES-Systems ist in allen Bundesländern zu vereinheitlichen.

Nächste Schritte

EU Ebene

- Ein abgeleiteter Rechtsakt seitens der EU-Kommission gemäß der neuen EU Tiergesundheitsverordnung zur EU-weiten Harmonisierung der K&R von Heimtieren wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments ist gefordert

Nationale Ebene

- Einbringung der Bundesratsinitiative des Saarlandes mit einem Verordnungsentwurf
- Die Bundesregierung soll diese umsetzen
- Konkrete Lösungen für eine Harmonisierung erarbeiten - mit einer von externen Experten besetzten Arbeitsgruppe

Co-Veranstalter:

EUROPETNET

caro*cat*

caro*dog*

MBI_BRISS_07_2016

Unterrichtung

Hannover, den 21.06.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Landesweite Katzenschutzverordnung einführen - Tierleid beenden, Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zur Pflicht machen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/1240

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - Drs. 19/1535

Der Landtag hat in seiner 16. Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Landesweite Katzenschutzverordnung einführen - Tierleid beenden, Kastration, Kennzeichnung und Registrierung zur Pflicht machen

Katzen sind seit Jahren das beliebteste Haustier in Deutschland. Laut den Haustierregistern FINDEFIX und TASSO sind in Niedersachsen rund 575 000 Hauskatzen registriert, davon etwa 120 000 nicht kastriert. Letzteres stellt insofern ein Problem dar, als sich die nicht kastrierten Freigänger-Katzen unkontrolliert vermehren können. Die Folge davon sind steigende Zahlen an verwahrlosten Katzen in Tierauffangstationen und Tierheimen sowie eine große Zahl verwilderter Katzen im gesamten Land, wobei Letztere häufig krank und unterernährt sind. Private Tierhalterinnen und Tierhalter sind mit ungeplanten Jungtieren oft überfordert und geben diese im Tierheim ab. In einigen Orten drohen die abgegebenen oder aufgefundenen Katzen die Heime und Auffangstationen personell und finanziell zu überlasten. Im Ergebnis gibt es bereits jetzt in vielen Tierheimen einen Aufnahmestopp, und Kommunen wissen nicht, wo sie die Fundkatzen unterbringen sollen.

Für Niedersachsen allein wird von bis zu 200 000 verwilderten Hauskatzen ausgegangen. Die streunenden Katzen und Freigängerkatzen sind in der freien Natur ein Problem für Wildvögel, besonders Bodenbrüter und deren zum Teil noch flugunfähige Jungtiere sowie für Reptilen. Aber auch die Katzen selbst leiden häufig unter Krankheiten oder Parasiten, sind zum Teil unterernährt oder verletzt und somit aus Sicht des Tierschutzes auf Hilfe angewiesen.

Derzeit bestehen rund 170 Katzenschutzverordnungen, die in knapp 480 niedersächsischen Städten und Gemeinden Gültigkeit besitzen, um der wachsenden Problematik der verwilderten Katzen Herr zu werden. Da die Streuner-Problematik mit wenigen Ausnahmen jedoch in ganz Niedersachsen vergleichbar ist, sollte hier eine möglichst einheitliche, landesweite Regelung getroffen werden.

Die zu erarbeitende Verordnung sollte dabei eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hauskatzen, denen zumindest zeitweise Freigang gewährt wird, vorsehen. Ausnahmen aufgrund besonderer räumlicher oder örtlicher Gegebenheiten müssen hierbei definiert und ebenso berücksichtigt werden wie die von einigen beabsichtigte und/oder geplante Fortpflanzung ihrer Tiere. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass einzelne Tierhaltende durch die geplante Umsetzung nicht vor unverhältnismäßige finanzielle Schwierigkeiten gestellt werden. Die Kosten für eine Kastration können sich, in Abhängigkeit vom Geschlecht und der gewählten Methode, nach der kürzlich aktualisierten Gebührenordnung der Tierärzte (GOT) durchaus auf 100 bis 250 Euro belaufen. In komplizierteren Fällen können auch schon mal 300 Euro fällig werden. Hinzu kämen außerdem noch bis zu 50 Euro für die Registrierung. Deshalb sollte im Rahmen der haushälterischen Möglichkeiten die Einrichtung eines Härtefallfonds für finanzschwache Halter:innen geprüft werden, der für Tiere vorbehalten ist, die bei Einführung der Verordnung noch nicht kastriert bzw. registriert sind.

Der Landtag bittet die Landesregierung,

1. eine landesweite Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung einzuführen,
2. Ausnahmetatbestände von der Kastrationspflicht für kleinräumige Sondersituationen sowie für begründete Fälle einer zukünftig gewünschten Fortpflanzung betreffender Tiere vorzusehen,
3. die Verabschiedung der Verordnung durch eine Informationskampagne zu begleiten und praktikable Übergangsfristen festzulegen,
4. in Bezug auf Freigängerkatzen weiterhin für die Belange des Jungvogelschutzes in der Brut- und Setzzeit von April bis Juli zu sensibilisieren und für eine erhöhte Aufmerksamkeit der Katzenhaltenden zu werben.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung zu prüfen,

1. wie die bisherigen Mittel zur Kastration verwilderter Hauskatzen verstetigt und vor dem Hintergrund der gestiegenen Gebührensätze gegebenenfalls erhöht werden könnten,
2. für finanzschwache Tierhaltende einen Härtefallfonds aus Landesmitteln einzurichten, der für bereits gehaltene Katzen die Kosten der Kennzeichnung und Kastration übernimmt.

(Verteilt am 22.06.2023)

Ländercodes der Chipnummern

Vorlesen

„Ich habe ein Tier aus dem Ausland, weiß aber nicht genau, woher…“ oder „Ich habe ein Tier gefunden und beim Tierarzt den Chip auslesen lassen – was kann ich anhand der Chipnummer nun erkennen?“

Beginnt die Chipnummer Eures Tieres mit einer Zahl größer/gleich 900, so handelt es sich dabei um eine reine Herstellerkennung (Liste ganz unten) – eine Länderzuordnung ist damit nicht möglich.

Beispiele dafür sind: 956 Hersteller Trovan, 968 Hersteller AEG, 972 Hersteller Planet ID GmbH (Deutschland), 977 Hersteller Avid, 981 Hersteller Datamars (Schweiz) oder 982 Hersteller Allflex

Ländercodes der Chipnummern:

AUTO

Chipnr.	Land
4	Afghanistan
8	Albanien
10	Antarktika
12	Algerien
16	Amerikanisch-Samoa
20	Andorra
24	Angola
28	Antigua und Barbuda
31	Aserbaidschan
32	Argentinien
36	Australien
40	Österreich
44	Bahamas
48	Bahrain
50	Bangladesch
51	Armenien
52	Barbados
56	Belgien
60	Bermuda
64	Bhutan
68	Bolivien
70	Bosnien und Herzegowina
72	Botswana
74	Bouvetinsel
76	Brasilien
84	Belize
86	Britisches Territorium im Indischen Ozean
90	Salomonen
92	Britische Jungferninseln
96	Brunei Darussalam
100	Bulgarien
104	Burma (jetzt Myanmar)
	(Burma)
108	Burundi

Chipnr.	Land
438	Liechtenstein
440	Litauen
442	Luxemburg
446	Macao
450	Madagaskar
454	Malawi
458	Malaysia
462	Malediven
466	Mali
470	Malta
474	Martinique
478	Mauretanien
480	Mauritius
484	Mexiko
492	Monaco
496	Mongolei
498	Moldawien (Republik Moldau)
499	Montenegro
500	Montserrat
504	Marokko
508	Mosambik
512	Oman
516	Namibia
520	Nauru
524	Nepal
528	Niederlande
530	Niederländische Antillen (ehemalig)
531	Curaçao
533	Aruba
534	Sint Maarten (niederl. Teil)
535	Bonaire, Sint Eustatius und Saba(Niederlande)
536	Neutrale Zone (Saudi-Arabien und Irak bis 1993)
540	Neukaledonien
548	Vanuatu

AUTO

112	Belarus (Weißrussland)	554	Neuseeland
116	Kambodscha	558	Nicaragua
120	Kamerun	562	Niger
124	Kanada	566	Nigeria
132	Kap Verde	570	Niue
136	Kaimaninseln	574	Norfolkinsel
140	Zentralafrikanische Republik	578	Norwegen
144	Sri Lanka	580	Nördliche Marianen
148	Tschad	581	United States Minor Outlying Islands
152	Chile	583	Mikronesien
156	China, Volksrepublik	584	Marshallinseln
158	Republik China (Taiwan)	585	Palau
162	Weihnachtsinsel	586	Pakistan
166	Kokosinseln	591	Panama
170	Kolumbien	598	Papua-Neuguinea
174	Komoren	600	Paraguay
175	Mayotte	604	Peru
178	Republik Kongo	608	Philippinen
180	Kongo, Demokratische Republik (ehem. Zaire)	612	Pitcairninseln
180	Zaire (jetzt Demokratische Republik Kongo)	616	Polen
184	Cookinseln	620	Portugal
188	Costa Rica	624	Guinea-Bissau
191	Kroatien	626	Osttimor (Timor-Leste)
192	Kuba	630	Puerto Rico
196	Zypern	634	Katar
200	Tschechoslowakei (ehemalig)	638	Réunion
203	Tschechische Republik	642	Rumänien
204	Benin	643	Russische Föderation
208	Dänemark	646	Ruanda
212	Dominica	652	Saint-Barthélemy
214	Dominikanische Republik	654	St. Helena
218	Ecuador	659	St. Kitts und Nevis
[illegible]	[illegible]or	660	Anguilla
[illegible]	[illegible]alguinea	662	St. Lucia
231	Äthiopien	663	Saint-Martin (franz. Teil)

AU· AUTO

232	Eritrea
233	Estland
234	Färöer
238	Falklandinseln
239	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
242	Fidschi
246	Finnland
248	Åland
249	Frankreich, France métropolitaine
250	Frankreich
254	Französisch-Guayana
258	Französisch-Polynesien
260	Französische Süd- und Antarktisgebiete
262	Dschibuti
266	Gabun
268	Georgien
270	Gambia
275	Staat Palästina[5]
276	Deutschland
288	Ghana
292	Gibraltar
296	Kiribati
300	Griechenland
304	Grönland
308	Grenada
312	Guadeloupe
316	Guam
320	Guatemala
324	Guinea
328	Guyana
332	Haiti
334	Heard und McDonaldinseln
[illegible]	[illegible]adt
[illegible]	[illegible]s
[illegible]	Hongkong
666	Saint-Pierre und Miquelon
670	St. Vincent und die Grenadinen
674	San Marino
678	São Tomé und Príncipe
682	Saudi-Arabien
686	Senegal
688	Serbien
690	Seychellen
694	Sierra Leone
702	Singapur
703	Slowakei
704	Vietnam
705	Slowenien
706	Somalia
710	Südafrika
716	Simbabwe
724	Spanien
728	Südsudan
729	Sudan
732	Westsahara
740	Suriname
744	Svalbard und Jan Mayen
748	Swasiland
752	Schweden
756	Schweiz (Confoederatio Helvetica)
760	Syrien, Arabische Republik
762	Tadschikistan
764	Thailand
768	Togo
772	Tokelau
776	Tonga
780	Trinidad und Tobago
784	Vereinigte Arabische Emirate
788	Tunesien
792	Türkei

AU· AUTO

348	Ungarn	795	Turkmenistan
352	Island	796	Turks- und Caicosinseln
356	Indien	798	Tuvalu
360	Indonesien	800	Uganda
364	Iran, Islamische Republik	804	Ukraine
368	Irak	807	Mazedonien
372	Irland	810	UdSSR (jetzt: Russische Föderation)
376	Israel	818	Ägypten
380	Italien	826	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland
384	Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	831	Guernsey (Kanalinsel)
388	Jamaika	832	Jersey (Kanalinsel)
392	Japan	833	Insel Man
398	Kasachstan	834	Tansania, Vereinigte Republik
400	Jordanien	840	Vereinigte Staaten von Amerika
404	Kenia	850	Amerikanische Jungferninseln
408	Korea, Demokratische Volksrepublik(Nordkorea)	854	Burkina Faso
410	Korea, Republik (Südkorea)	858	Uruguay
414	Kuwait	860	Usbekistan
417	Kirgisistan	862	Venezuela
418	Laos, Demokratische Volksrepublik	876	Wallis und Futuna
422	Libanon	882	Samoa
426	Lesotho	887	Jemen
428	Lettland	891	Jugoslawien (ehemalig)
430	Liberia	891	Serbien und Montenegro (ehemalig)
434	Libyen	894	Sambia

[/sociallocker]

Hersteller Liste:

Hersteller-Kodierung:

. (seit Feb. 2004)

September 2004)

AUTO

939 RealTrace (seit August 2003)
941 Felixcan S.L. (seit Juli 2003)
942 Zee Tags (seit Juni 2003)
943 E-Mark Technologie & Dev. (Mai 2003)
945 Business Inception Identification B.V., Niederlande
947 BELCAM. ID
952 JECTA, England
953 Cromasa Identificacion electronica S.A. Spain
955 Reseaumatique, France
956 Trovan Ltd. Germany
958 Pet ID England
959 Global ID Technologies, Switzerland
961 Mannings I.A.I.D., England
963 Korth Eletro Mecanica LTDA Brazil
964 Rumitag S.L.
965 4D Technology Co. Ltd. Thailand
966 PetCode, England
967 Rfdynamics Netherlands
968 AEG Germany
972 Planet ID Germany
975 Sokymat England
976 Gemplus
977 Avid USA
978 Ordicam / IER SA, France
980 Agrident
981 Datamars, Switzerland
982 Allflex Germany
983 Texas Instruments
984 Nedap
985 Digital Angel, USA / Destron USA

Dieser Artikel wurde bereits 143 Mal geteilt! Je mehr Menschen davon erfahren, desto mehr Hilfe bedeutet dies für die Tiere...

teilen 143 twittern teilen teilen merken teilen mitteilen teilen

teilen teilen Pocket RSS-feed E-Mail spenden

AUTO

KONTAKT

Notpfote Animal Rescue e.V.

★★★★★

250 Bewertungen auf ProvenExpert.com

Vereinssitz: Düsseldorf
Fax: +49 211 942 59 770
Postanschrift:
Neukirchener Str. 60,
41470 Neuss

Tax/VAT number | Податковий/ПДВ номер:
UStIDNr. DE301932722

Notfall melden? Hier klicken!

ANFRAGEN

Anfragen zur Vermittlung bitte NUR per Telefon/WhatsApp:
Mo-Sa | 10-18h +49 162 5998401
Mo-Sa | 17-20h +49 177 6208083
Mo-Sa | 10-18h +49 1511 6517912
Mo-Sa | 10-18h +49 176 83384604

Der Vereinsvorstand ist erreichbar:
Mo-Sa | 15-18h +49 162 2471587
Mo-Sa | 10-13h +49 1514 1671913

WER macht WAS bei Notpfote?

KONTO & SPENDEN

Spendenkonto Volksbank Düsseldorf
BLZ 30160213 | KtoNr 3304402015

IBAN: DE27301602133304402015
BIC: GENODED1DNE

Charity-SMS:
sende NOTPFOTE10 an 81190
(für 10€ Projektsupport, 17ct Transportgebühr)

Spende mit Paypal

©2023 Notpfote Animal Rescue | proudly powered by energITix conSulting & manageMent | Impressum | Datenschutzerklärung

AUTO

Ukraine: Einreise für „Haustiere“ in die EU größtenteils vereinfacht

Veröffentlicht am 14. März 2022 von PETA-Team

Hier finden Sie eine Übersicht unserer Beiträge zur Lage in der Ukraine:

- Frau mit Kindern, Hunden und Katzen aus der Ukraine gerettet
- **Hunde aus Ukraine mit geflüchteter Familie wiedervereint**
- Dank Spenden: 160 Tonnen Tiernahrung kommen in der Ukraine an
- **PETA HELPS ROMANIA: Eduxanima im Ukraine-Einsatz**

- Bericht aus der Ukraine: So sieht der tägliche Einsatz vor Ort aus
- **Mehr als 500 Tiere von PETA und anderen Organisationen gesichert**
- Ukraine: Mehr als 100 Tiere konnten gesichert werden
- **Ukraine: PETA & White Paw sichern 26 Katzen und einen Hund**
- **Alle Informationen zu unserem Einsatz an der polnisch-ukrainischen Grenze**
- **PETA appelliert an deutsche Notunterkünfte: „Haustiere“ zulassen**
- Häufig gestellte Fragen zum Thema Krieg in der Ukraine
- **So können Sie unseren Einsatz unterstützen**

Im weiteren Verlauf dieser Seite finden Sie aktuelle Informationen zu den Einreisebestimmungen für Tiere aus der Ukraine in EU-Länder.

Informationen Einreise aus Ukraine Nicht-EU-Länder

(**Stand 4. März 2022)** Informationen zur Einreise aus der Ukraine in Nicht-EU-Länder wie Mexiko, finden Sie auf den Webseiten unserer Partnerorganisationen PETA USA und PETA Indien.

PETA koordiniert Lieferung von Tiernahrung

(**Stand 26. Februar 2022)** PETA Deutschland koordiniert eine Lieferung von fast 20.000 Kilogramm Tierfutter und Decken an Tierheime in der Ukraine. Es ist ein komplexes Unterfangen mit vielen Hindernissen, die überwunden werden müssen – aber wir

ıahmezentren ermöglichen unterkunft mit „Haustieren

(**Letzte Aktualisierung am 28. Februar 2022, 14:00 Uhr)** In ı Aufnahmezentren in Polen und der Slowakei ist es den ːr Ukraine geflüchteten Menschen möglich, ihre **„**Haustiere“ unterzubringen. [1] Auch die Tagesschau berichtet über Gruppen, die Haustiere aufnehmen. [2] Unter anderem ist Polen eines der Länder, dass die Bestimmungen zur Einreise von „Haustieren“ aus der Ukraine in die EU gelockert hat.

Mit dem Aussetzen der Einreiseregelungen für Hunde, Katzen und andere Tiere, können ukrainische Flüchtlinge mit ihren „Haustieren“ in die EU einreisen. Wir von PETA Deutschland forderten gemeinsam mit anderen Organisationen und Initativen am vergangenen Freitag, den 25. Februar 2022 die temporäre Aufhebung der Bestimmungen von Tieren in die EU.

Die Bestimmungen zur Einreise mit „Haustieren“ der einzelnen Länder finden Sie tagesaktuell im unteren Bereich dieses Beitrages.

Inhaltsverzeichnis

- PETA-Apell: EU-Einreise von Tieren aus Ukraine vereinfachen
- „Haustiere“ werden verhungern und verdursten, wenn keine Hilfe kommt
- Reisen Sie nicht überstürzt in die Ukraine, um zu helfen
- Sonderregelungen einzelner Länder für die Aufnahme von Flüchtenden
- Information in English

A-Apell: EU-Einreise von Tieren aus Ukraine vereinfachen

(Letzte Aktualisierung am 28. Februar 2022, 14:00 Uhr) Seit nd Ende Februar 2022 die Ukraine bombardiert und in angreift, sind Hunderttausende Menschen in der Ukraine auf der Flucht. Da die in Friedenszeiten gesetzlichen Bestimmungen die Einreise von „Haustieren“ in EU-Mitgliedstaaten erheblich erschweren, braucht es jetzt dringend temporäre Sonderregelungen zur Mitnahme von Tieren über die Grenzen.

Viele Menschen flüchten mit ihren tierischen Mitbewohnern aus der Ukraine.

Wir von PETA Deutschland erhalten derzeit unterschiedliche Meldungen über die Verfahrensweise an den Grenzen zur Ukraine. Zumeist wurden offenbar mitreisende Tiere nicht in die EU gelassen, wenn sie nicht den offiziellen Regelungen nach entsprechend auf die Ausreise in die EU vorbereitet sind. Daraufhin werden und wurden aktuell im Grenzgebiet zahlreiche Tiere ausgesetzt. Wir forderten die EU in einem Schreiben auf, die Einreisebestimmungen für „Haustiere“ temporär zu vereinfachen und unbürokratisch ausreichend Quarantänestationen einzurichten.

en aktuellen Bestimmungen müssen Tiere wie Hunde und geimpft und gechippt sein – was viele Tiere nicht sind. Zudem muss laut offizieller Bestimmungen der EU ein Antikörpertiter für Tollwut, der durch einen serologischen Bluttest bestätigt wurde, vorgelegt werden. [4]. In der aktuellen Situation für Flüchtende unmöglich umzusetzen.

> *„Die Situation ist erschütternd und trifft uns alle sehr. Die EU darf jedoch nicht vergessen, dass auch unzählige Tiere unter der aktuellen Notsituation leiden – sie verhungern und verdursten dort, wenn sich niemand mehr um sie kümmert. Wir fordern die EU daher auf, die gesetzlichen Bestimmungen temporär außer Kraft zu setzen und Quarantänestationen einzurichten, damit nicht auch noch die Familienverbände zwischen den Menschen und ihren tierischen Begleitern zerstört werden.“*
>
> Peter Höffken, PETA Deutschland

„Haustiere“ werden verhungern und verdursten, wenn keine Hilfe kommt

In der Nacht vom 24. auf den 25. Februar 2022 wurde Raketenbeschuss in Kiew gemeldet und der Krieg begann. Die Angriffe gelten sowohl zivilen als auch militärischen Zielen. [2] Die in der Ukraine lebenden Menschen sind dazu angehalten, sich in Sicherheit zu begeben. Viele finden in U-Bahn-Stationen Schutz, andere fliehen in Richtung aller Grenzen.

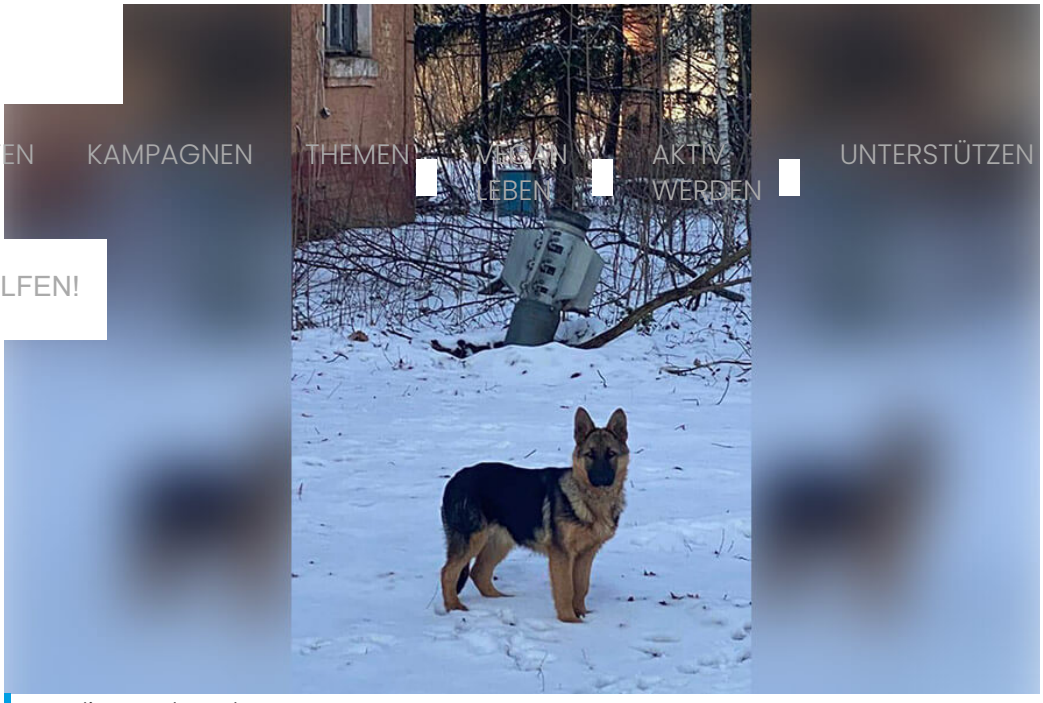

© Julia Bondarenko

Laut Berichten ist die Rakete im Hintergrund nicht explodiert.

Wir fordern die EU in einem Schreiben dazu auf, die gesetzlichen Bestimmungen temporär außer Kraft zu setzen und den fliehenden Menschen zu ermöglichen „Haustiere“, sowie andere hilfsbedürftige Tiere mit in die EU zu bringen. Ohne ein außer Kraft setzen der gesetzlichen Bestimmungen werden viele fliehende Menschen ihre „Haustiere“ zurücklassen. Auf sich allein gestellt verhungern und verdursten die Tiere – diese Tiere sind dann chancenlos verloren.

Reisen Sie nicht überstürzt in die Ukraine, um zu helfen

Uns erreichen zahlreiche Informationen, dass Menschen losfahren an die Grenzen und Tiere und Menschen retten möchten, indem sie aus den Grenzländern in die Ukraine fahren wollen.

Wir raten davon dringend ab! Die Einreise in die Ukraine ist NUR mit gültigem Reisepass möglich. Autos brauchen ein grünes Kennzeichen, bzw. eine schriftliche Bestätigung der Versicherung, dass das nicht EU-Ausland mitversichert ist bei Unfällen – ohne diese Papiere wird man unverzüglich abgewiesen!

ıd mehr Grenzstationen schließen die Übergänge ins
r Privatpersonen! Es werden nur noch durch den Zoll
verifizierte Transporte von Hilfsgütern in die Ukraine gelassen. An
den Grenzen sind überall c le großen ilfsorganis tionen im
Einsatz und koordinieren Hilfe für Flüchtende – mit und ohne Tiere.

rkehrssituationen auf beiden Seiten ist chaotisch und es sind überall lange Staus.

Sonderregelungen einzelner Länder

(Letzte Aktualisierung am 1. März 2022, 14:30 Uhr) Es mehren sich die Informationen, dass Grenzländer zur Ukraine die Einreise für Tiere unbürokratischer gestalten. An den Grenzen scheinen die Staus mittlerweile eine Länge von zwei bis drei Tagen bis zum Grenzübertritt zu haben – so wurde uns von zahlreichen Stellen berichtet. Wir sind ständig dabei, diese Informationen zu komplettieren und zu verifizieren – unsere Angaben sind ohne Gewähr. Die Situation vor Ort verändert sich permanent.

Informationen der EU-Länder, in denen Flüchtlinge aufgenommen werden

Die EU-Mitgliedstaaten haben bekannt gegeben, dass sie der dringenden Bitte nachkommen, Menschen mit Haustieren unbürokratisch einreisen zu lassen.

Der EU-Kommissionsbeamte Bernard Van Goethem, Direktor für Krisenvorsorge um Bereich Lebensmittel, Tiere und Pflanzen in der Generaldirektion Gesundheit der Kommission verwies in einem Brief an die EU-Botschaften und die nationalen Veterinärchefs auf **Artikel 32 der Verordnung von 2013**. Dieser erlaubt EU-Mitgliedsstaaten eine Abweichung von üblichen Reisebestimmungen in Ausnahmesituationen. Damit können neue Genehmigungsregeln für „Haustiere“ entwickeln werden, die mit flüchtenden Menschen reisen.

Van Ghoetem zufolge können Mitgliedstaaten mit diesem Brief ihr Personal an den Grenzen informieren und sensibilisieren, um Probleme zu vermeiden. (Quelle:

ıcht-einreise-fuer-haustiere-ukrainischer-inge/)

Nach der Empfehlung der Europäischen Kommission, dass die Mitgliedsstaaten den bürokratischen Aufwand für ukrainische , die mit Heimtieren in die EU einreisen, abbauen, haben chland, Österreich, Bulgarien usw. alle die Genehmigungspflicht gemäß Verordnung (EU) 576/2013 bis auf weiteres ausgesetzt. Wer mit Haustieren in diese Länder einreist, muss sich an das örtliche Veterinäramt wenden, um den Gesundheitsstatus seines tierischen Begleiters festzustellen und von dort aus alle erforderlichen Verfahren einzuleiten (Quarantäne, Antikörpertiterbestimmung, Tollwutimpfung, Mikrochip, Heimtierausweis).

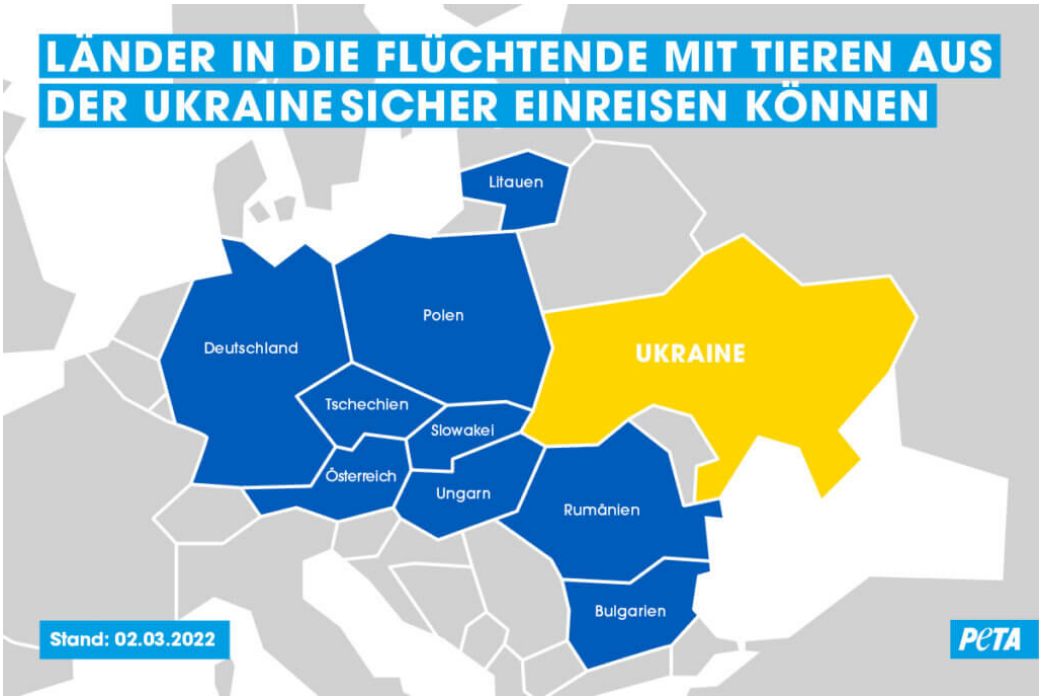

Bulgarien

Dänemark

Deutschland

Für die Einreise nach Deutschland bedeutet das, dass Tierhalter mit Heimtieren bis auf Weiteres aus der Ukraine einreisen können, ohne vorab eine Genehmigung im Einklang mit der Verordnung (EU)576/2013 beantragen zu müssen. Die

inärbehörde in Verbindung zu setzen, um den
ndheitsstatus des Tieres im Hinblick auf Tollwut zu
bestimmen und ggf. notwendige Maßnahmen zu beginnen
(Quarantäne, Antikörper-Titer-Bestimmung, Tollwut-Impfung,
Mikrochipping, Ausstellung Heimtierpass). (Quelle:
desministerium für Ernährung und Landwirtschaft)

Frankreich

Irland

Litauen

Malta

Moldawien

Österreich

Polen

Portugal

Rumänien

Schweiz

Slowakei

Tschechien

Ungarn

INFORMATION IN ENGLISH

Special regulations of individual countries:

increasing information that Poland, Romania and
y are making entry for animals less bureaucratic. At the
borders, the traffic jams now seem to be 2-3 days long until the
border is crossed – this is what we were told by numerous
contacts on site. We are constantly completing and verifying this
ation – our information is without guarantee.

READ MORE

Quellen

Schlagworte Haustiere Ukraine

ZUR PERSON ALLE BEITRÄGE

PETA-Team

Alle Blogbeiträge zu unseren Themenbereichen werden von PETA Deutschland e.V. und externen Co-Autoren verfasst.

MEHR ZUM THEMA

Tierische Mitbewohner

Doku: PETA auf den Spuren des illegalen Welpenhandels in Berlin und Polen

Gemeinsam mit

Tierische Mitbewohner

Prinz Marcus quält erneut Tiere: Videos zeigen Misshandlung von Schildkröte und Hunden

Tierische Mitbewohner

Deutsche Bahn lässt dutzende Tauben einsperren und sterben

Die Deutsche Bahn ließ am Münchner

nn und
unde“ zeigt
PETA die dunklen
Machenschaften
der Welpenmafia
zt ansehen!

Immer wieder fällt
Prinz Marcus mit
tierquälerischen
Akti nen auf. Er de
August 2023 sorgten
zwei Fälle auf
Instagram für einen
öffentlichen
Aufschrei.

dutzende Tauben
einsperren und
sterben – PETA
erst ttet
Strafanzeige. Jetzt
informieren!

PETA Deutschland e.V.

Friolzheimer Str. 3
70499 Stuttgart
info@peta.de

Sonnenallee 61/63
12045 Berlin

PETA Weltweit

PETA UK PETA USA PETA Frankreich PETA Niederlande PETA Indien PETA Australien PETA Asien PETA Lateinamerika PETA Schweiz PETA Science Consortium International

Helfen

JETZT HELFEN

PETA-FÖRDERER WERDEN

Mehr Infos

Über PETA

Ir
D
Jobs, Ausbildung und Praktika
Pressepoital
Cookies-Einstellungen
P
NEUIGKEITEN KAMPAGNEN THEMEN VEGAN LEBEN AKTIV WERDEN UNTERSTÜTZEN SHOP
JETZT HELFEN!

Sie möchten regelmäßig über die Arbeit von PETA Deutschland e.V. informiert werden? Unser kostenloser Newsletter bietet Ihnen die Gelegenheit dazu!

E-Mail-Adresse*

JETZT ANMELDEN →

Mit dem Absenden stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch PETA Deutschland zum Zweck des personalisierten Newsletter-Versandes, sowie des Newsletter-Trackings zu. Ihre Daten sind bei uns sicher. Weitere Informationen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Sie können Ihre Zustimmung selbstverständlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@peta.de.

Weitere Websites

GEMEINSAM FÜR TIERRECHTE
PETA KIDS
PETA SCHWEIZ
VEGANSTART
TIERRECHTSBLOG

Social Media

PETA Deutschland e.V. ist Deutschlands größte Tierrechtsorganisation. Unser Ziel ist es, jedem Tier zu einem besseren Leben zu verhelfen.

IMPRESSUM

PetBase

Professional Eigenaar Over PetBase Shop Contact

Chipnummer invullen

Registreren Inloggen

ARTS, CHIPPER, FOKKER, ASIEL

VOOR DE PROFESSIONAL:

- Registreer een dier volgens de wet- en regelgeving binnen 1 minuut
- Meld in 2 simpele stappen een heel nest aan
- Paspoort, chip en dier registreren in 3 simpele stappen

Meer over registeren Meer over chippen

JE HUISDIER ALTIJD WEER TERECHT

VOOR DE EIGENAAR:

- Word eigenaar en registreer je huisdier binnen 1 minuut
- Voorkom vermissing in binnen-en buitenland
- Al je huisdieren in 1 overzicht in 1 account

Huisdier registeren Huisdier opzoeken

PetBase

Professional | Eigenaar | Over PetBase | Shop | Contact

Chipnummer invullen

Registreren | Inloggen

ARTS, CHIPPER, FOKKER, ASIEL

VOOR DE PROFESSIONAL:

- Registreer een dier volgens de wet- en regelgeving binnen 1 minuut
- Meld in 2 simpele stappen een heel nest aan
- Paspoort, chip en dier registreren in 3 simpele stappen

Meer over registeren | Meer over chippen

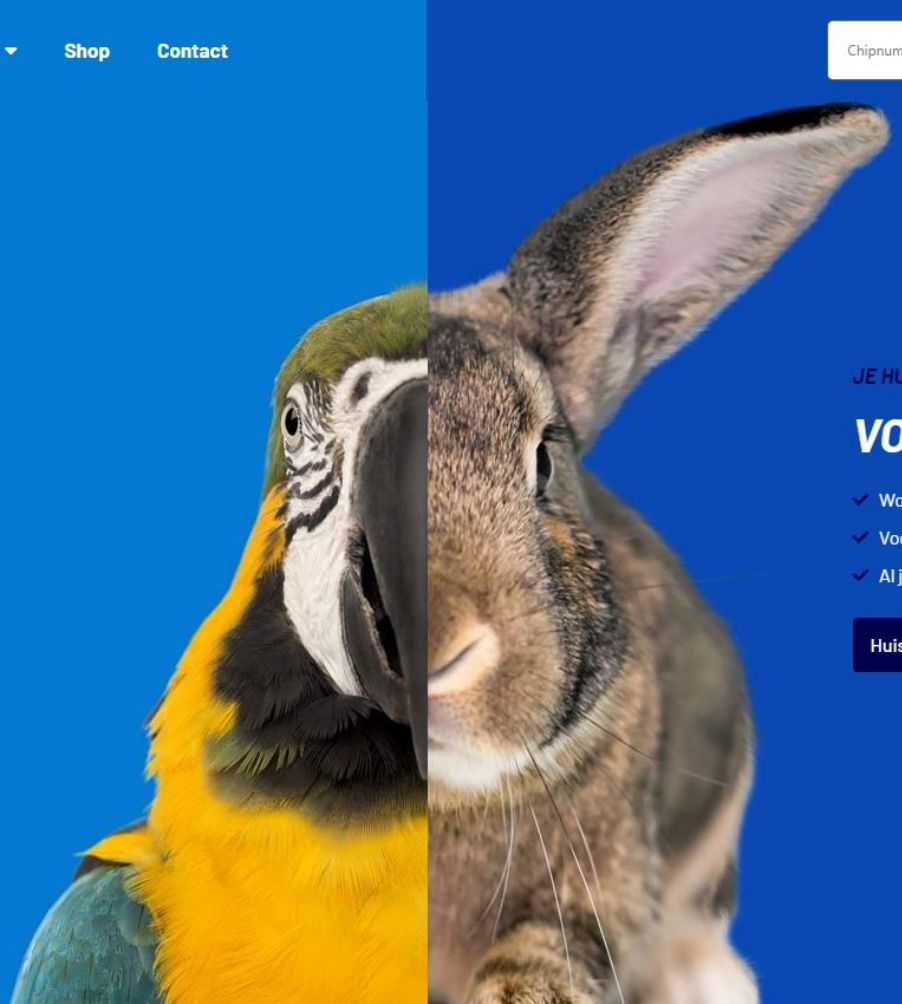

JE HUISDIER ALTIJD WEER TERECHT

VOOR DE EIGENAAR:

- Word eigenaar en registreer je huisdier binnen 1 minuut
- Voorkom vermissing in binnen-en buitenland
- Al je huisdieren in 1 overzicht in 1 account

Huisdier registeren | Huisdier opzoeken

Chip bei Hunden – Notwendig? Pflicht? Das musst du wissen!

Jeder Hund sollte mit einen Chip ausgestattet sein. Mit diesem Blogbeitrag möchten wir euch über den Chip bei Hunden aufklären, und darüber informieren, was ihr unbedingt beachten müsst!

Was ist auf einem Chip gespeichert?

Der Chip 2mm breite und 12mm lange Chip, oder auch Transponder genannt, enthält alleine eine 15-stellige Nummer. Diese Nummer enthält folgende Informationen: das Herkunftsland, den Produzenten des Chips und eine Identifikationsnummer des Hundes. Mehr Daten sind auf einem derzeitigen “read-only” Chip nicht enthalten.

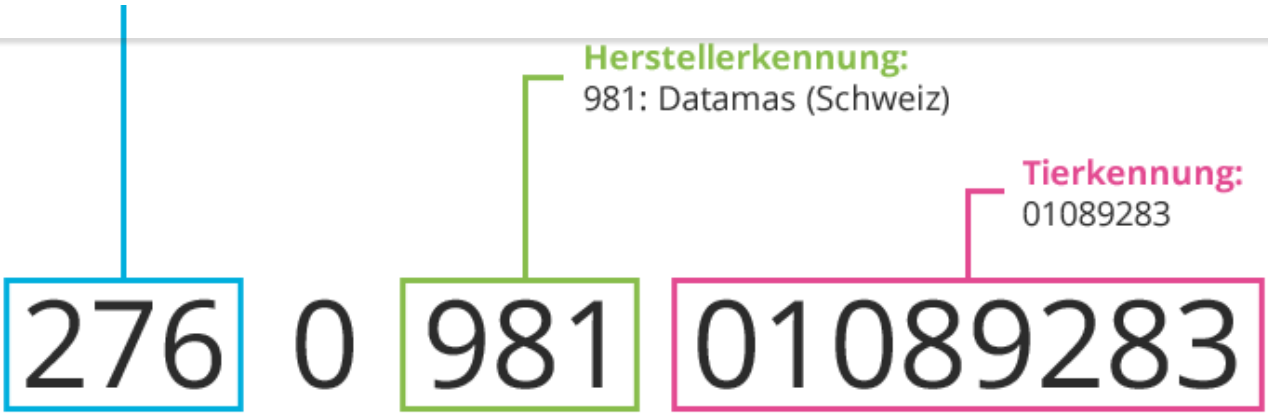

Wie wird der Chip implantiert?

Ein Chip sollte nur von einem Spezialisten, einem Veterinär, sachkundig implantiert werden. Dabei wird der Chip per Spritze unter das Fell gebracht. Bei der Vorstellung, dieser Eingriff könnte dem Tier schaden, kommt es immer wieder vor, dass Halter davor zurückschrecken. Diese Bedenken sind in der Regel jedoch unbegründet. In wenigen, sehr seltenen Fällen, bleibt der Chip nicht an der Stelle, an der er eingesetzt wurde, sondern "wandert" durch das Gewebe. In der Regel kann man diesen Eingriff jedoch mit der Belastung einer normalen Impfung gleichsetzten.

Ist ein Chip beim Hund Pflicht?

Jedes Bundesland hat eigene Richtlinien zur Kennzeichnung von Hunden. In vielen Bundesländern werden Chips für die von den Behörden als gefährlich eingestuften Rassen gefordert, oder wenn ein Hund ein gewisses Alter, oder eine gewisse Größe überschritten hat. Eine genaue Auflistung nach Bundesland findest du am Ende dieses Beitrags. Wichtig: für eine Reise mit Hund ins EU-Ausland ist der Chip, unabhängig vom Bundesland des Wohnorts, immer Pflicht!

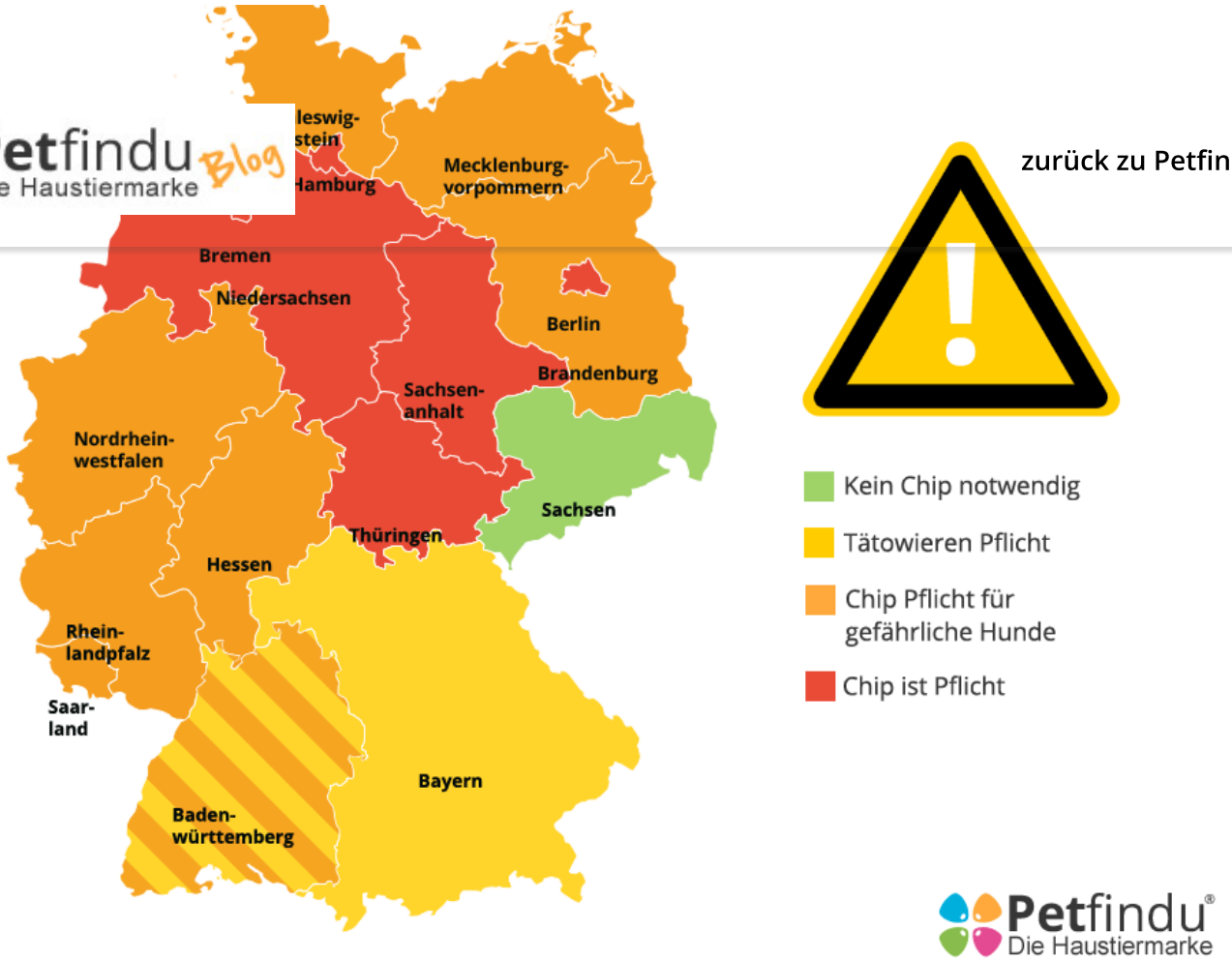

Ein Chip muss registriert werden

Leider vergessen viele Halter, dass ein Chip ohne Registrierung nichts bringt. Wie oben beschrieben, würde man nur eine Nummer ausgelesen, diese Nummer könnte aber keinem Tier zu geordnet werden. Und genau diese Zuordnung erfolgt beim Registrieren. Bei diesen drei Registern kannst du den Chip deines Lieblings registrieren lassen: Bei der IFTA (kostenpflichtig), TASSO e.V. (kostenlos) und beim Deutschen Haustierregister® des Deutschen Tierschutzbundes (ebenfalls kostenlos).

Wie kann man die Nummer eines Chips auslesen?

Leider kann man bei einem entlaufenen Hund die Nummer nicht einfach ablesen. Das funktioniert mit elektromagnetischen Wellen und erfordert ein spezielles Auslesegerät, welches aufgrund der Kosten typischerweise nur bei Tierärzten und Tierheimen vorhanden ist (in manchen Großstädten besitzt z.B. die Feuerwehr ebenfalls Geräte). Das bedeutet aber, dass wenn ein Passant einen entlaufenen Hund findet, dieser erst einmal ein Tierheim, oder einen Tierarzt in deren Öffnungszeiten aufsuchen muss, um den Chip des Fundtuers auslesen zu können. Daher ist ein Chip kein Ersatz für einen Adressanhänger, wenn man es einem Finder die Ermittlung des Halters nicht unnötig schwer machen möchte.

Unser Fazit

undesland nicht vorgeschrieben ist, dass du deinen Hund chip- r das Chippen – Denke aber daran, den Chip unbedingt registrieren zu lassen! Damit es für normale Passanten einfacher ist und auch dein Hund weniger Stress hat, empfehlen wir dir den zusätzlichen Schutz eines Adressanhängers.

Genau aufgeschlüsselte Chip-Pflicht für Hunde nach Bundesländern:

Baden-Württemberg
Nur Tätowierung des Hundes Pflicht. Behördlich als gefährlich eingestufte Hunde müssen gechipt werden und das vor der Beantragung einer Erlaubnis zur Haltung eines gefährlichen Hundes.

Bayern
Nur Tätowierung des Hundes Pflicht.

Berlin
Alle Hunde haben Chippflicht.

Brandenburg
Alle Hunde die als gefährlich geführt werden, als auch Hunde die mindestens eine Widerristhöhe von 40 cm haben, bzw. ein Gewicht von 20kg oder mehr aufweisen.

Bremen
Hunde müssen gechipt werden, die als gefährlich eingestuft sind und älter als 6 Monate sind.

Hamburg
Ab dem 3. Lebensmonat herrscht hier Chip-Pflicht. Bei dringenden medizinischen Gründen kann eine offizielle behördliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Hessen
Gilt ein Hund als gefährlich, muss dieser hier von einem Tierarzt gechipt werden.

Mecklenburg-Vorpommern
Chip-Pflicht besteht nur für gefährliche Hunderassen – Alternativ ist auch eine tätowierte Zuchtregisternummer möglich.

Niedersachsen
Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen mit einem Chip gekennzeichnet werden.

Nordrhein-Westfalen
Behördlich durch das Landeshundegesetz als gefährlich eingestufte Hunderassen müssen hier gechipt werden.

Rheinland-Pfalz
Die Kennzeichnung eines Hundes muss nur dann erfolgen, wenn der Hund von den Lan-

desbehörden als gefährlich eingestuft worden ist.

Saarland

besteht auch hier nur für die als Gefahr-Hund eingestuften Tiere.

Sachsen ist das einzige Bundesland, in dem Hunde weder gechipt, noch tätowiert werden müssen.

Sachsen- Anhalt

Wird ein Hund als gefährlich eingestuft, oder ist er älter als 6 Monate, besteht hier eine Chippflicht, die durch einen Tierarzt umgesetzt werden muss. Eine Ausnahme besteht für Hunde, die vor dem 01.03.2009 geboren worden sind.

Schleswig-Holstein

Die behördlich als gefährlich eingestuften Hunde müssen ohne Ausnahme gechipt werden. Wobei die Durchführung nicht von einem Tierarzt erfolgen muss, aber empfohlen wird.

Thüringen

Hier besteht Chip-Pflicht für alle Hunde und zwingend durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin.

Hunde machen das Leben ganzâ ¦

Hunde sind nicht unser ganzes ...

Rechte und Pflichten, die jeder Hundehalter kennen sollte

Du hast dir bestimmt schon oft...

© Petfindu - Made with ♡

PETMAXX.com

Available Databases | Deutsch | Microchip Search | Mikrochip Nummer 0

Willkommen bei PETMAXX

PETMAXX hilft Ihnen verlorene Tiere und ihre Besitzer schnell wieder zusammenzubringen. Mit dieser Suchmaschine haben Sie die Möglichkeit gleichzeitig in zahlreichen Haustierdatenbanken nach elektronisch gekennzeichneten Tieren zu suchen.

Sie schreiben einfach die Transpondernummer in das Suchfeld und drücken den Suchknopf. Falls die Nummer in einer der Datenbanken gespeichert ist, können Sie über einen Link einen direkten Kontakt zu dieser Datenbank herstellen. Dort erhalten Sie dann weitere Informationen.

- : PETLOOKUP
- Australien: AAR
- Belarus: Belarusian Pets Identification Database
- Brasilien: PetLink Brasil
- Deutschland: Deutscher Tierschutzbund
- Deutschland: IFTA
- Deutschland: Tasso
- Estland: Lemmiklooma Register
- Frankreich: PetLink France
- Irland: Animark
- Lateinamerika: Chip247
- Niederlande: Back Home Club
- Niederlande: Databank Honden
- Niederlande: PetBase
- Polen: Identyfikacja
- Polen: Safe Animal
- Portugal: SIAC - Sistema de Informação de Animais de Companhia
- Russland: Animal-ID
- Schweden: SKK
- Slowakei: SRZ
- Spanien: REIAC
- Tschechische Republik: Back Home Czech Republic
- Tschechische Republik: NRMZ
- Tschechische Republik: PET 2 Me
- Türkey: PET BUL Turkey
- Ukraine: Animal-ID, Ukraine
- Vereinigte Staaten: PetLink US
- Österreich: ANIMALDATA.COM
- Österreich: PawID
- Österreich: Petcard

DATAMARS

Kostenlos testen

Vollduplex

Was es ist und welche Arten der Datenübertragung es sonst noch gibt

Von Joshua Hohn

Inhaltsverzeichnis

1. Was bedeutet Duplex?

2. Was versteht man unter Vollduplex?

3. Wo wird Vollduplex angewendet?

4. Halbduplex-Technologie

5. Was ist der Unterschied zwischen Duplex und Simplex?

1. Was bedeutet Duplex?

Kostenlos testen

sowohl als Sender als auch als Empfänger zu wirken. Technisch muss jedoch festgelegt sein, wie die Übertragungsrichtungen verarbeitet werden.

Duplex bezeichnet in diesem Zusammenhang eine **Betriebsart zur Aufteilung der Empfangs- und Senderichtung**. Die Übertragungskanäle werden Downstream und Upstream (oder auch Downlink und Uplink) genannt.

Generell wird zwischen Vollduplex und Halbduplex unterschieden.

2. Was versteht man unter Vollduplex?

Vollduplex (Full Duplex, abgekürzt DX bzw. FDX) ist eine **Form des Duplexing** und bezeichnet in der Kommunikationstechnik eine Art der Datenübertragung bei der die Daten gleichzeitig in beide Richtungen übertragen werden.

Die Übertragung der Kommunikation erfolgt über **zwei getrennte, eigenständige Kanäle**. Diese werden als **Upstream** und **Downstream** bezeichnet. Die beiden Übertragungskanäle ermöglichen das **gleichzeitige Hören** (Downstream) und **Sprechen** (Upstream). Jeder Kommunikationsteilnehmer kann Daten in beide Richtungen senden und empfangen.

3. Wo wird Vollduplex angewendet?

Vollduplex findet bei der **Datenübertragung via Ethernet** Anwendung. Das **Gigabit-Ethernet** erreicht Daten-Übertragungsraten von 1.000 Mbit/s. Die **Kodiervariante 1000BASE-T** unterteilt den Datenstrom in vier Teile, welche gleichzeitig gesendet und empfangen werden können.

Kostenlos testen

- 10BASE-T1L (10 Mbit/s-Ethernet via Twisted-Pair-Kabel)
- 100BASE-T2 (100 Mbit/s-Ethernet via Kupferkabel)
- 100BASE-FX (100 Mbit/s-Ethernet via Multimode-Glasfaser)
- Gigabit-Ethernet (1000 Mbit/s-Ethernet)
- 10 Gbit/s-Ethernet

Ein Großteil der heute verwendeten **Netzwerke** läuft im Vollduplex-Modus. Endgeräte, Switcher und Router sind durch eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung verknüpft. Die Empfangs- und Sendeeinrichtung ist unabhängig voneinander nutzbar.

Ist Telefonieren eine Vollduplex-Kommunikation?

Da beim Telefonieren alle Gesprächsteilnehmer zur selben Zeit sprechen und hören können, wird es häufig der Vollduplex-Technologie zugeordnet. Außerdem erfolgt scheinbar kein Umschalten zwischen Kommunikationskanälen.

Die Telefonie über ISDN funktioniert jedoch über das sogenannte **Halbduplex-Verfahren**. Auch andere Kommunikationsprotokolle nutzen Halbduplex. Der Wechsel zwischen dem Empfang und dem Senden von Daten findet sehr schnell statt. Dies **täuscht einen Vollduplex-Betrieb vor**.

4. Halbduplex-Technologie

Neben der Vollduplex-Technologie existiert auch noch der **Wechselbetrieb** in der Übertragung. Dieser wird als **Halbduplex** (HX/HDX) bezeichnet und in Türsprechanlagen oder dem CB-Funk (citizens band radio – Amateurfunk) angewendet.

Kostenlos testen

und Hören läuft zeitlich (nacheinander) oder räumlich (nebeneinander) verschachtelt. Es ist nicht möglich, gleichzeitig zu senden und zu empfangen. Eine **Umschaltvorrichtung** schaltet zeitgesteuert hin und her oder trennt die Signale räumlich voneinander.

Auch das Integrierte Sprach- und Datennetz (ISDN), ein internationaler Standard für digitale Telekommunikation, erfolgt über die Halbduplex-Technologie. Ein Mikroprozessor steuert den Wechsel zwischen Senden und Empfangen. Dies erfolgt so schnell, dass man als Nutzer nichts davon merkt.

5. Unterschied zwischen Duplex und Simplex

Im Gegensatz zu Duplex erfolgt die **Datenübertragung bei Simplex nur in eine Richtung**. Ein Kommunikationsteilnehmer tritt als Sender, der andere als Empfänger auf. Die Übertragungsrichtung kann nicht geändert werden.

Die **Simplex-Technologie** kommt in folgenden Bereichen zum Einsatz:

- Radio
- TV-Übertragung
- Kommunikation mit Pagern
- Übertragung zwischen Verstärker und Lautsprecher

Teilen Sie den Artikel

Diese Artikel könnten Sie auch interessieren

Kostenlos testen

Mehrfrequenz-Wahlverfahren

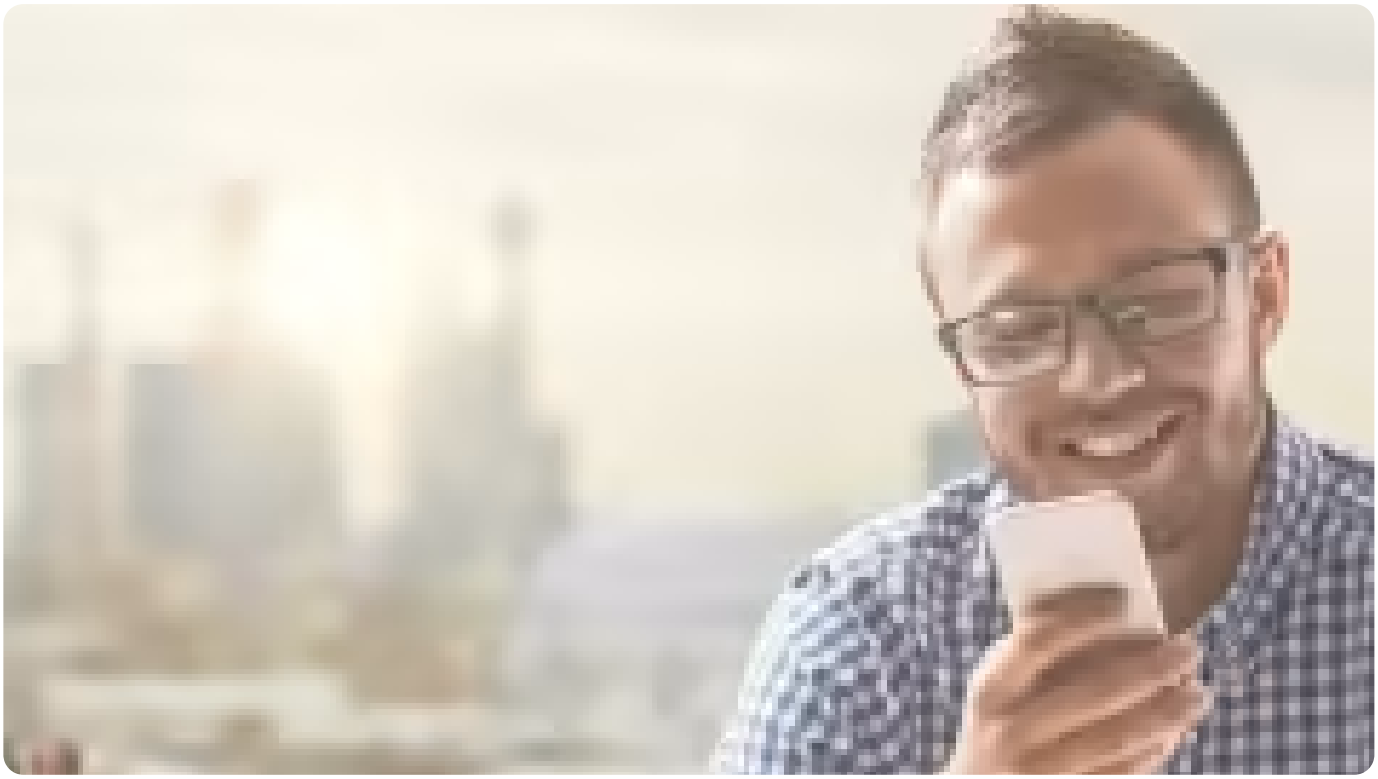

Anlagenanschluss - einfach und verständlich erklärt

Kostenlos testen

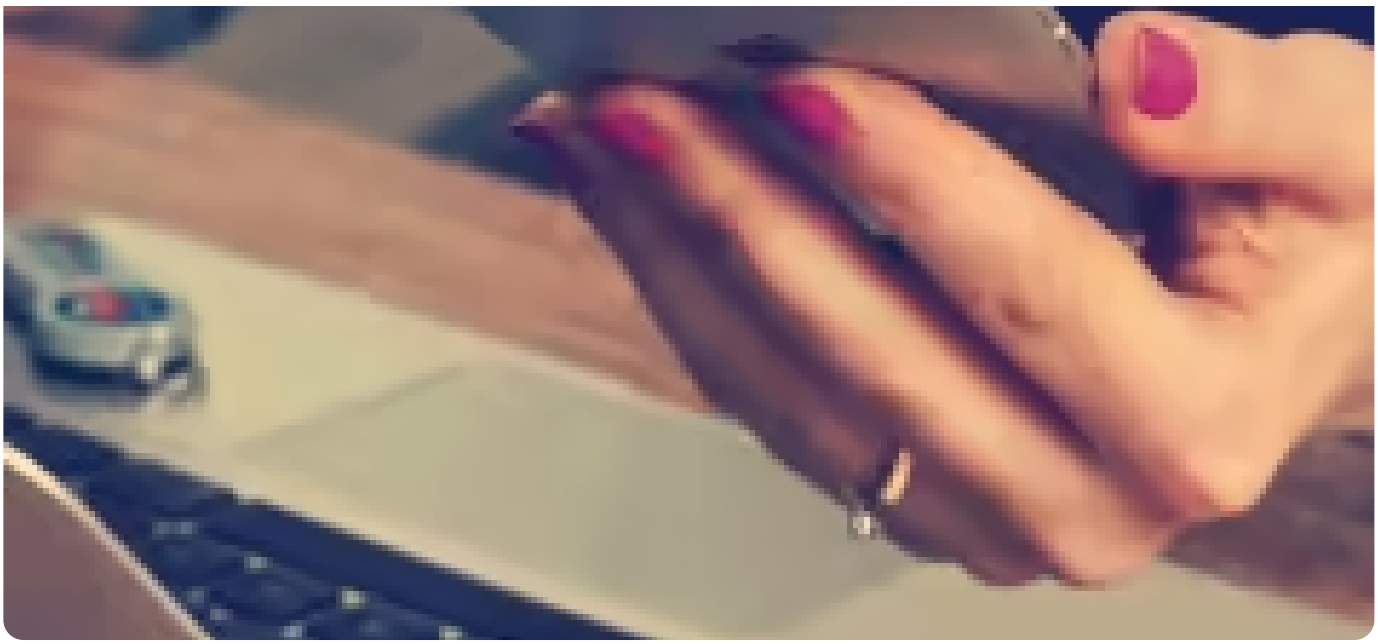

Endgeräte - Alles, was Sie 2023 wissen müssen

In wenigen Klicks startklar.

Probieren Sie es kostenlos selbst aus!

Vertrieb kontaktieren

Kostenlos testen

Kostenlos testen

Telefonanlage
Team-Messaging
Online-Meetings
Team-Collaboration
Mobilfunk-Integration
SIP-Trunk

Homeoffice
Startups
Kleine Unternehmen
Mittelständler
Große Unternehmen

Entdecken
Preise
Funktionen
Integrationen
Endgeräte
Rufnummern
Geräte & Clients
Developer

Unternehmen
Wir sind Placetel
Jobs
Presse

Partner
Partner Portal Login
Partner werden

Services
Blog
Ratgeber
Gratis Webinare
Wechsel in die Cloud
Rufnummermitnahme
Kunden werben Kunden

Hilfe
Online-Hilfe
Ticket eröffnen
Remote-Support
Status
FAQ

Download on the App Store

PLACETEL

Kostenlos testen

Mehr erfahren:

VoIP-Telefonanlage | IP-Telefonie | Virtuelle/Cloud-Telefonanlage | ISDN-Abschaltung | Business-Telefonie

Germany

PLACETEL

© placetel.de/BroadSoft Germany GmbH

Datenschutz Rechtliches Impressum

MEHR FORTSCHRITT WAGEN

BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT

KOALITIONSVERTRAG 2021–2025
ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD),
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN UND DEN FREIEN DEMOKRATEN (FDP)

I.

I. Präambel _____ 4

II.

II. Moderner Staat, digitaler Aufbruch und Innovationen _____ 7

Moderner Staat und Demokratie _ 7

Digitale Innovationen und digitale Infrastruktur _____ 12

Innovation, Wissenschaft, Hochschule und Forschung _____ 16

III.

III. Klimaschutz in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft _____ 20

Wirtschaft _____ 20

Umwelt- und Naturschutz _____ 29

Landwirtschaft und Ernährung __ 34

Mobilität _____ 38

Klima, Energie, Transformation __ 43

IV.

IV. Respekt, Chancen und soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt _____ 52

Arbeit _____ 52

Sozialstaat, Altersvorsorge, Grundsicherung _____ 57

Pflege und Gesundheit _____ 63

Bauen und Wohnen _____ 69

V.

V. Chancen für Kinder, starke Familien und beste Bildung ein Leben lang 74

Bildung und Chancen für alle 74

Kinder, Jugend, Familien und Senioren 77

VI.

VI. Freiheit und Sicherheit, Gleichstellung und Vielfalt in der modernen Demokratie 82

Innere Sicherheit, Bürgerrechte, Justiz, Verbraucherschutz, Sport 82

Gleichstellung 91

Vielfalt 93

Kultur- und Medienpolitik 96

Gute Lebensverhältnisse in Stadt und Land 101

VII.

VII. Deutschlands Verantwortung für Europa und die Welt 104

Europa 104

Integration, Migration, Flucht 110

Außen, Sicherheit, Verteidigung, Entwicklung, Menschenrechte 113

VIII.

VIII. Zukunftsinvestitionen und nachhaltige Finanzen 126

IX.

IX. Arbeitsweise der Regierung und Fraktionen 138

I. PRÄAMBEL

Das Ergebnis der Bundestagswahl verstehen unsere drei Parteien als Auftrag, eine gemeinsame Regierungskoalition zu bilden.

Wir haben unterschiedliche Traditionen und Perspektiven, doch uns einen die Bereitschaft, gemeinsam Verantwortung für die Zukunft Deutschlands zu übernehmen, das Ziel, die notwendige Modernisierung voranzutreiben, das Bewusstsein, dass dieser Fortschritt auch mit einem Sicherheitsversprechen einhergehen muss und die Zuversicht, dass dies gemeinsam gelingen kann. Wir verpflichten uns, dem Wohle aller Bürgerinnen und Bürger zu dienen.

Was das Land herausfordert

Wir übernehmen Verantwortung in einer Zeit, in der die Corona-Pandemie das Land weiter stark belastet. Sie bedeutet für viele großes Leid, geht einher mit existenziellen Sorgen und verlangt allen erhebliche Einschränkungen ab. Die Pandemie zu besiegen, ist in diesen Tagen unsere vordringlichste Aufgabe, der wir uns mit voller Kraft widmen. Die notwendigen Schutzmaßnahmen umzusetzen und einen umfassenden Impfschutz voranzutreiben, ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Welt ist am Beginn eines Jahrzehnts im Umbruch, deshalb können wir nicht im Stillstand verharren. Die Klimakrise gefährdet unsere Lebensgrundlagen und bedroht Freiheit, Wohlstand und Sicherheit. Deutschland und Europa müssen angesichts eines verschärften globalen Wettbewerbs ihre ökonomische Stärke neu begründen. Im internationalen Systemwettstreit gilt es, unsere Werte entschlossen mit demokratischen Partnern zu verteidigen. Zugleich verändert die Digitalisierung die Art und Weise wie wir wirtschaften, arbeiten und miteinander kommunizieren. Unsere Gesellschaft wird älter und diverser. Auch gilt es, gesellschaftliche Spannungen in Zeiten des schnellen Wandels zu reduzieren und das Vertrauen in unsere Demokratie zu stärken.

Diese Herausforderungen sind immens, miteinander verwoben und in ihrer Gleichzeitigkeit anspruchsvoll. Sie werden das Land und die Gesellschaft über lange Zeit prägen. Doch wenn wir diese Umbrüche gestalten, liegen auch große Chancen darin. Aufgabe dieser Koalition ist es, die dafür nötigen Neuerungen politisch anzuschieben und Orientierung zu geben. Damit wollen wir eine neue Dynamik auslösen, die in die gesamte Gesellschaft hineinwirkt.

Was wir voranbringen wollen

Deutschland wird nur auf der Höhe der Zeit agieren können, wenn wir den Staat selbst modernisieren. Wir wollen staatliches Handeln schneller und effektiver machen und besser auf künftige Krisen vorbereiten. Wir bringen eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung voran. Es geht darum, das Leben für die Bürgerinnen und Bürger leichter zu machen. Wir werden die öffentliche Infrastruktur, öffentliche Räume und Netze modernisieren und dafür Planung, Genehmigung und Umsetzung deutlich beschleunigen. Auch die Wirtschaft soll in der Verwaltung einen Verbündeten haben.

Mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Einheit bleibt es unsere Aufgabe, die innere Einheit sozial und wirtschaftlich zu vollenden. Die Lebensverhältnisse in unseren Regionen, in Städten und dem ländlichen Raum sind nicht gleich, aber sie sollten gleichwertig sein. Zu guten Lebensbedingungen gehören bezahlbares Wohnen, schnelles Internet, eine erreichbare Gesundheitsversorgung und alltagstaugliche, nachhaltige Mobilitätsangebote.

Die Klimaschutzziele von Paris zu erreichen, hat für uns oberste Priorität. Klimaschutz sichert Freiheit, Gerechtigkeit und nachhaltigen Wohlstand. Es gilt, die soziale Marktwirtschaft als eine sozial-ökologische Marktwirtschaft neu zu begründen. Wir schaffen ein Regelwerk, das den Weg frei macht für Innovationen und Maßnahmen, um Deutschland auf den 1,5-Grad-Pfad zu bringen. Wir bringen neues Tempo in die Energiewende, indem wir Hürden für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus dem Weg räumen. Schritt für Schritt beenden wir das fossile Zeitalter, auch, indem wir den Kohleausstieg idealerweise auf 2030 vorziehen und die Technologie des Verbrennungsmotors hinter uns lassen.

Unseren Wohlstand in der Globalisierung zu sichern ist nur möglich, wenn wir wirtschaftlich und technologisch weiter in der Spitzenliga spielen und die Innovationskräfte unserer Wirtschaft entfalten. Grundlage dafür sind faire Wettbewerbsbedingungen; dazu gehört auch eine faire Besteuerung – national und international – sowie die konsequente Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

In die Modernisierung des Landes muss umfassend investiert werden – privat wie öffentlich. Die öffentlichen Investitionen insbesondere in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung werden wir im Rahmen der bestehenden Schuldenregel des Grundgesetzes gewährleisten, Anreize für private Investitionen setzen und Raum für unternehmerisches Wagnis schaffen, um so Wachstum zu generieren.

Die nötigen Fachkräfte wollen wir durch bessere Bildungschancen, gezielte Weiterbildung, die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung sowie durch eine Modernisierung des Einwanderungsrechts gewinnen.

Jede und jeder soll das eigene Leben frei und selbstbestimmt gestalten können. Aber die Chancen sind nicht für alle gleich verteilt. Deshalb müssen die Grundlagen für soziale Aufstiegschancen schon in Kita und Schule gelegt werden. Wir konzentrieren uns auf die Bereiche, in denen Unterstützung besonders gebraucht wird und wollen enger mit den Ländern zusammenarbeiten. Wir wollen Familien stärken und mehr Kinder aus der Armut holen. Dafür führen wir eine Kindergrundsicherung ein. Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern werden.

Berufsbiographien sind häufig von Brüchen geprägt, gerade in Zeiten des Wandels. Wir wollen Sicherheit auch im Übergang geben und dazu ermutigen, Neues zu wagen. Leistung muss anerkannt und Arbeit gerecht bezahlt werden. Darum werden wir den Mindestlohn auf 12 Euro anheben und uns für Entgeltgleichheit von Frauen und Männern einsetzen. Wir halten das Rentenniveau stabil, erweitern die gesetzliche Rentenversicherung um eine teilweise Kapitaldeckung und werden das System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren. Wir lösen die Grundsicherung durch ein neues Bürgergeld ab, damit die Würde des Einzelnen geachtet und gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert wird.

Die Kraft unserer Republik liegt in der freiheitlichen Vielfalt und im demokratischen und sozialen Zusammenhalt. Sicherheit und Freiheit bedingen einander. Die Sicherheitsbehörden und ihre Beschäftigten verdienen Respekt und Unterstützung. Wir wollen ihre Strukturen und Zusammenarbeit effizienter machen. Wir verteidigen unseren Rechtsstaat und sichern den Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger.

Unsere Maxime ist eine freie Gesellschaft, in der die Gleichstellung von Frauen und Männern verwirklicht ist sowie unterschiedliche Lebensentwürfe und Biografien ihren Platz haben. Uns verbindet das Verständnis von Deutschland als vielfältige Einwanderungsgesellschaft. Um der gesellschaftlichen Wirklichkeit Rechnung zu tragen, ermöglichen wir gleichberechtigte Teilhabe und modernisieren die Rechtsnormen – vom Familienrecht bis hin zum Staatsbürgerschaftsrecht. Jeglicher Diskriminierung wirken wir entgegen.

Eine starke Demokratie lebt von den Menschen, die sie tragen. Sie braucht eine vielfältige Kultur und freie Medien. Ehrenamt und demokratisches Engagement stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie verlässlich zu fördern, ist unsere Aufgabe.

Die großen Herausforderungen unserer Zeit lassen sich nur in internationaler Kooperation und gemeinsam in einer starken Europäischen Union bewältigen. Wir stehen zur globalen Verantwortung Deutschlands als einer großen Industrienation in der Welt. Der Einsatz für Frieden, Freiheit, Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit ist für uns unverzichtbarer Teil einer erfolgreichen und glaubwürdigen Außenpolitik. Wir bekennen uns zu unserer humanitären Schutzverantwortung und wollen die Verfahren zu Flucht und Migration ordnen.

Wir handeln dabei im europäischen Selbstverständnis und in Abstimmung mit unseren internationalen Partnern. Die strategische Souveränität der Europäischen Union wollen wir erhöhen, indem wir unsere Außen-, Sicherheits-, Entwicklungs- und Handelspolitik wertebasiert und als Basis gemeinsamer europäischer Interessen ausrichten.

Wie wir arbeiten wollen

Deutschland ist vielfältig und die Gesellschaft ist freier und reicher an Perspektiven, aber auch komplexer und widersprüchlicher geworden. Gemeinsinn, Solidarität und Zusammenhalt sind neu zu bestimmen. Das gelingt nicht, indem man über Unterschiede hinweggeht, sondern indem die unterschiedlichen Stimmen in unserem Land gleichberechtigt Gehör finden.

In diesem Sinne spiegelt eine Koalition aus unseren drei so unterschiedlichen Parteien auch einen Teil der komplexen gesellschaftlichen Wirklichkeit wider. Wenn wir es schaffen, gemeinsam die Dinge voranzutreiben, kann das ein ermutigendes Signal in die Gesellschaft hinein sein: dass Zusammenhalt und Fortschritt auch bei unterschiedlichen Sichtweisen gelingen können.

Wir wollen eine Kultur des Respekts befördern – Respekt für andere Meinungen, für Gegenargumente und Streit, für andere Lebenswelten und Einstellungen. Der vorliegende Koalitionsvertrag zeigt, dass wir tragfähige gemeinsame Lösungen gefunden haben. Er bildet die Arbeitsgrundlage für unsere Koalition.

II. MODERNER STAAT, DIGITALER AUFBRUCH UND INNOVATIONEN

Deutschland muss handlungs- und leistungsfähig sein, insbesondere in Krisenzeiten. Der Staat muss vorausschauend für seine Bürgerinnen und Bürger arbeiten. Dazu wollen wir ihn modernisieren, so dass er Chancen ermöglicht und Sicherheit gibt. Ein Staat, der die Kooperation mit Wirtschaft und Zivilgesellschaft sucht, mehr Transparenz und Teilhabe in seinen Entscheidungen bietet und mit einer unkomplizierten, schnellen und digitalen Verwaltung das Leben der Menschen einfacher macht.

Für die vor uns liegenden Aufgaben braucht es Tempo beim Infrastrukturausbau. Die Verfahren, Entscheidungen und Umsetzungen müssen deutlich schneller werden. Wir werden deshalb Planungs- und Genehmigungsverfahren modernisieren, entbürokratisieren und digitalisieren sowie die Personalkapazitäten verbessern. Indem wir Bürgerinnen und Bürger früher beteiligen, machen wir die Planungen schneller und effektiver.

Wir wollen das Potenzial der Digitalisierung in Staat und Gesellschaft besser nutzen. Unser Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser und dem neuesten Mobilfunkstandard. Wir werden digitale Schlüsseltechnologien fördern und die Bedingungen für Start-ups am Technologiestandort verbessern.

Wir haben Lust auf Neues und werden technologische, digitale, soziale und nachhaltige Innovationskraft befördern. Durch bessere Rahmenbedingungen für Hochschule, Wissenschaft und Forschung wollen wir den Wissenschaftsstandort kreativer und wettbewerbsfähiger machen. Wissenschafts- und Forschungsfreiheit sind der Schlüssel für kreative Ideen, die dazu beitragen, die großen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen.

Moderner Staat und Demokratie

Wir wollen einen grundlegenden Wandel hin zu einem ermöglichenden, lernenden und digitalen Staat, der vorausschauend für die Bürgerinnen und Bürger arbeitet. Es geht darum, das Leben einfacher zu machen. Staatliches Handeln soll schneller und effektiver werden und wirtschaftliche wie gesellschaftliche Innovationsprozesse befördern und einbinden. Wir wollen eine neue Kultur der Zusammenarbeit etablieren, die auch aus der Kraft der Zivilgesellschaft heraus gespeist wird.

→ *Verwaltungsmodernisierung*

Die Verwaltung soll agiler und digitaler werden. Sie muss auf interdisziplinäre und kreative Problemlösungen setzen. Wir werden sie konsequent aus der Nutzungsperspektive heraus denken. Wir wollen das Silodenken überwinden und werden feste ressort- und behördenübergreifende agile Projektteams und Innovationseinheiten mit konkreten Kompetenzen ausstatten. Wir werden proaktives Verwaltungshandeln durch antragslose und automatisierte Verfahren gesetzlich verankern.

Von der Leitung der Ministerien und den Führungskräften im Öffentlichen Dienst erwarten wir, dass sie eine moderne Führungs- und Verwaltungskultur vorantreiben und für digitale Lösungen sorgen. Eigeninitiative und Mut der Beschäftigten müssen wertgeschätzt und belohnt werden.

Die Modernisierung des Staates gelingt nur mit einem starken Öffentlichen Dienst. Diesen werden wir attraktiver gestalten. Der Staat muss bei Vielfalt, Gleichstellung und flexiblen sowie digitalen Arbeitsbedingungen Vorbild sein. Wir fördern und vereinfachen den Personalaustausch und die Rotation zwischen verschiedenen Behörden, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft. Die Einstellungsvoraussetzungen flexibilisieren wir in Richtung praktischer Berufserfahrungen und stärken das Instrument des Altersgeldes. Die Digitalisierung wird zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung. Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.

→ *Lebendige Demokratie*

Demokratie lebt vom Vertrauen in alle staatlichen Institutionen und Verfassungsorgane. Wir werden daher das Parlament als Ort der Debatte und der Gesetzgebung stärken.

Wir wollen die Qualität der Gesetzgebung verbessern. Dazu werden wir neue Vorhaben frühzeitig und ressortübergreifend, auch in neuen Formaten, diskutieren. Wir werden dabei die Praxis und betroffene Kreise aus der Gesellschaft und Vertreterinnen und Vertreter des Parlaments besser einbinden sowie die Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern und Kommunen bei der konkreten Gesetzesausführung berücksichtigen. Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens soll die Möglichkeit der digitalen Ausführung geprüft werden (Digitalcheck). Wir werden ein Zentrum für Legistik errichten.

Wir werden ein digitales Gesetzgebungsportal schaffen, über das einsehbar ist, in welcher Phase sich Vorhaben befinden. Dort werden wir öffentliche Kommentierungsmöglichkeiten erproben. Gesetzentwürfen der Bundesregierung wird künftig eine Synopse beigefügt, die die aktuelle Rechtslage den geplanten Änderungen gegenüberstellt. Wir wollen Gesetze verständlicher machen. Die Barrierefreiheit in den Angeboten von Bundestag und Bundesregierung werden wir ausbauen.

Wir wollen die Entscheidungsfindung verbessern, indem wir neue Formen des Bürgerdialogs wie etwa Bürgerräte nutzen, ohne das Prinzip der Repräsentation aufzugeben. Wir werden Bürgerräte zu konkreten Fragestellungen durch den Bundestag einsetzen und organisieren. Dabei werden wir auf gleichberechtigte Teilhabe achten. Eine Befassung des Bundestages mit den Ergebnissen wird sichergestellt. Das Petitionsverfahren werden wir insgesamt stärken und digitalisieren und die Möglichkeit schaffen öffentliche Petitionen in Ausschüssen und im Plenum zu beraten.

→ *Transparenz*

Wir wollen durch mehr Transparenz unsere Demokratie stärken. Uns leiten die Prinzipien offenen Regierungshandelns – Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit. Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene einbeziehen und den Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitern. Für Gesetzentwürfe der Bundesregierung und aus dem Bundestag werden wir Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend offenlegen (sog. Fußabdruck). Die Regelung findet ihre Grenzen in der Freiheit des Mandats. Wir wollen die Nationalen Aktionspläne im Rahmen der Open-Government-Partnership (OGP) Deutschlands umsetzen und weiterentwickeln.

Wir werden den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung und -bestechlichkeit wirksamer ausgestalten.

Parteiensponsoring werden wir ab einer Bagatellgrenze veröffentlichungspflichtig machen. Die Pflicht zur sofortigen Veröffentlichung von Zuwendungen an Parteien wird auf 35.000 Euro herabgesetzt. Spenden und Mitgliedsbeiträge, die in der Summe 7.500 Euro pro Jahr überschreiten, werden im Rechenschaftsbericht veröffentlichungspflichtig. Wir schützen die Integrität des politischen Wettbewerbs vor einer Beeinträchtigung durch verdeckte Wahlkampffinanzierung mittels so genannter Parallelaktionen. Die Bundestagsverwaltung wird für ihre Aufsichts- und Kontrollfunktion in den Bereichen Transparenz und Parteienfinanzierung personell und finanziell besser ausgestattet. Wir wollen das Parteiengesetz auf den Stand der Zeit bringen und dabei insbesondere den Parteien mehr digitale Beschlussfassungen und im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen digitale Wahlen ermöglichen. Dies soll unter Einbeziehung möglichst aller demokratischen Fraktionen geschehen.

Politische Bildung und Demokratieförderung sind mehr gefordert denn je, denn auch in Deutschland steht die pluralistische, freiheitliche Demokratie unter Druck. Akteurinnen und Akteure der nachhaltigen Demokratieförderung, die auf Basis von Respekt, Toleranz, Würde und Menschenrechten arbeiten, werden auch in Zukunft mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Arbeit und Finanzierung der politischen Stiftungen wollen wir rechtlich besser absichern. Dies soll aus der Mitte des Parlaments geschehen unter Einbeziehung möglichst aller demokratischen Fraktionen. Die Informationsfreiheitsgesetze werden wir zu einem Bundestransparenzgesetz weiterentwickeln.

→ *Föderalismus*

Der Föderalismus ist eine Grundsäule der Bundesrepublik. Um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, braucht es Klarheit bei den Aufgaben und der Finanzierung. Wir streben eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen an. Dazu werden wir gemeinsam mit Kommunen und Ländern einen Föderalismusdialog zur transparenteren und effizienteren Verteilung der Aufgaben, insbesondere zu den Themen Katastrophen- und Bevölkerungsschutz, Bildung und Innere Sicherheit sowie zur Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung, führen.

Wir stehen zum Bonn-Berlin-Gesetz. Hierzu wird der Bund mit der Region Bonn sowie den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine vertragliche Zusatzvereinbarung abschließen.

→ *Wahlrecht*

Wir werden innerhalb des ersten Jahres das Wahlrecht überarbeiten, um nachhaltig das Anwachsen des Bundestages zu verhindern. Der Bundestag muss effektiv in Richtung der gesetzlichen Regelgröße verkleinert werden. Eine Verzerrung der Sitzverteilung durch unausgeglichene Überhangmandate lehnen wir ab.

Wir werden die „Kommission zur Reform des Bundeswahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit" erneut einsetzen. Die Kommission wird sich mit dem Ziel einer paritätischen Repräsentanz von Frauen und Männern im Parlament befassen und die rechtlichen Rahmenbedingungen erörtern. Die Kommission wird zudem Vorschläge zur Bündelung von Wahlterminen, zur Verlängerung der Legislaturperiode auf fünf Jahre sowie zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin prüfen.

Wir werden das aktive Wahlalter für die Wahlen zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre senken. Wir wollen das Grundgesetz ändern, um das aktive Wahlalter für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken. Wir wollen die Ausübung des Wahlrechts für im Ausland lebende Deutsche erleichtern.

→ *Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung*

Um Deutschland zügig zu modernisieren, sind schnelle Verwaltungs-, Planungs- und Genehmigungsverfahren zentrale Voraussetzung. Daher sollen im ersten Jahr der Regierung alle notwendigen Entscheidungen getroffen und durchgesetzt werden, um private wie staatliche Investitionen schnell, effizient und zielsicher umsetzen zu können. Unser Ziel ist es, die Verfahrensdauer mindestens zu halbieren. Dafür müssen Staat und Gesellschaft sowie Bund, Länder und Kommunen an einem Strang ziehen. Wir wollen eine auf Rechtssicherheit und gegenseitigem Vertrauen fußende Planungskultur in Deutschland verwirklichen. Alle staatlichen Stellen sollen Verwaltungsverfahren so vereinfachen und verbessern, dass gerichtliche Auseinandersetzungen möglichst vermieden werden. Wir werden mehr Möglichkeiten im Rahmen des Verfassungs- und Unionsrechts ausnutzen.

Wir werden die personellen und technischen Kapazitäten bei Behörden und Gerichten erhöhen. Für eine Personal- und Weiterbildungsoffensive sowie die Digitalisierung auf allen Ebenen streben wir einen verlässlichen und nachhaltigen Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung mit den Ländern an. Die Inhouse-Beratungskapazitäten der öffentlichen Hand werden zu Beschleunigungsagenturen ausgebaut, auf die auch Länder und Kommunen einfach zugreifen können. Die Einsatzmöglichkeiten für private Projektmanagerinnen und Projektmanager werden ausgedehnt. Für Angelegenheiten des Planungsrechts schaffen wir die Voraussetzungen für zusätzliche Senate am Bundesverwaltungsgericht. Die Bundesregierung verstärkt ihre Kompetenz zur Unterstützung dialogischer Bürgerbeteiligungsverfahren.

Die Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsprozessen werden wir priorisiert umsetzen. Wir werden Behörden mit notwendiger Technik ausstatten, IT-Schnittstellen zwischen Bund und Ländern standardisieren und das digitale Portal für Umweltdaten zu einem öffentlich nutzbaren zentralen Archiv für Kartierungs- und Artendaten ausbauen. Bereits erhobene Daten sind, ggf. durch Plausibilisierungen, möglichst lange nutzbar zu machen. Planungsprozesse werden mit Gebäudedatenmodellierung (Building Information Modeling) effizienter, kostengünstiger und transparenter gestaltet. Die digitalen Möglichkeiten des Planungssicherstellungsgesetzes werden wir nahtlos fortsetzen und insbesondere im Hinblick auf die Bürgerbeteiligung weiterentwickeln.

Um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, werden wir eine frühestmögliche und intensive Öffentlichkeitsbeteiligung einführen. Diese wird mit einer Mitwirkungspflicht für die anerkannten Naturschutzverbände und für die betroffene Öffentlichkeit kombiniert. Wir wollen eine wirksame und unionsrechtlich zulässige Form der materiellen Präklusion einführen. Wir werden frühzeitige Verfahrenskonferenzen in den Behörden einführen.

Wir werden möglichst frühe Stichtage für die anzuwendende Sach- und Rechtslage vorsehen. Wir wollen klarstellen, dass wiederholte Auslegungs-, Einwendungs- und Erwiderungsschleifen vermieden werden können, indem bei Planänderungen nach Bürgerbeteiligung nur noch neu Betroffene zu beteiligen und Einwendungen nur mehr gegen Planänderungen zulässig sind. Wir werden verwaltungsinterne Fristen und Genehmigungsfiktionen bei Beteiligung weiterer Behörden ausweiten.

Bei besonders prioritären Vorhaben soll der Bund künftig nach dem Vorbild des Bundesimmissionsschutzgesetzes kurze Fristen zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorsehen. Wir wollen große und besonders bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen auch im Wege zulässiger und unionsrechtskonformer Legalplanung beschleunigt auf den Weg bringen und mit hoher politischer Priorität umsetzen. Unter solchen Infrastrukturmaßnahmen verstehen wir systemrelevante Bahnstrecken, Stromtrassen und Ingenieursbauwerke (z. B. kritische Brücken). Für die Ausgestaltung werden wir uns eng mit der Europäischen Kommission abstimmen, die erforderliche Umweltprüfung durchführen und durch den Zugang zum Bundesverwaltungsgericht den Rechtsschutz und die Effektivität des Umweltrechts sicherstellen. Für geeignete Fälle kommt auch eine Übernahme des Raumordnungsverfahrens durch den Bund in Betracht. Beginnen werden wir mit Schienenprojekten aus dem Deutschlandtakt – dem Ausbau/Neubau der Bahnstrecken Hamm-Hannover-Berlin, Korridor Mittelrhein, Hanau-Würzburg/Fulda-Erfurt, München-Kiefersfelden-Grenze D/A, Karlsruhe-Basel, „Optimiertes Alpha E+“, Ostkorridor Süd, Nürnberg-Reichenbach/Grenze D-CZ, die Knoten Hamburg, Frankfurt, Köln, Mannheim und München – sowie mit für die Energiewende zentralen Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen SüdLink, SüdOstLink und Ultranet. Weitere Vorhaben werden hinzukommen.

Wir werden eine engere Verzahnung zwischen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren ermöglichen, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Wir wollen das Instrument der Plangenehmigung, insbesondere bei Unterhaltungs-, Sanierungs-, Erneuerungs-, Ersatz- und Ergänzungsmaßnahmen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit existierenden Infrastrukturen innerhalb des europäischen Rechtsrahmens stärker nutzbar machen. Wir streben an, Sonderregeln für einzelne Gebiete der Fachplanung in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht zu überführen, soweit dies möglich und sinnvoll ist. Wir wollen den Planerhalt stärken, indem wir die Planerhaltungsnormen und Zielabweichungsverfahren ausweiten.

Verwaltungsgerichtsverfahren werden wir beschleunigen durch einen „frühen ersten Termin“ sowie durch ein effizienteres einstweiliges Rechtsschutzverfahren, in dem Fehlerheilungen maßgeblich berücksichtigt werden und auf die Reversibilität von Maßnahmen abgestellt wird. Klägerinnen und Kläger, deren Rechtsbehelfe zur Fehlerbehebung beitragen, werden die Verfahren ohne Nachteil beenden können.

Wir wollen die Rechtssicherheit im Artenschutzrecht durch bundeseinheitliche gesetzliche Standardisierung (insb. Signifikanzschwellen) erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken.

Für unsere gemeinsame Mission, die Planung von Infrastrukturprojekten, insbesondere den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen, wollen wir das Verhältnis von Klimaschutz und Artenschutz klären. Zur Erreichung der Klimaziele liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung oder zum Transport von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie der Ausbau elektrifizierter Bahntrassen im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies werden wir gesetzlich festschreiben und für solche Projekte unter gewissen Voraussetzungen eine Regelvermutung für das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen des Bundesnaturschutzgesetzes schaffen. Wir werden uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz, eine Klärung des Verhältnisses von Arten- und Klimaschutz sowie mehr Standardisierung und Rechtssicherheit, auch im Unionsrecht, einsetzen.

Ähnliche Prüfungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wollen wir, wo möglich, in einer integrierten Prüfung zusammenführen, ohne das Schutzniveau abzusenken. Wir wollen, gegebenenfalls durch Öffnungsklauseln, dafür sorgen, dass das Zusammenwirken zwischen Gemeinden und Ländern bei der Sicherstellung der Versorgung mit Erneuerbaren Energien gelingt. Diese Maßnahmen werden begleitet durch projektbezogene und gesamtbilanzierende Ausgleichsmaßnahmen, die einen hohen Umwelt- und Naturschutz sicherstellen.

Zur schnellen und qualitativ hochwertigen Umsetzung unserer Beschleunigungsvorhaben werden wir eine ressortübergreifende Steuerungsgruppe unter Einbeziehung der Länder einrichten.

Digitale Innovationen und digitale Infrastruktur

Deutschland braucht einen umfassenden digitalen Aufbruch. Wir wollen das Potenzial der Digitalisierung für die Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen, für Wohlstand, Freiheit, soziale Teilhabe und Nachhaltigkeit nutzen. Dafür werden wir uns ambitionierte und überprüfbare Ziele setzen sowie realistische und schnell spürbare Maßnahmen ergreifen. Kompetenzen in der Bundesregierung werden neu geordnet und gebündelt, ein zentrales zusätzliches Digitalbudget eingeführt und Gesetze einem Digitalisierungscheck unterzogen. Die Verwaltung wird digitaler und konsequent bürgerorientiert. Wir fördern digitale Innovationen sowie unternehmerische und gesellschaftliche Initiative und setzen auf offene Standards und Diversität. Wir stärken die Digitalkompetenz, Grundrechte, Selbstbestimmung und den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wir sorgen für Sicherheit und Respekt auch in Zeiten des Wandels. Wir machen aus technologischem auch gesellschaftlichen Fortschritt. Dabei ist uns bewusst: Ein digitaler Aufbruch, der unsere Werte, die digitale Souveränität und einen starken Technologiestandort sichert, gelingt nur in einem fortschrittlichen europäischen Rahmen.

→ *Digitaler Staat und digitale Verwaltung*

Die Menschen erwarten vom Staat einfach handhabbare und zeitgemäße digitale Leistungen, nutzerorientiert, medienbruchfrei und flächendeckend. Lösungen durch Automation – wie die automatisierte Auszahlung der Kindergrundsicherung – setzen wir prioritär um. Die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) geht mit einer ausreichenden Folgefinanzierung einher, mit der eine klare Standardisierung und Vereinheitlichung von IT-Verfahren nach dem Einer-für-alle-Prinzip (EfA) unterstützt wird. Im Rahmen der IT-Konsolidierung schaffen wir klare Verantwortlichkeiten und führen die IT-Budgets des Bundes zentral zusammen. Aus der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) machen wir eine agile,

flexible Einheit mit einem mehrjährigen Globalbudget. Kommunen müssen von Bundesmitteln profitieren und im Rahmen des EfA-Prinzips entwickelte Lösungen übernehmen können. Digitalisierungshemmnisse (Schriftform u. a.) bauen wir mittels Generalklausel ab und vereinheitlichen Begriffe (z. B. „Einkommen“). Ein vertrauenswürdiges, allgemein anwendbares Identitätsmanagement sowie die verfassungsfeste Registermodernisierung haben Priorität. Für öffentliche IT-Projekte schreiben wir offene Standards fest. Entwicklungsaufträge werden in der Regel als Open Source beauftragt, die entsprechende Software wird grundsätzlich öffentlich gemacht. Auf Basis einer Multi-Cloud Strategie und offener Schnittstellen sowie strenger Sicherheits- und Transparenzvorgaben bauen wir eine Cloud der öffentlichen Verwaltung auf.

→ *Digitale Infrastruktur*

Unser Ziel ist die flächendeckende Versorgung mit Glasfaser (fiber-to-the-home, FTTH) und dem neuesten Mobilfunkstandard. Der eigenwirtschaftliche Ausbau hat Vorrang. Insbesondere dort, wo der Nachholbedarf am größten ist, allen voran weiße Flecken, investieren wir. Unter Wahrung des Investitionsschutzes ermöglichen wir Open Access zu fairen Bedingungen, wo nötig regulatorisch. Wir sorgen für Tempo beim Infrastrukturausbau durch schlanke digitale Antrags- und Genehmigungsverfahren, Normierung alternativer Verlegetechniken und Aufbau eines bundesweiten Gigabit-Grundbuchs. Wir stärken den Verbraucherschutz bei zugesicherten Bandbreiten, nötigenfalls durch pauschalierte Schadensersatzansprüche. Auf Basis von Potenzialanalysen treiben wir die Glasfaserausbauförderung auch ohne Aufgreifschwelle voran. Bei öffentlicher Vollfinanzierung hat das Betreibermodell Vorrang. Wir rücken die Förderung ganzer Cluster in den Fokus und machen Markterkundungsverfahren schneller und verbindlicher. Wir stoßen als Ergänzung zu FTTH und Inhouse-Glasfaserverkabelung, wo nötig, eine Förderung mittels Voucher an. Wir bündeln Kompetenzen und Aufgaben für Festnetz und Mobilfunk. Wir richten die Frequenzvergabe auf Vorgaben für Flächenversorgung aus, auch negative Auktionen sollen zum Einsatz kommen. Wir beschleunigen die Maßnahmen für besseren Mobilfunk- und WLAN-Empfang bei der Bahn. Wir prüfen Wege hin zu einer besseren digitalen Teilhabe für alle, z. B. durch Barrierefreiheit. Wir sichern die Netzneutralität.

→ *Digitale Bürgerrechte und IT-Sicherheit*

Wir stärken digitale Bürgerrechte und IT-Sicherheit. Sie zu gewährleisten ist staatliche Pflicht. Wir führen ein Recht auf Verschlüsselung, ein wirksames Schwachstellenmanagement, mit dem Ziel Sicherheitslücken zu schließen, und die Vorgaben „security-by-design/default“ ein. Auch der Staat muss verpflichtend die Möglichkeit echter verschlüsselter Kommunikation anbieten. Hersteller haften für Schäden, die fahrlässig durch IT-Sicherheitslücken in ihren Produkten verursacht werden. Die Cybersicherheitsstrategie und das IT-Sicherheitsrecht werden weiterentwickelt. Darüber hinaus sichern wir die digitale Souveränität, u. a. durch das Recht auf Interoperabilität und Portabilität sowie das Setzen auf offene Standards, Open Source und europäische Ökosysteme, etwa bei 5G oder KI. Wir leiten einen strukturellen Umbau der IT-Sicherheitsarchitektur ein, stellen das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) unabhängiger auf und bauen es als zentrale Stelle im Bereich IT-Sicherheit aus. Wir verpflichten alle staatlichen Stellen, ihnen bekannte Sicherheitslücken beim BSI zu melden und sich regelmäßig einer externen Überprüfung ihrer IT-Systeme zu unterziehen. Das Identifizieren, Melden und Schließen von Sicherheitslücken in einem verantwortlichen Verfahren, z. B. in der IT-Sicherheitsforschung, soll legal durchführbar sein. Hackbacks lehnen wir als Mittel der Cyberabwehr grundsätzlich ab. Nicht-vertrauenswürdige Unternehmen werden beim Ausbau kritischer Infrastrukturen nicht beteiligt.

→ *Nutzung von Daten und Datenrecht*

Die Potenziale von Daten für alle heben wir, indem wir den Aufbau von Dateninfrastrukturen unterstützen und Instrumente wie Datentreuhänder, Datendrehscheiben und Datenspenden gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf den Weg bringen. Wir streben einen besseren Zugang zu Daten an, insbesondere um Start-ups sowie KMU neue innovative Geschäftsmodelle und soziale Innovationen in der Digitalisierung zu ermöglichen. Ein Dateninstitut soll Datenverfügbarkeit und -standardisierung vorantreiben, Datentreuhändermodelle und Lizenzen etablieren. Für Gebietskörperschaften schaffen wir zu fairen und wettbewerbskonformen Bedingungen Zugang zu Daten von Unternehmen, insofern dies zur Erbringung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge erforderlich ist. Für alle, die an der Entstehung von Daten mitgewirkt haben, stärken wir den standardisierten und maschinenlesbaren Zugang zu selbsterzeugten Daten. Mit einem Datengesetz schaffen wir für diese Maßnahmen die notwendigen rechtlichen Grundlagen. Wir fördern Anonymisierungstechniken, schaffen Rechtssicherheit durch Standards und führen die Strafbarkeit rechtswidriger De-anonymisierung ein. Wir führen einen Rechtsanspruch auf Open Data ein und verbessern die Datenexpertise öffentlicher Stellen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist eine gute internationale Standardsetzung. Zur besseren Durchsetzung und Kohärenz des Datenschutzes verstärken wir die europäische Zusammenarbeit, institutionalisieren die Datenschutzkonferenz im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und wollen ihr rechtlich, wo möglich, verbindliche Beschlüsse ermöglichen. Wir schaffen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz, um Rechtsklarheit für Arbeitgeber sowie Beschäftigte zu erreichen und die Persönlichkeitsrechte effektiv zu schützen. Wir setzen uns für eine schnelle Verabschiedung einer ambitionierten E-Privacy-Verordnung ein.

→ *Digitale Gesellschaft*

Wir werden das digitale Ehrenamt sichtbarer machen, unterstützen und rechtlich stärken. Die Zivilgesellschaft binden wir besser in digitalpolitische Vorhaben ein und unterstützen sie, insbesondere in den Bereichen Diversität und Civic Tech. Beim Digital Services Act setzen wir uns für die Wahrung der Kommunikationsfreiheiten, starke Nutzerrechte, klare Meldeverfahren, den Zugang zu Daten sehr großer Plattformen für Forschungszwecke, die Überprüfbarkeit ihrer algorithmischen Systeme sowie klare Regelungen gegen Desinformationen ein. Auf Grundlage der europäischen Vorgaben werden wir den Rechtsrahmen (u. a. Telemediengesetz, TMG und Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NetzDG) grundlegend überarbeiten. Den Aufbau von Plattformräten werden wir voranbringen. Allgemeine Überwachungspflichten, Maßnahmen zum Scannen privater Kommunikation und eine Identifizierungspflicht lehnen wir ab. Anonyme und pseudonyme Online-Nutzung werden wir wahren. Mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt werden wir rechtliche Hürden für Betroffene, wie Lücken bei Auskunftsrechten, abbauen und umfassende Beratungsangebote aufsetzen. Wir schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für elektronische Verfahren zur Anzeigenerstattung und für private Verfahren und ermöglichen richterlich angeordnete Accountsperren. Wir werden die Einrichtung einer Bundeszentrale für digitale Bildung prüfen.

→ *Digitale Schlüsseltechnologien*

Wir werden Treiber eines starken Technologiestandorts, der auf europäischen Werten basiert, Talente anzieht sowie Zukunftsfähigkeit und Wohlstand unseres Landes sichert. Investitionen in Künstliche Intelligenz (KI), Quantentechnologien, Cybersicherheit, Distributed-Ledger-Technologie (DLT), Robotik und weitere Zukunftstechnologien stärken wir messbar und setzen Schwerpunkte. Wir stärken strategische Technologiefelder z. B. durch Important Projects of Common European Interest (IPCEIs) und treiben den angekündigten EU Chips Act voran. Mit europäischen Partnerländern fördern wir die Zusammenarbeit starker europäischer Forschungsstandorte, insbesondere bei KI, und ermöglichen institutionelle Freiräume. Im Sinne eines lernenden, technologiefördernden Staates setzen wir digitale Innovationen in der Verwaltung ein, schaffen notwendige Rechtsgrundlagen und Transparenz. Wir unterstützen den europäischen AI Act. Wir setzen auf einen mehrstufigen risikobasierten Ansatz, wahren digitale Bürgerrechte, insbesondere die Diskriminierungsfreiheit, definieren Haftungsregeln und vermeiden innovationshemmende ex-ante-Regulierung. Biometrische Erkennung im öffentlichen Raum sowie automatisierte staatliche Scoring Systeme durch KI sind europarechtlich auszuschließen.

→ *Nachhaltigkeit in der Digitalisierung*

Wir wollen die Potentiale der Digitalisierung für mehr Nachhaltigkeit nutzen. Durch die Förderung digitaler Zwillinge (z. B. die Arbeit an einem virtuellen Modell eines analogen Produktes) helfen wir den Verbrauch an Ressourcen zu reduzieren. Wir werden Rechenzentren in Deutschland auf ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz ausrichten, u. a. durch Nutzung der Abwärme. Neue Rechenzentren sind ab 2027 klimaneutral zu betreiben. Öffentliche Rechenzentren führen bis 2025 ein Umweltmanagementsystem nach EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ein. Für IT-Beschaffungen des Bundes werden Zertifizierungen wie z. B. der Blaue Engel Standard. Ersatzteile und Softwareupdates für IT-Geräte müssen für die übliche Nutzungsdauer verpflichtend verfügbar sein. Dies ist den Nutzerinnen und Nutzern transparent zu machen.

→ *Digitale Wirtschaft*

Wir unterstützen ein Level Playing Field im Wettbewerb und setzen uns für ambitionierte Regelungen des Digital Markets Act (DMA) ein, die nicht hinter bestehende nationale Regeln zurückfallen dürfen. Dazu gehören auch europäisch einheitliche Interoperabilitätsverpflichtungen und Regelungen zur Fusionskontrolle. Das Bundeskartellamt stärken wir im Umgang mit Plattformen. Wir fördern digitale Startups in der Spätphasenfinanzierung und stärken den Venture-Capital-Standort. Wir wollen den Anteil von Gründerinnen im Digitalsektor erhöhen. Dafür schaffen wir ein Gründerinnen-Stipendium und reservieren einen Teil des Zukunftsfonds. Öffentliche Ausschreibungen und Beschaffungsprozesse gestalten wir z. B. für Gov- und EduTech-Start-ups einfacher. Wir werden die Mitarbeiterkapitalbeteiligung für Start-ups attraktiver gestalten. Wir stärken den Games-Standort Deutschland und verstetigen die Förderung. Wir stärken KMU bei der Digitalisierung durch unkomplizierte Förderung und bauen die Unterstützung für IT-Sicherheit, DSGVO-konforme Datenverarbeitung und den Einsatz digitaler Technologien aus.

Innovation, Wissenschaft, Hochschule und Forschung

Deutschland ist Innovationsland. Starke Wissenschaft und Forschung sind dabei die Garanten für Wohlstand, Lebensqualität, sozialen Zusammenhalt und eine nachhaltige Gesellschaft. Wir haben Lust auf Zukunft und den Mut zu Veränderungen, sind offen für Neues und werden neue technologische, digitale, soziale und nachhaltige Innovationskraft entfachen. Wir setzen neue Impulse für unsere Wissenschafts- und Forschungslandschaft. Unsere Universitäten und Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) werden wir als Herz des Wissenschaftssystems stärken, Innovation und Transfer von der Grundlagenforschung bis in die Anwendung fördern und beschleunigen. Um unseren Wissenschaftsstandort kreativer, exzellenter und wettbewerbsfähiger zu machen, wollen wir ihn europäisch und international weiter vernetzen. Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt in all ihren Dimensionen sind Qualitätsmerkmale und Wettbewerbsfaktoren im Wissenschaftssystem. Wir wollen den Anteil der gesamtstaatlichen Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 3,5 Prozent des BIP bis 2025 erhöhen.

→ *Zukunftsstrategie Forschung*

Für die Lösungen der großen gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen wir eine starke Wissenschafts- und Forschungspolitik. Die Entwicklung eines erfolgreichen Impfstoffes gegen SarsCoV2 in Deutschland zeigt: Wir können unser Innovationspotenzial heben, wenn wir unsere Ressourcen effektiv bündeln und einsetzen. An diesen Erfolg wollen wir anknüpfen, indem wir Programmlinien, Hightech-Strategie und Ressortforschungen missionsorientiert weiterentwickeln. Ergebnisse werden wir dabei an internationalen Zielkategorien messen und die Forschungsprojekte übergreifend vernetzen. Gewagte Forschungsideen finden in der Zukunftsstrategie Platz. Forschungsbedarfe müssen ressortübergreifend, schneller und wirksamer adressiert werden.

Zentrale Zukunftsfelder sind unter anderem: Erstens: Moderne Technologien für eine wettbewerbsfähige und klimaneutrale Industrie (wie Stahl- und Grundstoffindustrie) in Deutschland. Sicherstellung sauberer Energiegewinnung- und -versorgung sowie die nachhaltige Mobilität der Zukunft. Zweitens: Klima, Klimafolgen, Biodiversität, Nachhaltigkeit, Erdsystem und entsprechende Anpassungsstrategien, sowie nachhaltiges Landwirtschafts- und Ernährungssystem. Drittens: ein vorsorgendes, krisenfestes und modernes Gesundheitssystem, welches die Chancen biotechnologischer und medizinischer Verfahren nutzt, und das altersabhängige Erkrankungen sowie seltene oder armutsbedingte Krankheiten bekämpft. Viertens: technologische Souveränität und die Potentiale der Digitalisierung, z. B. in Künstlicher Intelligenz und Quantentechnologie, für datenbasierte Lösungen quer durch alle Sektoren. Fünftens: Erforschung von Weltraum und Meeren und Schaffung nachhaltiger Nutzungsmöglichkeiten. Sechstens: gesellschaftliche Resilienz, Geschlechtergerechtigkeit, Zusammenhalt, Demokratie und Frieden.

Forschung an Zukunftstechnologien werden wir stärker als bislang in europäischen Verbünden zusammenführen. Wir fördern gezielt zukunftsweisende Großforschungsanlagen. Wir wollen in allen Anwendungsgebieten biotechnologischer Verfahren forschen und die Ergebnisse nutzen.

→ *Innovationen und Transfer*

Mit einer modernen Förderpolitik sorgen wir für einen erfolgreichen Aufbruch in ein Innovationsjahrzehnt. Mehr Innovationen stärken den Wirtschaftsstandort Deutschland ebenso wie die gesamtgesellschaftliche Entwicklung. Die Stärke unserer Innovationskraft liegt in den Regionen, denn viele neue Ideen entstehen vor Ort, wo innovativ an den Lösungen der Zukunft gearbeitet wird.
Unser Ziel ist die Stärkung von anwendungsorientierter Forschung und Transfer zur Schaffung und Stärkung regionaler sowie überregionaler Innovationsökosysteme. Dazu werden wir die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) gründen, um soziale und technologische Innovationen insbesondere an den HAW und kleinen und mittleren Universitäten in Zusammenarbeit u. a. mit Start-ups, KMU sowie sozialen und öffentlichen Organisationen zu fördern.

Die bestehenden Förderprogramme für HAW bauen wir als zentrale Erfolgsfaktoren für die Agentur aus. Perspektivisch wollen wir unter ihrem Dach relevante Förderprogramme aus den verschiedenen Ressorts bündeln. Wir werden zeitlich und räumlich begrenzte Experimentierräume ermöglichen, in denen innovative Technologien, Dienstleistungen oder Geschäftsmodelle unter realen Bedingungen erprobt werden können. Wir wollen ausgewählte Standorte als Leuchttürme unter die Spitzengruppe internationaler Forschungs- und Transferregionen mit jeweils einem inhaltlichen Schwerpunkt bringen. Dazu wollen wir Innovationsregionen nach britischem Vorbild schaffen und dafür Handlungsspielräume des nationalen wie europäischen Rechts nutzen und ausweiten.

Deutschland hat die Chance, zum international führenden Biotechnologie-Standort zu werden. Durch den ersten mRNA-Impfstoff aus Mainz hat unser Land weltweite Sichtbarkeit erlangt. Damit ist eine Leitfunktion für die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Biotechnologie verbunden. Wir wollen die vorhandenen Kompetenzen und Entwicklungspotenziale weiter stärken, indem wir mit zusätzlichen Mitteln ein neues Forschungszentrum der Helmholtz-Gemeinschaft für Alternsforschung errichten.

Für einen echten Innovationsschub müssen wir Ausgründungen vorantreiben. Wir werden Hochschulen Mittel des Bundes zur Schaffung einer Gründungsinfrastruktur für technologisches wie soziales Unternehmertum bereitstellen. Wir wollen die Ausgründungskultur in Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Breite stärken. Der dazu benötigte Kulturwandel wird durch Science-Entrepreneurship-Initiativen begleitet.

Wir sind offen für die Etablierung eines German Tech Transfer Fund. Wir fördern Plattformen, die nicht verwertete Patente dem Markt bekannt und zugänglich machen. Wir werden die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Agentur für Sprunginnovation umgehend substanziell verbessern, damit sie freier agieren und investieren kann. Wir werden ihre Arbeit in der laufenden Wahlperiode evaluieren.

→ *Forschungsdaten*

Das ungenutzte Potential, das in zahlreichen Forschungsdaten liegt, wollen wir effektiver für innovative Ideen nutzen. Den Zugang zu Forschungsdaten für öffentliche und private Forschung wollen wir mit einem Forschungsdatengesetz umfassend verbessern sowie vereinfachen und führen Forschungsklauseln ein. Open Access wollen wir als gemeinsamen Standard etablieren. Wir setzen uns für ein wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht ein. Die Nationale Forschungsdateninfrastruktur wollen wir weiterentwickeln und einen Europäischen Forschungsdatenraum vorantreiben. Datenteilung von vollständig anonymisierten und nicht personenbezogenen Daten für Forschung im öffentlichen Interesse wollen wir ermöglichen.

→ *Rahmenbedingungen für Hochschule, Wissenschaft und Forschung*

Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind das Rückgrat der deutschen Wissenschaftslandschaft. Als solche werden wir sie stärken, denn wo Fortschritt entsteht, muss er auch gelebt werden. Wir setzen den Weg der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern für ein zukunftsfähiges Wissenschaftssystem fort. Einer Entkopplung der Budgetentwicklung zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wirken wir entgegen.

Wir werden den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ ab 2022 analog zum Pakt für Forschung und Innovation dynamisieren. Wir werden die Stiftung Innovation in der Hochschullehre insbesondere im Bereich digitaler Lehre weiterentwickeln. Mit einem Bundesprogramm „Digitale Hochschule“ fördern wir in der Breite Konzepte für den Ausbau innovativer Lehre, Qualifizierungsmaßnahmen, digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit.

Wir wollen einen Bund-Länder-Prozess zur Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts in Gang setzen. Für die wissenschaftliche Weiterbildung neben der grundständigen Lehre schaffen wir einen Rahmen, innerhalb dessen wir die Einführung von Micro-Degrees prüfen.

Die Exzellenzstrategie hat sich bewährt und soll als Wettbewerbsraum einmalig mit zusätzlichen Mitteln für weitere Cluster ausgestattet werden. Wir stärken Verbünde, Anträge für kooperative oder interdisziplinäre Exzellenzcluster zu erarbeiten, die im Wettbewerb gleichberechtigt behandelt werden.

Freie, Neugier getriebene Grundlagenforschung ist Fundament der staatlichen Forschungsförderung. Die Dynamisierung des Paktes für Forschung und Innovation (PFI) wollen wir erhalten. Wir werden bis zur Zwischenevaluation 2025 Transparenz über den Stand der Zielvereinbarung herstellen und Mechanismen entwickeln, um sie künftig verbindlicher zu machen. Unser Ziel ist: Die Entscheidung für den Strategieentwicklungsraum wird umgehend umgesetzt. Die Akademien der Wissenschaften werden analog zum Pakt für Forschung und Innovation gefördert. Die perspektivisch vereinbarte Steigerung der Programmpauschalen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) werden wir in verlässlichen Aufwuchsschritten bis zum Ende der Vertragslaufzeit des Paktes für Forschung und Innovation umsetzen.

Für Krisensituationen und prioritäre Handlungsfelder werden wir vereinfachte und beschleunigte Verfahren der Forschungsförderung entwickeln. Wir werden Bürokratie in Forschung und Verwaltung durch Shared-Service-Plattformen, Synergiemanagement und effizientere Berichtspflichten abbauen.

In der Gesetzesfolgenabschätzung werden wir künftig auch Innovationspotenziale konsequent erfassen.

→ *Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft*

Gute Wissenschaft braucht verlässliche Arbeitsbedingungen. Deswegen wollen wir das Wissenschaftszeitvertragsgesetz auf Basis der Evaluation reformieren. Dabei wollen wir die Planbarkeit und Verbindlichkeit in der Post-Doc-Phase deutlich erhöhen und frühzeitiger Perspektiven für alternative Karrieren schaffen. Wir wollen die Vertragslaufzeiten von Promotionsstellen an die gesamte erwartbare Projektlaufzeit knüpfen und darauf hinwirken, dass in der Wissenschaft Dauerstellen für Daueraufgaben geschaffen werden. Wir tragen für eine verbesserte Qualitätssicherung der Promotion Sorge.

Wir wollen die familien- und behindertenpolitische Komponente für alle verbindlich machen. Das Tenure-Track-Programm werden wir verstetigen, ausbauen und attraktiver machen. Wir wollen das Professorinnen¬programm stärken. Wir wollen Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt künftig in allen Förderprogrammen und Institutionen verankern und durchsetzen. Mit einem Bund-Länder-Programm wollen wir Best-Practice-Projekte für 1) alternative Karrieren außerhalb der Professur, 2) Diversity-Management, 3) moderne Governance-, Personal- und Organisationsstrukturen fördern. Standards für Führung und Compliance-Prozesse sind im Wissenschaftssystem noch stärker zu berücksichtigen.

→ *Internationale Hochschulkooperation*

Nie war internationale Kooperation wichtiger. Daher räumen wir ihr einen hohen Stellenwert ein. Wir verteidigen Wissenschaftsfreiheit im In- und Ausland, stärken Schutzprogramme und werden die Internationalisierungsstrategie im Dialog weiterentwickeln. Wir stärken Erasmus+. Wir werden die europäischen Hochschulnetzwerke mit weiteren Standorten und digital ausbauen. Bologna-Kooperationen mit Nachbarländern vertiefen wir. Um für internationale Talente attraktiv zu sein, werden wir administrative Hürden abbauen und mit einer Plattform die Rekrutierung von internationalen Spitzen-Wissenschaftlerinnen und -Wissenschaftlern unterstützen.

Wir werden die institutionelle Förderung von Deutschem Akademischen Austauschdienst (DAAD) und Alexander von Humboldt Stiftung (AvH) analog zum Pakt für Forschung und Innovation erhöhen. Asien- und China-Kompetenz wollen wir deutlich ausbauen.

→ *Wissenschaftskommunikation und Partizipation*

Wissenschaft ist kein abgeschlossenes System, sondern lebt vom Austausch und der Kommunikation mit der Gesellschaft. Wir wollen Wissenschaftskommunikation systematisch auf allen wissenschaftlichen Karrierestufen und bei der Bewilligung von Fördermitteln verankern. Wir setzen uns für die Förderung des Wissenschaftsjournalismus durch eine unabhängige Stiftung, Weiterbildung für Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, analoge und digitale Orte – von Forschungsmuseen bis Dashboards – ein.

Wir werden mit Citizen Science und Bürgerwissenschaften Perspektiven aus der Zivilgesellschaft stärker in die Forschung einbeziehen. Open Access und Open Science wollen wir stärken.

III. KLIMASCHUTZ IN EINER SOZIAL-ÖKOLOGISCHEN MARKTWIRTSCHAFT

Unsere Wirtschaft legt mit ihren Unternehmen, den Beschäftigten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern die Grundlage für unseren Wohlstand. Als größte Industrie- und Exportwirtschaft Europas steht Deutschland in den 2020er Jahren jedoch vor tiefgreifenden Transformationsprozessen im globalen Wettbewerb – von der Dekarbonisierung zur Einhaltung des 1,5-Grad-Pfads über die digitale Transformation bis hin zum demografischen Wandel. Hinzu kommt die langanhaltende Corona-Pandemie, die Teile der Wirtschaft vor große Herausforderungen stellt. Wir sehen deshalb die Aufgabe, der ökonomischen Stärke unseres Landes eine neue Dynamik zu verleihen. Die Wirtschaftskraft und der Wohlstand unseres Landes liegen auch in Zukunft in der Vielfalt – von der Industrie, dem Mittelstand über das Handwerk bis hin zu Handel und Dienstleistungen. Wir stellen die Weichen auf eine sozial-ökologische Marktwirtschaft und leiten ein Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen ein. Damit legen wir die Grundlagen, um nachhaltigen Wohlstand zu sichern und schaffen Raum für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und mehr Effizienz, für gute Arbeit, sozialen Aufstieg und neue Stärke.

Wir denken ökonomische Entwicklung und ökologische Verantwortung zusammen. Es gilt, zu erhalten, was uns erhält und unsere Ressourcen zu schützen. Der Schutz von Umwelt und Natur ist daher essenzieller Bestandteil unseres politischen Handelns, die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) sind Richtschnur unserer Politik. Insbesondere der Kampf gegen das Artensterben, verlangt hohe Aufmerksamkeit und politisches Handeln. Unser Ziel ist eine nachhaltige, zukunftsfähige Landwirtschaft, in der die Bäuerinnen und Bauern ökonomisch tragfähig wirtschaften können und die Umwelt, Tieren und Klima gerecht wird. Wir stärken regionale Wertschöpfungsketten und tragen zum Erhalt ländlicher Strukturen bei.

Wir wollen eine nachhaltige, barrierefreie, innovative und für alle alltagstaugliche und bezahlbare Mobilität ermöglichen. Mobilität ist Teil der Daseinsvorsorge und Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

Wirtschaft

Nach der Corona-Pandemie braucht Deutschlands Wirtschaft einen neuen Aufbruch. Dafür muss die öffentliche Hand Impulse setzen und faire Rahmenbedingungen national und im europäischen Binnenmarkt schaffen. Wir wollen mehr Innovation, mehr Wettbewerbsfähigkeit, mehr Effizienz, gute Arbeit und klimaneutralen Wohlstand. Dafür brauchen wir ein Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen und mehr Tempo. Unser Ziel ist eine sozial-ökologische Marktwirtschaft.

→ *Industrie*

Der Industrie kommt eine zentrale Rolle bei der Transformation der Wirtschaft mit Blick auf Klimaschutz und Digitalisierung zu. Wir werden die Innovations-, Investitions- und Wettbewerbsfähigkeit der Industrie stärken, um weiter Hochtechnologieland zu bleiben. Wir fördern regionale Transformationscluster und werden strukturschwache Regionen unterstützen. Wir erarbeiten eine Industriestrategie, die in Verbindung mit dem European Green Deal in eine europäische Lösung eingebettet ist und durch geeignete Maßnahmen Carbon Leakage verhindert. Um unsere heimische Industrie, insbesondere die Grundstoffindustrie, zu unterstützen, werden wir in dem für die Erreichung der Klimaziele ausreichendem Maße geeignete Instrumente schaffen, beispielsweise Carbon Contracts for Difference (Klimaverträge, CCfD), um so auch insbesondere die Wirtschaftlichkeitslücke zu schließen. Diese Instrumente werden so ausgestaltet, dass die Rückzahlungsphasen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreicht werden. Wir unterstützen die Einführung eines europaweit wirksamen CO_2-Grenzausgleichsmechanismus oder vergleichbar wirksame Instrumente. Entscheidend ist, dass dieser WTO konform ausgestaltet ist, die Exportindustrie nicht benachteiligt, Greenwashing verhindert und unbürokratisch innerhalb des bestehenden Emissionshandelssystems umgesetzt wird.

Wir setzen uns für die Gründung einer Europäischen Union für grünen Wasserstoff ein. Dazu wollen wir das IPCEI Wasserstoff schnell umsetzen und Investitionen in den Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur finanziell fördern. So wollen wir bis 2030 Leitmarkt für Wasserstofftechnologien werden und dafür ein ambitioniertes Update der nationalen Wasserstoffstrategie erarbeiten.

Wir nutzen die Europäische Union und die internationalen Gremien gemeinsam mit europäischen Partnern für eine Initiative zur Gründung eines für alle Staaten offenen internationalen Klimaclubs mit einem einheitlichen CO_2-Mindestpreis und einem gemeinsamen CO_2-Grenzausgleich.

Wir schaffen sichere Absatzmärkte für klimafreundliche Produkte durch Mindestquoten in der öffentlichen Beschaffung.

Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass die Wirtschaft wettbewerbsfähige Strompreise für Industrieunternehmen am Standort Deutschland unter konsequenter Nutzung der eigenen Potenziale Erneuerbarer Energien bekommt, die sie auf dem Weg in die Klimaneutralität braucht.

Neben dem Ausbau der Infrastruktur werden wir die Ziele zur Elektrolyseleistung deutlich erhöhen, europäische und internationale Klima- und Energiepartnerschaften für klimaneutralen Wasserstoff und seine Derivate auf Augenhöhe vorantreiben und Quoten für grünen Wasserstoff in der öffentlichen Beschaffung einführen, um Leitmärkte zu schaffen. Wir fördern in Deutschland die Produktion von grünem Wasserstoff. Im Interesse eines zügigen Markthochlaufs fördern wir zukunftsfähige Technologien auch dann, wenn die Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff noch nicht ausreichend sichergestellt ist. Wir wollen den Einsatz von Wasserstoff nicht auf bestimmte Anwendungsfelder begrenzen. Grüner Wasserstoff sollte vorrangig in den Wirtschaftssektoren genutzt werden, in denen es nicht möglich ist, Verfahren und Prozesse durch eine direkte Elektrifizierung auf Treibhausgasneutralität umzustellen.

Deutschland soll zu einem Zentrum für Forschung, Fertigung und Recycling von Batteriezellen werden.

Gemeinsam mit Sozialpartnern und lokalen Akteuren bauen wir regionale Transformations- und Qualifizierungscluster auf. Wir wollen Deutschland zum globalen Standort der Halbleiterindustrie machen. Dazu soll die deutsche Halbleiterbranche entlang der gesamten Wertschöpfungskette auch finanziell hinreichend unterstützt werden, um diese Schlüsseltechnologie in Europa zu sichern, zu stärken und zukunftssicher auszubauen.

→ *Transformation der Automobilindustrie*

Wir unterstützen die Transformation des Automobilsektors, um die Klimaziele im Verkehrsbereich zu erreichen, Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung hierzulande zu erhalten. Wir machen Deutschland zum Leitmarkt für Elektromobilität, zum Innovationsstandort für autonomes Fahren und beschleunigen massiv den Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur. Unser Ziel sind mindestens 15 Millionen vollelektrische Pkw bis 2030. Für die Wertschöpfung dieser deutschen Schlüsselindustrie ist die regionale Transformation der KMU ebenso von zentraler Bedeutung. Wir werden daher den Wandel in den Automobilregionen hin zu Elektromobilität durch gezielte Clusterförderung unterstützen. Die Fortführung und Weiterentwicklung der Europäischen Batterieprojekte (IPCEI) sowie die Ansiedelung weiterer Zellproduktionsstandorte einschließlich Recycling in Deutschland sind von zentraler Bedeutung. Dazu ist die Stärkung der Forschung an neuen nachhaltigen Batterie-Generationen entscheidend. Wir wollen die auf Bundesebene bestehenden Kooperations- und Dialogformate im Bereich Automobilwirtschaft in einer Strategieplattform „Transformation Automobilwirtschaft“ mit Mobilitätswirtschaft, Umwelt- und Verkehrsverbänden, Sozialpartnern, Wissenschaft, Bundestag, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden mit den zuständigen Bundesressorts bündeln, um das Ziel der Klimaneutralität, die Wertschöpfung sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern.

→ *Luft- und Raumfahrt*

Raumfahrt und der Bereich New Space sind zentrale Zukunftstechnologien. Wir stärken das nationale Raumfahrtprogramm und die Europäische Weltraumorganisation (ESA) und bewahren ihre Eigenständigkeit. Wir entwickeln eine neue Raumfahrtstrategie unter Berücksichtigung der Vermeidung und Bergung von Weltraumschrott. Wir stärken den Luftfahrtproduktionsstandort Deutschland. Wir unterstützen die Erforschung und den Markthochlauf von synthetischen Kraftstoffen, die klimaneutrales Fliegen ermöglichen. Die Auftragsverfahren im Zusammenhang mit dem Luftfahrtforschungsprogramm für Entwicklung und Einsatz digitaler Werkzeuge, Prozessentwicklung, Materialforschung und Leichtbau sollen weiter beschleunigt sowie Vorauszahlungen ermöglicht werden. Wir stärken die Forschung zum Einsatz nachhaltiger Kraftstoffe, für leisere Antriebe sowie für eine Plattform zur Simulation und Optimierung des Gesamtsystems Luftfahrt bezüglich seiner Klimawirkung.

→ *Maritime Wirtschaft*

Durch Innovation und Technologieführerschaft sorgen wir für eine wettbewerbsfähige maritime Wirtschaft in Deutschland, insbesondere bei klimafreundlichen Schiffsantrieben. Wir bekennen uns zu den Zielen der Maritimen Agenda. Wir stärken den Schiffbau über die gesamte Wertschöpfungskette inklusive des Schiffsrecyclings als industriellen Kern in

Deutschland. Auf europäischer Ebene treten wir für faire Wettbewerbsbedingungen und die Einsetzung eines europäischen Flottenmodernisierungsprogramms ein. Vergabeverfahren werden wir beschleunigen unter der konsequenten Einstufung des Marine-Unter- und Überwasserschiffbaus sowie des Behörden- und Forschungsschiffbaus als Schlüsseltechnologien inklusive der Instandhaltung. Wir werden eine Neukonzeptionierung der maritimen Ausbildung in Kooperation mit den Bundesländern anstoßen. Wir setzen uns für eine Koordinierung des Sedimentmanagements zwischen Bund und Ländern ein. Wir wollen, dass mehr Schiffe unter deutscher Flagge fahren. Wir werden die Zollabwicklung beschleunigen.

→ *Mittelstand, Handwerk und Freie Berufe*

Unsere Wirtschaftspolitik setzt auf zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für einen wettbewerbsfähigen Mittelstand, für ein starkes Handwerk und für Freie Berufe. Hierfür werden wir die Beteiligungsmöglichkeiten von kleinen und mittleren Betrieben an Vergabeverfahren stärken. Förderprogramme und Investitionszuschüsse sollen vor allem für kleine und mittlere Unternehmen und Selbstständige deutlich einfacher zu beantragen und zu dokumentieren sein. Dafür werden wir sie digitalisieren, evaluieren und bedarfsgerecht ausgestalten.

Zur Fachkräftesicherung im Handwerk werden wir das Duale System der beruflichen Ausbildung stärken und den Übergang von der Schule in die berufliche Bildung verbessern und im Rahmen eines Ausbildungspakts Ausbildungsbotschafterinnen und -botschafter fördern. Zudem wollen wir die Durchlässigkeit von beruflicher und akademischer Bildung verbessern. Die Ausbildung im Handwerk werden wir gezielt fördern. Zusätzlich wollen wir eine Begabtenförderung in der beruflichen Bildung einführen.

Wir wollen den Zugang zur Meisterausbildung erleichtern, indem wir die Kosten von Meisterkursen und -briefen für die Teilnehmer deutlich senken. Im Ausbildungsmarkt wollen wir Menschen mit Migrationsgeschichte mit einer Förderinitiative stärken. Frauen im Handwerk werden wir stärken. Die Tarifbindung im Handwerk und Mittelstand wollen wir stärken. Wir wollen ehrenamtliche Beteiligungen und die Transparenz im Kammerwesen im Dialog mit den Sozialpartnern stärken.

→ *Einzelhandel*

Der stationäre Handel in Deutschland braucht attraktive Rahmenbedingungen, um im Strukturwandel gegenüber dem reinen Online-Handel bestehen und von der Digitalisierung profitieren zu können. Wir bemühen uns weiter um fairen Wettbewerb zwischen Geschäftsmodellen digitaler Großunternehmen und den lokal verwurzelten Unternehmen. Wir wollen die digital gestützte Wertschöpfung in Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistung unterstützen und dafür ein Level Playing Field herstellen.

Wir nutzen das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und führen die Innenstadtstrategie des Bundes fort, insbesondere das Programm „Lebendige Zentren“ im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung. Sie sollen für eine Verbesserung der Aufenthalts- und Erlebnisqualität in den Innenstädten genutzt werden.

Wir werden die konkreten Rückzahlmodalitäten der Corona-Hilfen prüfen.

→ *Gesundheitswirtschaft*

Eine innovative Gesundheitswirtschaft ist Grundlage des weiteren medizinischen Fortschritts und birgt gleichzeitig viel Potenzial für Beschäftigung und Wohlstand. Wir wollen weiter in Forschung investieren, um medizinische Spitzenleistungen (wie u. a. aktuell die Anwendung der mRNA-Impfstoffe) zu ermöglichen. Wir setzen uns für High-Medizintechnik „made in Germany" ein. Zugleich wollen wir die Potenziale der Digitalisierung nutzen, um eine bessere Versorgungsqualität zu erreichen, aber auch Effizienzpotenziale zu heben. Damit die Beschäftigten des Gesundheitswesens die digitale Transformation bewältigen können, sind frühzeitige Weiterbildungsangebote unerlässlich. Zugleich werden wir durch unsere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung dem Personalmangel im Gesundheitswesen entgegenwirken.

→ *Tourismus*

Der inländische Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit großem Zukunftspotenzial, besonders im ländlichen Raum. Wir nehmen den Prozess zur nationalen Tourismusstrategie wieder auf, verbessern die Koordinierung der Tourismuspolitik, um den Tourismusstandort Deutschland nach der Corona-Krise nachhaltig, klimafreundlich, sozial gerecht und innovativ zu gestalten. Mit einem Modernisierungsprogramm „Zukunft Tourismus" unterstützen wir unbürokratisch Neu- und Wiedergründungen. Nationale Naturlandschaften, UNESCO-Welterbestätten und UNESCO Global Geoparks sind wichtige Bestandteile des deutschen Tourismus. Für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus unterstützen wir einen verstärkten Ausbau der passenden Infrastruktur, besonders bei Wander-, Rad- und Wassertourismus. Für einen langfristigen Dialog zu den Zukunftsthemen der Branche, Klimaneutralität, Digitalisierung, Fachkräfte, etablieren wir eine „Nationale Plattform Zukunft des Tourismus". Wir schaffen die analoge Meldepflicht bei touristischen Übernachtungen, wo möglich, im Bundesmeldegesetz ab. Der Umgang mit Meldescheinen wird künftig komplett digital erfolgen. Wir werden die Gewinnung ausländischer Fachkräfte für die deutsche Tourismusbranche durch den Abbau bürokratischer Hürden erleichtern.

→ *Start-up-, Gründungs- und Innovationsförderung*

Wir stärken die Start-up- und Gründerförderung. Wir werden Gründungen aus allen Lebenslagen und eine Kultur der zweiten Chance unterstützen und dafür ein neues Förderinstrument schaffen, das auch für Unternehmensnachfolgen offensteht. Wir verabschieden eine umfassende Start-up-Strategie. Hürden für Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Finanzierungen und Förderungen bauen wir ab; besseren Zugang zu Wagniskapital für Gründerinnen stellen wir sicher. Wir ermöglichen einen vereinfachten, rechtssicheren Zugang für Startups und junge Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen. Wir schaffen die Voraussetzungen für flächendeckende „One Stop Shops", also Anlaufstellen für Gründungsberatung, -förderung und -anmeldung. Ziel ist es, Unternehmensgründungen innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen. Die staatliche Förderbank KfW soll stärker als Innovations- und Investitionsagentur sowie als Co-Wagniskapitalgeber wirken, insbesondere für KI, Quantentechnologie, Wasserstoff, Medizin, nachhaltige Mobilität, Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft. Wir wollen ermöglichen, dass privates Kapital institutioneller Anleger, wie Versicherungen und Pensionskassen, für die Startup-Finanzierung mobilisiert werden kann. Wir wollen die Beteiligung von Frauen in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften deutlich stärken. Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung werden wir attraktiver machen, u. a. durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags. Zu einer

modernen Unternehmenskultur gehören auch neue Formen wie Sozialunternehmen, oder Gesellschaften mit gebundenem Vermögen. Wir erarbeiten eine nationale Strategie für Sozialunternehmen, um gemeinwohlorientierte Unternehmen und soziale Innovationen stärker zu unterstützen. Wir verbessern die rechtlichen Rahmenbedingungen für gemeinwohlorientiertes Wirtschaften, wie zum Beispiel für Genossenschaften, Sozialunternehmen, Integrationsunternehmen. Für Unternehmen mit gebundenem Vermögen wollen wir eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt. Hemmnisse beim Zugang zu Finanzierung und Förderung bauen wir ab. Wir werden die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen, um Guthaben auf verwaisten Konten zur Förderung des Gemeinwohls nutzen zu können.

Wir schaffen neues Zutrauen in Gründergeist, Innovation und Unternehmertum. Dazu stärken und entbürokratisieren wir die Innovationsförderung und -finanzierung. Die Förderprogramme wie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“, „Industrielle Gemeinschaftsforschung für Unternehmen (IGF)“, „INNO-KOM“, „go-digital“ und „Digital Jetzt“ sowie das „Innovationsprogramm für Geschäftsmodelle und Pionierlösungen (IGP)“ werden wir weiterentwickeln. Die Innovationsförderung des Bundes soll für soziale und ökologische Innovationen konsequent geöffnet werden. Die Förderprogramme sollen bedarfsgerecht und flexibel ausgestattet und dynamisch fortgeschrieben werden. Wir werden ein Reallabor- und Freiheitszonengesetz schaffen, das einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore bietet und neue Freiräume zur Erprobung von Innovationen ermöglicht. Das Gesetz soll u. a. übergreifende Standards für Reallabore und Experimentierklauseln gesetzlich verankern, die Unternehmen, Forschungsinstituten und Kommunen attraktive Bedingungen bieten und gleichzeitig regulatorisches Lernen fördern. Wir wollen im Rahmen der bestehenden Förderstrukturen auch die Entwicklungsschritte von der Innovation hin zum Markteintritt unterstützen.

→ *Fairer Wettbewerb*

Wir verbessern die Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb. Diese müssen auch den Erfordernissen des Mittelstands Rechnung tragen und die Aspekte Innovation, Nachhaltigkeit, Verbraucherschutz und soziale Gerechtigkeit integrieren. Wir werden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) evaluieren und weiterentwickeln. Wir werden prüfen, wie das Bundeskartellamt gestärkt werden kann, um bei erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstößen gegen Normen des wirtschaftlichen Verbraucherrechts analog zu Verstößen gegen das GWB Verstöße zu ermitteln und diese abzustellen. Wir werden das Ministererlaubnisverfahren so reformieren, dass wieder angemessene Klagemöglichkeiten gegen eine Ministererlaubnis bestehen und der Deutsche Bundestag im Verfahren beteiligt wird. Wir setzen uns für eine missbrauchsunabhängige Entflechtungsmöglichkeit auf europäischer Ebene als Ultima Ratio auf verfestigten Märkten ein. Wir wollen eine Verpflichtung zur Interoperabilität auf europäischer Ebene und über das GWB für marktbeherrschende Unternehmen verankern. Dabei sollen – basierend auf internationalen technischen Standards – das Kommunikationsgeheimnis, ein hoher Datenschutz und hohe IT-Sicherheit sowie eine durchgängige Ende-zu-Ende-Verschlüsselung sichergestellt werden. Die Datenportabilität soll gestärkt werden. Auf EU-Ebene setzen wir uns außerdem für eine Verabschiedung eines ambitionierten Digital Markets Act (DMA) sowie seine Durchsetzung durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten ein. Auf europäischer Ebene werden wir uns für eine Anpassung der Fusionskontrolle zur Unterbindung innovationshemmender strategischer Aufkäufe potenzieller Wettbewerber (sogenannte killer-acquisitions) einsetzen.

→ *Bürokratieabbau*

Wir wollen Abläufe und Regeln vereinfachen und der Wirtschaft, insbesondere den Selbstständigen, Unternehmerinnen und Unternehmern mehr Zeit für ihre eigentlichen Aufgaben schaffen. Wir werden ein neues Bürokratieentlastungsgesetz auf den Weg bringen, welches die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand entlastet, ohne auf notwendige Schutzstandards zu verzichten. Überflüssige Bürokratie werden wir abbauen. Die ressortübergreifende „One-in-one-out"-Regelung setzen wir konsequent fort. Die Bundesregierung wird ein systematisches Verfahren zur Überprüfung des bürokratischen Aufwands von Gesetzen und Regelungen entwickeln, das eine regelmäßige Einbeziehung der Stakeholder vorsieht (Praxischeck). Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt. Wir werden das „Once-only"-Prinzip schnellstmöglich einführen. Das bereits beschlossene Unternehmens-Basisdatenregister soll schnell umgesetzt und dessen Finanzierung gesichert werden. Wir werden prüfen, inwiefern wir den Aufwand für und durch die rein elektronische Aufbewahrung von Belegen und Geschäftsunterlagen verringern können. Unnötige Erfordernisse bei A1 Bescheinigungen bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung müssen rasch abgeschafft werden, indem ein europäisches elektronisches Echtzeitregister eingeführt wird.

Das Postgesetz wollen wir novellieren und dabei sozial-ökologische Standards weiterentwickeln sowie den fairen Wettbewerb stärken. Wir nutzen das Bundesfinanzierungsgremium, um regelmäßig zu überprüfen, ob die mit der Beteiligung verfolgten Ziele auch erreicht werden und ob sie noch zur öffentlichen Daseinsvorsorge benötigt werden.

Wir wollen im Jahreswirtschaftsbericht eine Wohlstandsberichterstattung integrieren, die neben ökonomischen auch ökologische, soziale und gesellschaftliche Dimensionen des Wohlstands erfasst. Wir werden die wissenschaftlichen Beratungsgremien der Bundesregierung nach dem Vorbild der Monopolkommission stärken und deren Unabhängigkeit garantieren. Die Berichte der Sachverständigenräte werden wir nach ihrer Veröffentlichung im Bundestag als eigenständigen Tagesordnungspunkt diskutieren.

→ *Fachkräfte*

Der Mangel an qualifizierten Fachkräften in vielen Branchen kann eines der größten Hindernisse für Wirtschaftswachstum, für die Sicherung von Wohlstand, eine hohe Qualität in Gesundheit, Pflege, Betreuung und Bildung sowie für das Gelingen der Transformation in Deutschland sein. Die Bundesregierung wird daher ihre Fachkräftestrategie und die Nationale Weiterbildungsstrategie weiterentwickeln. Wesentliche Bausteine sind:

Erstens streben wir eine höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen an. Diesem Ziel dient unsere Arbeitsmarkt-, Gleichstellungs- und Familienpolitik.

Zweitens wollen wir allen älteren Erwerbstätigen, die dies können und wollen, ermöglichen auch mindestens bis zum regulären Renteneintrittsalter zu arbeiten.

Drittens brauchen wir einen neuen Schub für berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Neuorientierung auch in der Mitte des Erwerbslebens, vor allem dann, wenn der technologische Wandel dies erfordert.

Viertens braucht Deutschland mehr Arbeitskräfteeinwanderung. Wir werden unser Einwanderungsrecht weiterentwickeln und bewährte Ansätze des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes wie die Westbalkanregelung entfristen. Neben dem bestehenden Einwanderungsrecht werden wir mit der Einführung einer Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eine zweite Säule etablieren, um Arbeitskräften zur Jobsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Blue Card werden wir im nationalen Recht auf nicht-akademische Berufe ausweiten; Voraussetzung wird ein konkretes Jobangebot zu marktüblichen Konditionen sein.

Zugleich werden wir die Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland absenken, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen.

Fünftens müssen Arbeitsbedingungen in den Bereichen attraktiver werden, in denen bereits jetzt oder absehbar ein Mangel an Fachkräften herrscht.

→ *Vergaberecht*

Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen. Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Wir werden die bestehenden Anforderungen entsprechend des europäischen Vergaberechts im nationalen Vergaberecht präzisieren. Die öffentliche Hand soll sich am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligen.

Wir wollen die rechtssichere Digitalisierung in diesem Bereich vorantreiben und dazu eine anwenderfreundliche zentrale Plattform schaffen, über die alle öffentlichen Vergaben zugänglich sind und die eine Präqualifizierung der Unternehmen ermöglicht. Wir wollen schnelle Entscheidungen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand fördern und unterstützen dabei Länder und Kommunen bei der Vereinfachung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit.

→ *Rohstoffe, Lieferketten und Freihandel*

Wir wollen unsere Wirtschaft bei der Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung unterstützen, den heimischen Rohstoffabbau erleichtern und ökologisch ausrichten.

Wir wollen das Bundesbergrecht modernisieren.

Wir wollen das ökonomische und ökologische Potenzial des Recyclings umfassend nutzen, den Ressourcenverbrauch senken und damit Arbeitsplätze schaffen (Produktdesign, Recyclat, Recycling). Die Genehmigungsprozesse für Ungebundene Finanzkredite werden wir beschleunigen, ohne Nachhaltigkeitsstandards zu senken.

Wir unterstützen ein wirksames EU-Lieferkettengesetz, basierend auf den UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte, das kleinere und mittlere Unternehmen nicht überfordert. Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten wird unverändert umgesetzt und gegebenenfalls verbessert. Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission zum Gesetz für entwaldungsfreie Lieferketten. Wir unterstützen das von der EU vorgeschlagene Importverbot von Produkten aus Zwangsarbeit.

Wir wollen den regelbasierten Freihandel auf Grundlage von fairen sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Standards stärken und sprechen uns für eine deutsche und europäische Handelspolitik gegen Protektionismus und unfaire Handelspraktiken aus. Damit garantieren wir Wohlstand und nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Wir setzen uns für die Stärkung des Multilateralismus und für die Weiterentwicklung der Welthandelsorganisation WTO ein, dazu gehört die Erneuerung der Regeln zu marktverzerrenden Subventionen, die Aufhebung der Blockade bei dem Streitbeilegungsmechanismus und eine Ausrichtung am Pariser Klimavertrag sowie den Globalen Nachhaltigkeitszielen der VN. Wir unterstützen die Neuausrichtung der EU-Handelsstrategie und wollen die künftigen EU-Handelsabkommen (u. a. mit Chile, Neuseeland, Australien, ASEAN, Indien) mit effektiven Nachhaltigkeitsstandards unter Anwendung eines Streitbeilegungsmechanismus ausstatten. Wir setzen uns auf europäischer Ebene dafür ein, dass bei der Vertragsfortentwicklung durch die regulatorische Kooperation die Entscheidungskompetenzen des EU-Parlaments gestärkt werden.

Wir nutzen das europäische Wettbewerbsrecht und die Stärke des europäischen Binnenmarktes gerade mit Blick auf unfaire Wettbewerbspraktiken autoritärer Regime. Wir unterstützen die Schaffung und Weiterentwicklung der autonomen handelspolitischen Instrumente gegen unfaire Handelspraktiken auf europäischer Ebene.

Die Kreditabsicherungen für Exporte in Form von Hermes-Bürgschaften unterstützen wir gerade auch für KMUs bei Small-Ticket-Finanzierung. Gleichzeitig sollten sie klimapolitischen Zielen nicht entgegenstehen.

Europa sollte die Chance ergreifen, in einen intensiven Austausch mit der neuen US-Regierung zur Förderung von Handel und Investitionen mit hohen Umwelt- und Sozialstandards einzutreten, um mit dem transatlantischen Wirtschaftsraum globale Standards setzen zu können. Gemeinsam mit den USA wollen wir den multilateralen Handel, die Reform der WTO, die Etablierung von ökologischen und sozialen Standards, den Wohlstand sowie die Dynamik eines nachhaltigen Welthandels vorantreiben.

Wir setzen uns für ein ambitioniertes Abkommen mit den USA ein, das einen rechtssicheren und datenschutzkonformen Datentransfer auf europäischem Schutzniveau ermöglicht. Die Entscheidung über die Ratifizierung des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) treffen wir nach Abschluss der Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht. Wir setzen uns dann für die Ratifizierung des Mercosur-Abkommens ein, wenn zuvor von Seiten der Partnerländer umsetzbare und überprüfbare, rechtliche verbindliche Verpflichtungen zum Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsschutz eingegangen werden und praktisch durchsetzbare Zusatzvereinbarungen zum Schutz und Erhalt bestehender Waldflächen abgeschlossen worden sind. Eine Ratifikation des EU-China-Investitionsabkommens im EU-Rat kann aus verschiedenen Gründen zurzeit nicht stattfinden. Wir werden uns für Reziprozität einsetzen. Wir setzen uns für Investitionsabkommen ein, die den Investitionsschutz für Unternehmen im Ausland auf direkte Enteignungen und Diskriminierungen konzentrieren und wollen die missbräuchliche Anwendung des Instruments – auch bei den noch ausstehenden Abkommen – verhindern.

Die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing (German Trade and Investment, GTAI) und das Netz der Außenhandelskammern werden wir stärken. Wir wollen prüfen, ob bei klar definierten Sicherheitsgefährdungen durch die Übernahme kritischer Infrastrukturen, z. B. im deutschen Stromnetz oder im Breitbandnetz, durch ausländische Investoren das rechtliche Instrumentarium ausreicht und ggf. geeignete Instrumente dafür schaffen, damit die Bundesregierung angemessen und schnell reagieren kann.

→ *Regionale Wirtschaftsförderung*

Im Rahmen des Gesamtdeutschen Fördersystems werden wir die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsentwicklung für Innovationsförderung, Digitalisierung, betriebliche Produktivitätsziele, Nachhaltigkeit und Dekarbonisierung aufstocken. Dabei soll die bestehende 50-km-Regelung überprüft und gegebenenfalls abgeschafft werden. Ziel ist es, damit für zusätzliche regionale Wachstumsimpulse zu sorgen. Wir werden die Erfahrungen mit diesem Instrument nutzen, um das gesamte Fördersystem des Bundes in Zukunft noch stärker auf die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Transformation der Wirtschaftsstruktur auszurichten. Alle Ressorts werden ihre Förderrichtlinien überprüfen. Alle Ressorts werden die regionale Verteilung ihrer Förderprogramme offenlegen und dazu einheitliche Datenstandards etablieren. Wir streben eine ausgewogene regionale Verteilung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen auch innerhalb der großen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen an. Den Ausbau und die Neuansiedlung von außeruniversitären Einrichtungen unterstützen wir prioritär in den Regionen, die gegenwärtig unterausgestattet sind, so wie z. B. viele Teile Ostdeutschlands.

Umwelt- und Naturschutz

Die 17 Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG) sind Richtschnur unserer Politik. Damit schützen wir die Freiheit und Chancen jetziger und kommender Generationen. Wir werden die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und das Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit weiterentwickeln und die Governance-Strukturen überprüfen.

Wir erhöhen die Verbindlichkeit von Nachhaltigkeitsstrategien, -zielen und -programmen im konkreten Regierungshandeln und bei der Erstellung von Gesetzen und stärken parlamentarische Beteiligungsrechte. Die öffentliche Hand geht bei ihrer Beschaffung mit gutem Beispiel voran.

→ *Naturschutz und Biodiversität*

Der Erhalt der Artenvielfalt ist eine Menschheitsaufgabe und eine ethische Verpflichtung. Wir wollen die Biologische Vielfalt schützen und verbessern, ihre nachhaltige Nutzung sichern und die Potenziale des natürlichen Klimaschutzes nutzen. Dafür bringen wir uns ambitioniert auf internationaler Ebene ein, stärken den Naturschutz und sehen Kooperation mit den Flächennutzern als zentralen Baustein an. Die notwendigen Maßnahmen werden wir ergreifen und finanzieren. Auf der Biodiversitätskonferenz setzen wir uns für einen ambitionierten neuen globalen Rahmen ein. Wir werden unser finanzielles Engagement zur Umsetzung des globalen Rahmens erheblich erhöhen.

Wir setzen uns im Rahmen der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) im Sinne der europäischen Biodiversitätsstrategie dafür ein, 30 Prozent Schutzgebiete zu erreichen und diese wirksam zu schützen. Für die nationale Umsetzung werden wir die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) mit Aktionsplänen, konkreten Zielen und Maßnahmen weiterentwickeln, verbindlich verankern und das wissenschaftliche Monitoring stärken.

Wir unterstützen die Ausweisung des europäischen Grünen Bandes und berücksichtigen dabei auch die Erinnerungskultur und begangenes SED-Unrecht. Wir legen einen Aktionsplan Schutzgebiete auf, mit dem Ziel, ihr Management zu verbessern. Bundeseigene Flächen im Außenbereich haben für den Klimaschutz sowohl als potenzielle Standorte für Windkraft- und PV-Anlagen, als auch für die Biodiversität – wie z. B. Biotopverbund, Nationales

Naturerbe, Wildnisgebiete, Gewässer- und Artenschutz – eine erhebliche Bedeutung und können die Entwicklung im ländlichen Raum unterstützen und einer nachhaltigen Nutzung zur Verfügung stehen. Hierfür geeignete Flächen werden künftig von der Privatisierung ausgenommen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen, soweit sie sich noch nicht in deren Eigentum befinden. Die Bundesanstalt verpachtet diese Flächen und Flächen aus ihrem eigenen Bestand dauerhaft für den jeweiligen Zweck. Die BVVG-Flächen, die zur Übertragung in das Nationale Naturerbe beim Bundesamt für Naturschutz vorbereitet und gelistet sind, werden zügig übertragen und so entwickelt, dass sie ihre Funktion als CO_2-Senken erhöhen.

Das europäische Naturschutzrecht setzen wir eins-zu-eins um. Für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oberhalb von gesetzlichen Mindeststandards stärken wir den Vertragsnaturschutz deutlich und ermöglichen regionale Spielräume sowie flexible Lösungen wie den niederländischen Weg. Wir stärken den Naturschutz in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und erhöhen die Mittel auch für die Vertragsnaturschutzprogramme der Länder.

Die Energiewende werden wir ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forcieren. Wir werden ein nationales Artenhilfsprogramm auflegen, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessert, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten und die Finanzierung mit Beteiligung der Betreiber sicherstellen.

Wir setzen uns für konsequenten Insektenschutz ein, werden den Einsatz von Pestiziden deutlich verringern und die Entwicklung von natur- und umweltverträglichen Alternativen fördern.

Den Kampf gegen die Wilderei wollen wir intensivieren und den illegalen Handel mit geschützten Arten auch im Online-Handel unterbinden sowie den Vollzug durch eine Task-Force stärken. Wir setzen uns für ein Importverbot von Wildfängen für den Heimtiermarkt ein.

Unser Ziel ist es, das Zusammenleben von Weidetieren, Mensch und Wolf so gut zu gestalten, dass trotz noch steigender Wolfspopulation möglichst wenige Konflikte auftreten. Wir werden mit allen in diesen Fragen befassten Organisationen und Verbänden einen institutionalisierten Dialog „Weidetierhaltung und Wolf“ einrichten. Wir werden durch eine Überarbeitung der Monitoringstandards die Anzahl der in Deutschland lebenden Wölfe realitätsgetreu abbilden und wollen den Ländern europarechtskonform ein regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglichen.

→ *Natürlicher Klimaschutz*

Wir entwickeln ein Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz, mit dem wir Synergien zwischen Natur- und Klimaschutz schaffen und stärken mit Renaturierungsmaßnahmen die Resilienz unserer Ökosysteme, insbesondere Moore, Wälder, Auen, Grünland sowie marine und Küstenökosysteme, gegen die Klimakrise. Wir stellen eine ausreichende Finanzierung aus dem Energie- und Klimafonds bereit. Zusätzlich richten wir einen Bundesnaturschutzfonds ein und bündeln die bestehenden Bundesprogramme zum Naturschutz. Moorschutz liegt im öffentlichen Interesse. Wir werden eine Nationale Moorschutzstrategie verabschieden und zügig umsetzen. Wir werden die Umsetzung von Moorschutzmaßnahmen durch einen partizipativen Prozess zur Erarbeitung nachhaltiger Entwicklungskonzepte begleiten, Perspektiven für die Regionen entwickeln und alternative Bewirtschaftungsformen stärken (u. a. Paludikulturen). Wir werden Alternativen zur Torfnutzung entwickeln und beschließen einen Ausstiegsplan für Torfabbau und -verwendung.

Das bestehende Naturerbe an Oder und Mittelelbe schützen wir. Die Kompetenzen der Bundeswasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) für Klimaschutz und Klimaanpassung werden wir stärken.

Die natürliche CO_2-Speicherfähigkeit der Meere werden wir durch ein gezieltes Aufbauprogramm verbessern (Seegras-Wiesen, Algenwälder).

Gerade im Wald werden die Folgen der Klimakrise sichtbar. Gleichzeitig ist er für das Erreichen unserer Klimaschutzziele unerlässlich. Durch einen gezielten Waldumbau müssen artenreiche und klimaresiliente Wälder mit überwiegend standortheimischen Baumarten geschaffen werden. Die Waldbewirtschaftung spielt dabei eine wichtige Rolle. Entsprechend dieser Ziele novellieren wir das Waldgesetz. Wir werden das Forstschädenausgleichsgesetz evaluieren und passen es gegebenenfalls an. Intervalle und Form der Bundeswaldinventur werden wir überprüfen und ein digitales Waldmonitoring einführen. Der Bund wird zusammen mit den Ländern einen langfristigen Ansatz entwickeln, der konkrete, über die bisherigen Zertifizierungssysteme hinausgehende Anforderungen an zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen adressiert, diese honoriert und die Waldbesitzer dadurch in die Lage versetzt, ihre Wälder klimaresilient weiterzuentwickeln und, wenn nötig, umzubauen oder Neu- und Wiederbewaldung zu unterstützen. Wir stoppen den Einschlag in alten, naturnahen Buchenwäldern in öffentlichem Besitz. Die Wälder im Bundesbesitz sollen mittelfristig mindestens nach FSC- oder Naturland-Standards bewirtschaftet werden. Wir fördern den internationalen Waldschutz und die Waldrenaturierung. Wir setzen uns auf EU-Ebene für eine rechtlich verbindliche Regelung ein, die den Import von Produkten und Rohstoffen, die mit Entwaldung verbunden sind, verhindert. Mit einer Holzbauinitiative unterstützen wir die regionalen Holzwertschöpfungsketten. Wir wollen die Kaskadennutzung als Grundsatz verankern. Wir stärken forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Wir werden bundesweite Präventions- und Bekämpfungsstrategien erarbeiten und die Waldbrandbekämpfungsmöglichkeiten am Boden und aus der Luft, auch im Rahmen des Mechanismus rescEU, ausbauen. Wir fördern bodenschonende Waldbearbeitung, z. B. mit Rückepferden und Saatdrohnen.

→ *Meeresschutz*

Intakte Meere sind maßgeblich für Klimaschutz und Biodiversität. Schutz, Sicherheit und nachhaltige Nutzung der Ozeane wollen wir miteinander in Einklang bringen. Wir starten eine Meeresoffensive zum Schutz der Meeresnatur, erarbeiten eine kohärente und verbindliche Meeresstrategie, richten eine Meereskoordination unter Leitung eines Meeresbeauftragten ein und etablieren eine Nationale Meereskonferenz. Wir wollen die Ökosystemleistungen von Nord- und Ostsee erhalten. Dafür werden wir die Schutzgebiete in der deutschen Außenwirtschaftszone (AWZ) effektiv managen, und die dafür notwendigen personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung stellen. 10 Prozent der AWZ werden wir gemäß der EU-Biodiversitätsstrategie streng schützen und dort Zonen frei von schädlicher Nutzung ausweisen. Wir setzen uns für den zügigen Abschluss eines VN-Abkommens zum Schutz der Biodiversität auf Hoher See, für ein international verbindliches Rahmenwerk gegen die Vermüllung der Meere und für die Einrichtung von internationalen Schutzgebieten, insbesondere dem Weddellmeer, ein. Wir setzen uns für ein Verbot von Scheuerfäden (sogenannten Dolly Ropes) auf europäischer Ebene ein. Für die Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten in der Nord- und Ostsee wird ein Sofortprogramm aufgelegt sowie ein Bund-Länderfonds für die mittel- und langfristige Bergung eingerichtet und solide finanziert. Wir setzen uns international für strenge Umweltstandards und die verbindliche Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Tiefseebergbau ein und werden die Meeresforschung fortführen, um das Wissen über die Tiefsee auszuweiten. Wir wollen keine neuen Genehmigungen für Öl- und Gasbohrungen jenseits der erteilten Rahmenbetriebserlaubnisse für die deutsche Nord- und Ostsee erteilen.

→ *Klimaanpassung*

Wir erarbeiten eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Flutkatastrophe 2021. Mit einem Klimaanpassungsgesetz schaffen wir einen Rahmen, um gemeinsam mit den Ländern eine nationale Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen etwa in den Handlungsfeldern Hitzevorsorge, Gesundheits- und Allergieprävention und Wasserinfrastruktur umzusetzen und rechtzeitig nachsteuern zu können. Erste dringliche Maßnahmen werden wir zudem mit einem Sofortprogramm sehr schnell auf den Weg bringen. Wir streben eine Verankerung der gemeinsamen Finanzierung von Bund und Ländern zur Klimavorsorge und Klimaanpassung an und wollen sie mit ausreichend finanziellen Mitteln ausstatten. Wir schaffen mehr Raum für Innovation, Digitalisierung und privatwirtschaftliche Initiativen für Klimaanpassung. Den Küsten- und Hochwasserschutz verstehen wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und werden die Länder und Kommunen finanziell stärken. Wir schaffen bundeseinheitliche Standards für die Bewertung von Hochwasser- und Starkregenrisiken und die Erstellung und Veröffentlichung von Gefahren- und Risikokarten. Wir überprüfen den Ausnahmekatalog für die Genehmigung von Bauvorhaben in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten und passen ihn, wenn nötig, an, mit dem Ziel, Risiken zu minimieren. Wir unterstützen Privathaushalte mit einer KfW-Förderung bei der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge. Wir unterstützen Kommunen bei Investitionen in Klimaresilienz, insbesondere in eine klimafeste Wasserinfrastruktur, die Extremniederschlägen und Niedrigwasser Rechnung trägt. Mit Entsiegelungsprojekten stärken wir die Versickerung von Regenwasser und reduzieren die Risiken von Überschwemmungen.

→ *Wasserschutz*

Gemeinsam mit den Ländern setzen wir die EU-Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz des Wassers als öffentliches Gut konsequent und zügig um. Wir setzen zügig eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene Nationale Wasserstrategie mit dem Ziel eines integrierten Wassermanagements um. Gemeinsam mit den Ländern entwickeln wir eine Leitlinie zur Wasserentnahme, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung den Vorrang einräumt. Für die Wiederverwendung von Abwasser streben wir die rasche Umsetzung der europäischen Vorgaben und eine sichere und rechtsichere Ausgestaltung an. Wir werden das Abwasserabgabengesetz mit dem Ziel der Verbesserung des Gewässerschutzes novellieren. Wir setzen Anreize, um Gewässerverunreinigungen effizient zu vermeiden. Wir wollen die Verwendung wassergefährdender Stoffe in Erzeugnissen zum Schutz vor inakzeptablen Risiken auf essenzielle Verwendung beschränken. Wir verbessern den Wissensstand über die Gewässerqualitäten in Deutschland mit validierten Daten, unter anderem der Wasserversorger, und führen ein digitales Mapping ein. Wir verankern eine Umweltqualitätsnorm für Arzneimittelwirkstoffe im Wasserrecht, um Stoffeinträge differenziert beurteilen zu können. Wir unterstützen ein europäisches Verbot von bewusst beigefügtem Mikroplastik in Kosmetika und Waschmitteln und von flüssigen Polymeren. Stoffe im Abwasser können auch Rohstoffe sein, die im Sinne der Kreislaufwirtschaft genutzt werden sollten.

Wir ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um europarechtliche Verpflichtungen zur Minderung von Stickstoffeinträgen in Wasser und Luft sicher zu erreichen, und wenden damit Strafzahlungen an die EU ab.

→ *Luftreinhaltung*

Wir wollen die Luftbelastung weiter reduzieren, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt nachhaltig zu schützen. Wir unterstützen das Vorhaben der Europäischen Kommission, die EU-Luftqualitätsrichtlinie zu novellieren, um schrittweise neueste Standards zu erreichen. Wir werden für Transparenz bei Ablassen von Kerosin sorgen und Möglichkeiten der Vermeidung entwickeln. Kommunen werden wir auf dem Weg zu besserer Luftqualität unterstützen. BVT-Schlussfolgerungen setzen wir fristgerecht und nachhaltig um. Um die Minderungsziele aus der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen fristgerecht zu erreichen, setzen wir im nationalen Luftreinhalteprogramm alle erforderlichen Maßnahmen um.

→ *Bodenschutz*

Das Bundesbodenschutzrecht werden wir evaluieren und an die Herausforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und den Erhalt der Biodiversität anpassen und dabei die unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigen. Auf EU-Ebene werden wir uns für einen verbesserten Schutz der Böden und verbindliche Regelungen einsetzen. Wir werden ein nationales Bodenmonitoringzentrum einrichten. Um den Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke auf das 30-ha-Ziel bis spätestens 2030 zu reduzieren, werden wir Anreize setzen, Fehlanreize vermeiden und durch wirksame Initiativen Versiegelung reduzieren.

→ *Chemikalienpolitik*

Die Chemieindustrie steht in einem weltweiten Wettbewerb. Wir stärken ihre Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft, Nachhaltigkeit und Klimaschutz sowie den Produktionsstandort Deutschland, sichern Arbeitsplätze und reduzieren die Risiken des Einsatzes gesundheitsgefährdender Stoffe (z. B. Per- und Polyfluorierter Chemikalien). Wir bringen uns entsprechend konstruktiv in die Debatte um die EU-Chemikalienstrategie ein. In diesem Sinne wollen wir REACH (EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) weiterentwickeln; wobei Stoffe und Stoffgruppen auf ihre Risiken hin bewertet werden. Nach einer Risikobewertung im Kontext der Anwendung kann eine Zulassung erfolgen. Wir erarbeiten einen nationalen Plan zum Schutz vor hormonaktiven Substanzen. Wir schützen unsere Unternehmen sowie Verbraucher und Verbraucherinnen besser vor Importen, die den EU-Standards nicht entsprechen, indem wir gemeinsam mit den Ländern den Vollzug bei der Kontrolle stärken und Produktrückrufe erleichtern. Wir werden das Human-Biomonitoring stärken und eine kontinuierliche Finanzierung sicherstellen. Für eine umfassende Bewertung von Stoffen und die Entwicklung von nachhaltigen Chemikalien stärken wir die Forschung und den Produktionsstandort Deutschland.

→ *Kreislaufwirtschaft*

Wir fördern die Kreislaufwirtschaft als effektiven Klima- und Ressourcenschutz, Chance für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsplätze. Wir haben das Ziel der Senkung des primären Rohstoffverbrauchs und geschlossener Stoffkreisläufe. Hierzu passen wir den bestehenden rechtlichen Rahmen an, definieren klare Ziele und überprüfen abfallrechtliche Vorgaben. In einer „Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ bündeln wir bestehende rohstoffpolitische Strategien. Auf dieser Grundlage setzen wir uns in der EU für einheitliche Standards ein. Anforderungen an Produkte müssen europaweit im Dialog mit den Herstellern ambitioniert und einheitlich festgelegt werden. Produkte müssen langlebig, wiederverwendbar, recycelbar und möglichst reparierbar sein. Wir stärken die erweiterte

Herstellerverantwortung auf europäischer Ebene. Wir führen digitale Produktpässe ein, unterstützen Unternehmen bei der Umsetzung und wahren das Prinzip der Datensparsamkeit. Wir stärken die Abfallvermeidung durch gesetzliche Ziele und ökologisch vorteilhafte Mehrweg-, Rücknahme- und Pfandsysteme sowie Branchenvereinbarungen. Hierbei unterstützen wir innovative, nachhaltige Ideen wie geteilte Nutzung. Wir etablieren ein Anreizsystem um bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Die Retourenvernichtung werden wir reduzieren. Mit einem gesetzlich verankerten Fondsmodell belohnen wir ressourcenschonendes und recyclingfreundliches Verpackungsdesign sowie den Rezyklateinsatz. Wir führen ein Recycling-Label ein. Mit einer Beschleunigung der Entwicklung von Qualitätsstandards für Rezyklate werden neue hochwertige Stoffkreisläufe geschaffen. Qualitätsgesicherte Abfallprodukte sollen aus dem Abfallrecht entlassen werden und einen Produktstatus erlangen. Wir schreiben höhere Recyclingquoten und eine produktspezifische Mindestquote für den Einsatz von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen auf europäischer Ebene fest. Wir nehmen chemisches Recycling im Verpackungsgesetz als Recyclingoption auf. Wir setzen uns für ein europaweites Ende der Deponierung von Siedlungsabfällen ein. Wir gehen mit den Ländern entschlossen gegen illegale Abfallexporte vor. Der Export von Abfällen soll europarechtlich nur noch in zertifizierten Recyclinganlagen möglich sein. Wir wollen ein Level-Playing-Field für Plastik-Rezyklate.

Landwirtschaft und Ernährung

Eine nachhaltige Landwirtschaft dient zugleich den Interessen der Betriebe, des Tierwohls und der Natur und ist Grundlage einer gesunden Ernährung.

→ *Tierschutz*

Wir führen ab 2022 eine verbindliche Tierhaltungskennzeichnung ein, die auch Transport und Schlachtung umfasst. Unser Ziel sind entsprechende verbindliche EU-weit einheitliche Standards. Zudem führen wir eine umfassende Herkunftskennzeichnung ein. Wir begleiten die Einführung mit einer Informations- und Aufklärungskampagne. Wir wollen die Landwirte dabei unterstützen, die Nutztierhaltung in Deutschland artgerecht umzubauen. Dafür streben wir an, ein durch Marktteilnehmer getragenes finanzielles System zu entwickeln, mit dessen Einnahmen zweckgebunden die laufenden Kosten landwirtschaftlicher Betriebe ausgeglichen und Investitionen gefördert werden ohne den Handel bürokratisch zu belasten. Die Investitionsförderung wird künftig nach den Haltungskriterien ausgerichtet und in der Regel nur nach den oberen Stufen gewährt. Das Bau- und Genehmigungsrecht ist entsprechend anzupassen. Die Entwicklung der Tierbestände soll sich an der Fläche orientieren und wird in Einklang mit den Zielen des Klima-, Gewässer- und Emissionsschutzes (Ammoniak/Methan) gebracht. Wir wollen die Emissionen aus Ammoniak und Methan unter Berücksichtigung des Tierwohls deutlich mindern. Die Landwirte sollen auf dem Weg zur Klimaneutralität im Rahmen des Umbaus der Nutztierhaltung unterstützt werden.

Wir streben an, Planungs- und Investitionssicherheit herzustellen. Wir führen ein Prüf- und Zulassungsverfahren für Stallsysteme und für serienmäßig hergestellte Betäubungsanlagen ein. Wir verbessern die Rechtsvorschriften zum Schutz vor Bränden und technischen Störungen in Ställen, unter Berücksichtigung von angemessenen Übergangsfristen. Wir schließen bestehende Lücken in der Nutztierhaltungsverordnung und verbessern das Tierschutzgesetz (Qualzucht konkretisieren, nicht-kurative Eingriffe deutlich reduzieren, Anbindehaltung spätestens in zehn Jahren beenden).

Wir erarbeiten eine Tiergesundheitsstrategie und etablieren eine umfassende Datenbank (inkl. Verarbeitungsbetriebe tierischer Nebenprodukte). Wir werden den wirkstoff- und anwendungsbezogenen Antibiotikaeinsatz in landwirtschaftlichen Betrieben erfassen und senken.

Lebendtiertransporte in Drittstaaten werden künftig nur erlaubt, wenn sie auf Routen mit nachgewiesen tierschutzgerechten Versorgungseinrichtungen stattfinden. Wir setzen uns auch auf EU-Ebene für bessere Regelungen für Tiertransporte und einen Ausbau des Datenbanksystems TRACES ein. Wir fördern dezentrale und mobile Schlachtstrukturen. Sie schaffen die Rechtsgrundlage zur Einführung eines standardisierten kameragestützten Überwachungssystems in besonders tierschutzrelevanten Bereichen in Schlachthöfen ab einer relevanten Größe. Wir schließen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes, um der Verantwortung aus der ausschließlich dem Staat zustehenden Eingriffskompetenz gerecht zu werden. Wir überführen Teile des Tierschutzrechts in das Strafrecht und erhöhen das maximale Strafmaß. Wir legen eine Reduktionsstrategie zu Tierversuchen vor. Wir verstärken die Forschung zu Alternativen, ihre Umsetzung in die Praxis und etablieren ein ressortübergreifendes Kompetenznetzwerk.

Wir führen für den Onlinehandel mit Heimtieren eine verpflichtende Identitätsüberprüfung ein. Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden werden obligatorisch. Wir aktualisieren die Leitlinien für Tierbörsen und erarbeiten eine Positivliste für Wildtiere, die nach einer Übergangsfrist noch in Zirkussen gehalten werden können.

Die Bildungsarbeit Zoologischer Gärten werden wir unterstützen. Tierheime werden wir durch eine Verbrauchsstiftung unterstützen. Wir setzen uns für ein EU-weites Verbot der Haltung und Zucht von Pelztieren ein. Der Bund nimmt in länderübergreifenden Krisen- und Seuchenfällen wie der Afrikanischen Schweinepest eine koordinierende und unterstützende Funktion wahr und beseitigt rechtliche Mängel. Wir schaffen das Amt einer oder eines Tierschutzbeauftragten.

→ *Europäische Agrarpolitik*

Wir sorgen unverzüglich dafür, dass die Begleitverordnungen zum nationalen Strategieplan der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mit dem Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Einkommenssicherung angepasst werden.

Die aktuelle Architektur wird spätestens zur Mitte der Legislaturperiode überprüft und im Sinne der Zielerreichung angepasst. Für die verlässliche Weiterentwicklung ab 2027 legt die Bundesregierung mit dieser Evaluierung ein Konzept vor, wie die Direktzahlungen durch die Honorierung von Klima- und Umweltleistungen angemessen ersetzt werden können. Dies dient auch der Einkommenswirksamkeit.

→ *Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)*

Orientiert an der Reform der GRW werden wir die Gemeinschaftsaufgabe neu an unseren Zielen ausrichten und setzen uns für eine überjährige und flexible Finanzierung ein. Neue Aufgaben wie Naturschutz und Klimaanpassung müssen durch zusätzliche Finanzmittel gesichert werden. Kooperationen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft sollen für die landwirtschaftliche Förderung eine rechtliche Grundlage erhalten.

→ *Ernährung*

Wir werden, insbesondere mit Blick auf Kinder, mit den Akteuren bis 2023 eine Ernährungsstrategie beschließen, um eine gesunde Umgebung für Ernährung und Bewegung zu schaffen.

Wir werden die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung aktualisieren, in der Gemeinschaftsverpflegung als Standard etablieren, Vernetzungsstellen weiterbetreiben und Modellregionenwettbewerb durchführen. Unser Ziel ist, den Anteil regionaler und ökologischer Erzeugnisse entsprechend unserer Ausbauziele zu erhöhen. Wir werden gemeinsam mit allen Beteiligten die Lebensmittelverschwendung verbindlich branchenspezifisch reduzieren, haftungsrechtliche Fragen klären und steuerrechtliche Erleichterung für Spenden ermöglichen. Wir stärken pflanzliche Alternativen und setzen uns für die Zulassung von Innovationen wie alternative Proteinquellen und Fleischersatzprodukten in der EU ein. An Kinder gerichtete Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- und Salzgehalt darf es in Zukunft bei Sendungen und Formaten für unter 14-Jährige nicht mehr geben. Wir werden ein EU-weites Nutriscore wissenschaftlich und allgemeinverständlich weiterentwickeln. Wir unterstützen die Entwicklung von Kriterien für einen ökologischen Fußabdruck. Wir werden den gesundheitlichen Verbraucherschutz stärken und zu gesundheitsgefährdenden Stoffen wie endokrine Disruptoren, Mehrfachbelastungen, Kontaktmaterialen forschen. Lebensmittelwarnung.de wird praktikabler weiterentwickelt. Wir schaffen wissenschaftlich fundierte und auf Zielgruppenabgestimmte Reduktionsziele für Zucker, Fett und Salz.

→ *Landbau*

Das Artensterben, der Verlust der Biodiversität ist eine weitere ökologische Krise. Wir wollen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß beschränken. Mit folgenden Maßnahmen wollen wir den Einsatz ambitioniert reduzieren:

- Wir werden die gesamte Landwirtschaft in ihrer Vielfalt an den Zielen Umwelt- und Ressourcenschutz ausrichten (Ökologischer Landbau). Wir wollen eine Landwirtschaft im Einklang von Natur und Umwelt weiterentwickeln. Wir wollen 30 Prozent Ökolandbau bis zum Jahr 2030 erreichen. Hierfür wollen wir die Bundesmittel für das Bundesprogramm Ökolandbau erhöhen und entsprechend dem Ausbauziel Agrarforschungsgelder für Forschungsbelange des Ökolandbaus zur Verfügung stellen. Wir erweitern die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau um die gesamte Bio-Wertschöpfungskette.
- Der integrierte Pflanzenschutz wird ergänzt, wir stärken seine Forschung und Förderung und entwickeln den Nationalen Aktionsplan weiter.
- Pflanzen sollen so geschützt werden, dass Nebenwirkungen für Umwelt, Gesundheit und Biodiversität vermieden werden. Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln muss transparent und rechtssicher nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen, bestehende Lücken auf europäischer Ebene werden geschlossen. Gleichzeitig muss eine schnellere Entscheidung stattfinden.
- Zudem sorgen wir für eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere für Anwendungen von geringfügigem Umfang bei vielfältig angebauten Sonderkulturen, für den Vorratsschutz und für geeignete Resistenzstrategien.
- Wir setzen auch auf digitale Anwendungen und moderne Applikationstechnik zur zielgenauen Ausbringung und Vermeidung von Abdrift.
- Wir stärken Alternativen zu chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (Biologicals, low risks, Pflanzenstärkungsmittel, physikalisch, biologisch, Anbaumethoden, Robotik, Drohnen, Digitalisierung, Prognosemodelle etc.) und verbessern die zugehörigen Verfahren.
- Analog zu bestehenden Reglungen zu Pestiziden in Naturschutzgebieten, bei den Landwirtinnen und Landwirten einen Erschwernisausgleich bekommen, wollen wir Regeln für die Trinkwasserschutzgebiete finden.

- Wir nehmen Glyphosat bis Ende 2023 vom Markt.
- Ein digitales Herkunfts- und Identifikationssystem Nährstoff- und Pflanzenschutz, mit dem Ziel, die Reduktionsstrategie voranzubringen, soll eingeführt werden.
- Die Züchtung von klimarobusten Pflanzensorten wollen wir unterstützen. Dazu verbessern wir die Rahmenbedingungen auch für Populationssorten, fördern Modellprojekte wie Crowd-Breeding, Digitalisierung, stellen Transparenz über Züchtungsmethoden her und stärken die Risiko- und Nachweisforschung.

→ *Digitalisierung in der Landwirtschaft*

Wir werden die von der Landwirtschaft und Ernährung benötigten öffentlichen Daten einfacher und in geeigneter Qualität und Aktualität den berechtigten Nutzern frei zur Verfügung stellen und dazu eine echte Plattform mit zentralem Zugang zu sämtlichen staatlichen Daten und Diensten einrichten, insbesondere auch für entsprechende Verwaltungsdienstleistungen. Staatliche Daten aller Verwaltungsebenen sollen künftig in einheitlichen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Der Agrardatenraum in Gaia-X als Basis einer europäischen Dateninfrastruktur mit klarem Nutzungsrecht für Landwirte an den betriebsspezifischen Daten, an deren Entstehung sie mitgewirkt haben, wird mit standardisierten Schnittstellen weiterentwickelt. Open-Source-Formate werden ausdrücklich unterstützt.

→ *Bodenpolitik*

Die Debatte der EU-Kommission über die "Carbon Removal Certification Guidelines" begleiten wir aktiv. Wir brauchen eine Aktualisierung des Bodenschutzgesetztes, ein Bodenmonitoringzentrum und wir müssen die EU bei einer Bodenrichtlinie unterstützen. Wir verstärken Forschung und Förderung zu klimarobustem Pflanzenbau. Sie startet hierfür ein Bundesprogramm „Zukunftsfähiger Ackerbau". Die Eiweißpflanzenstrategie entwickeln wir weiter.

Die BVVG-Flächen werden für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Klima- und Artenschutz genutzt. Dabei werden landwirtschaftlich genutzte Flächen vorrangig an nachhaltig bzw. ökologisch wirtschaftende Betriebe verpachtet und nicht veräußert.

→ *Fischerei*

Wir setzen uns für den Erhalt der Fischerei an unseren Küsten ein. Wir werden auf europäischer und internationaler Ebene eine faire, wissenschaftsbasierte Ermittlung und Zuteilung der Fangquoten einfordern. Dazu werden wir eine „Zukunftskommission Fischerei" initiieren, um Empfehlungen für eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur, Binnen- und Hochseefischerei zu erarbeiten. Wir wollen die Grundschleppnetz-Fischerei beschränken und Fangtechniken artenspezifisch anpassen sowie eine naturschutzgerechte Regulierung von Stellnetzen. Wir erkennen die Leistung der Anglerinnen und Angler für den Natur- und Artenschutz an.

→ *Lebensmittelmarkt*

Wir unterstützen fairen Wettbewerb mit fairen Preisen im Lebensmittelmarkt. Wir werden die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle im Bundeskartellamt stärken. Wir gehen gegen unfaire Handelspraktiken vor und prüfen, ob der Verkauf von Lebensmitteln unter Produktionskosten unterbunden werden kann. Den Milchmarkt werden wir weiter beobachten und die Bilanz der Lieferbeziehungen evaluieren.

Mobilität

Wir wollen die 2020er Jahre zu einem Aufbruch in der Mobilitätspolitik nutzen und eine nachhaltige, effiziente, barrierefreie, intelligente, innovative und für alle bezahlbare Mobilität ermöglichen. Für die notwendigen Veränderungsprozesse werben wir um Akzeptanz und werden unsere Ziele dialogorientiert umsetzen und die Maßnahmen regelmäßig überprüfen. Die erforderlichen Entscheidungen zur Erreichung unserer Klimaschutzziele für 2030 und 2045 mit dem Ziel der Dekarbonisierung des Mobilitätsbereiches werden wir treffen und die praktische Umsetzung deutlich beschleunigen. Mobilität ist für uns ein zentraler Baustein der Daseinsvorsorge, Voraussetzung für gleichwertige Lebensverhältnisse und die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Logistikstandorts Deutschland mit zukunftsfesten Arbeitsplätzen. Dafür werden wir Infrastruktur ausbauen und modernisieren sowie Rahmenbedingungen für vielfältige Mobilitätsangebote in Stadt und Land weiterentwickeln.

→ *Infrastruktur*

Die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur müssen weiter erhöht und langfristig abgesichert werden. Dabei wollen wir erheblich mehr in die Schiene als in die Straße investieren, um prioritär Projekte eines Deutschlandtaktes umzusetzen. Bei den Bundesfernstraßen wollen wir einen stärkeren Fokus auf Erhalt und Sanierung legen, mit besonderem Schwerpunkt auf Ingenieurbauwerke. Dazu werden wir den Anteil der Erhaltungsmittel bis 2025 bei wachsendem Etat schrittweise erhöhen.

Wir streben einen neuen Infrastrukturkonsens bei den Bundesverkehrswegen an. Dazu werden wir parallel zur laufenden Bedarfsplanüberprüfung einen Dialogprozess mit Verkehrs-, Umwelt-, Wirtschafts- und Verbraucherschutzverbänden starten mit dem Ziel einer Verständigung über die Prioritäten bei der Umsetzung des geltenden Bundesverkehrswegeplan. Bis zur Bedarfsplanüberprüfung gibt es eine gemeinsame Abstimmung über die laufenden Projekte.

Wir werden auf Basis neuer Kriterien einen neuen Bundesverkehrswege- und -mobilitätsplan 2040 auf den Weg bringen. Wir wollen das Nebeneinander von Autobahn GmbH und Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau Gesellschaft (DEGES) aufheben. Zwischen Bund und Autobahn GmbH wollen wir eine überjährige Finanzierungsvereinbarung abschließen.

Wir werden 2023 eine CO_2-Differenzierung der Lkw-Maut vornehmen, den gewerblichen Güterkraftverkehr ab 3,5 Tonnen einbeziehen und einen CO_2-Zuschlag einführen, unter der Bedingung, eine Doppelbelastung durch den CO_2-Preis auszuschließen. Wir werden die Mehreinnahmen für Mobilität einsetzen.

Wir wollen Lärmbelastungen durch den Verkehr reduzieren, setzen uns für eine Reduzierung von mutwilligem Lärm ein und sorgen für mehr aktiven und passiven Lärmschutz. Um zu angemessenen Lärmschutzmaßnahmen zu kommen, werden wir die gesamte Lärmsituation berücksichtigen. Die Lärmsanierungsprogramme für Bundesfernstraßen und Schienenwege werden wir besser finanzieren. Innovative Technik zur Lärmvermeidung, so für neue Güterwagen, werden wir bis zur Markteinführung unterstützen.

→ *Bahnverkehr*

Wir werden den Masterplan Schienenverkehr weiterentwickeln und zügiger umsetzen, den Schienengüterverkehr bis 2030 auf 25 Prozent steigern und die Verkehrsleistung im Personenverkehr verdoppeln. Den Zielfahrplan eines Deutschlandtaktes und die Infrastrukturkapazität werden wir auf diese Ziele ausrichten. Sofern haushalterisch machbar, soll die Nutzung der Schiene günstiger werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Bahnen zu stärken.

Wir werden mehr Oberzentren an den Fernverkehr anbinden. Wir werden die Umsetzung eines Deutschlandtaktes infrastrukturell, finanziell, organisatorisch, eisenbahnrechtlich und europarechtskonform absichern.

Grenzüberscheitenden Verkehr wollen wir stärken und mit der EU sowie ihren Mitgliedstaaten Nachtzugangebote aufbauen. Bis 2030 wollen wir 75 Prozent des Schienennetzes elektrifizieren und innovative Antriebstechnologien unterstützen. Die Digitalisierung von Fahrzeugen und Strecken werden wir prioritär vorantreiben. Wir werden ein Programm „Schnelle Kapazitätserweiterung“ auflegen, Barrierefreiheit und Lärmschutz verbessern, Bahnhofsprogramme bündeln und stärken, das Streckennetz erweitern, Strecken reaktivieren und Stilllegungen vermeiden und eine Beschleunigungskommission Schiene einsetzen. Die Einführung der Digitalen Automatischen Kupplung wollen wir beschleunigen, den Einzelwagenverkehr stärken und Investitionsanreize für Gleisanschlüsse setzen. Bei neuen Gewerbe- und Industriegebieten soll die Schienenanbindung verpflichtend geprüft werden. KV-Terminals wollen wir weiter fördern, die Kranbarkeit von Standard-Sattelaufliegern vorantreiben und den Zu- und Ablauf bis max. 50 Kilometer von der Lkw-Maut freistellen.

Wir werden die Deutsche Bahn AG als integrierten Konzern inklusive des konzerninternen Arbeitsmarktes im öffentlichen Eigentum erhalten. Die internen Strukturen werden wir effizienter und transparenter gestalten. Die Infrastruktureinheiten (DB Netz, DB Station und Service) der Deutschen Bahn AG werden innerhalb des Konzerns zu einer neuen, gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt. Diese steht zu 100 Prozent im Eigentum der Deutschen Bahn als Gesamtkonzern. Gewinne aus dem Betrieb der Infrastruktur verbleiben zukünftig in der neuen Infrastruktureinheit. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen werden markt- und gewinnorientiert im Wettbewerb weitergeführt.

Wir wollen die Investitionsmittel für die DB Infrastruktur erhöhen.

→ *Öffentlicher Verkehr und neue Mobilitätsangebote*

Wir wollen Länder und Kommunen in die Lage versetzen, Attraktivität und Kapazitäten des ÖPNV zu verbessern. Ziel ist, die Fahrgastzahlen des öffentlichen Verkehrs deutlich zu steigern. 2022 werden wir die pandemiebedingten Einnahmeausfälle wie bisher ausgleichen. Wir wollen einen Ausbau- und Modernisierungspakt, bei dem sich Bund, Länder und Kommunen unter anderem über die Finanzierung bis 2030 einschließlich der Eigenanteile der Länder und Kommunen und die Aufteilung der Bundesmittel verständigen sowie Tarifstrukturen diskutieren. Regionalisierungsmittel werden ab 2022 erhöht. Gemeinsam werden wir Qualitätskriterien und Standards für Angebote und Erreichbarkeit für urbane und ländliche Räume definieren.

Für eine nahtlose Mobilität verpflichten wir Verkehrsunternehmen und Mobilitätsanbieter, ihre Echtzeitdaten unter fairen Bedingungen bereitzustellen. Anbieterübergreifende digitale Buchung und Bezahlung wollen wir ermöglichen. Den Datenraum Mobilität entwickeln wir weiter.

Intermodale Verknüpfungen werden wir stärken und barrierefreie Mobilitätsstationen fördern.

Digitale Mobilitätsdienste, innovative Mobilitätslösungen und Carsharing werden wir unterstützen und in eine langfristige Strategie für autonomes und vernetztes Fahren öffentlicher Verkehre einbeziehen.
Damit alle neuen Busse einschließlich der Infrastrukturen möglichst zeitnah klimaneutral fahren, wird der Bund die bestehende Förderung verlängern und mittelstandsfreundlicher ausgestalten.

Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen im ÖPNV ein. Zu diesem Zweck stärken wir die Tariftreue und schaffen die gesetzliche Grundlage dafür, Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen zu machen. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen. Am Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre halten wir fest.

Mobilitätsforschung werden wir interdisziplinär aufwerten, das Zentrum Zukunft der Mobilität neu aufstellen und erweitern, sowie das Zentrum für Schienenverkehrsforschung stärken.

→ *Güterverkehr*

Wir unterstützen regionale Güterverkehrskonzepte, fördern emissionsfreie Stadtlogistik wie Ladezonen und Logistik-Hubs. Die Genehmigungspraxis von Schwerlast- und Großraumtransporten wollen wir erleichtern. Die Kontrollbehörden werden wir stärken und bessere Sozialstandards und Arbeitsbedingungen durchsetzen. Sichere Lkw-Stellflächen an und um Autobahnen werden wir ausbauen und telematisch optimieren. Wir werden dem Fachkräftemangel entgegenwirken, Qualifizierung modernisieren und Bürokratie abbauen.

→ *Autoverkehr*

Wir werden den Transformationsprozess der deutschen Automobilindustrie vor dem Hintergrund von Digitalisierung und Dekarbonisierung unterstützen. Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen werden wir darauf ausrichten, dass Deutschland Leitmarkt für Elektromobilität mit mindestens 15 Millionen Elektro-Pkw im Jahr 2030 ist.

Gemäß den Vorschlägen der Europäischen Kommission werden im Verkehrsbereich in Europa 2035 nur noch CO_2-neutrale Fahrzeuge zugelassen – entsprechend früher wirkt sich dies in Deutschland aus. Außerhalb des bestehenden Systems der Flottengrenzwerte setzen wir uns dafür ein, dass nachweisbar nur mit E-Fuels betankbare Fahrzeuge neu zugelassen werden können.

Wir setzen uns für die Verabschiedung einer ambitionierten und umsetzbaren Schadstoffnorm EURO 7 ein und werden dabei Wertschöpfung und Arbeitsplätze berücksichtigen.

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur muss dem Bedarf vorausgehen. Wir werden deshalb den vorauslaufenden Ausbau der Ladesäuleninfrastruktur mit dem Ziel von einer Million öffentlich und diskriminierungsfrei zugänglichen Ladepunkten bis 2030 mit Schwerpunkt auf Schnellladeinfrastruktur ressortübergreifend beschleunigen, auf Effizienz überprüfen und entbürokratisieren. Wir setzen auf die Mobilisierung privater Investitionen. Wo wettbewerbliche Lösungen nicht greifen, werden wir mit Versorgungsauflagen, wo baulich möglich, die verlässliche Erreichbarkeit von Ladepunkten herstellen. Wir werden die Förderung für den

Ausbau der Ladeinfrastruktur effektiver und effizienter ausgestalten. Wir werden Hemmnisse in Genehmigungsprozessen, bei der Netzinfrastruktur und den Netzanschlussbedingungen abbauen und die Kommunen bei einer vorausschauenden Planung der Ladeinfrastruktur unterstützen. Wir werden bidirektionales Laden ermöglichen, wir sorgen für transparente Strompreise und einen öffentlich einsehbaren Belegungsstatus. Wir werden den Aufbau eines flächendeckenden Netzes an Schnellade-Hubs beschleunigen und die Anzahl der ausgeschriebenen Hubs erhöhen. Wir werden den Masterplan Ladeinfrastruktur zügig überarbeiten und darin notwendige Maßnahmen aus den Bereichen Bau, Energie und Verkehr bündeln sowie einen Schwerpunkt auf kommunale Vernetzung der Lösungen legen. Wir setzen uns für ambitionierte Ausbauziele auf europäischer Ebene ein.

Wir setzen uns für eine Weiterentwicklung der CO_2-Flottengrenzwerte für Nutzfahrzeuge ein und unterstützen die Vorschläge der Europäischen Kommission für den Aufbau von Tank- und Ladeinfrastruktur für Lkw.

Wir schaffen ein Mobilitätsdatengesetz und stellen freie Zugänglichkeit von Verkehrsdaten sicher. Zur wettbewerbsneutralen Nutzung von Fahrzeugdaten streben wir ein Treuhänder-Modell an, das Zugriffsbedürfnisse der Nutzer, privater Anbieter und staatlicher Organe sowie die Interessen betroffener Unternehmen und Entwickler angemessen berücksichtigt. Im Gesetz zum autonomen Fahren werden wir die Regelungen verbessern, Haftungsfragen klären und die Datenhoheit der Nutzer sicherstellen.

→ *Verkehrsordnung*

Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung so anpassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen. Wir wollen eine Öffnung für digitale Anwendungen wie digitale Parkraumkontrolle. In Umsetzung der Vision Zero werden wir das Verkehrssicherheitsprogramm weiterentwickeln. Ein generelles Tempolimit wird es nicht geben.

Um Jugendliche schon frühzeitig für die Gefahren im Straßenverkehr zu schulen, werden wir begleitetes Fahren ab 16 Jahren ermöglichen. Wir wollen mehr digitale Elemente des Führerscheinunterrichtes ermöglichen, die Digitalisierung von Fahrzeugdokumenten vorantreiben und das Monopol bei der Fahrerlaubnisprüfung unter Wahrung geltender Qualitätsstandards aufheben.

Wir wollen, dass Notbrems- und Abstandsassistenten in Nutzfahrzeugen nicht abgeschaltet werden dürfen. Die Nachrüstung von Lkw-Abbiegeassistenzsystemen werden wir bis zum verpflichtenden Einbau weiterhin fördern.

→ *Radverkehr*

Wir werden den Nationalen Radverkehrsplan umsetzen und fortschreiben, den Ausbau und die Modernisierung des Radwegenetzes sowie die Förderung kommunaler Radverkehrsinfrastruktur vorantreiben. Zur Stärkung des Radverkehrs werden wir die Mittel bis 2030 absichern und die Kombination von Rad und öffentlichem Verkehr fördern. Den Fußverkehr werden wir strukturell unterstützen und mit einer nationalen Strategie unterlegen.

→ *Schiffsverkehr*

Wir werden eine Nationale Hafenstrategie entwickeln und die enge Zusammenarbeit unserer Häfen fördern. Der Bund steht zur gemeinsamen Verantwortung für die notwendigen Hafeninfrastrukturen. Den Schifffahrtsanteil im Güterverkehr wollen wir steigern und dazu auch Hinterlandanbindungen stärken. Wir werden Landstrom und alternative Antriebe und Kraftstoffe fördern. Wir werden das Flottenerneuerungsprogramm für die klimafreundliche Binnenschifffahrt anpassen. Wir wollen bei der Ausgestaltung von Fit for 55 die Gesamtbelastungen für die Schifffahrt im Blick behalten.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie werden wir stärken, um eine einheitliche Flaggenstaatsverwaltung einzuführen und um den Offshore-Windenergieausbau zu beschleunigen.
Wir werden Sanierung und Ausbau von Schleusen beschleunigen. Wir werden einen gesamtgesellschaftlichen Dialog zu Klimaresilienz und Naturschutz bei Wasserstraßen initiieren. Wir werden die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung stärken und ihre Effizienz erhöhen.

→ *Luftverkehr*

Wir wollen die deutsche Luftverkehrswirtschaft und -industrie als Schlüsselbranchen nachhaltig und leistungsfähig weiterentwickeln, in einem umfassenden Beteiligungsprozess ein Luftverkehrskonzept 2030+ zur Zukunft der Flughäfen in Deutschland erstellen, die Schienenanbindung von Drehkreuzen fördern und durch bessere Bahnverbindungen die Anzahl von Kurzstreckenflügen verringern.

Deutschland soll Vorreiter beim CO_2-neutralen Fliegen werden bei Wahrung von fairen Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb. Unser Ziel ist die Schaffung von fairen Rahmenbedingungen im internationalen Wettbewerb für einen wirksamen Klimaschutz im Luftverkehr, der Emissionen effektiv reduziert sowie Carbon Leakage vermeidet. Bis zur europäischen Entscheidung über die Einführung einer Kerosinsteuer in Anlehnung an den Energiegehalt werden wir uns dafür einsetzen, auch europaweit eine Luftverkehrsabgabe einzuführen, wie sie in Deutschland erhoben wird. Wir werden uns bei der Europäischen Union dafür einsetzen, dass Flugtickets nicht zu einem Preis unterhalb der Steuern, Zuschläge, Entgelte und Gebühren verkauft werden dürfen. Mit Blick auf die aktuelle pandemiebedingte Krise der Luftfahrtbranche werden wir eine Erhöhung der Luftverkehrsabgabe erst nach 2023 prüfen. Einnahmen aus der Luftverkehrssteuer werden wir für die Förderung von Produktion und Einsatz von CO_2-neutralen strombasierten Flugkraftstoffen sowie für Forschung, Entwicklung und Flottenmodernisierung im Luftverkehr einsetzen. Wir unterstützen ambitionierte Quoten für Power-to-Liquid (PtL-Quoten) im Luft- und Schiffsverkehr, um einen Markthochlauf anzureizen. Wir wollen Fluglärm reduzieren und den Anteil lärmabhängiger Flughafenentgelte erhöhen. Wir fördern einen klimaneutralen Flughafenbetrieb.

Die Aufgabe der Deutschen Flugsicherung wird um das Thema eines effektiven Lärmschutzes erweitert. Eine Änderung des Fluglärmschutzgesetzes werden wir auf Basis des Evaluierungsberichts der Bundesregierung betrachten. Wir werden uns auf EU-Ebene für die Umsetzung des „Single European Sky“ und einen niedrigeren Schwefelgehalt von Kerosin einsetzen.

Detektion und Abwehr von Drohnen ist hoheitliche Aufgabe.

Klima, Energie, Transformation

Der menschengemachte Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Wir müssen die Klimakrise gemeinsam bewältigen. Darin liegen auch große Chancen für die Modernisierung unseres Landes und den Industriestandort Deutschland: Neue Geschäftsmodelle und Technologien können klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit schaffen. Die neue Bundesregierung wird den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit machen. Wir werden national, in Europa und international unsere Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad ausrichten und die Potenziale auf allen staatlichen Ebenen aktivieren. Um dies zu erreichen, werden wir unsere Ziele ambitioniert aus dem gemeinsamen Beitrag ableiten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Pariser Abkommens verpflichtet hat.

Dabei sichern wir die Freiheit kommender Generationen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, indem wir einen verlässlichen und kosteneffizienten Weg zur Klimaneutralität spätestens 2045 technologieoffen ausgestalten. Am deutschen Atomausstieg halten wir fest. Wir setzen auf eine sozial-ökologische Marktwirtschaft und auf konkrete Maßnahmen, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden und die Menschen mitnehmen.

In den Verhandlungen über das EU-Programm „Fit for 55“ unterstützen wir die Vorschläge der EU-Kommission und wollen in den einzelnen Sektoren die Instrumente möglichst technologieneutral ausgestalten.

→ *Klimaschutzgesetz*

Wir werden das Klimaschutzgesetz noch im Jahr 2022 konsequent weiterentwickeln und ein Klimaschutz-Sofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen auf den Weg bringen. Wir werden Klimaschutz zu einer Querschnittsaufgabe machen, indem das jeweils federführende Ressort seine Gesetzentwürfe auf ihre Klimawirkung und die Vereinbarkeit mit den nationalen Klimaschutzzielen hin prüft und mit einer entsprechenden Begründung versieht (Klimacheck).

Alle Sektoren werden einen Beitrag leisten müssen: Verkehr, Bauen und Wohnen, Stromerzeugung, Industrie und Landwirtschaft. Die Einhaltung der Klimaziele werden wir anhand einer sektorübergreifenden und analog zum Pariser Klimaabkommen mehrjährigen Gesamtrechnung überprüfen. Basis dafür ist das jährliche Monitoring.

Auf dem Weg zur Klimaneutralität müssen alle Sektoren ihren Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten. Wir wollen mit aller Kraft vermeiden, dass Deutschland aufgrund einer Nichterreichung seiner Klimaziele EU-Emissionshandels-Zertifikate im Rahmen der EU-Lastenteilung kaufen muss, die den Bundeshaushalt belasten.

Wir werden ein Klimaschutzsofortprogramm mit allen notwendigen Gesetzen und Vorhaben bis Ende 2022 auf den Weg bringen und abschließen.

→ *Erneuerbare Energien*

Wir machen es zu unserer gemeinsamen Mission, den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen.

Wir richten unser Erneuerbaren-Ziel auf einen höheren Bruttostrombedarf von 680-750 TWh im Jahr 2030 aus. Davon sollen 80 Prozent aus Erneuerbaren Energien stammen. Entsprechend beschleunigen wir den Netzausbau. Die jährlichen Ausschreibungsmengen passen wir dynamisch an.

Wir benötigen einen Instrumentenmix, um den massiven Ausbau zu erreichen: Neben dem EEG werden wir Instrumente für den förderfreien Zubau, wie z. B. langfristige Stromlieferverträge (PPA) und den europaweiten Handel mit Herkunftsnachweisen im Sinne des Klimaschutzes stärken.

Den dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien wollen wir stärken. Erneuerbarer Strom, insbesondere aus ausgeförderten Anlagen und Anlagen außerhalb der EEG-Förderung soll stärker in der Erzeugerregion genutzt werden können. Dafür werden wir alle notwendigen Regelungen überprüfen. Grün erzeugter Strom muss in der Erzeugerregion auch als grüner Strom genutzt werden dürfen.

Wir werden Planungs- und Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigen. Die Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Bei der Schutzgüterabwägung setzen wir uns dafür ein, dass es einen zeitlich bis zum Erreichen der Klimaneutralität befristeten Vorrang für Erneuerbare Energien gibt. Wir schaffen Rechtssicherheit im Artenschutzrecht, u. a. durch die Anwendung einer bundeseinheitlichen Bewertungsmethode bei der Artenschutzprüfung von Windenergievorhaben. Des Weiteren werden wir uns für eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz auf europäischer Ebene einsetzen und die Ausnahmetatbestände rechtssicher fassen.

Wir setzen uns dafür ein, dass die Zulassungsbehörden durch den Einsatz externer Projektteams wirksam entlastet werden. Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden. Auch soll eine Klarstellung der Umsetzungsfristen für Genehmigungen vorgenommen werden.

Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden werden wir abbauen und Wege eröffnen, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern. Wir sehen darin auch ein Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk.
Unser Ziel für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sind ca. 200 GW bis 2030. Dazu beseitigen wir alle Hemmnisse, u. a. werden wir Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigen, Vergütungssätze anpassen, die Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen und die Deckel prüfen. Auch innovative Solarenergie wie Agri- und Floating-PV werden wir stärken und die Ko-Nutzung ermöglichen.

Für die Windenergie an Land sollen zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels erfolgt im Baugesetzbuch. Wir stärken den Bund-Länder-Kooperationsausschuss.

Wir werden noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen alle notwendigen Maßnahmen anstoßen, um das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Erneuerbaren-Ausbaus und die Bereitstellung der dafür notwendigen Flächen zu organisieren.

Wir werden sicherstellen, dass auch in weniger windhöffigen Regionen der Windenergieausbau deutlich vorankommt, damit in ganz Deutschland auch verbrauchsnah Onshore-Windenergie zur Verfügung steht (und Netzengpässe vermieden werden).

Wo bereits Windparks stehen, muss es ohne großen Genehmigungsaufwand möglich sein, alte Windenergieanlagen durch neue zu ersetzen. Den Konflikt zwischen Windkraftausbau und Artenschutz wollen wir durch innovative technische Vermeidungsmaßnahmen entschärfen, u. a. durch Antikollisionssysteme. Wir wollen die Abstände zu Drehfunkfeuern und Wetterradaren kurzfristig reduzieren. Bei der Ausweisung von Tiefflugkorridoren soll der Windenergieausbau verstärkt berücksichtigt werden.

Die Kapazitäten für Windenergie auf See werden wir auf mindestens 30 GW 2030, 40 GW 2035 und 70 GW 2045 erheblich steigern. Dazu werden wir entsprechende Flächen in der Außenwirtschaftszone sichern. Offshore-Anlagen sollen Priorität gegenüber anderen Nutzungsformen genießen. Auch in der Ko-Nutzung sehen wir eine Möglichkeit für einen besseren Interessenausgleich. Wir treiben europäische Offshore-Kooperationen weiter voran und stärken grenzüberschreitende Projekte in Nord- und Ostsee.

Den zusätzlich erzeugten Offshore-Windstrom werden wir beschleunigt, eingriffsminimierend und gebündelt anbinden. Die dafür notwendigen Technologieentscheidungen, beispielsweise zur Rolle hybrider Interkonnektoren, vermaschter Offshore-Netze oder von Multiterminalanbindungen, werden wir umgehend treffen und dabei auch die landseitige Netzintegration im Blick haben.

Die Bioenergie in Deutschland soll eine neue Zukunft haben. Dazu werden wir eine nachhaltige Biomasse-Strategie erarbeiten.

Wir wollen das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung, u. a. durch Verbesserung der Datenlagen und Prüfung einer Fündigkeitsrisikoversicherung, stärker nutzen.

Wir wollen dafür sorgen, dass Kommunen von Windenergieanlagen und größeren Freiflächen-Solaranlagen auf ihrem Gebiet finanziell angemessen profitieren können.

Wir stärken die Bürger-Energie als wichtiges Element für mehr Akzeptanz. Im Rahmen des europarechtlich Möglichen werden wir die Rahmenbedingungen für die Bürger-Energie verbessern (Energy Sharing, Prüfung eines Fonds, der die Risiken absichert) und insgesamt die De-minimis-Regelungen als Beitrag zum Bürokratieabbau ausschöpfen.

Wir werden im Rahmen der Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken.

Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil Erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.

Wir werden die Länder zu Gesprächen darüber einladen, wie der Bund sie bei der Umsetzung der in der Klimarahmenkonvention verankerten Klimabildung am besten unterstützen kann.

→ *Kohleausstieg*

Zur Einhaltung der Klimaschutzziele ist auch ein beschleunigter Ausstieg aus der Kohleverstromung nötig. Idealerweise gelingt das schon bis 2030. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das verschärfte 2030-Klimaziel sowie die kommende und von uns unterstützte Verschärfung des EU-Emissionshandels schränken die Spielräume zunehmend ein. Das verlangt den von uns angestrebten massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Errichtung moderner Gaskraftwerke, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Dafür werden wir den für 2026 im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Überprüfungsschritt bis spätestens Ende 2022 analog zum Gesetz vornehmen.

Die bis zur Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien notwendigen Gaskraftwerke sollen zur Nutzung der vorhandenen (Netz-)Infrastrukturen und zur Sicherung von Zukunftsperspektiven auch an bisherigen Kraftwerksstandorten gebaut werden. Sie müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase (H2-ready) umgestellt werden können. Die Versorgungssicherheit und den schnellen Ausbau der Erneuerbaren werden wir regelmäßig überprüfen. Dazu werden wir das Monitoring der Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme zu einem echten Stresstest weiterentwickeln.

Die betroffenen Regionen sowie die vom Kohleabbau Betroffenen können weiterhin auf solidarische Unterstützung zählen. Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes wie zum Beispiel das Vorhaben Universitätsmedizin Cottbus werden vorgezogen bzw. beschleunigt. Die flankierenden arbeitspolitischen Maßnahmen wie das Anpassungsgeld werden entsprechend angepasst und um eine Qualifizierungskomponente für jüngere Beschäftigte ergänzt. Niemand wird ins Bergfreie fallen. Unser Ziel ist es, im Rahmen des Kohleausstiegs ergänzend zu den bisher im Gesetz zugesagten Leistungen an Kommunen keine zusätzlichen Entschädigungen an Unternehmen zu zahlen. Die im dritten Umsiedlungsabschnitt betroffenen Dörfer im Rheinischen Revier wollen wir erhalten. Über Lützerath werden die Gerichte entscheiden.

Geprüft wird die Errichtung einer Stiftung oder Gesellschaft, die den Rückbau der Kohleverstromung und die Renaturierung organisiert.

→ *Gas und Wasserstoff*

Eine Energieinfrastruktur für erneuerbaren Strom und Wasserstoff ist eine Voraussetzung für die europäische Handlungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im 21. Jahrhundert. Wir wollen die Energieversorgung für Deutschland und Europa diversifizieren. Für energiepolitische Projekte auch in Deutschland gilt das europäische Energierecht.

Wir beschleunigen den massiven Ausbau der Erneuerbare Energien und die Errichtung moderner Gaskraftwerke, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Die bis zur Versorgungssicherheit durch Erneuerbare Energien notwendigen Gaskraftwerke müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase (H2-ready) umgestellt werden können. Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar.

Die Wasserstoffstrategie wird 2022 fortgeschrieben. Ziel ist ein schneller Markthochlauf. Erste Priorität hat die einheimische Erzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien. Für einen schnellen Hochlauf und bis zu einer günstigen Versorgung mit grünem Wasserstoff setzen wir auf eine technologieoffene Ausgestaltung der Wasserstoffregulatorik.

Wir wollen den Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft und die dafür notwendige Import- und Transportinfrastruktur möglichst schnell vorantreiben. Wir wollen eine Elektrolysekapazität von rund 10 Gigawatt im Jahr 2030 erreichen. Dies werden wir u. a. durch den Zubau von Offshore-Windenergie sowie europäische und internationale Energiepartnerschaften sicherstellen. Dazu ist ein engagierter Aufbau der notwendigen Infrastruktur erforderlich. Dafür werden wir die notwendigen Rahmenbedingungen einschließlich effizient gestalteter Förderprogramme schaffen und insbesondere auch die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich stärken.

Wir werden die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie nach Verabschiedung möglichst technologieoffen und ambitioniert umsetzen; dabei schließen wir Atomkraft weiterhin aus.

Beim Import von Wasserstoff werden wir die klimapolitischen Auswirkungen beachten und faire Wettbewerbsbedingungen für unsere Wirtschaft sicherstellen.

Wir setzen uns auf europäischer Ebene für eine einheitliche Zertifizierung von Wasserstoff und seinen Folgeprodukten ein und stärken europäische Importpartnerschaften. Wir werden das IPCEI Wasserstoff zusammen mit den Bundesländern schnell umsetzen und Investitionen in den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur fördern. Wir wollen Programme wie z. B. H2Global europäisch weiterentwickeln und entsprechend finanziell ausstatten.

→ *Netze*

Strom- und Wasserstoffnetze sind das Rückgrat des Energiesystems der Zukunft. Für den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien brauchen wir mehr Tempo und Verbindlichkeit beim Netzausbau auf allen Ebenen. Netzinfrastrukturen wollen wir in Zukunft auf allen politischen Ebenen stärker gemeinsam und vorausschauend planen. Dazu werden wir Bundesnetzagentur und Netzbetreiber umgehend beauftragen, einen über die aktuellen Netzentwicklungsplanungen hinausgehenden Plan für ein Klimaneutralitätsnetz zu berechnen und den Bundesbedarfsplan entsprechend fortschreiben. Besonderes Augenmerk muss bei allen Maßnahmen auf den Stromautobahnen liegen.

Im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms werden wir weitere Maßnahmen auf den Weg bringen. Wir werden die Planungs- und Genehmigungsverfahren für eine schnellere Planung und Realisierung von Strom- und Wasserstoffnetzen beschleunigen. Wir gewährleisten eine klare Zuordnung der politischen Verantwortung für gute frühzeitige Bürgerbeteiligung beim Netzausbau. Wir legen bis Mitte 2023 eine „Roadmap Systemstabilität“ vor. Wir werden die Verteilnetze modernisieren und digitalisieren, u. a. durch eine vorausschauende Planung und mehr Steuerbarkeit. Den Rollout intelligenter Messsysteme als Voraussetzung für Smart Grids werden wir unter Gewährleistung des Datenschutzes und der IT-Sicherheit erheblich beschleunigen. Wir werden Speicher als eigenständige Säule des Energiesystems rechtlich definieren. Die Bereitstellung von Kapital für die Netzinfrastruktur braucht im europäischen Vergleich auch zukünftig attraktive Investitionsbedingungen. Wir werden im Einklang mit europäischem Recht den staatlichen Einfluss auf kritische Infrastruktur sicherstellen, wenn Sicherheitsinteressen berührt sind.

→ *Strommarktdesign*

Im Zuge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien werden wir ein neues Strommarktdesign erarbeiten. Dazu setzen wir gemeinsam als Bundesregierung und Koalitionsfraktionen eine Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ ein, die 2022 konkrete Vorschläge macht und Stakeholder aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft einbezieht. Dabei bekennen wir uns zu einer weiteren Integration des europäischen Energiebinnenmarktes.

Um den zügigen Zubau gesicherter Leistung anzureizen und den Atom- und Kohleausstieg abzusichern, werden wir in diesem Rahmen bestehende Instrumente evaluieren sowie wettbewerbliche und technologieoffene Kapazitätsmechanismen und Flexibilitäten prüfen. Dazu zählen u. a. gesicherte Erneuerbaren-Leistungen, hocheffiziente Gaskraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung im Rahmen der Weiterentwicklung des entsprechenden Gesetzes, ein Innovationsprogramm, um H2-ready-Gaskraftwerke auch an Kohlekraftwerkstandorten anreizen zu können, Speicher, Energieeffizienzmaßnahmen und Lastmanagement.

Wir werden Marktpreise bei der künftigen KWK-Förderung angemessen berücksichtigen.

Außerdem bedarf es einer raschen und umfassenden Reform der Finanzierungsarchitektur des Energiesystems. Der Weg muss darin bestehen, Anreize für die sektorübergreifende Nutzung von Erneuerbaren Energien, dezentrale Erzeugungsmodelle sowie die Vermeidung von Treibhausgasemissionen konsequent zu stärken. Wir gewährleisten, dass erneuerbarer Strom wirtschaftlich für die Sektorenkopplung genutzt wird, anstatt die Anlagen wegen Netzengpässen abzuschalten.

Wir werden die staatlich induzierten Preisbestandteile im Energiesektor grundlegend reformieren und dabei auf systematische, konsistente, transparente und möglichst verzerrungsfreie Wettbewerbsbedingungen abzielen, Sektorenkopplung ermöglichen und so ein Level-Playing-Field für alle Energieträger und Sektoren schaffen. Dabei spielt der CO_2-Preis eine zentrale Rolle.

Wir treiben eine Reform der Netzentgelte voran, die die Transparenz stärkt, die Transformation zur Klimaneutralität fördert und die Kosten der Integration der Erneuerbaren Energien fair verteilt.

→ *Sozial gerechte Energiepreise*

Um – auch angesichts höherer CO_2-Preiskomponenten – für sozial gerechte und für die Wirtschaft wettbewerbsfähige Energiepreise zu sorgen, werden wir die Finanzierung der EEG-Umlage über den Strompreis beenden. Wir werden sie daher zum 1. Januar 2023 in den Haushalt übernehmen. Die Finanzierung übernimmt der EKF, der aus den Einnahmen der Emissionshandelssysteme (BEHG und ETS) und einem Zuschuss aus dem Bundeshaushalt gespeist wird. Der EKF wird in der Lage sein, die Finanzierung der nötigen Klimaschutzmaßnahmen und der EEG-Umlage zu stemmen. Mit der Vollendung des Kohleausstieges werden wir die Förderung der Erneuerbaren Energien auslaufen lassen. Im Rahmen dieser Änderungen werden alle Ausnahmen von EEG-Umlage und Energiesteuern sowie die Kompensationsregelungen überprüft und angepasst. Ziel ist es, Steuerbegünstigungen abzubauen, die sich auf die wirtschaftliche Nutzung von Strom beziehen und dabei die Entlastung durch den Wegfall der EEG-Umlage zu berücksichtigen. Die Unternehmen sollen dadurch insgesamt nicht mehr belastet werden.

Wir wollen den europäischen Emissionshandel und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) im Sinne des EU-Programms „Fit for 55“ überarbeiten. Wir setzen auf einen steigenden CO_2-Preis als wichtiges Instrument, verbunden mit einem starken sozialen Ausgleich und werden dabei insbesondere Menschen mit geringeren Einkommen unterstützen. Was gut ist fürs Klima, wird günstiger – was schlecht ist, teurer.

Daher unterstützen wir die Pläne der Europäischen Kommission zur Stärkung des bestehenden Emissionshandels und setzen uns für eine ambitionierte Reform ein. Wir setzen uns insbesondere auf europäischer Ebene für einen ETS-Mindestpreis sowie für die Schaffung eines zweiten Emissionshandels für die Bereiche Wärme und Mobilität (ETS 2) ein. Dabei ist vorzusehen, dass in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten ein sozialer Ausgleich stattfindet. In den 2030er Jahren soll es ein einheitliches EU-Emissionshandelssystem über alle Sektoren geben, das Belastungen nicht einseitig zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher verschiebt.

Der Preis im ETS liegt derzeit bei um die 60 Euro/Tonne. Nach allen Prognosen wird er strukturell nicht unter dieses Niveau fallen, sondern eher steigen. Sollte die Entwicklung der nächsten Jahre anders verlaufen und die Europäische Union sich nicht auf einen ETS-Mindestpreis verständigt haben, werden wir über die entsprechenden nationalen Maßnahmen entscheiden (wie z. B. Zertifikatlöschung oder Mindestpreis etc.), damit der CO_2-Preis langfristig nicht unter 60 Euro/Tonne fällt.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), einschließlich der erfassten Brennstoffemissionen in der Industrie (industrielle Prozesswärme), wollen wir auf seine Kompatibilität mit einem möglichen ETS 2 überprüfen und gegebenenfalls so anpassen, dass ein möglichst reibungsloser Übergang gewährleistet ist. Wir betrachten Energiepreise und CO_2-Preise zusammen. Angesichts des derzeitigen Preisniveaus durch nicht CO_2-Preis-getriebene Faktoren halten wir aus sozialen Gründen am bisherigen BEHG-Preispfad fest. Wir werden einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktphase nach 2026 machen. Um einen künftigen Preisanstieg zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, werden wir einen sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickeln (Klimageld).

→ *Klima- und Energieaußenpolitik*

Wir stärken die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen der Agenda 2030 und des Pariser Abkommens und werden die deutschen Umwelt-, Klima- und Energiekooperationen ausbauen. Wir nutzen u. a. die deutsche G7-Präsidentschaft 2022 für eine Initiative zur Gründung von Klimapartnerschaften sowie eines für alle Staaten offenen internationalen Klimaclubs. Ziele sind u. a. Klimaneutralität, der massive Ausbau Erneuerbarer Energien und deren Infrastruktur, die Produktion von Wasserstoff. Wir streben ein globales Emissionshandelssystem an, das mittelfristig zu einem einheitlichen CO_2-Preis führt.

Wir werden unsere Zusagen für den deutschen Anteil an den 100 Milliarden US-Dollar der internationalen Klimafinanzierung im Rahmen einer kohärenten Klimaaußenpolitik erfüllen und perspektivisch erhöhen.

Unsere Klimaaußenpolitik wollen wir u. a. mit dem Klimakabinett kohärenter und stärker machen.

Wir setzen uns für eine Reform des Energiecharta-Vertrages ein.

→ *Transformation der Wirtschaft*

Wir wollen die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland als Grundlage für nachhaltiges Wachstum, Wohlstand und hohe Beschäftigung in einer sozial-ökologischen Marktwirtschaft erhöhen. Wir werden Unternehmen und Beschäftigte bestmöglich unterstützen, Innovation fördern und neues Zutrauen in Gründergeist, Innovation und Unternehmertum schaffen.
Wir müssen die Klimakrise gemeinsam bewältigen. Darin liegen auch große Chancen für unser Land und den Industriestandort Deutschland: Neue Geschäftsmodelle und Technologien können klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit schaffen.

Wir sehen den Weg zur CO_2-neutralen Welt als große Chance für den Industriestandort Deutschland. Neue Geschäftsmodelle und Technologien können klimaneutralen Wohlstand und gute Arbeit schaffen, wenn wir die richtigen Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand wie einen massiven Ausbau Erneuerbarer Energien, wettbewerbsfähige Energiepreise, Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme sowie schnelle und unbürokratische Genehmigungsverfahren sicherstellen.

Wir wollen mehr privates Kapital für Transformationsprojekte aktivieren. Dazu prüfen wir auch, welche Beiträge öffentliche Förderbanken zur Risikoabsicherung leisten können.

Im Dialog mit Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbänden wollen wir eine „Allianz für Transformation“ schmieden und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2022 stabile und verlässliche Rahmenbedingungen für die Transformation besprechen.

Um die Unternehmen bei ihren Investitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen, setzen wir auf zielgerichtete Instrumente. Dazu legen wir u. a. einen Transformationsfonds bei der KfW auf, nutzen Klimaschutzdifferenzverträge, fördern Leuchtturmprojekte und schaffen Anreize für Leitmärkte und für klimaneutrale Produkte. Wir werden auch die Kleinen und Mittleren Unternehmen bei ihrem Weg zur klimatechnologischen Transformation begleiten und fördern.

Wir setzen uns für einen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz ein (Boarder Adjustment Mechanism, freie Zuteilung).

Bei der Novellierung der europäischen Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien und anderer Regelungen werden wir darauf achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gewahrt bleibt.

Eine wichtige Rolle bei der Transformation spielt die Energie- und Ressourceneffizienz, d.h. wie etwa Industrievergünstigungen an die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen zu knüpfen oder Produktstandards weiterzuentwickeln. Das gilt gleichermaßen auch für die Energiewende.

Wir bekennen uns zur Notwendigkeit auch von technischen Negativemissionen und werden eine Langfriststrategie zum Umgang mit den etwa 5 Prozent unvermeidbaren Restemissionen erarbeiten.

Wir werden im Dialog mit den Unternehmen Lösungen suchen, wie wir Betriebsgenehmigungen für Energieinfrastruktur (Kraftwerke oder Gasleitungen) mit fossilen Brennstoffen rechtssicher so erteilen können, dass der Betrieb über das Jahr 2045 hinaus nur mit nichtfossilen Brennstoffen fortgesetzt werden kann, ohne einen Investitionsstopp, Fehlinvestitionen und Entschädigungsansprüche auszulösen.

→ *Atom*

In den internationalen Bemühungen zur Erreichung der Klimaneutralität bekennt sich Deutschland eindeutig zum Ausbau und zur Nutzung der Erneuerbaren Energien. Wir setzen uns auf internationaler und europäischer Ebene dafür ein, dass die Atomenergie für die von ihr verursachten Kosten selbst aufkommt. Wir stellen uns der Verantwortung für die radioaktiven Abfälle. Die Standortsuche für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle soll entsprechend der gesetzlich festgelegten Prinzipien wissenschaftsbasiert, partizipativ, transparent, sich selbst hinterfragend und lernend fortgesetzt werden.

Genehmigte Endlager müssen zügig fertiggestellt und in Betrieb genommen werden. Hierzu gehören auch die Standortauswahl und die Errichtung des notwendigen Logistikzentrums.

Wir werden uns für eine Abschaltung der grenznahen Risikoreaktoren einsetzen. Wir sprechen uns dafür aus, Kompetenzen in diesem Bereich zu bündeln.

IV. RESPEKT, CHANCEN UND SOZIALE SICHERHEIT IN DER MODERNEN ARBEITSWELT

Ein hohes Beschäftigungsniveau und gerechte Entlohnung sind Grundlage für unseren Wohlstand und die Finanzierung unserer sozialen Sicherung. Wir wollen jeder und jedem eine möglichst sichere Beschäftigungsbiografie ermöglichen und die Beschäftigungsfähigkeit durch Qualifizierung und gesunde Arbeit erhalten. Jede Arbeit verdient Respekt und Anerkennung. Wir erhöhen den Mindestlohn und schaffen ein modernes Arbeitsrecht, das Sicherheit und fair ausgehandelte Flexibilität ermöglicht.

Wir setzen uns für einen Sozialstaat ein, der die Bürgerinnen und Bürger absichert, aber auch dabei unterstützt, neue Chancen im Leben zu ergreifen. Die Rente muss verlässlich und auskömmlich sein, darum sichern wir das Rentenniveau und ergänzen sie um kapitalgedeckte Elemente. Wir erneuern mit dem Bürgergeld das System der Grundsicherung.

Alle Menschen in Deutschland sollen gut versorgt und gepflegt werden – in der Stadt und auf dem Land. Unser Ziel ist eine moderne sektorenübergreifende Gesundheits- und Pflegepolitik. Die Pandemie hat uns die Verletzlichkeit unseres Gesundheitswesens vor Augen geführt. Wir ziehen Lehren und sorgen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung sowie eine menschliche und qualitativ hochwertige Medizin und Pflege.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Wir werden dazu beitragen, dass ausreichend Wohnraum geschaffen wird und das Bauen und Wohnen der Zukunft bezahlbar, klimaneutral und barrierearm wird. Wichtig für das Wohnumfeld sind lebendige öffentliche Räume.

Arbeit

Wir wollen die moderne Arbeitswelt gestalten, dabei berufliche Chancen ermöglichen sowie Sicherheit und Flexibilität in Einklang bringen.

→ Ausbildung

Zur Stärkung und Modernisierung berufsbildender Schulen legen wir mit Ländern, Kommunen und relevanten Akteuren einen Pakt auf. Mit den Ländern bauen wir die Berufsorientierung und Jugendberufsagenturen flächendeckend aus. Wir wollen eine Ausbildungsgarantie, die allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung ermöglicht, stets vorrangig im Betrieb. Wir führen die Allianz für Ausbildung fort. Die Einstiegsqualifizierung, die assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen und Verbundausbildungen bauen wir aus. Wir öffnen die Hilfen für Geflüchtete. Wir begrüßen tariflich vereinbarte Ausgleichsfonds. In Regionen mit erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen initiieren wir bedarfsgerecht außerbetriebliche Ausbildungsangebote in enger Absprache mit den Sozialpartnern. Wir erhöhen die Ausbildungsmobilität. Für Menschen in Arbeitslosigkeit und Grundsicherung fördern wir vollqualifizierende Ausbildungen bei der beruflichen Weiterbildung unabhängig von ihrer Dauer. Vollzeitschulische Ausbildung muss vergütet und frei von Schulgeld sein. Wir bringen eine Exzellenzinitiative Berufliche Bildung auf den Weg, u. a. bauen wir InnoVet aus und öffnen die Begabtenförderungswerke des Bundes für die berufliche Bildung. Gleichwertige berufliche Qualifikationen erkennen wir für höhere Karrierewege im öffentlichen Dienst an. Die Ergebnisse des Evaluationsauftrags zum dualen Studium werden wir zügig mit allen relevanten Akteuren beraten.

→ *Weiterbildung*

In Zeiten des digitalen und demografischen Wandels ist eine gezielte Nationale Weiterbildungsstrategie wesentliche Voraussetzung, um unsere wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ziele zu erreichen. Wir verbessern Möglichkeiten für berufliche Neuorientierung, Aus- und Weiterbildung – auch in Teilzeit. Die Instrumente der Bildungspolitik und der aktiven Arbeitsmarktpolitik stimmen wir aufeinander ab.

Zur Unterstützung des persönlich motivierten lebensbegleitenden Lernens bauen wir das Aufstiegs-BAföG aus, öffnen den Unterhaltsbeitrag für Teilzeitfortbildungen, fördern Weiterbildungen auch auf der gleichen Stufe des Deutschen Qualifikationsrahmens und auch für eine zweite vollqualifizierte Ausbildung, erhöhen die Fördersätze und Freibeträge deutlich und schließen Förderlücken zum BAföG. Ziel ist, dass Aufstiegslehrgänge und Prüfungen mit angemessenen Preisen kostenfrei sind.

Mit dem Lebenschancen-BAföG schaffen wir ein neues Instrument für die selbstbestimmte Weiterbildung auch jenseits berufs- und abschlussbezogener Qualifikation für alle. Dazu schaffen wir eine einfache Möglichkeit zum Bildungssparen in einem Freiraumkonto. Menschen mit geringem Einkommen erhalten hierfür jährliche Zuschüsse.

Mit einer Bildungs(teil)zeit nach österreichischem Vorbild bieten wir Beschäftigten finanzielle Unterstützung für arbeitsmarktbezogene Weiterbildung. Dies ermöglicht z. B. das Nachholen eines Berufsabschlusses oder eine berufliche Neuorientierung. Voraussetzung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten. Die BA prüft die Fördervoraussetzungen.

Der Bundesagentur für Arbeit (BA) kommt eine stärkere Rolle bei der Qualifizierung und dazugehöriger Beratung zu. Um alle an Weiterbildung Interessierten und Betriebe zu unterstützen, schaffen wir eine Vernetzung der BA mit den regionalen Akteuren und einheitliche Anlaufstellen. Dafür bauen wir die Weiterbildungsverbünde aus und unterstützen den Aufbau von Weiterbildungsagenturen. Die Nationale Online Weiterbildungsplattform und die Bildungsplattform werden weiterentwickelt, verzahnt und verstetigt. Damit schaffen wir einen übersichtlichen Zugang zu Bildungs- und Beratungsangeboten sowie Förderinstrumenten.

Mit einem ans Kurzarbeitergeld angelehnten Qualifizierungsgeld kann die BA Unternehmen im Strukturwandel ermöglichen, ihre Beschäftigten durch Qualifizierung im Betrieb zu halten und Fachkräfte zu sichern. Voraussetzung dafür sind Betriebsvereinbarungen. Gleichzeitig setzen wir Anreize für Transformationstarifverträge. Auch das Transfer-Kurzarbeitergeld weiten wir aus und entwickeln die Instrumente des SGB III in Transfergesellschaften weiter.

Für Menschen in Arbeitslosigkeit und in der Grundsicherung weiten wir die eigenständige Förderung von Grundkompetenzen aus und stellen klar, dass die Vermittlung in Arbeit keinen Vorrang vor einer beruflichen Aus- und Weiterbildung hat, die die Beschäftigungschancen stärkt. Bei beruflicher Qualifizierung erhalten SGB II- und III-Leistungsberechtigte ein zusätzliches, monatliches Weiterbildungsgeld von 150 Euro, sodass ein wirksamer Anreiz zur Weiterbildung entsteht. Nach einer Weiterbildung soll mindestens ein Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld bestehen.

→ *Arbeitszeit und Arbeitsort*

Um auf die Veränderungen in der Arbeitswelt zu reagieren und die Wünsche von Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Unternehmen nach einer flexibleren Arbeitszeitgestaltung aufzugreifen, wollen wir Gewerkschaften und Arbeitgeber dabei unterstützen, flexible Arbeitszeitmodelle zu ermöglichen. Wir halten am Grundsatz des 8-Stunden-Tages im Arbeitszeitgesetz fest. Im Rahmen einer im Jahre 2022 zu treffenden, befristeten Regelung mit Evaluationsklausel werden wir es ermöglichen, dass im Rahmen von Tarifverträgen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen und in einzuhaltenden Fristen ihre Arbeitszeit flexibler gestalten können. Außerdem wollen wir eine begrenzte Möglichkeit zur Abweichung von den derzeit bestehenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes hinsichtlich der Tageshöchstarbeitszeit schaffen, wenn Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen, auf Grund von Tarifverträgen, dies vorsehen (Experimentierräume). Im Dialog mit den Sozialpartnern prüfen wir, welchen Anpassungsbedarf wir angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Arbeitszeitrecht sehen. Dabei müssen flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Vertrauensarbeitszeit) weiterhin möglich sein.

Homeoffice grenzen wir als eine Möglichkeit der Mobilen Arbeit rechtlich von der Telearbeit und dem Geltungsbereich der Arbeitsstättenverordnung ab. Arbeitsschutz, gute Arbeitsbedingungen und das Vorhandensein eines betrieblichen Arbeitsplatzes sind bei mobiler Arbeit wichtige Voraussetzungen. Dies erfordert Information und Beratung der Beschäftigten sowie deren angemessene Unterstützung durch ihre Arbeitgeber. Zur gesunden Gestaltung des Homeoffice erarbeiten wir im Dialog mit allen Beteiligten sachgerechte und flexible Lösungen. Coworking-Spaces sind eine gute Möglichkeit für mobile Arbeit und die Stärkung ländlicher Regionen. Beschäftigte in geeigneten Tätigkeiten erhalten einen Erörterungsanspruch über mobiles Arbeiten und Homeoffice. Arbeitgeber können dem Wunsch der Beschäftigten nur dann widersprechen, wenn betriebliche Belange entgegenstehen. Das heißt, dass eine Ablehnung nicht sachfremd oder willkürlich sein darf. Für abweichende tarifvertragliche und betriebliche Regelungen muss Raum bleiben. Mobile Arbeit soll EU-weit unproblematisch möglich sein.

→ *Selbständige*

Selbständige sind wesentlicher Teil unserer Gesellschaft und Wirtschaft. Nach der aktuellen Reform des Statusfeststellungverfahrens führen wir im Lichte der Erfahrungen einen Dialog mit Selbständigen und ihren Verbänden, um dieses zu beschleunigen und zu verbessern. Ziel ist, in der digitalen und agilen Arbeitswelt unbürokratisch Rechtssicherheit zu schaffen.

Durch einen erleichterten Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung unterstützen wir auch Selbstständige sowie Gründerinnen und Gründer. Wir prüfen dabei, ob und wie ein Zugang ohne Vorversicherungszeit möglich ist. Wer als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer in einer GmbH (etc.) tätig war und dafür Beiträge entrichtet hat, sollte Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Die Sonderregelung für unständig Beschäftigte in der Arbeitslosenversicherung, insbesondere für Kulturschaffende, entfristen wir und prüfen Vereinfachung und Weiterentwicklung.

Zur Unterstützung von Soloselbständigen in der andauernden Corona-Pandemie führen wir die Neustarthilfe im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus so lange wie benötigt fort. Um auch bei zukünftigen schweren Krisen, die zu nicht selbst verantworteten Erwerbsausfällen führen, Selbstständige auch bei der Finanzierung ihrer Lebensunterhaltskosten schneller und

besser helfen zu können, treffen wir Vorsorge für steuerfinanzierte Wirtschaftshilfen. Dabei werten wir die Erfahrungen mit der Neustarthilfe aus. Wir schaffen kein neues Regelsystem. Während der Corona-Pandemie hat sich die besondere Bedeutung der Künstlersozialkasse für die soziale Absicherung von Kreativen und Kulturschaffenden bewährt. Diese wollen wir auch künftig sicherstellen.

→ *Mindestlohn*

Wir werden den gesetzlichen Mindestlohn in einer einmaligen Anpassung auf zwölf Euro pro Stunde erhöhen. Im Anschluss daran wird die unabhängige Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden. Wir unterstützen den Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie über angemessene armutsfeste Mindestlöhne zur Stärkung des Tarifsystems. Dabei setzen wir uns – unter Achtung der europäischen Kompetenzordnung sowie unterschiedlicher Systeme und Traditionen von Arbeitsbeziehungen in den Mitgliedstaaten – bei den Verhandlungen für verbindliche Mindeststandards ein, wie sie in Deutschland mit dem neuen Mindestlohngesetz nach Beschluss gelten werden.

→ *Mini- und Midijobs*

Bei den Mini- und Midi-Jobs werden wir Verbesserungen vornehmen: Hürden, die eine Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung erschweren, wollen wir abbauen. Wir erhöhen die Midi-Job-Grenze auf 1.600 Euro. Künftig orientiert sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des Mindestlohns auf 520 Euro erhöht. Gleichzeitig werden wir verhindern, dass Minijobs als Ersatz für reguläre Arbeitsverhältnisse missbraucht oder zur Teilzeitfalle insbesondere für Frauen werden. Die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts bei Mini-Jobs werden wir stärker kontrollieren.

→ *Haushaltsnahe Dienstleistungen*

Durch die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen unterstützen wir die Vereinbarung von Familie und Beruf, die Erwerbsbeteiligung von Ehe- und Lebenspartnern und schaffen gleichzeitig mehr sozialversicherte Arbeitsplätze. Die Inanspruchnahme familien- und alltagsunterstützender Dienstleistungen erleichtern wir durch ein Zulagen- und Gutscheinsystem und die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse. Die Zulagen und die bestehende steuerliche Förderung werden verrechnet. Sie dient der Förderung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung im Haushalt. Profitieren sollen zunächst Alleinerziehende, Familien mit Kindern und zu pflegenden Angehörigen, schrittweise alle Haushalte.

→ *Befristungen*

Damit der öffentliche Dienst als Arbeitgeber mit gutem Beispiel vorangeht, schaffen wir die nur dort bestehende Möglichkeit der Haushaltsbefristung ab. Beim Bund als Arbeitgeber reduzieren wir die sachgrundlose Befristung Schritt für Schritt. Um Kettenbefristungen zu vermeiden, begrenzen wir mit Sachgrund befristete Arbeitsverträge beim selben Arbeitgeber auf sechs Jahre. Nur in eng begrenzten Ausnahmen ist ein Überschreiten dieser Höchstdauer möglich.

→ *Arbeitnehmerüberlassung und Arbeitskräftemobilität*

Beim Arbeitnehmerüberlassungsgesetz prüfen wir im Falle einer europäischen Rechtsprechung, ob und welche gesetzlichen Änderungen unter Berücksichtigung der Gesetzesevaluierung vorzunehmen sind. Wir verbessern den Schutz von Beschäftigten bei grenzüberschreitenden Entsendungen und bauen bürokratische Hürden ab. Für Saisonbeschäftigte sorgen wir für den vollen Krankenversicherungsschutz ab dem ersten Tag. Wir stärken „Faire Mobilität" und klären Beschäftigte so besser über ihre Rechte auf. Wir ratifizieren das Übereinkommen Nr. 184 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft.

Werkverträge und Arbeitnehmerüberlassung sind notwendige Instrumente. Strukturelle und systematische Verstöße gegen Arbeitsrecht und Arbeitsschutz verhindern wir durch effektivere Rechtsdurchsetzung. So sorgen wir auch für mehr Sicherheit bei Arbeit auf Abruf. Die Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld werden wir nach der Corona-Pandemie evaluieren, insbesondere mit Blick auf Menschen mit geringem Einkommen.

→ *Tarifautonomie*

Wir wollen die Tarifautonomie, die Tarifpartner und die Tarifbindung stärken, damit faire Löhne in Deutschland bezahlt werden – dies befördert auch die nötige Lohnangleichung zwischen Ost und West. Zur Stärkung der Tarifbindung wird die öffentliche Auftragsvergabe des Bundes an die Einhaltung eines repräsentativen Tarifvertrages der jeweiligen Branche gebunden, wobei die Vergabe auf einer einfachen, unbürokratischen Erklärung beruht. Betriebsausgliederung bei Identität des bisherigen Eigentümers zum Zwecke der Tarifflucht werden wir verhindern, indem wir die Fortgeltung des geltenden Tarifvertrags sicherstellen. Unangetastet bleibt § 613a BGB (Rechte und Pflichten beim Betriebsübergang). Im Dialog mit den Sozialpartnern werden wir weitere Schritte zur Stärkung der Tarifbindung erarbeiten und hierbei insbesondere Möglichkeiten für weitere Experimentierräume erörtern.

→ *Mitbestimmung*

Die Mitbestimmung werden wir weiterentwickeln. Betriebsräte sollen selbstbestimmt entscheiden, ob sie analog oder digital arbeiten. Im Rahmen der verfassungsrechtlich gebotenen Maßstäbe werden wir Online-Betriebsratswahlen in einem Pilotprojekt erproben. Wir schaffen ein zeitgemäßes Recht für Gewerkschaften auf digitalen Zugang in die Betriebe, das ihren analogen Rechten entspricht. Die sozial-ökologische Transformation und die Digitalisierung kann nur mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wirksam gestaltet werden. Hinsichtlich dieser Fragen werden wir das Betriebsrätemodernisierungsgesetz evaluieren. Die Behinderung der demokratischen Mitbestimmung stufen wir künftig als Offizialdelikt ein. Gemeinsam mit den Kirchen prüfen wir, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann. Verkündungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen.

Deutschland nimmt bei der Unternehmensmitbestimmung eine weltweit bedeutende Stellung ein. Die bestehenden nationalen Regelungen werden wir bewahren. Missbräuchliche Umgehung geltenden Mitbestimmungsrechts wollen wir verhindern. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass die Unternehmensmitbestimmung weiterentwickelt wird, sodass es nicht mehr zur vollständigen Mitbestimmungsvermeidung beim Zuwachs von SE-Gesellschaften kommen kann (Einfriereffekt). Wir werden die Konzernzurechnung aus dem Mitbestimmungsgesetz auf das Drittelbeteiligungsgesetz übertragen, sofern faktisch eine echte Beherrschung vorliegt.

→ *Digitale Plattformen*

Digitale Plattformen sind eine Bereicherung für die Arbeitswelt, deswegen sind gute und faire Arbeitsbedingungen wichtig. In diesem Sinne überprüfen wir bestehendes Recht und verbessern die Datengrundgrundlagen. Dazu führen wir den Dialog mit Plattformanbietern, -arbeitern, Selbständigen sowie Sozialpartnern. Die Initiative der EU-Kommission zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Plattformen begleiten wir konstruktiv. Bei der Gestaltung von KI in der Arbeitswelt setzen wir auf einen menschenzentrierten Ansatz, soziale und wirtschaftliche Innovation ebenso wie Gemeinwohlorientierung. Wir unterstützen den risikobasierten EU-Ansatz.

→ *Arbeits- und Gesundheitsschutz*

Den hohen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der sich wandelnden Arbeitswelt erhalten wir und passen ihn neuen Herausforderungen an. Insbesondere der psychischen Gesundheit widmen wir uns intensiv und erarbeiten einen Mobbing-Report. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen unterstützen wir bei Prävention und Umsetzung des Arbeitsschutzes. Das betriebliche Eingliederungsmanagement stärken wir.

Sozialstaat, Altersvorsorge, Grundsicherung

Wir werden den Sozialstaat bürgerfreundlicher, transparenter und unbürokratischer machen, und ihn auf die Lebenswirklichkeiten unserer Zeit ausrichten. Ein Schritt zu mehr Bürgernähe ist die umfassende Digitalisierung von Leistungen. Information, Beratung, Antragstellung sowie Kommunikation und Abfragen unter den zuständigen Stellen müssen unter Wahrung des Datenschutzes digital und einfach möglich werden. Auch soll die Qualität analoger Beratung durch digitale Unterstützung verbessert werden. Wo immer möglich, sollen Leistungen, die Bürgerinnen und Bürger zustehen, automatisch ausgezahlt werden. Bürgerinnen und Bürger sollen die ihnen zustehenden Leistungen wie aus einer Hand erhalten, im Rahmen möglichst niedrigschwelliger, einheitlicher Anlaufstellen vor Ort. Dazu werden wir eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einrichten und die Sozialversicherungsträger beteiligen.

→ *Altersvorsorge*

Eine gute und verlässliche Rente nach vielen Jahren Arbeit ist für die Beschäftigten wichtig. Es geht darum, sich mit eigener Arbeit eine gute eigenständige Absicherung im Alter zu schaffen. Wir werden daher die gesetzliche Rente stärken und das Mindestrentenniveau von 48 Prozent (Definition vor der kürzlich durchgeführten Statistikrevision) dauerhaft sichern. In dieser Legislaturperiode steigt der Beitragssatz nicht über 20 Prozent.

Es wird keine Rentenkürzungen und keine Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters geben. Um diese Zusage generationengerecht abzusichern, werden wir zur langfristigen Stabilisierung von Rentenniveau und Rentenbeitragssatz in eine teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung einsteigen. Diese teilweise Kapitaldeckung soll als dauerhafter Fonds von einer unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle professionell verwaltet werden und global anlegen. Dazu werden wir in einem ersten Schritt der Deutschen Rentenversicherung im Jahr 2022 aus Haushaltsmitteln einen Kapitalstock von 10 Milliarden Euro zuführen. Der kapitalgedeckte Teil der gesetzlichen Rente muss für das Kollektiv der Beitragszahler dauerhaft eigentumsgeschützt sein. Wir werden der Deutschen Rentenversicherung auch ermöglichen, ihre Reserven am Kapitalmarkt reguliert anzulegen. Die

umlagefinanzierte Rente wollen wir durch die Erwerbsbeteiligung von Frauen und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die erwerbsbezogene und qualifizierte Einwanderung stärken.

Wir werden den sogenannten Nachholfaktor in der Rentenberechnung rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktivieren und im Rahmen der geltenden Haltelinien wirken lassen. So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Coronakrise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode. Wir wollen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand umsetzen.

Neben der gesetzlichen Rente bleiben die betriebliche wie private Altersvorsorge wichtig für ein gutes Leben im Alter. Die betriebliche Altersversorgung wollen wir stärken, unter anderem durch die Erlaubnis von Anlagemöglichkeiten mit höheren Renditen. Zusätzlich muss das mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz bereits in der vorletzten Legislaturperiode auf den Weg gebrachte Sozialpartnermodell nun umgesetzt werden.

Wir werden das bisherige System der privaten Altersvorsorge grundlegend reformieren. Wir werden dazu das Angebot eines öffentlich verantworteten Fonds mit einem effektiven und kostengünstigen Angebot mit Abwahlmöglichkeit prüfen. Daneben werden wir die gesetzliche Anerkennung privater Anlageprodukte mit höheren Renditen als Riester prüfen. Eine Förderung soll Anreize für untere Einkommensgruppen bieten, diese Produkte in Anspruch zu nehmen. Es gilt ein Bestandschutz für laufende Riester-Verträge. Den Sparerpauschbetrag wollen wir auf 1.000 Euro erhöhen.

Wir wollen das Rentensplitting bekannter machen, unter anderem indem die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der jährlichen Renteninformation auf diese Möglichkeit hinweist. Zudem sollen auch unverheiratete Paare dies nutzen dürfen.

Im Laufe der Wahlperiode werden wir die Wirkung der Grundrente evaluieren, Verbesserungsvorschläge erarbeiten, insbesondere auch zum Prüfungsaufwand bei Kapitalerträgen.

Wir setzen den geplanten Fonds aus der 19. Wahlperiode zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung auch für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler um. Wir wollen eine reguläre Mitgliedschaft von in Justizvollzugsanstalten arbeitenden Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in der gesetzlichen Rentenversicherung ermöglichen und werden hierfür den Dialog mit den dafür zuständigen Ländern suchen.

→ *Prävention und Rehabilitation*

Wir machen längeres, gesünderes Arbeiten zu einem Schwerpunkt unserer Alterssicherungspolitik. Hierzu werden wir einen Aktionsplan „Gesunde Arbeit“ ins Leben rufen sowie den Grundsatz „Prävention vor Reha vor Rente“ stärken. Wir werden Rehabilitation stärker auf den Arbeitsmarkt ausrichten und die unterschiedlichen Sozialversicherungsträger zu Kooperationsvereinbarungen verpflichten. Den Zugang zu Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation werden wir vereinfachen sowie das Reha-Budget bedarfsgerechter ausgestalten. Um frühzeitig einer Erwerbsminderung entgegenzuwirken, wollen wir unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse den Ü45-Gesundheits-Check gesetzlich verankern und flächendeckend ausrollen.

→ *Renteneintritt*

Die Flexi-Rente wollen wir durch bessere Beratung in ihrer Bekanntheit verbreitern und die Regelung zum Hinzuverdienst bei vorzeitigem Rentenbezug entfristen. Gemeinsam mit den Sozialpartnern werden wir in einen gesellschaftlichen Dialogprozess darüber eintreten, wie Wünsche nach einem längeren Verbleib im Arbeitsleben einfacher verwirklicht werden können und dabei insbesondere einen flexiblen Renteneintritt nach skandinavischem Vorbild und die Situation besonders belasteter Berufsgruppen in die Diskussion mit einbeziehen.

→ *Absicherung für Selbständige*

Wir entlasten Selbstständige dadurch, dass Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung oberhalb der Minijobgrenze nur noch strikt einkommensbezogen erhoben werden. Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssystem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Bei jeder Gründung gilt jeweils eine Karenzzeit von zwei Jahren. Die geförderte zusätzliche private Altersvorsorge steht allen Erwerbstätigen offen.

→ *Bürgergeld*

Anstelle der bisherigen Grundsicherung (Hartz IV) werden wir ein Bürgergeld einführen. Das Bürgergeld soll die Würde des und der Einzelnen achten, zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigen sowie digital und unkompliziert zugänglich sein.

Wir gewähren in den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges die Leistung ohne Anrechnung des Vermögens und anerkennen die Angemessenheit der Wohnung. Wir werden das Schonvermögen erhöhen und dessen Überprüfung entbürokratisieren, digitalisieren und pragmatisch vereinfachen. Um die Erstattung der Kosten der Unterkunft transparenter und rechtssicherer auszugestalten, schaffen wir einen verbesserten gesetzlichen Rahmen für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen und stellen sicher, dass diese jährlich überprüft und ggf. angepasst werden.
Dies erleichtert den Kommunen, die Kosten der Unterkunft und Heizung als regionalspezifische Pauschalen auszuzahlen.

Das Bürgergeld stellt die Potenziale der Menschen und Hilfen zur nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt in den Mittelpunkt und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändern wir so, dass künftig eine Beratung auf Augenhöhe möglich ist und eine Vertrauensbeziehung entstehen kann. Es werden die Stärken und Entwicklungsbedarfe durch ein Kompetenzfeststellungsverfahren ermittelt, mit dem auch „Soft Skills“ zertifizierbar werden. Die Angebote und Maßnahmen werden im Rahmen einer Teilhabevereinbarung mit den Bürgergeldbeziehenden gemeinsam vereinbart, in einfacher Sprache formuliert und ggf. angepasst. Diese ersetzt die bisherige Eingliederungsvereinbarung. Es gilt eine sechsmonatige Vertrauenszeit. Für Konfliktfälle schaffen wir einen unabhängigen Schlichtungsmechanismus.

An Mitwirkungspflichten, die in der Teilhabevereinbarung festgehalten werden, halten wir fest. Sie werden gesetzlich bis spätestens Ende 2022 neu geordnet. Der Neuregelung geht eine Evaluation voraus. Damit setzen wir auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes um, wie die Kosten der Unterkunft von Sanktionen auszunehmen und Unter-25-Jährige gleich zu behandeln. Ihnen machen wir im Sanktionsfall ein Coaching-Angebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe (nach § 16h SGB II). Bis zur gesetzlichen Neuregelung schaffen wir ein einjähriges Moratorium für die bisherigen Sanktionen unter das Existenzminimum, das auch für kommunale Jobcenter gelten muss. Wir werden die Nachhaltigkeit der Integration in den Arbeitsmarkt ins Zentrum des Zielsteuerungssystems des SGB II stellen und die hierfür notwendigen Schritte der sozialen Stabilisierung und Teilhabe ebenso berücksichtigen. Das Bürgergeld soll individuelle, ganzheitliche Unterstützung leisten. Dazu sollen auch Instrumente anderer Sozialgesetzbücher genutzt werden. So erhöhen wir die Durchlässigkeit und reduzieren Schnittstellen. Wir wollen die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Kommunen durch Kooperationsvereinbarungen intensivieren. Wir werden den Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung übertragen und die freie Förderung (§ 16f SGB II) aufwerten.

Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung werden wir stärken. Die Prämienregelung bei abschlussbezogener Weiterbildung werden wir entfristen. Wir fördern vollqualifizierende Ausbildungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung unabhängig von Dauer und Grundkompetenzen, auch im Umgang mit digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien. Bürgergeldberechtigten kann im Rahmen der Teilhabevereinbarung für die Teilnahme an der Eingliederung dienenden Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen ein befristeter Bonus gezahlt werden.

Das Teilhabechancengesetz (§ 16i und § 16e SGB II) wollen wir entfristen und weiterentwickeln. Begleitendes Coaching und aufsuchende Sozialarbeit werden Regelinstrumente in SGB II und SGB XII.

Kinder und Jugendliche bedürfen besonderer Unterstützung für einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf. Wir werden § 16h SGB II ausweiten, um die Kooperation mit der Jugendhilfe zu stärken und gemeinsame Anlaufstellen zu schaffen. Auf ältere Bürgergeldberechtigte können wir auf dem Arbeitsmarkt nicht verzichten. Wir werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützen und dabei insbesondere darauf achten, dass Mütter von kleinen Kindern früher, auch durch Angebote in Teilzeit (z. B. Teilzeitausbildungen) besser erreicht werden. Ausgehend von den Erfahrungen der Modellprojekte im Rahmen von „RehaPro“ werden wir die präventive Gesundheitsförderung in den Jobcentern stärken. Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund wollen wir besonders fördern. Generell werden wir Angebote stärker mit der Sprachförderung im alltagspraktischen Zusammenhang verknüpfen.

Die Zuverdienstmöglichkeiten werden wir verbessern mit dem Ziel, Anreize für sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zu erhöhen. Die Anrechnung von Schüler- und Studentenjobs von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II sowie Pflege- oder Heimkindern soll entfallen. Bei Auszubildenden erhöhen wir den Freibetrag.

Wir werden eine Reform auf den Weg bringen, die Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Wohngeld und gegebenenfalls weitere steuerfinanzierte Sozialleistungen so aufeinander abstimmt, beziehungsweise wo möglich zusammenfasst, so dass die Transferentzugsraten die günstigsten Wirkungen hinsichtlich Beschäftigungseffekten und Arbeitsmarktpartizipation in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung erzielen, die Zuverdienstmöglichkeiten verbessert und Grenzbelastungen von 100 und mehr Prozent ausgeschlossen werden. Zur Entwicklung des Reformmodells wird eine unabhängige Kommission aus mehreren hierfür qualifizierten unabhängigen Instituten beauftragt.

Auch die Möglichkeit für erwerbsgeminderte Personen sowie für Rentnerinnen und Rentner in der Grundsicherung, mit einer Erwerbstätigkeit ihr Einkommen zu verbessern, wollen wir ausweiten. Die Anrechnung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Arbeit soll in Anlehnung an das Steuerrecht mit einem jährlichen Freibetrag gestaltet werden.

Eine passgenaue und ganzheitliche Unterstützung erfordert einen ausreichend dimensionierten Betreuungsschlüssel und gut qualifiziertes Personal bei den Jobcentern. Wir werden daher Eingliederungs- und Verwaltungstitel entsprechend ausstatten. Die Übertragbarkeit von Restmitteln werden wir fortführen.

Wir wollen prüfen, ob sozialversicherungspflichtige Erwerbstätige im Bürgergeldbezug in die Betreuung durch die Agenturen für Arbeit wechseln können, auch um Kapazitäten für einen besseren Betreuungsschlüssel in den Jobcentern zu schaffen und ihnen Zugang zu den Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten im SGB III zu gewähren.

Durch die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von bis zu 50 Euro werden wir die Jobcenter von Bürokratie entlasten. Um den individuellen Charakter des Bürgergelds zu stärken, werden wir auch im SGB II von der horizontalen auf die vertikale Einkommensanrechnung umstellen. Die Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird standardisiert und in Zukunft ausschließlich von der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Zur Problematik der Obdachlosigkeit von EU-Bürgern richten wir eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein.

Die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände sehen wir samt ihrer Angebotsvielfalt als wichtigen Partner bei der Förderung des gesellschaftlichen Engagements und Zusammenhalts. Bei der Erstellung des 7. Armuts- und Reichtumsberichts richten wir auch einen Fokus auf verdeckte Armut und beziehen Menschen mit Armutserfahrung stärker ein.

→ *Inklusion*

Wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (u. a. bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. Wir setzen dafür das Bundesprogramm Barrierefreiheit ein. Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Wir setzen uns das Ziel, alle öffentlichen Gebäude des Bundes umfassend barrierefrei zu machen.

Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen. Wir legen entsprechende Förderprogramme auf und bauen die Beratungsarbeit der Bundesfachstelle Barrierefreiheit aus.

Wir werden die Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV) bis 2026 gänzlich abschaffen. Darüber hinaus sorgen wir baldmöglichst dafür, dass Pressekonferenzen und öffentliche Veranstaltungen von Bundesministerien und nachgeordneten Behörden sowie Informationen zu Gesetzen und Verwaltungshandeln in Gebärdensprache übersetzt und untertitelt werden sowie die Angebote in leichter bzw. einfacher Sprache ausgeweitet werden. Dazu richten wir einen Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/ Gebärdensprache ein.

Wir legen den Schwerpunkt auf die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen. Wir werden die neu geschaffenen einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber weiterentwickeln und eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe für jene einführen, die trotz Beschäftigungspflicht keinen Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Vollständig an das Integrationsamt übermittelte Anträge gelten nach sechs Wochen ohne Bescheid als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Wir werden das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung weiter stärken und ausbauen. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe wollen wir vollständig zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzen. Wir wollen alle unsere Förderstrukturen darauf ausrichten, dass Menschen so lange und inklusiv wie möglich am Arbeitsleben teilhaben. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement wollen wir als Instrument auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite stärker etablieren mit dem Ziel, es nach einheitlichen Qualitätsstandards flächendeckend verbindlich zu machen (Beispiel „Hamburger Modell"). Dabei setzen wir auch auf die Expertise der Schwerbehindertenvertrauenspersonen.

Die Angebote von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden wir stärker auf die Integration sowie die Begleitung von Beschäftigungsverhältnissen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausrichten. Wir werden das Beteiligungsvorhaben zur Entwicklung eines transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystems in den WfbM und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fortsetzen und die Erkenntnisse umsetzen. Darüber hinaus entwickeln wir die Teilhabeangebote auch für diejenigen weiter, deren Ziel nicht oder nicht nur die Teilhabe am Arbeitsleben ist. Wir werden Inklusionsunternehmen stärken, auch durch formale Privilegierung im Umsatzsteuergesetz.

Im Rahmen des regelmäßigen Umtauschs des klassischen Schwerbehindertenausweises wird dieser auf den digitalen Teilhabeausweis umgestellt. Wir nehmen die Evaluation des Bundesteilhabegesetzes ernst und wollen, dass es auf allen staatlichen Ebenen und von allen Leistungserbringern konsequent und zügig umgesetzt wird. Übergangslösungen sollen beendet und bürokratische Hemmnisse abgebaut werden. Wir werden Hürden, die einer Etablierung und Nutzung des Persönlichen Budgets entgegenstehen oder z. B. das Wunsch- und Wahlrecht unzulässig einschränken, abbauen. Aufbauend auf der Evaluierung wollen wir weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen gehen. Wir werden verbindlichere Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt vorantreiben.

Wir werden das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege klären mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen. Wir werden ein Maßnahmenpaket schnüren, um im Sinne der Leistungsberechtigten zu schnelleren, unbürokratischeren und barrierefreien Antragsverfahren zu kommen. Wir werden ein Assistenzhundegesetz schaffen. Die im Teilhabestärkungsgesetz beschlossene Studie erweitern wir um den Aspekt der Kosteneinsparung. Zu ihrer Durchführung und Ausweitung legen wir ein Förderprogramm auf. Wir prüfen die Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen.

Wir werden für mehr Teilhabe und politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen an wichtigen Vorhaben auf Bundesebene sorgen. Die Mittel des Partizipationsfonds wollen wir erhöhen und verstetigen. Wir stärken die Inklusion im Sport, unter anderem das Projekt „InduS" und inklusive Ligen. Wir unterstützen die Vorbereitung und Durchführung der Special Olympics World Games 2023 in Berlin. Wir prüfen eine Reform der Strukturen der Contergan-Stiftung, die den Betroffenen mehr Mitsprache ermöglicht.

Pflege und Gesundheit

Alle Menschen in Deutschland sollen gut versorgt und gepflegt werden – in der Stadt und auf dem Land. Wir wollen einen Aufbruch in eine moderne sektorenübergreifende Gesundheits- und Pflegepolitik und ziehen Lehren aus der Pandemie, die uns die Verletzlichkeit unseres Gesundheitswesens vor Augen geführt hat. Wir sorgen für eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung und eine menschliche und qualitativ hochwertige Medizin und Pflege. Wir verbessern die Arbeitsbedingungen der Gesundheitsberufe und Pflegekräfte. Wir ermöglichen Innovationen und treiben die Digitalisierung voran. Grundlage für all dies ist eine auf lange Sicht stabile Finanzierung des Gesundheitswesens und der Pflege.

→ *Pflege*

Die Pflegekräfte in Deutschland erbringen während der Pandemie eine herausragende Leistung. In der aktuell sehr herausfordernden Situation in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wollen wir diesen Einsatz anerkennen. Der Bund wird hierfür eine Milliarde Euro zur Verfügung stellen. Dazu werden wir die Steuerfreiheit des Pflegebonus auf 3.000 Euro anheben.

Wir werden in der stationären Pflege die Eigenanteile begrenzen und planbar machen. Die zum 1. Januar 2022 in Kraft tretende Regelung zu prozentualen Zuschüssen zu den Eigenanteilen werden wir beobachten und prüfen, wie der Eigenanteil weiter abgesenkt werden kann. Die Ausbildungskostenumlage werden wir aus den Eigenanteilen herausnehmen und versicherungsfremde Leistungen wie die Rentenbeiträge für pflegende Angehörige und die pandemiebedingten Zusatzkosten aus Steuermitteln finanzieren, sowie die Behandlungspflege in der stationären Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen und pauschal ausgleichen. Den Beitrag zur Sozialen Pflegeversicherung (SPV) heben wir moderat an.

Wir ergänzen das Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) um innovative quartiernahe Wohnformen und ermöglichen deren Förderung gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen. Bei der pflegerischen Versorgung vor Ort räumen wir den Kommunen im Rahmen der Versorgungsverträge verbindliche Mitgestaltungsmöglichkeiten ein. Wir unterstützen den bedarfsgerechten Ausbau der Tages- und Nachtpflege sowie insbesondere der solitären Kurzzeitpflege.

Leistungen wie die Kurzzeit- und Verhinderungspflege fassen wir in einem unbürokratischen, transparenten und flexiblen Entlastungsbudget mit Nachweispflicht zusammen, um die häusliche Pflege zu stärken und auch Familien von Kindern mit Behinderung einzubeziehen.

Wir dynamisieren das Pflegegeld ab 2022 regelhaft. Wir entwickeln die Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetze weiter und ermöglichen pflegenden Angehörigen und Nahestehenden mehr Zeitsouveränität, auch durch eine Lohnersatzleistung im Falle pflegebedingter Auszeiten.

Wir prüfen, die soziale Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen, die die Übernahme der vollständigen Pflegekosten umfassend absichert. Eine Expertenkommission soll bis 2023 konkrete Vorschläge vorlegen, die generationengerecht sind. Der privaten Pflegeversicherung würden wir vergleichbare Möglichkeiten geben.

Bei der intensivpflegerischen Versorgung muss die freie Wahl des Wohnorts erhalten bleiben. Das Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) soll darauf hin evaluiert und nötigenfalls nachgesteuert werden. Wir gestalten eine rechtssichere Grundlage für die 24-Stunden-Betreuung im familiären Bereich.

Der Dramatik der Situation in der Pflege begegnen wir mit Maßnahmen, die schnell und spürbar die Arbeitsbedingungen verbessern. Kurzfristig führen wir zur verbindlichen Personalbemessung im Krankenhaus die Pflegepersonalregelung 2.0. (PPR 2.0) als Übergangsinstrument mit dem Ziel eines bedarfsgerechten Qualifikationsmixes ein. In der stationären Langzeitpflege beschleunigen wir den Ausbau der Personalbemessungsverfahren. Insbesondere dort verbessern wir Löhne und Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte mit dem Ziel, die Gehaltslücke zwischen Kranken- und Altenpflege zu schließen. Wir wollen den Pflegeberuf attraktiver machen, etwa mit Steuerbefreiung von Zuschlägen, durch die Abschaffung geteilter Dienste, die Einführung trägereigener Springerpools und einen Anspruch auf familienfreundliche Arbeitszeiten für Menschen mit betreuungspflichtigen Kindern.

Wir harmonisieren die Ausbildungen u. a. durch bundeseinheitliche Berufsgesetze für Pflegeassistenz, Hebammenassistenz und Rettungssanitärer und sorgen für eine gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern. Die akademische Pflegeausbildung stärken wir gemeinsam mit den Ländern. Dort, wo Pflegefachkräfte in Ausbildung oder Studium bisher keine Ausbildungsvergütung erhalten, schließen wir Regelungslücken. Professionelle Pflege ergänzen wir durch heilkundliche Tätigkeiten und schaffen u. a. das neue Berufsbild der „Community Health Nurse".

Wir bringen ein allgemeines Heilberufegesetz auf den Weg und entwickeln das elektronische Gesundheitsberuferegister weiter. Wir machen Schmerzmittel im Betäubungsmittelgesetz für Gesundheitsberufe delegationsfähig. Wir bringen ein Modellprojekt zum Direktzugang für therapeutische Berufe auf den Weg.

Wir vereinfachen und beschleunigen die notwendige Gewinnung von ausländischen Fachkräften und die Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.

Mit einer bundesweiten Befragung aller professionell Pflegenden wollen wir Erkenntnisse darüber erlangen, wie die Selbstverwaltung der Pflege in Zukunft organisiert werden kann. Wir stärken den Deutschen Pflegerat als Stimme der Pflege im Gemeinsamen Bundesausschuss und anderen Gremien und unterstützen ihn finanziell bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

→ *Aus- und Weiterbildung in Gesundheit und Pflege*

Im Rahmen der Reform der Krankenhausvergütung werden Mittel für Weiterbildung in den Fallpauschalen künftig nur an die Kliniken anteilig ausgezahlt, die weiterbilden. Wir aktualisieren das Konzept zur Fortentwicklung der Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten, um auch medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche leichter verfügbar zu machen. Wir implementieren die Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Ausbildung der Gesundheits- und Pflegeberufe sowie in Fort- und Weiterentwicklung. Die Pflegeausbildung soll in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation ermöglicht werden, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen. Die Approbationsordnung wird mehr auf Digitalisierung, Ambulantisierung, Spezialisierung, Individualisierung und berufsgruppenübergreifende Kooperation ausgerichtet.

→ *Öffentlicher Gesundheitsdienst*

Als Lehre aus der Pandemie bedarf es eines gestärkten Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), der im Zusammenspiel zwischen Bund, Ländern und Kommunen sichergestellt wird. Wir verlängern beim Pakt für den ÖGD die Einstellungsfristen und appellieren an die Sozialpartner, einen eigenständigen Tarifvertrag zu schaffen. Auf der Grundlage des Zwischenberichts stellen wir die notwendigen Mittel für einen dauerhaft funktionsfähigen ÖGD bereit. Mit einem Gesundheitssicherstellungsgesetz stellen wir insbesondere die effiziente und dezentrale Bevorratung von Arzneimittel- und Medizinprodukten sowie regelmäßige Ernstfallübungen für das Personal für Gesundheitskrisen sicher. Zur weiteren Erforschung und Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von Covid19 sowie für das chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) schaffen wir ein deutschlandweites Netzwerk von Kompetenzzentren und interdisziplinären Ambulanzen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geht in einem Bundesinstitut für öffentliche Gesundheit am Bundesministerium für Gesundheit auf, in dem die Aktivitäten im Public-Health Bereich, die Vernetzung des ÖGD und die Gesundheitskommunikation des Bundes angesiedelt sind. Das RKI soll in seiner wissenschaftlichen Arbeit weisungsungebunden sein.

→ *Digitalisierung im Gesundheitswesen*

In einer regelmäßig fortgeschriebenen Digitalisierungsstrategie im Gesundheitswesen und in der Pflege legen wir einen besonderen Fokus auf die Lösung von Versorgungsproblemen und die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer. In der Pflege werden wir die Digitalisierung u. a. zur Entlastung bei der Dokumentation, zur Förderung sozialer Teilhabe und für therapeutische Anwendungen nutzen. Wir ermöglichen regelhaft telemedizinische Leistungen inklusive Arznei-, Heil- und Hilfsmittelverordnungen sowie Videosprechstunden, Telekonsile, Telemonitoring und die telenotärztliche Versorgung.

Wir beschleunigen die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des E-Rezeptes sowie deren nutzenbringende Anwendung und binden beschleunigt sämtliche Akteure an die Telematikinfrastruktur an. Alle Versicherten bekommen DSGVO-konform eine ePA zur Verfügung gestellt; ihre Nutzung ist freiwillig (opt-out). Die gematik bauen wir zu einer digitalen Gesundheitsagentur aus. Zudem bringen wir ein Registergesetz und ein Gesundheitsdatennutzungsgesetz zur besseren wissenschaftlichen Nutzung in Einklang mit der DSGVO auf den Weg und bauen eine dezentrale Forschungsdateninfrastruktur auf.

Wir überprüfen das SGB V und weitere Normen hinsichtlich durch technischen Fortschritt überholter Dokumentationspflichten. Durch ein Bürokratieabbaupaket bauen wir Hürden für eine gute Versorgung der Patientinnen und Patienten ab. Die Belastungen durch Bürokratie und Berichtspflichten jenseits gesetzlicher Regelungen werden kenntlich gemacht. Wir verstetigen die Verfahrenserleichterungen, die sich in der Pandemie bewährt haben. Sprachmittlung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen wird im Kontext notwendiger medizinischer Behandlung Bestandteil des SGB V.

→ *Gesundheitsförderung*

Wir entwickeln das Präventionsgesetz weiter und stärken die Primär- und Sekundärprävention. Dem Leitgedanken von Vorsorge und Prävention folgend stellen wir uns der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zielgruppenspezifisch und umfassend. Wir unterstützen die Krankenkassen und andere Akteure dabei, sich gemeinsam aktiv für die Gesunderhaltung aller einzusetzen. Wir schaffen einen Nationalen Präventionsplan sowie konkrete Maßnahmenpakete z.B. zu den Themen Alters¬zahn¬gesundheit, Diabetes, Einsamkeit, Suizid, Wiederbelebung und Vorbeugung von klima- und umweltbedingten Gesundheitsschäden. Zu Gunsten verstärkter Prävention und Gesundheitsförderung reduzieren wir die Möglichkeiten der Krankenkassen, Beitragsmittel für Werbemaßnahmen und Werbegeschenke zu verwenden.

→ *Ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung*

Um die Ambulantisierung bislang unnötig stationär erbrachter Leistungen zu fördern, setzen wir zügig für geeignete Leistungen eine sektorengleiche Vergütung durch sogenannte Hybrid-DRG um. Durch den Ausbau multiprofessioneller, integrierter Gesundheits- und Notfallzentren stellen wir eine wohnortnahe, bedarfsgerechte, ambulante und kurzstationäre Versorgung sicher und fördern diese durch spezifische Vergütungsstrukturen. Zudem erhöhen wir die Attraktivität von bevölkerungsbezogenen Versorgungsverträgen (Gesundheitsregionen) und weiten den gesetzlichen Spielraum für Verträge zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern aus, um innovative Versorgungsformen zu stärken. In besonders benachteiligten Kommunen und Stadtteilen (5 Prozent) errichten wir niedrigschwellige Beratungsangebote (z.B. Gesundheitskioske) für Behandlung und Prävention. Im ländlichen Raum bauen wir Angebote durch Gemeindeschwestern und Gesundheitslotsen aus. Die ambulante Bedarfs- und stationäre Krankenhausplanung entwickeln wir gemeinsam mit den Ländern zu einer sektorenübergreifenden Versorgungsplanung weiter.

Die Notfallversorgung soll in integrierten Notfallzentren in enger Zusammenarbeit zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen (KV) und den Krankenhäusern (KH) erfolgen. Wir räumen den KVen die Option ein, die ambulante Notfallversorgung dort selbst sicherzustellen oder diese Verantwortung in Absprache mit dem Land ganz oder teilweise auf die Betreiber zu übertragen. Durch eine Verschränkung der Rettungsleitstellen mit den KV-Leitstellen und standardisierten Einschätzungssystemen (telefonisch, telemedizinisch oder vor Ort) erreichen wir eine bedarfsgerechtere Steuerung. Wir nehmen das Rettungswesen als integrierten Leistungsbereich in das SGB V auf und regeln den Leistungsumfang der Bergrettung sowie die Verantwortung für Wasserrettung jenseits der Küstengewässer.

Wir stellen gemeinsam mit den KVen die Versorgung in unterversorgten Regionen sicher. Wir heben die Budgetierung der ärztlichen Honorare im hausärztlichen Bereich auf. Die Gründung von kommunal getragenen Medizinischen Versorgungszentren und deren Zweigpraxen erleichtern wir und bauen bürokratische Hürden ab. Entscheidungen des Zulassungsausschusses müssen künftig durch die zuständige Landesbehörde bestätigt werden.

Die Arzneimittelversorgung durch Apotheken an integrierten Notfallzentren in unterversorgten Gebieten verbessern wir durch flexiblere Vorgaben in der Apothekenbetriebsordnung. Wir entwickeln den Nacht- und Notdienstfonds zu einem Sicherstellungsfonds weiter und schaffen eine Verordnungsfähigkeit für Notfallbotendienste in der ambulanten Notfallversorgung. Wir novellieren das „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“, um pharmazeutische Dienstleistungen besser zu honorieren und Effizienzgewinne innerhalb des Finanzierungssystems zu nutzen.

Wir setzen das Nationale Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ mit einem Aktionsplan um. Wir evaluieren mögliche Fehlanreize rund um Spontangeburten und Kaiserschnitte und führen einen Personalschlüssel für eine 1:1-Betreuung durch Hebammen während wesentlicher Phasen der Geburt ein. Wir stärken den Ausbau hebammengeleiteter Kreißsäle und schaffen die Möglichkeit und Vergütung zur ambulanten, aufsuchenden Geburtsvor- und -nachsorge für angestellte Hebammen an Kliniken.

Für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen erarbeiten wir mit den Beteiligten bis Ende 2022 einen Aktionsplan, stärken die Versorgung schwerstbehinderter Kinder und entlasten ihre Familien von Bürokratie. Die Medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen sowie die Sozialpädiatrischen Zentren bauen wir in allen Bundesländern aus.

Wir berücksichtigen geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung und bauen Diskriminierungen und Zugangsbarrieren ab. Die Gendermedizin wird Teil des Medizinstudiums, der Aus-, Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe werden.

Wir stärken die paritätische Beteiligung von Frauen in den Führungsgremien der Kassen-(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie ihrer Spitzenverbände auf Bundesebene sowie der gesetzlichen Krankenkassen.

Wir starten eine bundesweite Aufklärungskampagne zur Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen. Wir reformieren die psychotherapeutische Bedarfsplanung, um Wartezeiten auf einen Behandlungsplatz, insbesondere für Kinder- und Jugendliche, aber auch in ländlichen und strukturschwachen Gebieten deutlich zu reduzieren. Wir verbessern die ambulante psychotherapeutische Versorgung insbesondere für Patienten mit schweren und komplexen Erkrankungen und stellen den Zugang zu ambulanten Komplexleistungen sicher. Die Kapazitäten bauen wir bedarfsgerecht, passgenau und stärker koordiniert aus. Im stationären Bereich sorgen wir für eine leitliniengerechte psychotherapeutische Versorgung und eine bedarfsgerechte Personalausstattung. Die psychiatrische Notfall- und Krisenversorgung bauen wir flächendeckend aus.

→ *Krankenhausplanung und -finanzierung*

Mit einem Bund-Länder-Pakt bringen wir die nötigen Reformen für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung auf den Weg. Eine kurzfristig eingesetzte Regierungskommission wird hierzu Empfehlungen vorlegen und insbesondere Leitplanken für eine auf Leistungsgruppen und Versorgungsstufen basierende und sich an Kriterien wie der Erreichbarkeit und der demographischen Entwicklung orientierende Krankenhausplanung erarbeiten. Sie legt Empfehlungen für eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung vor, die das bisherige System um ein nach Versorgungsstufen (Primär-, Grund-, Regel-, Maximalversorgung, Uniklinika) differenziertes System erlösunabhängiger Vorhaltepauschalen ergänzt. Kurzfristig sorgen wir für eine bedarfsgerechte auskömmliche Finanzierung für die Pädiatrie, Notfallversorgung und Geburtshilfe.

→ *Rechte von Patientinnen und Patienten*

Die Unabhängige Patientenberatung (UPD) überführen wir in eine dauerhafte, staatsferne und unabhängige Struktur unter Beteiligung der maßgeblichen Patientenorganisationen.

Mit einer Reform des G-BA beschleunigen wir die Entscheidungen der Selbstverwaltung, stärken die Patientenvertretung und räumen der Pflege und anderen Gesundheitsberufen weitere Mitsprachemöglichkeiten ein, sobald sie betroffen sind. Der Innovationsfonds wird verstetigt. Für erfolgreiche geförderte Projekte, wie die der Patientenlotsen werden wir einen Pfad vorgeben, wie diese in die Regelversorgung überführt werden können.

Bei Behandlungsfehlern stärken wir die Stellung der Patientinnen und Patienten im bestehenden Haftungssystem. Ein Härtefallfonds mit gedeckelten Ansprüchen wird eingeführt.

→ *Versorgung mit Arzneimitteln und Impfstoffen*

Wir stellen die Versorgung mit innovativen Arzneimitteln und Impfstoffen sicher. Die Engpässe in der Versorgung bekämpfen wir entschieden. Wir ergreifen Maßnahmen, um die Herstellung von Arzneimitteln inklusive der Wirk- und Hilfsstoffproduktion nach Deutschland oder in die EU zurück zu verlagern. Dazu gehören der Abbau von Bürokratie, die Prüfung von Investitionsbezuschussungen für Produktionsstätten, sowie die Prüfung von Zuschüssen zur Gewährung der Versorgungssicherheit. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, schaffen wir mehr Transparenz über finanzielle Zuwendungen an Leistungs- und Hilfsmittelerbringer.

→ *Drogenpolitik*

Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung ermöglichen und bauen wir aus.

Bei der Alkohol- und Nikotinprävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen für Marketing und Sponsoring bei Alkohol, Nikotin und Cannabis. Wir messen Regelungen immer wieder an neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.

→ *Gesundheitsfinanzierung*

Wir bekennen uns zu einer stabilen und verlässlichen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Den Bundeszuschuss zur GKV dynamisieren wir regelhaft. Wir finanzieren höhere Beiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II aus Steuermitteln. Wir behalten das bestehende Preismoratorium bei. Das Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelmarktes (AMNOG) entwickeln wir weiter. Wir stärken die Möglichkeiten der Krankenkassen zur Begrenzung der Arzneimittelpreise. Der verhandelte Erstattungspreis gilt ab dem siebten Monat nach Markteintritt.

Die gesetzlichen Krankenkassen sollen ihre Service- und Versorgungsqualität zukünftig anhand von einheitlichen Mindestkriterien offenlegen. Sie erhalten verstärkt die Möglichkeit, ihren Versicherten auch monetäre Boni für die Teilnahme an Präventionsprogrammen zu gewähren. Für Kinder und Jugendliche in der PKV soll zukünftig das Prinzip der Direktabrechnung gelten.

Wir werden für Menschen mit ungeklärtem Versicherungsstatus, wie insbesondere Wohnungslose, den Zugang zur Krankenversicherung und zur Versorgung prüfen und im Sinne der Betroffenen klären.

Bauen und Wohnen

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und so vielfältig wie die Menschen. Wir werden das Bauen und Wohnen der Zukunft bezahlbar, klimaneutral, nachhaltig, barrierearm, innovativ und mit lebendigen öffentlichen Räumen gestalten. Dabei haben wir die Vielfalt der Rahmenbedingungen und Wohnformen und individuellen Bedürfnisse der Menschen in ländlichen und urbanen Räumen im Blick.

Dafür starten wir einen Aufbruch in der Bau-, Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik. Unser Ziel ist der Bau von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 öffentlich geförderte Wohnungen. Dafür werden wir die finanzielle Unterstützung des Bundes für den sozialen Wohnungsbau inklusive sozialer Eigenheimförderung fortführen und die Mittel erhöhen.

Wir werden ein „Bündnis bezahlbarer Wohnraum“ mit allen wichtigen Akteuren schließen. Wir werden zeitnah eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen auf den Weg bringen und so eine neue Dynamik in den Bau und die dauerhafte Sozialbindung bezahlbaren Wohnraums erzeugen. Sie soll nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit die Struktur der etablierten Wohnungswirtschaft ergänzen, ohne diese zu benachteiligen.

Wir legen ein Bund-Länderprogramm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende auf. Wir werden eine Bau- und Investitionsoffensive starten, die die Voraussetzungen schafft schnell und günstig zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und zu erhalten, und dadurch sowohl der Bau- und Immobilienwirtschaft langfristige Planungsperspektive als auch den Mieterinnen und Mietern Sicherheit gibt.

Wir werden einen Bau-, Wohnkosten und Klimacheck einführen. Wir wollen Kommunen helfen, Potenzialflächenregister einzuführen.

Wir setzen im Rahmen des Bündnisses die Arbeit der Baukostensenkungskommission fort. Wir gliedern die nicht bahnnotwendigen Immobilien des Bundeseisenbahnvermögens in die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ein und richten die BImA auf unsere bau-, wohnungs-, stadtentwicklungspolitischen und ökologischen Ziele aus. Wir werden der BImA mehr Freiheiten verschaffen und ihr die Aufnahme von Krediten ermöglichen. Die BImA soll künftig selbst investieren und bauen sowie weiterhin kommunales Bauen unterstützen können. Dazu wollen wir die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BImA konzentrieren.

Wir werden unseren Einsatz für altersgerechtes Wohnen und Barriereabbau verstärken und die Mittel für das KfW Programm auskömmlich aufstocken.

→ *Digitalisierung und Vereinfachung*

Wir werden durch serielles Bauen, Digitalisierung, Entbürokratisierung und Standardisierung die Kosten für den Wohnungsbau senken. Wir wollen modulares und serielles Bauen und Sanieren durch Typengenehmigungen beschleunigen. Wir wollen die Prozesse der Normung und Standardisierung so anpassen, dass Bauen günstiger wird.

Wir werden die Bau- und Immobilienwirtschaft sowie alle Ebenen der Verwaltung unterstützen die Digitalisierung zu meistern, Open-BIM und einheitliche Schnittstellen/Standards umzusetzen. Der Bundesbau ist Vorbild bei der Digitalisierung und unseren bau-, wohnungs- und klimapolitischen Zielen.

Wir werden das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel novellieren, seine Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken sowie zusätzliche Bauflächen zu mobilisieren und weitere Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Wir werden die entsprechenden Regelungen im Baulandmobilisierungsgesetz entfristen und die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren schaffen. Wir werden prüfen, ob sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2021 zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in Gebieten einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Wir wollen die Bauforschung stärken.

→ *Klimaschutz im Gebäudebereich*

Im Rahmen des Klimaschutzsofortprogramms führen wir 2022 nach dem Auslaufen der Neubauförderung für den KfW-Effizienzhausstandard 55 (EH 55) ein Förderprogramm für den Wohnungsneubau ein, das insbesondere die Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) pro m² Wohnfläche fokussiert und ändern das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie folgt: Zum 1. Januar 2025 soll jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von 65 Prozent erneuerbarer Energien betrieben werden; zum 1. Januar 2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen; im GEG werden die Neubau-Standards zum 1. Januar 2025 an den KfW-EH 40 angeglichen. Daneben können im Rahmen der Innovationsklausel gleichwertige, dem Ziel der THG-Emissionsreduzierung folgende Maßnahmen eingesetzt werden.

Wir werden mit der Wohnungswirtschaft die begonnene Innovationspartnerschaft wieder aufgreifen und den Quartiersansatz und die Innovationsklausel fortschreiben. Wir heben die lineare Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von zwei auf drei Prozent an und behalten dabei die unterschiedlichen Effekte auf die verschiedenen Bauherren im Blick. So starten wir die klimagerechte Neubauoffensive.

Um eine wirtschaftlich effiziente, sozialverträgliche Umsetzung der Klimaschutzziele, insbesondere orientiert an der eingesparten Tonne CO_2, sicherzustellen, setzen wir auf passgenaue und technologieoffene Maßnahmen aus Optimierung der Gebäudehülle, der technischen Anlagen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbarer Energie am Gebäude und Quartierslösungen. Die Förderprogramme werden wir den Zielen und Bedarfen entsprechend weiterentwickeln und umschichten.

Wir werden die Grundlagen schaffen, den Einsatz grauer Energie sowie die Lebenszykluskosten verstärkt betrachten zu können. Dazu führen wir u. a. einen digitalen Gebäuderessourcenpass ein. So wollen wir auch im Gebäudebereich zu einer Kreislaufwirtschaft kommen. Außerdem werden wir eine nationale Holzbau-, Leichtbau- und Rohstoffsicherungsstrategie auflegen. Innovativen Materialien, Technologien und Start-ups wollen wir den Markteintritt und Zulassungen erleichtern.

In den Verhandlungen über das EU-Programm „Fit for 55" unterstützen wir die Vorschläge der EU-Kommission im Gebäudesektor. Um das Mieter-Vermieter-Dilemma zu überwinden, prüfen wir einen schnellen Umstieg auf die Teilwarmmiete. Im Zuge dessen wird die Modernisierungsumlage für energetische Maßnahmen in diesem System aufgehen. Wir wollen eine faire Teilung des zusätzlich zu den Heizkosten zu zahlenden CO_2-Preises zwischen den Vermietern einerseits und Mieterinnen und Mietern andererseits erreichen. Wir wollen zum 1. Juni 2022 ein Stufenmodell nach Gebäudeenergieklassen einführen, das die Umlage des CO_2-Preises nach BEHG regelt. Sollte dies zeitlich nicht gelingen, werden die erhöhten Kosten durch den CO_2-Preis ab dem 1. Juni 2022 hälftig zwischen Vermieter und Mieterin bzw. Mieter geteilt.

Wir streben eine breite, systematische Nutzung von Sanierungsfahrplänen an und werden diese z. B. für Wohnungseigentumsgemeinschaften und beim Kauf eines Gebäudes kostenlos machen.

Wir werden serielles Sanieren vorantreiben, indem wir das Förderprogramm fortführen und innerhalb des BEG ausweiten. Im Rahmen des Forschungsprogramms „Zukunft Bau" werden wir serielles und modulares Bauen und Sanieren z. B. nach dem niederländischen Energiesprong-Prinzip weiterentwickeln sowie bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Hürden identifizieren und beseitigen. Wir verbessern, vereinheitlichen und digitalisieren den Gebäudeenergieausweis. Wir werden die Erstellung eines digitalen Gebäudeenergiekatasters prüfen.

Wir werden das Wohngeld stärken, eine Klimakomponente einführen und kurzfristig einen einmalig erhöhten Heizkostenzuschuss zahlen.

→ *Schutz der Mieterinnen und Mieter*

Solange nicht genug bezahlbare Wohnungen gebaut werden, verhindert die Wohnraumknappheit vor allem in Ballungsgebieten, dass sich angemessene Mieten am Wohnungsmarkt bilden können. Daher werden wir die geltenden Mieterschutzregelungen evaluieren und verlängern. In angespannten Märkten werden wir die Kappungsgrenze auf elf Prozent in drei Jahren absenken. Wir verlängern die Mietpreisbremse bis zum Jahre 2029. Wir werden qualifizierte Mietspiegel stärken, verbreitern und rechtssicher ausgestalten. Zur Berechnung sollen die Mietverträge der letzten sieben Jahre herangezogen werden. Wir werden für mehr Transparenz bei den Nebenkostenabrechnungen sorgen.

Für Gemeinden über 100.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohnern werden qualifizierte Mietspiegel verpflichtend. Wir werden ein Pilotprojekt starten, um in ausgesuchten Kommunen anhand von Angaben in der Steuererklärung einen Mietspiegel zu erstellen.

Um die Ursachen drohender Wohnungslosigkeit zu beseitigen, werden wir das Mietrecht, insbesondere dort wo Schonfristzahlungen dem Weiterführen des Mietverhältnisses entgegenstehen, evaluieren und entgegensteuern. Wir setzen uns zum Ziel, bis 2030 Obdach- und Wohnungslosigkeit zu überwinden und legen einen Nationalen Aktionsplan dafür auf.

→ *Wohneigentum*

Wir wollen mehr Menschen in Deutschland ermöglichen, im selbstgenutzten Eigentum zu wohnen. Die Hürden beim Eigentumserwerb wollen wir durch eigenkapitalersetzende Darlehen senken und Schwellenhaushalte langfristig z. B. mit Tilgungszuschüssen und Zinsverbilligungen beim Eigentumserwerb unterstützen.

Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer z. B. durch einen Freibetrag ermöglichen, um den Erwerb selbstgenutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung nutzen wir das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals).

Wir wollen die illegale Finanzierung von Immobilien durch geeignete Maßnahmen bekämpfen. Dazu gehört der Versteuerungsnachweis für gewerbliche und private Immobilienkäufer aus dem Ausland, bei jeglichem Immobilienerwerb in Deutschland, und ein Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld. Im Grundbuch wird eine ladungsfähige Anschrift bei Änderungen verpflichtend. Wir geben eine Machbarkeitsstudie in Auftrag um zu untersuchen, ob ein Grundbuch auf der Blockchain möglich und vorteilhaft ist.

Wir führen den echten Sachkundenachweis für Makler, Miet- und WEG-Verwalter ein. Wir wollen das KfW Programm zum Kauf von Genossenschaftsanteilen stärken.

→ *Städtebau*

Wir wollen lebenswerte Städte, Gemeinden und ländliche Regionen in ganz Deutschland und orientieren uns an der Neuen Leipzig-Charta. Wir sichern die Städtebauförderung dauerhaft und erhöhen sie. Die Senkung der THG-Emissionen und Klimaanpassung sind zentrale Bestandteile. Die Hürden für finanzschwache Kommunen senken wir und prüfen die Möglichkeiten mehrjähriger Bund-Länder-Vereinbarungen. Die vorhandenen Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus wollen wir flexibilisieren und entbürokratisieren sowie die Einrichtungen der Baukultur stärken. Wir entwickeln den Smart-City-Stufenplan weiter, stärken BIM Deutschland und richten ein Smart-City-Kompetenzzentrum ein. Wir wollen die nutzungsgemischte Stadt.

Wir wollen zum Schutz der Gesundheit zukünftig die gesamte Lärmsituation berücksichtigen und werden die Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung prüfen. Diese könnte zum Beispiel die Belastungen aus Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie von Industrie- und Gewerbeanlagen zusammenführen. Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.

Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen. Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.

Wir machen das Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" mit der Städtebauförderung kompatibel.

Wir unterstützen Kommunen bei der Prävention und Bewältigung von Starkregenereignissen und der Anpassung an den Klimawandel. Die Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021, vor allem im Ahrtal und Teilen Nordrhein-Westfalens, hat uns eindrücklich vor Augen geführt, welche verheerenden Folgen Extremwetter haben können. Wir werden den Wiederaufbau dort gemeinsam mit den Ländern mit aller Kraft vorantreiben.

Wir werden das Nachhaltigkeitsziel der Bundesrepublik beim Flächenverbrauch mit konkreten Maßnahmen hinterlegen. Die Regelung des § 13b BauGB wird nicht verlängert.

Wir prüfen die Einführung eines Innenentwicklungsmaßnahmengebietes

V. CHANCEN FÜR KINDER, STARKE FAMILIEN UND BESTE BILDUNG EIN LEBEN LANG

Wir wollen allen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft beste Bildungschancen bieten, Teilhabe und Aufstieg ermöglichen und durch inklusive Bildung sichern. Dazu stärken wir die frühkindliche Bildung, legen den Digitalpakt 2.0 auf und machen das BAföG elternunabhängiger und bauen es für die Förderung der beruflichen Weiterbildung aus. Kinder verdienen beste Bildung. Jedes Kind soll die gleichen Chancen haben. Diese. Chancengleichheit ist aber noch lange nicht Realität. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen, werden mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen.

Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern wollen. Außerdem wollen wir den Kinderschutz stärken. Familien sind vielfältig. Sie sind überall dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen und brauchen Zeit und Anerkennung. Wir unterstützen Eltern dabei, Erwerbs- und Sorgearbeit gerechter untereinander aufzuteilen.

Förderleistungen wollen wir leichter zugänglich machen. Da der Rechtsrahmen für die vielfältigen Familien der gesellschaftlichen Wirklichkeit noch hinterherhinkt, wollen wir ihn modernisieren. Wir wollen selbstbestimmtes Leben für ältere Menschen unterstützen und den Zusammenhalt zwischen den Generationen fördern.

Bildung und Chancen für alle

Gemeinsam mit den Ländern werden wir die öffentlichen Bildungsausgaben deutlich steigern und dafür sorgen, dass die Unterstützung dauerhaft dort ankommt, wo sie am dringendsten gebraucht wird. Mit einer Stärkung der frühkindlichen Bildung, besseren Startchancen in sozial benachteiligten Schulen, einem Digitalpakt 2.0 und einem grundlegend reformierten BAföG legen wir den Grundstein für ein Jahrzehnt der Bildungschancen.

Wir streben eine engere, zielgenauere und verbindliche Kooperation aller Ebenen an (Kooperationsgebot). Die örtliche Umsetzungskraft der Schulträger, die Kultushoheit der Länder und das unterstützende Potenzial des Bundes wollen wir dafür zu neuer Stärke vereinen und eine neue Kultur in der Bildungszusammenarbeit begründen. Wir wollen gemeinsam darauf hinwirken, dass jedes Kind die gleiche Chance auf Entwicklung und Verwirklichung hat. Dazu werden wir einen Bildungsgipfel einberufen, auf dem sich Bund, Länder, Kommunen, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über neue Formen der Zusammenarbeit und gemeinsame ambitionierte Bildungsziele verständigen. Wir werden eine Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und Kommunen einsetzen, die die Zusammenarbeit strukturiert und verbessert und das Erreichen der Ziele sichert. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir alle Möglichkeiten ausschöpfen, gemeinsam gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und Qualität, Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung des Bildungswesens zu stärken. Soweit erforderlich, bieten wir Gespräche über eine Grundgesetzänderung an.

→ *Frühkindliche Bildung*

Wir werden das Gute-Kita-Gesetz auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation fortsetzen und bis Ende der Legislaturperiode gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführen. Dabei fokussieren wir auf Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot. Zum weiteren Ausbau von Kita-Plätzen soll ein Investitionsprogramm aufgelegt werden. Die Kindertagespflege wollen wir als Angebot der Kindertagesbetreuung weiterentwickeln und fördern und das Programm „Sprach-Kitas“ weiterentwickeln und verstetigen. Den fachlich fundierten Einsatz von digitalen Medien mit angemessener technischer Ausstattung in der frühkindlichen Bildung werden wir fördern und die Medienkompetenz stärken.

→ *Ganztag*

Wir werden den Ausbau der Ganztagsangebote mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität weiter unterstützen. Mit Ländern und Kommunen werden wir uns über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbildung und -betreuung und der qualitativen Weiterentwicklung verständigen und unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen entwickeln. Wir vereinfachen den Abruf bereitgestellter Mittel, indem wir Basis- und Bonustopf zusammenführen und die Frist für den Beschleunigungstopf verlängern.

Wir wollen den sinnvollen gemeinsamen Einsatz von Fachkräften im schulischen und außerschulischen Bereich ermöglichen. Wir unterstützen, fördern oder stärken Angebote wie „Kultur macht stark“, den MINT-Aktionsplan – insb. für Mädchen –, Sprachförderung und herkunftssprachliche Angebote, „Haus der Kleinen Forscher“, Mentoring und Patenschaften, Begabtenförderung sowie Sport- und Bewegungsangebote. Wir unterstützen zivilgesellschaftliches Bildungsengagement und die Einbindung außerschulischer Akteure.

→ *Startchancen-Programm*

Mit dem neuen Programm „Startchancen“ wollen wir Kindern und Jugendlichen bessere Bildungschancen unabhängig von der sozialen Lage ihrer Eltern ermöglichen. Wir werden mehr als 4.000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler besonders stärken. Dazu wollen wir diese Schulen mit einem Investitionsprogramm für moderne, klimagerechte, barrierefreie Schulen mit einer zeitgemäßen Lernumgebung und Kreativlaboren unterstützen. Wir stellen diesen Schulen ein Chancenbudget zur freien Verfügung, um Schule, Unterricht und Lernangebote weiterzuentwickeln und außerschulische Kooperationen zu fördern. Wir unterstützen diese Schulen dauerhaft mit Stellen für schulische Sozialarbeit und fördern dort Schulentwicklung und Berufsorientierung im Rahmen weiterer Programme.

Über dieses Programm hinaus werden wir weitere bis zu 4.000 Schulen in benachteiligten Regionen und Quartieren gezielt und dauerhaft mit zusätzlichen Stellen für schulische Sozialarbeit unterstützen. An Schulen mit einem hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern, die einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wollen wir dauerhaft und unbürokratisch Angebote für Lernförderung und soziokulturelle Teilhabe etablieren, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme dieser Leistungen steigt.

→ *Digitalpakt Schule*

Wir wollen Länder und Kommunen dauerhaft bei der Digitalisierung des Bildungswesens unterstützen. Den Mittelabruf beim Digitalpakt Schule werden wir beschleunigen und entbürokratisieren. Bund, Länder und Kommunen identifizieren noch im ersten Halbjahr 2022 gemeinsam Vorschläge für kurzfristige Lösungen und vereinbaren Umsetzungsschritte. Zur Unterstützung vor Ort werden wir Service-, Beratungs- und Vernetzungsangebote schaffen. Gemeinsam mit den Ländern werden wir einen Digitalpakt 2.0 für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 auf den Weg bringen, der einen verbesserten Mittelabfluss und die gemeinsam analysierten Bedarfe abbildet. Dieser Digitalpakt wird auch die nachhaltige Neuanschaffung von Hardware, den Austausch veralteter Technik sowie die Gerätewartung und Administration umfassen. Die digitale Lernmittelfreiheit werden wir für bedürftige Schülerinnen und Schüler weiter fördern. Gemeinsam mit den Ländern werden wir die Einrichtung, den Betrieb und die Vernetzung von Kompetenzzentren für digitales und digital gestütztes Unterrichten in Schule und Weiterbildung fördern und eine zentrale Anlaufstelle für das Lernen und Lehren in der digitalen Welt schaffen. Wir werden gemeinsam mit den Ländern digitale Programmstrukturen und Plattformen für Open Educational Ressources (OER), die Entwicklung intelligenter, auch lizenzfreier Lehr- und Lernsoftware sowie die Erstellung von Positivlisten datenschutzkonformer, digitaler Lehr- und Lernmittel unterstützen.

→ *Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer*

Bund und Länder richten eine gemeinsame Koordinierungsstelle Lehrkräftefortbildung ein, die bundesweit Fort- und Weiterbildungsangebote vernetzt, die Qualifikation von Schulleitungen unterstützt, den Austausch ermöglicht sowie die arbeitsteilige Erstellung von Fortbildungsmaterialien organisiert und fördert. Die Qualitätsoffensive Lehrerbildung entwickeln wir weiter mit neuen Schwerpunkten zu digitaler Bildung, zur dritten Phase der Lehrerbildung und bundesweiter Qualitätsentwicklung des Seiten- und Quereinstiegs, u. a. für das Berufsschullehramt. Wir wollen die Anerkennung ausländischer Qualifikationen im Lehramt beschleunigen und vereinfachen, Auslandserfahrungen von Lehramtsstudierenden und Lehrkräften unterstützen und beim beruflichen Werdegang stärker berücksichtigen.

→ *Ausbildungsförderung*

Das BAföG wollen wir reformieren und dabei elternunabhängiger machen. Der elternunabhängige Garantiebetrag im Rahmen der Kindergrundsicherung soll künftig direkt an volljährige Anspruchsberechtigte in Ausbildung und Studium ausgezahlt werden.

Wir richten das BAföG neu aus und legen dabei einen besonderen Fokus auf eine deutliche Erhöhung der Freibeträge. Außerdem werden wir u. a. Altersgrenzen stark anheben, Studienfachwechsel erleichtern, die Förderhöchstdauer verlängern, Bedarfssätze auch vor dem Hintergrund steigender Wohnkosten anheben, einen Notfallmechanismus ergänzen und Teilzeitförderungen prüfen. Freibeträge und Bedarfssätze werden wir künftig regelmäßiger anpassen. Wir streben eine Absenkung des Darlehensanteils und eine Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden an. Studierende aus Bedarfsgemeinschaften werden wir mit einer neuen Studienstarthilfe unterstützen. Die Beantragung und Verwaltung des BAföG werden wir schlanker, schneller und digitaler gestalten und gezielter für das BAföG werben.

→ *Erwachsenenbildung*

Mit einem Förderprogramm für Volkshochschulen und andere gemeinnützige Bildungseinrichtungen investieren wir in digitale Infrastruktur. Die Umsatzsteuerbefreiung für gemeinwohlorientierte Bildungsdienstleistungen wollen wir europarechtskonform beibehalten. Wir werden Angebote zur Alphabetisierung ausbauen.

Die Anerkennung informell, non-formal oder im Ausland erworbener Kompetenzen werden wir vereinfachen und beschleunigen. Mögliche Förderlücken wollen wir schließen. Die Nationale Weiterbildungsstrategie wollen wir mit einem stärkeren Fokus auf die allgemeine Weiterbildung fortsetzen.

Wir wollen die politische Bildung und die Demokratiebildung entlang der Bildungskette stärken, die Projektmittel der Bundeszentrale für politische Bildung erhöhen und die Unabhängigkeit ihrer Arbeit achten.

Den Nationalen Aktionsplan zur Bildung für nachhaltige Entwicklung wollen wir in allen Bildungsphasen und -bereichen bundesweit verankern und deutlich stärken. Wir wollen auch Schülerfirmen als Bestandteil von Bildung für Nachhaltige Entwicklung fördern.

Kinder, Jugend, Familien und Senioren

Kinder und Jugendliche sollen mit gleichen Lebenschancen aufwachsen, unabhängig von ihrer Herkunft. Sie haben eigene Rechte. Ihre Anliegen und Interessen sind uns wichtig, wir werden junge Menschen an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligen. Familie ist vielfältig und überall dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Sie brauchen Zeit und Anerkennung. Förderleistungen wollen wir entbürokratisieren, vereinfachen und digitalisieren. Wir wollen den Rechtsrahmen für Familien modernisieren. Das Wohl des Kindes ist dabei für uns zentral. Wir wollen selbstbestimmtes Leben für ältere Menschen unterstützen und den Zusammenhalt zwischen den Generationen fördern.

→ *Kinder und Jugend*

Wir wollen die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und orientieren uns dabei maßgeblich an den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention. Dafür werden wir einen Gesetzesentwurf vorlegen und zugleich das Monitoring zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention ausbauen.

Mit einem Nationalen Aktionsplan für Kinder- und Jugendbeteiligung werden wir die Jugendstrategie der Bundesregierung weiterentwickeln, Qualitätsstandards für wirksame Beteiligung besser bekannt machen, selbstbestimmte Kinder- und Jugendparlamente und Beteiligungsnetzwerke stärken. Mit einer Kampagne informieren wir Kinder über ihr Rechte und Beschwerdemöglichkeiten. Wir werden den Kinder- und Jugendplan bedarfsgerecht ausstatten. Im Anschluss an das Corona-Aufholpaket werden wir die Situation für Kinder und Jugendliche mit einem Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit schnell und wirksam verbessern. Wir wollen das Investitionsprogramm für Familien- und Jugendbildungsstätten fortführen.

Wir werden die europäische und internationale Jugendarbeit, insbesondere für Auszubildende, stärken. Die Arbeit, auch der im Aufbau befindlichen Jugendwerke, setzen wir fort. Die Plätze in den Freiwilligendiensten werden wir nachfragegerecht ausbauen, das Taschengeld erhöhen und Teilzeitmöglichkeiten verbessern. Wir werden den Internationalen Freiwilligendienst stärken und das „FSJ digital“ weiter aufbauen.

In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.

Heim- und Pflegekinder sollen eigene Einkünfte komplett behalten können. Das Angebot an Berufs- und Studienberatung in Jugendpflegeeinrichtungen wollen wir erweitern. Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen wollen wir besonders unterstützen. Wir werden Angebote der Jugendhilfe bei der Digitalisierung unterstützen. Wohnungslose junge Menschen werden wir u. a. mit Housing First Konzepten fördern. Wir unterstützen die Kinder von psychisch, sucht- oder chronisch kranken Eltern.

→ *Kinderschutz*

Wir wollen Prävention und Kinderschutz stärken und für eine kindersensible Justiz sorgen. Mit Modellprojekten werden wir die Entwicklung von Schutzkonzepten unterstützen. Die Arbeit des „Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ werden wir gesetzlich regeln und eine regelmäßige Berichtspflicht an den Deutschen Bundestag einführen. Den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt werden wir verstetigen und die unabhängige Aufarbeitungskommission in ihrer jetzigen Form weiterführen. Wir werden die länderübergreifende Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen verbessern und streben einheitliche Standards für das fachliche Vorgehen, z. B. Meldeketten an. Die Mittel der „Stiftung Frühe Hilfen“ werden wir dynamisieren. Das Telefon- und Onlineberatungsangebot des Bundes werden wir finanziell absichern.

→ *Fachkräfte*

Gemeinsam mit den Ländern und allen relevanten Akteuren entwickeln wir eine Gesamtstrategie, um den Fachkräftebedarf für Erziehungsberufe zu sichern und streben einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Ausbildung an. Sie soll vergütet und generell schulgeldfrei sein.

Mit hochwertigen Qualitätsstandards in der Kindertagesbetreuung, sorgen wir für attraktive Arbeitsbedingungen. Wir wollen die praxisintegrierte Ausbildung ausbauen, horizontale und vertikale Karrierewege sowie hochwertige Fortbildungsmaßnahmen fördern und Quereinstieg erleichtern. Umschulungen werden wir auch im dritten Ausbildungsjahr vollständig fördern.

→ *Kindergrundsicherung*

Wir wollen mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche schaffen und konzentrieren uns auf die, die am meisten Unterstützung brauchen. Wir wollen mehr Kinder aus der Armut holen und setzen dabei insbesondere auch auf Digitalisierung und Entbürokratisierung. Wir werden Kitas, Schulen und sonstige Angebote der Bildung und Teilhabe sowie Mobilität weiter stärken.

In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechnet und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen: Einem einkommensunabhängigen Garantiebetrag, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem vom Elterneinkommen abhängigen, gestaffelten Zusatzbetrag. Volljährige Anspruchsberechtigte erhalten die Leistung direkt.

Mit dem Garantiebetrag legen wir in dieser Legislaturperiode die Grundlage für unser perspektivisches Ziel, künftig allein durch den Garantiebetrag den verfassungsrechtlichen Vorgaben nach Freistellung des kindlichen Existenzminimums bei der Besteuerung des Elterneinkommens zu entsprechen.

Bei der Leistungsbündelung prüfen wir Wechselwirkungen mit anderen Leistungen und stellen sicher, dass sich die Erwerbsarbeit für Eltern lohnt. Unter Federführung des Bundesministeriums für Frauen, Senioren, Familie und Jugend soll dazu eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Mit einem neuen digitalen Kinderchancenportal, in dem Leistungen für Bildung und Teilhabe zu finden sind, wollen wir Kindern einen einfachen Zugang ermöglichen. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir dafür den Einkommensbegriff bis Mitte 2023 in allen Gesetzen harmonisieren. Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung werden wir von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII oder Kinderzuschlag haben, mit einem Sofortzuschlag absichern. Alleinerziehende, die heute am stärksten von Armut betroffen sind, entlasten wir mit einer Steuergutschrift.

→ *Zeit für Familie*

Wir werden Familien dabei unterstützen, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Wir werden das Elterngeld vereinfachen, digitalisieren und die gemeinschaftliche elterliche Verantwortung stärken. Wir werden eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes einführen. Diese Möglichkeit soll es auch für Alleinerziehende geben. Den Mutterschutz und die Freistellung für den Partner bzw. die Partnerin soll es bei Fehl- bzw. Totgeburt künftig nach der 20. Schwangerschaftswoche geben.

Die Partnermonate beim Basis-Elterngeld werden wir um einen Monat erweitern, entsprechend auch für Alleinerziehende. Wir werden einen Elterngeldanspruch für Pflegeeltern einführen und den Anspruch für Selbstständige modernisieren. Für die Eltern, deren Kinder vor der 37. Schwangerschaftswoche geboren werden, erweitern wir den Anspruch auf Elterngeld. Wir werden den Basis- und Höchstbetrag beim Elterngeld dynamisieren.

Wir verlängern den elternzeitbedingten Kündigungsschutz um drei Monate nach Rückkehr in den Beruf, um den Wiedereinstieg abzusichern.

Wir werden die Kinderkrankentage pro Kind und Elternteil auf 15 Tage und für Alleinerziehende auf 30 Tage erhöhen.

→ *Familienrecht*

Wir werden das Familienrecht modernisieren. Hierzu werden wir das „kleine Sorgerecht“ für soziale Eltern ausweiten und zu einem eigenen Rechtsinstitut weiterentwickeln, das im Einvernehmen mit den rechtlichen Eltern auf bis zu zwei weitere Erwachsene übertragen werden kann. Wir werden das Institut der Verantwortungsgemeinschaft einführen und damit jenseits von Liebesbeziehungen oder der Ehe zwei oder mehr volljährigen Personen ermöglichen, rechtlich füreinander Verantwortung zu übernehmen. Wir wollen Vereinbarungen zu rechtlicher Elternschaft, elterlicher Sorge, Umgangsrecht und Unterhalt schon vor der Empfängnis ermöglichen.

Wenn ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren wird, sind automatisch beide rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Ehe soll nicht ausschlaggebendes Kriterium bei der Adoption minderjähriger Kinder sein.

Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder von einem Scheidungsverfahren möglich sein. Wir werden ein statusunabhängiges Feststellungsverfahren einführen, in dem ein Kind seine Abstammung gerichtlich klären lassen kann ohne zugleich die rechtliche Elternschaft anfechten zu müssen. Das Samenspenderregister wollen wir auch für bisherige Fälle, private Samenspenden und Embryonenspenden öffnen.

Wir werden die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach der Trennung fördern, indem wir die umgangs- und betreuungsbedingten Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigen. Wir wollen allen Familien eine am Kindeswohl orientierte partnerschaftliche Betreuung minderjähriger Kinder auch nach Trennung und Scheidung der Eltern ermöglichen und die dafür erforderlichen Bedingungen schaffen. Wir wollen im Unterhaltsrecht die Betreuungsanteile vor und nach der Scheidung besser berücksichtigen, ohne das Existenzminimum des Kindes zu gefährden.

Wir wollen gemeinsam mit den Ländern die Erziehungs-, sowie Trennungs- und Konfliktberatung verbessern und dabei insbesondere das Wechselmodell in den Mittelpunkt stellen. Wir werden den Kindern ein eigenes Recht auf Umgang mit den Großeltern und Geschwistern geben. Das Namensrecht liberalisieren wir, z. B. durch Einführung echter Doppelnamen.

Wir werden in familiengerichtlichen Verfahren den Kinderschutz und das Prinzip der Mündlichkeit der Verhandlungen stärken. Die Hürden für die Nichtzulassungsbeschwerde werden wir senken sowie einen Fortbildungsanspruch für Familienrichterinnen und Familienrichter gesetzlich verankern. Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen.

Wir ermöglichen es unverheirateten Vätern in den Fällen, in denen die Eltern einen gemeinsamen Wohnsitz haben, durch einseitige Erklärung das gemeinsame Sorgerecht zu erlangen. Widerspricht die Mutter, so muss das Familiengericht über die gemeinsame Sorge entscheiden. Das Kindeswohl ist dabei besonders zu berücksichtigen. Wir werden die Modernisierung im Kindschafts- und Unterhaltsrecht mit Studien begleiten.

→ *Senioren*

Erfahrungen und Kompetenzen älterer Menschen sind für unsere Gesellschaft unverzichtbar. Wir wollen, dass Menschen im Alter selbstbestimmt in ihrem frei gewählten Umfeld leben können. Wir werden seniorengerechte Ansätze auf allen staatlichen Ebenen und im digitalen Raum fördern. Dabei geht es u. a. um Partizipation, Engagement, soziale Sicherung, Alltagshilfen, Wohnen, Mobilität, Gesundheitsvorsorge, Bildungs- und Begegnungsangebote und die Überwindung von Einsamkeit.

Wir werden ältere Menschen vor Diskriminierung und vor finanzieller Ausbeutung – insb. durch Vorsorgevollmachten – schützen. Die gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände sind eine wichtige Stütze der Daseinsvorsorge, wir wollen für sie weiterhin verlässliche Partner sein.

VI. FREIHEIT UND SICHERHEIT, GLEICHSTELLUNG UND VIELFALT IN DER MODERNEN DEMOKRATIE

Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit sind die Grundlagen für das friedliche Zusammenleben in Deutschland. Wir stellen uns allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen und Verschwörungsideologien entschieden entgegen. Leben in Freiheit braucht Sicherheit. Unsere Verantwortung ist die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Dafür stärken wir die Sicherheitsbehörden, den Bevölkerungsschutz und die Justiz. Sicherheitsgesetze und deren Auswirkungen auf Bürgerrechte werden wir im Lichte der technischen Entwicklung einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation unterziehen.

Friedliches Zusammenleben und Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft erfordern, Unterschiede zu achten und divergierende Interessen konstruktiv auszuhandeln. Wir treten Diskriminierung auf allen Ebenen entgegen, organisieren Teilhabe und Repräsentanz. Die Gleichstellung der Geschlechter ist Grundlage einer gleichberechtigten Gesellschaft.

Kunst und Kultur und ihre Vielfalt zu fördern und die soziale Lage von Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern ist in diese Zeiten ein Beitrag zur Sicherung unserer Demokratie. Wir setzen uns daher für eine starke Kulturszene und Kreativwirtschaft ein, die fortbestehen und wieder erblühen kann.

Wir wollen für gute Lebensbedingungen in Stadt und Land sorgen und werden intensiv daran arbeiten, die innere Einheit sozial und wirtschaftlich zu vollenden. Wir gewährleisten hohe Verbraucherschutzstandards und fördern den Sport.

Innere Sicherheit, Bürgerrechte, Justiz, Verbraucherschutz, Sport

Deutschland ist eines der sichersten Länder der Welt. Wir wollen es noch sicherer machen. Dafür organisieren wir die Sicherheit der Menschen, um allen ein Leben in Freiheit, Wohlstand und Vielfalt zu gewährleisten. Wir sorgen für eine bürgernahe, gut ausgestattete und ausgebildete Polizei und unterstützen die Arbeit der Gerichte.

Rechtsstaat bedeutet, dass wir die Regeln unseres Gemeinwesens gegen Angriffe verteidigen. Dazu gehört der Schutz vor Kriminalität und die Bewahrung der bürgerlichen Freiheitsrechte. Wir stehen für Freiheit, Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit für alle Menschen in Deutschland ein. Die Angehörigen der Sicherheitsbehörden in unserem Land, die uns jeden Tag aufs Neue bei der Verteidigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterstützen, verdienen unseren Respekt und Anerkennung.

→ *Bundespolizeien*

Unsere Sicherheitsbehörden in Deutschland leisten professionelle Arbeit im Kampf gegen Kriminalität und für den Schutz unserer Demokratie. Die Wertschätzung für unsere Polizistinnen und Polizisten drückt sich auch durch eine gute Personal- und Sachausstattung, den Zustand der Liegenschaften, den Abbau von Überstunden und die Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage aus. Die Finanzierung werden wir sicherstellen. Außerdem steigern wir die Attraktivität durch die Förderung von Fachkarrieren und eine diversitätsorientierte Stellenbesetzungsoffensive.

Bürgernähe und eine transparente Fehlerkultur werden wir stärken, indem wir die Aus- und Fortbildung bei der Polizei weiterentwickeln und noch intensiver die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung, insbesondere der Grund- und Menschenrechte, vermitteln. Damit beugen wir auch der Entstehung und der Verfestigung von Vorurteilen, Diskriminierungen und radikalen Einstellungen vor. Die in anderen Bereichen bewährte Sicherheitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern weiten wir aus und stärken so die Resilienz der Sicherheitsbehörden gegen demokratiefeindliche Einflüsse. In diesem Zusammenhang sorgen wir auch für die Ausweitung von Supervisionsangeboten.

Wir führen eine unabhängige Polizeibeauftragte bzw. einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Polizeien des Bundes als Anlaufstelle beim Deutschen Bundestag mit Akteneinsichts- und Zutrittsrechten ein. Wir führen die pseudonyme Kennzeichnung von Polizistinnen und Polizisten ein.

Sichere und leistungsfähige Datenverarbeitung, kombiniert mit mobiler IT und klar geregelten Kompetenzen, sind Grundvoraussetzung moderner Polizeiarbeit. Wir entwickeln die Strategie Polizei 20/20 weiter. Wir unterziehen die umfangreiche Anzahl von Datenbanken einer grundlegenden Revision und präzisieren deren Verarbeitungsregelungen. Den Rechtsschutz sowie die Datenaufsicht durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) stärken wir deutlich. Wir öffnen die Polizei stärker für unabhängige Forschung.

→ *Bevölkerungsschutz*

Der Bund muss mehr Verantwortung für den Bevölkerungsschutz übernehmen. Daher richten wir das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) neu aus, entwickeln es unter Berücksichtigung der föderalen Kompetenzverteilung zur Zentralstelle weiter und stellen es entsprechend personell und materiell auf. Verfügbare Kräfte und Ressourcen von Bund und Ländern werden in einem fortlaufenden Lagebild dargestellt. Die Warnstrukturen verbessern wir und bauen den „Warn-Mix“ aus.

Die Freiwilligen stärken wir durch ein Ehrenamtskonzept und in föderaler Abstimmung durch bundesweit einheitliche Freistellungs- und Versicherungsschutzregeln der Helferinnen und Helfer. Das Technische Hilfswerk (THW) nimmt weiter eine zentrale Rolle ein und soll seine Kompetenzen in der Cyberhilfe erweitern. Den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen bündeln wir in einem KRITIS-Dachgesetz.

Die Konzeption „Zivile Verteidigung“ richten wir strategisch neu aus. Neben der nationalen und europäischen Resilienz-Strategie sind Grundlagen für die zukünftige Bevorratung, Notfallreserven oder den Einsatz von freiwilligen Helferinnen und Helfern nötig. Dazu bauen wir unabhängig vom Konzept „Zivile Verteidigung“ das bestehende Pilotprojekt „Labor Betreuung 5.000“ zu einer nationalen Reserve aus. In Europa bringen wir gezielt mehr Fähigkeiten in „rescEU“ ein.

→ *Zusammenarbeit von Polizei und Justiz*

Wir intensivieren die grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit rechtsstaatlich, sichern dabei hohe Datenschutzstandards und verbessern den grenzüberschreitenden Rechtsschutz. Wir streben die Weiterentwicklung von Europol zu einem Europäischen Kriminalamt mit eigenen operativen Möglichkeiten an. Die Europäische Staatsanwaltschaft wollen wir finanziell und personell ausbauen.

Gemeinsamt mit den Ländern wollen wir die Sicherheitsarchitektur in Deutschland einer Gesamtbetrachtung unterziehen und die Zusammenarbeit der Institutionen für die Sicherheit der Menschen effektiver und wirksamer gestalten.

Wir wollen mit den Ländern die Aussagekraft der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nachhaltig verbessern. Wir verankern den periodischen Sicherheitsbericht gesetzlich.

→ *Justiz*

Wir verstetigen mit den Ländern den Pakt für den Rechtsstaat und erweitern ihn um einen Digitalpakt für die Justiz.

Entsprechend den Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) passen wir das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften an. Für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls bedarf es einer richterlichen Entscheidung.

Wir reformieren die Wahl und die Beförderungsentscheidungen für Richterinnen und Richter an den obersten Bundesgerichten unter den Kriterien Qualitätssicherung, Transparenz und Vielfalt. Gerichtsverfahren sollen schneller und effizienter werden: Verhandlungen sollen online durchführbar sein, Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert und mehr spezialisierte Spruchkörper eingesetzt werden. Kleinforderungen sollen in bürgerfreundlichen digitalen Verfahren einfacher gerichtlich durchgesetzt werden können.

Wir bauen den kollektiven Rechtsschutz aus. Bestehende Instrumente wie z. B. nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz modernisieren wir und prüfen den Bedarf für weitere. Die EU-Verbandsklagerichtlinie setzen wir anwenderfreundlich und in Fortentwicklung der Musterfeststellungsklage um und eröffnen auch kleinen Unternehmen diese Klagemöglichkeiten. An den bewährten Anforderungen an klageberechtige Verbände halten wir fest. Wir ermöglichen englischsprachige Spezialkammern für internationale Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten.

Das Strafrecht ist immer nur Ultima Ratio. Unsere Kriminalpolitik orientiert sich an Evidenz und der Evaluation bisheriger Gesetzgebung im Austausch mit Wissenschaft und Praxis. Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.

Wir machen Strafprozesse noch effektiver, schneller, moderner und praxistauglicher, ohne die Rechte der Beschuldigten und deren Verteidigung zu beschneiden. Vernehmungen und Hauptverhandlung müssen in Bild und Ton aufgezeichnet werden. Unter anderem regeln wir die Verständigung im Strafverfahren einschließlich möglicher Gespräche über die Verfahrensgestaltung und das grundsätzliche Verbot der Tatprovokation. Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein. Wir stellen die Verteidigung der Beschuldigten mit Beginn der ersten Vernehmung sicher.

→ *Kampf gegen Organisierte Kriminalität*

Wir machen die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK, einschließlich der sogenannten Clankriminalität) zu einem Schwerpunkt unserer Sicherheitsbehörden: durch mehr und bessere Strukturermittlungen, die Nutzung strafrechtlicher Möglichkeiten u. a. bei der Vermögensabschöpfung, die Optimierung der Strukturen bei der Geldwäschebekämpfung und ihrer Ressourcen, eine stärkere Verankerung des Themas in der Ausbildung in den Sicherheitsbehörden, mehr Prävention und einer verbesserten Analysefähigkeit. Die bestehende Koordinierungsstelle OK beim BKA entwickeln wir zu einem Teil der Gemeinsamen Zentren auf gesetzlicher Grundlage weiter. Im OK-Lagebild sollen relevante Gruppierungen, z. B. die der Mafia oder der sogenannten Clankriminalität, aussagekräftiger analysiert werden. Zur sogenannten Clankriminalität wird eine definitorische Klärung herbeigeführt. Den Kampf gegen Menschenhandel intensivieren wir.

→ *Kampf gegen Extremismus*

Rechtsextremismus ist derzeit die größte Bedrohung unserer Demokratie. Wir treten allen verfassungsfeindlichen, gewaltbereiten Bestrebungen entschieden entgegen – ob Rechtsextremismus, Islamismus, Verschwörungsideologien, Linksextremismus oder jeder anderen Form des Extremismus. Dazu bedarf es einer Gesamtstrategie auf nationaler und europäischer Ebene aus Prävention, Deradikalisierung und effektiver Gefahrenabwehr. Die Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus werden wir anpassen und weiterentwickeln. Datenbanken in der EU wollen wir kompatibel ausgestalten, die Gefährder-Definitionen vereinheitlichen, deren Früherkennung forcieren und für eine koordinierte Überwachung sorgen. Wir verbessern die Erfassung der politisch motivierten Kriminalität, z. B. in Hinblick auf frauen- und queerfeindliche Hasskriminalität. Bewährte Präventions- und Deradikalisierungsprogramme, insbesondere in Gefängnissen, stellen wir auf eine verlässliche finanzielle Grundlage. Wir verbessern die Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte. Wir treiben auch innerhalb der Bundesregierung die weitere Aufarbeitung des NSU-Komplexes energisch voran und bringen ein Archiv zu Rechtsterrorismus in Zusammenarbeit mit betroffenen Bundesländern auf den Weg. Der 11. März wird nationaler Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt. Den Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen und Katastrophen nationaler Tragweite wollen wir empathischer und würdiger gestalten. Die Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe (NOAH) wird für die Tätigkeit auch in Deutschland als Ombudsstelle ausgerichtet. Wir schließen Lücken im Opferentschädigungsrecht und bei der Opferhilfe. Die Akten der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen sollen der Öffentlichkeit und Forschung langfristig zur Verfügung stehen.

→ *Kampf gegen Kindesmissbrauch*

Im Kampf gegen Kindesmissbrauch stärken wir das Bundeskriminalamt (BKA) personell und entlasten die Beschäftigten bei der Auswertung der beschlagnahmten Datenträger durch technische Lösungen – unter Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten der Opfer – und realisieren den tagesaktuellen Abgleich mit den Datenbanken. Die Informationsweitergabe zwischen den Ämtern und den am Hilfenetzwerk des Kindes beteiligten Akteurinnen und Akteuren muss verbessert und verbindlicher geregelt werden – unter Wahrung des Datenschutzes und Achtung der Vertrauensstellung der Jugendämter. Präventionsprogramme wie „Kein Täter werden“ unterstützen wir. Wir wollen eine kindgerechte Justiz und Verwaltung, die Kindern Gehör schenkt.

Die Aufarbeitung struktureller sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in gesellschaftlichen Gruppen, wie Sportvereinen, Kirchen und der Jugendarbeit, werden wir begleiten, aktiv fördern und wenn erforderlich gesetzliche Grundlagen schaffen.

→ *Waffenrecht, Sicherheitsdienste*

Die weit überwiegende Zahl der Waffenbesitzerinnen und -besitzer ist rechtstreu. Terroristen und Terroristen sowie Extremistinnen und Extremisten gilt es, konsequent zu entwaffnen. Wir evaluieren die Waffenrechtsänderungen der vergangenen Jahre und gestalten bestehende Kontrollmöglichkeiten gemeinsam mit den Schützen- und Jagdverbänden sowie mit den Ländern effektiver aus. Zudem verbessern wir die kriminalstatistische Erfassung von Straftaten mit Schusswaffen sowie den Informationsfluss zwischen den Behörden. Bei Gegenständen, für die ein Kleiner Waffenschein erforderlich ist, soll dieser künftig auch beim Erwerb vorgelegt werden müssen.

Private Sicherheitsdienste werden wir mit verbindlichen Standards in einem eigenen Gesetz regulieren.

→ *Freiheit und Sicherheit*

Wir sorgen für eine vorausschauende, evidenzbasierte und grundrechtsorientierte Sicherheits- und Kriminalpolitik. Dies werden wir mit einer unabhängigen interdisziplinären Bundesakademie begleiten. Die Eingriffe des Staates in die bürgerlichen Freiheitsrechte müssen stets gut begründet und in ihrer Gesamtwirkung betrachtet werden. Die Sicherheitsgesetze wollen wir auf ihre tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen sowie auf ihre Effektivität hin evaluieren. Deshalb erstellen wir eine Überwachungsgesamtrechnung und bis spätestens Ende 2023 eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation der Sicherheitsgesetze und ihrer Auswirkungen auf Freiheit und Demokratie im Lichte technischer Entwicklungen. Jede zukünftige Gesetzgebung muss diesen Grundsätzen genügen. Dafür schaffen wir ein unabhängiges Expertengremium (Freiheitskommission), das bei zukünftigen Sicherheitsgesetzgebungsvorhaben berät und Freiheitseinschränkungen evaluiert.

Videoüberwachung kann die Präsenz einer bürgernahen Polizei nicht ersetzen, sie aber an Kriminalitätsschwerpunkten ergänzen. Flächendeckende Videoüberwachung und den Einsatz von biometrischer Erfassung zu Überwachungszwecken lehnen wir ab. Das Recht auf Anonymität sowohl im öffentlichen Raum als auch im Internet ist zu gewährleisten.

Angesichts der gegenwärtigen rechtlichen Unsicherheit, des bevorstehenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs und der daraus resultierenden sicherheitspolitischen Herausforderungen werden wir die Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung so ausgestalten, dass Daten rechtssicher anlassbezogen und durch richterlichen Beschluss gespeichert werden können.

Mit der Login-Falle wollen wir grundrechtsschonende und freiheitsorientierte Instrumente schaffen, um die Identifizierung der Täterinnen und Täter zu erreichen.

Die Ausnutzung von Schwachstellen von IT-Systemen steht in einem hochproblematischen Spannungsverhältnis zur IT-Sicherheit und den Bürgerrechten. Der Staat wird daher keine Sicherheitslücken ankaufen oder offenhalten, sondern sich in einem Schwachstellenmanagement unter Federführung eines unabhängigeren Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik immer um die schnellstmögliche Schließung bemühen.

Für den Einsatz von Überwachungssoftware, auch kommerzieller, setzen wir die Eingriffsschwellen hoch und passen das geltende Recht so an, dass der Einsatz nur nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes für die Online-Durchsuchung zulässig ist. Die Befugnis des Verfassungsschutzes zum Einsatz von Überwachungssoftware wird im Rahmen der Überwachungsgesamtrechnung überprüft. Solange der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nicht sichergestellt ist, muss ihr Einsatz unterbleiben. Das Bundespolizeigesetz novellieren wir ohne die Befugnis zur Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung. Transparenz und effektive Kontrolle durch Aufsichtsbehörden und Parlament werden wir sicherstellen.

Wir schaffen für die Zentrale Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (ZiTis) und in enger Abstimmung mit den Ländern für die gemeinsamen Zentren (GTAZ etc.) gesetzliche Grundlagen, legen die Verantwortlichkeiten klarer fest und garantieren die lückenlose Kontrolle durch Parlamente und Datenschutzaufsichtsbehörden.

Zum Schutz der Informations- und Meinungsfreiheit lehnen wir verpflichtende Uploadfilter ab.

Nachrichtendienste sind ein wichtiger Teil der wehrhaften Demokratie. Wir achten das verfassungsrechtliche Trennungsgebot von Polizei und Nachrichtendiensten. Wir stärken und bauen die Kontrolle, insbesondere die parlamentarische, aller nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des Bundes weiter aus. Das Sicherheitsrecht des Bundes, einschließlich der Übermittlungsvorschriften reformieren wir umfassend. Hilfsorgane der Parlamentarischen Kontrolle stärken wir. Die Wahrnehmung der Rechte Betroffener verbessern wir. Kontrolllücken schließen wir. Die Arbeit der Dienste wird durch eine fundierte wissenschaftliche Analyse gestärkt und differenziert. Wir schaffen eine unabhängige Kontrollinstanz für Streitfragen bei VS-Einstufungen und verkürzen die archivrechtlichen Schutzfristen auf maximal 30 Jahre.

Wir regeln Voraussetzungen für den Einsatz von V-Personen, Gewährspersonen und sonstigen Informantinnen und Informanten aller Sicherheitsbehörden gesetzlich und machen sie unter Wahrung der notwendigen Anonymität parlamentarisch überprüfbar. Wir prüfen, ob die Nachrichtendienste bei der Nachverfolgung von Transaktionen zur Terrorismusfinanzierung über ausreichende Möglichkeiten verfügen.

→ *Verantwortung für Holocaust-Überlebende*

Deutschland stellt sich seiner historischen Verantwortung für die Überlebenden des Holocaust. Wir werden die laufenden Entschädigungsleistungen wie auch die finanzielle Unterstützung für die Pflege der heute hoch betagten Holocaust-Überlebenden konsequent sicherstellen, um ihnen ein Leben in Würde zu ermöglichen.

Gleichzeitig sollen die Zukunftsaufgaben der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts besondere Sichtbarkeit erlangen. Hierzu gehören insbesondere der Aufbau einer zentralen digitalen Themenplattform zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht und die Verstärkung und dauerhafte Förderung von Holocaust Education.

→ *SED-Opfer*

Im Einvernehmen mit den Ländern erleichtern wir die Beantragung und Bewilligung von Hilfen und Leistungen für Opfer der SED-Diktatur, insbesondere für gesundheitliche Folgeschäden, passen die Definition der Opfergruppen an die Forschung an und dynamisieren die SED-Opferrente. Wir richten ergänzend einen bundesweiten Härtefallfonds für die Opfer ein und entwickeln hierfür die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge weiter.

→ *Kirchen und Religionsgemeinschaften*

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind ein wichtiger Teil unseres Gemeinwesens und leisten einen wertvollen Beitrag für das Zusammenleben und die Wertevermittlung in der Gesellschaft. Wir schätzen und achten ihr Wirken.

Wir schaffen in einem Grundsätzegesetz im Dialog mit den Ländern und den Kirchen einen fairen Rahmen für die Ablösung der Staatsleistungen. Wir entwickeln das Religionsverfassungsrecht im Sinne des kooperativen Trennungsmodells weiter und verbessern so die Beteiligung und Repräsentanz der Religionsgemeinschaften, insbesondere muslimischer Gemeinden. Dazu prüfen wir, ob hierfür Ergänzungen des Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften notwendig sind und erörtern dies in enger Abstimmung mit den betroffenen Kirchen und Religionsgemeinschaften. Neuere, progressive und in Deutschland beheimatete islamische Gemeinschaften binden wir in diesen Prozess ein. Wir bauen die Ausbildungsprogramme für Imaminnen und Imame an deutschen Universitäten in Zusammenarbeit mit den Ländern aus.

→ *Unternehmensrecht*

Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie rechtssicher und praktikabel um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.

Wir erleichtern die Gründung von Gesellschaften, indem wir die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts vorantreiben und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und weiteren Beschlüssen erlauben. Wir ermöglichen dauerhaft Online-Hauptversammlungen und wahren dabei die Aktionärsrechte uneingeschränkt.

Wir untersuchen weitere Vorkehrungen gegen den Missbrauch von Kostenerstattungen für Abmahnungen nach dem Gesetz gegen Unlauteren Wettbewerb (UWG). Wir erweitern den Rechtsrahmen für Legal Tech-Unternehmen, legen für sie klare Qualitäts- und Transparenzanforderungen fest und stärken die Rechtsanwaltschaft, indem wir das Verbot von Erfolgshonoraren modifizieren und das Fremdbesitzverbot prüfen.

→ *Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher*

Wir gewährleisten hohe Verbraucherschutzstandards. Dazu gehören eine umfassende Verbraucherbildung, mehrsprachige Aufklärung und der situationsgerechte Zugang zu Informationen.

Die Finanzierung der Stiftung Warentest und des Verbraucherzentrale Bundesverbands passen wir entsprechend dem gestiegenen Bedarf bezüglich kollektiver Rechtsdurchsetzung, Marktbeobachtung und Verbraucherbildung an.

Im finanziellen Verbraucherschutz nehmen wir die individuellen Verhältnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher stärker in den Fokus, insbesondere bei der Vergabe von Verbraucherkrediten. Auf EU-Ebene setzen wir uns dafür ein, dass der Schutz vor Überschuldung durch nicht marktgerechte Zinsen und Wucher bei sämtlichen Darlehensformen gestärkt und irreführende Werbung verboten werden. Wir wollen die Schuldner- und Insolvenzberatung ausbauen. Die Kosten für Vorfälligkeitsentschädigungen begrenzen wir auf das Angemessene, stellen den fairen Zugang zu einem Basiskonto sicher und schaffen Transparenz. Die behördliche Aufsicht für Inkassounternehmen bündeln wir.

Wir wollen Nachhaltigkeit by design zum Standard bei Produkten machen. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes machen wir zum erkennbaren Merkmal der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur). Wir stellen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen sicher. Herstellerinnen und Hersteller müssen während der üblichen Nutzungszeit Updates bereitstellen. Wir prüfen Lösungen zur Erleichterung der Nutzbarkeit solcher Geräte über die Nutzungszeit hinaus. Für langlebige Güter führen wir eine flexible Gewährleistungsdauer ein, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert.

Wir setzen uns auf EU-Ebene dafür ein, dass elektronische Widerrufbuttons verpflichtend werden. Wir führen bei Dauerschuldverhältnissen über die Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- und Warenleistungen Angaben zu den durchschnittlichen monatlichen Kosten ein. Abo-Verträge müssen immer auch mit einer Mindestlaufzeit von höchstens einem Jahr angeboten werden. Eine allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge führen wir ein. Den Schutz vor unseriösen Haustürgeschäften verbessern wir.

Wir setzen uns dafür ein, dass Flugreisen in die Pauschalreise-Richtlinie bezüglich der Insolvenzabsicherung einbezogen werden. Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen sollen bei allen Verkehrsträgern automatisiert werden. „No-show"-Klauseln untersagen wir im AGB-Recht. Bei Neuregelung der Fluggastrechteverordnung setzen wir uns für den Erhalt des bestehenden Schutzniveaus ein. Die Aufsichtsbefugnisse des Kraftfahrt-, des Luftfahrt-, des Eisenbahnbundesamtes und der Bundesnetzagentur im Hinblick auf kollektive Verbraucherinteressen erweitern wir ohne zusätzliche Bürokratie.

→ *Entscheidung Sterbehilfe*

Wir begrüßen, wenn durch zeitnahe fraktionsübergreifende Anträge das Thema Sterbehilfe einer Entscheidung zugeführt wird.

→ *Sport*

Sport lebt vom Ehrenamt, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und ist Mittler für demokratische Werte. Wir erarbeiten unter breiter Beteiligung einen „Entwicklungsplan Sport" und weiten die Offensive für Investitionen in Sportstätten von Kommunen und Vereinen unter Beachtung von Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und Inklusion aus und berücksichtigen insbesondere Schwimmbäder stärker. Bei der Sportförderung berücksichtigen wir den besonderen Bedarf von Behindertensport. Wir fördern den Neustart des Breitensports nach Corona weiter.

Die Sportförderung des Bundes knüpfen wir an die Einhaltung von Förderrichtlinien mit Zielvorgaben, Vorgaben zu Transparenz, Good Governance und die Qualifikation von Leistungssportpersonal. In der Spitzensportförderung richten wir eine unabhängige Instanz zur Mittelvergabe sowie ein Transparenzportal ein. Das Potenzialanalysesystem (PotAS) evaluieren wir und entwickeln es mit dem Ziel von mehr Effektivität und Entbürokratisierung weiter. Wir schaffen bessere Rahmenbedingungen für den Spitzensport. Die Mitwirkungsrechte der Athletinnen und Athleten stärken wir durch die dauerhafte Finanzierung der Vereinigung Athleten Deutschland e.V.

Um den Kampf gegen physische, psychische und insbesondere sexualisierte Gewalt im Sport zu verbessern, unterstützen wir den Aufbau eines unabhängigen Zentrums für Safe Sport. Wir legen ein Bundesprogramm gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit im Sport auf.

Dopingprävention fördern wir stärker, verbessern die internationale Zusammenarbeit und arbeiten die Dopingvergangenheit Deutschlands mit Forschungsprojekten auf.

Das Nationale Konzept Sport und Sicherheit wird weiterentwickelt. Die Datei „Gewalttäter Sport" wird in Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit, Löschfristen, Transparenz und Datenschutz reformiert.

Zur Unterstützung der Fankultur wird die Koordinationsstelle Fanprojekte gestärkt.

Vergabe und Ausrichtung von internationalen Sportgroßveranstaltungen sollen strikt an die Beachtung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Nachhaltigkeit geknüpft sein. Wir werden die Special Olympics 2023 in Berlin und die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024 sowie zukünftige Bewerbungen für Sportgroßveranstaltungen aus Deutschland wie Olympische und Paralympische Spiele unterstützen, die von diesen Grundsätzen getragen sind und die Bevölkerung rechtzeitig einbeziehen.

Gleichstellung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern muss in diesem Jahrzehnt erreicht werden. Wir werden die ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie des Bundes weiterentwickeln, u. a. mit einem Gleichstellungs-Check künftiger Gesetze und Maßnahmen. Wir werden den Gender Data Gap schließen, z. B. im medizinischen Bereich.

Wir setzen uns in der EU und international für eine intersektionale Gleichstellungspolitik ein. So kommen wir etwa der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) nach. Dazu gehört auch eine gleichstellungsorientierte Jungen- und Männerpolitik.

→ *Schutz vor Gewalt*

Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Istanbul-Konvention setzen wir auch im digitalen Raum und mit einer staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam um. Wir werden das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. Wir bauen das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht aus. Der Bund beteiligt sich an der Regelfinanzierung. Dies gilt auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Wir berücksichtigen die Bedarfe vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Behinderung oder geflüchteter Frauen sowie queerer Menschen. Präventive Täterarbeit bauen wir aus. Wir wollen ein starkes Bündnis gegen Sexismus. Die gerichtsverwertbare vertrauliche Beweissicherung setzen wir flächendeckend, wohnortnah um.

Wir bekämpfen den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit einem Nationalen Aktionsplan und einer unabhängigen Monitoringstelle zur Umsetzung der Europaratskonvention. Die ILO Konvention Nr. 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ratifizieren wir.

→ *Ökonomische Gleichstellung*

Um Erfolge und Handlungsbedarfe sichtbarer zu machen, erweitern wir die Grundlage der Berichterstattung der jährlichen Informationen der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des Öffentlichen Dienstes und schärfen bei Bedarf gesetzlich nach.

Wir wollen die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern schließen. Deshalb werden wir das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickeln und die Durchsetzung stärken, indem wir Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglichen, ihre individuellen Rechte durch Verbände im Wege der Prozessstandschaft geltend machen zu lassen.

Wir wollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken. Damit die Brückenteilzeit künftig von mehr Beschäftigten in Anspruch genommen werden kann, werden wir die sogenannte „Überforderungsklausel“ entsprechend überarbeiten und gleichzeitig für die Unternehmen übersichtlicher gestalten.

Wir wollen die Familienbesteuerung so weiterentwickeln, dass die partnerschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche Unabhängigkeit mit Blick auf alle Familienformen gestärkt werden. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung werden wir die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführen, das dann einfach und unbürokratisch anwendbar ist und mehr Fairness schafft.

→ *Reproduktive Selbstbestimmung*

Wir stärken das Selbstbestimmungsrecht von Frauen. Wir stellen Versorgungssicherheit her. Schwangerschaftsabbrüche sollen Teil der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sein. Die Möglichkeit zu kostenfreien Schwangerschaftsabbrüchen gehören zu einer verlässlichen Gesundheitsversorgung. Sogenannten Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern setzen wir wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegen. Wir stellen die flächendeckende Versorgung mit Beratungseinrichtungen sicher. Schwangerschaftskonfliktberatung wird auch künftig online möglich sein. Ärztinnen und Ärzte sollen öffentliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche bereitstellen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen. Daher streichen wir § 219a StGB.

Wir wollen Krankenkassen ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden werden die Kosten übernommen. Wir wollen die Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter anheben.

Wir wollen ungewollt Kinderlose besser unterstützen. Künstliche Befruchtung wird diskriminierungsfrei auch bei heterologer Insemination, unabhängig von medizinischer Indikation, Familienstand und sexueller Identität förderfähig sein. Die Beschränkungen für Alter und Behandlungszyklen werden wir überprüfen. Der Bund übernimmt 25 Prozent der Kosten unabhängig von einer Landesbeteiligung. Sodann planen wir, zu einer vollständigen Übernahme der Kosten zurückzukehren. Die Kosten der Präimplantationsdiagnostik werden übernommen. Wir stellen klar, dass Embryonenspenden im Vorkernstadium legal sind und lassen den „elektiven Single Embryo Transfer“ zu.

Wir setzen eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin ein, die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen wird.

Vielfalt

Jede und Jeder hat die gleichen Rechte, sollte die gleichen Chancen haben und vor Diskriminierung geschützt sein. Wir fördern die vielfältige, tolerante und demokratische Zivilgesellschaft.

→ *Zivilgesellschaft und Demokratie*

Bürgerschaftliches Engagement ist für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie die Demokratiepolitik in den vergangenen Jahren immer bedeutsamer geworden. Wir wollen Menschen, die sich bürgerschaftlich engagieren, unterstützen, gerade auch junge Menschen für das Ehrenamt begeistern und daher das Ehrenamt von Bürokratie und möglichen Haftungsrisiken entlasten. Das erfolgreiche Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“ wird fortgeführt.

Wir erarbeiten mit der Zivilgesellschaft eine neue nationale Engagementstrategie.

Wir modernisieren das Gemeinnützigkeitsrecht, um der entstandenen Unsicherheit nach der Gemeinnützigkeitsrechtsprechung des Bundesfinanzhofes entgegenzuwirken und konkretisieren und ergänzen gegebenenfalls hierzu auch die einzelnen Gemeinnützigkeitszwecke. Wir verbinden dies mit Transparenzpflichten für größere Organisationen.

Wir werden die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt in ihrem Förderauftrag stärken und ihre Mittel erhöhen, damit sie bürgerschaftliches Engagement insbesondere in strukturschwachen Räumen stärker unterstützen kann.

Zur verbindlichen und langfristig angelegten Stärkung der Zivilgesellschaft werden wir bis 2023 nach breiter Beteiligung ein Demokratiefördergesetz einbringen. Damit stärken wir die zivilgesellschaftliche Beratungs-, Präventions- und Ausstiegsarbeit sowie das Empowerment von Betroffenengruppen und werden sie vor Angriffen schützen.

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wollen wir die bestehenden Strukturen stärken und weiterentwickeln, vermehrt mehrjährige Zuwendungen ermöglichen und die Fördermodalitäten vereinfachen. Die Finanzierung sichern wir dauerhaft ab. Für uns ist es selbstverständlich, dass alle unterstützten Maßnahmen eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und die dazu geförderten Organisationen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen müssen. Wir unterstützen die Errichtung eines Erinnerungsortes sowie eines Dokumentationszentrums für die Opfer des NSU.

→ *Migration, Teilhabe und Staatsangehörigkeitsrecht*

Migration war und ist schon immer Teil der Geschichte unseres Landes. Einwanderinnen und Einwanderer, ihre Kinder und Enkel haben unser Land mit aufgebaut und geprägt. Symbolisch steht dafür das 60-jährige Jubiläum des Anwerbeabkommens mit der Türkei.

Die nationalen Minderheiten – die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk – sind selbstverständlicher Teil unserer vielfältigen Gesellschaft. Das gleiche gilt für das kulturelle Erbe der Vertriebenen, Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Für mehr Repräsentanz und Teilhabe werden wir ein Partizipationsgesetz vorlegen mit dem Leitbild „Einheit in Vielfalt“ und die Partizipation der Einwanderungsgesellschaft stärken (etwa durch Einführung eines Partizipationsrates). In der Bundesverwaltung und in den Unternehmen mit Bundesbeteiligung führen wir eine ganzheitliche Diversity-Strategie mit konkreten Fördermaßnahmen, Zielvorgaben und Maßnahmen für einen Kulturwandel ein. Die Migrantenselbstorganisationen, die auf dem Boden unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen, sind dabei wichtige Partnerinnen und Partner.

Um neue Potenziale für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland zu erschließen, wollen wir, dass Menschen aus anderen Ländern in unserem Land leichter studieren oder eine Ausbildung machen können.

Wir schaffen ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht. Dafür werden wir die Mehrfachstaatsangehörigkeit ermöglichen und den Weg zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vereinfachen. Eine Einbürgerung soll in der Regel nach fünf Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen nach drei Jahren. Eine Niederlassungserlaubnis soll nach drei Jahren erworben werden können. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern werden mit ihrer Geburt deutsche Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger, wenn ein Elternteil seit fünf Jahren einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Für zukünftige Generationen prüfen wir, wie sich ausländische Staatsbürgerschaften nicht über Generationen vererben.

In Anerkennung ihrer Lebensleistung wollen wir die Einbürgerung für Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration erleichtern, deren Integration lange Zeit nicht unterstützt wurde, indem wir für diese Gruppe das nachzuweisende Sprachniveau senken. Zudem schaffen wir eine allgemeine Härtefallregelung für den erforderlichen Sprachnachweis. Das Einbürgerungserfordernis der „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ werden wir durch klare Kriterien ersetzen. Wir werden mit einer Kampagne über die Möglichkeiten zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit werben und begrüßen die Durchführung von Einbürgerungsfeiern ausdrücklich.

→ *Muslimisches Leben*

Wir wollen der Vielfalt des muslimischen Lebens Rechnung tragen und u. a. Jugendvereine unterstützen. Der zunehmenden Bedrohung von Musliminnen und Muslimen und ihren Einrichtungen begegnen wir durch umfassenden Schutz, Prävention und bessere Unterstützung der Betroffenen. Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaften und Orte der Begegnung fördern wir.

→ *Jüdisches Leben*

Seit 1700 Jahren gibt es jüdisches Leben in Deutschland. Wir stärken Initiativen, die jüdisches Leben in seiner Vielfalt fördern, und bekämpfen alle Formen des Antisemitismus, wie es der Bundestag unter Bezug auf die Definition der Internationalen Allianz zum Holocaust-Gedenken (IHRA) beschlossen hat. Den Schutz von Jüdinnen und Juden und ihren Einrichtungen werden wir gemeinsam mit den Ländern gewährleisten. Es ist ein beschämender und schmerzlicher Zustand, dass diese in Deutschland dauerhaft bewacht werden müssen. Wir setzen uns für Prävention, sensibilisierende Aus- und Fortbildungen sowie eine entschlossenere Verfolgung und Dokumentation antisemitischer Vorfälle ein. Den Antisemitismus-Beauftragten werden wir strukturell stärken. Der Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus´ soll aufgewertet werden.

→ *Queeres Leben*

Um Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, erarbeiten wir einen ressortübergreifenden Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und setzen ihn finanziell unterlegt um. Darin unterstützen wir u. a. die Länder bei der Aufklärung an Schulen und in der Jugendarbeit, fördern Angebote für ältere LSBTI und bringen in der Arbeitswelt das Diversity Management voran, insbesondere im Mittelstand und im öffentlichen Dienst. Die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld sichern wir dauerhaft im Bundeshaushalt ab. Regenbogenfamilien werden wir in der Familienpolitik stärker verankern. Geschlechtsspezifische und homosexuellenfeindliche Beweggründe werden wir in den Katalog der Strafzumessung des § 46 Abs. 2 StGB explizit aufnehmen. Die Polizeien von Bund und Ländern sollen Hasskriminalität aufgrund des Geschlechts und gegen queere Menschen separat erfassen.

Wir werden das Transsexuellengesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehören ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand grundsätzlich per Selbstauskunft möglich macht, ein erweitertes und sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot und eine Stärkung der Aufklärungs- und Beratungsangebote. Die Kosten geschlechtsangleichender Behandlungen müssen vollständig von der GKV übernommen werden. Wir werden im Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung Umgehungsmöglichkeiten beseitigen. Für Trans- und Inter-Personen, die aufgrund früherer Gesetzgebung von Körperverletzungen oder Zwangsscheidungen betroffen sind, richten wir einen Entschädigungsfonds ein. Wir werden die Strafausnahmen in § 5 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Konversionsbehandlungen aufheben und ein vollständiges Verbot auch von Konversionsbehandlungen an Erwachsenen prüfen. Das Blutspendeverbot für Männer, die Sex mit Männern haben, sowie für Trans-Personen schaffen wir ab, nötigenfalls auch gesetzlich.

Wir treten dafür ein, dass Regenbogenfamilien und in der EU geschlossene gleichgeschlechtliche Ehen/Lebenspartnerschaften in allen Mitgliedsstaaten mit allen Rechtsfolgen anerkannt werden. Rechtsakte der EU, die gegen Diskriminierung aufgrund von Rassismus gelten, müssen künftig auch Homophobie und andere Diskriminierung umfassen. Wir werden für queere Verfolgte Asylverfahren überprüfen (z. B. Dolmetscher, Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei Rückkehr), Unterbringung sicherer machen und eine besondere Rechtsberatung einrichten.

→ *Rassismus bekämpfen*

Wir werden die Arbeit zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus fortsetzen, inhaltlich weiterentwickeln und sie nachhaltig finanziell absichern. Wir entwickeln eine Strategie für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Demokratieförderung sowie Extremismusprävention. Wir stärken die Arbeit gegen Hass im Netz und Verschwörungsideologien.

Bei der Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind wichtige Schwerpunkte u. a. die Arbeit gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus, insbesondere gegen Schwarze Menschen, Muslimfeindlichkeit, Frauenhass und Queerfeindlichkeit sowie Angriffe gegen Geflüchtete und Engagierte.

Wir treiben die UN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft voran (z. B. durch entsprechende Begabtenförderung und Unterstützung eines bundesweiten Community-Zentrums), bauen Forschung aus, stärken z. B. das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) dauerhaft und verstetigen seinen Rassismusmonitor. Wir setzen eine Anti-Rassismus-Beauftragte bzw. einen Anti-Rassismus-Beauftragten ein. Zur Umsetzung der EU-Roma-Strategie wird eine Nationale Koordinierungsstelle gegründet. Zudem richten wir eine unabhängige Monitoring- und Beratungsstelle für antiziganistische Vorfälle ein. Empfehlungen der Expertenkommission Antiziganismus greifen wir auf und setzen eine Antiziganismus-Beauftragte bzw. einen Antiziganismus-Beauftragten ein.

Wir wollen den Gleichbehandlungsartikel des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 3 GG) um ein Verbot der Diskriminierung wegen sexueller Identität ergänzen und den Begriff „Rasse“ im Grundgesetz ersetzen.

→ *Antidiskriminierung*

Wir stellen die Unabhängigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sicher, statten sie angemessen mit Personal und Budget aus und stärken ihre Kompetenzen. Ihre Leitung wird vom Bundestag gewählt. Mit den Ländern werden wir das Netzwerk zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen gegen Diskriminierung flächendeckend ausbauen und nachhaltig finanzieren. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden wir evaluieren, Schutzlücken schließen, den Rechtsschutz verbessern und den Anwendungsbereich ausweiten.

Die Institutionen des Staates stehen in besonderer Verantwortung, an jeder Stelle fest und zweifelsfrei auf der Grundlage unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu agieren und jede Form der gruppenbezogenen Diskriminierung entschieden entgegenzutreten. Dafür ist Selbstkontrolle im Sinne von Supervision und Innerer Führung ebenso wichtig wie unabhängige wissenschaftliche Erkenntnisse über die innere Verfasstheit von Einrichtungen und ihren Beschäftigten. Wir wollen entsprechende Studien fördern.

Die Initiative Minority SafePack unterstützen wir proaktiv und setzen sie in Deutschland um. Projekte für den Erhalt und die Entfaltung der Minderheiten, ihrer Sprachen und Kultur bauen wir aus.

Kultur- und Medienpolitik

Wir wollen Kultur mit allen ermöglichen, indem wir ihre Vielfalt und Freiheit sichern, unabhängig von Organisations- oder Ausdrucksform, von Klassik bis Comic, von Plattdeutsch bis Plattenladen. Wir sind überzeugt: Kulturelle und künstlerische Impulse können den Aufbruch unserer Gesellschaft befördern, sie inspirieren und schaffen öffentliche Debattenräume.

Wir setzen uns für eine starke Kulturszene und Kreativwirtschaft ein. Wir stehen für eine diskriminierungsfreie Kultur- und Medienpolitik.

Wir wollen Kultur in ihrer Vielfalt als Staatsziel verankern und treten für Barrierefreiheit, Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeit ein.

→ *Soziale Lage in Kunst und Kultur*

Wir machen den Gender-Pay-Gap transparent, wollen ihn schließen, streben paritätisch und divers besetzte Jurys und Gremien sowie Amtszeitbegrenzungen an.

Wir wollen statistische Berichterstattung zur sozialen Lage von Künstlerinnen und Künstlern. Zur besseren sozialen Sicherung freischaffender Künstlerinnen, Künstler und Kreativer werden wir Mindesthonorierungen in Förderrichtlinien des Bundes aufnehmen. Wir werden soloselbstständige und hybrid beschäftigte Kreative besser absichern und Bürokratie abbauen, die KSK finanziell stabilisieren und die erhöhte Zuverdienstgrenze aus selbstständiger nicht-künstlerischer Tätigkeit erhalten.

→ *Kulturförderung*

Die Neustart-Programme führen wir zunächst fort, um den Übergang nach der Pandemie abzusichern. Fortan bauen wir die Kulturstiftung des Bundes und den Bundeskulturfonds als Innovationstreiber aus und stärken Strukturen der Freien Szene und des Bündnisses der internationalen Produktionshäuser.

Mit einer Studie evaluieren wir den Beitrag der Bundeskulturförderung zur kulturellen Bildung. Wir richten eine zentrale Anlaufstelle „Green Culture“ ein, die Kompetenzen, Wissen, Datenerfassung, Beratung und Ressourcen für die ökologische Transformation anbietet. Wir schaffen ein Kompetenzzentrum für digitale Kultur, das Kulturakteurinnen und Akteure berät, vernetzt und qualifiziert. Wir fördern den Aufbau eines Datenraums Kultur, der sparten- und länderübergreifend Zugang zu Kultur ermöglicht. In einem „Plenum der Kultur“ werden wir mit Kommunen, Ländern, Kulturproduzentinnen und -produzenten, Verbänden und Zivilgesellschaft Kooperation verbessern und Potenziale von Standards beraten. Kommunen müssen finanziell dauerhaft Kunst und Kultur aus eigener Kraft fördern können. Ausgehend vom Trafo-Programm entwickeln wir exemplarische Strategien für Kultur im ländlichen Raum und in strukturschwachen Regionen und wollen die Kofinanzierung durch finanzschwache Kommunen auf zehn Prozent reduzieren. Wir bekräftigen das kulturelle Engagement des Bundes für die Hauptstadt.

Wir entbürokratisieren das Zuwendungsrecht, die Zusammenarbeit mit den Ländern und nutzen Potenziale digitaler Standardisierung.

Wir wollen öffentliche Bibliotheken als dritte Orte stärken und Sonntagsöffnungen ermöglichen.

Clubs und Livemusikstätten sind Kulturorte. Wir sichern kulturelle Nutzungen in hochverdichteten Räumen und unterstützen Investitionen in Schallschutz und Nachhaltigkeit. Wir wollen die Musikspielstättenförderung weiterentwickeln und freie Kulturorte wie Galerien unterstützen. Wir werden die Evaluierung des Kulturgutschutzgesetzes zu Ende führen und entsprechend dem Ergebnis die Regelungen überarbeiten.

Wir verankern eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die Kultur- und Kreativwirtschaft bei der Bundesregierung, vereinfachen und verbessern Förderung auch für kreative, nicht-technische Innovationen. Wir wollen den Games-Standort stärken und die Förderung verstetigen. Wir schaffen Rechtssicherheit für gemeinnützigen Journalismus und machen E-Sport gemeinnützig. Wir prüfen mit den Ländern eine Förderung unabhängiger Verlage, um die kulturelle Vielfalt auf dem Buchmarkt zu sichern.

Mit der Filmförderungsnovelle wollen wir die Filmförderinstrumente des Bundes und die Rahmenbedingungen des Filmmarktes neu ordnen, vereinfachen und transparenter machen, in enger Abstimmung mit der Filmbranche und den Ländern. Wir prüfen die Einführung von Investitionsverpflichtungen und steuerlichen Anreizmodellen und schaffen gesetzliche Rahmenbedingungen, um die steuerliche Behandlung von Filmkoproduktionen rechtssicher zu gestalten. Kinos und Festivals fördern wir verlässlich und bewahren unser nationales Filmerbe.

→ *Rechtliche Rahmenbedingungen*

Beim Urheberrecht setzen wir uns für fairen Interessenausgleich ein und wollen die Vergütungssituation für kreative und journalistische Inhalte verbessern, auch in digitalen Märkten. Wir wollen Informations- und Meinungsfreiheit auch bei automatisierten Entscheidungsmechanismen sicherstellen. Die gerade in Kraft getretene Reform werden wir u. a. in Hinblick auf Praxistauglichkeit evaluieren. Wir wollen faire Rahmenbedingungen beim E-Lending in Bibliotheken. Analoge Spiele sollen im Sammelkatalog der Deutschen Nationalbibliothek benannt werden können.

→ *Kulturelles Erbe*

Wir wollen das bauliche Kulturerbe nachhaltig sichern, zugänglich machen und das Denkmalschutzsonderprogramm unter ökologischen Aspekten weiterentwickeln. Wir schaffen eine „Bundesstiftung industrielles Welterbe“ und prüfen europäische Mechanismen zur Förderung des Denkmalschutzes.

Wir setzen den Reformprozess der Stiftung Preußischer Kulturbesitz gemeinsam mit den Ländern fort. Ein erhöhter Finanzierungsbeitrag des Bundes hat die grundlegende Verbesserung der Governance zur Voraussetzung. Wir entwickeln das Humboldt Forum als Ort der demokratischen, weltoffenen Debatte.

→ *Medien*

Freie und unabhängige Medien sind in einer Demokratie unverzichtbar. Dazu gehören private und öffentlich-rechtliche Medien. Sie sichern Pluralität und Vielfalt und müssen barrierefrei sein. Gemeinsam mit den Ländern befördern wir eine breite gesellschaftliche Debatte über den Wert freier Medien für die Demokratie. In der Gesetzgebung wollen wir die Kohärenz zwischen Europa-, Bundes- und Landesrecht optimieren und in einer Bund-Länder-AG die Gesetze mit medienrechtlichen und politischen Bezügen überarbeiten. Wir wollen das UHF Band dauerhaft für Kultur und Rundfunk sichern.

Auf europäischer Ebene setzen wir uns dafür ein, dass Digital Service Act (DSA) und Digital Markets Act (DMA) sowie Media Freedom Act auch Pluralismus und Vielfalt abbilden sowie eine staatsferne Medienaufsicht und Regulierung gewährleisten. Wir werden die Machbarkeit einer technologieoffenen, barrierefreien und europaweiten Medienplattform prüfen.

Wir wollen die flächendeckende Versorgung mit periodischen Presseerzeugnissen gewährleisten und prüfen, welche Fördermöglichkeiten dazu geeignet sind. Die Herausforderungen der digitalen Transformation der Medienlandschaft wollen wir durch faire Regulierung der Plattformen und Intermediäre begleiten, um kommunikative Chancengleichheit sicherzustellen.

Wir schaffen eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden. Wir bekämpfen Hassrede und Desinformation. Wir werden europaweit Maßnahmen gegen Einschränkungen der Freiheitsrechte wie z. B. durch missbräuchliche Klagen (Strategic Lawsuits against Public Participation, SLAPP) unterstützen. Wir setzen uns für die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten ein. Den erfolgreichen Ausbau der Deutschen Welle und der Deutsche-Welle-Akademie setzen wir fort.

→ *Erinnerungskultur*

Wir begreifen Erinnerungskultur als Einsatz für die Demokratie und Weg in eine gemeinsame Zukunft. Wir schützen unsere Gedenkstätten. Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes werden wir unter Einbezug des Deutschen Bundestages, der SED-Opferbeauftragten und der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas sowie im Zusammenwirken mit den in diesen Bereichen Aktiven aktualisieren und die Gedenkstättenarbeit auskömmlich finanzieren. Lokale Initiativen wollen wir fördern und Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen digital zugänglich machen. Wir treiben die Geschichtsvermittlung der und in die Einwanderungsgesellschaft voran. Das Förderprogramm „Jugend erinnert“ wird verstetigt und modernisiert. Wir fördern Forschung in Gedenkstätten.

Gerade gegenüber unseren europäischen Nachbarn empfinden wir eine besondere Verantwortung; aber auch die aktuellen Debatten etwa in Griechenland oder der Ukraine zeigen, dass die gemeinsame Aufarbeitung nicht abgeschlossen ist. Wir unterstützen die Bundestagsbeschlüsse für ein Dokumentationszentrum „Zweiter Weltkrieg und deutsche Besatzungsherrschaft in Europa“ und für einen Erinnerungs- und Begegnungsort im Gedenken an die Opfer der Besatzung Polens und die wechselvolle deutsch-polnische Geschichte. Wir wollen die Opfer der „Euthanasiemorde“ und Zwangssterilisation offiziell als Opfer des Nationalsozialismus anerkennen.

Wir werden uns weiterhin der Aufgabe stellen, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter – entsprechend dem Washingtoner Abkommen – an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückzuführen. Wir verbessern die Restitution von NS-Raubkunst, indem wir einen Auskunftsanspruch normieren, die Verjährung des Herausgabeanspruchs ausschließen, einen zentralen Gerichtsstand anstreben und die „Beratende Kommission“ stärken.

Wir werden die Bundesstiftung Aufarbeitung stärken. Wir werden die festgeschriebenen Standorte der Außenstellen des Stasi-Unterlagen-Archivs qualitativ entwickeln. Die begleitende Forschungs- und Bildungsarbeit wird unterstützt. Wir unterstützen die Einrichtung des Archivzentrums SED-Diktatur und die Weiterentwicklung der ehemaligen Stasi-Zentrale in Berlin zum Campus für Demokratie.

Wir wollen der Geschichte der Demokratie in Deutschland und ihren Orten mehr Sichtbarkeit verleihen. Die Förderung auch der Orte der Friedlichen Revolution ist uns ein besonderes Anliegen.

→ *Koloniales Erbe*

Um die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte voranzutreiben, unterstützen wir auch die Digitalisierung und Provenienzforschung des kolonial belasteten Sammlungsgutes und dessen Zugänglichmachung auf Plattformen. Im Dialog mit den Herkunftsgesellschaften streben wir Rückgaben und eine vertiefte ressortübergreifende internationale Kooperation an. Wir unterstützen insbesondere die Rückgabe von Objekten aus kolonialem Kontext. Außerdem entwickeln wir ein Konzept für einen Lern- und Erinnerungsort Kolonialismus.

Unsere Kulturpolitik leistet einen Beitrag für eine gemeinsame Zukunft zwischen Europa und Afrika. Wir schaffen ein Sonderprogramm „Globaler Süden". Wir wollen koloniale Kontinuitäten überwinden, uns in Partnerschaft auf Augenhöhe begegnen und veranlassen unabhängige wissenschaftliche Studien zur Aufarbeitung des Kolonialismus.

→ *Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik*

Die internationale Kulturpolitik ist die Dritte Säule unserer Außenpolitik, sie verbindet Gesellschaften, Kulturen und Menschen und ist unser Angebot für eine Werte- und Verantwortungsgemeinschaft in Europa und weltweit. Wir werden sie weiter stärken, flexibilisieren, über Ressortgrenzen koordinieren und auf europäischer Ebene eng abstimmen. Wir werden umfassende Nachhaltigkeits-, Klima-, Diversitäts- und Digitalstrategien verabschieden. Wir stärken die Science Diplomacy durch internationale Kooperationen und Austausch, streben eine Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten an und verstehen sie als integralen Teil der Klimaaußenpolitik und des Green New Deals der EU.

Wir stärken die Beziehungen zwischen den Städten und bauen Urban Diplomacy aus, verstärken die Programme in europäischen Grenzregionen sowie die internationale Sportpolitik und den Bereich Religion und Außenpolitik. Wir unterstützen bedrohte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Anwältinnen und Anwälte, Künstlerinnen und Künstler sowie Studierende und richten ein Programm für Journalistinnen und Journalisten sowie Verteidigerinnen und Verteidiger der Meinungsfreiheit ein.

Wir werden Mittler, insbesondere das Goethe Institut, den Deutschen Akademischer Austauschdienst, die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Deutsche Archäologische Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen stärken und in der kulturellen Bildung neue Präsenzformate auch in Deutschland ermöglichen – ebenso wie die Einrichtung gemeinsamer Kulturinstitute zwischen den europäischen Partnern in Drittländern und den Aufbau einer digitalen europäischen Kulturplattform.

Wir unterstützen Chemnitz in seinen Vorbereitungen zur Europäischen Kulturhauptstadt 2025.

Im Rahmen der Museumsagentur unterstützen wir die Kooperation der Museen.

Die Aussöhnung mit Namibia bleibt für uns eine unverzichtbare Aufgabe, die aus unserer historischen und moralischen Verantwortung erwächst. Das Versöhnungsabkommen mit Namibia kann der Auftakt zu einem gemeinsamen Prozess der Aufarbeitung sein.

Wir werden die Zusammenarbeit in multilateralen Foren wie der UNESCO, den G7 und G20 stärken und eigene Maßnahmen wie den KulturGutRetter auch vor dem Hintergrund der Klimakrise ausbauen.

Wir wollen unser Auslandsschulnetz und das PASCH-Netzwerk durch einen Masterplan weiterentwickeln, einen Schulentwicklungsfonds auflegen, frühkindliche Bildung, Inklusion und die Schulleitungen stärken.

Wir wollen die Strategische Kommunikation im europäischen Verbund insbesondere im Bereich der Analyse und des SocialMediaMonitoring modernisieren und in Kooperation mit der Deutschen Welle an neuen Zielgruppen ausrichten und regionale Schwerpunkte setzen.

Gute Lebensverhältnisse in Stadt und Land

Wir wollen für gute Lebensbedingungen in Stadt und Land sorgen. Wir werden intensiv daran arbeiten, die innere Einheit sozial und wirtschaftlich zu vollenden. Insbesondere die Erfahrungen der Ostdeutschen wollen wir für die anstehenden Transformationsprozesse in ganz Deutschland nutzen. Digitalisierung, Energiewende und neue Formen der Mobilität eröffnen die Chance auf noch mehr regionale Wertschöpfung und eine neue Dynamik.

Wir wollen ein neues kooperatives Miteinander mit den Kommunen. Unser Ziel sind leistungsfähige Kommunen mit einem hohen Maß an Entscheidungsfreiheit vor Ort, eine verlässliche öffentliche Daseinsvorsorge, eine starke Wirtschaft und eine engagierte Zivilgesellschaft. Gleichwertige Lebensverhältnisse sind die Basis für Vertrauen in unsere Demokratie und halten unser Land zusammen.

Wir werden das gesamtdeutsche Fördersystem und die unter diesem Dach gebündelten Förderprogramme – orientiert an der Stärkung der strukturschwachen Regionen – weiterentwickeln. Wir werden Förderprogramme zusammenfassen, vereinfachen, flexibilisieren, harmonisieren und die Mittel prioritär dorthin fließen lassen, wo der Nachholbedarf am größten ist. Mit Bundesförderung leisten wir einen möglichst großen Beitrag zu Klimaschutz, Ertüchtigung der Infrastruktur sowie Barrierefreiheit vor Ort. Kommunen sollen zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen besser beraten werden. Hürden beim Mittelabruf werden wir abbauen, für finanzschwache Kommunen z. B. durch die Reduzierung oder den Ersatz von Eigenanteilen. Nicht abgerufene Fördermittel stellen wir zweckgebunden weiterhin (überjährig) für Förderungen der Kommunen zur Verfügung.

Bund und Länder sind gleichermaßen in der Verantwortung für gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen. Gezielt zu diesem Zweck werden wir die Mittel von GRW und GAK jährlich dynamisch erhöhen. Wir wollen die Möglichkeiten der Infrastrukturförderung in der GRW und GAK erweitern, deren Anwendbarkeit flexibilisieren und die mehrjährige Übertragbarkeit der Mittel sicherstellen. Der Sonderrahmenplan „Ländliche Entwicklung“ wird aufgestockt und ausgebaut. Wir prüfen einen neuen Fördertatbestand „Regionale Daseinsvorsorge“ innerhalb der GRW.

Zur Stärkung des Zusammenhalts werden die Investitions- und Sanierungsprogramme im Bereich des Sports und der Kultur (z. B. Sportstätten, Schwimmbäder, Bibliotheken) vereinfacht und aufgestockt. Wir wollen die Förderung an Strukturschwäche ausrichten.

Wir werden Bürgerbeteiligung in Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung unterstützen, z.B. bei regionalen Entwicklungskonzepten, Regionalmanagements und Regionalbudgets.

Alle Bundesförderprogramme werden regelmäßig evaluiert und auf ihre räumliche Wirkung mit einheitlichen Datenstandards überprüft. Die Ergebnisse werden in einem periodischen Gleichwertigkeitsbericht veröffentlicht und die Fortschritte bezüglich gleichwertiger Lebensverhältnisse transparent gemacht. Das Monitoring ist verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung aller Förderprogramme.

Die Beteiligung von Standort- und Nachbarkommunen an der Wertschöpfung für Freiflächen-Photovoltaik- und Onshore-Windkraft-Anlagen wollen wir auf Bestandsanlagen ausdehnen und werden wir für Neuanlagen verpflichtend machen. Wir prüfen finanzielle Instrumente, um die Akzeptanz in vom Übertragungsnetzausbau betroffenen Kommunen zu erhöhen.

Bei neuen Aufgaben, die der Bund auf die anderen Ebenen übertragen will, wird auf die Ausgewogenheit der Finanzierung stärker geachtet. Dazu gehört auch weiterhin eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -integration sowie die dauerhafte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.

Den direkten Dialog mit den Kommunalpolitikerinnen und -politikern und ihren Vereinigungen bauen wir aus.

Im Rahmen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wollen wir den Kommunen bei der Lösung der Altschuldenproblematik helfen.

Alle Menschen in Deutschland müssen sich auf moderne Standards verlassen können. Dazu gehören vernetzte, alltagstaugliche, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität, schnelle Mobilfunk- und Breitbandverbindungen, Gesundheitsversorgung, Bildungs-, Kultur- und Sportangebote.

Die Erschließungs- und Qualitätsstandards für ein alltagstaugliches Mobilitätsangebot als möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr wollen wir im Jahr 2022 zwischen Bund, Ländern und Kommunen definieren. Die Bahn muss in ganz Deutschland zum Rückgrat der Mobilität werden – auch im ländlichen Raum. Einen Schwerpunkt setzen wir dabei auf den Ausbau der Schieneninfrastruktur und des Bahnbetriebes. Wir wollen individuelle und öffentliche Mobilität verknüpfen und durch neue flexible Angebote auch privater Anbieter ergänzen. Dazu nutzen wir das Potenzial der Digitalisierung und unterstützen die Kommunen bei diesen neuen Herausforderungen.

Wir wollen die Chancen der Digitalisierung für Stadt und Land besser erschließen. Der Bund schafft die Voraussetzungen, dass das OZG in den Kommunen erfolgreich und praktikabel umgesetzt werden kann. Das Bundesprogramm Smart Cities wird fortgeschrieben und erweitert auf Smart Regions, dabei soll es agiler gestaltet und mit städtebaulichen Fragen verknüpft werden.

Wir unterstützen Initiativen zur Schaffung von Orten im ländlichen Raum, die Angebote bspw. der Nahversorgung, der Kultur, Bildung und Gesundheitsdienstleistungen bündeln (Dienstleistungszentren, Gemeinschaftshäuser, Dorfbüros). Wir prüfen, ob und inwieweit der Bund Kommunen bei überdurchschnittlichen Kosten beim klimagerechten Umbau unterstützen kann. Wir wollen die Metropolregionen und ländlichen Regionen strategisch zum gegenseitigen Vorteil miteinander verknüpfen.

Gesundheitliche und pflegerische Versorgung muss zukunftssicher, bedarfsgerecht und wohnortnah sein. Dafür werden wir die sektorenübergreifende Versorgung weiter stärken, auch durch mehr Spielräume für regionale Modellprojekte und verbindliche Mitgestaltungsmöglichkeiten.

Die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen werden wir weiterhin solidarisch unterstützen. Wir werden Maßnahmen ergreifen, um insbesondere eine industrielle Wertschöpfung vor Ort zu erhalten und Innovation zu ermöglichen. Dafür wollen wir auch das Konzept von Reallaboren nutzen.

Das Strukturstärkungsgesetz und das Bundesprogramm STARK passen wir an den beschleunigten Kohleausstieg an. Wir werden die im Strukturstärkungsgesetz vereinbarten Verkehrsinfrastrukturprojekte, insbesondere im Bereich Schieneninfrastruktur, wie geplant umsetzen. Für die Förderung von Neuansiedlungen von Unternehmen und das Wachstum von Bestandsunternehmen wollen wir alle Möglichkeiten des Strukturstärkungsgesetzes nutzen.

Wir verbessern die Repräsentation Ostdeutscher in Führungspositionen und Entscheidungsgremien in allen Bereichen. Für die Ebene des Bundes legen wir bis Ende 2022 ein Konzept zur Umsetzung vor. Die Erfahrungen der Ostdeutschen im Wandel und die Bedingungen für gelingende Transformation sollen im neuen „Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ für zukünftige Herausforderungen erforscht und besser vermittelt werden. Die Standortausschreibung soll Anfang 2022 zügig auf den Weg gebracht werden.

Neue und zu erweiternde Bundes- und Forschungseinrichtungen siedeln wir bevorzugt in den ostdeutschen Bundesländern und strukturschwachen Regionen an, bis ein dem Bevölkerungsanteil entsprechender Stand erreicht ist. Die Bundesregierung wird zur Umsetzung bis spätestens Mitte 2022 ein Konzept mit objektiven Kriterien vorlegen.

VII. DEUTSCHLANDS VERANTWORTUNG FÜR EUROPA UND DIE WELT

Die Umbrüche, vor denen Deutschland steht, lassen sich nicht allein national bewältigen. Wir handeln im europäischen Selbstverständnis, eingebettet in das historische Friedens- und Freiheitsprojekt der Europäischen Union (EU). Eine demokratisch gefestigte, handlungsfähige und strategisch souveräne EU ist die Grundlage für unseren Frieden und Wohlstand. Wir setzen uns für eine EU ein, die ihre Werte und ihre Rechtsstaatlichkeit nach innen wie außen schützt und entschlossen für sie eintritt. Wir werden eine Regierung bilden, die deutsche Interessen im Lichte europäischer Interessen definiert. Als größter Mitgliedstaat werden wir unsere besondere Verantwortung in einem dienenden Verständnis für die EU als Ganzes wahrnehmen.

In den vergangenen Jahren haben wir in vielen Ländern eine Abkehr vom Multilateralismus erlebt. Internationale Zusammenarbeit muss daher neu vorangetrieben werden. Wir wissen um die globale Verantwortung, die Deutschland als viertgrößte Volkswirtschaft der Welt dafür trägt. Wir nehmen sie an und werden in unserer Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik Partnerschaften vertiefen, neu begründen und unsere Werte von Freiheit, Demokratie und Menschenrechten verteidigen. Dafür suchen wir die enge Zusammenarbeit mit unseren demokratischen Partnern.

Europa

Eine demokratisch gefestigtere, handlungsfähigere und strategisch souveränere Europäische Union ist die Grundlage für unseren Frieden, Wohlstand und Freiheit. In diesem Rahmen bewältigen wir die großen Herausforderungen unserer Zeit wie Klimawandel, Digitalisierung und Bewahrung der Demokratie. Eine solche EU bleibt einer multilateralen und regelbasierten Weltordnung verpflichtet und orientiert sich an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDG).

Wir setzen uns ein für eine EU, die ihre Werte und ihre Rechtsstaatlichkeit nach innen wie außen schützt und entschlossen für sie eintritt. Als größter Mitgliedstaat werden wir unsere besondere Verantwortung in einem dienenden Verständnis für die EU als Ganzes wahrnehmen.

→ *Zukunft der Europäischen Union*

Die Konferenz zur Zukunft Europas nutzen wir für Reformen. Erforderliche Vertragsänderungen unterstützen wir. Die Konferenz sollte in einen verfassungsgebenden Konvent münden und zur Weiterentwicklung zu einem föderalen europäischen Bundesstaat führen, der dezentral auch nach den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit organisiert ist und die Grundrechtecharta zur Grundlage hat. Wir wollen das Europäische Parlament (EP) stärken, z. B. beim Initiativrecht; vorzugsweise in den Verträgen, andernfalls interinstitutionell. Wir werden der Gemeinschaftsmethode wieder Vorrang geben, aber wo nötig mit einzelnen Mitgliedstaaten vorangehen. Wir unterstützen ein einheitliches europäisches Wahlrecht mit teils transnationalen Listen und einem verbindlichen Spitzenkandidatensystem. Wenn bis zum Sommer 2022 kein neuer Direktwahlakt vorliegt, wird Deutschland dem Direktwahlakt aus 2018 auf Grundlage eines Regierungsentwurfes zustimmen.

Die Arbeit des Rates muss transparenter werden. Wir werden eine Initiative dafür ergreifen, dass Kommissionsvorschläge im Rahmen einer gesetzten Frist öffentlich im Rat debattiert werden. Wir werden Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Rat nutzen und ausweiten. Wir werden ein Verfahren festlegen, um die Information und Mitwirkungsmöglichkeiten des Bundestages gemäß Art. 23 GG zu verbessern.

Die strategische Souveränität Europas wollen wir erhöhen. Dies bedeutet in erster Linie eigene Handlungsfähigkeit im globalen Kontext herzustellen und in wichtigen strategischen Bereichen, wie Energieversorgung, Gesundheit, Rohstoffimporte und digitale Technologie, weniger abhängig und verwundbar zu sein, ohne Europa abzuschotten. Wir werden kritische Technologie und Infrastruktur besser schützen, Standards und Beschaffung daran ausrichten und ein europäisches Open Source-5/6G-Konsortium initiieren. Europäische Unternehmen schützen wir besser gegen extraterritoriale Sanktionen.

Wir wollen Europa zu einem Kontinent des nachhaltigen Fortschritts machen und international vorangehen. Durch europäische Standards setzen wir Maßstäbe für globale Regelwerke.

→ *Rechtsstaatlichkeit*

Wir wollen die Werte, auf denen sich die EU in Art. 2 Vertrag über die Europäische Union (EUV) gründet, effektiv schützen. Wir fordern die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge auf, die bestehenden Rechtsstaatsinstrumente konsequenter und zeitnah zu nutzen und durchzusetzen, auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), via Artikel 260 und 279 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Gleichzeitig werden wir im Rat die Anwendung der bestehenden Rechtsstaatsinstrumente (Rechtsstaatsdialog, Rechtsstaatscheck, Konditionalitätsmechanismus, Vertragsverletzungsverfahren, Empfehlungen und Feststellungen nach Artikel-7-Verfahren) konsequenter durchsetzen und weiterentwickeln. Wir werden den Vorschlägen der EU-Kommission zu den Plänen des Wiederaufbaufonds zustimmen, wenn Voraussetzungen wie eine unabhängige Justiz gesichert sind.

Wir unterstützen die EU-Kommission bei der Weiterentwicklung des Rechtsstaatsberichts durch länderspezifische Empfehlungen und wollen u. a. den Prozess mit unabhängiger Expertise weiter stärken. Wir setzen uns dafür ein und unterstützen, dass die EU-Kommission künftig auch Verfahren gegen systemische Vertragsverletzungen vorantreibt, indem sie einzelne Verfahren bei Verstößen gegen Rechtsstaatlichkeit gegen einen Mitgliedstaat bündelt. Wir wollen, dass die Rechte aus der EU-Grundrechtecharta vor dem EuGH künftig auch dann eingeklagt werden können, wenn ein Mitgliedstaat im Anwendungsbereich seines nationalen Rechts handelt. Um den EuGH zu stärken, sollte die Richterwahlzeit auf einmalig zwölf Jahre verlängert werden. Wir befähigen die liberalen Demokratien Europas dazu, Desinformation, Fake-News, Kampagnen, Propaganda sowie Manipulationen aus dem In- und Ausland besser abwehren zu können. Wir wollen das zivilgesellschaftliche Engagement durch die Stärkung gemeinnütziger Tätigkeit über Grenzen hinweg fördern. Wir wollen EU-Rechtsformen für Vereine und Stiftungen, die Äquivalenzprüfungen für Gemeinnützigkeit aus anderen Mitgliedstaaten vereinfachen und so grenzüberschreitende Spenden und Kooperationen EuGH-konform erleichtern.

→ *Wirtschafts- und Währungsunion, Fiskalpolitik*

Wir wollen die Wirtschafts- und Währungsunion stärken und vertiefen. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) hat seine Flexibilität bewiesen. Auf seiner Grundlage wollen wir Wachstum sicherstellen, die Schuldentragfähigkeit erhalten und für nachhaltige und klimafreundliche Investitionen sorgen. Die Weiterentwicklung der fiskalpolitischen Regeln sollte sich an diesen Zielen orientieren, um ihre Effektivität angesichts der Herausforderungen der Zeit zu stärken. Der SWP sollte einfacher und transparenter werden, auch um seine Durchsetzung zu stärken.

Next Generation EU (NGEU) ist ein zeitlich und in der Höhe begrenztes Instrument und wir wollen, dass mit dem Wiederaufbauprogramm ein schneller und zukunftsgerichteter Aufschwung nach der Krise in ganz Europa gelingt. Das liegt auch im elementaren deutschen Interesse. Die im Rahmen NGEU verabredeten qualitativen Vorgaben und Reformmaßnahmen müssen eingehalten werden. Wir werden sicherstellen, dass die Rückzahlungen von NGEU nicht zu Kürzungen bei EU-Programmen und -Mitteln führen. Wir stehen zu den Erklärungen der EU-Institutionen vom 11. November 2020 und den Erklärungen und der Verordnung des Rats vom 14. Dezember 2020 und zu den Prinzipien und Vereinbarungen der Roadmap der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 22. Dezember 2020 und werden entsprechend die Vorschläge prüfen. Mittel für Zahlungen aus dem Jahreshaushalt wollen wir im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) flexibler gestalten und damit vor allem Programme für transnationale Infrastruktur, Forschung und Erasmus stärken.

Die etablierten Instrumente der Haushaltssicherung werden wir stärken (OLAF, EPPO, Europäischer Rechnungshof).

Preisstabilität ist elementar für den Wohlstand Europas. Die Sorgen der Menschen angesichts einer steigenden Inflation nehmen wir sehr ernst. Die EZB kann ihr Mandat, das vor allem dem Ziel der Preisstabilität verpflichtet ist, dann am besten ausüben, wenn die Haushaltspolitik in der EU und in den Mitgliedsstaaten ihrer Verantwortung nachkommt.

→ *Investitionen*

Eine europäische digitale Infrastruktur, ein gemeinsames Eisenbahnnetz, eine Energieinfrastruktur für erneuerbaren Strom und Wasserstoff sowie Forschung und Entwicklung auf dem Niveau der Weltspitze sind Voraussetzungen für die europäische Handlungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im 21. Jahrhundert. Dafür werden wir die Initiative ergreifen und mit unseren europäischen Partnern eine Investitionsoffensive anstoßen, die sich auf transnationale Projekte mit einem Mehrwert für die EU als Ganzes fokussiert sowie dem Lückenschluss von Netzen eine besondere Bedeutung zumisst. Dabei soll sowohl öffentliches als auch privates Kapital eine Rolle spielen.

→ *Soziales Europa*

Wir wollen die Menschen darin unterstützen, die immensen Herausforderungen der bevorstehenden Transformation und den Wandel selbstbestimmt zu gestalten. Wir wollen EU-weit die soziale Aufwärtskonvergenz befördern, den Binnenmarkt vervollständigen, die Säule sozialer Rechte umsetzen und soziale Ungleichheiten bekämpfen. Hierzu werden wir auch die europäischen Koordinierungsprozesse wie das Europäische Semester, nutzen. Tarifautonomie, Tarifpartner und Tarifbindung sowie die sozialen Sicherungssysteme in der EU und den Mitgliedstaten wollen wir vertragsgemäß stärken. Wir wollen demokratische Mitbestimmung auf europäischer Ebene und europäische Betriebsräte fördern und wirkungsvoll weiterentwickeln. Auch bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften müssen nationale Beteiligungsrechte respektiert und gesichert werden. Der Europäische Sozialfonds ist ein wichtiges Instrument, um soziale Inklusion zu fördern. Wo nötig, müssen bürokratische Hürden abgebaut werden. Wir wollen Kinderarmut bekämpfen und einen Schwerpunkt auf die Chancen und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen legen.

Unser Ziel ist die Verringerung der Lohnungleichheit zwischen Frauen und Männern europaweit. Wir unterstützen als eine Maßnahme die EU-Richtlinie für Lohntransparenz. Eine ehrgeizige Ausgestaltung muss die Situation möglichst vieler Frauen erfassen, bürokratiearm und mittelstandskonform umgesetzt werden und ein nach Betriebsgrößen und Leistung gestaffeltes Berichtssystem vorsehen. Wir setzen uns für eine Ausgestaltung ein, die Deutschland nicht zur Einführung eines Verbandsklagerechts zwingt, sondern ermöglicht, dass wir Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Durchsetzung ihrer individuellen Arbeitnehmerrechte durch Verbände im Wege der Prozessstandschaft ermöglichen.

→ *Krisenfestes Europa*

Wir setzen uns für einen starken EU-Katastrophenschutz, gemeinsame Beschaffung, Koordinierung der Produktion kritischer Güter sowie die Reduktion kritischer Importprodukte ein. Um die EU-Gesundheitsbehörden krisenfest zu machen, statten wir diese mit den erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen aus. Die Potenziale des Europäischen Gesundheitsdatenraumes sollen bei Wahrung von Datenschutz und Patientensouveränität erschlossen und der Kampf gegen Antibiotikaresistenz verstärkt werden.

→ *Europapolitische Koordinierung*

Wir wollen eine aktive Europapolitik betreiben und haben einen konstruktiven Gestaltungsanspruch, zu dem auch gehört, uns durch eine stringentere Koordinierung eindeutig und frühzeitig zu Vorhaben der Europäische Kommission zu positionieren. Im nationalen Gesetzgebungsprozess wird wie bisher die Europakonformität geprüft, ebenso wie die Frage, ob geplante nationale Maßnahmen auf europäischer Ebene zielführender umgesetzt werden können. Europäische Vorhaben prüfen wir auf ihre Subsidiarität.

Wir werden europäisches Recht bürokratiearm und bürgernah umsetzen. Ebenso machen wir uns auf europäischer Ebene für mittelstandsfreundliche Lösungen stark (KMU-Test).

→ *Europäische Außen- und Sicherheitspolitik*

Das außenpolitische Engagement der EU ist dem Frieden, den internationalen Menschenrechten und der Konfliktvermeidung verpflichtet. Unser Ziel ist eine souveräne EU als starker Akteur in einer von Unsicherheit und Systemkonkurrenz geprägten Welt. Wir setzen uns für eine echte Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Europa ein. Die EU muss international handlungsfähiger und einiger auftreten. Wir wollen deshalb die Einstimmigkeitsregel im EU-Ministerrat in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) durch Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit ersetzen und dafür mit unseren Partnern einen Mechanismus entwickeln, um auch die kleineren Mitgliedstaaten auf diesem Weg angemessen zu beteiligen. Den Europäischen Auswärtigen Dienst gilt es zu reformieren und zu stärken, einschließlich der Rolle der Hohen Vertreterin bzw. des Hohen Vertreters als echte „EU-Außenministerin“ bzw. echtem „EU-Außenminister“.

Wir stehen für einen umfassenden Sicherheitsbegriff. Krisenprävention und ziviles Krisenmanagement werden wir in besonderer Weise stärken, u. a. mehr ziviles Personal entsenden. Dem European Institute of Peace werden wir beitreten und das Exzellenzzentrum für zivile GSVP-Missionen in die institutionelle Förderung überführen.

Wir werden die Arbeiten am „Strategischen Kompass“ konstruktiv mitgestalten, um Ziele und Mittel der EU im Bereich Sicherheit und Verteidigung ambitioniert als Teil des Integrierten Ansatzes auszugestalten. Wir treten für eine verstärkte Zusammenarbeit nationaler Armeen integrationsbereiter EU-Mitglieder ein, vor allem bei Ausbildung, Fähigkeiten, Einsätzen und Ausrüstung, so wie z. B. von Deutschland und Frankreich bereits geplant. Hierfür wollen wir gemeinsame Kommandostrukturen und ein gemeinsames zivil-militärisches Hauptquartier schaffen. Bei allen diesen Schritten muss die Interoperabilität und die Komplementarität mit Kommandostrukturen und Fähigkeiten der NATO gesichert bleiben. Zivile und militärische Missionen der EU betten wir stets in ein politisches Gesamtkonzept ein, das Konfliktursachen berücksichtigt, eine Exit-Strategie vorsieht und parlamentarisch kontrolliert wird. Bei der Zwischenevaluierung der Verordnung des Verteidigungsfonds soll das EP Mitsprache- und Kontrollrechte erhalten.

→ *Europäische Partner*

Uns leitet eine starke deutsch-französische Partnerschaft, die den Vertrag von Aachen und die Deutsch-Französische Parlamentarische Versammlung mit Leben füllt, z. B. durch einen neuen strategischen Dialog. Ferner treiben wir erweiterte Formate wie das Weimarer Dreieck mit konkreten Projekten voran. Deutschland und Polen verbindet eine tiefe Freundschaft. Wir stärken hier die Arbeit der zivilgesellschaftlichen Akteure (z. B. Deutsch-Polnisches Jugendwerk). Wir verbessern die Zusammenarbeit in Grenzräumen, z. B. durch Grenzscouts, Regionalräte und Experimentierklauseln.

Wir unterstützen den EU-Beitrittsprozess der sechs Staaten der Westbalkanregion und die hierfür notwendigen Reformen zur Erfüllung aller Kopenhagener Kriterien. In diesem Rahmen stärken wir die Zivilgesellschaft und unterstützen weitere Heranführungsschritte. Als Nächstes müssen die ersten EU-Beitrittskapitel mit Albanien und Nordmazedonien eröffnet, die Visaliberalisierung mit Kosovo beschlossen und die Verhandlungen mit Montenegro und Serbien fortgesetzt werden. Wir unterstützen den EU-geführten Normalisierungsdialog zwischen Kosovo und Serbien und die Bemühungen um dauerhaften Frieden in Bosnien und Herzegowina, aufbauend auf der Wahrung der territorialen Integrität und der Überwindung ethnischer Spaltung. Parallel zu den Beitrittsverhandlungen muss die EU ihre Aufnahmefähigkeit verbessern.

Wir bekennen uns zu einer gemeinsamen europäischen Politik gegenüber dem Vereinigten Königreich und streben in diesem Rahmen eine enge bilaterale Zusammenarbeit an. Wir bestehen auf die vollständige Einhaltung der beschlossenen Abkommen, insbesondere bezüglich des Nordirlandprotokolls und des Karfreitagsabkommens. Bei Nicht-Einhaltung der vereinbarten Standards und Verfahren setzen wir auf eine konsequente Anwendung aller vereinbarten Maßnahmen und Gegenmaßnahmen. Wir wollen unsere Anstrengungen in der Jugend-, Kultur- und Bildungspolitik in einem gemeinsamen europäischen Rahmen ausrichten, ggf. auch unter Einschluss der regionalen Ebenen.

→ *Europäische Freizügigkeit*

Die Freizügigkeit gehört zu den zentralen Errungenschaften der EU. Sie zu verteidigen und fair zu gestalten, ist uns wichtig. Die Integrität des Schengenraums wollen wir wiederherstellen und Ausnahmeregelungen restriktiver und nicht ohne Konsultationen unserer europäischen Partner nutzen. Bei zukünftigen Erweiterungen des Schengenraums wollen wir neben den bestehenden Sicherheitskriterien auch besonderes Augenmerk auf die Einhaltung von Rechtsstaatlichkeit und humanitäre Standards legen. Wir wollen die Bildungsfreizügigkeit in der EU stärken. Wir brauchen einen Digitalisierungsschub zum Abbau von Bürokratie, zur einfachen Handhabung von Freizügigkeit, schnelleren Geltendmachung bestehender Ansprüche sowie zur Erleichterung des Kampfs gegen Betrug und Missbrauch. Daher unterstützen wir einen neuen Anlauf zur Einführung einer Europäischen Sozialversicherungsnummer, auch um die Geltendmachung bestehender Portabilitätsansprüche zu erleichtern.

In den Mitgliedstaaten haben sich insbesondere bei freien Berufen unterschiedliche Systeme von Leistungserbringung, Selbstverwaltung und Selbstkontrolle herausgebildet. Diese Unterschiede gilt es bei Rechtsakten der EU zu berücksichtigen. Wir wollen eine Informationsplattform in allen EU-Sprachen zu Altersvorsorgesystemen, Sozialversicherungsansprüchen, Besteuerung und Portabilität sowie Informationen zum Arbeitsrecht in den Mitgliedstaaten. Wir wollen europaweit eine richtlinienkonforme Umsetzung der Entsenderichtlinie sowie deren einfache Handhabung und Durchsetzung zum Schutz entsandter Beschäftigter und effektive und effiziente Kontrollen, um gegen Missbrauch und Betrug vorgehen zu können. Dazu wollen wir eine bürokratiearme Umsetzung des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, eine gute Ausstattung der Kontrollbehörden und breite Beratungsangebote für entsandte und mobile Beschäftigte. Bestimmte Dienstreisen wollen wir von der Notifizierungspflicht zur A1-Bescheinigung ausnehmen, wenn vor Ort keine Dienstleistungen erbracht oder Güter veräußert werden. Wir wollen die Europäische Arbeitsbehörde nutzen, um geltendes Recht durchzusetzen und Kontrollen besser zu koordinieren. Dazu braucht es ein klares Mandat, das Mitgliedstaaten zur Kooperation und gegenseitigen grenzüberschreitende Auskunft und Inspektionen anhält.

Integration, Migration, Flucht

Wir wollen einen Neuanfang in der Migrations- und Integrationspolitik gestalten, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird. Dafür brauchen wir einen Paradigmenwechsel: Mit einer aktiven und ordnenden Politik wollen wir Migration vorausschauend und realistisch gestalten. Wir werden irreguläre Migration reduzieren und reguläre Migration ermöglichen. Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung und den Verpflichtungen, die sich aus dem Grundgesetz, der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Europarecht ergeben, um Geflüchtete zu schützen und Fluchtursachen zu bekämpfen.

→ *Aufenthalts- und Bleiberecht*

Wir wollen die Visavergabe beschleunigen und verstärkt digitalisieren. Auch um transnationale Arbeitsmigration zu ermöglichen, wollen wir, dass Aufenthaltsgenehmigungen nicht bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten erlöschen. Wir streben ein in sich stimmiges, widerspruchsfreies Einwanderungsrecht an, das anwenderfreundlich und systematisiert idealerweise in einem Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuch zusammengefasst wird.

Wir werden das komplizierte System der Duldungstatbestände ordnen und neue Chancen für Menschen schaffen, die bereits ein Teil unserer Gesellschaft geworden sind: Gut integrierte Jugendliche sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland und bis zum 27. Lebensjahr die Möglichkeit für ein Bleiberecht bekommen (§ 25a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Besondere Integrationsleistungen von Geduldeten würdigen wir, indem wir nach sechs bzw. vier Jahren bei Familien ein Bleiberecht eröffnen (§ 25b AufenthG).

Der bisherigen Praxis der Kettenduldungen setzen wir ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegen: Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG).

Wir wollen Geduldeten in der Ausbildung und ihren Betrieben mehr Rechtssicherheit durch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 60 c AufenthG) verleihen. Die Beschäftigungsduldung wollen wir entfristen und Anforderungen realistisch und praxistauglicher fassen. Die „Duldung light“ schaffen wir ab. Tragen Geduldete nicht zur Klärung ihrer Identität bei, wird der Zeitraum der Duldung nicht für ein Bleiberecht angerechnet. Wir werden die Klärung der Identität einer Ausländerin oder eines Ausländers um die Möglichkeit, eine Versicherung an Eides statt abzugeben, erweitern und werden hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht schaffen.

Arbeitsverbote für bereits in Deutschland Lebende schaffen wir ab. Einem an sich bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht ein laufendes Asylverfahren nicht entgegen, sofern bei Einreise die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis bereits vorlagen.

Wir wollen eine präzisere Regelung für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen. Auch Opfer von Menschenhandel sollen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten.

→ *Integration*

- Für eine möglichst rasche Integration wollen wir für alle Menschen, die nach Deutschland kommen von Anfang an Integrationskurse anbieten. Die Kurse müssen passgenau und erreichbar sein. Die Bedingungen für Kursträger, Lehrende und Teilnehmende wollen wir verbessern. Kinder und Jugendliche sollen schnell Zugang zu Bildung bekommen. Deswegen wollen wir schulnahe Angebote kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland.
- Wir wollen eine Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder und Kommunen und zudem die Unterstützung des Bundes in Form der Mittel, die für Integration verwendet werden, fortsetzen. Dabei wollen wir insbesondere rechtskreisübergreifende, vernetzte Kooperation in der kommunalen Integrationsarbeit (finanziell) stärken und weiterentwickeln. Wir schaffen ein Bundesprogramm zu Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von Menschen aus (Süd)ost-Europa.
- Die Migrationsberatung des Bundes (Jugendmigrationsdienste, Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer) und die Migrantenselbstorganisationen werden wir angemessen fördern. Für eine schnelle und nachhaltige Arbeitsmarktintegration werden wir die auf den Integrationskursen aufbauenden Berufssprachkurse stärker fördern und die Mittel verstetigen.

Die Meldepflichten von Menschen ohne Papiere wollen wir überarbeiten, damit Kranke nicht davon abgehalten werden, sich behandeln zu lassen. Wir halten es für erforderlich, die psychosoziale Hilfe für geflüchtete Menschen zu verstetigen.

→ *Asylverfahren*

Asylverfahren müssen fair, zügig und rechtssicher ablaufen. Für schnellere Verfahren wollen wir das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entlasten. Deshalb wird die Widerrufsprüfung künftig wieder anlassbezogen erfolgen. Auch werden wir dafür sorgen, dass Verwaltungsgerichte durch qualitativ hochwertige Entscheidungen des BAMF entlastet werden. Wir wollen schnellere Entscheidungen in Asylprozessen sowie eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung und werden dazu zügig einen Gesetzentwurf vorlegen. Weiter führen wir eine flächendeckende, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung ein, um mit informierten Antragstellerinnen und Antragstellern für eine Verfahrensbeschleunigung zu sorgen. Vulnerable Gruppen wollen wir von Anfang an identifizieren und besonders unterstützen.

Das Konzept der AnkER-Zentren wird von der Bundesregierung nicht weiterverfolgt.

Familienzusammenführung muss im Sinne der Integration und der Aufnahmefähigkeit der Gesellschaft gestaltet werden. Wir werden die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichstellen. Wir werden beim berechtigten Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen die minderjährigen Geschwister nicht zurücklassen. Zum Ehepartner oder zur Ehepartnerin nachziehende Personen können den erforderlichen Sprachnachweis auch erst unverzüglich nach ihrer Ankunft erbringen.

Wir werden das Asylbewerberleistungsgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterentwickeln. Wir wollen den Zugang für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Gesundheitsversorgung unbürokratischer gestalten. Minderjährige Kinder sind von Leistungseinschränkungen bzw. -kürzungen auszunehmen.

Nicht jeder Mensch, der zu uns kommt, kann bleiben. Wir starten eine Rückführungsoffensive, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Der Bund wird die Länder bei Abschiebungen künftig stärker unterstützen. Wir werden unserer besonderen humanitären Verantwortung gerecht und Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft nehmen. Die freiwillige Ausreise hat stets Vorrang. Die staatliche Rückkehrförderung für Menschen ohne Bleiberecht wollen wir finanziell besser ausstatten. Um freiwillige Ausreisen zu fördern, wollen wir staatliche und unabhängige Rückkehrberatung systematisieren und stärken. Wir streben an, dass die zuständige oberste Bundesbehörde für einzelne Herkunftsländer einen temporären nationalen Abschiebestopp erlassen kann.

Asylanträge aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten werden zur Verfahrensbeschleunigung priorisiert.

→ *Europäische und internationale Flüchtlingspolitik*

Wir wollen neue praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards schließen. Diese Vereinbarungen sollen ein Gesamtkonzept umfassen wie z. B. den Ausbau von wirtschaftlicher Zusammenarbeit, Technologie-Transfer, Visa-Erleichterungen, Qualifizierungsmaßnahmen für den deutschen Arbeitsmarkt, Jobbörsen und die Zusammenarbeit bei der Rückkehr abgelehnter Asylsuchender. Der Abschluss möglicher Abkommen wird nicht von finanzieller Unterstützung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit abhängig gemacht. Zur Gestaltung solcher Migrationsabkommen setzt die Bundesregierung einen Sonderbevollmächtigten ein.

Wir setzen uns für eine grundlegende Reform des Europäischen Asylsystems ein. Unser Ziel ist eine faire Verteilung von Verantwortung und Zuständigkeit bei der Aufnahme zwischen den EU-Staaten. Wir wollen bessere Standards für Schutzsuchende in den Asylverfahren und bei der Integration in den EU-Staaten. Wir wollen irreguläre Migration wirksam reduzieren und Ursachen für die lebensgefährliche Flucht bekämpfen. Wir wollen die illegalen Zurückweisungen und das Leid an den Außengrenzen beenden.

Der Asylantrag von Menschen, die in der EU ankommen oder bereits hier sind, muss inhaltlich geprüft werden. Die EU und Deutschland dürfen nicht erpressbar sein. Wir wollen verhindern, dass Menschen für geopolitische oder finanzielle Interessen instrumentalisiert werden. Deshalb setzen wir uns für rechtsstaatliche Migrationsabkommen mit Drittstaaten im Rahmen des Europa- und Völkerrechts ein. Wir werden hierfür prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus in Ausnahmefällen unter Achtung der GFK und EMRK in Drittstaaten möglich ist.

Auf dem Weg zu einem gemeinsamen funktionierenden EU-Asylsystem wollen wir mit einer Koalition der aufnahmebereiten Mitgliedstaaten vorangehen und aktiv dazu beitragen, dass andere EU-Staaten mehr Verantwortung übernehmen und EU-Recht einhalten. Die Aufnahmebereitschaft in Deutschland und der EU wollen wir stützen und fördern.

Wir wollen, dass Frontex auf Grundlage der Menschenrechte und des erteilten Mandats zu einer echten EU-Grenzschutzagentur weiterentwickelt wird. Das Ziel muss ein wirksamer und rechtsstaatlicher Außengrenzschutz sein, der transparent ist und parlamentarisch kontrolliert wird. Frontex soll sich im Rahmen des Mandats bei der Seenotrettung aktiv beteiligen.

Wir wollen Sekundärmigration in der EU reduzieren. Dazu wollen wir den Missbrauch der visafreien Reise verhindern und durch ein geordnetes Relocation-Programm dazu beitragen, dass Außengrenzstaaten die Bedingungen für Geflüchtete in ihren Ländern verbessern.

Es ist eine zivilisatorische und rechtliche Verpflichtung, Menschen nicht ertrinken zu lassen. Die zivile Seenotrettung darf nicht behindert werden. Wir streben eine staatlich koordinierte und europäisch getragene Seenotrettung im Mittelmeer an und wollen mit mehr Ländern Maßnahmen wie den Malta-Mechanismus weiterentwickeln. Wir streben eine faire Verantwortungsteilung zwischen den Anrainerstaaten des Mittelmeers bei der Seenotrettung an und wollen sicherstellen, dass Menschen nach der Rettung an sichere Orte gebracht werden.

Wir wollen die Ursachen von Flucht angehen, damit Menschen in Sicherheit und Würde leben können. Wir werden zudem die ausbeuterischen Verhältnisse auf den Fluchtwegen und Schleuserkriminalität bekämpfen.

Besonders in der Verantwortung stehende Aufnahme- und Transitländer von Geflüchteten wollen wir dauerhaft unterstützen, um für die Menschen und die aufnehmenden Gemeinden nachhaltige Perspektiven zu schaffen. Wir werden unseren Beitrag zu einer verlässlichen Finanzierung humanitärer Organisationen leisten.

Wir werden die geordneten Verfahren des Resettlement anhand der vom UNHCR gemeldeten Bedarfe verstärken. Wir werden ein humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes in Anlehnung an die bisher im Zuge des Syrien-Krieges durchgeführten Programme verstetigen und diese jetzt für Afghanistan nutzen.

Wir werden unsere Verbündeten nicht zurücklassen. Wir wollen diejenigen besonders schützen, die der Bundesrepublik Deutschland im Ausland als Partner zur Seite standen und sich für Demokratie und gesellschaftliche Weiterentwicklung eingesetzt haben. Deswegen werden wir das Ortskräfteverfahren so reformieren, dass gefährdete Ortskräfte und ihre engsten Familienangehörigen durch unbürokratische Verfahren in Sicherheit kommen.

Wir werden humanitäre Visa für gefährdete Personen ermöglichen und dazu digitale Vergabeverfahren einführen.

Außen, Sicherheit, Verteidigung, Entwicklung, Menschenrechte

Unsere Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik werden wir wertebasiert und europäischer aufstellen. Die deutsche Außenpolitik soll aus einem Guss agieren und ressortübergreifend gemeinsame Strategien erarbeiten, um die Kohärenz unseres internationalen Handelns zu erhöhen. Gemeinsam mit unseren Partnern, auch aus der Zivilgesellschaft, werden wir uns für die Bewahrung unserer freiheitlichen Lebensweise in Europa und den Schutz von Frieden und Menschenrechten weltweit einsetzen. Dabei leiten uns unsere Werte und Interessen.

Die strategische Souveränität Europas wollen wir erhöhen. Ziel ist eine multilaterale Kooperation in der Welt, insbesondere in enger Verbindung mit denjenigen Staaten, die unsere demokratischen Werte teilen. Dabei geht es auch um den Systemwettbewerb mit autoritär regierten Staaten und eine strategische Solidarität mit unseren demokratischen Partnern.

Die Menschenrechte als wichtigster Schutzschild der Würde des Einzelnen bilden dabei unseren Kompass. Das transatlantische Bündnis ist zentraler Pfeiler und die NATO unverzichtbarer Teil unserer Sicherheit. Unsere Soldatinnen und Soldaten leisten einen unentbehrlichen Beitrag zum Schutz unseres Landes, für Frieden und internationale Sicherheit.

Wir setzen uns für eine Wiederbelebung der internationalen Abrüstung und Rüstungskontrolle ein. Unsere Sicherheit und der Schutz unserer Lebensgrundlagen erfordern globale Zusammenarbeit, eine Stärkung der Vereinten Nationen sowie eine regelbasierte internationale Ordnung. Wir setzen uns insbesondere für eine gemeinsame, konsequente Klimaaußenpolitik und Klimagerechtigkeit im Sinne des European Green Deal, der Agenda 2030 und des Pariser Klimaabkommens ein.

Der Einsatz für Frieden, Freiheit, Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Nachhaltigkeit ist für uns ein unverzichtbarer Teil einer erfolgreichen und glaubwürdigen Außenpolitik für Deutschland und Europa.

→ *Multilateralismus*

Wir setzen uns für die Stärkung der Vereinten Nationen (VN) als wichtigster Institution der internationalen Ordnung politisch, finanziell und personell ein. Eine Reform des VN-Sicherheitsrates bleibt ebenso unser Ziel wie eine gerechtere Repräsentanz aller Weltregionen. Wir unterstützen und stärken Initiativen wie die Allianz der Demokratien, die Allianz für den Multilateralismus entwickeln wir weiter. Wir setzen uns auch über unseren G7-Vorsitz für die Stärkung des Multilateralismus ein. Das Engagement für freien und fairen Handel ist Teil unserer internationalen Politik. Wir werden uns für den Schutz der Unabhängigkeit und autonomen Handlungsfähigkeit der Menschenrechtsinstitutionen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) einsetzen. Wir wollen die Institutionen und die Arbeitsfähigkeit des Europarates stärken und gegen alle Schwächungsversuche autoritärer Europaratsmitglieder verteidigen. Wir werden den deutschen Sitz der Vereinten Nationen in Bonn stärken.

Wir suchen aktiv den Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Herausforderungen der internationalen Politik. Den Deutschen Bundestag unterrichten wir regelmäßig vor und nach wichtigen internationalen Gipfeln. Wir werden im ersten Jahr der neuen Bundesregierung eine umfassende Nationale Sicherheitsstrategie vorlegen.

Wir wollen, dass Deutschland im Sinne eines vernetzten und inklusiven Ansatzes langfristig drei Prozent seines Bruttoinlandsprodukts in internationales Handeln investiert, so seine Diplomatie und seine Entwicklungspolitik stärkt und seine in der NATO eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Wir wollen die Ziele des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst erreichen.

Gemeinsam mit unseren Partnern wollen wir im Sinne einer *Feminist Foreign Policy* Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit stärken und gesellschaftliche Diversität fördern. Wir wollen mehr Frauen in internationale Führungspositionen entsenden, den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 ambitioniert umsetzen und weiterentwickeln.

Deutschland betreibt eine aktive digitale Außenpolitik für ein globales, offenes Internet und eine konsistente EU-Digitalpolitik über Ressortgrenzen hinweg. Wir stärken unseren Einsatz in internationalen Gremien, Normen- und Standardisierungsprozessen sowie Multi-Stakeholder-Foren (z. B. IGF). Den Einsatz der globalen Zivilgesellschaft für digitale Bürgerrechte unterstützen wir. Wir wollen ein Völkerrecht des Netzes. In der Entwicklungszusammenarbeit arbeiten wir mit unseren Partnern am Aufbau ihrer unabhängigen digitalen Infrastruktur zur Stärkung ihrer digitalen Souveränität, auch auf EU-Ebene. Wir verfolgen im digitalen Raum eine Politik der Abrüstung. Dazu gehören auch ein Stopp der Weitergabe von Überwachungstechnologien an repressive Regime sowie der Schutz ziviler Infrastruktur vor Cyberangriffen.

Die NATO bleibt unverzichtbare Grundlage unserer Sicherheit. Wir bekennen uns zur Stärkung des transatlantischen Bündnisses und zur fairen Lastenteilung. Wir bringen uns aktiv in den Prozess zur Entwicklung eines neuen Strategischen Konzepts ein, um die neuen Herausforderungen der NATO anzugehen. Die NATO-Fähigkeitsziele wollen wir in enger Abstimmung mit unseren Partnern erfüllen und entsprechend investieren. Wir setzen uns dafür ein, die politische Dimension der NATO zu stärken, auch um im Bündnis bestehende Spannungen zu adressieren. Solange Kernwaffen im Strategischen Konzept der NATO eine Rolle spielen, hat Deutschland ein Interesse daran, an den strategischen Diskussionen und Planungsprozessen teilzuhaben. Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Bedrohung für die Sicherheit Deutschlands und Europas nehmen wir die Sorgen insbesondere unserer mittel- und osteuropäischen Partnerstaaten ernst, bekennen uns zur Aufrechterhaltung eines glaubwürdigen Abschreckungspotenzials und wollen die Dialoganstrengungen der Allianz fortsetzen. Wir unterstützen die Bemühungen des Bündnisses zu konventioneller und nuklearer Abrüstung sowie Rüstungskontrolle. Wir werden den europäischen Pfeiler in der NATO stärken und uns für eine intensivere Zusammenarbeit zwischen NATO und EU einsetzen.

→ *Abrüstung, Rüstungskontrolle, Rüstungsexporte*

Wir brauchen eine abrüstungspolitische Offensive und wollen eine führende Rolle bei der Stärkung internationaler Abrüstungsinitiativen und Nichtverbreitungsregimes einnehmen, u. a. bei der Stockholm-Initiative für Nukleare Abrüstung. Wir werden uns dafür einsetzen, dass von der Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrages (NVV) 2022 ein wirklicher Impuls für die nukleare Abrüstung ausgeht. Unser Ziel bleibt eine atomwaffenfreie Welt (*Global Zero*) und damit einhergehend ein Deutschland frei von Atomwaffen. Wir setzen uns mit Nachdruck für ein Nachfolgeabkommen zu NewSTART ein, das neben neuen strategischen Nuklearwaffensystemen auch solche kurzer und mittlerer Reichweite umfasst. Wir setzen uns für Verhandlungen zwischen den USA und Russland zur vollständigen Abrüstung im substrategischen Bereich ein. Nuklearwaffenstaaten wie China wollen wir stärker in nukleare Abrüstung und Rüstungskontrolle einbinden.

Im Lichte der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz des NVV und in enger Absprache mit unseren Alliierten werden wir als Beobachter (nicht als Mitglied) bei der Vertragsstaatenkonferenz des Atomwaffenverbotsvertrages die Intention des Vertrages konstruktiv begleiten.

Wir wollen unser Engagement für biologische und chemische Sicherheit im Rahmen der Übereinkommen über das Verbot biologischer bzw. chemischer Waffen (BWÜ und CWÜ) stärken. Bewaffnete Drohnen wollen wir verstärkt in internationale Kontrollregime einbeziehen. Letale Autonome Waffensysteme, die vollständig der Verfügung des Menschen entzogen sind, lehnen wir ab. Deren internationale Ächtung treiben wir aktiv voran.

Wir wollen die friedliche Nutzung des Weltraums und des Cyber-Raums. Für waffentechnologische Entwicklungen bei Biotech, Hyperschall, Weltraum, Cyber und KI werden wir frühzeitig Initiativen zur Rüstungskontrolle ergreifen. Wir wollen dazu beitragen, Normen für verantwortliches Staatenverhalten im Cyberspace zu stärken. Wir unterstützen eine politische Erklärung gegen Explosivwaffen in bevölkerten Gebieten.

Für eine restriktive Rüstungsexportpolitik brauchen wir verbindlichere Regeln und wollen daher mit unseren europäischen Partnern eine entsprechende EU-Rüstungsexportverordnung abstimmen. Wir setzen uns für ein nationales Rüstungsexportkontrollgesetz ein. Unser Ziel ist es, den gemeinsamen Standpunkt der EU mit seinen acht Kriterien sowie die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, die Kleinwaffengrundsätze und die Ausweitung von Post-Shipment-Kontrollen in einem solchen Gesetz zu verankern. Nur im begründeten Einzelfall, der öffentlich nachvollziehbar dokumentiert werden muss, kann es Ausnahmen geben. Den Rüstungsexportkontrollbericht werden wir transparent gestalten. Wir erteilen keine Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter an Staaten, solange diese nachweislich unmittelbar am Jemen-Krieg beteiligt sind.

→ *Menschenrechte*

Menschenrechtspolitik umfasst alle Aspekte staatlichen Handelns auf internationaler wie auch innenpolitischer Ebene. In einem globalen Umfeld, in dem auch von zentralen Akteuren die universelle Gültigkeit der Menschenrechte regelmäßig in Frage gestellt wird, wollen wir sie gemeinsam mit unseren Partnern verteidigen und für sie werben. Das Amt des/der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe werden wir aufwerten und mit mehr Personal ausstatten. Wir werden nationale Menschenrechtsinstitutionen, wie u. a. das Deutsche Institut für Menschenrechte und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter finanziell und personell besser ausstatten. Wir werden die Bekämpfung von Menschenhandel ressortübergreifend koordinieren, die Unterstützungssysteme für Betroffene verbessern und ihre Rechte stärken. Im Ausland aus politischen Gründen inhaftierten Deutschen werden wir auch weiterhin unbürokratisch helfen und hierfür einen Fonds einrichten.

Zivilgesellschaften – insbesondere Journalistinnen, Aktivisten, Wissenschaftlerinnen und andere Menschenrechtsverteidiger – sind unverzichtbar für den Aufbau und Erhalt funktionierender Gemeinwesen. Wir verpflichten uns, diese Menschen und ihre Arbeit in besonderer Weise zu stärken und zu schützen, auch bei grenzüberschreitender Verfolgung. In diesem Zusammenhang wollen wir die Aufnahme von hochgefährdeten Menschen vereinfachen und einen sicheren Antragsweg gewährleisten. Zusätzlich werden wir Förder- und Schutzprogramme, u. a. die Elisabeth-Selbert-Initiative, ausbauen und längerfristig gestalten. An geeigneten Auslandsvertretungen werden wir weitere Stellen für Menschenrechtsarbeit schaffen.

Wir unterstützen den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte werden wir stärken und die Umsetzung seiner Urteile in allen Mitgliedsländern mit Nachdruck einfordern. Der EU-Sanktionsmechanismus muss konsequent genutzt und besser mit unseren internationalen Partnern abgestimmt werden. Wir setzen uns bei den Mitgliedern des Europarats verstärkt für Ratifizierung und Umsetzung der Istanbul-Konvention ein.

Wir werden die Arbeit des VN-Menschenrechtsrats aktiv mitgestalten, das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte stärken. Die Arbeit der VN-Vertragsorgane und Sonderberichterstatterinnen und erstatter wollen wir stärken sowie die Ratifizierung weiterer Menschenrechtskonventionen anstreben. Das Zusatzprotokoll zum Sozialpakt der VN werden wir ratifizieren. Wir wollen die Rechte von Minderheiten auf internationaler Ebene und insbesondere innerhalb der EU stärken. Orientiert an den Yogyakarta-Prinzipien werden wir uns in den VN für eine Konvention für LSBTI-Rechte einsetzen. Wir wollen den Schutz der Menschenrechte im digitalen Zeitalter stärken und hierfür die Internetfreiheit und digitale Menschenrechte zu außenpolitischen Schwerpunkten machen. Die Initiative zum Recht auf Privatheit unterstützen wir. Wir setzen uns auf VN-Ebene für die Konkretisierung und Durchsetzung des Rechts auf saubere Umwelt ein.

Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen muss weltweit beendet werden. Deshalb engagieren wir uns für die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofes und der Ad-hoc-Tribunale der VN und werden uns für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts einsetzen. Wir unterstützen die Einsetzung weiterer VN-geführter Fact-Finding-Missionen sowie die Arbeit von VN Untersuchungs- und Monitoring-Mechanismen, um zukünftige Strafprozesse zu ermöglichen. In Deutschland wollen wir die Kapazitäten bei Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch ausbauen.

Basierend auf den VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte setzen wir uns für einen europäischen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte ein. Wir werden den nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang mit dem Lieferkettengesetz überarbeiten.

→ *Humanitäre Hilfe*

Deutschland wird den Aufwuchs der Mittel für humanitäre Hilfe bedarfsgerecht verstetigen und erhöhen, auch mit Blick auf die sogenannten „vergessenen Krisen". Wir sind den Zielen des *Humanitarian Development Peace Nexus* und des *Grand Bargain* verpflichtet und werden an deren Umsetzung und fortwährender Weiterentwicklung engagiert und aktiv mitwirken. Wir werden dort jeden dritten Euro als flexible Mittel auszahlen und die Lokalisierung weiter ausbauen. Wir setzen uns für einen verbesserten Zugang für humanitäre Hilfe in Konfliktregionen und für einen verbesserten Schutz der Helferinnen und Helfer ein.

→ *Zivile Krisenprävention und Friedensförderung*

Die Leitlinien für Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedensförderung sind eine gute Basis für Deutschlands Engagement zur Krisenverhütung und Friedensförderung. Wir wollen Deutschlands Rolle bei der Entschärfung internationaler Krisen weiter ausbauen, dazu die Zusammenarbeit über Ressortgrenzen hinweg verbessern. Wir wollen Planziele definieren, um verlässlich und schnell Personal sowie finanzielle Mittel für zivile Krisenprävention bereitstellen zu können.

→ *Verteidigung und Bundeswehr*

Die Bundeswehr leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz und zur Verteidigung unseres Landes sowie unserer Partner und Verbündeten. Als Parlamentsarmee unterliegt sie der parlamentarischen Kontrolle. Neben den Auslandseinsätzen im Rahmen des Internationalen Krisen- und Konfliktmanagements, die auf dem Völkerrecht insbesondere der Beschlüsse der VN basieren, hat die Landes- und Bündnisverteidigung an Bedeutung gewonnen. Beide Aufgaben sind durch die Bundeswehr gleichermaßen zu erfüllen. Auftrag und Aufgabe der Bundeswehr müssen sich an den strategischen Herausforderungen und Sicherheitsbedrohungen unserer Zeit orientieren. Das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr muss sich daraus ableiten. Die Bundeswehr muss entsprechend ihres Auftrages und ihrer Aufgaben bestmöglich personell, materiell sowie finanziell verlässlich ausgestattet werden.

Die Strukturen der Bundeswehr müssen effektiver und effizienter gestaltet werden mit dem Ziel die Einsatzbereitschaft zu erhöhen. Dazu unterziehen wir Personal, Material und Finanzen einer kritischen Bestandsaufnahme. Der Modernisierungs- und Digitalisierungsprozess der Bundeswehr wird angemessen parlamentarisch begleitet.

Unsere Soldatinnen und Soldaten leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Internationalen Sicherheit. Wir verbessern ihre Ausrüstung wie auch die der Bundeswehr. Wir beschleunigen die Modernisierung der Infrastruktur. Wir richten die Schwerpunkte bei der Beschaffung der Bundeswehr strategisch aus und modernisieren das Beschaffungswesen und seine Strukturen. Dies betrifft auch Materialverantwortung und Nutzung. Besondere Bedeutung kommen bei der Beschaffung der Digitalisierung, der Führungsfähigkeit und der Interoperabilität zu.

Wir stärken die rüstungstechnische Zusammenarbeit in Europa insbesondere mit hochwertigen Kooperationsprojekten, berücksichtigen dabei die nationalen Schlüsseltechnologien und ermöglichen kleinen und mittelständischen Unternehmen auch am Wettbewerb teilzunehmen. Ersatzbeschaffungen und marktverfügbare Systeme sind bei der Beschaffung zu priorisieren, um Fähigkeitslücken zu vermeiden.

Wir werden zu Beginn der 20. Legislaturperiode ein Nachfolgesystem für das Kampfflugzeug Tornado beschaffen. Den Beschaffungs- und Zertifizierungsprozess mit Blick auf die nukleare Teilhabe Deutschlands werden wir sachlich und gewissenhaft begleiten.

Bewaffnete Drohnen können zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz beitragen. Unter verbindlichen und transparenten Auflagen und unter Berücksichtigung von ethischen und sicherheitspolitischen Aspekten werden wir daher die Bewaffnung von Drohnen der Bundeswehr in dieser Legislaturperiode ermöglichen. Bei ihrem Einsatz gelten die Regeln des Völkerrechts, extralegale Tötungen – auch durch Drohnen – lehnen wir ab.

Den neuen Bedrohungen im Cyberspace wollen wir durch eine ehrgeizige Cybersicherheitspolitik entgegentreten. Die Bundeswehr muss zudem in die Lage versetzt werden, im Verbund mit anderen Bundesbehörden im Cyber- und Informationsraum als Akteur erfolgreich zu bestehen. Die parlamentarische Kontrolle über den Einsatz von Cyber-Fähigkeiten der Bundeswehr muss gewährleistet sein.

Die Bundeswehr muss demografiefest und langfristig auch mit Blick auf die Altersstruktur ausbalanciert sein. Wir werden daher weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr einführen und dabei auch den Übergang der Soldaten auf Zeit in die Wehrverwaltung erleichtern sowie in die freie Wirtschaft verbessern. Die Innere Führung werden wir stärken. Maßnahmen der politischen Bildung werden wir zeitgemäß ausgestalten und ausbauen. Die umfassende Betreuung und Fürsorge von Soldatinnen und Soldaten und deren Angehörigen wird weiter ausgebaut. Ausbildung und Dienst an der Waffe bleiben volljährigen Soldatinnen und Soldaten vorbehalten. Wir unterstützen eine starke Reserve.

Alle Angehörigen der Bundeswehr müssen unzweifelhaft auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Wir werden Dienst- und Arbeitsrecht anpassen, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst entlassen zu können.

Wir bekennen uns zu Deutschlands Rolle und Verantwortung für Frieden, Freiheit und Wohlstand in der Welt. Als verlässlicher Partner in Systemen kollektiver Sicherheit werden wir an unserem außen- und sicherheitspolitischen Engagement festhalten. Gleichwohl muss jedem Einsatz der Bundeswehr eine kritisch-inhaltliche Auseinandersetzung und eine Überprüfung der Voraussetzungen vorausgehen sowie die Erarbeitung möglicher Exit-Strategien. Der Einsatz militärischer Gewalt ist für uns äußerstes Mittel und muss stets in eine realistische politische Bearbeitung von Konflikten und ihrer Ursachen eingebunden sein. Bewaffnete Einsätze der Bundeswehr im Ausland sind in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit, basierend auf Grundgesetz und Völkerrecht, einzubetten. Eine regelmäßige Evaluierung von laufenden Auslandseinsätzen werden wir sicherstellen.

Wir wollen die Evakuierungsmission des Afghanistan-Einsatzes in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufarbeiten. Zudem wollen wir den Gesamteinsatz in einer Enquete-Kommission mit wissenschaftlicher Expertise evaluieren. Die gewonnenen Erkenntnisse müssen praxisnah und zukunftsgerichtet aufbereitet werden, so dass sie in die Gestaltung zukünftiger deutscher Auslandseinsätze einfließen.

→ *Entwicklungszusammenarbeit*

Wir richten unser Handeln an der Agenda 2030 der VN mit ihren Nachhaltigkeitszielen (SDG) und einer werteorientierten Entwicklungspolitik aus. Wir setzen uns weltweit für nachhaltige Entwicklung, den Kampf gegen Hunger und Armut, Klimagerechtigkeit, Biodiversität und für eine sozial-ökologische Wende ein. Unser multilaterales Engagement verstärken wir deutlich. Wir wollen sicherstellen, dass Deutschland seine internationalen Verpflichtungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und Internationalen Klimafinanzierung erfüllt. Wir werden eine ODA-Quote von mindestens 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens (BNE) einhalten. In diesem Rahmen setzen wir 0,2 Prozent des BNE für die ärmsten Länder des Globalen Südens (LDC) ein. Zusätzlich sollen die Mittel für die internationale Klimafinanzierung weiter aufwachsen. Die Ausgaben für Krisenprävention, Humanitäre Hilfe, AKBP und Entwicklungszusammenarbeit sollen wie bisher im Maßstab eins-zu-eins wie die Ausgaben für Verteidigung steigen auf Grundlage des Haushaltes 2021. Wir werden die ODA-Mittel auf Bundesebene unter den zuständigen Ressorts stärker koordinieren, um sie wirkungsvoller nutzen zu können.

Ernährungssicherheit und den Zugang zu sauberem Trinkwasser fördern wir mit nachhaltigen agrarökologischen Ansätzen sowie Wissens- und Technologietransfer gerade im Bereich kleinbäuerlicher Agrarwirtschaft. Deutsche und europäische Agrarexporte sollen nicht Märkte in den Partnerländern zerstören und mutwilliger Verzerrung des Nahrungsmittelmarktes durch Finanzmarktspekulation wollen wir aktiv begegnen. Wir werden von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen, den Export von bestimmten Pestiziden zu untersagen, die in der EU aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit nicht zugelassen sind.

Gemeinsam mit Gewerkschaften, Unternehmen und Zivilgesellschaft setzen wir uns für faire und formelle Arbeitsbedingungen sowie existenzsichernde Löhne weltweit ein. Durch den Aufbau sozialer Sicherungssysteme wollen wir unsere Partnerländer aktiv im Kampf gegen Armut unterstützen. Wir wollen hierfür auch ein internationales Finanzierungsinstrument (*Global Fund for Social Protection*) für diejenigen Länder, die keine ausreichenden Ressourcen zur Verfügung haben, unterstützen.

Mit Klima- und Entwicklungspartnerschaften fördern wir beidseitigen Wissens- und Technologietransfer, den Ausbau Erneuerbarer Energien mit eigenständiger Wertschöpfung und lokalen Nutzungsmöglichkeiten, nachhaltige Infrastruktur und weitere Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen in unseren Partnerländern. Dazu gehören auch Maßnahmen zum Erhalt der Biodiversität, zur Stärkung der Klimaresilienz, zur Überwindung von Energiearmut und am Verursacherprinzip orientierte Klimarisikoversicherungen.

Zur Erreichung der Klimaziele werden wir mehr in den Schutz bestehender Wälder und Moore und nachhaltige Aufforstungen investieren. Wir verstärken hierzu insbesondere unsere Ansätze zur Förderung der privatwirtschaftlichen und kleinbäuerlichen nachhaltigen Forstwirtschaft. Wir werden die Partnerländer bei ihrer stark ansteigenden Urbanisierung dabei unterstützen, diesen Prozess ressourcenschonend und klimasensibel zu gestalten und zu administrieren. Wir stärken die globale Gesundheitsarchitektur im Rahmen des *One Health*-Ansatzes. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) soll reformiert und gestärkt werden. Wir werden die Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung (WASH) ausbauen, die globale Impfallianz ausreichend ausstatten und die Bekämpfung von armutsassoziierten und vernachlässigten Tropenkrankheiten intensivieren.

Wir unterstützen die globale COVID-19-Impfkampagne COVAX und stärken sie finanziell sowie durch schnelle Lieferung von Impfstoffen. Wir unterstützen freiwillige Produktionspartnerschaften und den Transfer von Know-how, um die Produktionskapazitäten für Medikamente und Impfstoffe weltweit auszubauen. In diesem Sinne bringen wir uns konstruktiv in die internationalen Debatten um eine gerechte Impfstoffversorgung ein.

Wir stärken unser Engagement insbesondere für Grundbildung, duale Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildungsangebote sowie die entwicklungspolitische Bildungsarbeit der Zivilgesellschaft im Inland. Wir wollen durch digitale Technologien einen chancengleichen und freien Zugang zu Informationen und Teilhabe ermöglichen und diese insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Klima- sowie Ressourcenschutz einsetzen. Mit dem Ziel des gegenseitigen Lernens fördern wir den Austausch und Kooperationen zwischen innovativen Akteuren wie Start-ups in Industrie- und Entwicklungsländern.

Wir stärken die Rechte, Repräsentanz und Ressourcen von Frauen, Mädchen und marginalisierter Gruppen wie LSBTI. Die gleichberechtigte politische, wirtschaftliche und soziale Teilhabe, die Stärkung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte von Frauen und Mädchen sowie der uneingeschränkte Zugang zu gleichwertiger Bildung und Gesundheitsversorgung sind für uns zentral. Wir werden einen umfassenden Gender-Aktionsplan unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeiten und ihn finanziell unterlegen.

Wir stärken unsere Förderung der Zivilgesellschaft und die wichtige Rolle von Gewerkschaften, politischen und privaten Stiftungen und Kirchen, insbesondere in fragilen Kontexten. Die wichtige Arbeit der politischen Stiftungen mit Mitteln des BMZ soll auch künftig gesichert und verstärkt werden, insbesondere auch in den bisherigen Projektländern. Finanzielle Unterstützungsleistungen für regierungsnahe Akteure orientieren wir an Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten, der Erweiterung von Freiräumen für zivilgesellschaftliche Akteure und Presse und der Bekämpfung von Korruption. Den Europäischen Demokratiefonds werden wir verstärkt unterstützen.

Unser Ziel ist ein neuer internationaler Schuldenmanagementkonsens. Wir unterstützen eine Initiative für ein kodifiziertes internationales Staateninsolvenzverfahren, das alle Gläubiger miteinbezieht und Schuldenerleichterungen für besonders gefährdete Ländergruppen umsetzt. Um die Eigeneinnahmen der Partnerländer zu erhöhen und Steuerflucht zu bekämpfen, werden wir rechtmäßige, effektive und transparente Steuersysteme fordern und fördern, die auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eliten einbeziehen.

Wir streben an, die Vergabe- und Förderrichtlinien des BMZ und des AA zu vereinfachen. Wir werden das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) und das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik (DIE) als unabhängige Instanzen stärken. Wir werden die ressortübergreifende Evaluierung der Verwendung der ODA-Mittel stärken. Wir überprüfen die Haushaltsstruktur zu den Sonderinitiativen, BMZ 2030 und die Länderliste.

→ *Bilaterale und regionale Beziehungen*

Die **transatlantische Partnerschaft** und die Freundschaft mit den USA sind ein zentraler Pfeiler unseres internationalen Handelns. Wir treten für eine Erneuerung und Dynamisierung der transatlantischen Beziehungen mit den USA und Kanada ein, die wir europäisch ausgestalten wollen. Gemeinsam wollen wir die regelbasierte internationale Ordnung stabilisieren, autoritären Entwicklungen begegnen und in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU verstärkt zusammenarbeiten.

Wir streben eine ambitionierte Klima- und Energiepartnerschaft und eine enge Zusammenarbeit bei Menschenrechten, globaler Gesundheitspolitik, Handel, Konnektivität, internationalen Standards, Abrüstung sowie geo- und sicherheitspolitischen Fragen an. Wir suchen den intensiven transatlantischen Dialog zu Datensouveränität, Netzfreiheit und künstlicher Intelligenz. Wir wollen die Beziehungen mit dem Kongress, mit Bundesstaaten, Städten, der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie den Jugendaustausch fördern und in die ganze Breite des Landes und der Gesellschaft bringen.

Das **Vereinigte Königreich** ist für Deutschland einer der engsten Partner außerhalb der EU. Eine weiterhin enge Partnerschaft Großbritanniens mit der EU ermöglicht auch die Umsetzung einer anspruchsvollen Agenda. Auch in der Außen- und Sicherheitspolitik wollen wir die Zusammenarbeit.

Wir arbeiten gemeinsam mit der EU und ihren Mitgliedstaaten an der Fortentwicklung der **Östlichen Partnerschaft**. Staaten wie die Ukraine, Moldau und Georgien, die einen EU-Beitritt anstreben, sollen sich durch konsequente rechtsstaatliche und marktwirtschaftliche Reformen annähern können. Wir werden entschlossen und verlässlich auf demokratische Umbrüche reagieren und den Demokratiebewegungen ein Partner sein. Wir wollen durch zielgerichtete Visaerleichterungen den zivilgesellschaftlichen Austausch vereinfachen.

Wir werden die **Ukraine** weiter bei der Wiederherstellung voller territorialer Integrität und Souveränität unterstützen. Wir streben eine Vertiefung der Energiepartnerschaft mit der Ukraine an, mit starken Ambitionen in den Bereichen Erneuerbare Energie, Produktion von Grünem Wasserstoff, Energieeffizienz und CO_2-Reduktion.

Wir stehen an der Seite der Menschen in **Belarus** und unterstützen ihren Wunsch nach Neuwahlen, Demokratie, Freiheit sowie Rechtsstaatlichkeit und fordern die bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen. Die russische Einmischung zugunsten Lukaschenkos ist inakzeptabel. Die demokratische Opposition in Belarus werden wir durch weitere Angebote unterstützen. Sollte sich Lukaschenko nicht zu einem Kurswechsel entschließen streben wir eine Erweiterung der bestehenden EU-Sanktionen an, um dem Regime den Zugang zu Finanzmitteln zu erschweren.

Die deutsch-russischen Beziehungen sind tief und vielfältig. **Russland** ist zudem ein wichtiger internationaler Akteur. Wir wissen um die Bedeutung von substantiellen und stabilen Beziehungen und streben diese weiterhin an. Wir sind zu einem konstruktiven Dialog bereit. Die Interessen beider Seiten adressieren wir auf der Grundlage der Prinzipien des Völkerrechts, der Menschenrechte und der europäischen Friedensordnung, zu denen sich auch Russland bekannt hat. Wir achten die Interessen unserer europäischen Nachbarn, insbesondere unserer Partner in Mittel- und Osteuropa. Unterschiedlichen Bedrohungsperzeptionen werden wir Rechnung tragen und den Fokus auf eine gemeinsame und kohärente EU-Politik gegenüber Russland legen.

Wir fordern ein unverzügliches Ende der Destabilisierungsversuche gegen die Ukraine, der Gewalt in der Ostukraine und der völkerrechtswidrigen Annexion der Krim. Der Weg zu einer friedlichen Lösung des Konflikts in der Ostukraine und die Aufhebung der diesbezüglichen Sanktionen hängt von der vollständigen Umsetzung der Minsker Vereinbarungen ab. Wir treten für die Lösung eingefrorener Konflikte in der Region ein.

Wir wollen mit Russland stärker zu Zukunftsthemen (z. B. Wasserstoff, Gesundheit) und bei der Bewältigung globaler Herausforderungen (z. B. Klima, Umwelt) zusammenarbeiten.

Wir kritisieren die umfassende Einschränkung bürgerlicher und demokratischer Freiheiten mit Nachdruck und erwarten von der russischen Regierung, dass sie der dortigen Zivilgesellschaft die Gelegenheit zum ungehinderten Kontakt mit deutschen Partnern gibt, und verstärken unser Engagement zu ihrer Unterstützung. Wir wollen die Möglichkeit des visafreien Reiseverkehrs aus Russland nach Deutschland für besonders wichtige Zielgruppen, zum Beispiel junge Menschen unter 25, schaffen.

Die **Türkei** bleibt für uns trotz besorgniserregender innenpolitischer Entwicklungen und außenpolitischer Spannungen ein wichtiger Nachbar der EU und Partner in der NATO. Die große Anzahl von Menschen mit biografischen Wurzeln in der Türkei schafft eine besondere Nähe zwischen unseren Ländern und ist selbstverständlich Teil der deutschen Gesellschaft.

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschen-, Frauen und Minderheitenrechte in der Türkei sind massiv abgebaut worden. Wir werden deswegen bei den Beitrittsverhandlungen keine Kapitel schließen und keine neuen öffnen. Wir werden die EU-Türkei-Dialogagenda mit Leben füllen und den Austausch mit der Zivilgesellschaft und Jugendaustauschprogramme ausbauen.

Die Sicherheit **Israels** ist für uns Staatsräson. Wir werden uns weiter für eine verhandelte Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 einsetzen. Die anhaltende Bedrohung des Staates Israel und den Terror gegen seine Bevölkerung verurteilen wir. Wir begrüßen die begonnene Normalisierung von Beziehungen zwischen weiteren arabischen Staaten und Israel. Wir machen uns stark gegen Versuche antisemitisch motivierter Verurteilungen Israels, auch in den VN.

Einseitige Schritte erschweren die Friedensbemühungen und müssen unterbleiben. Von der palästinensischen Seite erwarten wir Fortschritte bei Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Dies gilt ebenso für den Verzicht auf jede Form von Gewalt gegen Israel. Wir fordern den Stopp des völkerrechtswidrigen Siedlungsbaus.

Den Aufbau eines deutsch-israelischen Jugendwerks wollen wir in die Wege leiten. Wir werden das VN-Hilfswerk für Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) weiter finanziell unterstützen und dabei einen unabhängigen Monitoringprozess unterstützen, um Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.

Frieden und Stabilität im **Nahen und Mittleren Osten** sind Teil unserer zentralen Interessen. Wir wollen die Potenziale der Zusammenarbeit Deutschlands und der EU mit der Region und der Staaten der Region untereinander ausschöpfen. Wir unterstützen Bemühungen in der Region, die mehr politische und ökonomische Teilhabe der Bevölkerung, v.a. von Frauen und jungen Menschen, ermöglichen. Wir fördern weiterhin demokratische Transformationsprozesse in der südlichen Nachbarschaft Europas. Zudem sollen durch Klimapartnerschaften mit ausgewählten Partnern technologische Innovationen in der Region vorangetrieben werden.

Wir setzen uns für einen zügigen Abschluss der Nuklearverhandlungen mit Iran (JCPoA) ein und erwarten die Umsetzung des Abkommens durch alle Signatarstaaten. Iran muss zur vollständigen und dauerhaften Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) zurückkehren. Wir erwarten von der iranischen Regierung eine deutliche Verbesserung der prekären Menschenrechtslage und die Freilassung aller politischen Gefangenen. Die Bedrohung des Staates Israel, das Raketenprogramm, die aggressive Regionalpolitik und Aufrüstung sowie die Unterstützung terroristischer Aktivitäten gefährden Frieden und Sicherheit massiv. Gemeinsam mit unseren Partnern in der Golfregion wollen wir vertrauensbildende Maßnahmen fördern und die begonnenen Annäherungsprozesse unterstützen.

Wir arbeiten daran, die humanitären Katastrophen in Syrien und Jemen einzudämmen, und setzen unsere humanitäre Hilfe auf hohem Niveau fort. Wir unterstützen aktiv die VN-geführten Friedensprozesse dieser Konflikte. Dazu gehören auch die Dokumentation, Aufarbeitung und Verfolgung von Kriegsverbrechen.

Wir setzen uns im Rahmen der laufenden VN-Bemühungen und des Berliner Prozesses für die Stabilisierung Libyens ein. Wir wollen unseren Beitrag leisten zur Stabilisierung des Iraks.

Deutschland wird sein Engagement für die Menschen in **Afghanistan** fortsetzen. Die Anerkennung der Regierung knüpfen wir an ihre Inklusivität und an die Bewahrung der Menschenrechte. Insbesondere werden wir uns für Frauen- und Mädchenrechte sowie für den Schutz und die Aufnahme derer einsetzen, die durch eine frühere Zusammenarbeit mit uns gefährdet sind. Wir werden zur Verhütung einer humanitären Katastrophe die VN-Durchführungsorganisationen finanziell und personell unterstützen.

Die afrikanischen Staaten und Europa sind historisch eng miteinander verbunden. Für die Zukunft streben wir mit **Afrika** eine enge Partnerschaft auf allen Ebenen an, bilateral und im Rahmen einer kohärenten EU-Afrika-Strategie. Die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union sowie den afrikanischen Regionalorganisationen bauen wir aus. Frieden, Sicherheit, Wohlstand, nachhaltige Entwicklung, Gesundheit, der Einsatz gegen die Folgen der Klimakrise und die Stärkung von Multilateralismus sind Schwerpunkte unserer Zusammenarbeit. Wir kooperieren zur Förderung von EU-Afrika-Konnektivität, vor allem bei Digitalisierung, Energie und Infrastruktur, und bauen die Wissenschaftskooperation aus. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass die Afrikanische Freihandelszone zum Aufbau nachhaltiger Wertschöpfungsketten beiträgt. Afrikas Stärkung im regionalen und globalen Wirtschaftsaustausch unterstützen wir. Wir leisten insbesondere dort Unterstützung, wo eine Reformagenda für Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit verfolgt wird. Dazu werden wir uns weiterhin im Rahmen des *G20 Compact with Africa* engagieren. Wir werden uns weiterhin in der **Sahelregion** engagieren, um eine Ausbreitung der Instabilität zu verhindern. Unsere Unterstützungsleistungen im Bereich der zivilen Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen der *Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität* als Teil der *Koalition für den Sahel* werden wir verstetigen und entsprechend neuen Bedarfen und orientiert an der politischen Verfasstheit der einzelnen Staaten anpassen. Von der malischen Übergangsregierung erwarten wir die Einhaltung des vereinbarten Übergangsfahrplans.

Wir wollen und müssen unsere Beziehungen mit **China** in den Dimensionen Partnerschaft, Wettbewerb und Systemrivalität gestalten. Auf der Grundlage der Menschenrechte und des geltenden internationalen Rechts suchen wir die Kooperation mit China, wo immer möglich. Wir wollen im zunehmenden Wettbewerb mit China faire Spielregeln. Um in der systemischen Rivalität mit China unsere Werte und Interessen verwirklichen zu können, brauchen wir eine umfassende China-Strategie in Deutschland im Rahmen der gemeinsamen EU-China Politik. Wir wollen die Regierungskonsultationen fortsetzen und stärker europäisch ausgestalten.

Wir streben eine enge transatlantische Abstimmung in der China-Politik an und suchen die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern um strategische Abhängigkeiten zu reduzieren. Unsere Erwartung an die chinesische Außenpolitik ist, dass sie eine verantwortungsvolle Rolle für Frieden und Stabilität in ihrer Nachbarschaft spielt. Wir setzen uns dafür ein, dass territoriale Streitigkeiten im süd- und ostchinesischen Meer auf Basis des internationalen Seerechts beigelegt werden. Eine Veränderung des Status Quo in der Straße von Taiwan darf nur friedlich und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Im Rahmen der Ein-China-Politik der EU unterstützen wir die sachbezogene Teilnahme des demokratischen Taiwan in internationalen Organisationen. Wir thematisieren klar Chinas Menschenrechtsverletzungen, besonders in Xinjiang. Dem Prinzip „Ein Land – zwei Systeme“ in Hong Kong muss wieder Geltung verschafft werden.

Aufbauend auf den **Indo-Pazifik**-Strategien Deutschlands und der EU setzen wir uns für eine freie und offene indo-pazifische Region auf der Grundlage globaler Normen und des Völkerrechts ein. Insbesondere in den Bereichen Stärkung des Multilateralismus, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Klimaschutz, Handel und bei Digitalisierung wollen wir Fortschritte in der Kooperation erreichen. Wir wollen gemeinsam einen intensiven Dialog zu Frieden und Sicherheit im indo-pazifischen Raum befördern. Die EU-ASEAN Partnerschaft wollen wir vorantreiben. Wir wollen die Asien-Pazifik-Konferenz der deutschen Wirtschaft politisch aufwerten. Wir wollen den Ausbau unserer Beziehungen, inklusive auf parlamentarischer Ebene, mit wichtigen Wertepartnern wie Australien, Japan, Neuseeland und Südkorea vorantreiben. Mit Japan wollen wir regelmäßige Regierungskonsultationen beginnen. Wir haben ein herausragendes Interesse an der Vertiefung unserer strategischen Partnerschaft mit Indien durch die Umsetzung der Agenda für die deutsch-indische Partnerschaft und der EU-Indien Konnektivitätspartnerschaft. Vor allem diejenigen, die vom steigenden Meeresspiegel betroffen sind und sein werden, verdienen unsere verstärkte Unterstützung. Wir wollen uns aktiv für eine Infrastrukturentwicklung nach qualitativ hohen internationalen Standards einsetzen. Die Global Gateways-Initiative der EU ist dabei ein wichtiges Instrument.

Wir wollen unsere Wertegemeinschaft mit den Demokratien der Region **Lateinamerika und Karibik** stärken. Aufbauend auf der Lateinamerika- und Karibik-Initiative wird Deutschland sein Engagement ausweiten, um die Gesellschaften der Region in ihrem Kampf gegen Populismus, autoritäre Bewegungen und Diktaturen zu stärken. Aussöhnungs- und Friedensprozesse innerhalb der Staaten des Kontinents verdienen unsere Unterstützung. Wir sehen die Staaten der Region als zentrale Partner für multilaterale Zusammenarbeit, unter anderem bei der Bewahrung der Biodiversität, der Bekämpfung der Klimakrise und nachhaltigen Wirtschaftsbeziehungen.

VIII. ZUKUNFTSINVESTITIONEN UND NACHHALTIGE FINANZEN

Die 2020er Jahre wollen wir zu einem Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen, insbesondere in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie die Infrastruktur, machen. Wir verfolgen dazu eine Politik, die die Investitionen – privat, wie öffentlich – deutlich erhöht.

Die haushaltspolitische Ausgangslage des Bundes für die 20. Wahlperiode ist jedoch äußerst anspruchsvoll. Die Corona-Pandemie wirkt in ihren Folgen weiterhin nach und erfordert seit 2020 eine Schuldenaufnahme in einem historischen Ausmaß, auch um den sozialen Zusammenhalt in unserem Land nicht zu gefährden.

Auch im Jahr 2022 werden fortwirkende Pandemiefolgen zu bewältigen sein, die weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne der Schuldenregel begründen. Die zusätzlichen Möglichkeiten werden wir insbesondere für die Überwindung der Coronakrise und Maßnahmen für eine schnelle wirtschaftliche Erholung nutzen. Ab 2023 werden wir dann die Verschuldung auf den verfassungsrechtlich von der Schuldenbremse vorgegebenen Spielraum beschränken und die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten.

Zugleich werden in nie dagewesenem Umfang zusätzliche Mittel eingesetzt werden müssen, um die zur Erreichung des 1,5-Grad-Klimazieles und zur Transformation der Wirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren und die wirtschaftliche Erholung mit dem Abklingen der Corona-Pandemie abzusichern.

Dies kann nachhaltig nur gelingen, wenn zeitgleich notwendige und nicht aufschiebbare Investitionen zur Transformation der deutschen Wirtschaft getätigt werden. Ein Abwarten beim Beginn der notwendigen Maßnahmen würde insbesondere die Erreichung der Klimaziele gefährden und die notwendigen Anpassungskosten weiter erhöhen. Wir werden Planungssicherheit geben, indem wir dauerhaft hohe Investitionszusagen treffen und diese in einer langfristigen Investitionsplanung darlegen.

Jetzt entschlossen den Umbau anzugehen ist eine entscheidende Voraussetzung für langfristig tragfähige Staatsfinanzen. Zugleich muss der Bund alle Ressourcen bündeln und zielgerichtet einsetzen, um ab dem Jahr 2023 wieder den verfassungsrechtlich gebotenen „Normalpfad“ nach der Schuldenregel erreichen zu können.

Deutschland muss als Stabilitätsanker weiterhin seiner Vorreiterrolle in Europa gerecht werden. Finanzielle Solidität und der sparsame Umgang mit Steuergeld sind Grundsätze unserer Haushalts- und Finanzpolitik.

Wir werden im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenbremse die nötigen Zukunftsinvestitionen gewährleisten, insbesondere in Klimaschutz, Digitalisierung, Bildung und Forschung sowie die Infrastruktur, auch um die deutsche Wirtschaft zukunftsfest und nachhaltig aufzustellen und Arbeitsplätze zu sichern.

Zukunftsinvestitionen

Wir wollen mehr privates Kapital für Transformationsprojekte aktivieren. Dazu prüfen wir auch, welche Beiträge öffentliche Förderbanken kapitalmarktnah zur Risikoabsicherung leisten können. Die KfW soll stärker als Innovations- und Investitionsagentur wirken. Der Zukunftsfonds für Start-ups und Finanzierungsmodelle öffentlicher Infrastrukturinvestitionen sind gute Beispiele dafür. Um eine Erhöhung des Finanzierungsvolumens insbesondere für die Klima- und Digitalisierungstransformation der Wirtschaft und von Privathaushalten zu erreichen, werden wir das bewährte Förderinstrumentarium bedarfsgerecht und nach Maßgabe der Zielgenauigkeit und Fördereffizienz skalieren und ausweiten. Hierfür prüfen wir, wie die Kapitalbasis der KfW genutzt und gegebenenfalls gestärkt werden kann. Wir werden ergänzend zur KfW auch mit öffentlichen Förderbanken wie der Europäischen Investitionsbank zusammenarbeiten.

Bestehende staatliche Gesellschaften wie die Deutsche Bahn AG (Infrastrukturbereich) oder die BImA werden wir stärken und ihre Finanzierungsmöglichkeiten verbessern. Dafür können von Fall zu Fall Instrumente wie Kreditermächtigungen und Eigenkapitalstärkung genutzt werden.

Der BImA werden wir mehr Freiheiten verschaffen, so dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben schneller selber bauen kann. Dazu wollen wir die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BImA konzentrieren.

Wir stärken bei staatlichen Gesellschaften die parlamentarische, öffentliche und exekutive Kontrolle.
Für große transformative Aufgaben dieses Koalitionsvertrages nutzen wir auch finanzielle Transaktionen.

Haushaltspolitik

Um im Rahmen der grundgesetzlichen Schuldenregel die nötigen Zukunftsinvestitionen unmittelbar in Angriff nehmen zu können, werden wir folgende Maßnahmen treffen:

- Die aufgrund der Überschreitung der regulären Obergrenze für die Nettokreditaufnahme (NKA) in den Jahren 2020 bis 2022 erstellten Tilgungspläne werden in einen vom Deutschen Bundestag zu beschließenden Gesamttilgungsplan zusammengefasst, um eine kohärente und dauerhaft tragfähige Schuldentilgung zu gewährleisten. Die Tilgung passen wir an die Tilgungsfristen der EU-Coronahilfen aus dem Programm Next Generation EU an.
- Die Berücksichtigung der Sondervermögen in der Schuldenregel erfolgt künftig 1:1 in dem verfassungsrechtlich erforderlichen Umfang. Als Ausgaben im Rahmen der Schuldenregel werden dann die Zuführungen des Bundes erfasst, nicht mehr doppelt auch die Mittelabflüsse aus den Sondervermögen. Entsprechend wird die Befüllung eines Sondervermögens als Abfluss aus dem Kernhaushalt den Verschuldungsspielraum reduzieren.
- Wir werden den Energie- und Klimafonds (EKF) zu einem Klima- und Transformationsfonds weiterentwickeln. Wir werden im Haushalt 2021 Mittel aus bereits veranschlagten und nicht genutzten Kreditermächtigungen über einen Nachtragshaushalt dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zweckgebunden für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Transformation der deutschen Wirtschaft zur Verfügung stellen. Damit sollen die Folgen der Corona-Pandemie und die zeitgleich bestehenden Risiken für die Erholung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen durch die weltweite Klimakrise bekämpft werden und aufgrund der Pandemie nicht erfolgte Investitionen in den Klimaschutz nachgeholt werden können. Stärker noch als bisher werden im KTF Maßnahmen

zum nationalen und internationalen Klimaschutz und zur Transformation der Wirtschaft gebündelt. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Förderung der klimafreundlichen Mobilität. Mit dem Bundeshaushalt 2022 werden wir prüfen, wie wir den Klima- und Transformationsfonds im Rahmen der verfassungsmäßigen Möglichkeiten weiter verstärken.
- Wir führen die Nachhaltigkeitsberichterstattungen für die Sozialversicherungen fort.
- Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag der Schuldenbremse werden wir das Konjunkturbereinigungsverfahren basierend auf den in den letzten 10 Jahren gewonnenen Erkenntnissen, zum Beispiel durch systemische Krisen, evaluieren und die sich daraus ergebenden Bedarfe entsprechend anpassen, ohne die grundgesetzliche Schuldenbremse zu ändern.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass für die gesamte Legislaturperiode alle Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden und eine strikte Neupriorisierung am Maßstab der Zielsetzungen in diesem Koalitionsvertrag erfolgt. Die daraus erzielten Umschichtungspotenziale und unerwartete finanzielle Spielräume sind prioritär für die Projekte des Koalitionsvertrages einzusetzen.

Um finanzielle Potenziale für Zukunftsinvestitionen zu schaffen, werden wir im Rahmen der Haushaltsaufstellungs- und des parlamentarischen Verfahrens auch Ausgabenkürzungen vornehmen und Ausgabenreste abbauen.

Mit unseren politischen Maßnahmen wollen wir unsere politischen Ziele wirksam und nachweisbar erreichen. Schrittweise werden wir den Bundeshaushalt (ohne Personal- und Verwaltungsausgaben) dazu auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung umstellen, in deren Rahmen die politisch-inhaltlichen Zielsetzungen aller Förder- und Ausgabeprogramme bereits bei der politischen Beschlussfassung in klar definierte, messbare und auf die beabsichtigte Wirkung ausgerichtete Indikatoren (zum Beispiel SMART-Ziele) übersetzt und mit festgelegten Evaluationsfristen versehen werden. Durch eine regelmäßige und umfassende Wirkungsprüfung, in Form eines einheitlichen Controllings, wollen wir die Effektivität und Effizienz von Maßnahmen bewerten und uns zusätzliche haushälterische Spielräume erarbeiten, um unsere politischen Ziele effektiver erreichen zu können.

Um einen besseren Überblick über das öffentliche Vermögen zu erhalten und damit auch eine bessere Investitions- und Instandhaltungsplanung aufstellen zu können, wollen wir eine Vermögenserfassung des Bundes einführen. So stellen wir den Verzehr und Aufbau öffentlichen Vermögens übersichtlich dar – ein Beitrag für mehr Transparenz im Bundeshaushalt und ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit. Gleichzeitig hilft dies der Bundesregierung und dem Parlament, bessere Investitionsentscheidungen zu treffen.

Die Bundesregierung wird ihre öffentlichen Geldanlagen, die dem Ziel der Klimaneutralität bis 2045 widersprechen, schrittweise abziehen. Wir werden die staatliche Förderung und Absicherung von Projekten deutscher Unternehmen im Ausland über die KfW nutzen, um Partnerstaaten dabei zu unterstützen, ihre Klimaziele zu erreichen.

Zur Finanzierung von grünen Ausgaben werden wir die erfolgreichen Green Bonds ausweiten.

Bei Kernaufgaben des Staates verbleibt es grundsätzlich bei einer staatlichen Umsetzung und Finanzierung. Ausgewählte Einzelprojekte und Beschaffungen können im Rahmen Öffentlich-Privater Partnerschaften (ÖPP) umgesetzt werden. Dabei muss – unter Einbeziehung der Risiken – nach einheitlichen Kriterien durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gezeigt werden, dass die Umsetzung eines konkreten ÖPP-Projektes wirtschaftlicher ist. Ein

Controlling und die exekutive, parlamentarische und öffentliche Kontrolle sind sicherzustellen. Die jeweiligen Ergebnisse, inklusive der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und vergebenen Verträge, müssen transparent im Internet veröffentlicht werden. Die Methodik für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von ÖPP-Projekten wird unter Berücksichtigung bestehender Empfehlungen des Bundesrechnungshofes weiterentwickelt und an den Stand der Wissenschaft angepasst.

Wir werden das bereits praktizierte Gender Budgeting auf Bundesebene im Sinne einer verstärkten Analyse der Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter weiter entwickeln und auf geeignete Einzelpläne anwenden.

Subventionen

Wir wollen zusätzliche Haushaltspielräume dadurch gewinnen, dass wir im Haushalt überflüssige, unwirksame und umwelt- und klimaschädliche Subventionen und Ausgaben abbauen.

Mit der Umsetzung der EU-Energiesteuerrichtlinie, die u. a. die steuerliche Angleichung von Dieselkraftstoff und Benzin vorsieht, werden wir die steuerliche Behandlung von Dieselfahrzeugen in der Kfz-Steuer überprüfen.

Insbesondere aufgrund bestehender Auslieferungsschwierigkeiten der Hersteller bei bereits bestellten Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen werden wir die Innovationsprämie zur Unterstützung der Anschaffung elektrischer PKW unverändert nach der bisherigen Regelung bis zum 31. Dezember 2022 fortführen. Wir wollen die Förderung für elektrische Fahrzeuge und Plug-In-Hybride degressiv und grundsätzlich so reformieren, dass sie ab 1. Januar 2023 nur für KFZ ausgegeben wird, die nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben, der nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert wird. Die elektrische Mindestreichweite der Fahrzeuge muss bereits ab dem 1. August 2023 80 Kilometer betragen. Über das Ende des Jahres 2025 hinaus ist die Innovationsprämie nicht mehr erforderlich.

Die bestehende Besserstellung von Plug-In-Hybridfahrzeugen bei der sogenannten Dienstwagenbesteuerung wird für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet. Hybridfahrzeuge sollen zukünftig nur noch privilegiert werden (Entnahmewert 0,5 Prozent), wenn das Fahrzeug überwiegend (mehr als 50 Prozent) auch im rein elektrischen Fahrantrieb betrieben wird. Wird das Fahrzeug nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb genutzt oder der rein elektrische Fahranteil nicht nachgewiesen, entfällt der Vorteil und die Nutzung des Dienstwagens wird regelbesteuert (1-Prozent-Regelung). Mit dieser Regelung werden Anreize gesetzt, diese Fahrzeuge möglichst emissionsfrei elektrisch angetrieben zu nutzen und ihre ökologischen Vorteile auch auszuspielen. Auch diese KFZ müssen nachweislich einen positiven Klimaschutzeffekt haben, der nur über einen elektrischen Fahranteil und eine elektrische Mindestreichweite definiert wird. Die elektrische Mindestreichweite der Fahrzeuge beträgt bereits ab dem 1. August 2023 80 Kilometer. Nach dem Jahr 2025 wird die Pauschalsteuer für emissionsfreie Fahrzeuge (Elektro) dann 0,5 Prozent betragen. Für CO_2-neutral betriebene Fahrzeuge verfahren wir analog zu voll-elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Die im Rahmen der EU bereits bestehende Plastikabgabe wird wie in anderen europäischen Ländern auf die Hersteller und Inverkehrbringer umgelegt.

Bund-Länder-Kommunalfinanzen

Wir brauchen leistungsstarke und handlungsfähige Kommunen. Es gibt viele Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien können. Ihnen fehlt die Finanzkraft für dringend notwendige Investitionen. Wir wollen daher diese Kommunen von Altschulden entlasten. Dazu bedarf es einer gemeinsamen, einmaligen Kraftanstrengung des Bundes und der Länder, deren Kommunen von der Altschuldenproblematik betroffen sind. Die bisherigen Entschuldungsbemühungen dieser Länder sollen berücksichtigt werden. Dies kann nur in einem übergreifenden Konsens gelingen, der das Einvernehmen der Länder erfordert und einer Änderung des Grundgesetzes bedarf, für die die entsprechende Mehrheit im Deutschen Bundestag und Bundesrat nötig ist. Die entsprechenden Gespräche mit den Ländern und den anderen Fraktionen der demokratischen Parteien im Deutschen Bundestag wird die Bundesregierung zeitnah im Jahre 2022 führen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass eigene Beiträge zur Entschuldung geleistet werden, eine erneute derartige Überschuldung künftig rechtssicher verhindert, die Investitionskraft gestärkt und ein enges Monitoring etabliert wird. Außerdem wollen wir dafür Sorge tragen, dass es eine Berücksichtigung der Situation der ostdeutschen Kommunen gibt, die ebenfalls durch unverschuldete Altlasten herausgefordert sind. Dabei wollen wir auch Themen wie die Situation der alten kommunalen Wohnungsgesellschaften und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) adressieren.

Der Bund bekennt sich zu seiner Unterstützung kommunaler Investitionstätigkeit, u. a. im Bereich des Klimaschutzes und der Transformation. Für die zielgerichtete Unterstützung bauen wir Investitionshemmnisse bei den Förderprogrammen ab und passen die Bedingungen zur Inanspruchnahme insbesondere für steuerschwache oder überschuldete Kommunen gezielt an.

Wir wollen die kommunalen Förderprogramme verbessern, indem wir sie entbürokratisieren und dort, wo möglich, sinnvoll bündeln und mit praxistauglichen Fristen versehen. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung zwischen Bund, Kommunen und Ländern.

Es muss auf eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Ebenen der öffentlichen Haushalte geachtet werden. Insbesondere bei neuen Aufgaben, die der Bund auf die anderen Ebenen übertragen will, wird auf die Ausgewogenheit der Finanzierung stärker geachtet.

Steuern

Gerechte Steuern sind die Basis für staatliche Handlungsfähigkeit. Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben. Steuerhinterziehung und Steuervermeidung werden wir intensiver bekämpfen.

Wir wollen eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter schaffen, die den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglicht, einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“).

Wir wollen die erweiterte Verlustverrechnung zeitlich bis Ende 2023 verlängern und den Verlustrücktrag auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausweiten.

Eine gute Eigenkapitalausstattung der Unternehmen ist elementar für den Erfolg der deutschen Wirtschaft und stärkt die Krisenfestigkeit. Wir werden daher das Optionsmodell und die Thesaurierungsbesteuerung evaluieren und prüfen, inwiefern praxistaugliche Anpassungen erforderlich sind.

Wir werden die steuerliche Regelung des Homeoffice für Arbeitnehmer bis zum 31.12.2022 verlängern und evaluieren.

Wir werden den Ausbildungsfreibetrag erstmals nach 2001 von 924 auf 1.200 Euro erhöhen.

Wir werden das Urteil des Bundesfinanzhofs zum Alterseinkünftegesetz umsetzen. Eine doppelte Rentenbesteuerung werden wir auch in Zukunft vermeiden. Deshalb soll der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben – statt nach dem Stufenplan ab 2025 – vorgezogen und bereits ab 2023 erfolgen. Zudem werden wir den steuerpflichtigen Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2060 erreicht.

Wir werden den Sparerpauschbetrag zum 1. Januar 2023 auf 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung erhöhen.

Wir wollen den Ländern eine flexiblere Gestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglichen, um den Erwerb selbst genutzten Wohneigentums zu erleichtern. Zur Gegenfinanzierung nutzen wir das Schließen von steuerlichen Schlupflöchern beim Immobilienerwerb von Konzernen (Share Deals).

Um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen, werden wir gemeinsam mit den Ländern die Einfuhrumsatzsteuer weiterentwickeln.

Wir wollen gesetzlich klarstellen, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann sowie auch gelegentlich darüber hinaus zu tagespolitischen Themen Stellung nehmen kann, ohne ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden. Wir schaffen handhabbare, standardisierte Transparenzpflichten und Regeln zur Offenlegung der Spendenstruktur und Finanzierung.

Wir werden bestehende steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen durch eine rechtssichere, bürokratiearme und einfache Regelung beseitigen, um so die Vernichtung dieser Waren zu verhindern.

Vollzug, Vereinfachung und Digitalisierung

Das strategische Vorgehen gegen Steuerhinterziehung, Finanzmarktkriminalität und Geldwäsche werden wir im Bundesfinanzministerium organisatorisch und personell stärken, und dabei auch Zoll, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und die Financial Intelligence Unit (FIU) stärken.

Durch digitale Verfahren soll die Erfüllung der steuerlichen Pflichten für die Bürgerinnen und Bürger erleichtert werden, wie zum Beispiel durch vorausgefüllte Steuererklärungen (Easy Tax). Wir werden daher die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens konsequent weiter vorantreiben und dafür sorgen, dass steuerliche Regelungen grundsätzlich auch digital umsetzbar sind. Unser Ziel ist es, das die gesamte Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung digital möglich ist.

Im Bereich der Unternehmensbesteuerung ist es uns ein Anliegen, die Steuerprüfung zu modernisieren und zu beschleunigen. Dafür setzen wir uns insbesondere für verbesserte Schnittstellen, Standardisierung und den sinnvollen Einsatz neuer Technologien ein. Zur Sicherung der Anschlussfähigkeit der Steuerverwaltung an den digitalen Wandel und für eine spürbare Verringerung der Steuerbürokratie wird eine zentrale Organisationseinheit auf Bundesebene eingerichtet.

Wir wollen Steuerbürokratie spürbar verringern, beispielsweise durch höhere Schwellenwerte und volldigitalisierte Verfahren.

Das geplante Steuerforschungsinstitut wollen wir nutzen, um eine aktuelle und bessere Datenlage etwa für die Evaluierung von Steuerregelungen – auch im Hinblick auf ihre Belastungswirkung – oder die entgangenen Steuereinnahmen aufgrund Steuerhinterziehung und Steuergestaltung verschafft und damit die Grundlage für eine evidenzbasierte Gesetzgebung verbessern.

Bekämpfung Steuerhinterziehung und Steuergestaltung

Es ist eine Frage der Gerechtigkeit und der Fairness, Steuerhinterziehung und aggressive Steuergestaltungen mit größtmöglicher Konsequenz zu verfolgen und zu unterbinden. Deutschland wird beim Kampf gegen Steuerhinterziehung und aggressiver Steuervermeidung eine Vorreiterrolle einnehmen.

Wir werden die bereits eingeführte Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auch auf nationale Steuergestaltungen von Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 10 Millionen Euro ausweiten.

Wir werden weiterhin den Umsatzsteuerbetrug bekämpfen. Dieser Weg soll in Zusammenarbeit mit den Ländern intensiviert werden. Wir werden schnellstmöglich ein elektronisches Meldesystem bundesweit einheitlich einführen, das für die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen verwendet wird. So senken wir die Betrugsanfälligkeit unseres Mehrwertsteuersystems erheblich und modernisieren und entbürokratisieren gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Betrieben. Wir werden uns auf EU-Ebene für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem einsetzen (z. B. Reverse-Charge).

Aufbauend auf den Maßnahmen der letzten Legislaturperiode werden wir alles dafür tun, missbräuchliche Dividendenarbitragegeschäfte zu unterbinden. Um dies betrugssicher sicher zu stellen, wollen wir neue technische Möglichkeiten, z. B. Blockchain, noch stärker nutzen. Wir werden dafür sorgen, dass erlittene Steuerschäden konsequent zurückgefordert und eingezogen werden. Der Daten- und Informationsaustausch zwischen Finanzaufsicht und Steuerbehörden soll zukünftig auch bei Verdachtsfällen der missbräuchlichen Dividendenarbitrage und des Marktmissbrauchs möglich sein.

Wir werden uns weiter aktiv für die Einführung der globalen Mindestbesteuerung einsetzen.

Aus Deutschland abfließende Einkommen sollen angemessen besteuert werden. Sowohl eine Nicht- als auch eine Doppelbesteuerung ist zu vermeiden. Dazu werden wir die Quellenbesteuerung, insbesondere durch eine Anpassung der Doppelbesteuerungsabkommen, ausweiten, und die Zinsschranke durch eine Zinshöhenschranke ergänzen, um ungewünschte Steuergestaltung zu vermeiden.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Steueroasen-Liste der EU ständig aktualisiert wird, um Steueroasen umfassend zu erfassen. Wir werden die OECD-Regeln gegen Umgehungsgestaltungen beim internationalen Finanzkonteninformationsaustausch (CRS und FATCA) umsetzen. Außerdem werden wir uns für eine Ausweitung des Informationsaustausches einsetzen.

Wir treten für mehr globale Steuergerechtigkeit ein, gerade auch gegenüber dem globalen Süden.

Europäische Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Stabilitäts- und Wachstumspakt hat seine Flexibilität bewiesen. Auf seiner Grundlage wollen wir Wachstum sicherstellen, die Schuldentragfähigkeit erhalten und für nachhaltige und klimafreundliche Investitionen sorgen. Die Weiterentwicklung der fiskalpolitischen Regeln sollte sich an diesen Zielen orientieren, um ihre Effektivität angesichts der Herausforderungen der Zeit zu stärken. Der SWP sollte einfacher und transparenter werden, auch um seine Durchsetzung zu stärken.

Wir wollen die Wirtschafts- und Währungsunion stärken und vertiefen. Wir wollen, dass mit dem Wiederaufbauprogramm ein schneller und zukunftsgerichteter Aufschwung nach der Krise in ganz Europa gelingt. Das liegt auch im elementaren deutschen Interesse.

Wir wollen etablierte Instrumente der Haushaltssicherung stärken (OLAF, EPO, europäischer Rechnungshof).

Bankenunion und Finanzmarktregulierung

Wir streben an, die Bankenunion zu vollenden, um die europäische Volkswirtschaft und die globale Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Institute zu stärken. Das Drei-Säulen-Modell und die deutsche Bankenlandschaft mit ihren vielen kleinen und mittleren lokal verankerten Instituten, aber auch größeren international aufgestellten Banken wollen wir erhalten.

Im Rahmen eines umfassenden Gesamtpakets zum Finanzbinnenmarkt sind wir deshalb bereit, eine europäische Rückversicherung für nationale Einlagensicherungssysteme zu schaffen, die bei den Beiträgen strikt nach Risiko differenziert. Voraussetzung dafür ist eine weitere Reduzierung von Risiken in den Bankbilanzen, die weitere Stärkung des Abwicklungsregimes und der Erhalt der Institutssicherung der Sparkassen und Volksbanken – mit dem klaren Ziel wirtschaftliche Zusatzbelastungen der ihnen angehörenden kleinen und mittleren Banken zu vermeiden. Darüber hinaus sind Schritte zu vereinbaren, um den Staaten-Banken-Nexus zu begrenzen und eine übermäßige Konzentration von Staatsanleihen in den Bankbilanzen wirksam vorzubeugen. Eine Vollvergemeinschaftung der Einlagensicherungssysteme in Europa ist nicht das Ziel. Wir wollen zudem ermöglichen, dass innerhalb von EU-Bankengruppen Kapital und Liquidität flexibler eingesetzt werden können.

Wir setzen uns für einen leistungsstarken europäischen Banken- sowie Kapitalmarkt ein, der durch Wettbewerb und Vielfalt der Geschäftsmodelle geprägt ist. Wir wollen die Kapitalmarktunion vertiefen. Dazu werden wir die Barrieren für grenzüberschreitende Kapitalmarktgeschäfte in der EU abbauen und den Zugang von KMU zum Kapitalmarkt erleichtern. Wir werden uns auf Ebene der EU dafür einsetzen, Unterschiede im Insolvenz-, Steuer-, Verbraucherschutz-, Aufsichts- und Gesellschaftsrecht abzubauen. Wir werden bei der Überarbeitung der Finanzmarktregeln MiFID/MiFIR die Markttransparenz stärken, um der Fragmentierung des europäischen Wertpapierhandels entgegenzuwirken.

Wagniskapitalfinanzierung, Finanzmarkt Deutschland

Deutschland soll führender Start-Up-Standort in Europa werden. Der Zukunftsfonds wird den Wagniskapitalmarkt auch für institutionelle Investoren öffnen und die deutsche Finanzierungslandschaft über eine flexible Modulausgestaltung gezielt ergänzen. Wir werden Börsengänge und Kapitalerhöhungen sowie Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechten (Dual Class Shares) in Deutschland gerade auch für Wachstumsunternehmen und KMUs erleichtern.

Wir werden Basel III/IV mit allen seinen zentralen Elementen umsetzen. Dafür ist der Ansatz der EU-Kommission eine gute Grundlage. Bei der Umsetzung achten wir auf investitionsfreundliche Rahmenbedingungen (Zugang zu Ratings und Erhalt des KMU-Faktors). Die im Zuge der COVID 19-Pandemie eingeführten Erleichterungen bei Eigenkapitalregelungen sollten systematisch evaluiert werden, um beurteilen zu können, ob und inwiefern die Erleichterungen beibehalten werden können.
Bankenaufsicht und -regulierung müssen dem Grundsatz der Proportionalität entsprechen. Wettbewerbsnachteile für kleinere Banken wollen wir abbauen. Dafür setzen wir auf eine passgenaue Regulierung und substantielle Erleichterungen (SREP-Prozess, Meldewesen) für sehr gut kapitalisierte kleine und mittlere Banken mit risikoarmen Geschäftsmodellen. Wir werden eine Evaluation der Wirksamkeit von Finanzregulierung im Hinblick auf Proportionalität, Finanzstabilität, Verbraucherschutz und Bürokratie vornehmen.

Wir werden den Ausschuss für Finanzstabilität damit beauftragen, das makroprudentielle Instrumentarium auf Lücken zu untersuchen, die wir schließen wollen. Die bereits empfohlenen einkommensbasierten Instrumente führen wir ein.

„Schattenbanken“ sind angemessen zu regulieren und zu beaufsichtigen; dazu unterstützen wir die Arbeiten des Financial Stability Board und werden die Kommission auffordern zeitnah Regulierungsvorschläge vorzulegen.

Verzerrungen durch Hochfrequenzhandel wollen wir durch geeignete Marktregeln begrenzen. Die Spekulation mit Nahrungsmitteln wollen wir durch die Absenkung der Positionslimits auf europäischer Ebene begrenzen.

Finanzieller Verbraucherschutz und Altersvorsorge

Wir wollen die Reform der deutschen Finanzaufsicht BaFin fortsetzen. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Aufsichtsbereichen der BaFin sowie mit anderen deutschen und internationalen Behörden muss intensiviert werden. Die BaFin muss als Arbeitgeberin attraktiver werden. Die Gründung, Übernahme, Umstrukturierung oder Kapitalstärkung von Banken und Finanzdienstleistern soll zügiger als bisher möglich sein. Wir werden uns für eine stärkere Standardisierung für die Erstellung von Prospekten einsetzen. Wir werden die Fähigkeiten der BaFin bei der Prüfung von Vermögensanlageprospekten weiter stärken. Wir werden den Verbraucherbeirat der BaFin weiter stärken.

Wir werden umgehend prüfen, wie die Transparenz beim Kredit-Scoring zugunsten der Betroffenen erhöht werden kann. Handlungsempfehlungen werden wir zeitnah umsetzen. Wir werden bei der BaFin eine Vergleichs-Website für Kontoentgelte einrichten.

Wir werden die BaFin beauftragen, Regulierungslücken im Grauen Kapitalmarkt zu identifizieren.

Bei Restschuldversicherung, werden wir den Abschluss des Versicherungsvertrages und den Abschluss des Kreditvertrags zeitlich um mindestens eine Woche entkoppeln.

Sustainable Finance

Wir wollen Deutschland zum führenden Standort nachhaltiger Finanzierung machen und uns dabei am Leitbild der Finanzstabilität orientieren. Angemessene Rahmenbedingungen für nachhaltige Finanzprodukte unterstützen wir. Nicht-risikogerechte Eigenkapitalregeln lehnen wir ab. Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken sind Finanzrisiken. Wir setzen uns für europäische Mindestanforderungen im Markt für ESG-Ratings und die verbindliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Kreditratings der großen Ratingagenturen ein.

Wir setzen uns dafür ein, dass auf europäischer Ebene ein einheitlicher Transparenzstandard für Nachhaltigkeitsinformationen für Unternehmen gesetzt wird. Ökologische und gegebenenfalls soziale Werte wollen wir im Dialog mit der Wirtschaft in bestehende Rechnungslegungsstandards integrieren, beginnend mit Treibhausgasemissionen. Wir unterstützen deshalb das Vorhaben der Europäischen Kommission, eine „Corporate Sustainability Reporting Directive“ zu entwickeln.

Die Bundesregierung wird auf Basis der Empfehlungen des Sustainable Finance Beirats eine glaubwürdige Sustainable Finance Strategie mit internationaler Reichweite implementieren. Der Beirat soll als unabhängiges und effektives Gremium fortgeführt werden.

Geldwäsche

Um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen braucht es eine zwischen Bund, Ländern und EU abgestimmte Strategie. Hierbei sind auch die Zuständigkeiten zu überprüfen. Mögliche Empfehlungen aus der FATF-Deutschlandprüfung werden wir wo nötig zügig in deutsches Recht umsetzen. Bei besonders finanzmarktnahen Verpflichteten wird die Geldwäscheaufsicht auf die BaFin übertragen. Für die laufende Bewertung und Verbesserung der Effektivität der Geldwäschebekämpfung in Deutschland soll die notwendige Informations- und Erkenntnisgrundlage aufgebaut werden. Die Geldwäsche-Meldungen aus dem Nicht-Finanzbereich, wie z. B. dem Immobiliensektor, wollen wir erleichtern und im Vollzug deutlich erhöhen. Wir wollen die illegale Finanzierung von Immobilien durch geeignete Maßnahmen bekämpfen. Dazu gehört der Versteuerungsnachweis für gewerbliche Immobilienkäufer aus dem Ausland sowie ein Verbot des Erwerbs von Immobilien mit Bargeld.

Wir werden uns auf EU-Ebene dafür einsetzen, die zentralen Geldwäschevorschriften in eine Verordnung zu überführen. Ziel ist es, den Kampf gegen Geldwäsche europaweit effektiver zu gestalten und noch bestehende Lücken zu schließen. Wir sind für eine effektive und unabhängige EU-Geldwäschebehörde wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen und setzen uns für deren Sitz in Frankfurt am Main ein. Die EU-Aufsichtsbehörde soll sich nicht nur um den klassischen Finanzsektor kümmern, sondern auch den Missbrauch von Kryptowerten für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern.

Die FIU muss die notwendigen rechtsstaatlich abgesicherten Befugnisse bekommen sowie den Zugang zu allen nötigen Informationen. Wir werden Verbindungsbeamte aus den Landeskriminalämtern in der FIU einsetzen. Wir wollen den risikobasierten Ansatz weiter verbessern. Ferner wollen wir die Qualität der Meldungen verbessern, indem die Verpflichteten verstärkt Rückmeldung bekommen.

Wir wollen den Zoll moderner und digitaler aufstellen, damit er Schwarzarbeit und Finanzkriminalität effizienter verfolgen kann. Dafür sollen die notwendigen Aus- und Weiterbildungskapazitäten geschaffen werden und es braucht IT-Verfahren, die die Arbeit der Zöllnerinnen und Zöllner im Umgang mit den enormen Datenmengen erleichtern. Zudem sollen bürokratieärmere Verfahren umgesetzt werden.

Wir werden die Qualität der Daten im Transparenzregister verbessern, sodass die wirtschaftlich Berechtigten in allen vorgeschriebenen Fällen tatsächlich ausgewiesen werden. Wir wollen die digitale Verknüpfung mit anderen in Deutschland bestehenden Registern. Wir werden das Datenbankgrundbuch mit dem Transparenzregister verknüpfen, um die Verschleierung der wahren Eigentümer von Immobilien zu beenden. Verknüpfung und Nutzung werden wir datenschutzkonform gestalten.

Digitale Finanzdienstleistungen und Währungen

Für FinTechs, InsurTechs, Plattformen, NeoBroker und alle weiteren Ideengeber soll Deutschland einer der führenden Standorte innerhalb Europas werden. Es gilt, die mit den neuen Technologien, wie z. B. Blockchain, verbundenen Chancen zu nutzen, Risiken zu identifizieren und einen angemessenen regulatorischen Rahmen schaffen. Wir werden deshalb für effektive und zügige Genehmigungsverfahren für FinTechs sorgen. Digitale Finanzdienstleistungen sollten ohne Medienbrüche funktionieren; dafür werden wir den Rechtsrahmen schaffen und die Möglichkeit zur Emission elektronischer Wertpapiere auch auf Aktien ausweiten.

Den Prozess zur Einführung eines digitalen Euro als Ergänzung zum Bargeld, der als gesetzliches Zahlungsmittel in Europa für alle zugänglich und allgemein einsetzbar ist, wollen wir konstruktiv begleiten. Europa braucht zudem eine eigenständige Zahlungsverkehrsinfrastruktur und offene Schnittstellen für einen barrierefreien Zugang zu digitalen Finanzdienstleistungen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Händler.

Wir brauchen eine neue Dynamik gegenüber den Chancen und Risiken aus neuen Finanzinnovationen, Kryptoassets und Geschäftsmodellen. Wir setzen uns für ein Level-Playing-Field mit gleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der EU, zwischen traditionellen und innovativen Geschäftsmodellen und gegenüber großen Digitalunternehmen ein. Das europäische Finanzmarktaufsichtsrecht machen wir fit für die Digitalisierung und für komplexe Konzernstrukturen, um eine ganzheitliche und risikoadäquate Aufsicht über neue Geschäftsmodelle sicherzustellen. Wir brauchen für den Kryptobereich eine gemeinsame europäische Aufsicht. Wir verpflichten Kryptoassetdienstleister zur konsequenten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten.

Versicherungen

Bei der Überprüfung von Solvency II werden wir darauf achten, dass der europäische Versicherungsmarkt gestärkt und die Stabilität der Versicherungen noch besser gewährleistet wird, unter anderem indem Klimarisiken angemessen berücksichtigt werden. Wir wollen strikt evidenzbasierte und risikoorientierte Kapitalanforderungen. In diesem Rahmen müssen auch die Bedingungen für langfristige Investitionen von Kapitalsammelstellen verbessert werden. Auch für kleine Versicherungsunternehmen und Pensionskassen wollen wir für eine stärker proportionale Regulierung sorgen.

Wirtschaftsprüfung

Die Wirtschaftsprüfung ist von großem öffentlichem Interesse. Wir wollen die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer weiter stärken und der hohen Konzentration auf dem Abschlussprüfungsmarkt mit geeigneten Maßnahmen, beispielsweise bei der öffentlichen Auftragsvergabe, entgegentreten.

IX. ARBEITSWEISE DER REGIERUNG UND FRAKTIONEN

Als Bündnis dreier Partner mit unterschiedlichen Traditionen und Sichtweisen haben wir den Aufbruch in ein innovatives Bündnis verabredet, das Erneuerung, Fortschritt und Chancen bringt zur Lösung der großen Herausforderungen, vor denen unser Land steht.

Dafür bilden wir eine stabile und verlässliche Regierung, welche die Zukunft tatkräftig, innovativ und ergebnisorientiert gestaltet.

Wir wollen als Koalition in diesem Geist innerhalb der Bundesregierung, mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat sowie den Ländern zusammenarbeiten.

Kooperation der Koalitionspartner

Diese Koalitionsvereinbarung gilt für die Dauer der 20. Wahlperiode. Die Koalitionspartner verpflichten sich, die getroffenen Vereinbarungen in Regierungshandeln umzusetzen. Sie tragen für die gesamte Politik der Koalition gemeinsam Verantwortung. Sie werden ihre Arbeit in Parlament und Regierung laufend und umfassend miteinander abstimmen und zu Verfahrens-, Sach- und Personalfragen Konsens herstellen.

Die Koalitionspartner treffen sich monatlich zu Koalitionsgesprächen im Koalitionsausschuss, um grundsätzliche und aktuelle politische Fragen miteinander zu diskutieren und die weitere Arbeitsplanung miteinander abzustimmen. Darüber hinaus treffen sie sich zu allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt werden sowie zu Angelegenheiten, deren Beratung einer der Koalitionspartner wünscht. Der Koalitionsausschuss bereitet die Leitlinien der Arbeit der Koalition vor. Der Koalitionsausschuss besteht aus ständigen Vertreterinnen und Vertretern der drei Koalitionspartner, darunter die Parteivorsitzenden, der Bundeskanzler und die Spitzen der Regierung, der Chef des Bundeskanzleramtes sowie die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag. Sitzungen des Koalitionsausschusses werden gemeinsam vorbereitet.

Kooperation der Fraktionen

Im Deutschen Bundestag und in allen von ihm beschickten Gremien stimmen die Koalitionsfraktionen einheitlich ab. Das gilt auch für Fragen, die nicht Gegenstand der vereinbarten Politik sind. Wechselnde Mehrheiten sind ausgeschlossen.

Über das Verfahren und die Arbeit im Parlament wird Einvernehmen zwischen den Koalitionsfraktionen hergestellt. Anträge, Gesetzesinitiativen und Anfragen auf Fraktionsebene werden gemeinsam oder im Ausnahmefall im gegenseitigen Einvernehmen eingebracht. Die Koalitionsfraktionen werden darüber eine Vereinbarung treffen. Die Tagesordnungen der Kabinettssitzungen sollen den Koalitionsfraktionen vorab mitgeteilt werden.

Wir werden das Parlament als Ort der Debatte und der Gesetzgebung stärken.

Wir begrüßen, dass die Koalitionsfraktionen beabsichtigen, eine Kooperationsabrede zu treffen, um diesem Anspruch gerecht zu werden: Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages soll reformiert, die Fragestunde und die Befragung der Bundesregierung dynamischer und interaktiver gestaltet, das Parlament bei internationalen Angelegenheiten insbesondere durch Regierungserklärungen gestärkt und für bestimmte Ausschüsse sollen öffentliche Sitzungen, die in Echtzeit übertragen werden, zur Regel werden. Ausschussdrucksachen und Protokolle, die nicht als Verschlusssache mit Geheimhaltungsgrad eingestuft sind, sollen veröffentlicht und die Rechte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse vor allem mit Blick auf die Rechtsbehelfe des Parlaments überprüft werden.

Arbeit in der Bundesregierung

Im Kabinett werden Entscheidungen einvernehmlich getroffen, kein Koalitionspartner wird überstimmt.

In allen vom Kabinett beschickten Gremien, Beiräten und Ausschüssen sind die Koalitionsfraktionen nach ihren Kräfteverhältnissen vertreten. Die Besetzung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Grundsätzlich sind alle Koalitionspartner vertreten, sofern es die Anzahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes zulässt.

Zur ressortübergreifenden Koordinierung besonderer Ziele des Koalitionsvertrages können Kabinettsausschüsse gebildet werden, deren Aufgaben und Mitglieder einvernehmlich zwischen den Koalitionspartnern festgelegt werden.

Ressort- und Kollegialitätsprinzip bleiben weiterhin grundlegend für das Regierungshandeln.

Die Koalitionspartner werden in der Bundesregierung eine gemeinsame Arbeits- und Umsetzungsplanung der Vorhaben dieses Vertrages erarbeiten und fortlaufend aktualisieren. Die Bundesregierung wird die Umsetzung der Vereinbarung laufend dokumentieren.

Die Koalitionspartner vereinbaren, die Geschäftsordnung der Bundesregierung zu modernisieren und den veränderten nationalen wie internationalen Gepflogenheiten mit Blick auf die Effizienz des Regierungshandelns anzupassen.

Die Koalitionspartner treffen in der Bundesregierung Personalentscheidungen einvernehmlich. Dies gilt auch für Personalvorschläge der Bundesregierung bei internationalen Organisationen und bei EU-Institutionen. Bei übergeordneten Personalfragen streben die Koalitionspartner eine insgesamt ausgewogene Lösung an, die allen drei Partnern gerecht wird und eine faire Verteilung abbildet. Für Personalfragen in den obersten Bundesbehörden selbst und nachgeordneten Behörden sowie mittelbaren und unmittelbaren Bundesbeteiligungen gilt das Ressortprinzip, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Pandemiebekämpfung

Wir werden das Krisenmanagement der Bundesregierung zu Bekämpfung der Corona-Pandemie neu ordnen. Hierzu setzen wir unverzüglich einen gemeinsamen Krisenstab der Bundesregierung ein, um die gesamtstaatliche Bekämpfung der Corona-Pandemie besser zu koordinieren.

Zur wissenschaftlichen Beratung wird ein interdisziplinär besetzter wissenschaftlicher Pandemierat beim Bundesministerium für Gesundheit geschaffen.

Europapolitische Koordinierung

Um eine bestmögliche Vertretung deutscher Interessen auf europäischer Ebene zu erreichen, wird die Bundesregierung ein geschlossenes Auftreten gegenüber den europäischen Partnern und Institutionen sicherstellen. Dazu werden sich die Koalitionspartner innerhalb der Bundesregierung eng abstimmen und zu regelmäßigen europapolitischen Koordinierungen zusammenfinden. Die Abstimmungsverantwortung wird durch die Bundesministerinnen und Bundesminister im Rahmen ihrer Fach- und Koordinierungszuständigkeiten und im engen Zusammenwirken mit dem Bundeskanzler wahrgenommen.

Die Koalitionspartner treten bei der Europawahl gemäß der Zugehörigkeit zu ihren jeweiligen europäischen Parteienfamilien sowie in den kommenden Kommunal- und Landtagswahlen in einem fairen Wettbewerb gegeneinander an.

Ressortverteilung

Die Ressortverteilung der Bundesregierung aus SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Freien Demokraten wird wie folgt festgelegt:

Die SPD stellt den Bundeskanzler.

Bündnis 90 / Die Grünen stellen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des Bundeskanzlers gemäß Artikel 69 GG.

Die SPD stellt die Leitung folgender Ministerien:
- Innen und Heimat
- Arbeit und Soziales
- Verteidigung
- Gesundheit
- Bauen
- Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Der Chef des Bundeskanzleramtes im Range eines Bundesministers wird von der SPD gestellt.

Bündnis 90 / Die Grünen stellen die Leitung folgender Ministerien:

- Auswärtiges Amt
- Wirtschaft und Klimaschutz
- Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
- Ernährung und Landwirtschaft

Das Vorschlagsrecht für die Europäische Kommissarin oder den Europäischen Kommissar liegt bei Bündnis 90 / Die Grünen, sofern die Kommissionspräsidentin nicht aus Deutschland stammt.

Die FDP stellt die Leitung folgender Ministerien:

- Finanzen (zugleich § 22 GO BReg)
- Justiz
- Verkehr und Digitales
- Bildung und Forschung

Staatsministerinnen und Staatsminister im Kanzleramt: Die Staatsministerin bzw. den Staatsminister im Kanzleramt, die Staatsministerin bzw. den Staatsminister für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie die Staatsministerin bzw. den Staatsminister für die neuen Bundesländer stellt die SPD. Die Staatsministerin für Kultur und Medien stellt Bündnis 90 / Die Grünen.

Die Staatsministerinnen bzw. Staatsminister im Auswärtigen Amt stellt Bündnis 90 / Die Grünen.

Das Vorschlagsrecht für die jeweiligen Ämter liegt bei den entsprechenden Koalitionspartnern.

Das Vorschlagsrecht für Parlamentarische und beamtete Staatssekretärinnen und Staatssekretäre liegt bei den jeweiligen Bundesministerinnen und Bundesministern.

MEHR FORTSCHRITT WAGEN

BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT

KOALITIONSVERTRAG 2021–2025
ZWISCHEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI DEUTSCHLANDS (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN UND DEN FREIEN DEMOKRATEN (FDP)

Berlin, den 7. Dezember 2021

Olaf Scholz

Saskia Esken

Norbert Walter-Borjans

Annalena Baerbock

Robert Habeck

Christian Lindner

Lars Klingbeil

Michael Kellner

Volker Wissing

Rolf Mützenich

Anton Hofreiter

Katrin Göring-Eckardt

Marco Buschmann

Herausgeber:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wilhelmstraße 141
10963 Berlin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Platz vor dem Neuen Tor 1
10115 Berlin

Freie Demokratische Partei (FDP)
Reinhardtstraße 14
10117 Berlin

Gesamtherstellung:

Schloemer & Partner GmbH
Fritz-Erler-Straße 40
52349 Düren
www.grün-gedruckt.de

Papier:

Zerkall-Bütten von
Papierfabrik Zerkall GmbH
Gustav-Renker-Straße 5
52393 Hürtgenwald-Zerkall
www.zerkall.com

Bindung:

Buchbinderei Brauns
Keimesstraße 20–22
50226 Frechen
www.medienfinisher.de

3.17

Verordnung der Stadt Mannheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 13.12.2022

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) durch Art. 105 PersonengesellschaftsrechtsmodernisierungsG (MoPeG) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Mannheim zurückzuführen sind.
(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mannheim (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine
1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (Felis silvestris catus) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht (mehr) von einem Menschen gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn es sich um offensichtlich verwilderte Hauskatzen handelt oder wenn die Umstände der Auffinde-Situation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig darauf schließen lassen, dass der Halter die Katze ausgesetzt hat oder dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt /tragen (Haltungsperson),
4. Halterkatze die Katze einer Haltungsperson.
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

(1) Haltungspersonen müssen freilaufende Halterkatzen kennzeichnen und registrieren lassen, bevor ihnen unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.
(2) Die Kennzeichnung muss fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder mittels Ohrtätowierung auf Kosten der Haltungsperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.

(3) Die Registrierung muss erfolgen, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Haltungsperson von dieser in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber freilaufenden Halterkatzen

(1) Ist eine angetroffene freilaufende Halterkatze entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r die Katze durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen und kastrieren sowie im Anschluss registrieren lassen.
(2) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

Die zuständige Behörde oder ein/e von ihr Beauftragte/r können freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen, kastrieren und im Anschluss registrieren lassen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Katzenschutzverordnung wurde am 22.12.2022 im Amtsblatt der Stadt Mannheim öffentlich bekanntgemacht.

Rund ums Chippen und Tätowieren

Informationen zur Kennzeichnung von Tieren

E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20Rund%20ums%20Chippen%20und%20T%c3%a4towieren&body=Jetzt%20auf TASSO-Prinzip%2fRund-ums-Chippen-und-Taetowieren)

Teilen (https://www.facebook.com/TasseEv)

Für die Kennzeichnung von Tieren gibt es zwei Möglichkeiten: Die unter Narkose stattfindende Tätowierung in die Ohren oder in seltenen Fällen auch in die Schenkelinnenseite des Tieres und das Einsetzen eines Transponders, der umgangssprachlich auch Chip genannt wird. Wir geben Ihnen einen Überblick über die beiden Kennzeichnungsmöglichkeiten und zeigen Ihnen die Unterschiede auf:

- Informationen rund um den Chip
- Unterschied zwischen Transponder und Tätowierung

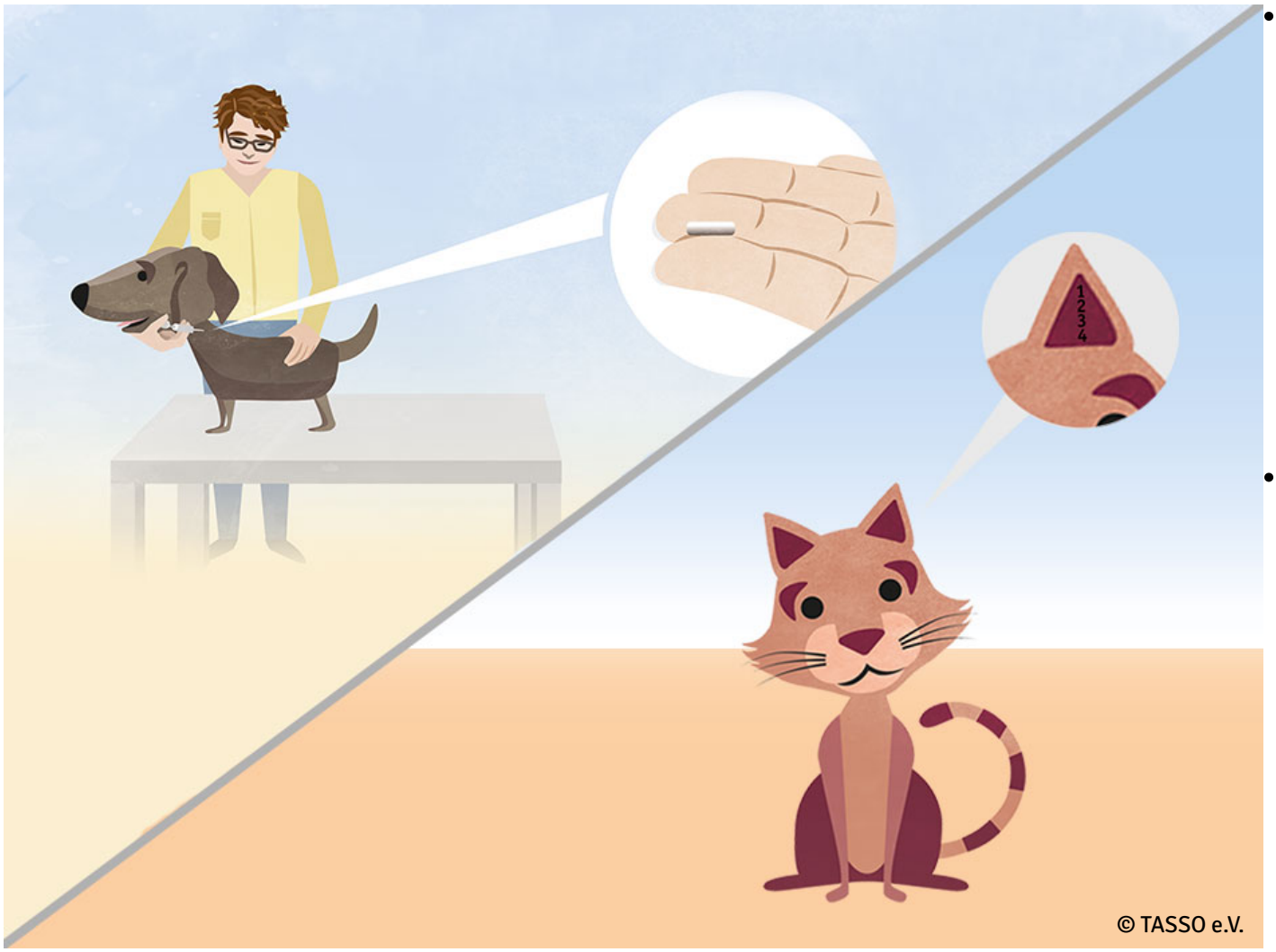

Ein Transponder bietet ein Leben lang Schutz für Ihr Tier.

Rund um den Chip

Strahlung, Verletzungsgefahr, Datenspeicherung: Es gibt nach wie vor viele offene Fragen zum Thema Transponder. TASSO klärt für Sie die wichtigsten Fragestellungen zu den knapp 12 Millimetern, die unter Umständen das Leben Ihres Tieres retten und es schnell wieder zu Ihnen zurückbringen können.

Was ist ein Transponder?

Ein Transponder ist ein passives Funk-Kommunikationsgerät. Er nimmt Signale auf und sendet automatisch eine Antwort. Seine Energieversorung erhält er durch eine Sende- oder Empfangseinheit, also beispielsweise durch ein entsprechendes Transponderlesegerät, das in der unmittelbaren Nähe aktiviert wird. Der Transponder, der zur Kennzeichnung von Hunde und Katzen eingesetzt wird, ist in etwa so groß wie ein Reiskorn, also etwa 12 Millimeter. Mittlerweile gibt es aber auch noch kleinere Transponder.

Woraus besteht der Transponder?

Umgangssprachlich wird der Transponder häufig einfach Chip genannt. Obwohl die Bezeichnung in der Regel verstanden wird, ist sie nicht ganz korrekt, denn der Mikrochip ist nur Teil des Transponders. Darauf enthalten ist eine 15-stellige Nummer, die einmalig ist und bei seriösen Herstellern gemäß ISO-

Norm entweder mit einem Code des Herstellers oder einer Länderkennung beginnt. Der Transponder besteht weiterhin aus einer Antenne, die wie eine Spule aufgerollt wird und einer luftdichten Ummantelung aus widerstandsfähigem Bioglas.

Wo kann ich mein Tier chippen lassen?
Den Transponder setzt ein geschulter Tierarzt. Es ist wichtig, dass hier die richtige Technik eingesetzt wird, damit der Transponder schnell mit dem Gewebe verwächst und ein Tierleben lang an der dafür vorgesehen (und einheitlich definierten) Stelle verbleibt. Diese Stelle ist die linke Halsseite. Die Kennzeichnung mit einem Transponder ist ungefährlich. Eine Narkose ist nicht nötig, da der Transponder mit einer Injektionsspritze unter die Haut gesetzt wird. Ein kurzer Schmerz durch den Pieks und schon ist es überstanden. Damit das reibungslos läuft, sollte das Tier bei der Injektion unbedingt gut festgehalten werden.

Besteht beim Einsetzen Verletzungsgefahr?
Der Transponder wird so flach unter die Haut in das Gewebe injiziert, sodass keine Nerven, Organe oder Gefäße verletzt werden können.

Kann der Chip im Körper des Tieres wandern?
Der Transponder sitzt an der linken Halsseite und verwächst schnell mit dem umliegenden Gewebe. Die Injektionsstelle sollte dennoch in den ersten Tagen in Ruhe gelassen werden. Mit einem Gewicht von deutlich unter 1 Gramm kann sich der Transponder vom Injektionsort im Allgemeinen nicht wegbewegen.

Gibt der Chip Strahlung ab?
Schon aus technischen Gründen ist es nicht möglich, dass der Transponder Strahlungen abgibt. Die Kupferspule im Transponder wird für Sekundenbruchteile durch harmlose Radiowellen aktiviert, wenn ein Lesegerät in die Nähe kommt, und wirkt dann als Antenne. Er enthält aber weder eine Batterie noch einen Akku oder eine andere eigene Energiequelle.

Ist der Chip krebserregend?
Es gibt nicht eine einzige Studie, die darauf hinweist, dass der Chip Krebs erregen würde. Darüber hinaus haben wir von keinem Halter der über 10 Millionen bei uns registrierten Tieren einen Hinweis darauf bekommen. Wird der Chip sach- und fachgerecht implantiert, verursacht er keine Schäden.

Können auf dem Chip Daten gespeichert werden?
Der Chip zeigt beim Ablesen eine 15-stellige Nummer. Weitere Daten sind nicht vorhanden, und das ergibt sich aus einem ganz praktischen Grund: Der Transponder wird vom Hersteller zu Tausenden produziert und an die Tierärzte verkauft. Bei der Herstellung ist völlig offen, welcher Transponder zu welchem Tierarzt kommt oder gar in welches Tier er injiziert wird.

Kann mein Tier durch den Chip geortet werden?
Da der Chip keine eigene Energiequelle hat und selbst aktiv keine Strahlung abgibt, ist eine Ortung nicht möglich. Der Transponder wird erst durch ein spezielles Lesegerät aktiviert, um dann die Informationen (also die 15-stellige Nummer) an dieses zu senden.

Wie lange hält der Chip?
Der Chip hält ein Tierleben lang, nutzt sich nicht ab und behindert das Tier in keiner Weise. Auch bei Verletzungen des Tieres wird er nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Registrierung muss sein
So raffiniert die Technologie des Transponders auch ist: Ohne eine Registrierung bei TASSO ist es sinnlos, einen Hund oder eine Katze mit einem Transponder kennzeichnen zu lassen. Erst wenn die an sich wenig aussagekräftige 15-stellige Nummer an einer zentralen Stelle (also in der TASSO-Datenbank) gemeinsam mit den Daten des Tierhalters hinterlegt wird, kann ein Tier eindeutig seinem Halter zugeordnet werden. Es ist daher wichtig, dass das Tier direkt nach dem Chippen registriert wird.

Bitte beachten: Ob Ihre Tierarztpraxis die Registrierung selbst durchführt oder ob Sie als Tierhalter Ihr Tier selbstständig bei TASSO registrieren müssen, ist immer im Vorhinein zu klären. Ob der Transponder Ihres Tieres bereits bei TASSO registriert ist, können Sie ganz einfach über die Transponderabfrage auf der TASSO-Webseite (/Tierregister/Transponderabfrage) überprüfen.

Tätowierung oder Chip: Wofür soll ich mich entscheiden?

Die früher gängige Tätowierung wird heute mehr und mehr durch den Transponder abgelöst. Für beide Methoden gibt jedoch einige Vor- und Nachteile. Die Entscheidung für oder gegen die eine oder andere Methode ist keine Frage von richtig oder falsch. Nachfolgend haben wir Ihnen die wichtigsten Unterschiede zusammengestellt.

Tätowierung

- Das Tier ist sofort als gekennzeichnet erkennbar, kein Chipauslesen nötig
- Betäubung aus Tierschutzgründen notwendig
- Die irritierende Vielfalt der eingestanzten Codes birgt die Gefahr der Dopplungen
- Die Tätowierungsnummer ist nicht fälschungssicher
- Die Tätowierungsnummer kann mit der Zeit verblassen und ist dann nicht mehr lesbar
- Manche Kleintiere sind aufgrund ihrer Größe nicht tätowierbar
- Seit 2012 ist diese Kennzeichnung bei Reisen in die EU-Länder nicht mehr zulässig

Chip

- Die Implantierung ist einfach, schnell und ohne Betäubung möglich
- Fälschungs- und manipulationssicher
- Hat ein Tierleben lang Bestand
- Ist im grenzüberschreitenden Reiseverkehr international gültig

Letztendlich kann Ihnen TASSO die Entscheidung, für welche der beiden Kennzeichnungsmethoden Sie sich entscheiden sollen, nicht abnehmen. Deswegen empfehlen wir Ihnen im Vorfeld ein ausführliches Gespräch mit Ihrem Tierarzt zu führen, der auch das Einsetzen des Transponders oder die Tätowierung bei Ihrem Hund oder Ihrer Katze vornimmt. Gerne können Sie auch unseren Flyer "Kleiner Chip mit ganz großer Wirkung" zu diesem Thema im Bereich Bestellungen & Downloads (/Service/Bestellungen-und-Downloads) herunterladen.

Weitere Möglichkeiten, ein Tier vor dem Verschwinden zu schützen

Mit der TASSO-App Tipp-Tapp besteht die Möglichkeit, GPS-Ortungsgeräte mit der App zu verknüpfen. Dabei können Tierhalter bei einem Verlust des Tieres, den Standort des GPS-Trackers in der App freigeben und so Tierfreunde im TASSO-FinderNetwork aufzeigen, wo sich ihr Tier gerade befindet. Diese wiederum können dabei helfen, die Tiere wieder sicher zu ihren Familien zu bringen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Tipp-Tapp: Die TASSO-App (/tipp-tapp) oder unter GPS-Ortungsgeräte (/findernetwork/gps-tracker).

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

(https://www.youtube.com/user/tassoTV#g/a)

Newsletter

Bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Ihre E-Mail-Adresse

Jetzt anmelden

TASSO. Tierisch engagiert!

Kontakt (/Kontakt)
Jobs (/Ueber-uns/Arbeiten-bei-TASSO)

Datenschutz (/Datenschutz)
Cookies (/Cookies)
Impressum (/Impressum)

TASSO. Tierisch engagiert!

❤ Jetzt online spenden (/spenden?sc=hpsp003)

Spendenkonto: IBAN DE78 5105 0015 0238 0549 07 SWIFT-BIC NASSDE55XXX

Wichtige Informationen von TASSO e.V.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten sowohl bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO) als auch bei der Erhebung durch Dritte (Art. 14 DSGVO)

Begriffsbestimmungen
Bezüglich der verwendeten Begriffe verweisen wir auf die Definitionen im Art. 4 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
„Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).
„Verarbeitung" ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).
„Verantwortlicher" ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

1. Für die Verarbeitung verantwortliche Stelle und Kontaktdaten
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:
TASSO-Haustierzentralregister
für die Bundesrepublik Deutschland e.V.
Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
Deutschland

Vertretungsberechtigte:
Rudolf Ruf (1. Vorsitzender)
Philip McCreight (Leiter der Zentrale von TASSO e.V.)
Tel.: +49 (0) 61 90 / 93 73 00
Fax: +49 (0) 61 90 / 93 74 00
E-Mail: info@tasso.net
www.tasso.net

Registergericht: Amtsgericht Frankfurt am Main
Registernummer: VR7876

Die betriebliche Datenschutzbeauftragte von TASSO e.V. ist unter der oben genannten Anschrift, zu Hd. Datenschutzabteilung, beziehungsweise unter datenschutz@tasso.net erreichbar.

2. Art der Daten, die wir bei TASSO e.V. verarbeiten
Die Daten, die wir bei TASSO e.V. im Einzelnen verarbeiten sowie der Zweck der Verarbeitung richten sich nach den gewünschten oder vereinbarten Leistungen. Detailliertere Informationen zur Art der Daten und zum Zwecke der Verarbeitung können dem jeweiligen Formular oder Vertrag, der Einwilligung, diesen Informationen oder der detaillierten Datenschutzerklärung auf der Homepage entnommen werden.
Folgende Datenarten der Nutzer werden von uns verarbeitet: Bestandsdaten (wie z. B. Vor- und Nachname, Adresse des Betroffenen); Kontaktdaten (wie z. B. Telefonnummern, Fax, E-Mail-Adresse); Vertrags- oder Vorvertragsdaten (wie z. B. in Anspruch genommene Leistungen, Ansprechpartner); Zahlungsdaten (Kontodaten, Bankverbindung, Kreditkarte, PayPal); Inhaltsdaten (wie z. B. Bilder oder Videos sowie Texteingaben in Formulare); Nutzungsdaten (wie z. B. welche unserer Homepageseiten wurde wann besucht, an welchen Inhalten besteht Interesse); Meta-Kommunikationsdaten (wie z. B. IP-Adressen, Standortdaten, Geräte-Informationen); Bewerberdaten (wie z. B. Namen, Kontaktdaten, Qualifikationen, Bewerbungsunterlagen); Spenderdaten (Bestands- und Kontaktdaten des Spenders, Kontodaten des Spenders; Halterdaten (Bestands- und Kontaktdaten des Tierhalters); Finderdaten (Name, Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse); Tierdaten.

3. Kategorien betroffener Personen, deren Daten bei TASSO e.V. verarbeitet werden
Mit dem geschlechtsneutralen Begriff „Nutzer" fassen wir alle Kategorien von der Datenverarbeitung betroffener Personen zusammen, egal ob es sich nur um einen Besucher, einen Interessenten oder um einen Nutzer unserer Webseite handelt. Zu ihnen gehören: unsere Kunden (Tierhalter, Finder, Tierärzte, Tierschutzorganisationen, Suchhelfer, ehrenamtlicher Helfer), Interessenten (Newsletter-Abonnenten, eventuelle Nachlass-Spender), Geschäftspartner, Empfänger von Marketingmaßnahmen, Lieferanten, Dienstleister, Partnerunternehmen und deren Mitarbeiter, Mitarbeiter und Bewerber sowie sonstige Besucher unserer Webseite.

4. Quellen für die personenbezogenen Daten, die bei TASSO e.V. verarbeitet werden
Bei der **Direkterhebung** Ihrer personenbezogenen Daten stammen die mitgeteilten Daten direkt von Ihnen (wie z. B. durch Ausfüllen eines Formulars oder Zusendung einer E-Mail). Bei der **Dritterhebung** handelt es sich um Daten, die uns durch einen Dritten (wie z. B. durch den Tierarzt, den Züchter, die vermittelnde Tierschutzorganisation, das vermittelnde Tierheim oder durch den ehemaligen Halter) zur Verfügung gestellt wurden. Wir gehen immer davon aus, dass die Daten, die uns zur Verfügung gestellt wurden, aufgrund Ihrer Einwilligung eingereicht werden. Sollte es sich um eine unzulässige Datenweitergabe durch Dritte handeln, steht Ihnen das Recht auf Löschung zu. Auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (wie z. B. Klicktel, Telefonverzeichnisse, Presse, Internet, fachbezogene Verzeichnisse für Tierärzte oder Tierschutzvereine) rechtmäßig entnommen oder erworben haben, dürfen verarbeitet werden.

5. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei TASSO e.V.
Wir verarbeiten personenbezogene Daten der Nutzer nur unter Einhaltung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen. Konkret bedeutet dies, dass die Daten der Nutzer nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis verarbeitet werden. Folgende Zwecke werden von TASSO e.V. bei der Datenverarbeitung verfolgt:

a) Zwecke im Rahmen der **Vertragsanbahnung oder Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO.** Hierunter fallen Datenverarbeitungen wie z. B. Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten im Rahmen vorvertraglicher Beziehungen mit Interessenten; Beantwortung, Bearbeitung von Anfragen und Aufträgen; Klärung anfallender Aufgaben und Fragen; Registrierung und Hilfe bei der Rückvermittlung entlaufener Tiere; Bestätigung der Registrierung per E-Mail; Registrierung von Tierärzten in einem Verzeichnis; Aktualisierung von Kontaktdaten; vertragsbezogene Kommunikation mit Nutzern; Erbringung von Leistungen entsprechend Ihrer Wünsche oder Aufträge.

b) Zwecke im Rahmen der **Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO.** Hierunter fallen Datenverarbeitungen, die nur aufgrund Ihrer Einwilligung erfolgen dürfen, wie z. B. die Zusendung des TASSO-Newsletters per E-Mail, die Kontaktaufnahme per E-Mail und/oder Telefon zum Zwecke der Verbesserung von Service- und Produktqualität von TASSO e.V. Grundsätzlich können Sie die erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen, wobei der Widerruf erst für die Zukunft gilt. Genaueres zum Widerruf von Einwilligungserklärungen finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter dem Punkt 10 „Einwilligung widerrufen".

c) Zwecke im Rahmen der **Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO.** TASSO e.V. unterliegt rechtlichen Verpflichtungen, die sich vorrangig aus gesetzlichen Anforderungen oder aber auch aus arbeitsrechtlichen oder anderen behördlichen Vorgaben ergeben können (wie z. B. Handels- und Steuergesetze, Sozialbuchgesetz, Abgabeordnung, Gleichbehandlungsgesetz, etc.). Hierunter fallen Datenverarbeitungen, die z. B. für die Erfüllung steuerrechtlicher Meldepflichten oder der Archivierung von Daten zum Zwecke der Datensicherheit dienen oder aber aufgrund gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber bestimmten Behörden offengelegt werden müssen.

d) Zwecke im Rahmen eines **berechtigten Interesses von TASSO e.V. oder eines Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO.** Um das berechtigte Interesse von TASSO e.V. oder eines Dritten zu wahren, können Datenverarbeitungen zu den folgenden Zwecken erforderlich sein: Zusendung von postalischen Informationen zu unseren Serviceleistungen und Projekten, Spenderbetreuung (Datenaktualität, Spenderverwaltung und Spenderpflege, Stornierungsbestätigungen), Öffentlichkeitsarbeit (Darstellung von Erfolgsgeschichten), Zusendung von postalischer Direktwerbung und Spendenaufrufen, Zusendung unseres Infoblattes „DER TIERNOTRUF", Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs von TASSO e.V., Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, Weiterentwicklung der eigenen

Dienstleistungen und Produkten. Darüber hinaus gehören zu den möglichen berechtigten Interessen von TASSO e.V. oder Dritten in seltenen Fällen auch: Einladungen zu Veranstaltungen, Messen, Fachtagungen, Netzwerkarbeit, Gewinnung von Kooperationspartnern.

6. Kategorien von Empfängern Ihrer Daten/Weitergabe von Daten

Innerhalb von TASSO e.V. erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von TASSO e.V. im Rahmen der Erfüllung seiner Tätigkeiten eingesetzte externe Dienstleister können zu diesem Zweck Daten erhalten. Hierbei gewährleistet TASSO e.V. die Einhaltung der Datenschutzgesetze durch die externen Dienstleister.

Eine Weitergabe der Nutzerdaten erfolgt nur auf Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. wenn eine Übermittlung der Daten an Dritte, wie an Postversanddienstleister für Vertragszwecke erforderlich ist), Sie eingewilligt haben (z. B. wenn Sie eingewilligt haben, dass wir zum Zwecke einer schnellen Rückvermittlung Ihre Daten an den Finder weitergeben dürfen oder der Finder hat eingewilligt, dass wir seine Daten an den Tierhalter weitergeben dürfen), eine rechtliche Verpflichtung dies vorsieht (z. B. wenn wir zur Weitergabe von Daten gesetzlich verpflichtet sind oder die Datenweitergabe im öffentlichen Interesse liegt) oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen oder eines Dritten (z. B. beim Einsatz von Auftragsverarbeitern, Webhostern, Anfragen von Behörden, Gerichten, Rechtsanwälten).

Sofern wir externe Dienstleistungsunternehmen mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages beauftragen, geschieht dies gemäß Art. 28 DSGVO. Dies sind Unternehmen in den Kategorien IT-Dienstleistungen, Druckdienstleistungen, Telekommunikationsdienstleistungen, Postversanddienstleistungen, Datenvernichtung und Datenentsorgung, Abrechnung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Kreditinstitute, Logistik und Marketingdienstleistungen. Darüber hinaus werden wir Ihre Daten nicht an Dritte weitergeben!

7. Übermittlungen in Drittländer

Sofern wir Daten in einem Drittland verarbeiten oder für bestimmte Aufgaben Dienstleister einsetzen, die ebenfalls wiederum Dienstleister nutzen, die ihren Firmensitz oder ihre Rechenzentren in einem Drittstaat haben, ist davon auszugehen, dass ein Datentransfer in einem Drittland stattfindet. Drittland heißt außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Eine Übermittlung der Daten in Drittländer darf nur dann erfolgen, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Sofern für ein betroffenes Drittland kein Beschluss der EU-Kommission über ein dort vorliegendes angemessenes Datenschutzniveau vorliegt, sind wir verpflichtet durch entsprechende Verträge Ihre Rechte und Freiheiten zu schützen und zu garantieren. Daher werden mit den Dienstleistern entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus vertraglich festgelegt. Zu den besonderen Garantien zählen z. B. die Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen, wie die EU-Standarddatenschutzklauseln.

8. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten hängt in erster Linie von dem Speicherungszweck (Erforderlichkeit) und der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ab. Da wir aufgrund der Datenarten unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen unterliegen, können die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation bis zu sechs oder zehn Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung betragen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung oder Vertragsanbahnung erforderlich sind und/oder von unserer Seite aus kein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung der Daten mehr besteht.

9. Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf **Auskunft** über Ihre bei uns gespeicherten Daten sowie weitere Informationen und Kopie der Daten entsprechend Art. 15 DSGVO. Beim Auskunftsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu).

Gemäß Art. 16 DSGVO haben Sie das Recht auf **Berichtigung** Ihrer gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind.

Laut Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht auf **Löschung**, d. h. Sie können verlangen, dass betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden. Beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG (neu).

Sollten der Löschung gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder ein berechtigtes Interesse unsererseits entgegenstehen (wie z. B. zur Verteidigung rechtlicher Ansprüche), können Sie alternativ gemäß Art. 18 DSGVO eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Datenübertragbarkeit,** d. h. Sie können verlangen, Ihre Daten, die Sie uns zur Verfügung gestellt haben nach Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln.

Auf Grundlage des **Beschwerderechtes** gemäß Art. 77 DSGVO haben Sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

10. Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit gegenüber TASSO e.V. zu widerrufen, sofern die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) DSGVO (Einwilligung) oder Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO (Einwilligung in der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten) beruht. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO erteilt haben. Der Widerruf wirkt allerdings erst für die Zukunft. Verarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon also nicht betroffen. Für den Widerruf reicht eine Nachricht an: TASSO e.V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach/Ts. oder eine E-Mail an info@tasso.net.

11. Widerspruchsrecht

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Der Widerspruch kann insbesondere gegen die Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung erfolgen.

12. Ihre Pflichten uns Ihre Daten bereitzustellen/Mögliche Folgen

Sie müssen uns nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Erfüllung, Durchführung und Beendigung einer (vor)vertragliche Beziehung erforderlich sind oder die Daten zu deren Erhebung wir per Gesetz verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir nicht dazu in der Lage sein, die (vor)vertragliche Beziehung, den Service oder die Dienstleistung auszuführen. Wichtig ist auch, uns die sich im Laufe der Vertragsbeziehung ergebende Änderungen (beispielsweise Wohnortwechsel) unverzüglich mitzuteilen. Eine gesetzliche Verpflichtung, uns Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, gibt es nicht.

13. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Zur Begründung und Durchführung der Vertragsbeziehung nutzen wir keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO.

Weitere Informationen unter **www.tasso.net/datenschutz**

Stand 7/2020

TASSO e.V.

Otto-Volger-Str. 15
65843 Sulzbach/Ts.
Deutschland
Tel.: +49 (0) 61 90 / 93 73 00
Fax: +49 (0) 61 90 / 93 74 00
E-Mail: info@tasso.net
www.tasso.net
www.facebook.com/tassoev

TASSO. Tierisch engagiert!

MRM_IPFHP_03_2019

Tier vermisst, was nun?

24-Stunden-Notruf-Hotline

+49 (0) 61 90 / 93 73 00 (tel:+496190937300)

Europas größtes kostenloses Haustierregister

Schutz und Sicherheit für jedes Tier

E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20Das%20TASSO-Prinzip&body=Jetzt%20auf%20www.tasso.net%20lesen%3a%0Dhttps%3a%2f%2fwww.tasso.net%2fTierr

Teilen (https://www.facebook.com/TASSO) TASSO-Prinzip)

Teilen (https://www.facebook.com/sharer/sharer.php?u=https%3a%2f%2fwww.tasso.net%2fTierregister%2fDas-TASSO-Prinzip) Twitter (https://twitter.com/intent/tweet?text=Das%20TASSO-Prinzip) E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20Das%20TASSO-Prinzip&body=Ich%20habe%20auf%20tasso.net%20gelesen%3a%0Dhttps%3a%2

Tierschutz fängt im Kleinen an, und zwar schon bei der Kennzeichnung (/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip/Rund-ums-Chippen-und-Taetowieren) und Registrierung (/Tierregister/Tier-registrieren). Tiere im Vermisstenfall vor dem endgültigen Verschwinden schützen – das ist die zentrale Aufgabe des Haustierregisters von TASSO e.V. Seit über 40 Jahren widmen wir uns der Rückvermittlung von vermissten Tieren. Sehr erfolgreich, wie wir finden, denn jedes Jahr können wir mit unserem kostenlosen Service etwa 99.000 Tiere an ihre glücklichen Halter zurückvermitteln.

Wenn Ihr Tier einmal verschwindet (/Tierregister/Tier-vermisst), sind wir Ihre erste Anlaufstelle. Denn unsere kostenlosen Leistungen können Sie an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in Anspruch nehmen. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns am meisten brauchen.

Vertrauen Sie Europas größtem kostenlosen Haustierregister und registrieren Sie Ihr Tier bei TASSO: Bei uns ist die Sicherheit Ihres Tieres in guten Händen! Schauen Sie sich unseren Registrierungsfilm an. Wir zeigen Ihnen, wie einfach es ist, den eigenen Vierbeiner optimal davor zu schützen, nie wieder nach Hause zurückzufinden.

Und so funktioniert das TASSO-Prinzip

Noch immer ist in Deutschland schätzungsweise nur jedes zweite Haustier registriert. Unverständlich, denn die Kennzeichnung beim Tierarzt ist schnell gemacht und kostet nicht viel. Eine Registrierung in unserem Haustierregister ist sogar vollkommen kostenlos und für jedes Tier möglich.

Es sind nur zwei kleine Schritte, die Sie gehen müssen, um Ihr Tier optimal vor dem endgültigen Verschwinden zu schützen. Sehen Sie selbst:

Schritt 1: Lassen Sie Ihr Tier kennzeichnen

Für die Kennzeichnung von Tieren gibt es zwei Möglichkeiten: Die unter Narkose stattfindende Tätowierung oder das Einsetzen eines Transponders. Bis vor einigen Jahren war die Tätowierung die am häufigsten angewandte Kennzeichnungsmethode. Mittlerweile hat sich aber der Transponder, umgangssprachlich auch Chip genannt, bei den meisten Tierärzten durchgesetzt. Dieser wird Ihrem Tier narkosefrei unter die Haut injiziert. Innerhalb kurzer Zeit verwächst er mit dem Gewebe. Der Mikrochip enthält lediglich einen 15-stelligen Zahlencode. Hier finden Sie mehr zum Thema: Chippen und Tätowieren (/Tierregister/Das-TASSO-Prinzip/Rund-ums-Chippen-und-Taetowieren)

Schritt 2: Registrieren Sie Ihr Tier bei TASSO

Sobald Ihr Tier gekennzeichnet ist, ist es wichtig, dass Sie im Anschluss den letzten Schritt gehen: die Registrierung Ihres Tieres (/Tierregister/Tier-registrieren) mit der Tätowierungs- beziehungsweise Transpondernummer bei TASSO. Bitte beachten Sie, dass nicht jeder Tierarzt das Tier automatisch bei TASSO registriert. Fragen Sie am besten bei Ihrem Tierarzt nach, damit Ihr Tier auch wirklich geschützt ist.

Wenn Sie Ihren Hund, Ihre Katze oder ein anderes Tier bei TASSO anmelden, wird die jeweilige Transponder- oder Tätowierungsnummer gemeinsam mit den Tier- und Halterdaten in unserer Haustierdatenbank gespeichert. Nur so ist gewährleistet, dass wir das Tier, wenn es einmal vermisst werden sollte, schnell und unbürokratisch zu Ihnen zurückbringen können. Auch den Haltern von Wohnungskatzen (/Service/Wissensportal/Katze/Wohnungskatze-registrieren-bei-TASSO-unverzichtbar) empfehlen wir, ihr Tier trotz Wohnungshaltung kennzeichnen zu lassen und bei TASSO zu registrieren. Wie die Erfahrung unserer Mitarbeiter zeigt, entlaufen auch Wohnungskatzen viel schneller als gemeinhin angenommen wird.

Zur Online-Registrierung (/Tierregister/Tier-registrieren)

Zum Printantrag (/Service/Bestellungen-und-Downloads/Tierfreunde/Heimtierantrag)

Was passiert nach der Registrierung?

Wenn Sie Ihr Tier bei TASSO registriert haben, erhalten Sie innerhalb von vier Wochen Ihre Registrierungsbestätigung inklusive der TASSO-Plakette und der TASSO-Tierkarte.

Die TASSO-Plakette für Ihren Hund können Sie am Hundehalsband oder am Geschirr befestigen. Wenn Ihr Tier einmal entlaufen sollte, wissen die Finder sofort, wen Sie kontaktieren müssen. Unsere Kollegen in der TASSO-Notrufzentrale können über die TASSO-Kenn-Nummer, die neben der TASSO-Notruf-Hotline auf der Plakette zu finden ist, sofort nachvollziehen, dass der gefundene Hund zu Ihnen gehört. Sie kontaktieren Sie dann sofort über die von Ihnen in der TASSO-Datenbank hinterlegten Daten und Ihr tierischer Ausreißer kann so schnell wie möglich wieder zu Ihnen nach Hause zurück. Katzenhaltern empfehlen wir, die TASSO-Plakette gemeinsam mit der TASSO-Tierkarte zu den Unterlagen ihres Tieres zu legen.

Die TASSO-Tierkarte enthält alle wichtigen Daten zu Ihrem Tier. Bitte bewahren Sie ihn gut auf, denn sie benötigen die Daten für mögliche Datenänderungen (/Tierregister/Daten-aendern) und Vermisstmeldungen (/Tierregister/Tier-vermisst/Tier-vermisst-melden) sowie für das Hinzufügen Ihres Tieres zu Ihrem persönlichen TASSO-Nutzerkonto.

Mit einem TASSO-Nutzerkonto können Sie Ihre Daten und die Daten Ihres Tieres noch schneller und einfacher verwalten. Melden Sie sich zusätzlich zur Registrierung dafür an **(keine automatische**

Erstellung bei der Registrierung) und sehen Sie die Daten all Ihrer registrierten Tiere auf einen Blick. Änderungen, wie Kontaktdaten, können für all Ihre registrierten Tiere gleichzeitig eingetragen, aber auch Änderungen an den Datensätzen einzelner Tiere unkompliziert von Ihnen vorgenommen werden. Weitere Informationen zu dem TASSO-Nutzerkonto finden Sie hier: Über MeinTASSO (/Tierregister/Ueber-MeinTASSO)

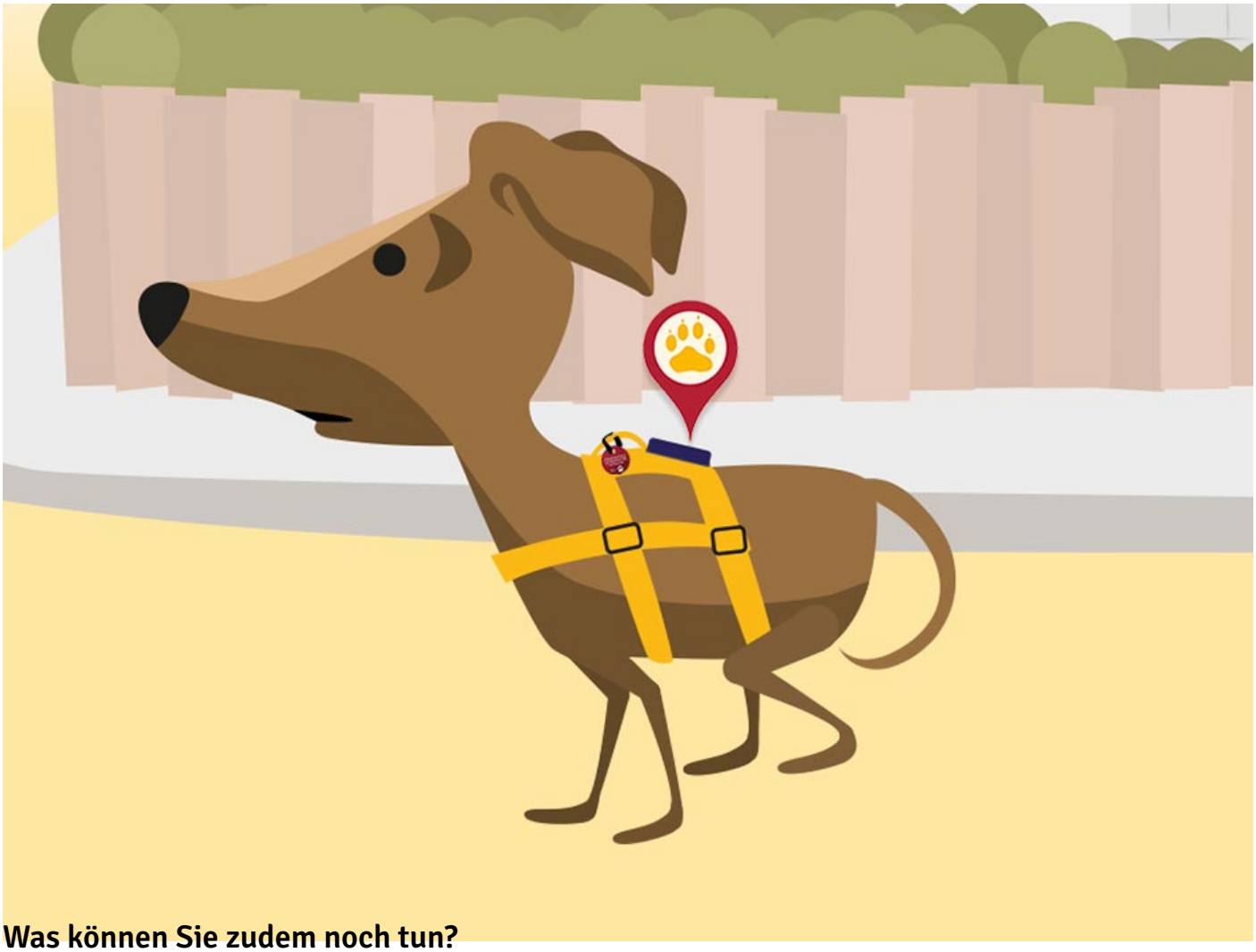

Was können Sie zudem noch tun?

Um einen komfortableren Service zu gewährleisten und so sicherzustellen, dass jedes Tier im Ernstfall geschützt ist, hat TASSO eine kostenlose App entwickelt. Mit dieser App können Sie nicht nur anderen Tierhaltern bei der Suche nach ihren vermissten Tieren helfen, sondern auch selbst verschiedene Services rund um die Registrierung und die Rückvermittlung bei TASSO nutzen. So können Sie beispielsweise Ihre registrierten Tiere Ihrem persönlichen Nutzerkonto (/Tierregister/Ueber-MeinTASSO) zuordnen, Ihr Tier noch schneller bei TASSO vermisst melden, falls es einmal entlaufen sollte oder das GPS-Ortungsgerät (/findernetwork/gps-tracker) Ihres Tieres mit dem Tierprofil in der App verknüpfen. Weitere Informationen zu Tipp-Tapp finden Sie hier:

Tipp-Tapp: Die TASSO-App (/tipp-tapp)

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen

In 22 europäischen Ländern ist das Registrieren bereits Vorschrift

Teilen (https://www.facebook.com/sharer/sharer.php?u=https%3a%2f%2fwww.tasso.net%2fService%2fWissensportal%2fTierhaltung%2fRegistrierungspflicht) E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20Registrierungspflicht&body=Jetzt%20auf%20www.tasso.net%20lesen%3a%0

Seit Jahren fordert TASSO die Einführung einer deutschlandweiten, gesetzlichen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen. In 22 europäischen Nachbarländern, darunter Österreich und Schweiz, ist die Kennzeichnung und Registrierung seit einigen Jahren gesetzlich vorgeschrieben. Die Notwendigkeit eines Haustierregisters spiegelt sich, heute mehr denn je, in der stetig wachsenden Anzahl von Haustieren wider.

Vorteile einer bundesweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Wären alle Hunde und Katzen in Deutschland registriert, würde kein Fundtier länger als ein paar Stunden im Tierheim zubringen. Der Halter wäre anhand der Eintragung in einem Tierregister sofort zu ermitteln.

Derzeit beträgt die durchschnittliche Verweildauer eines Fundtieres im Tierheim zwölf Tage. In dieser Zeit leiden sowohl Tierhalter, als auch ihre vermissten Tiere unter der ungewissen Situation. Zudem entstehen pro Tag Kosten von etwa 15 Euro pro Fundtier. Wären alle Hunde und Katzen mit einem

Auch Katzen sollten gekennzeichnet und registriert werden.

Mikrochip gekennzeichnet und bei TASSO erfasst, könnten den Tierheimen Kosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro pro Jahr erspart werden. Damit hätten auch die Kommunen erhebliche Kostenersparnisse, da sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, sich an den Fundtierkosten der Tierheime zu beteiligen. Zudem sind mit 10 Millionen registrierten Tieren bereits fast die Hälfte aller Hunde und Katzen in Deutschland bei TASSO registriert. Der bürokratische Aufwand bei einer bundesweiten Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wäre somit nicht übermäßig groß.

Trügerische Sicherheit: Hunderegister Niedersachsen

Niedersachsen ist das erste und bis jetzt einzige Bundesland in Deutschland, in dem eine Registrierungspflicht für Hunde gilt. Nach dem niedersächsischen Hundegesetz müssen seit dem 1. Juli 2013 alle Hundehalter ihr Tier bei einem extra dafür geschaffenen Hunderegister (www.hunderegister-nds.de (https://www.hunderegister-nds.de/login)) kostenpflichtig eintragen lassen. TASSO befürchtet seitdem eine trügerische Sicherheit bei Hundehaltern. Denn die Registrierung im niedersächsischen Hunderegister hat einen ganz anderen Zweck als den von TASSO verfolgten. Die Registrierung bei uns dient der Rückvermittlung entlaufener Tiere. Eine Registrierung nach dem niedersächsischen Hundegesetz dagegen dient lediglich der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter. Weiterführende Informationen zum Hunderegister Niedersachsen: Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz (http://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/mit-dem-zentralen-register-und-dem-sachkundenachweis-sind-ab-01072013-alle-regelungen-des-hundegesetzes-in-kraft-93854.html)

TASSO rät daher: Hundehalter, die im Vermisstenfall ihres Tieres auf Nummer sicher gehen wollen, sollten ihr Tier auf jeden Fall zusätzlich kostenlos bei TASSO registrieren (/Tierregister/Tier-registrieren).

Registrierungspflicht in Österreich und der Schweiz

Österreich: Modellcharakter für eine europäische Lösung

Seit dem 1. Juli 2008 gilt in Österreich die Registrierungspflicht für neugeborene Hunde. Danach müssen Welpen innerhalb von drei Monaten gechippt und in einer österreichischen Datenbank registriert werden. Österreich hat es geschafft, eine Registrierungspflicht ohne großen behördlichen Aufwand umzusetzen, indem die privatrechtlichen, bereits bestehenden Register, die längst hunderttausende registrierte Tiere vorweisen können, eingebunden werden, anstatt ein neues, staatliches Register aufzuziehen. Dadurch wurde unnötiger bürokratischer Aufwand für die Hundehalter vermieden. Österreich nimmt daher eine Vorbildstellung innerhalb der EU für die Umsetzung einer Registrierungspflicht ein, die auch auf breite Akzeptanz bei der Bevölkerung stößt. Durch die Einbindung von privaten Registern werden Fehler vermieden, wie sie beispielsweise gerne von Bundesländern in Deutschland (zum Beispiel Niedersachsen) gemacht werden. Denn dort werden oftmals regionale Register aufgezogen, anstatt auf bestehende zurückzugreifen. Damit werden die Tierhalter mit zusätzlichen Kosten und die Kommunen mit zusätzlichem Aufwand unnötig belastet.

Schweiz: Weniger ausgesetzte Tiere dank Registrierung

Eine Registrierung hilft, ein verlorenes Tier schnell an seinem Halter zurück zu vermitteln. Das ist allgemein bekannt. Denn durch den 15-stelligen Zahlencode des Transponders ist eine eindeutige Identifizierung des Halters möglich. Weniger bekannt ist, dass eben diese Identifizierung auch dazu beiträgt, dass weniger Tiere ausgesetzt werden. Seit 2006 die Kennzeichnungspflicht mittels Mikrochip für Hunde in der Schweiz eingeführt wurde, verzeichnen die dortigen Tierheime zum Beginn der Urlaubszeit einen deutlichen Rückgang der ausgesetzten Tiere.

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

Städte & Gemeinden

Viele Städte und Gemeinden haben bereits Kastrationsverordnungen erlassen

E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20St%c3%a4dte%20%26%20Gemeinden&body=Jetzt%20auf%20www.tasso.net Inland%2fKastration-von-Katzen%2fKatzenschutzverordnungen%2fStaedte-und-Gemeinden)

Teilen (https://www.facebook.com/Tasso.ev)

Seit 2008 begegnen Städte und Gemeinden dem Problem der wachsenden Streunerkatzen-Kolonien mit Kastrationssatzungen auf ordnungsrechtlicher Basis im Rahmen der Gefahrenabwehr. 2013 wurde mit Einfügung des § 13b in das Tierschutzgesetz auch eine Möglichkeit geschaffen, auf tierschutzrechtlicher Basis eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Inzwischen haben zehn Bundesländer (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Niedersachsen und Sachen-Anhalt) per Landesverordnung ihren Kommunen die gesetzliche Grundlage geschaffen, kommunale Katzenschutzverordnungen (KVO) nach §13b Tierschutzgesetz zu erlassen.

- Was steht im §13b Tierschutzgesetz (TierSchG)?
- Informationsmaterial zur Katzenschutzverordnung
- Ansprechpartnerin bei TASSO
- Städte und Gemeinden mit Kastrationspflicht für freilaufende Katzen

Abgemagert und ausgehungert: So geht es vielen Streunerkatzen.

Verordnungen mit Kastrationspflicht für Hauskatzen mit Freigang: §13b TierSchG oder Ordnungsrecht?

Während die Verordnungen nach dem Polizei- und Ordnungsrecht primär das Ziel verfolgen, die von großen Streunerkatzen-Populationen ausgehenden potentielle Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, haben Katzenschutzverordnungen nach dem Tierschutzrecht den Schutz von Leben und Gesundheit der freilebenden Katzen als Ziel („Verordnung zum Schutz freilebender Katzen“).

Unabhängig von Ihrer Rechtsgrundlage beinhalten die bisher erlassenen Verordnungen eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und meist auch Registrierungspflicht für Besitzerkatzen mit Freigang. Damit wird der Zweck verfolgt, dass freilaufende Hauskatzen sich nicht mehr mit Streunerkatzen vermehren und so zur Verschärfung des Problems beitragen. Langfristig sollen so die Populationen der Streunerkatzen stabilisiert beziehungsweise verkleinert und im Falle einer Verordnung gemäß §13b Tierschutzgesetz vor allem das Leid dieser Katzen eingedämmt werden.

Die Regelung nach §13b Tierschutzgesetz ist natürlich ein Schritt in die richtige Richtung. Da bisher nur wenige Städte und Kommunen eine solche Katzenschutzverordnung erlassen haben, fordern wir weiterhin bundesweit einheitlich gesetzliche Regelungen zur Kastrations-, Kennzeichnungs- und

Registrierungspflicht (/Service/Wissensportal/Tierhaltung/Registrierungspflicht) für Hauskatzen mit Freigang.

Was steht im §13b Tierschutzgesetz (TierSchG) (https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__13b.html)?
Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen
1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung
1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.

Informationsmaterial

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat für Behörden, Katzenschützer etc. weitere Informationen als Hilfestellung beim Erlass von Katzenschutzverordnungen bereitgestellt, wie zum Beispiel: eine Muster-Katzenschutzverordnung sowie Handreichungen für die Kreisverwaltungsbehörden.
StMUV - Informationen zur Katzenschutzverordnung
(https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz/katzen_kastration/index.ht

Ansprechpartnerin:

Helga Braun
helga.braun@tasso.net (mailto:helga.braun@tasso.net)

Städte und Gemeinden mit Kastrationspflicht für freilaufende Katzen

Hinweis

Alle Städte und Gemeinden, die Regelungen zum Katzenschutz nach § 13b Tierschutzgesetz erlassen haben, sind in der folgenden nach Bundesländern sortierten Liste mit einem * gekennzeichnet.

Baden-Württemberg

Bayern

Berlin

Brandenburg

Bremen

Hamburg

Hessen

Mecklenburg-Vorpommern

Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz

Saarland

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Thüringen

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

(https://www.youtube.com/user/tassoTV#g/a)

Newsletter

Bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Ihre E-Mail-Adresse

Jetzt anmelden

TASSO. Tierisch engagiert!

TASSO. Tierisch engagiert!

EIGENTÜMER

08.10.2019 von Tenesha K

Wenn man sich trennt, wer darf den Hund behalten? Wer im EU-Pass steht oder im Kaufvertrag? LG

Foto: © Ann-Kathrin Fries

Antwort von Rechtsanwältin Ann-Kathrin Fries

Leider ist Ihre Frage zu kurz um sie hier beantworten zu können. Wichtig für die Antwort ist welche Eigentumslage zur Zeit der Trennung herrscht und ob Sie verheiratet sind oder es sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Also, ob einer der beiden Ex-Partner nachweislich Alleineigentümer ist (dieser dürfte dann den Hund behalten) oder sind beide Gemeinschaftseigentümer (dann dürfte keiner von beiden allein über den Verbleib des Hundes entscheiden). Da die Prüfung der Eigentumslage sehr kompliziert ist und von allen Einzelheiten des konkreten Falles abhängt, insbesondere der Frage, ob Sie verheiratet sind, lässt sich an dieser Stelle nicht bewerten.
Ganz allgemein gilt, dass die Eintragung im EU-Heimtierausweis als „Besitzer“ kein Eigentumsnachweis darstellt. Derjenige, der als KäuferIn im Kaufvertrag genannt ist, könnte damit sein Alleineigentum nachweisen, sofern nicht danach zwischen den Partnern etwas anderes geregelt wurde, wenn also z. B. der/die KäuferIn dem/der PartnerIn die Hälfte seines Eigentums geschenkt hat.
Da im Streitfall letztlich ein Gericht hierüber entscheiden müsste, sollte wenn möglich, immer eine gütliche Lösung über den Verbleib der Haustiere gefunden werden.

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

(https://www.youtube.com/user/tassoTV#g/a)

Newsletter

Bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Ihre E-Mail-Adresse

Jetzt anmelden

TASSO. Tierisch engagiert!

Fundunterschlagung/ Verweigerung der Herausgabe unseres Katers

12.01.2018 von Susanne H.

Hallo-Wir brauchen dringend Rat: seit 15 Monaten, dem 27.10.2016 haben wir unseren geliebten, vermissten Kater durchgängig hier bei TASSO, bei Ebay-Kleinanzeigen, im zuständigen Tierheim und durch laminierte Flayer und Poster in unserer Umgebung als vermisst gemeldet. Nun stand plötzlich vor ein paar Tagen eine fremde Frau vor unserer Haustür und meinte, unser Kater würde schon seit einem 1/2 Jahr bei ihr draußen im Gartenschuppen leben. Nur durch Bekannte wurde sie auf unsere Anzeige aufmerksam, sei sich aber 100% ig sicher, dass er das sei. Wir fragten sie gleich, warum sie das nicht schon früher gemeldet hätte, aber darauf hatte sie keine richtige Antwort. Wir durften sie daraufhin zu ihrem Haus begleiten, aber das Grundstück nicht betreten und unseren nun völlig zerzausten und verwilderten Kater nur aus der Distanz begutachten. DAS WAR WIRKLICH UNSER LANG VERMISSTER KATER! Die Frau versuchte dann, ihn auf den Arm zu nehmen, aber das lies dieser nicht zu, sprang runter und lief weg. Die Frau kommentierte das mit: " Der Kater hat ja angst vor Ihnen! Er ist ja wohl sowieso von ihnen weg gelaufen und hat sich ein neues Zuhause gesucht!" Wir ignorierten diese Anspielungen erst einmal und einigten uns darauf, dass sie sich doch bitte melden würde, wenn sie unseren Kater in seinen von uns mitgebrachten Transportkorb "gelockt" hätte. Das tat sie natürlich nicht! Also fuhren wir am nächsten Tag erneut hin, wo wir aber gleich von ihr abgefangen wurden und die Frau uns mitteilte: sie hätte es sich anders überlegt, sie wolle den Kater behalten!

Unsere 19-jährige Tochter war mit, brach in Tränen aus und bat die Frau inständig, uns unseren Kater auszuhändigen, aber sie lies sich bis heute nicht bewegen! Notgedrungen haben wir uns daraufhin an den Tierschutzverband, das Ordnungsamt, das Veterinäramt und nun auch an die Polizei gewandt. Der Tierschutzverband wollte die Frau anschreiben und auch die Polizei war nun schon des öfteren bei der Frau vorgefahren, aber sie öffnet nicht die Tür und reagiert auch sonst nicht. Die Polizisten sehen wohl langsam aber auch wenig Chancen etwas zu bewirken, weil unser Kater leider noch nicht gechipt war und sie ja auch nicht so einfach das Grundstück betreten dürfen. Sie haben jedoch Fotos von unserem Kater gemacht, um diese eindeutig mit unseren vielen Fotos und Videos abzugleichen, dass das wirklich unser Kater ist. (Beweismittel). Wir haben recherchiert und sind uns sicher, diese Frau hat unseren Kater nirgendwo als Fundtier gemeldet. Zudem muss er bei jeglichen Wetter und Temperaturen in einem alten Gartenschuppen leben, das ist doch alles so nicht richtig, oder? Ich möchte noch sagen: bei uns leben unsere 2 weiteren Katzen mit in unserem Haushalt, haben ihre Kuschelplätze und Kratzbäume, werden gehegt und gepflegt. Unser Kater wuchs von klein auf bei uns auf und war mit seinen 1 1/2 Jahren gerade die ersten Male alleine draußen, leider auch an dem Abend, wo er sich " verlaufen" hat. Er hat weder angst vor uns, noch ist er geflüchtet! WAS KÖNNEN WIR DENN NUR NOCH TUN, UM IHN WIEDER ZURÜCK ZU BEKOMMEN? Hoffnungsvoll Familie Hoppe

Foto: © Ann-Kathrin Fries

Antwort von Rechtsanwältin Ann-Kathrin Fries

Da Sie sich bereits an die zuständigen Behörden gewandt haben und die Polizei richtigerweise nicht eigenmächtig das Grundstück betreten dürfte ohne eine Notlage, müssten Sie letztlich eine Herausgabeklage gegen die Dame beim zuständigen Amtsgericht einreichen. In diesem Verfahren müssen Sie allerdings beweisen können, dass es sich um Ihr Eigentum handelt, da die Dame dies wahrscheinlich bestreiten wird. Da er leider nicht gechippt ist, müssten Sie dies über Fotos, Zeugen und die Polizisten versuchen.

Ob die Dame sich durch das „bei sich wohnen lassen“ schon der Fundunterschlagung strafbar gemacht hat ist fraglich, spätestens jedoch als sie Ihnen gesagt hat „ich behalte ihn“ liegt die Entziehung bzw. Aneignung vor, da sie sich ja zuvor bei Ihnen auf Ihre Fundanzeige hin gemeldet hat und ihn Ihnen wieder aushändig wollte und sich dann entschieden hat, Ihnen Ihr Eigentum nicht zurückzugeben. Wenn Sie also Zeugen für diese „Ansage“ bzw. diesen Ausspruch haben, wäre dies sehr hilfreich.

Zu Beweiszwecken sollte Sie die Dame schriftlich per Einschreiben auffordern Ihnen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche Ihr Eigentum wieder herauszugeben und kündigen Sie weitere Schritte an, sofern sie sich weigert.

Zu den Erfolgsaussichten und dem Kostenrisiko einer Klage sollten Sie sich dann anwaltlich beraten lassen.

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

(https://www.youtube.com/user/tassoTV#g/a)

Newsletter

Bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Ihre E-Mail-Adresse

Jetzt anmelden

TASSO. Tierisch engagiert!

Kontakt (/Kontakt)
Jobs (/Ueber-uns/Arbeiten-bei-TASSO)

Datenschutz (/Datenschutz)
Cookies (/Cookies)
Impressum (/Impressum)

Trauriger Rekord – Weit mehr als 1.000 Tiere an Silvester entlaufen

Nie wurden rund um den Jahreswechsel mehr Hunde vermisst

04.01.2023

E-Mail (mailto:?subject=Empfohlen%3a%20Trauriger%20Rekord&body=Jetzt%20auf%20www.tasso.net%20lesen%3a%0D
Teilen (https://www.facebook.com/TassoRekord)

Sulzbach/Ts., 4. Januar 2023 – Das Jahr 2023 beginnt für die Tierschutzorganisation TASSO e.V., die Europas größtes kostenloses Haustierregister betreibt, mit einem traurigen Rekord. Mehr als 1.100 Hunde und Katzen wurden rund um den Jahreswechsel von ihren Menschen getrennt und vermisst. Viele von ihnen sind zurück, doch einige Tierhalter und Tierhalterinnen müssen noch auf ihr – hoffentlich eintretendes – Happy End warten.

667 entlaufene Hunde und 500 vermisste Katzen. Das ist die traurige TASSO-Bilanz vom 31.12.2022 und 01.01.2023. In den vergangen zwei Jahren war der Verkauf von Böllern verboten, 2020 galten zudem strenge Kontaktbeschränkungen. In diesen beiden Jahren hatte sich die Zahl der vermissten

© TASSO e.V

Tiere reduziert, blieb aber dennoch auf einem deutlich höheren Niveau als an normalen Tagen (2020/2021: 540 und 2021/2022: 729). Von 2022 auf 2023 war nun wieder alles erlaubt und verfügbar. Welche Auswirkungen das unter anderem hatte, zeigen die Zahlen der entlaufenen Hunde und Katzen.

Hunde auf der Flucht

Besonders deutlich wird das beim Blick auf die entlaufenen Hunde. Wurden an einem durchschnittlichen Tag im Jahr 2022 88 Hunde vermisst, waren es an Silvester und Neujahr zusammen 667, also 333 Hunde am Tag. „Das ist ein unglaublicher Anstieg, den wir auch in diesem Jahr wieder bei unserem Anrufaufkommen gespürt haben“, sagt die Leiterin der TASSO-Notrufzentrale Heike Wempen-Dany. „Für den 1. Januar verzeichnen wir weit mehr als 850 Anrufe, das ist für einen Sonn- und Feiertag sehr ungewöhnlich. Die meisten waren zum Glück Fundmeldungen, also Anrufe, bei denen wir darüber informiert werden, dass ein Hund oder eine Katze aufgefunden wurde. Aber natürlich haben wir in der Nacht – vor allem in der Zeit von 0 bis 1 Uhr auch viele Meldungen von verzweifelten Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegengenommen, deren tierischer Liebling entlaufen war.“ Die Silvesternacht ist immer wieder ein Ausnahmezustand bei TASSO, konstatiert Wempen-Dany. In diesem Zusammenhang erwähnt sie jedoch auch die überwältigende Hilfsbereitschaft von Tierfreunden und Tierfreundinnen, die sich in dieser Nacht um Hunde und Katzen kümmern, die ihnen zugelaufen sind.

Auch Katzen leiden

Statt durchschnittlich täglich 246 entlaufenen Katzen waren es an Silvester und Neujahr 500 an zwei Tagen, also lediglich eine minimale Steigerung im Vergleich zu einem normalen Tag. Dass mittlerweile gleich viele oder sogar weniger Katzen rund um den Jahreswechsel verschwinden, könnte unter anderem daran liegen,

- dass in den Wintermonaten grundsätzlich weniger Katzen vermisst werden (der Schwerpunkt bei entlaufenen Katzen liegt ganz deutlich in den Sommermonaten),
- dass Katzen oft erst einige Tage später vermisst gemeldet werden (und daher in unserer Statistik zum 31.12. und 01.01. nicht berücksichtigt werden),
- dass sie sich oft verstecken und einige Tage später zurückkehren
- und glücklicherweise auch ganz sicher daran, dass viele verantwortungsvolle Tierhalter ihre Samtpfoten frühzeitig nicht mehr hinauslassen, um ein Verschwinden zu verhindern.

„Das alles bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Katzen rund um den Jahreswechsel angstvolle Stunden erleben, vor lauter Panik nicht fressen, sich zitternd in der Wohnung verstecken, sich vor lauter Stress nicht lösen können und schrecklich leiden“, stellt Heike Weber, Leiterin des Bereichs Tierschutz bei TASSO klar. „Für Tiere bedeutet die Silvesterböllerei einfach nur enormen Stress. Jeder, der ein Haustier schon einmal durch die Silvesternacht begleitet hat, weiß genau, dass die Tiere Todesängste ausstehen – was natürlich gleichermaßen für Wildtiere gilt. Dabei könnten wir mit dem Verzicht auf privates Feuerwerk diesen Stress und dieses Leid einfach beenden!“

Um das Leid der Tiere langfristig zu lindern, spricht sich TASSO in einem breiten Aktionsbündnis für ein endgültiges Verbot von privaten Silvesterkrachern und Feuerwerksraketen aus. In dem von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) koordinierten Bündnis engagieren sich auch die Gewerkschaft der Polizei (GdP), PETA Deutschland, das Deutsche Tierschutzbüro, VIER PFOTEN, die Stiftung für Tierschutz, das Jane Goodall Institut Deutschland, der Deutsche Tierschutzbund und der Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes:
http://www.duh.de/boellerfrei

Die Zahlen im Überblick

- Entlaufene Hunde am 31.12.2022 und 1.1.2023: 667,
  zurückvermittelte Hunde* am 31.12.2022 und 1.1.2023: 473
- Entlaufene Katzen am 31.12.2022 und 1.1.2023: 500,
  zurückvermittelte Katzen* am 31.12.2022 und 1.1.2023: 277

*Bitte beachten Sie: Unsere Statistik betrachtet lediglich, wie viele Tiere im jeweiligen Zeitraum zurückvermittelt wurden, nicht aber wann sie entlaufen sind. Es ist daher nicht korrekt, die entlaufenen Tiere minus die zurückvermittelten Tiere zu rechnen und daraus den Schluss zu ziehen, wie viele Tiere noch vermisst werden, da in der Zahl der zurückvermittelten Tiere auch einige enthalten sein könnten, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt entlaufen waren.

Teilen (https://www.facebook.com/sharer.php?u=https%3a%2f%2fwww.tasso.net%2f_Presse%2fPressemitteilungen%2fPressemitteilungen%2fDas-Rekord) Twitter (https://twitter.com/intent/tweet?via=tasso_net&text=Hund%20rennt%20weg%20-%20Presse%20Pressemitteilungen%20Das%20Rekord) E-Mail (mailto:?subject=Hund%20rennt%20weg%20-%20Presse%20Pressemitteilungen%20Das%20Rekord&body=Presse%20Pressemitteilungen%20Das%20Rekord)

Download:

PM-Silvester_Hund-rennt-weg_(c)TASSO-e-V.jpg (/getattachment/3d902169-2931-4782-bd44-1a3cfb89d3e9/attachment.aspx)
Bildquelle: TASSO e.V.

767.695 „Gefällt mir“-Angaben

Danke für die vielen Likes!

(https://www.facebook.com/Tassoev)

TASSO-Videos

Alles zu den Aufgaben von TASSO in Bildern

(https://www.youtube.com/user/tassoTV#g/a)

Newsletter

Bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

Ihre E-Mail-Adresse

Jetzt anmelden

TASSO. Tierisch engagiert!

TASSO. Tierisch engagiert!

❤ Jetzt online spenden (/spenden?sc=hpsp003)

Spendenkonto: IBAN DE78 5105 0015 0238 0549 07 SWIFT-BIC NASSDE55XXX

Mini ISO-Transponder im Injektor-Set

Wählen Sie zuerst die gewünschte Codierung

Jeder Chip ist zur sicheren Identifizierung des Tieres mit einem eindeutigen 15-stelligen Code versehen. Die ersten drei Ziffern lokalisieren die Herkunft über den Länder- bzw. Herstellercode.

934 Herstellercode (International einsetzbar)	**276 Ländercode** Deutschland	**040 Ländercode** Österreich

✕ **Auswahl zurücksetzen**

1 **In den Warenkorb** ›

Summe: 4,40 €

Menge	Stückpreis
bis 19	4,40 € *
ab 20	3,75 € *
ab 60	3,50 € *
ab 120	3,30 € *

Menge	Stückpreis
ab 240	3,10 € *
ab 500	2,80 € *

Inhalt: 1 Stück
*inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

● Sofort versandfertig, Lieferzeit ca. 1-3 Werktage

Artikel-Nr.: MINI276

Beschreibung
Mehr Sicherheit für Ihr Haustier mit dem Mini ISO-Transponder-Set Nur entlaufene Tiere, die...

Produktinformationen "Mini ISO-Transponder im Injektor-Set"

Mehr Sicherheit für Ihr Haustier mit dem Mini ISO-Transponder-Set

Nur entlaufene Tiere, die einen ISO-Transponder unter der Haut tragen, können mit einem Lesegerät von Dritten eindeutig identifiziert werden.

Viele gefundene Tiere werden z.B. bei Tierärzten oder in einem Tierheim abgegeben. Damit Ihr Haustier im Falle eines Falles identifiziert und Ihnen zugeordnet werden kann, lassen Sie Ihrem Tier einen ISO-Transponder von TierChip injizieren. Jetzt sind die Daten Ihrem Tier eindeutig zuzuordnen und nach einer einfachen Registrierung in einem Onlineportal wie mypetpool® nach dem Auslesen mit einem Lesegerät überall nachverfolgbar. Eine Verwechslung ist ausgeschlossen, da jeder unserer Chips eine einzigartige Codierung besitzt.

Der Mini Transponder ist besonders schonend für Ihr Tier. Mit nur 1,4 x 8 mm ist er weniger als halb so groß wie unser Maxi ISO-Transponder.

Daten und Vorteile:

- Hochqualitatives Produkt
- Besonders schonend für Ihr Tier
- Abmessungen: 1,4 x 8 mm
- ICAR geprüft, weltweit anerkannt
- Hergestellt nach ISO Standard 11784/85 FDX-B
- Verpackung - 3 Jahre steril
- Kanülen mit Spezialschliff für schmerzfreies Injizieren
- Kanüle ist durch das Luer-Lock System einzeln zu entsorgen (Nadel-Container)
- Der Injektor hat einen Tiefenbegrenzer beim Injizieren
- Ein akustisches „Klick“ und ein spürbares Einrasten signalisieren den Ausschub des Transponders aus der Kanüle
- Click Non-Return Mechanismus
- Rückseite auf der Blisterung für Bemerkungen zum Tier beim Injizieren frei

- Injektion ohne Verwechslungsgefahr – individuelle Beschriftung möglich
- 6 Barcode-Etiketten im Blister
- **Wählbare Codierung:**
  934 - Hersteller Code, ICAR geprüft und zugelassen, weltweit anerkannt und international einsetzbar
  Länder-Codes 276 Deutschland und 040 Österreich
  Weitere Ländercodes sind auf Anfrage möglich.

Unser Service:

- Transponder in numerischer Reihenfolge verpackt (interessant für Zuchtbuchnummern)
- Gerne erstellen wir auf Anfrage Wunschnummern-Kreise für z.B. Zuchtverbände
- Die Tier-Ident-Karte, schnell und einfach zur kostenfreien Tierregistrierung Im Onlineportal mypetpool® mit vielen spannenden Möglichkeiten rund um das Thema Haustier

Weiterführende Links zu "Mini ISO-Transponder im Injektor-Set"

› Fragen zum Artikel?
› Weitere Artikel von TierChip Dasmann

Kunden kauften auch +

Maxi ISO-Transponder im

Inhalt 1 Stück
ab 4,50 € *

Lesegerät (ISO)

ab 110,00 € *

Lesegerät (Multi)

ab 180,00 € *

Zuletzt angesehen

Lesegerät (Multi)

* Alle Preise inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten und ggf. Nachnahmegebühren, wenn nicht anders beschrieben

Chippen oder tätowieren – Kennzeichnung von Katzen

Das Chippen und Tätowieren einer Katze dient der Kennzeichnung. Beide Methoden haben verschiedene Vor- und Nachteile. Pflicht sind Mikrochips nur auf Reisen.
Das Chippen oder Tätowieren von Katzen dient vor allem ihrer Kennzeichnung: Eine entlaufende Katze soll so möglichst schnell anhand ihrer individuellen Kennzeichnung dem Halter zugeordnet werden können. Damit dies gelingt, sollten gechippte oder tätowierte Katzen in einer Datenbank registriert sein. Erfahren Sie im Folgenden alle Details über die verschiedenen Möglichkeiten beim Tätowieren, das Injizieren eines Mikrochips, die Vor- und Nachteile sowie die Kosten beider Verfahren.

Möglichkeiten, eine Katze zu kennzeichnen

Um die eigene Katze zu kennzeichnen, gibt es mehrere Möglichkeiten:

1. eine Tätowierung im Ohr
2. einen injizierten Mikrochip unter der Haut
3. ein Halsband mit Adressanhänger

Alle drei Möglichkeiten zur Kennzeichnung von Katzen haben Vor- und Nachteile. Im Folgenden werden Sie über Chip und Tätowierung ausführlich informiert.

Ein **Halsband mit Adressanhänger** ist eine mögliche Alternative, jedoch lässt sich das Halsband im Gegensatz zum Chip oder zur Tätowierung leicht entfernen. Zudem wird die Katze nicht in einer zentralen Datenbank registriert. Ausserdem besteht die Gefahr, dass die Katzen mit ihrem Halsband hängenbleiben und sich so schwere Verletzungen zufügen können.

Katze tätowieren

Die Tätowierung ist eine gute Möglichkeit, die Katze eindeutig zu kennzeichnen. So sieht man bei einer entlaufenen Katze sofort, dass diese einem konkreten Besitzer gehört. Die Tätowierung wird mithilfe eines Tätowier-Geräts durch den Tierarzt in beide Ohren der Katze eintätowiert.

Die Katzen-Tätowierung ist vor allem für Freigänger-Katzen sehr sinnvoll. Die Tätowierung ist relativ sicher, da sie im Gegensatz zu Halsbändern mit Adressanhängern oder injizierten Mikrochips unter der Haut nicht wieder entfernt werden kann. Ausserdem braucht man eine Tätowierung nicht lange zu suchen: Sie ist in der Regel am Ohr der Katze zu finden.

Die frische Tätowierung kann nach einigen Tagen leicht grün erscheinen. Diese grünliche Färbung am Ohr sollte mit der Zeit wieder verschwinden. Hierbei handelt es sich um Abbauprodukte von Blut, die sich im Gewebe ansammeln (ähnlich einem blauen Fleck).

Zwei Möglichkeiten des Tätowierens von Katzen

Es gibt zwei Methoden zum Tätowieren von Katzen, wobei beide Tätowierungsarten am Ohr angewendet werden:

- Zangentätowierung
- Elektrotätowierung

Bei der **Zangentätowierung** wird die Tätowierung mit einer speziellen Zange – ähnlich einem Stempel – in die Haut der Katze „gestanzt“. Der entscheidende Vorteil bei dieser Art des Tätowierens ist, dass die Tätowierung ohne Vollnarkose anwendbar ist. Somit ist auch bei alten Tieren mit hohem Narkose-Risiko eine Zangentätowierung noch möglich. Der Nachteil der Zangentätowierung hingegen ist, dass sie mit der Zeit leicht verblasst und schlecht lesbar wird.

Die **Elektrotätowierung** erfordert eine Narkose, ist aber lebenslang am Ohr der Katze sichtbar. Mithilfe einer Nadel wird die Tinte der Tätowierung unter die Haut injiziert. So wird jeder Buchstabe und jede Zahl der Kennzeichnung einzeln per Hand in das Ohr tätowiert. Aufgrund des höheren Aufwands ist die Elektrotätowierung im Vergleich zur Zangentätowierung etwas teurer.

Datenschutz

Tipp: Eine Elektrotätowierung kann bei einer jungen Katze gut mit der verbunden werden, da für eine Kastration ebenfalls eine Narkose notwendig ist.

Bedeutung der Tätowierung

Zur Tätowierung selbst gibt es derzeit **keine festen Regeln** oder Vorgaben (im Gegensatz zum Mikrochip). So besteht die Tätowierung meist aus einer Kombination von Bundesland-Kürzeln, Initialen des Tätowierenden, Tätowierungsjahr und einer fortlaufenden Nummer.

Dies erschwert es, die Tätowierung bei Fundkatzen zu entschlüsseln. Daher ist eine Registrierung in einer Datenbank bei frisch gekennzeichneten Katzen unerlässlich.

Was kostet die Tätowierung einer Katze?

Die Tätowierung bei der Katze wird nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) abgerechnet. So liegt der Preis bei circa sechs Euro – unabhängig davon, ob eine Zangen- oder Elektrotätowierung durchgeführt wird. Bei einer Elektrotätowierung kommen dann noch die Kosten für die Narkose hinzu.

Wird das Tätowieren beispielsweise mit der Kastration der Katze verbunden, so kommen lediglich sechs Euro als Kosten für die Tätowierung zu denen für die Kastration hinzu, da das Kastrieren an sich bereits einer Narkose bedarf.

Katze chippen: Wo und wie?

Früher war die Tätowierung die gängigere Methode, eine Katze zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung wird heute zunehmend durch einen Chip (Mikrochip) abgelöst.

Dieser Chip wird mithilfe einer Spritze auf der linken Halsseite der Katze ins Gewebe injiziert. Er ist circa 2 x 12 Millimeter gross und hat somit circa den Durchmesser einer 1-Cent-Münze.

Chip auslesen

Mithilfe eines speziellen Lesegeräts kann der Chip ausgelesen werden. Das Auslesen funktioniert über Radiowellen im niederfrequenten Bereich, die vom Lesegerät zum Chip und durch diesen zurückgesendet werden. Das Lesegerät zeigt dann eine fünfzehnstellige, einmalige Kennzeichnungsnummer an.

Der Chip kann nicht nur zur Identifizierung von Fundkatzen eingesetzt werden: Im Handel sind Katzenklappen erhältlich, die mittels Auslesen des Chips am Nacken der Katze funktionieren. So wird die **Katzenklappe auf die eigene Katze programmiert** und lässt fremde Katzen mit unbekannter Chipnummer nicht ins Haus.

Chippen statt kastrieren?

Der Chip sollte nicht mit dem sogenannten Kastrationschip verwechselt werden. Er ersetzt keine Kastration. Für Hunde gibt es zwar Implantate zur chemischen Kastration von Rüden , ein entsprechender Chip für Katzen und Kater existiert jedoch bislang nicht.

Bei Katzen findet die chemische Kastration mithilfe von Spritzen oder Tabletten statt. Der Mikrochip zur Kennzeichnung von Katzen enthält allerdings **keine pharmakologisch wirksamen Substanzen.**

Was ist auf dem Chip gespeichert?

Auf dem Chip ist die fünfzehnstellige Identifikationsnummer der Katze gespeichert. Sie setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- das Herkunftsland mittels Ländererkennung nach ISO 11784 (Ländercode)
- die Herstellernummer des Chip-Produzenten
- eine achtstellige Identifikationsnummer der Katze

Der Chip verfügt nicht über eine GPS-Funktion – er dient zur Kennzeichnung, nicht zur Ortung. Somit kann man die entlaufene Katze beim Suchen **nicht via GPS orten.**

Datenschutz

Gibt es bei Katzen eine Chip-Pflicht?

Der Chip ist bei Katzen aktuell dann Pflicht, wenn Sie mit der Katze ins EU-Ausland reisen möchten. Will man seine Katze auf eine solche Reise mitnehmen und sie ist noch nicht gechippt, muss man sie vorher vom Tierarzt chippen lassen.

> Diese **Chip-Pflicht für Auslandsreisen** gilt seit 2014 – neben dem Impfschutz muss der Besitzer für die Katze einen EU-Heimtierausweis mit eindeutiger Kennzeichnung (Tätowierung oder Chip-Nummer) mitführen.

Bei Katzen, die vor dem 3. Juli 2011 mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind, gilt der Heimtierausweis noch in Kombination mit der Tätowierung – sie brauchen also nicht mehr „nachgechippt“ zu werden.

Den können Sie über Ihren Tierarzt bekommen. Für Nicht-Mitgliedsstaaten der EU lassen sich keine generellen Aussagen treffen, hier gelten meist Bestimmungen des Landes. Fragen Sie Ihren Tierarzt nach Rat.

Unabhängig von geplanten Reisen ins Ausland kann es auch in manchen Städten Deutschlands Pflicht sein, seine Freigänger-Katze chippen oder tätowieren sowie registrieren zu lassen. Ein Beispiel dafür ist das hessische Darmstadt.

Katze chippen: Ab wann?

Das Einsetzen des Mikrochips kann zum Beispiel im Rahmen der Grundimmunisierung der Kitten in Angriff genommen werden. Am besten sprechen Sie Ihren Tierarzt bei der ersten des Katzenbabys im Alter von acht bis neun Wochen auf den Katzenchip sowie die Registrierung an. Das Implantieren an sich verursacht der Katze kaum Schmerzen, eine Narkose ist nicht notwendig.

Was kostet der Mikrochip für Katzen?

Der Mikrochip kostet je nach Hersteller circa 35 Euro, die Injektion durch den Tierarzt sechs Euro (nach GOT). So liegen die Gesamtkosten fürs Chippen bei circa 40 Euro.

Katze chippen oder tätowieren?

Die Frage, ob man seine Katze chippen oder tätowieren lassen sollte, lässt sich nach Abwägen der Vor- und Nachteile leicht beantworten. Letztlich kann sogar auch eine Kombination aus Chip und Tätowierung für eine eindeutige Zuordnung ideal sein. Hier folgen einige Vor- und Nachteile von Chip und Tätowierung:

- **Lange Haltbarkeit von Mikrochips:** Tätowierungen verblassen mit der Zeit und werden so unleserlich, der Chip hält für das ganze Leben. Er ist passiv und benötigt keinen Strom.
- **Eindeutige Identifizierung dank Normierung:** Der im Mikrochip gespeicherte fünfzehnstellige Code ist einmalig und lässt sich weltweit jeder registrierten Katze genau zuordnen. Tätowierungen hingegen sind nicht einmalig. Es können mehrere Katzen die gleiche Tätowierung haben.
- **Chip ist schnell implantiert und sicher:** Das Einsetzen des Mikrochips geht schnell und ist ein Routineeingriff für jeden Tierarzt. Die Aussenhülle des winzigen Chips besteht aus einem gewebeverträglichem Material (Plastik oder Glas). Dadurch kann es durch den Fremdkörper nicht zu Entzündungen oder sonstige Komplikationen kommen.
- **Grösse des Chips:** Der Chip ist im Schnitt (je nach Hersteller) nur 2 x 12 Millimeter gross. Man kann ihn zwar mit einiger Übung leicht ertasten, die Katze kann ihn aber nicht spüren und wird nicht durch ihn gestört oder beeinträchtigt. Die Implantation verursacht nicht mehr Schmerzen aus eine einfache Spritze.
- **Mikrochip ist nicht jedem Finder bekannt:** Nicht jeder Finder einer anscheinend herrenlosen Katze kennt die Kennzeichnung mittels Chip: So kommen Finder teilweise nicht auf die Idee, den implantieren Chip beim Tierarzt auslesen zu lassen. Deshalb empfiehlt sich zusätzlich eine Tätowierung, die jedem Finder beim ersten Blick zeigt, dass die Katze einen Besitzer hat.
- Ein grosser Vorteil von Chip und Tätowierung gegenüber einem Halsband mit Adressanhänger ist, dass die Katze **nicht daran hängen bleiben kann.**

Datenschutz

So oder so: Registrieren ist essenziell

Ohne eine Registrierung der Katze sind sowohl der Mikrochip als auch die Tätowierung wertlos, da das entlaufene Tier nicht zugeordnet werden kann. Es ist also essenziell, die Katze in einer Datenbank oder einem Register zu registrieren, nachdem sie gechippt oder tätowiert wurde. Infrage kommen dafür folgende Datenbanken:

- • (kostenlos)
- • (kostenpflichtig)
- • (kostenlos)

Hierzu wird ein vorgefertigtes Formular ausgefüllt und an die entsprechende Datenbank gesendet. So kann Ihre Katze Ihnen im Falle eines Entlaufens leicht durch den Finder zugeordnet werden.

Quellen:

Aktualisiert: 22.09.2021 - Autor:

Datenschutz

Hund chippen – so geht’s!

Das Chippen von Hunden dient ihrer Kennzeichnung und ist in manchen Teilen Deutschlands sogar Pflicht. Der Mikrochip wird immer in den Nacken injiziert. Der Hundechip ist neben der Tätowierung eine der wichtigsten Möglichkeiten, seinem Hund eine individuelle Kennzeichnung zu geben. Der „Chip“, der genutzt wird, ist circa 2 x 12 Millimeter gross (und damit kleiner als der Durchmesser einer 1-Cent-Münze). Er wird auch Transponder oder Mikrochip genannt. Zur eindeutigen Kennzeichnung des Hundes wird der Chip in dessen Nackengewebe injiziert. Er ist wichtig, damit man Fundtiere eindeutig dem Besitzer zuordnen kann.

Wie wird der Hundechip eingesetzt?

Der Chip wird dem Hund durch den Tierarzt mithilfe einer Art Spritze unter die Haut implantiert. Das Einsetzen erfolgt immer auf der linken Halsseite des Hundes. Diese Stelle ist international normiert, damit man auch im Ausland entlaufene Tiere schnell identifizieren kann.

Die Schmerzen beim Einsetzen des Chips sind für den Hund ungefähr so wie bei einer . Eine Narkose ist nicht nötig.

In welchem Alter sollte der Hund gechippt werden?

Das Einsetzen eines Mikrochips zur eindeutigen Kennzeichnung des Hundes kann beispielsweise im Rahmen der Grundimmunisierung des Welpen vorgenommen werden. Fragen Sie am besten Ihren Haustierarzt bei der ersten Impfung im Alter von acht Wochen nach dem Hundechip.

Was kostet es, den Hund chippen zu lassen?

Der Preis für einen Mikrochip für Hunde liegt zwischen 30 und 50 Euro, je nach Hersteller. Hinzu kommen die Tierarztkosten für das Einsetzen des Chips. Diese werden nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) abgerechnet und liegen lediglich bei circa sechs Euro.

Was ist auf dem Chip gespeichert?

Auf dem Hundechip ist eine fünfzehnstellige Nummer mittels Code gespeichert. Diese Nummer enthält wichtige Informationen:

- das Herkunftsland mittels Ländererkennung nach ISO 11784 (Ländercode)
- die Herstellernummer des Chip-Produzenten
- eine achtstellige Identifikationsnummer des Hundes

Der Chip verfügt nicht über eine GPS-Funktion, kann also **nicht zur Ortung des Hundes** eingesetzt werden.

Gibt es eine Chip-Pflicht für Hunde?

Jedes Bundesland in Deutschland hat eigene Vorgaben zur Kennzeichnung von Hunden, da Hundeverordnungen beziehungsweise Hundegesetze Ländersache sind. Ob und wann das Chippen von Hunden Pflicht ist, ist in den verschiedenen Bundesländern daher unterschiedlich geregelt.

Wichtig zu wissen ist, dass für eine **Reise in die EU jeder Hund mit einem Chip gekennzeichnet** werden muss, unabhängig vom Bundesland, in dem man wohnt. Der EU-Heimtierausweis ist nämlich nur in Verbindung mit einem Chip gültig (seit 2012).

Muss ich meinen Hund chippen lassen?

Hier eine Übersicht, ob der Hund gechippt werden muss, auch wenn er nur in Deutschland bleibt:

- **Weder Chip noch Tätowierung notwendig:** Sachsen
- **Tätowierungs-Pflicht:** Bayern, Baden-Württemberg
- **Chip-Pflicht für sogenannte „gefährliche Hunde“** (nähere Informationen hierzu beim zuständigen Veterinäramt oder Haustierarzt): Schleswig-Holstein,

Datenschutz

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg

- **Generelle Chip-Pflicht:** Bremen, Niedersachsen (Hunde ab sechs Monaten), Thüringen, Sachsen-Anhalt (Hunde ab sechs Monaten), Hamburg (Hunde ab drei Monaten), Berlin

Wo kann man den Chip registrieren?

Ein Chip ohne Anmeldung verfehlt seinen Zweck, denn der gechippte Hund muss beim Auslesen der Identifikationsnummer auch eindeutig zugeordnet werden können. Diese Zuordnung erfolgt bei der Chipregistrierung, die die immer mit dem Chippen des Hundes veranlasst werden muss. Dies kann auch der Tierarzt im Auftrag für den Tierhalter erledigen.

Es gibt drei Datenbanken, die für die Registrierung des gechippten Hundes infrage kommen:

- (kostenlos)
- ® (kostenlos)
- ® (kostenpflichtig)

Für die Registrierung gibt es vorgefertigte Formulare, in denen die Chipnummer, der Name des Hundes und gewisse andere wichtige Daten, wie die Halteradresse, eingetragen werden. Diese Formulare sind beim Tierarzt erhältlich. Auch eine **Online-Registrierung** ist möglich. Das Formular muss mitunter lediglich frankiert und zum Register gesandt werden.

Es sollte bedacht werden, dass man bei einem Umzug die angegebene Adresse ändern muss. Das Ummelden kann in der Regel ebenfalls online vorgenommen werden.

Wie kann man die Chipnummer auslesen?

Zum Auslesen der Identifikationsnummer des Hundes vom Chip werden Radiowellen (niedrige Frequenz) eingesetzt. Diese Wellen müssen mit einem speziellen Lesegerät ausgelesen werden. Das Lesegerät sendet Wellen an den Chip, der diese dann zurücksendet.

Hält man das Lesegerät also über den Nacken des Tieres, so wird eine Spule im Chip aktiviert, die die Identifikationsnummer auf dem ausgelesenen Chip „zurücksendet“. Die Kupferspule wird also nur aktiv, wenn der Chip ausgelesen wird und „strahlt“ nicht permanent.

Der Tierarzt, Tierheime und manchmal auch die Feuerwehr können so, beispielsweise bei entlaufenen Hunden, den Hund genau zuordnen.

Chip verrutscht – was tun?

Der Hundechip wandert nach dem Einsetzen von der Injektionsstelle in Richtung Schulter. Dort verwächst er mit dem Muskelgewebe und bleibt dann an dieser Stelle. Manchmal kann man den Chip auch ertasten.

Gelegentlich verrutscht der Chip und wandert noch weiter runter, in den Brustbereich, was nicht weiter schlimm ist. Ins Gehirn oder Blutsystem kann der Chip aus anatomischen Gegebenheiten allerdings nicht abwandern.

Ist der Hundechip notwendig?

Aus tierärztlicher Sicht empfiehlt es sich, den Hund chippen und gleichzeitig registrieren zu lassen, auch wenn dies nicht in jedem Bundesland vorgeschrieben ist. Dennoch sollte der Hund auch einen Adressanhänger am Halsband tragen, da man von aussen nicht sehen kann, dass der Hund gechippt ist. Auch eine zusätzliche Tätowierung sollte in Betracht gezogen werden.

Chip entfernen – nur bei medizinischer Notwendigkeit

Generell wird aus tierärztlicher Sicht vom Entfernen des Chips abgeraten, ausser es wäre eine medizinische Notwendigkeit gegeben (beispielsweise eine übermässige Fremdkörperreaktion). Richtig implantiert verursacht der Chip jedoch weder Schmerzen, noch verursacht er gesundheitliche Gefahren für den Hund.

Datenschutz

Der Transponder verhält sich absolut passiv, er enthält weder eine Batterie, noch sendet er „von alleine“ Daten aus. Um den Chip auszulesen, wird nur für kurze Zeit eine Spule aktiviert, die ungefährliche Radiowellen aussendet.

Quellen:

Aktualisiert: 22.09.2021 - Autor:

Datenschutz

ⓘ Unsere Redaktion vergleicht alle Produkte unabhängig. Dabei verlinken wir auf ausgewählte Online-Shops und Partner, von denen wir ggf. eine Vergütung erhalten. Mehr Infos.

Chiplesegerät Hund Vergleich 2023

Die besten Chipleser für Ihren Hund im Vergleich.

Genauso wie der Chipkartenleser wird das Chiplesegerät für Hunde zum Auslesen von Daten verwendet. Mikrochips werden in Hunde eingesetzt. Diese **dienen zur Authentifizierung oder helfen bei der Suche nach dem Hund**. Laut gängigen Online-Tests sollten Sie immer darauf achten, dass nicht jedes Lesegerät für jeden Chip geeignet ist.

Wählen Sie jetzt aus unserer Vergleichstabelle ein Chiplesegerät für Ihren Hund, **das eine weite Auslesedistanz besitzt**, damit Sie Ihren Hund auch aus weiterer Entfernung authentifizieren können. Überzeugt hat uns hier im September 2023 besonders das Modell Lbh Chiplesegerät Hund* mit seinen Eigenschaften.

Fakten zum Vergleich

72 Recherchierte Produkte	10 Überprüfte Produkte
61 Investierte Stunden	27.673 Überzeugte Leser

Vergleichssieger

Zum Angebot »

Unser Vergleichssieger: Lbh Chiplesegerät Hund

816 Bewertungen

Zum Angebot »

Für Preisbewusste: Apklvsr V0150

102 Bewertungen

Zum Angebot »

Aktualisiert: **09.09.2023** | 1 - 8 von 10: **Beste Chiplesegerät Hund** im Vergleich | Produkte filtern

	Vergleichssieger		Preis-Leistungs-Sieger		Bestseller			
Abbildung *								
Modell *	Lbh Chiplesegerät Hund	Chiphandel.de Wir lieben Tiere. Chip-Lesegerät	Apklvsr V0150	Tera Haustier-Chip-Lesegerät	Smoostart HGFD3659854	chiphandel.de EP-267	Sonew Sonewfiw6zhtq73	Smoostart Tier chip-Lesegerä
Zum Angebot *	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »	Zum Angebot »
Vergleichsergebnis * Informationen zur Produktsortierung und Bewertung	Unsere Bewertung SEHR GUT Lbh Chipl... 09/2023	Unsere Bewertung SEHR GUT Chiphand... 09/2023	Unsere Bewertung SEHR GUT Apklvsr V... 09/2023	Unsere Bewertung SEHR GUT Tera Hau... 09/2023	Unsere Bewertung SEHR GUT Smoostar... 09/2023	Unsere Bewertung SEHR GUT chiphand... 09/2023	Unsere Bewertung GUT Sonew So... 09/2023	Unsere Bewertung GUT Smoostar... 09/2023
Kundenwertung bei Amazon *	816 Bewertungen	36 Bewertungen	102 Bewertungen	36 Bewertungen	1083 Bewertungen	56 Bewertungen	15 Bewertungen	1083 Bewertungen
Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich	Preisvergleich
Farbe	Weiß	Weiß	Schwarz	Weiß/Dunkelblau	Schwarz	Weiß	Weiß	Schwarz
Auslesedistanz	+ | +	+	+ | + | +	+ | +	+	+	+ | +	+

	10 cm	10 cm	25 cm	15 cm	5–10 cm	8 cm	15 cm	5–10 cm
Datenspeicher	128 Datensätze	2.700 Datensätze	128 Datensätze	64 Datensätze	128 Datensätze	keine Herstelleranga-ben	128 Datensätze	128 Datensätz
USB-Upload zum Computer	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✓	✓
Inklusive USB-Kabel	✓	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓
Geeignet für diese Tierchips	FDX-B • ID64 • Standard	FDX-B • HDX •	EMID • FDX-B • ID64 RFID	FDX-B • EMID •	EMID • FDX-B • FDX-A • HDX •	FDX-A • FDX-B • HDX • EM4102	EMID • FDX-B •	FDX-B • EMID •
Geeignet für	Hunde • Katzen • Pferde •	Hunde • Katzen •	Hunde • Katzen •	Hunde • Katzen • Schafe • Pferde • und weitere	Hunde • Katzen •	Katzen • Hunde • Pferde • Zootiere	Hunden • Katzen • Pferden	Hunde • Katzen •
Vorteile	⊕ leichtes Gerät ⊕ weite Auslese-distanz ⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ für viele Tierarten geeignet	⊕ sehr leichtes Gerät ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ sehr gut für den mobilen Einsatz geeignet ⊕ klein und handlich ⊕ mit ein-gebauter Taschen-lampe ⊕ großes, beleuch-tetes Display	⊕ sehr weite Auslese-distanz ⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ für viele Chipar-ten geeignet	⊕ sehr leichtes Gerät ⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ für viele Tierarten geeignet ⊕ auch er-hältlich in Weiß/Ora nge	⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ für sehr viele Chipar-ten geeignet ⊕ auch in Weiß verfüg-bar	⊕ für viele Tierarten geeignet ⊕ leichtes Gerät ⊕ inklusive Koffer ⊕ inklusive USB-Kabel	⊕ leichtes Gerät ⊕ weite Auslese-distanz ⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ für viele Tierarten geeignet	⊕ leichtes Gerät ⊕ Daten können auf den Compu-ter gela-den werden ⊕ inklusive USB-Kabel ⊕ leicht zu bedienen
Weitere Produktinfos	Details ansehen	Details ansehen	Details ansehen	Details ansehen	Details ansehen	Details ansehen	Details ansehen	
Lieferzeit *	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferbar	Sofort lieferba
Zum Angebot *	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »	Zum Ange-bot »
Erhältlich bei *	amazon ca. 54 € ebay Preis prüfen	amazon ca. 115 € ebay ca. 109 € Auch ge-braucht bei eBay erhältlich.	amazon ca. 39 € ebay Preis prüfen amazon warehouse ca. 38 €	amazon ca. 38 € ebay Preis prüfen	amazon ca. 36 € ebay Preis prüfen	amazon ca. 225 € ebay ca. 94 € Auch ge-braucht bei eBay erhältlich.	amazon ca. 35 € ebay Preis prüfen	amazon ca. 33 ebay Preis prüfe

Vergleichssieger

Gesponsert · Ähnliche Produkte kaufen

Halo Tierchip Lesegerät Schwarz
74,85 €
+7,00 € Versand
identbase

Tierchipleser für Tiere RFID Chip…
26,95 €
+4,99 € Versand
fruugo.de

Tractive GPS Tracker für Hund…
49,99 €
Kostenloser Versand
(2k+)
Tractive

Ha
Les
74,
+7,(
ider

Gesponsert

tierchip.de
https://www.tierchip.de/

TierChip-Transponder vom Hersteller | TierChip Dasmann

Schnelles & zuverlässiges Auslesen internationaler Chips: u.a. für Tierarzt & Tierklinik. In unserem Online-Shop finden Sie Transponder & Lesegeräte für Haus-, Nutz und Zootiere. Schnelle Zustellung. Top Qualität. Made in Germany. ISO-Standard. Einzigartige Codierung.

Unsere Bewertung: sehr gut

Lbh Chiplesege...

816 Bewertungen*

Zum Angebot »

Zum Ebay-An-gebot »

Preis-Leistungs-Sieger

Unsere Bewertung: sehr gut

Apklvsr V0150*

102 Bewertungen*

Zum Angebot »

Zum Ebay-An-gebot »

Ähnliche Chiplesegerät Hund Vergleiche

Sonnenbrillen für Hunde | Outdoor Hundedecken | Heizdecken Hund | Agilitygeräte
Schneeschuhe für Hunde | Hundezäune Camping | Chiplesegeräte für Hunde | Thermodecken für Hunde
Plüsch-Hundebetten | Leuchtanhänger für Hunde | Urnen Hund

Inhaltsverzeichnis

1. Chiplesegerät Hund Vergleich 2023
2. Die besten Chiplesegerät Hund: Wählen Sie Ihren persönlichen Testsieger aus der Bestenliste.
   1. Lbh Chiplesegerät Hund
   2. Chiphandel.de Wir lieben Tiere. Chip-Lesegerät
   3. Apklvsr V0150

   mehr anzeigen
3. Chiplesegerät Hund-Kaufberatung: So wählen Sie das richtige Produkt aus dem obigen Chiplesegerät Hund Test oder Vergleich
4. Kommentare zum Chiplesegerät Hund Vergleich

Hat Ihnen dieser Chiplesegerät Hund Vergleich gefallen?

5,0 / 5 (1) Bewertungen

Chiplesegerät Hund-Vergleich teilen:

Die besten Chiplesegerät Hund:

der Bestenliste.

Vergleichssieger

Lbh Chiplesegerät Hund

amazon ab 54,00 € Zum Angebot »

816 Bewertungen

ab 54,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 1 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

Technische Details

Modell	Lbh Chiplesegerät Hund
Auslesedistanz	10 cm
Datenspeicher	128 Datensätze

Vorteile

- leichtes Gerät
- weite Auslesedistanz
- Daten können auf den Computer geladen werden
- inklusive USB-Kabel
- für viele Tierarten geeignet

Unsere Bewertung: SEHR GUT

Unser Fazit für Lbh Chiplesegerät Hund:

Das Lbh-Tierchip Lesegerät von Outpaw ist ein gutes Produkt, das bei der Tieridentifikation unterstützen kann. Das Chiplesegerät eignet sich für den Hund und ist unempfindlich gegenüber extremen Temperaturen, was uns überzeugt hat.

09/2023

Chiphandel.de Wir lieben Tiere. Chip-Lesegerät

amazon ab 115,00 € Zum Angebot »

ebay ab 109,00 € Zum Angebot »

36 Bewertungen

ab 115,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 2 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

Technische Details

Modell	Chiphandel.de Wir lieben Tiere. Chip-Lesegerät
Auslesedistanz	10 cm
Datenspeicher	2.700 Datensätze

Vorteile

- sehr leichtes Gerät
- inklusive USB-Kabel
- sehr gut für den mobilen Einsatz geeignet
- klein und handlich
- mit eingebauter Taschenlampe
- großes, beleuchtetes Display

Unsere Bewertung: SEHR GUT

Unser Fazit für Chiphandel.de Wir lieben Tiere. Chip-Lesegerät:

Das Chip-Lesegerät der Marke Chiphandel.de Wir lieben Tiere hat den großen Vorteil, dass es sehr leicht ist. Es kann sowohl für Hunde als auch Katzen verwendet werden und kann eine sehr hohe Menge an Datensätzen speichern. Das beleuchtete Display wird noch durch eine eingebaute Taschenlampe ergänzt. Da das Lesegerät so

Einsatz.

09/2023

Preis-Leistungs-Sieger

Apklvsr V0150

102 Bewertungen

ab 39,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 3 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

amazon ab 39,00 € Zum Angebot »

amazon warehouse ab 38,00 € Zum Angebot »

Technische Details

Modell	Apklvsr V0150
Auslesedistanz	25 cm
Datenspeicher	128 Datensätze

Vorteile

- sehr weite Auslesedistanz
- Daten können auf den Computer geladen werden
- für viele Chiparten geeignet

Unsere Bewertung: SEHR GUT

Unser Fazit für Apklvsr V0150:

Das Chiplesegerät von APKLVSR findet bei Hunden und Katzen Anwendung. Es können bis zu 128 Datensätze gespeichert werden, was ein guter Wert ist. Entscheiden Sie sich den V0150 zu kaufen, müssen Sie allerdings - im Vergleich zu den anderen Geräten aus unserem Chiplesegerät-Vergleich - ohne USB-Kabel auskommen, da es kein Bestandteil des Lieferumfangs ist. Dennoch lassen sich die Daten mit einem eigenen Kabel auf einem Computer speichern.

09/2023

Fragen und Antworten zu Apklvsr V0150

Kann das Chiplesegerät für Hunde aus dem Hause Apklvsr direkt nach dem Erhalt eingesetzt werden?

Laut den Erfahrungen von Kunden können Sie das Chiplesegerät für Hunde aus dem Hause Apklvsr direkt nach dem Erhalt einsetzen. Es kann gelegentlich vorkommen, dass Sie es erst einmal aufladen müssen.

Welche Konnektivitätstechnologie verwendet das Hunde-Chiplesegerät V0150 von APKLVSR?

Das Hunde-Chiplesegerät V0150 von APKLVSR wird über die Technologie von USB 2.0 mit anderen Geräten wie PCs zum Auslesen der Daten verbunden. Bei einzelnen Produkten im Vergleich ist das nicht möglich.

Tera Haustier-Chip-Lesegerät

36 Bewertungen

ab 38,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 4 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

amazon ab 38,00 € Zum Angebot »

Technische Details

Modell	Tera Haustier-Chip-Lesegerät
Auslesedistanz	15 cm
Datenspeicher	64 Datensätze

Vorteile

- sehr leichtes Gerät
- Daten können auf den Computer geladen werden
- für viele Tierarten geeignet

Unsere Bewertung: SEHR GUT

Unser Fazit für Tera Haustier-Chip-Lesegerät:

Das Tera-Haustier-Chip-Lesegerät ist für viele Tierarten und für die Tierchips FDX-B und EMID

Schnittstelle aufgeladen werden kann und keine Batterien benö-

tigt werden. Vorteilhaft sind ebenso die schnelle Scan-Geschwindigkeit und die Speicherung von 128 Tagen. Die Daten können einfach auf den Computer übertragen werden. Ein gutes Produkt für das mittlere Preisniveau in unserem Chiplesegerät-Vergleich für Hunde.

09/2023

auch erhältlich in Weiß/Orange

Bestseller

Unsere Bewertung:
SEHR GUT

Unser Fazit für Smoostart HGFD3659854:

Die Smoostart-HGFD3659854 hat uns insbesondere aufgrund ihrer sehr vielen geeigneten Chiparten überzeugt. Im Vergleich zu anderen Hunde-Chiplesegeräten können Daten auch auf den Computer geladen werden.

09/2023

Smoostart HGFD3659854

amazon ab 36,00 € Zum Angebot »

1083 Bewertungen

ab 36,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 5 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

Technische Details

Modell	Smoostart HGFD3659854
Auslesedistanz	5–10 cm
Datenspeicher	128 Datensätze

Vorteile

Daten können auf den Computer geladen werden

inklusive USB-Kabel

für sehr viele Chiparten geeignet

auch in Weiß verfügbar

chiphandel.de EP-267

amazon ab 225,00 € Zum Angebot »

ebay ab 94,00 € Zum Angebot »

56 Bewertungen

ab 225,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 6 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

Unsere Bewertung
SEHR GUT
chiphandel.de EP-267
09/2023

Technische Details

Modell	chiphandel.de EP-267
Auslesedistanz	8 cm
Datenspeicher	Keine Herstellerangaben

Vorteile

- für viele Tierarten geeignet
- leichtes Gerät
- inklusive Koffer
- inklusive USB-Kabel

Unsere Bewertung
GUT
Sonew Sonewfiw6zht...
09/2023

Sonew Sonewfiw6zhtq73

amazon ab 35,00 € Zum Angebot »

15 Bewertungen

ab 35,00 € (Sofort lieferbar)

Platz 7 im Chiplesegerät Hund Vergleich

Preisvergleich und weitere Angebote

Technische Details

Modell	Sonew Sonewfiw6zhtq73
Auslesedistanz	15 cm
Datenspeicher	128 Datensätze

Vorteile

- leichtes Gerät
- weite Auslesedistanz
- Daten können auf den Computer geladen werden
- inklusive USB-Kabel
- für viele Tierarten geeignet

Fragen und Antworten zu Sonew Sonewfiw6zhtq73

Ist das Display des Chiplesegeräts für Tiere von Sonew auch bei hellem Licht lesbar?

Ja, laut den Angaben des Herstellers verfügt das O-LED-Display des Chiplesegeräts eine hohe Helligkeit, sodass das Display selbst bei starkem Licht gut ablesbar ist.

Wie schwer ist das Hunde-Chiplesegerät Sonewfiw6zhtq73 von Sonew?

Das Hunde-Chiplesegerät Sonewfiw6zhtq73 von Sonew weist ein leichtes Artikelgewicht von 110 g auf, sodass das Produkt komfortabel von Ihrem Hund getragen werden kann. Einzelne Produkte im Vergleich sind leichter als 100 g.

Chiplesegerät Hund-Kaufberatung:
So wählen Sie das richtige Produkt aus dem obigen Chiplesegerät Hund Test oder Vergleich

Mechelé B.
Experte für Hundebedarf

Seit 2019 schreibe ich Vergleiche über die verschiedensten Themen. Besondere Expertise bringe ich im Bereich Hunde mit und bin auch pri...
Weiterlesen...

Monique B.
Lektor

Seit Mai 2022 unterstütze ich die Redaktion der VGL. Es macht mir besonders viel Spaß, Texte auf kreative Art und Weise leserfreundlich z...
Weiterlesen...

Das Wichtigste in Kürze

Chiplesegräte für Hunde spielen bei der Ermittlung von vermissten Hunden eine zentrale Rolle. Denn nur mithilfe eines Mikrochips kann Ihr Hund identifiziert werden und zu Ihnen nach Hause gebracht werden.

Inhaltsverzeichnis +

1. Wofür dient das Chiplesegerät für Ihren Hund?

In Deutschland sollten alle Haustiere einen bestimmten Chip tragen, der dazu dient, dass das Haustier eindeutig identifiziert werden kann. So können Sie mithilfe eines Chips Ihren Hund von gleich aussehenden Hunden unterscheiden. Ebenso spielt der Chip eine wichtige Rolle, wenn Ihr Hund wegläuft. Um die eingesetzten Chips zu entziffern, benötigt man das passende Haustier-Chip-Lesegerät. Dieses Chiplesegerät für den Hund **entschlüsselt den Chip und gibt die Daten zum Lesen frei**.

Hinweis: Bitte lassen Sie den Chip nur **von erfahrenem Fachpersonal einsetzen**. In der Regel wird dies von jedem Tierarzt angeboten.

2. Was sagen gängige Online-Tests für Hunde-Chiplesegeräte über die Auslesedistanz?

Diverse Tests über Chiplesegräte für Hunde im Internet berichten, dass die Auslesedistanz ein wichtiges Kaufkriterium für viele Käufer ist. So gibt die Auslesedistanz an, **wie weit die Distanz sein darf, damit der Chipleser für den Hund die Daten auslesen kann**.

Einige der besten Chiplesegeräte für einen Hund haben **eine Auslesedistanz von 25 Zentimetern**. Andere hingegen haben eine Auslesedistanz von nur 10 Zentimetern.

Chiplesegerät Hund Vergleich 2023 im Überblick

Vergleichssieger

Lbh Chiplesegerät Hund

Chiphandel.de

3. Welches ist das passende Chiplesegerät für Ihren Hund?

Wollen Sie ein Chiplesegerät für Ihren Hund kaufen, dann sollten Sie laut diversen Online-Tests über Chiplesegeräte für Hunde darauf achten, **für welche Chipart das Hunde-Chip-Lesegerät geeignet ist**. So gibt es Produkte aus unserem Vergleich über Chiplesegeräte für Hunde, die für die meisten Chiparten geeignet sind. Andere Lesegeräte hingegen können nur für bestimmte Chiparten verwendet werden.

Ebenso sollten Sie darauf achten, dass Ihr Chiplesegerät **inklusive USB-Kabel geliefert wird**. So können Sie mit diesem Kabel das Chiplesegerät für Ihr Tier nicht nur aufladen, sondern können es auch mit Ihrem Computer oder Tablet verbinden und die Daten auf dem Computer speichern.

Außerdem gibt es Chiplesegeräte, **die für mehrere Tierarten geeignet sind**. Sollten Sie daheim nicht nur einen Hund, sondern auch Katzen, Pferde oder andere Tiere haben, dann bietet es sich an, ein Tier-Chip-Lesegerät zu kaufen, das für mehrere Tierarten geeignet ist. Ansonsten müssen Sie sich für jedes Tier ein eigenes Lesegerät kaufen und das verursacht hohe Kosten.

Bildnachweise: Adobe Stock/Reddogs (chronologisch bzw. nach der Reihenfolge der im Kaufratgeber verwendeten Bilder sortiert)

Vergleichssieger

Unsere Bewertung:
sehr gut

Lbh Chiplesegerät...

816 Bewertungen*

Zum Angebot »

Zum Ebay-Angebot »

Preis-Leistungs-Sieger

Unsere Bewertung:
sehr gut

Apklvsr V0150*

102 Bewertungen*

Zum Angebot »

Zum Ebay-Angebot »

Unsere Produktvergleiche sind:

Immer aktuell:
Spätestens nach 120 Tagen aktualisieren wir jede Rubrik mit neuen Produkten und recherchieren Entwicklungen in den Bestenlisten. Dadurch sind unsere Empfehlungen jederzeit aktuell.

Neutral und unabhängig:
Unsere Tests und Vergleiche sind objektiv und faktenbasiert. Hersteller haben keinen Einfluss auf die Bewertung. Wir sorgen für mehr Transparenz auf dem Markt und fördern so die Produktqualität.

Anspruchsvoll:
In unseren Tests & Vergleichstabellen nehmen wir nur Produkte auf, die unsere Mindeststandards erfüllen können. So stellen wir sicher, dass Sie aus einer großen Auswahl genau das richtige Produkt für Ihre Anforderungen finden.

Ausverkaufte Chiplesegerät Hund: Empfehlenswert und bald wieder verfügbar.

Difcul EA002

323 Bewertungen

amazon — Zum Angebot »

ebay — Zum Angebot »

Unsere Bewertung:
SEHR GUT

Unser Fazit für Difcul EA002:
Der DIFCUL Haustier-Mikrochip Scanner ist ein leichtes Gerät mit einer sehr weiten Auslesedistanz. Die gesammelten Daten können bequem auf den Computer geladen werden. Mit seiner Vielseitigkeit ist er für eine große Anzahl von Tierarten geeignet und bietet eine praktische Lösung für das Management und die Rückverfolgbarkeit von Haustieren.

Technische Details

Modell	Difcul EA002
Auslesedistanz	20 cm
Datenspeicher	128 Datensätze

Vorteile

- leichtes Gerät
- sehr weite Auslesedistanz
- Daten können auf den Computer geladen werden
- für sehr viele Tierarten geeignet

Dioche Chiplesegerät

63 Bewertungen

amazon Zum Angebot »

ebay Zum Angebot »

Unsere Bewertung:
SEHR GUT

Unser Fazit für Dioche Chiplesegerät:

Das Chiplesegerät von Dioche gehört in unserem Vergleich mit Produkten aus derselben Kategorie mit seinem Gewicht von 145 Gramm zu den schwersten Produkten. Allerdings überzeugt er uns damit, dass er sich bequem tragen lässt, über einen eingebauten Buzzer verfügt und eine Echtzeit-LED-Anzeige hat.

09/2023

Technische Details

Modell	Dioche Chiplesegerät
Auslesedistanz	15 cm
Datenspeicher	Keine Herstellerangaben

Vorteile

- stabil, sicher und zuverlässig
- bequemes Tragen
- mit eingebautem Buzzer
- Echtzeit-LCD-Anzeige

Halo 02-6255

273 Bewertungen

amazon Zum Angebot »

ebay Zum Angebot »

Unsere Bewertung
SEHR GUT

Halo 02-6255
09/2023

Technische Details

Modell	Halo 02-6255
Auslesedistanz	Keine Herstellerangaben
Datenspeicher	2.000 Datensätze

Vorteile

- ergonomisch gestaltet
- klein, leicht und robust
- inklusive USB-Kabel
- effektive und schnelle Lesereichweite
- einfache Bedienung mit nur einer Taste

Hhj Chiplesegerät Hund

Tangxi Chip Tier-Lesegerät

Yanzeo AR180

Zerone Zerone48mfxknvwp

Hinterlassen Sie einen Kommentar zum Chiplesegerät Hund Vergleich!

Ihr Kommentar...

Kommentar veröffentlichen

Kommentare (2) zum Chiplesegerät Hund Vergleich

Reiner Braun

Hallo Wo wird der Chip bei einem Hund eingesetzt?

Antworten

Mechelé B. - Vergleich.org

Hallo Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Vergleich über Chiplesegeräte für Hunde.

Der Chip wird immer an die linke Nackenseite des Tieres eingesetzt. Dies ist die internationale festgesetzte Stelle und darf auch nicht geändert werden.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen weiterhelfen.

Beste Grüße
Ihr Vergleich.org-Team

Antworten

Ähnliche Tests und Vergleiche - Hundebedarf

Hundebedarf
Läufigkeitshose Hund

Hundebeda
Nylabone

TÜV SAARLAND Geprüftes Onlineportal Informationsservice
tuev-saar.de/SC45386

Kontaktieren Sie uns
VGL Publishing AG
Oranienstraße 6
10997 D-Berlin

+49 (0) 30 / 120 642 92
info@vergleich.org

Die vergleich.org App für unterwegs:
Laden im App Store
JETZT BEI Google Play

Newsletter
E-Mail Adresse eingeben
Anmelden

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie hier.

© 2023 VGL Publishing AG

* Wir verlinken auf ausgewählte Online-Shops und Partner, von denen wir ggf. eine Vergütung erhalten. Zwischenzeitliche Änderung der Preise, Lieferzeit und -kosten möglich. Preise inkl. MwSt, ggf. zzgl. Versand. Wenn Sie eine ältere Version des Vergleichs aufrufen oder ansehen möchten, so wenden Sie sich bitte an archiv@vergleich.org.

Virbac Petshop App

HIER HERUNTERLADEN (' ATTR(HREF) ')

Virbac

0

(' attr(href) ')

Bitte geben Sie hier Ihren Suchbegriff ein.

15. November 2018

Warum soll ich mein Tier chippen lassen?

FUTTERFINDER
Welches Virbac-Futter passt zu Ihrem Tier?

Käuferschutz
4,92
Sehr gut

Ihr Haustier ist schon „gechippt“, also mit einem Transponder zur elektronischen Tierkennzeichnung versehen? Dann können Sie sich jetzt entspannt zurücklehnen. Ihr Tier hat noch keine elektronische Kennzeichnung? Dann lesen Sie hier, wie wichtig dies zur Absicherung Ihres Lieblings ist.

Elektronische Tierkennzeichnung (Chippen) bei Hund und Katze: Warum?

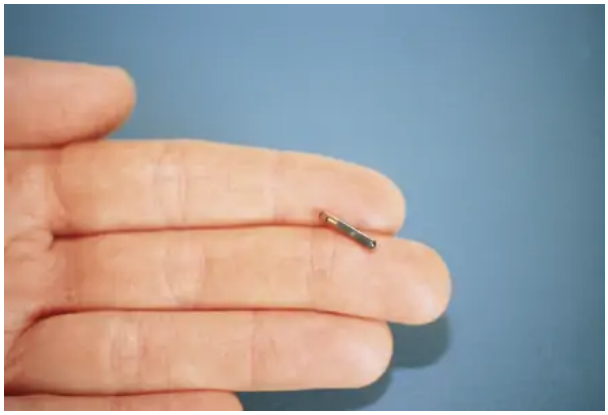

Warum sollte jedes Tier unbedingt einen Transponder tragen?

In Deutschland entlaufen jedes Jahr 300.000 Hunde und Katzen. Dafür gibt es verschiedene Gründe, aber der wichtigste ist die Absicherung im Verlustfall. Nach mancherlei Irrwegen über die Polizei, städtische Ordnungseinrichtungen, Tierarztpraxen oder hilfsbereite Privatleute enden sie irgendwann in einem Tierheim. Damit das Tierheim zurückverfolgen kann, zu welchem Besitzer das Tier gehört, muss dieses unverwechselbar, dauerhaft und gut lesbar gekennzeichnet sein. Dafür ist die elektronische Kennzeichnung mittels eines unter die Haut injizierten Transponders in Verbindung mit der Anmeldung im Haustierregister die sicherste Lösung und somit die beste Voraussetzung für ein Happy End.

Aber es gibt noch viele weitere gute Gründe für einen Transponder:

- **Eigentumsnachweis:** Ein Transponder ist fälschungssicher. Diebe können ein „gechipptes“ und registriertes Tier nicht einfach weiterverkaufen. Der Transponder dokumentiert, dass Ihr Tier Ihne gehört.
- **Gesetzliche Vorschriften:** In vielen Bundesländern Deutschlands, wie zum Beispiel Niedersachsen Berlin, ist der Hundehalter verpflichtet seinen Hund zu chippen. Fragen Sie hierzu Ihren Tierarzt v
- **Grenzübertritt:** Seit Juli 2011 müssen Hunde, Katzen und Frettchen gekennzeichnet sein, um EU-G passieren zu dürfen. Ohne Transponder kann der Urlaub an der Grenze beendet sein. Übrigens: Di Rückvermittlung von entlaufenden Tieren funktioniert auch aus dem Ausland!
- **Abstammung:** Eine unverwechselbare Identifikation ermöglicht auch eine eindeutige Zuordnung zu Abstammungsdokumenten.
- **Identifizierung im Sport und bei Ausstellungen:** Damit Tier und Begleitpapiere einander sicher zugeordnet werden können, ist der Transponder auch für Veranstaltungen und Ausstellungen unerlässlich.

FUTTERFINDER
Welches Virbac-Futter passt zu Ihrem Tier?

Und wie funktioniert das Ganze?

Es ist nur ein kleiner Pieks: Ihr Tierarzt injiziert den Transponder unter die Haut des Tieres, und dort verwächst er mit dem umliegenden Gewebe.

Das war’s schon!

Denn in dem Transponder befinden sich ein winziger Chip mit einer individuellen, weltweit nur e vergebenen 15-stelligen Nummer und eine kleine Antennenspule, über die der Kontakt zu einem hergestellt wird. Dafür ist keine Batterie oder andere Energiequelle erforderlich – Ihr Tier ist we dauerhafter Strahlung belastet, noch kann es geortet werden.

Jedes Jahr werden über 500.000 Hunde, Katzen, Zoo- und Heimtiere, Pferde und andere Tiere mit einem Transponder versehen.

TRUSTED SHOPS GUARANTEE
Käuferschutz
★★★★★
4,92
Sehr gut

Ihr Tier ist noch nicht „gechippt“?

Dann fragen Sie Ihren Tierarzt umgehend nach dem neuen BackHome BioTec Slim Transponder von Virbac!

Checkliste für Tierhalter:

Sie haben ein Tier übernommen und wissen nicht, ob es einen Transponder trägt oder nicht? Sie haben Ihr Haustier „chippen“ lassen, können sich aber nicht mehr erinnern, ob es auch in einem Tierregister angemeldet wurde? Sie sind umgezogen? Dann sollten Sie jetzt umgehend folgende Fragen klären, denn ohne eine Registrierung kann auch ein gekennzeichnetes Tier bei Verlust nicht wiedergefunden werden.

Prüfen Sie, ob Ihr Tier tatsächlich einen funktionierenden Transponder hat. Verlassen Sie sich dafür nicht auf die Angaben im EU-Heimtierausweis oder im Impfpass, sondern bitten Sie Ihren Tierarzt, den Transponder zur Kontrolle einzulesen, und vergleichen Sie dann diese Nummer mit derjenigen im Pass.

Prüfen Sie beim Deutschen Haustierregister (www.registrier-dein-tier.de) oder bei Tasso e.V. (www.tasso ob Ihr Tier hier registriert ist. Das ist auch online möglich. Im negativen Fall holen Sie die Registrierung umgehend nach.
Wenn sich Ihre Adresse oder Telefonnummer geändert haben, nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Tierregister und aktualisieren die Daten.

FUTTERFINDER
Welches Virbac-Futter passt zu Ihrem Tier?

Erfahren Sie mehr zu unseren Transpondern auf unserer Virbac Website: klicken Sie hier. (' attr(href) ')

« Vogelfütterung im Winter? (' attr(href) ')

Wie kann ich den Bewegungsapparat meines Hundes unterstützen? >> (' attr(href) ')

Virbac

Käuferschutz
4,92
Sehr gut

NEWSLETTER

Ihre E-Mail-Adresse für den Newsletter

Aktuelle Angebote Zahlreiche Tipps & Tricks Neuigkeiten aus der Welt

(' attr(href) ') (' attr(href) ') (' attr(href) ')

JETZT BEI Google Play (' attr(href) ')

Laden im App Store (' attr(href) ')

WIR SIND FÜR SIE DA!

UNSER SERVICE

UNSERE TOP-KATEGORIEN

GEPRÜFTE QUALITÄT

(' attr(href) ')

(' attr(href) ')

FUTTERFINDER Welches Virbac-Futter passt zu Ihrem Tier?

Copyright © 2023 Shoplösung von Websale AG (' attr(href) ') | Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt und zzgl. Versandkost attr(href) ')

AGB (' attr(href) ') Widerruf (' attr(href) ') Impressum (' attr(href) ') Datenschutz (' attr(href) ')

Käuferschutz

4,92

Sehr gut

Anzahl der registrierten Tiere nimmt stetig zu

0 0 0 7 7 2 6 4 7

TIERDATENBANKEN IN DER WELT

Chipnummer eingeben

Gib die erforderliche Zeichenzahl ein
suche nach dem Tier im WORLDPETNET-Register

VERWENDE DIE SUCHMASCHINE ODER FINDE IN DER LISTE

LAND AUSWÄHLEN

TIERDATENBANK REGISTRIEREN

Wählen Sie eine der mit der WorldPetNet-Plattform zusammenarbeitenden nationalen Tierdatenbanken und registrieren Sie Ihr Haustier.

C

Polen

Letzte Synchronisierung: 2023-09-07

baza CBDZOE
Centralna Baza Danych Zwierząt Oznakowanych Elektronicznie

CENTRALNA BAZA DANYCH ZWIERZĄT OZNAKOWANYCH ELEKTRONICZNIE
Tierdatenbank

Aktives WPN-Mitglied
Verbunden seit: 2020-01-24

Internetseite der Datenbank:	https://www.cbdzoe.pl/
E-Mail-Adresse der Datenbank:	pomoc@cbdzoe.pl
Kontakttelefonnummer:	+48913845982___
Weitere Telefonnummer:	+48730268588___
Geschäftsstunden von:	8:00 - 16:00

Land:	Polska
Sprache der Datenbank:	Polnisch

REGISTRIEREN SIE IHR HAUSTIER HIER

Centralna Baza Danych Zwierząt Oznakowanych Elektronicznie www.cbdzoe.pl jest ogólnopolskim zbiorem informacji dotyczącym zaczipowanych zwierząt. Strona powstała z myślą o wszystkich miłośnikach psów, kotów oraz innych pupili, posiadających mikroczip, którzy chcą aby ich zwierzę było zarejestrowane w centralnej i ogólnopolskiej bazie danych, dostępnej 24h/dobę 7 dni w tygodniu. Wychodząc naprzeciw oczekiwaniom właścicieli czworonogów utworzyliśmy taką bazę danych, która nie będzie wprowadzała ograniczeń jeżeli chodzi o numer mikroczipów, ich producenta, standard komunikacji (FDX-A, FDX-B, HDX), rasę i pochodzenie zwierząt oraz sposób rejestracji. Staramy się też do minimum ograniczyć proces samej rejestracji służąc pomocą w przypadku napotkania problemu.

KONTAKT

baza CBDZOE
Centralna Baza Danych Zwierząt Oznakowanych Elektronicznie

Weitere Telefonnummer:	+48730268588___
Geschäftsstunden von:	8:00 - 16:00

Datenbank:	Polnisch

REGISTRIEREN SIE IHR HAUSTIER HIER

Centralna Baza Danych Zwierząt Oznakowanych Elektronicznie www.cbdzoe.pl jest ogólnopolskim zbiorem informacji dotyczącym zaczipowanych zwierząt. Strona powstała z myślą o wszystkich miłośnikach psów, kotów oraz innych pupili, posiadających mikroczip, którzy chcą aby ich zwierzę było zarejestrowane w centralnej i ogólnopolskiej bazie danych, dostępnej 24h/dobę 7 dni w tygodniu. Wychodząc naprzeciw oczekiwaniom właścicieli czworonogów utworzyliśmy taką bazę danych, która nie będzie wprowadzała ograniczeń jeżeli chodzi o numer mikroczipów, ich producenta, standard komunikacji (FDX-A, FDX-B, HDX), rasę i pochodzenie zwierząt oraz sposób rejestracji. Staramy się też do minimum ograniczyć proces samej rejestracji służąc pomocą w przypadku napotkania problemu.

KONTAKT

R

Mexiko

SYNCHRONISIERUNG FEHLT

REGISTRO ANIMAL MÉXICO
Tierdatenbank

Aktives WPN-Mitglied
Verbunden seit: 2022-07-01

Internetseite der Datenbank:	https://registroanimalmexico.com/
E-Mail-Adresse der Datenbank:	ayuda@registroanimalmexico.com
Kontakttelefonnummer:	+5213321136871__
Weitere Telefonnummer:	+5213312170880__
Geschäftsstunden von:	10:00 - 16:00

Land:	Mexico
Sprache der Datenbank:	Mexican Spanish

REGISTRIEREN SIE IHR HAUSTIER HIER

Registro Mexicano de Animales, reporte de extravío, control e historial medico

KONTAKT

WARUM MACHT ES SINN, EIN TIER ZU REGISTRIEREN?

Die elektronische Kennzeichnung von Tieren mithilfe eines Mikrochips ist die dauerhafteste, effektivste und absolut sichere Methode zur schnellen und

Anzahl der registrierten Tiere nimmt stetig zu

0 0 0 7 7 2 6 4 7

LISTE DER TIERKLINIKEN

Chipnummer eingeben

Gib die erforderliche Zeichenzahl ein
suche nach dem Tier im WORLDPETNET-Register

LISTE DER TIERÄRZTLICHEN EINRICHTUNGEN

TIERKLINIK IN DEINER GEGEND FINDEN

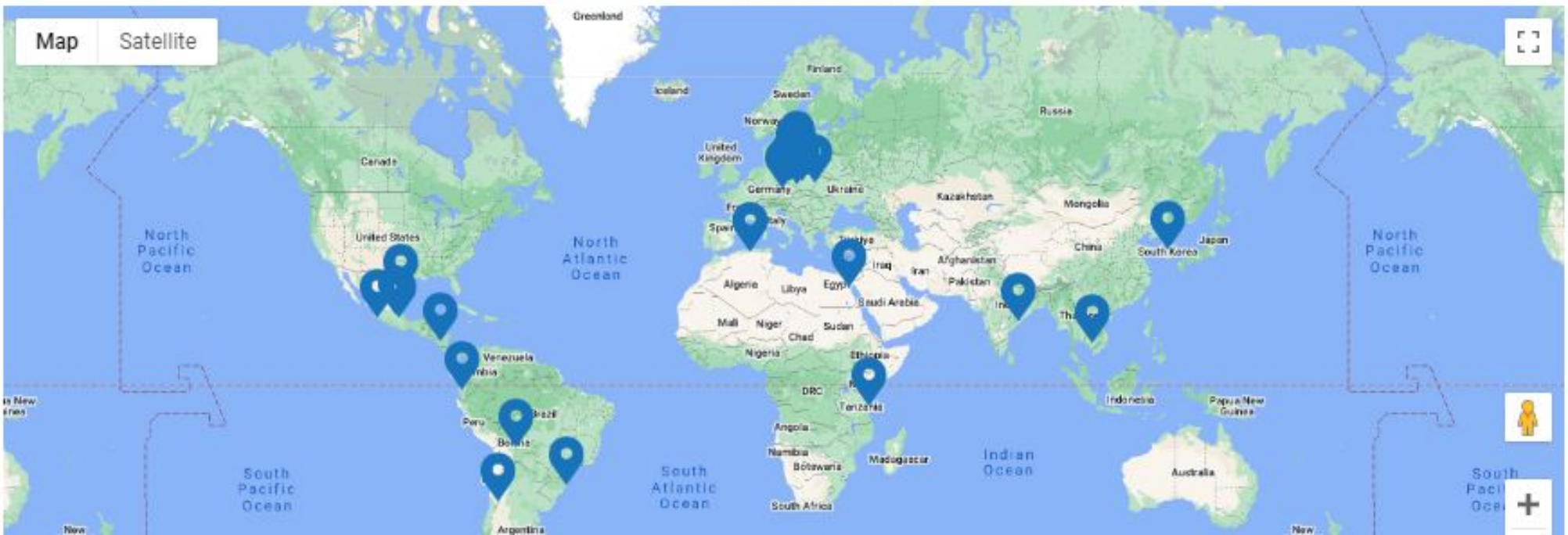

Allgemein

Mikrochip: Kennzeichnung für Haustiere

23913 5 1

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist ein Mikrochip eigentlich?
2. Was sind die Vorteile von Mikrochips?
3. Nachteile von Mikrochips?
4. Wo liegt der Unterschied zur Tätowierung?
5. Ohne Registrierung relativ sinnlos
6. Rechtliche Grundlage
7. Ortung per GPS möglich?
8. Abschließende Worte zum Mikrochip

Seit nunmehr einigen Jahren werden Haustieren diese kleine Dinger implantiert. Doch was ist ist ein Mikrochip und was können diese Dinger eigentlich?

Was ist ein Mikrochip eigentlich?

Ein **Mikrochip** ist ein Implantat – ebenfalls bekannt als sogenannter **Transponder**. Er ist gerade mal knapp so groß wie ein Reiskorn. Die Hülle besteht aus Glas und schützt den Träger dadurch vor Entzündungsreaktionen im Gewebe. Im Inneren befindet sich tatsächlich ein (sehr kleiner) Mikrochip, auf dem eine weltweit jeweils einzigartige 15-stellige Zahl codiert ist. Um diesen Code auslesen zu können befindet sich darüber hinaus eine Kupferspule als Antenne in der kleinen Glaskapsel.

Obwohl er gerade mal ca. 1/10 Gramm wiegt kann man ihn dennoch manchmal durch die

Hauptsächlich werden mit diesen Transpondern in Deutschland Hunde, Katzen und Frettchen gekennzeichnet. Es ist jedoch möglich so ziemlich jedes andere Haustier ab einer entsprechenden Größe ebenfalls zu ‚chippen'. Die Implantation eines Transponders lässt sich mit einer **Injektion** vergleichen. Dabei ist die Nadel hier aber deutlich dicker als gewöhnliche Kanülen da im Vergleich zur Impfung keine Flüssigkeit sondern der **gesamte Transponder durch die Nadel** unter die Haut ‚gespritzt' wird.

Was sind die Vorteile von Mikrochips?

Ein gekennzeichnetes und registriertes Haustier kann europaweit wiedergefunden werden. Für Freigängerkatzen gibt es spezielle programmierbare Katzenklappen, die sich nur öffnen wenn das gespeicherte Tier hindurch möchte – so können zuverlässig unliebsame Mitfresser aus dem Haushalt ferngehalten werden.

Zur Implantation ist **keine Narkose nötig**, selbst auf eine Lokalanästhesie kann verzichtet werden. Transponder sind **selbst nach mehreren Jahrzehnten** noch problemlos und einwandfrei auslesbar. Gewebereaktionen habe ich persönlich in den vergangenen 8 Jahren als Tierarzt nie gesehen.

Nachteile von Mikrochips?

Eigentlich gibt es keine Nachteile. Allerdings ist es leider heutzutage noch nicht möglich den Transponder einfach auszulesen, denn dazu braucht es ein **Chip-Lesegerät**. Solche Geräte sind aber nahezu in jeder Tierarztpraxis sowie jedem Tierheim verfügbar. Vielleicht wird jedoch schon bald jedes Smartphone in der Lage sein diesen Job zu erledigen.

Wo liegt der Unterschied zur Tätowierung?

Während man bei einem Fundtier mit Tätowierungen (meist in den Ohren) **auf den ersten Blick** sieht, dass das Tier einen Besitzer hat und auch vermutlich registriert ist, muss bei einem Transponder das Fundtier **erst einem Tierarzt oder Tierheim vorgestellt** werden, da-

kommt, dass es kein offizielles Schema zur Tätowierung bei Haustieren existiert. Deshalb sind **Doppelbelegungen von Nummern** leider nicht selten.

Tipp am Rande: wenn Katzen und Kater kastriert werden und bereits einen Transponder haben, kann der Begriff Chip in ein oder beide Ohren als Hinweis tätowiert werden.

Ohne Registrierung relativ sinnlos

Egal ob Transponder oder Tätowierung: bei beiden Kennzeichnungsformen sollte die jeweilige Nummer bei einer großen Datenbank **registriert** werden. Nur so kann im Zweifelsfall ein Fundtier schnellstmöglich seinem Besitzer zugeordnet werden. Registrieren kannst du dein Tier ganz einfach zum Beispiel bei FINDEFIX. Tausende vermisste Tiere werden so jährlich in Deutschland wiedergefunden.

FINDEFIX
Das Haustierregister
des Deutschen Tierschutzbundes

- kostenlose Registrierung online, per Post oder Fax
- Professionelle und schnelle Suche nach vermissten Tieren
- Online-Suchmeldungen, Suchkarte und Druckfunktion für Suchplakate
- 24h-Service-Telefon: +49 (0) 228 6049635
- Live-Chat

Klugscheißerwissen: an den ersten drei Ziffern einer Chipnummer kann man erkennen in

Für einen Grenzübertritt innerhalb der europäischen Union benötigen Hunde, Katzen und Frettchen einen Heimtierausweis. Damit einem Tier dieses Dokument ausgestellt werden kann, ist seit Juli 2011 ein Transponder gesetzlich vorgeschrieben.

Viele Städte, Gemeinden oder Landkreise haben eine Katzenschutz-Verordnung. Dort dürfen dann Katzen nur die Wohnung verlassen wenn sie mit einem entsprechenden Transponder gekennzeichnet sind. Die Tollwutimpfung ist bei Tieren mit Heimtierausweis nur dann durchzuführen und einzutragen wenn vorher überprüft wurde ob das vorgestellte Tier wirklich den Transponder hat, der im Pass eingetragen und versiegelt ist – egal wie gut man das Tier kennt.

Ortung per GPS möglich?

Zugegeben, es klingt traumhaft, ist aber aktuell (noch) nicht möglich, da für eine Ortung die entsprechende Energiequelle fehlt. Aus diesem Grund muss heutzutage ein separater GPS Tracker angelegt werden (an Halsband oder Brustgeschirr), der über einen entsprechenden Akku verfügt.

Abschließende Worte zum Mikrochip

Es rankt sich so manche Legende um die kleinen Glaskörperchen. So sollen sie Allergien oder Tumore auslösen können, Entzündungen fördern oder gar ins Herz wandern und dadurch zum Tode führen. Alle diese Dinge gehören ins Land der Märchen und sind einfach nicht wahr.

Woher diese Lügen stammen weiß ich nicht. Was ich hingegen sehr genau weiß ist, dass uns häufig unbekannte überfahrene Katzen und Kater in die Praxis gebracht werden, die weder kastriert noch gekennzeichnet sind. Die Hormone haben sie unvorsichtig werden lassen und die fehlende Kennzeichnung macht es im absoluten Großteil unmöglich herauszufinden wer der sie vermissende Tierhalter ist.

Tierarzt Sebastian Goßmann-Jonigkeit ist seit 2012 praktizierender Tierarzt für Kleintiere in Engelskirchen bei Köln. Dort leitet er die **Praxis** gemeinsam mit seiner Frau. Sein Faible gilt der Zahnmedizin für Hunde und Katzen – daher fühlt er sich zwischen Dentalröntgen und Zahn-OP auch besonders wohl. In seiner Freizeit bloggt er auf Facebook und Instagram.

Hilf uns, unseren Service weiter zu verbessern. War dieser Artikel hilfreich für dich?

DIESE BEITRÄGE KÖNNTEN DICH AUCH INTERESSIEREN

80.000 Haustiere gingen 2017 verloren

Tier zugelaufen: Und nun?

Mit dem Hund durch Europa: Einreisebestimmungen

Ferndiagnostik beim Tier: (noch) unmöglich!

KOMMENTARE, FRAGEN UND ANTWORTEN

S. Conen sagt:

27. März 2021 um 11:23 Uhr

Hallo, ich finde das sehr gut, dass Sie auf die Wichtigkeit der Registrierung aufmerksam machen.
Ich habe noch ein kleines Pro-Argument :
Sollte meine Nichtfreigänger-Rassekatze die äußerst zutraulich ist, aus meinem Garten entwischen, einem Dieb gefallen, ist sie erst einmal weg.
Wenn ihm das Tier zu lästig wird, vielleicht auch erst zur nächsten Urlaubsreise, und er setzt es einfach aus, kann zu jeder Zeit problemlos recherchiert werden wo es zu Hause ist.
Das ist der Grund, warum meine nicht Freigänger auch gechipt und registriert werden.

Liebe Grüße
S. Conen

Antworten

Deine E-Mail-Adresse wird nicht veröffentlicht. Erforderliche Felder sind mit * markiert.

Kommentar

Name *

E-Mail *

Website

Meinen Namen, E-Mail und Website in diesem Browser speichern, bis ich wieder kommentiere.

Kommentar senden

Mikrochip: Kennzeichnung für Haustiere

1. Was ist ein Mikrochip eigentlich?
2. Was sind die Vorteile von Mikrochips?
3. Nachteile von Mikrochips?
4. Wo liegt der Unterschied zur Tätowierung?
5. Ohne Registrierung relativ sinnlos
6. Rechtliche Grundlage
7. Ortung per GPS möglich?
8. Abschließende Worte zum Mikrochip

Abonniere jetzt unseren Newsletter und wir schenken dir einen **5€ Gutschein**.

Deine E-Mail Adresse

Mit Klick auf "Jetzt anmelden" willige ich bis auf Widerruf ein, den personalisierten Newsletter von ZooRoyal zu erhalten. Ich bin damit einverstanden, dass ZooRoyal mir per E-Mail an mich gerichtete Werbung zu Produkten, Dienstleistungen, Aktionen, Zufriedenheitsbefragungen und PAYBACK-Vorteilen von ZooRoyal und anderen Unternehmen der REWE Group zusendet. Zu diesem Zweck verarbeitet ZooRoyal meine personenbezogenen Daten. Nähere Informationen zur Verarbeitung meiner Daten kann ich den Datenschutzhinweisen entnehmen. Diese Einwilli-

NETIQUETTE

So kommentierst du richtig!

Informationen

Ratgeber und Services

Ein Service von

Für Tiere wie Deins ZooRoyal

© 2023 ZooRoyal Petcare GmbH
Ein Unternehmen der REWE GROUP

Folge uns auf:

Datenschutz
AGB
Impressum
Copyright © 2023 ZooRoyal.de

Partner von REWE

Partner von PENNY

DER DEUTSCHE HEIMTIERMARKT 2022

Struktur & Umsatzdaten

IVH
Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

ZZF
Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Heimtierbedarfs-Markt

Umsatz Heimtierbedarfs-Markt insgesamt

	Stationärer Handel		Online		Wildvogelfutter	
	Mio. €	Veränderung[2]	Mio. €	Veränderung[2]	Mio. €	Veränderung[2]
Fertignahrung[1]	**4.035**	+ 9,5 %				
Bedarfsartikel und Zubehör	**1.091**	– 0,9 %				
Total	**5.126**	+ 7,1 %	**1.203**	+ 14,0 %	**158**	– 2,5 %

Gesamt **6.487**

(Stationärer Handel, Online und Wildvogelfutter)

Markt für Heimtier-Fertignahrung

Hundefutter

	Stationärer Handel	
	Mio. €	Veränderung[2]
Feuchtfutter	**595**	+ 13,4 %
Trockenfutter[3]	**516**	+ 7,4 %
Snacks	**696**	+ 3,6 %
Total	**1.807**	+ 7,8 %

Katzenfutter

Feuchtfutter	**1.329**	+ 13,6 %
Trockenfutter	**356**	+ 9,4 %
Snacks/Katzenmilch	**326**	+ 11,8 %
Total	**2.011**	+ 12,5 %

Ziervogelfutter

Hauptfutter	**44**	+ 0,2 %
Snacks/Ergänzungsfutter	**23**	+ 0,1 %
Total	**67**	+ 0,2 %

Zierfischfutter

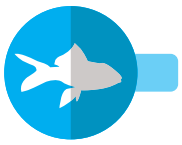

Hauptfutter/Snacks (inkl. Teichfutter)	**59**	+ 5,2 %
Total	**59**	+ 5,2 %

Futter für Kleintiere

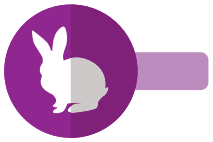

Hauptfutter/Snacks	**91**	– 7,1 %
Total	**91**	– 7,1 %

Gesamt **4.035** **+ 9,5 %**

Umsatzzahlen zu Endverbraucherpreisen

[1]) ohne loses Futter
[2]) Veränderungen gegenüber 2021
[3]) inkl. Halbfeuchtfutter
[4]) LEH inkl. Drogeriemärkte & Discounter
[5]) Fachhandel (Zoofachhandel, Fachmärkte, Landhandel, Fachabteilungen in Gartencentern, Baumärkten etc.)

Markt für Heimtier-Bedarfsartikel und Zubehör

	Stationärer Handel	
	Mio. €	Veränderung[2]
Hunde	229	– 4,6 %
Katzen	224	– 2,5 %
Katzenstreu	324	+ 6,1 %
Ziervögel	30	– 9,1 %
Zierfische	191	– 2,1 %
Kleintiere	93	– 5,5 %
Gesamt	1.091	– 0,9 %

Umsatz nach Vertriebswegen

Fertignahrung

LEH[4]	62 %	2.502 Mio. €
Fachhandel[5]	38 %	1.533 Mio. €
Gesamt		4.035 Mio. €

Bedarfsartikel und Zubehör

LEH[4]	21 %	229 Mio. €
Fachhandel[5]	79 %	862 Mio. €
Gesamt		1.091 Mio. €

Anmerkung zu Online-Umsätzen:

Das Internet gewinnt auch für Heimtierprodukte zunehmend an Bedeutung. Nach Schätzungen von Experten aus Industrie und Handel betrug das **Umsatzvolumen 2022 ca. 1.203 Mio. Euro**. Differenzierte, tierartenspezifische Daten zum Online-Markt sind derzeit noch nicht verfügbar.

IVH
Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

ZZF
Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Heimtierhaltung

34,4 Mio. Heimtiere (ohne Zierfische und Terrarientiere) leben in Haushalten in Deutschland.
In 46 Prozent aller Haushalte werden Tiere gehalten.

Heimtiere in Haushalten in Deutschland

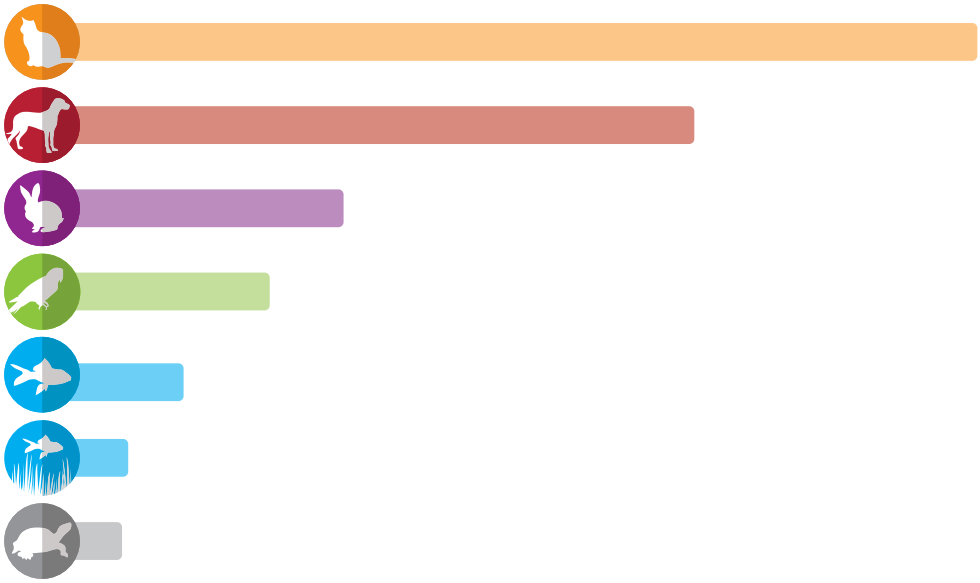

	Anzahl	Haushalte
Katzen	**15,2 Mio.**	24 %
Hunde	**10,6 Mio.**	21 %
Kleintiere	**4,9 Mio.**	5 %
Ziervögel	**3,7 Mio.**	3 %
Aquarien	**2,3 Mio.**	4 %
Gartenteiche*	**1,4 Mio.**	3 %
Terrarien	**1,3 Mio.**	2 %

*mit Zierfischen

Haushalte mit Heimtieren

Haushaltsgröße

Alter

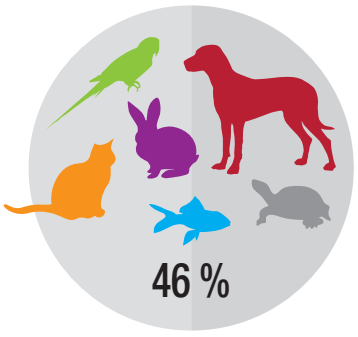

46 %

aller Haushalte in Deutschland
besitzen ein Heimtier.

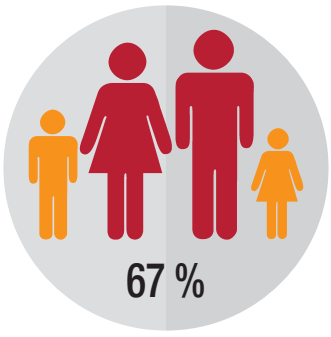

67 %

aller Familien mit Kindern
haben ein Heimtier.

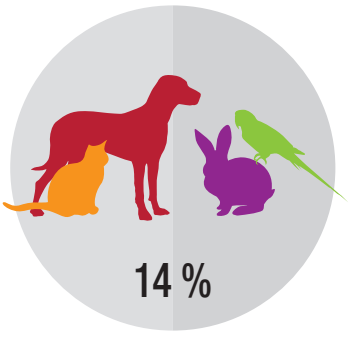

14 %

aller Haushalte besitzen
mindestens 2 Heimtierarten.

Die Marktdaten wurden von den Mitgliedsunternehmen des IVH und des ZZF zur Verfügung gestellt.
Die Populationszahlen wurden im Auftrag des IVH und des ZZF in einer gesonderten Untersuchung erhoben (Basis: Repräsentative Befragung bei 5.000 Haushalten).

IVH
Industrieverband
Heimtierbedarf (IVH) e.V.

Industrieverband Heimtierbedarf (IVH) e.V.
Emanuel-Leutze-Str. 11 | 40547 Düsseldorf
Telefon: 0211 - 594074
Telefax: 0211 - 596045
E-Mail: info@ivh-online.de

ZZF
Zentralverband
Zoologischer
Fachbetriebe
Deutschlands e.V.

Zentralverband Zoologischer
Fachbetriebe Deutschlands e.V.
Mainzer Str. 10 | 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 - 447553-0
Telefax: 0611 - 447553-33
E-Mail: info@zzf.de